

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND ABSCHLUSSBERICHT

**des 1. Parlamentarischen
Untersuchungsausschusses**

**nach Artikel 34 der Verfassung des
Landes Mecklenburg-Vorpommern
gemäß Beschluß des Landtages vom
09. Dezember 1994
- Drucksache 2/9 -**

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND ABSCHLUSSBERICHT

des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

**nach Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß
Beschluß des Landtages vom 09. Dezember 1994**

- Drucksache 2/9 -

Beschlußempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Der nachstehende Abschlußbericht des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nach Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird zur Kenntnis genommen und der dem 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß durch Beschluß des Landtages vom 09.12.1994 erteilte Untersuchungsauftrag wird für erledigt erklärt.

Schwerin, den 03. Juni 1998

Renate Holznagel
Vorsitzende und Berichterstatterin

Dr. Henning Klostermann
Berichterstatter

Angelika Gramkow
Berichterstatterin

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Verfahrensteil	12
Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens	12
I. Vorgeschichte	12
II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses	17
III. Untersuchungsauftrag	18
IV. Konstituierung des Untersuchungsausschusses	20
1. Mitglieder des Untersuchungsausschusses	20
2. Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters	21
3. Benennung der Obleute	21
4. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen	22
5. Beauftragter der Landesregierung	22
6. Sekretariat des Untersuchungsausschusses	22
V. Parallelverfahren	22
1. Der 1. Untersuchungsausschuß „Kommerzielle Koordinierung“ des Deutschen Bundestages	22
2. Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ des Deutschen Bundestages	23
3. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin	23
4. Gerichtsverfahren	24
a) Verfahren vor dem Landgericht Kiel	24
b) Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Schleswig	24
VI. Beschlüsse und Absprachen zum Untersuchungsverfahren	24
1. Beschlußfassung über eine Ausschußgeschäftsordnung	24
2. Fragerecht bei der Beweiserhebung	25
3. Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken	25
4. Protokollierung	26
5. Behandlung von Ausschußprotokollen	26
6. Amtshilfeersuchen an den Untersuchungsausschuß	26
7. Geheimhaltung	27
a) Verpflichtung zur Geheimhaltung	27
b) Umgang mit VS-Vertraulich und höher eingestuften Unterlagen	27

	Seite
VII. Vorbereitung der Beweiserhebung	28
1. Obleutebesprechungen	28
2. Durchführung von informatorischen Anhörungen	29
VIII. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten, Berichten, Protokollen und sonstigen Unterlagen sowie Einholung von Gutachten, schriftlichen Auskünften und Stellungnahmen	29
1. Art, Herkunft und Umfang der Beweismaterialien	29
2. Herabstufung VS-eingestufte Unterlagen	31
IX. Beweiserhebung durch Vernehmung bzw. Anhörung von Zeugen	31
1. Beginn, Art, Anzahl, Dauer und Ort der Vernehmung	31
a) Art der Vernehmung	31
b) Anzahl der Vernehmungen	31
c) Ort der Vernehmungen	32
d) Informationsfahrt des 1. Untersuchungsausschusses zur Deponie Ihlenberg	32
2. Einstufung der Vernehmungen und Anhörungen in öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen	32
3. Absehen von Vereidigung	32
4. Anerkennung des Betroffenenstatus	32
5. Befreiung von der Schweigepflicht und Aussagegenehmigung	34
6. Geltendmachung von Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechten	35
7. Beweiswert der Zeugenaussagen	39
8. Entscheidung über Beweisanträge	40
9. Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin	44
X. Zeit- und Arbeitsaufwand	44
XI. Abschlußbericht	45
1. Entscheidungen des Ausschusses über die Erstellung des Abschlußberichtes und die Beschlußempfehlung	45
2. Rechtliches Gehör zum Abschlußbericht	45
a) Rechtsgrundlage	45
b) Verfahren	46

	Seite
B. Feststellungen	46
I. Einleitende Kurzdarstellung	46
II. Die Deponie Ihlenberg im Zentrum des Vertragssystems	53
1. Entstehungsgeschichte der IAG	53
2. Zur Gründung der MAG	62
3. Personelle Verquickung bei MAG, IAG und DAW	71
4. Die Aufgaben der INTRAC im grenzüberschreitenden Mülllieferungssystem bis zur politischen Wende und die Übertragung dieser Aufgaben auf die AWUS GmbH nach diesem Zeitpunkt	73
5. Rahmenvertrag über die Beseitigung von Abfällen auf der Deponie Ihlenberg zwischen VEB Stadt- und Gemeindegewirtschaft Grevesmühlen und der INTRAC	80
6. Zu den Entsorgungsverträgen zwischen INTRAC und HBK	81
a) Vertrag über die Verbringung von Abfallstoffen und ihre Beseitigung auf dem Territorium der DDR (Deponie Schönberg, Bezirk Rostock) vom 12.03.1981	82
b) Rahmenvertrag über die Verbringung von Abfallstoffen auf die Deponie Schönberg (Bezirk Rostock in der DDR) vom 01.07.1981	83
7. Der Positiv-Negativ-Katalog die Aufnahme von Abfallstoffen betreffend	84
8. Zu den Mülllieferungen aus der Freien und Hansestadt Hamburg zur Deponie Ihlenberg	88
9. Zu den Mülllieferungen aus anderen alten Ländern der Bundesrepublik sowie aus westeuropäischen Ländern zur Deponie Ihlenberg	92
a) Zu den Mülllieferungen aus anderen alten Ländern der Bundesrepublik	92
b) Zu den Mülllieferungen aus westeuropäischen Ländern	94
10. Zur Überweisung einer Summe von 133.250.600,50 Mark der DDR von der INTRAC an den VEB Deponie Schönberg	96
III. Der Verkauf der Deponie Ihlenberg durch die Treuhandanstalt an die landeseigene Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten mbH (GAA) und die Übernahme des Deponiebetriebes durch die private Betreiber-Gesellschaft Deponie Management GmbH (DMG)	99
1. Vorbereitende Entscheidungen bis zum Erwerb der IAG durch die landeseigene GAA	99
a) Anbahnung der Verhandlungen vor Einsetzung der ersten Landesregierung bis zum 27.10.1990	99
b) Anbahnung der Vertragsverhandlungen nach Einsetzung der ersten Landesregierung vom 27.10.1990 bis Dezember 1990	105

	Seite
d) Aufbau und Aufgaben der THA	106
aa) Entwicklung der THA	107
bb) Organisationsstruktur der THA	107
- Rechte und Pflichten der Organe (Vorstand und Verwaltungsrat)	
- Zentrale	
- Niederlassungen	
cc) Auftrag der THA	111
dd) Rechts- und Fachaufsicht über die THA	111
ee) Bonussystem	112
e) Zu den Kaufverhandlungen zwischen dem Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der THA-Nieder- lassung Rostock ab Dezember 1990 bis Februar 1992	112
f) Zu den Kaufverhandlungen zwischen dem Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Treuhandanstalt Berlin	127
2. Erwerb der Geschäftsanteile der IAG durch die landeseigene GAA	135
a) Vertragsgegenstand - IAG	136
b) Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH (GAA)	136
c) Gründung der GAA	136
aa) Kabinettsvorlagen Nr. 265/91 und Nr. 266/91	136
bb) Stellungnahmen der Ministerien zu den Kabinettsvorlagen Nr. 265/91 und Nr. 266/91	138
cc) Kabinettsitzung vom 24.09.1991	139
dd) Verhandlungen zum Gesellschaftsvertrag der GAA	139
ee) Entwicklung des GAA-Gesellschaftsvertrages	147
- Möglichkeit der Befreiung des Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB, § 9 Abs. 2 GAA-Vertrag	
- Zusammensetzung des Aufsichtsrates, § 13 GAA-Vertrag	
- Eilentscheidungsbefugnis des Geschäftsführers, § 14 Abs. 2 GAA-Vertrag	
- Ermächtigungsregelung, § 26 GAA-Vertrag	
ff) Finanzierung der Stammeinlage, § 37 LHO	151
gg) Notarielle Beurkundung	154
hh) Darlegung des Gesamtablaufes	161
d) Bildung des Aufsichtsrates	163
e) Rechtsberatung der Landesregierung durch die Rechtsanwaltskanzlei Kubicki und Dr. Scholtis	167
f) Geplante Beteiligung der GAA an anderen Gesellschaften	169
3. Erwerb der Deponieflächen durch die MAG und die IAG	171

	Seite
4. Der Betriebsführungsvertrag zwischen der DMG und der IAG	175
a) Beteiligungsverhältnisse an der IAG	176
b) Entstehung und Entwicklung der Beteiligungsverhältnisse an der DMG	176
aa) Beteiligungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Gründung der DMG am 16.12.1991	176
- DMG	
- WESTAB Holding GmbH als Gründungsgesellschafter	
bb) Beteiligungsverhältnisse zum Zeitpunkt des Verkaufes der Geschäftsanteile der DMG von WESTAB an AWET am 22.06.1992	177
- AWET	
- DAW	
cc) Übersicht über die Beteiligungsverhältnisse an der DMG zum Zeitpunkt des Abschlusses des Betriebsführungsvertrages am 06.07.1992	179
dd) Beteiligungsverhältnisse an der DMG nach Darstellung des Umweltministeriums	180
c) Öffentliches und privates Betreibermodell - Betreiberauswahl	180
aa) Grundsätzliche Entscheidung, die Deponie nicht durch das Land zu betreiben	180
- Meinung des Direktors der Regionalverwaltungsbehörde Schwerin, Herrn Dr. Diederich	180
- Meinung Dr. Conrads in seiner Eigenschaft als Staatssekretär im Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern	181
- Meinung des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern	182
bb) Bewertung des Landesrechnungshofes und der Landesregierung in 1993	183
d) Parlamentarische Behandlung der Betreiberfrage	184
aa) Kenntnis des Kabinetts von der Konzeption des Umweltministeriums	184
- Kenntnis der Staatskanzlei von der Konzeption des Umweltministeriums vom 19.12.1990	184
- Kabinettsitzung vom 19.02.1991	184
- Kabinettsitzung vom 24.09.1991	185
- Schreiben des Sozialministers Dr. Gollert - in Vertretung des Ministerpräsidenten - an die Umweltministerin im Dezember 1991	185
- Zeitraum von Dezember 1991 bis zum 07.07.1992	186
bb) Kleine Anfragen und Antworten des Umweltministeriums	186
cc) Umweltausschuß des Landtages Mecklenburg-Vorpommern	186
- Sitzung vom 25.09.1991, vor Abschluß des Betriebsführungsvertrages	187
- Sitzung vom 17.09.1992, nach Abschluß des Betriebsführungsvertrages	187
e) Entscheidung für die DMG als Betreiberin	188
f) Andere Bewerber für den Betrieb der Deponie	191

g) War eine Ausschreibung der Betriebsführung rechtlich geboten?	192
--	-----

	Seite
5. Zum Zustandekommen und zum Inhalt des Betriebsführungsvertrages zwischen der DMG und der IAG	192
a) Zu den Verhandlungen bis zum Zustandekommen des Betriebsführungsvertrages	192
b) Zum Inhalt des Betriebsführungsvertrages	194
aa) Zu § 6 des Vertrages „Rekultivierung, Altlasten“	194
bb) Zu § 7 des Vertrages „Haftungsfreistellung“	195
cc) Zu § 13 des Vertrages „Entgelt“	196
c) Abschluß des Betriebsführungsvertrages	199
d) Zur Entwicklung der Betriebsführung nach dem 01.07.1992	201
IV. Die Entwicklung der IAG aus betriebswirtschaftlicher Sicht auf der Grundlage der Prüfberichte zur DM-Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 1990 - 1993	 204
1. Zur Situation der IAG zum Bilanzstichtag der DM-Eröffnungsbilanz am 01.07.1990	204
a) Rechtliche Verhältnisse	205
b) Wirtschaftliche Verhältnisse	205
c) Personal	206
d) Grundstücke	208
e) Schlußbemerkung seitens des Wirtschaftsprüfers	208
f) Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen	209
aa) Aktiva	209
bb) Passiva	213
2. Jahresabschlüsse 1990 - 1993	214
a) Rechtliche Verhältnisse	214
b) Wirtschaftliche Verhältnisse	215
c) Personal	220
3. Entwicklung der IAG anhand der Bilanzen 1990 bis 1993	221
a) Anlagevermögen	221
aa) Sachanlagen	221
bb) Finanzanlagen	228
b) Umlaufvermögen	228
aa) Forderungen	228
bb) Wertpapiere	229
cc) Liquide Mittel	229
dd) Sonderverlustkonto	230
c) Rückstellungen	231
- Sonstige Rückstellungen	231
d) Verbindlichkeiten	235
- Ausgleichsverbindlichkeit	235
V. Zur Vergabe von Aufträgen durch die IAG an Drittfirmen im Zeitraum vom 01.07.1990 bis Ende 1992	238

	Seite
VI. Zur Frage, „wie die abfallrechtliche Aufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern seit dem 03. Oktober 1990 organisiert ist, insbesondere im Hinblick auf die Vertragsverhandlungen zum Abschluß des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Umweltministerium, DMG und IAG betreffend der abfallrechtlichen Aufsicht über die Deponie Ihlenberg und der Gewährleistung deren Sicherheit“	242
1. Aufsicht im übertragenen Wirkungskreis	242
a) Zuständigkeiten im Abfallrecht	242
b) Aufsicht	243
- Rechtszustand bis zum Inkrafttreten der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern am 18.02.1994	243
- Rechtszustand nach Inkrafttreten der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern am 18.02.1994	243
2. Aufsicht im eigenen Wirkungskreis	244
a) Zuständigkeit im Abfallrecht	244
b) Aufsicht im eigenen Wirkungskreis	244
3. Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht	244
4. Eigener und übertragener Wirkungskreis im Abfallrecht	245
a) Eigener Wirkungskreis	245
b) Übertragener Wirkungskreis	245
5. Über die Vorbereitungen zum Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Umweltministerium, DMG und IAG zu Fragen der abfallrechtlichen Aufsicht und des technischen Standards auf der Deponie Ihlenberg	246
a) Kabinettsvorlage und Haltung des Umweltministeriums zum Vertrag	246
b) Rechtlicher Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge	246
c) Ablauf der Verhandlungen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag	247
VII. Zur Deponiesicherheit	249
1. Darstellung zu den durchgeführten geowissenschaftlichen Untersuchungen	249
2. Zur Frage, „in welcher Relation die Bewertung der Sicherheit zu den erzielbaren Rückstellungen steht“	263
a) Zum Umfang der Rekultivierungs- und Nachsorgekosten anhand des Gutachtens der Ingenieurbüros Birkhahn und Nolte vom 22.06.1991	264
aa) Rekultivierung	265
bb) Nachsorge	266

	Seite
C. Bewertung der festgestellten Tatumstände durch den Untersuchungsausschuß	269
Votum der Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuß zu „C. Bewertung der festgestellten Tatumstände durch den Untersuchungsausschuß“	288
1. Generelle Beurteilung im zusammenhängenden Geschehensablauf	289
2. Betriebsführungsvertrag IAG - DMG [zusammenfassende Wertung zu Punkt B. III. 4. c)]	291
3. Einfluß auf Unternehmensentscheidungen der IAG aufgrund persönlicher Verbindungen [zusammenfassende Wertung zu Punkt B. III. 1. e)]	293
4. Die Beteiligung anderer Ministerien und des Landtages [zusammenfassende Wertung zu Punkt B. III. 4. d)]	295
5. Zu der Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Land Mecklenburg-Vorpommern durch die Vertragsabschlüsse und gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen unter Beteiligung der landeseigenen Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten mbH (GAA) und der IAG ein Schaden durch das Handeln welcher Personen zugefügt worden ist	297
6. Beauftragung des Rechtsanwaltsbüros Kubicki, Dr. Scholtis und Partner als Berater der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern [zusammenfassende Wertung zu Punkt B. III. 2. e)]	304
7. Deponiesicherheit	305
8. Zur Entlassung des Staatssekretärs Dr. Peter-Uwe Conrad und dem Rücktritt der Umweltministerin Dr. Petra Uhlmann	306
9. Abschließende Würdigung des Untersuchungsgegenstandes	308
Anlagenverzeichnis	310
Abkürzungsverzeichnis	312

A. Verfahrensteil

Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens

I. Vorgeschichte

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern der 1. Wahlperiode hat in seiner 77. Sitzung am 04.05.1993 auf Antrag der Fraktionen der CDU, SPD, LL/PDS und F.D.P. erstmals den 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß „Zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg/Schönberg“ auf Drucksache 1/3120 vom 04.05.1993 eingesetzt.

Seinerzeit hatte der Ausschuß folgenden Untersuchungsauftrag erhalten:

„Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß hat den Auftrag zu klären:

- ob die Landesregierung die ihr übertragene Verantwortung im Zusammenhang mit der Übernahme der Deponie Schönberg ausreichend wahrgenommen hat und inwieweit die einzelnen Ministerien und die Staatskanzlei beteiligt waren,

und dabei insbesondere festzustellen:

- welche Umstände zu den gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen geführt haben, die sich bis zum Abschluß des Kaufvertrages mit der Treuhandanstalt (THA) ergeben haben,
- wie es zu den Maklerverträgen zwischen der Ihlenberger Abfallentsorgungs GmbH (IAG) und der Mecklenburgischen Abfallwirtschafts GmbH (MAG) bzw. der Abfallwirtschaft und Umweltservice GmbH (AWUS) gekommen ist und warum diese nicht im Vorfeld des Kaufvertrages aufgelöst worden sind,
- wie es zu der Festschreibung der Laufzeit des Entsorgungsrahmenvertrages zwischen dem ehemaligen VEB Deponie Schönberg/INTRAC und der Hilmer-Gruppe bis zum Jahre 2005 am 05.10.1989 gekommen ist,
- wie und wann sich die Grundstückskäufe durch die MAG und die IAG vollzogen haben,
- wie sich die Geschäftsvorgänge bei der IAG insgesamt darstellen,
- wie es zur Gründung und zur Stammkapitalerhöhung bei der MAG von 3 auf 10 Mio. DM und die damit verbundene Änderung der Mehrheitsverhältnisse zuungunsten der THA kommen konnte und ob und was dagegen unternommen wurde und wenn nicht, warum nicht,
- wie sich die Gründung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH (GAA) einschließlich des Aufsichtsrates vollzogen hat,

- wie sich die Kaufverhandlungen mit der THA bis zum Abschluß des Kaufvertrages zwischen der GAA und der THA gestaltet haben, insbesondere wie es zur Zahlung der Ausgleichsverbindlichkeit und zum Haftungsausschluß der THA kommen konnte,
- welche Umstände zum Abschluß des Betriebsführungsvertrages zwischen der IAG und der Deponie-Management GmbH (DMG), insbesondere im Hinblick auf die Regelung der Haftungsfrage und des Pachtentgelts führten,
- wie die abfallrechtliche Aufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern seit dem 03. Oktober 1990 organisiert ist, insbesondere im Hinblick auf die Vertragsverhandlungen zum Abschluß des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Umweltministerium, DMG und IAG betreffend der abfallrechtlichen Aufsicht über die Deponie Ihlenberg/Schönberg und der Gewährleistung deren Sicherheit,
- in welcher Relation die Bewertung der Sicherheit zu den erzielbaren Rückstellungen steht,
- ob und welche Verträge es zur Sicherung der Rekultivierung durch die DMG mit Drittfirmen gibt und wie die Kostenabrechnung gegenüber der IAG erfolgen soll,
- welche sonstigen Verträge zum Deponiebetrieb mit Firmen bestehen, an welchen die DMG oder ihre Gesellschafter direkt oder indirekt beteiligt sind,
- ob es einen sachlichen Grund gab, das Rechtsanwaltsbüro Kubicki, Dr. Scholtis und Partner aus Schleswig-Holstein mit der Rechtsberatung im Zusammenhang mit den Verträgen zur Deponie Ihlenberg/Schönberg zu beauftragen, welche Umstände zu dieser Beauftragung führten und wie sich die Rechtsberatung im Zusammenhang mit den Verträgen zur Deponie Ihlenberg/Schönberg gestaltete,
- ob und ggf. in welcher Höhe dem Land Mecklenburg-Vorpommern durch die Vertragsabschlüsse und gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen unter Beteiligung der landeseigenen GAA und IAG ein Schaden durch das Handeln welcher Personen zugefügt worden ist,
- ob die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die dem Landtag oder seinen Ausschüssen zustehenden Rechte beachtet wurden,
- welche Verantwortlichen aufgrund welcher Geschäfts- und Vertragsverflechtungen in der Vergangenheit und gegenwärtig die Abfallströme auf die Deponie Ihlenberg/Schönberg gelenkt haben und lenken und welche Rolle diese Verflechtungen gespielt haben bei der vertraglichen Gestaltung der Übernahme durch das Land und bei den übrigen Verträgen.“

Hierzu hat der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuß mit Drucksache 1/4579 dem Landtag eine Beschlussempfehlung und einen Bericht zugeleitet. Der Landtag hat sich in seiner 107. Sitzung am 30.06.1994 mit diesem Untersuchungsbericht befaßt. Dieser enthält die bis zu jenem Zeitpunkt und auf der Grundlage seinerzeit dem Ausschuß zur Verfügung stehenden Unterlagen möglichen Erkenntnisse.

Mit Beschluß vom 30.06.1994 hat der Landtag entsprechend Ziffer 1 der Beschlußempfehlung den Bericht zur Kenntnis genommen. Er hat ferner mit Ziffer 2 und 3 der Beschlußempfehlung folgendes beschlossen:

- „2. Der Untersuchungsausschuß soll seine Arbeit zur Klärung der im Bericht unter B. Feststellungen, 9. Kapitel aufgeführten offenen Fragen fortsetzen.
3. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern empfiehlt dem Landtag der 2. Wahlperiode, einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß zur weiteren Aufklärung mit dem gleichen Untersuchungsauftrag einzusetzen.“
(Drucksache 1/4579).

Nach den Redebeiträgen aller Fraktionen hat der Landtag sich für die Fortsetzung des Untersuchungsverfahrens in der 2. Wahlperiode ausgesprochen, weil der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuß in der Kürze der ihm zur Verfügung stehenden Zeit seit Mai 1993 eine Vielzahl noch zu klärender Fragen nicht einmal in seine Untersuchungstätigkeit einbeziehen konnte. Bei einzelnen Teilen des Untersuchungsauftrages konnte nur eine teilweise Aufklärung herbeigeführt werden.

Auszüge aus dem Wortprotokoll der 107. Sitzung des Landtages am 30.06.1994 zur Landtagsdebatte, wiedergegeben in der Reihenfolge der Redebeiträge:

Vorsitzender des 3. PUA, Abgeordneter Dr. Rolf Eggert, SPD:

„Der dritte Parlamentarische Untersuchungsausschuß zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg/Schönberg hat am 23. Juni 1994 den vorliegenden Bericht auf Drucksache 1/4579 bei zwei Stimmenthaltungen seitens der Fraktion der LL/PDS beschlossen.

Der vorliegende Bericht kann kein abschließender Bericht sein. Die bisher getroffenen Feststellungen geben den derzeitigen Erkenntnisstand wieder. Zur weiteren Aufklärung sind Vernehmungen von neuen Zeugen bzw. Nachvernehmungen von bereits gehörten Zeugen erforderlich, das vorhandene Aktenmaterial von mehr als 150 Aktenordnern Beweismittel ist weiter auszuwerten, insbesondere unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den von den Staatsanwaltschaften beschlagnahmten zusätzlichen Beweismitteln. Auch von den Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaften erwartet sich der Ausschuß wesentliche neue Aspekte.

Die bisherigen Erkenntnisse aus einer Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft in Berlin, die am 03.05. und in der Zeit vom 16. bis 20.05.1994 stattgefunden hat, haben Feststellungen des Ausschusses in einem neuen Licht erscheinen lassen und machen eine Neubewertung von Unterlagen und Zeugenaussagen, die vor dem Ausschuß getätigt wurden, erforderlich. Diese Arbeiten waren aus Zeitgründen bis zum heutigen Tage nicht mit der erforderlichen Sorgfalt abzuschließen. Darüber hinaus liegen dem Ausschuß noch nicht alle angeforderten Unterlagen vor, da diese sich zum Teil beim Treuhandausschuß und dem KoKo-Ausschuß des Deutschen Bundestages oder bei den Staatsanwaltschaften befinden.

Hinzu kommt natürlich, daß dem Ausschuß ein sehr umfangreicher Auftrag erteilt wurde und sich der zu untersuchende Sachverhalt als sehr komplex - das ergibt sich ja schon aus dem Auftrag selbst - und als äußerst undurchsichtig darstellt. Diese Undurchsichtigkeit bezieht sich nicht nur auf das Vertragsgeflecht rund um die Deponie, die komplizierten Verträge zwischen den beteiligten Firmen und das Handeln bestimmter Personen, sondern auch auf die Arbeit der Landesregierung bis Ende März 1993, insbesondere im Bereich des Umweltministeriums. Die klärungsbedürftigen Punkte sind am Ende des Berichtes ab Seite 174 zusammengefaßt.

Nachdem sich aus einer ersten Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft wesentlich neue Erkenntnisse ergeben haben, hat sich der Ausschuß in seiner 29. Sitzung am 06. Mai 1994 darauf verständigt, einen Bericht vorzulegen mit der Option, daß der Ausschuß auch nach Vorlage des Berichtes weiterarbeitet und dem neuen Landtag empfiehlt, einen neuen Untersuchungsausschuß einzusetzen.

Abschließend kann festgehalten werden, daß einige Punkte aus dem Untersuchungsauftrag weitgehend aufgeklärt sind. Weiterer Aufklärungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich der gesamten vertraglichen Beziehungen rund um die Deponie und daran beteiligter Personen. Diese Aufklärung wird sich weniger anhand von Zeugenaussagen führen lassen, sondern vielmehr durch akribisches Aktenstudium und Abgleich der verschiedenen Unterlagen. Jedenfalls gibt es Anzeichen dafür, daß es in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft gelingen könnte, Tatbestände aufzudecken, die wesentliche Verträge ins Wanken bringen können.“

Minister Frieder Jelen:

„Es besteht kein Zweifel: Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat die Erkenntnisse, die für die Nachverhandlungen notwendig sind, vertieft. Zu diesen Verhandlungen und den sonstigen Aktivitäten meines Ministeriums möchte ich darauf hinweisen, daß hier ein guter Kontakt zum Landesrechnungshof besteht. Der Landesrechnungshof hat in seinem Jahresbericht 1994 wörtlich ausgeführt: ‘Unterschiedliche Auffassungen in wesentlichen Fragen zwischen Landesregierung und Landesrechnungshof haben sich dabei nicht ergeben’.

Die langfristigen Entsorgungsverträge mit der AWUS und der MAG sind rechtlich in ihrer Wirksamkeit mehr als zweifelhaft. Die IAG hat diese mit Recht für nichtig erklärt und angefochten. Für die Dauer der gerichtlichen Auseinandersetzung und der parallel laufenden Verhandlungen sind Übergangsregelungen getroffen worden, damit es nicht durch Störungen der Abfallanlieferung zu vermeidbaren Schäden kommt.

Die Kapitalerhöhung der MAG vom 23. Januar 1991 ist von der IAG nicht anerkannt und gerichtlich per Nichtigkeitsklage angefochten worden. Die Zukunft der MAG ist daneben Gegenstand von Verhandlungen. Der Betriebsführungsvertrag mit der DMG ist für die Deponie und ihr wirtschaftliches Potential von entscheidender Bedeutung. Die Vorgänge um das Zustandekommen des Vertrages, der für das Land nachteilige Regelungen enthält, konnte der Untersuchungsausschuß nicht vollständig aufhellen. Deutlich ist aber geworden, daß Rechtsanwalt Kubicki hierbei eine entscheidende Rolle gespielt hat.

Die IAG hat den Betriebsführungsvertrag angefochten und arbeitet derzeit auf rein faktischer Grundlage mit dem privaten Betreiber DMG zusammen. Für den Betrieb von landeseigenen Deponien hat sich das private Betreibermodell bewährt, sofern die abfallrechtliche Aufsicht durch die staatlichen Ämter gewährleistet ist und der Betreibervertrag ausgewogene Regelungen zu den Aufwendungen für Rekultivierung und Nachsorge, den Sanierungsrisiken und der Gewinnverteilung trifft. Die Landesregierung lehnt das private Betreibermodell daher nicht ab und verhandelt mit der DMG einen neuen Betreibervertrag. Die Entscheidung über eine weitere Zusammenarbeit wird aber davon abhängen, ob der IAG erheblich stärkere Einfluß- und Kontrollmöglichkeiten sowie deutlich bessere finanzielle Konditionen als bisher geboten werden.

Durch die Feststellungen des Untersuchungsausschusses sieht sich die Landesregierung in ihrem Verdacht bestärkt, daß die beratende Rechtsanwaltskanzlei Kubicki, Dr. Scholtis und Partner ihren anwaltlichen Hinweis- und Aufklärungspflichten nicht hinreichend nachgekommen ist. Ansprüche auf Rückzahlung des Honorars von 860.000 DM und Schadenersatzansprüche sind bereits geprüft worden.

Diese Prüfung wird unter Heranziehung der Materialien und der Feststellung des PUA vervollständigt. Entsprechend dem Vorliegen der erforderlichen juristischen Voraussetzungen werden die Ansprüche auch geltend gemacht werden.“

Abgeordnete Sigrid Keler, SPD:

„Es wird höchste Zeit, daß die Landesregierung und die Regierungskoalition damit aufhören, Schönberg in der Öffentlichkeit zu beschönigen. Der Untersuchungsausschuß hat noch viel Arbeit zu leisten.

Die SPD-Fraktion unterstützt die Beschlußempfehlung, die Arbeit des Untersuchungsausschusses fortzuführen sowie die Empfehlung des ersten Landtages an den zweiten, wieder einen Untersuchungsausschuß einzusetzen.“

Abgeordneter Jürgen Seidel, CDU:

„Ich bin sehr dafür, daß diese Probleme in irgendeiner Weise, ob durch einen Untersuchungsausschuß, wie wir es empfehlen, oder durch staatsanwaltschaftliche Tätigkeit, weiterverfolgt werden.

Ich denke, es ist insbesondere zu fragen: Woher stammt die Strategie, die letztlich zum heutigen Ergebnis auf der Deponie Schönberg geführt hat? Wer lieferte nun wirklich die dazu notwendigen Entwürfe für Kaufvertrag und Betriebsführungsvertrag? - Auffällig ist, daß die gleiche Strategie in Brandenburg ebenfalls angewendet wurde. -

Was passierte im einzelnen 1989/90, also in dem Jahr, in dem es sozusagen ein wirtschaftspolitisches Vakuum bei einer Reihe von Unternehmen gegeben war? Welche Verbindungen gibt es wirklich zwischen VEBA, Adolf Hilmer, zwischen Herrn Kubicki und Herrn Conrad?

Ich denke, daß es notwendig ist, sich gerade die Akten bei der Staatsanwaltschaft in Berlin in dieser Hinsicht weiterhin und noch gründlicher anzusehen.

Ich gehe davon aus, daß die Landesregierung Schlußfolgerungen aus dieser für sie sehr schwierigen Situation gezogen und alles daran setzten wird, das Land in eine vorteilhaftere Position bei der Betreuung der Deponie zu bringen.“

Abgeordnete Angelika Gramkow, LL/PDS:

„Namens meiner Fraktion darf ich zunächst erklären, daß wir der Beschlußvorlage, erstens die Tätigkeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtages zur Klärung von Sachverhalten in bezug auf die Deponie Schönberg fortzuführen und zweitens den Mitgliedern des zukünftigen Landtages zu empfehlen, einen mit gleichem Auftrag ausgestatteten Parlamentarischen Untersuchungsausschuß einzusetzen, unsere Zustimmung geben werden.

Die bisherigen Untersuchungsergebnisse dürften einerseits die Richtigkeit der Einsetzung des Ausschusses mehr als bestätigt haben und andererseits die Fortsetzung seiner Arbeit als durchaus berechtigt erscheinen lassen.“

Abgeordnete Stefanie Wolf, F.D.P.:

„... vieles bei der Untersuchung der Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg/Schönberg ist klärungsbedürftig, und deshalb stimmen wir der vom dritten Untersuchungsausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung zu.“

Abgeordnete Caterina Muth, LL/PDS:

„Die Fraktion Linke Liste/PDS lehnt die Beschlußempfehlung zum Teil ab, bzw. enthält sich der Stimme, weil in dem Bericht steht: '... von CDU und F.D.P. eingebracht und von der Mehrheit getragen ...' und 'Es kann die Frage noch nicht beantwortet werden, ob dem Land in umwelttechnischer und finanzieller Hinsicht durch die Deponie ein Schaden droht.' ... und wenn wir nicht die Verträge schleunigst verändern und verbessern, wird mit jedem Tag, mit jedem Monat, mit jedem Jahr dieser Schaden immer größer werden.“

II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner 3. Sitzung am 09. Dezember 1994 auf Antrag der Fraktion der PDS vom 25.11.1994 (Drucksache 2/9) den 1. Untersuchungsausschuß durch Mehrheitsbeschluß bei zwei Gegenstimmen und zwei Stimmenthaltungen eingesetzt.

III. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsauftrag lautet gemäß Drucksache 2/9 (Anlage 1):

- „1. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern folgt der interfraktionellen Empfehlung vom 30. Juni 1994 auf Drucksache 1/4579 zur Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur weiteren Aufklärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg/Schönberg in Fortführung des Untersuchungsauftrages entsprechend des Beschlusses des Landtages vom 04. Mai 1993 auf Drucksache 1/3120.
2. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß soll insbesondere die Arbeit zur Klärung der im Zwischenbericht des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses an den Landtag vom 30. Juni 1994 auf Drucksache 1/4579 unter B. Feststellungen, 9. Kapitel aufgeführten offenen Fragen fortsetzen. ...

In der Beschlußempfehlung und dem Bericht des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtages vom 24.06.1994 auf Drucksache 1/4579 wurden die nachstehend aufgeführten Sachverhalte als klärungsbedürftig dargestellt:

- Ob die Landesregierung die ihr übertragene Verantwortung im Zusammenhang mit der Übernahme der Deponie Ihlenberg ausreichend wahrgenommen hat und inwieweit die einzelnen Ministerien und die Staatskanzlei beteiligt waren,
- wie sich die Geschäftsvorgänge bei der Ihlenberger Abfallentsorgungs-Gesellschaft mbH (IAG) insgesamt darstellen,
- welche sonstigen Verträge zum Deponiebetrieb mit Firmen bestehen, an welchen die Deponie-Management-Gesellschaft mbH (DMG) oder ihre Gesellschafter direkt oder indirekt beteiligt sind,
- welche Umstände zum Abschluß des Betriebsführungsvertrages zwischen der IAG und der DMG, insbesondere im Hinblick auf die Regelung der Haftungsfrage und des Pachtentgelts führten,
- welche Verantwortlichen aufgrund welcher Geschäfts- und Vertragsverflechtungen in der Vergangenheit und gegenwärtig die Abfallströme auf die Deponie Ihlenberg/Schönberg gelenkt haben und lenken und welche Rolle diese Verflechtungen gespielt haben bei der vertraglichen Gestaltung der Übernahme durch das Land und bei den übrigen Verträgen.

Folgende Punkte des Untersuchungsauftrages bedürfen noch der Aufklärung:

- Welche Umstände zu den gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen geführt haben, die sich bis zum Abschluß des Kaufvertrages mit der Treuhandanstalt (THA) ergeben haben,
- wie es zu den Maklerverträgen zwischen der IAG und der Mecklenburgischen Abfallwirtschafts-Gesellschaft mbH (MAG) bzw. der Abfallwirtschafts- und Umweltservice GmbH (AWUS) gekommen ist und warum diese nicht im Vorfeld des Kaufvertrages aufgelöst worden sind,
- wie es zu der Festschreibung der Laufzeit des Entsorgungsrahmenvertrages zwischen dem ehemaligen VEB Deponie Schönberg/INTRAC und der Hilmer-Gruppe bis zum Jahre 2005 am 05.10.1989 gekommen ist,
- wie die abfallrechtliche Aufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern seit dem 03.10.1990 organisiert ist, insbesondere im Hinblick auf die Vertragsverhandlungen zum Abschluß des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Umweltministerium, DMG und IAG betreffend die abfallrechtliche Aufsicht über die Deponie Ihlenberg/Schönberg und die Gewährleistung deren Sicherheit,
- in welcher Relation die Bewertung der Sicherheit zu den erzielbaren Rückstellungen steht,
- ob und welche Verträge es zur Sicherung der Rekultivierung durch die DMG mit Drittfirmen gibt und wie die Kostenabrechnung gegenüber der IAG erfolgen soll,
- ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Land Mecklenburg-Vorpommern durch die Vertragsabschlüsse und gesellschaftlichen Verflechtungen unter Beteiligung der landeseigenen Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten mbH (GAA) und IAG ein Schaden durch das Handeln welcher Personen zugefügt worden ist.

Die umfassende und vollständige Klärung dieser Sachverhalte erfordert erneut die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses.“

Auf Antrag der Fraktionen der CDU und SPD vom 22.03.1995 (Drucksache 2/255; Anlage 2) hat der Landtag in seiner 10. Sitzung am 06.04.1995 die Umbenennung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Zur weiteren Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg/Schönberg“ in: 1. Parlamentarischer Untersuchungsausschuß „Zur weiteren Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg“ beschlossen.

IV. Konstituierung des Untersuchungsausschusses

Der 1. Untersuchungsausschuß ist am 18. Januar 1995 durch den Präsidenten des Landtages, Herrn Rainer Prachtl, konstituiert worden.

1. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Dem 1. Untersuchungsausschuß haben zunächst folgende Mitglieder angehört:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

CDU-Fraktion

Renate Holznagel
Paul-Friedrich Leopold
Wolfgang Riemann
Prof. Dr. Hans-Jürgen Zobel

CDU-Fraktion

Jürgen Andrees
Dr. Christian Beckmann
Dr. Lothar Panicke

SPD-Fraktion

Sigrid Keler
Dr. Henning Klostermann
Volker Schlotmann

SPD-Fraktion

Sylvia Bretschneider
Dr. Manfred Reißmann
Dr. Gottfried Timm

PDS-Fraktion

Angelika Gramkow
Prof. Dr. Gerhard Poppei

PDS-Fraktion

Dr. Arnold Schoenenburg
Gerd Böttger

Es haben sich in der Zwischenzeit folgende Veränderungen in der Ausschußbesetzung ergeben:

Am 28.09.1995 ist der Abgeordnete Volker Schlotmann (SPD-Fraktion) aus dem Untersuchungsausschuß ausgeschieden. Ihm folgte als ordentliches Mitglied Ralf Schriever von der SPD-Fraktion.

Die Abgeordnete Sigrid Keler (SPD-Fraktion) ist am 07.05.1996 aus dem Untersuchungsausschuß ausgeschieden. An ihrer Stelle ist der Abgeordnete Dr. Manfred Reißmann, bisher stellvertretendes Mitglied, als ordentliches Mitglied von der SPD-Fraktion benannt worden.

Dem Untersuchungsausschuß haben seit dem 07.05.1996 folgende ordentliche und stellvertretende Mitglieder angehört:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

CDU-Fraktion

Renate Holznagel
Paul-Friedrich Leopold
Wolfgang Riemann
Prof. Dr. Hans-Jürgen Zobel

CDU-Fraktion

Jürgen Andrees
Dr. Christian Beckmann
Dr. Lothar Panicke

SPD-Fraktion

Dr. Henning Klostermann
Dr. Manfred Reißmann
Ralf Schriever

SPD-Fraktion

Sylvia Bretschneider
Dr. Gottfried Timm

PDS-Fraktion

Angelika Gramkow
Prof. Dr. Gerhard Poppei

PDS-Fraktion

Dr. Arnold Schoenenburg
Gerd Böttger

2. Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

In der konstituierenden Sitzung ist unter Leitung des Präsidenten des Landtages die Abgeordnete Renate Holznagel (CDU-Fraktion) zur Vorsitzenden des 1. Untersuchungsausschusses bestimmt worden.

Im Anschluß daran hat die Ausschußvorsitzende den Abgeordneten Dr. Henning Klostermann (SPD-Fraktion) zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.

3. Benennung der Obleute

In der konstituierenden Sitzung haben die Fraktionen als Obleute benannt:

Abgeordneter Paul-Friedrich Leopold von der CDU-Fraktion,
Abgeordneter Dr. Henning Klostermann von der SPD-Fraktion,
Abgeordnete Angelika Gramkow von der PDS-Fraktion.

4. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

Für den Untersuchungsausschuß benannte Mitarbeiter der Fraktionen waren:

CDU-Fraktion:

Wolfram Axthelm

SPD-Fraktion:

Torsten Eichler

PDS-Fraktion:

Reinhold Drager

5. Beauftragter der Landesregierung

Die Landesregierung hat Herrn Markus Tilgner als Beauftragten der Landesregierung für den Untersuchungsausschuß bestellt.

6. Sekretariat des Untersuchungsausschusses

Dem Sekretariat des Untersuchungsausschusses haben angehört (Stand: 01.08.1997):

Herr RD Wolfgang Popp (Leiter), Herr Roland Merunka, Herr Mark Voß sowie die Verwaltungsangestellten Frau Brigitte Probst, Frau Gisela Pagel und Frau Christine Küster.

Zuvor war Frau Silke Pukatzi als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Sekretariat vom 18.04.1995 bis 31.03.1996 tätig. Der wissenschaftliche Mitarbeiter, Herr Martin Rekasch, wechselte nach einer ca. 2-jährigen Tätigkeit im 1. Untersuchungsausschuß zum neu eingerichteten Sekretariat des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

V. Parallelverfahren

1. Der 1. Untersuchungsausschuß „Kommerzielle Koordinierung“ des Deutschen Bundestages

Der 12. Deutsche Bundestag hat in seiner 28. Sitzung am 06. Juni 1991 auf Antrag der Fraktion der SPD vom 04. Juni 1991 (BT-Drucksache 12/654) mit den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. am 04. Juni 1991 (BT-Drucksache 12/662) beantragten Ergänzungen und einer kleineren Änderung des Artikel 44 des Grundgesetzes den 1. Untersuchungsausschuß eingesetzt. Nach seinem Auftrag sollte der Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages untersuchen, „welche Rolle der Arbeitsbereich „Kommerzielle Koordinierung“ und sein Leiter Dr. Schalck-Golodkowski im System von SED-Führung, Staatsleitung und Volkswirtschaft der früheren DDR spielten und wem die wirtschaftlichen Ergebnisse der Tätigkeit dieses Arbeitsbereiches zugute kamen und ggf. heute noch zugute kommen“.

Berührungspunkte mit dem Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages haben sich insoweit ergeben, als sich der Deutsche Bundestag bei seiner Untersuchung mit der Vorgeschichte der Entstehung und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg beschäftigt und die Rolle des zum Bereich „Kommerzielle Koordination“ gehörenden Unternehmens INTRAC Handelsgesellschaft mbH untersucht hat.

Wegen der Einzelheiten wird auf Beschlußempfehlung und Bericht des 1. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 12/7600, insbesondere die Seiten 213 ff) aufmerksam gemacht.

2. Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ und 2. Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluß am 22.06.1995 die Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ eingesetzt. Gemäß ihrem Untersuchungsauftrag (BT-Drucksache 13/1535) hat die Kommission den Auftrag erhalten, Parlament und Regierung politische Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Folgen und Hinterlassenschaft der DDR-Geschichte zu geben.

Berührungspunkte gibt es zur Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages im Bereich der Thematik der Müllgeschäfte über die innerdeutsche Grenze hinweg.

Ebenso verhält es sich bei dem vom Deutschen Bundestag eingesetzten 2. Untersuchungsausschuß auf BT-Drucksache 13/2483 und 13/5843.

Die Berichte der Enquete-Kommission und des 2. Untersuchungsausschusses lagen bei Berichtserstellung noch nicht vor.

3. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin

Gegen mehrere im Müllgeschäft im Zusammenhang mit der Deponie Ihlenberg tätige Geschäftsführer sowie den ehemaligen Staatssekretär im Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Dr. Peter-Uwe Conrad, laufen Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin. Diese Ermittlungsverfahren sind im Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht abgeschlossen. Bei ihren Ermittlungen wird die Staatsanwaltschaft II von der Arbeitsgruppe Regierungskriminalität von der Zentralen Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) beim Polizeipräsidenten in Berlin unterstützt.

Mit Schreiben vom 17.12.1997 hat die Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin gegen die frühere Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Frau Dr. Petra Uhlmann, ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue eingeleitet.

Zu welchen Ergebnissen diese Ermittlungen der Staatsanwaltschaft führen, war im Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht absehbar.

4. Gerichtsverfahren

a) Verfahren vor dem Landgericht Kiel

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt, hat Klage gegen die Rechtsanwälte Wolfgang Kubicki und Dr. Norbert Scholtis erhoben und hat gegenüber den Beklagten Schadensersatz geltend gemacht mit der Begründung, Aufklärungs- und Beratungspflichten seien im Rahmen des Anwaltsvertrages im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg schuldhaft verletzt worden.

Aufgrund des Beweisbeschlusses Nr. 25 vom 16.04.1997 hat der Untersuchungsausschuß das Urteil im Rechtsstreit Land Mecklenburg-Vorpommern gegen die Rechtsanwälte Wolfgang Kubicki und Dr. Norbert Scholtis bei der 6. Zivilkammer des Landgerichts Kiel - Az.: 6 0 239/95 - angefordert.

Das Landgericht Kiel hat durch Urteil vom 28.02.1997 die Klage des Landes Mecklenburg-Vorpommern in vollem Umfange abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat das Land Mecklenburg-Vorpommern Berufung eingelegt.

In einem weiteren Rechtsstreit hat die landeseigene Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH (GAA) den früheren Staatssekretär und Geschäftsführer der GAA auf 1 Mio. DM verklagt. Die Klage wurde auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung bei seiner Geschäftsführetätigkeit gestützt.

Das Landgericht Kiel hat entsprechend Beweisbeschluß Nr. 26 vom 29.10.1997 das Urteil vom 25.08.1997 dem Untersuchungsausschuß übersandt. Danach wurde vom Gericht die Klage abgewiesen, weil dem beklagten früheren Geschäftsführer keine zum Schadensersatz führende Pflichtverletzung nachzuweisen war.

Hiergegen hat die GAA Berufung eingelegt.

b) Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Schleswig

Vor dem Verwaltungsgericht Schleswig ist eine Klage des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegen den früheren Amtsträger, Herrn Dr. Peter-Uwe Conrad, wegen Schadensersatz aufgrund Verletzung beamtenrechtlicher Pflichten - nach Auffassung des klagenden Landes - anhängig. Über diese Klage hat das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden.

VI. Beschlüsse und Absprachen zum Untersuchungsverfahren

1. Beschlußfassung über eine Ausschußgeschäftordnung

In seiner 1. Sitzung am 18.01.1995 hat der Untersuchungsausschuß einstimmig beschlossen, die bisher für den 3. Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode geltende Ausschußgeschäftordnung mit einer Ausnahme unverändert in Kraft zu setzen.

Lediglich die Mindestzahl der Antragsteller, die zur Durchsetzung eines Beweisbeschlusses nach Art. 34 Absatz 3 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern (LVerf. M-V) erforderlich ist, wurde von bisher drei auf zwei Antragsteller herabgesetzt, weil die Zahl der

Ausschußmitglieder von 11 Abgeordneten auf 9 Abgeordnete in der 2. Wahlperiode durch Landtagsbeschluß vermindert worden war.

2. Fragerecht bei der Beweiserhebung

Ausgehend von § 4 der Geschäftsordnung des Untersuchungsausschusses hat der Ausschußvorsitzende als erster das Recht zur Fragestellung bei der Durchführung der Zeugenvernehmungen.

§ 4 der Ausschußgeschäftsordnung lautet:

„§ 4 Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende leitet das Untersuchungsverfahren unparteiisch und gerecht. Der stellvertretende Vorsitzende besitzt bei Verhinderung des Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt es,

- die verhandlungsleitenden Verfügungen zu erlassen, insbesondere Ort und Termin von Beweiserhebungen festzulegen
- im Rahmen der durch den Ausschuß gefaßten Beschlüsse Zeugen und Sachverständige zu laden, ihre Vernehmung einzuleiten und ihre Vereidigung vorzunehmen sowie Beweismittel bei den zuständigen Stellen anzufordern.

Der Vorsitzende hat ferner die weiteren ihm von dieser Geschäftsordnung übertragenen Befugnisse.

(3) Gegen Anordnung des Vorsitzenden oder deren Unterlassung kann von jedem Mitglied die Entscheidung des Ausschusses beantragt werden.“

Die weitere Reihenfolge entspricht der bereits in der 1. Wahlperiode geübten Praxis. Im Anschluß an das Fragerecht des Ausschußvorsitzenden steht dem stellvertretenden Vorsitzenden das Recht zur Fragestellung zu. Danach können die Obleute der Fraktionen in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen das Wort ergreifen. Für weitere Fragen gilt die Reihenfolge der Wortmeldung.

3. Verzicht auf Verlesung von Schriftstücken

Für die Frage der Verlesung von Protokollen und Schriftstücken ist § 17 der Ausschußgeschäftsordnung einschlägig. Danach sind grundsätzlich alle Schriftstücke, die in das Untersuchungsverfahren eingeführt werden sollen, zu verlesen. Im Regelfall wurde aber hierauf durch einen entsprechenden Ausschußbeschuß verzichtet. Ein solcher Verzicht wurde aber jeweils im Einzelfall beschlossen, weil den Ausschußmitgliedern diese Unterlagen entweder zugeleitet worden waren oder die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Sekretariat bestand.

Hervorzuheben ist die Tatsache, daß der Untersuchungsausschuß in seiner 7. Sitzung am 30. Oktober 1996 alle dem vorangegangenen 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß „Zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg/Schönberg“ der 1. Wahlperiode zur Verfügung stehenden Akten zum Gegenstand auch dieses in der 2. Wahlperiode fortgesetzten Untersuchungsverfahrens gemacht hat. Dieses gilt ebenso für alle im Untersuchungsverfahren der 1. Wahlperiode entstandenen und protokollierten Zeugenaussagen.

4. Protokollierung

Der Untersuchungsausschuß hat nach § 12 seiner Geschäftsordnung über alle Sitzungen und Beweisaufnahmen des Untersuchungsausschusses auf der Grundlage eines Tonbandmitschnittes Wortprotokolle angefertigt.

5. Behandlung von Ausschußprotokollen

Der Untersuchungsausschuß hat sich nach den „Entscheidungen des Rechtsausschusses zur Auslegung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (Anlage 6 zur Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, dort IV. zu § 15, insbesondere Ziffer 4. Protokolle der Untersuchungsausschüsse) gerichtet.

6. Amtshilfeersuchen an den Untersuchungsausschuß

Das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt hat den Untersuchungsausschuß mit Schreiben vom 13.03.1996 um Einsichtnahme in die Protokolle der Ausschußsitzungen über die Anhörung von Rechtsanwalt Wolfgang Kubicki im 3. Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode ersucht. Diesem Ersuchen konnte durch den Untersuchungsausschuß nicht nachgekommen werden, da im Verlauf der Vernehmung u. a. Aktenmaterial behandelt wurde, für das das Amtsgericht Kiel, bestätigt durch das Landgericht Kiel, die Erörterung nur in nichtöffentlicher Sitzung angeordnet hatte.

Der Untersuchungsausschuß hat der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin auf Anforderung am 27.03.1996 Ablichtungen aus diversen Akten, die dem 3. Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode durch das Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt zur Verfügung gestellt wurden, übergeben. Die Zustimmung des o. g. Ministeriums erfolgte am 19.03.1996.

Mit Schreiben vom 15.01.1997 sowie weiteren Schreiben und mündlichen Anforderungen hat die Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin darum gebeten, Ablichtungen der Protokolle über durchgeführte öffentliche Zeugenvernehmungen zu erhalten. Diesem Amtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft hat der Untersuchungsausschuß zugestimmt.

7. Geheimhaltung

a) Verpflichtung zur Geheimhaltung

In der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses am 18. Januar 1995 hat der Präsident des Landtages auf die Notwendigkeit hingewiesen, die in Hausverfügung Nr. 1/93 enthaltene Geheimschutzordnung des Landtages genau zu beachten. Ferner hat der Präsident auf die in diesem Zusammenhang einschlägige Strafvorschrift des § 353 b) Abs. 2 des Strafgesetzbuches hingewiesen.

b) Umgang mit VS-Vertraulich und höher eingestuften Unterlagen

Der 1. Untersuchungsausschuß hat in seiner 3. Sitzung am 26. April 1995 einstimmig über den Umgang mit VS-Vertraulich eingestuften und dem Untersuchungsausschuß von dritter Seite zur Verfügung gestellten Unterlagen den nachfolgend zitierten Beschluß gefaßt:

- „a) Die auf der Grundlage des Beweisbeschlusses Nr. 1 vom 19.01.1995 und des Schreibens der Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin vom 20.02.1995 abgeholten bzw. noch abzuholenden Ermittlungsakten und Beweismittelakten (beschlagnahmte Akten, Asservate) zum Verfahren 23 Js 12/94 StA II beim LG Berlin (früheres Aktenzeichen: StA LG Berlin 1 Bt Js 482/92; ZERV 1 - 92921026/3676-4) sowie noch nicht übersandte Akten der ZERV, sowie die am 07.03.1995 übersandten Akten der Umweltbehörde Hamburg, soweit diese mit „Streng vertraulich“ oder „Streng vertraulich auf Dauer“ bezeichnet sind, werden in entsprechender Anwendung der Geheimschutzordnung des Landtages der Geheimhaltung unterworfen.
- b) Aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses besteht im Hinblick auf den Inhalt der der Geheimhaltung unterliegenden Akten die Pflicht zur Verschwiegenheit. Auf § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB wird hingewiesen.
- c) Auf die der Geheimhaltung unterliegenden Akten werden die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, die die Behandlung von Verschlusssachen des Einstufungsgrades „VS-Vertraulich“ betreffen, sinngemäß angewendet. Die Aufbewahrung der Akten erfolgt durch die Landtagsverwaltung im Gebäude Stellingstraße in einem alarmgesicherten Raum.
- d) Einsicht in die der Geheimhaltung unterliegenden Akten erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die von den im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen benannten und nach der Geheimschutzordnung verpflichteten Fraktionsmitarbeiter.
- e) Der Ausschuß behält sich vor, im weiteren Verlauf der Beratungen nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft II beim LG Berlin durch Beschluß zu entscheiden, welche Teile dieser Ermittlungsakten und Beweismittelakten in öffentlicher Sitzung/Zeugenvernehmung beraten und im Ausschlußbericht verwendet bzw. veröffentlicht werden dürfen und demzufolge nicht mehr als „VS-Vertraulich“ oder „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft werden.“

Diese Beschlußfassung war erforderlich geworden, weil die Staatsanwaltschaft Berlin mit Schreiben vom 20.02.1995 die vom Untersuchungsausschuß erbetenen Unterlagen nur bei Einhaltung bestimmter Auflagen herausgegeben hat.

In dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin vom 20.02.1995 heißt es hierzu u. a. wörtlich:

„Unter Hinweis insbesondere auf die Seiten 7 und 8 des als Anlagen beigefügten Beschlusses des Kammergerichts vom 10. September 1992 bitte ich Sie bereits hiermit, die für die gebotene Geheimhaltung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Im Beschluß des Kammergerichts vom 10. September 1992 - Az.: 4 VAs 12/92, 2 Js 101/92 - heißt es u. a. wörtlich:

„dd) Unbegründet ist auch die Befürchtung des Antragstellers, der Untersuchungsausschuß werde für die gebotene Geheimhaltung des Akteninhalts möglicherweise nicht ausreichend Sorge tragen.

Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtages (vgl. BayGVBl. 1985, 727) verpflichtet den Ausschuß zur Beschlußfassung, sofern Beratungsgegenstände oder Teile davon der Geheimhaltung unterliegen, und er hat bereits einen solchen Beschluß hinsichtlich der Steuerakten des Antragstellers und seiner Firmen, deren Herausgabe er von dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen verlangt, gefaßt.

Diese Entscheidung macht deutlich, daß der Untersuchungsausschuß sehr wohl in der Lage ist, Vorkehrungen zur Geheimhaltung zu treffen, die die Interessen des Antragstellers ausreichend schützen; das folgt insbesondere daraus, daß er seine Mitglieder ausdrücklich auf die Strafbestimmung des § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB hingewiesen hat. Mit der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht geht auch der Senat davon aus, daß der Ausschuß einen entsprechenden Beschluß auch hinsichtlich der hier in Rede stehenden Ermittlungsakten treffen wird, so daß keine Anhaltspunkte gegeben sind, die die Befürchtung rechtfertigen könnten, die nötige Geheimhaltung sei nicht gewährleistet.“

In der 3. Sitzung am 26. April 1995 hat der 1. Untersuchungsausschuß darüber Einvernehmen erzielt, daß die als VS-Vertraulich und höher eingestuften Akten nur in den Räumen des Sekretariates eingesehen werden können.

VII. Vorbereitung der Beweiserhebung

1. Obleutebesprechungen

Zur Vorbereitung von Ausschußsitzungen, insbesondere von Zeugenvernehmungen hat die Vorsitzende Obleutebesprechungen einberufen. An diesen Obleutegesprächen haben außer der Vorsitzenden, der stellvertretende Vorsitzende und die Obleute jeder Fraktion teilgenommen.

In der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern war das Obleutegespräch nicht ausdrücklich vorgesehen, wurde aber dennoch bei den meisten Ausschüssen praktiziert.

Vor diesem Hintergrund hat sich der 1. Untersuchungsausschuß, wie bereits der 3. Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode dazu entschlossen, hierzu eine Regelung in die Geschäftsordnung des Untersuchungsausschusses aufzunehmen.

Der hier einschlägige § 8 „Obleutegespräch“ hat folgenden Wortlaut:

„Zur Vorbereitung der Ausschußsitzungen kann der Vorsitzende die Obleute der Fraktionen zu gemeinsamen Besprechungen einladen.“

Die Durchführung von Obleutegesprächen hat sich in der Ausschußarbeit als sehr sinnvoll erwiesen. Es konnten bei diesen Gesprächen Lösungen gefunden werden zur Planung und Reihenfolge der Zeugenvernehmungen, zur Frage des Umgangs mit den von der Staatsanwaltschaft Berlin angeforderten Akten, zur Vorbereitung des Ausschußberichtes und anderes mehr. Wie erfolgreich diese Art der Problemlösung und Entscheidungsfindung gewesen ist, läßt sich auch daran erkennen, daß die im Obleutegespräch vorbereiteten Entscheidungsvorschläge einstimmig durch den Untersuchungsausschuß angenommen worden sind.

2. Durchführung von informatorischen Anhörungen

Der Untersuchungsausschuß hat seine Beweise durch Beiziehung von Akten und Zeugenvernehmungen erhoben. Darüber hinaus wurden aber auch informatorische Anhörungen von Vertretern anderer Behörden durchgeführt.

So hat in der 13. Sitzung am 16. April 1997 der Leiter des Geologischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern, Herr Dr. Emil Meister, einen ausführlichen Vortrag über das Ergebnis der Untersuchungen über den geologischen Untergrund und die geologische Situation im Umfeld der Deponie Ihlenberg vor dem 1. Untersuchungsausschuß gehalten.

Darüber hinaus wurden dem Untersuchungsausschuß die Ergebnisse dieser Untersuchungen in schriftlicher Form, d. h. durch Übersendung des Berichtes über das „Landesuntersuchungsprogramm 1993 - 1996 - Geowissenschaftliche Untersuchungen im Bereich der Deponie Ihlenberg -“ überlassen.

In seiner 14. Sitzung am 20. August 1997 hat der 1. Untersuchungsausschuß die ermittelnde Oberstaatsanwältin als Vertreterin der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin über den Stand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Personen im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg gehört.

Die informatorischen Anhörungen haben alle in nichtöffentlicher Sitzung stattgefunden.

VIII. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten, Berichten, Protokollen und sonstigen Unterlagen sowie Einholung von Gutachten, schriftlichen Auskünften und Stellungnahmen

1. Art, Herkunft und Umfang der Beweismaterialien

Zur Durchführung der Beweisaufnahme hat der Untersuchungsausschuß Akten, Berichte, Protokolle und sonstige Unterlagen beigezogen. Dieser Bestand umfaßt insgesamt 373 kopierte Aktenordner. Diese Kopien wurden während der Tätigkeit des 3. Untersuchungsausschusses in der 1. Wahlperiode und im Verlauf des Untersuchungsverfahrens des 1. Untersuchungsausschusses der 2. Wahlperiode aus den dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellten Originalakten herausgearbeitet, bestehend aus 1095 Aktenordnern, 390 Aktenmappen, 12 Kalendern und 3 Karteikästen.

Es handelt sich um Unterlagen folgender Stellen:

- Staatskanzlei
- Umweltministerium, später Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt
- Wirtschaftsministerium
- Finanzministerium
- Landesrechnungshof
- Treuhandanstalt (THA)
- Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)
- Freie und Hansestadt Hamburg
Umweltbehörde
- Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin
- Landgericht Kiel
- Geologisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern
- Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
- Privatpersonen
überlassene Unterlagen von Herrn Dr. Günter Pinzke
Unterlagen des Rechtsanwaltsbüros Wolfgang Kubicki und Dr. Norbert Scholtis
(1. Wahlperiode)
- Deutscher Bundestag
Protokoll über eine informatorische Anhörung des 2. Untersuchungsausschusses
„DDR-Vermögen“
- Protokoll der öffentlichen Anhörung der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ vom 12.05.1997 - auszugsweise -

In der Regel war die Beiziehung des Beweismaterials nicht mit Schwierigkeiten verbunden. In einigen Fällen wurden Akten nur bei Einhaltung einer Auflage zur Geheimhaltung herausgegeben.

2. Herabstufung VS-eingestufter Unterlagen

Auf Wunsch des Untersuchungsausschusses, teilweise veranlaßt durch den Antrag einzelner Ausschußmitglieder, sind zahlreiche, ursprünglich mit dem Geheimhaltungsgrad VS-Vertraulich eingestufte Materialien auf „offen“ herabgestuft oder die VS-NfD-Einstufung aufgehoben worden.

Die aktenherausgebenden Stellen haben aber dem Herabstufungsverlangen des Untersuchungsausschusses nicht entsprochen, wenn Gesichtspunkte des Quellenschutzes des Persönlichkeitsrechtes, des Steuergeheimnisses oder andere Hinderungsgründe diesem entgegenstanden.

Der Untersuchungsausschuß hat alle Akten, Protokolle und sonstigen Unterlagen, die dem 3. Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode zur Verfügung standen und dort in das Verfahren eingeführt worden waren, auch zum Gegenstand des Untersuchungsausschußverfahrens der 2. Wahlperiode gemacht.

Die von der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin überlassenen Ermittlungsakten sowie Beweismittelakten und Asservate wurden nur jeweils in dem Umfang durch Ausschußbeschuß in das Untersuchungsverfahren eingeführt, als dies auf der Grundlage von Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und unter Zugrundelegung des vom Landtag beschlossenen Untersuchungsauftrages auf Drucksache 2/9 rechtlich zulässig war.

IX. Beweiserhebung durch Vernehmung bzw. Anhörung von Zeugen

1. Beginn, Art, Anzahl, Dauer und Ort der Vernehmung

a) Art der Vernehmung

Die Vernehmung erfolgte nach Maßgabe der Ausschußgeschäftsordnung auf der Grundlage der nach Artikel 34 Absatz 5 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern anzuwendenden Vorschriften über den Strafprozeß.

b) Anzahl der Vernehmungen

Der Untersuchungsausschuß hat in der 2. Wahlperiode insgesamt 18 Zeugen vernommen sowie 2 informatorische Anhörungen durchgeführt.

Die Reihenfolge und zeitliche Terminierung der Zeugenvernehmungen ist einvernehmlich durch den Ausschuß festgelegt worden.

Die Zeugen Rudolf Kenner, Bernd Aido, Adolf Hilmer, Eberhard Seidel sowie den Betroffenen Dr. Peter-Uwe Conrad hat der Untersuchungsausschuß nicht erneut geladen, weil diese Zeugen bereits gegenüber dem 3. Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode ihre Aussage ganz oder teilweise unter Hinweis auf gegen sie laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren verweigert haben.

c) Ort der Vernehmungen

Alle Zeugenvernehmungen und informatorischen Anhörungen haben am Sitz des Landtages im Schloß Schwerin stattgefunden. Die vor dem Untersuchungsausschuß gehörten Zeugen wurden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

d) Informationsfahrt des 1. Untersuchungsausschusses zur Deponie Ihlenberg

Am 29. März 1995 hat der 1. Untersuchungsausschuß eine Informationsfahrt zur Deponie Ihlenberg unternommen. Hierzu haben gehört eine Besichtigung des verfüllten und zur Zeit in Verfüllung begriffenen Deponiegeländes, der Ringdränageanlagen, der Gasfassung, der Regen- und Sickerwasserleitung und des Klärwerkes. Darüber hinaus hat ein Rundgang durch das auf dem Deponiegelände befindliche Laborgebäude stattgefunden. Dort werden die von den anliefernden Müllfahrzeugen gezogenen Müllproben auf ihren chemischen Inhalt, insbesondere auf ihre Toxizität hin überprüft.

2. Einstufung der Vernehmungen und Anhörungen in öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

Der 1. Untersuchungsausschuß hat auf der Grundlage von Artikel 34 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Zeugenvernehmungen ausschließlich in öffentlicher Sitzung durchgeführt.

Lediglich die informatorischen Anhörungen von Vertretern anderer Behörden bzw. der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin sind in nichtöffentlicher Sitzung erfolgt.

3. Absehen von Vereidigung

Der 1. Untersuchungsausschuß hat keinen der von ihm vernommenen Zeugen vereidigt.

4. Anerkennung des Betroffenenstatus

Nachdem der 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuß „Zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg/Schönberg“ der 1. Wahlperiode die frühere Umweltministerin Frau Dr. Petra Uhlmann und den ehemaligen Staatssekretär im Umweltministerium Dr. Peter-Uwe Conrad zu Betroffenen erklärt hatte, stand auch diese Frage für den 1. Untersuchungsausschuß wieder auf der Tagesordnung.

Im Hinblick auf Dr. Conrad hat zwischen den Ausschußmitgliedern Einvernehmen bestanden, daß ihm nach wie vor der Status eines Betroffenen nach § 18 der Ausschußgeschäftsordnung zuzuerkennen sei, weil gegen ihn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren andauert. Kontrovers waren demgegenüber die Auffassungen der Ausschußmitglieder bezogen auf Frau Dr. Uhlmann.

Dies wurde in den beiden Obleuteberatungen, die der 7. Sitzung des Untersuchungsausschuß am 30. Oktober 1996 vorangegangen waren, deutlich. Nach Beratung im Ausschuß wurde Herrn Dr. Conrad der Betroffenenstatus durch einstimmigen Beschluß zuerkannt, während Frau Dr. Petra Uhlmann den Status einer Betroffenen aufgrund Mehrheitsentscheidung bei Gegenstimmen der Mitglieder der PDS-Fraktion und Enthaltung der SPD-Fraktion im Ausschuß erhielt.

Mit Zuerkennung des Status eines Betroffenen gilt § 18 der Ausschußgeschäftsordnung, der folgenden Wortlaut hat:

„§ 18 Rechtsstellung des Betroffenen

(1) Betroffenen sind:

1. Abgeordnete und Regierungsmitglieder im Untersuchungsausschuß, die ihre Belastung oder Entlastung zum Ziele haben.
2. Personen, bei denen sich aus dem Untersuchungsauftrag oder aus dem Verlauf der Untersuchung ergibt, daß die Untersuchung sich ausschließlich oder ganz überwiegend gegen sie richtet.

(2) Der Untersuchungsausschuß stellt fest, wer Betroffener ist.

(3) Dem Betroffenen soll Gelegenheit gegeben werden, zeitlich vor den Zeugen eine zusammenhängende Sachdarstellung zu geben. Seine Aussagepflicht und sein Aussageverweigerungsrecht entsprechen denen des Zeugen im Strafverfahren. Er hat ein Beweisantrags- und Fragerecht und das Recht der Anwesenheit bei der Beweisaufnahme. Er wird nicht vereidigt. Er hat kein Beistandsrecht; auf seinen Antrag kann ihm der Ausschuß für das gesamte Verfahren oder für einzelne Sitzungen die Beiziehung eines Beistandes gestatten, wenn die Beziehung zum Schutze berechtigter Interessen des Betroffenen erforderlich erscheint. Der Beistand hat kein Rederecht. Der Betroffene und der Beistand können von der nichtöffentlichen Beweisaufnahme ausgeschlossen werden, wenn Gründe der Staatssicherheit ihrer Anwesenheit entgegenstehen oder wenn dies zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Der Vorsitzende hat den Betroffenen jedoch, sobald er wieder vorgelassen ist, von dem wesentlichen Inhalt dessen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist, soweit nicht Gründe der Staatssicherheit dem entgegenstehen.

(4) Ergibt sich erst im Verlauf der Untersuchung, daß jemand Betroffener ist, so sind vor der Beschlußfassung liegende Untersuchungshandlungen, die in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführt worden sind, sowie die Vernehmung des Betroffenen als Zeugen nicht deshalb unwirksam. Der Betroffene ist jedoch über alle zurückliegenden Untersuchungshandlungen und deren Ergebnisse in gedrängter Form zu unterrichten, soweit sie sich auf ihn beziehen und Gründe der Staatssicherheit dem nicht entgegenstehen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Diese Bestimmung ist den entsprechenden Regelungen des Entwurfes eines Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages (IPA-Regeln; BT-Drucksache V/4209) entnommen.

Den zu Betroffenen erklärten Personen wurde dies schriftlich mitgeteilt. Darüber hinaus hat der Ausschuß sie im vorhinein regelmäßig und rechtmäßig über die jeweiligen Tagesordnungen der Ausschußsitzungen und Zeugenvernehmungen informiert. Die Betroffenen wurden schriftlich über die ihnen zustehenden Rechte auf der Grundlage der Ausschußgeschäftordnung belehrt und ihnen anheim gestellt, an den Zeugenvernehmungen des Ausschusses teilzunehmen. Hiervon haben die Betroffenen keinen Gebrauch gemacht.

5. Befreiung von der Schweigepflicht und Aussagegenehmigung

Folgende Zeugen- und Anhörpersonen waren, um ihnen eine Aussage vor dem Untersuchungsausschuß zu ermöglichen, von ihrer Schweigepflicht befreit worden oder haben eine Aussagegenehmigung vorgelegt:

Zeugen/ Anhörpersonen	Aussagegenehmigung erteilende Stelle/von Schweigepflicht Entbindender	Sitzung/Datum
Dr. Helmut Gohr	Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)	9. Sitzung am 27.11.1996
Klaus Umbreit	Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern	11. Sitzung am 19.02.1997
Dr. Klaus Gollert	Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern	11. Sitzung am 19.02.1997
Dr. Günter Pinzke	Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern	12. Sitzung am 19.03.1997
Silke Sörensen	Rechtsanwalt und Notar Dr. Volker Lemke Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern (GAA) Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern	12. Sitzung am 19.03.1997
Dr. Petra Uhlmann	Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern	14. Sitzung am 20.08.1997
Frau Oberstaatsanwältin Kühnle	Generalstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin	14. Sitzung am 20.08.1997
Dr. Petra Uhlmann	Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern	16. Sitzung am 29.10.1997

Aufgrund Beweisbeschluß Nr. 16 vom 02.11.1995 sollte Herr Rechtsanwalt und Notar York Kluge als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß gehört werden. Die dazu notwendige Entbindung von der Schweigepflicht haben die Gesellschafter der Mecklenburgischen

Abfallwirtschafts-Gesellschaft mbH (MAG) nicht erteilt. Der Ausschuß hat vor diesem Hintergrund von einer Ladung des Zeugen abgesehen.

6. Geltendmachung von Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechten

Auf der Grundlage der Beweisbeschlüsse Nr. 23 und Nr. 24 hat der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuß die Betroffene, frühere Umweltministerin, Frau Dr. Petra Uhlmann, zur Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß geladen.

Am 20.08.1997 erschien Frau Dr. Uhlmann und gab folgende Erklärung ab:

„Frau Vorsitzende,

ich möchte gern eine Erklärung, die ich anschließend auch zu Protokoll reichen werde, abgeben, wenn Sie mir das gestatten.

Der Untersuchungsausschuß hat gemäß § 18 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung meinen Status als Betroffene festgestellt.

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 dieser Geschäftsordnung entspricht meine Aussagepflicht und mein Aussageverweigerungsrecht denen einer Zeugin im Strafverfahren. Darauf haben Sie eben noch einmal hingewiesen. Gemäß § 55 StPO darf ich die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung mir die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. In diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof klargestellt, daß durch den Gebrauch des Aussageverweigerungsrechts kein Verdachtsgrund gegen den Zeugen geschaffen wird und auch nicht geschaffen werden darf. Schweigen im Sinne von § 55 StPO stellt also keine Selbstbelastung dar.

Weiterhin hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß sich das grundsätzlich nur für einzelne Fragen geltende Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO zu einem generellen Auskunftsverweigerungsrecht verdichten kann, wenn keine Frage denkbar ist, die nicht - zumindest mittelbar, sei es auch nur als Mosaikstückchen im Gesamtgebilde - die Gefahr im Sinne des § 55 StPO auslösen könnte.

Im Sinne dieser Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes steht mir vor diesem Untersuchungsausschuß ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht zu. Dies ergibt sich aus folgendem: Gegen meinen ehemaligen Staatssekretär Dr. Peter-Uwe Conrad sind nicht nur Klagen in Millionenhöhe vom Land Mecklenburg-Vorpommern eingereicht worden, sondern gegen ihn ist auch nach wie vor bei der Staatsanwaltschaft Berlin ein Ermittlungsverfahren anhängig. Dieses Ermittlungsverfahren bezieht sich auf das gesamte Verhalten meines ehemaligen Staatssekretärs im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der sogenannten Deponie Ihlenberg und damit auf alles, was von den Beweisbeschlüssen Nr. 23 und 24 dieses Ausschusses erfaßt wird.

Da es nichts gegeben hat, was Herr Dr. Conrad in diesem Bereich ohne meine Weisung oder ausdrückliche Zustimmung getan hat und ich immer über alle Details informiert war, deckt sich der Ermittlungsgegenstand im Verfahren gegen Herrn Dr. Conrad bei der Staatsanwaltschaft Berlin 100%ig mit dem von mir Veranlaßten und zu Verantwortenden. Da das Verfahren gegen Herrn Dr. Conrad noch nicht eingestellt worden ist, muß davon ausgegangen werden, daß hinsichtlich dieses Ermittlungsgegenstandes, der sich voll mit dem Inhalt der Beweisbeschlüsse 23 und 24 deckt, noch ein Verdacht bejaht wird. Dann aber sind keine Fragen zur Sache denkbar, deren Beantwortung nicht zumindest mittelbar einen solchen Verdacht auch gegen mich begründen würde. Daß ich diesen Verdacht für abwegig halte, ist leider für die hier anstehende Frage meines Aussageverweigerungsrechtes ohne Bedeutung. Daß ich diesen Untersuchungsausschuß nicht für die geeignete Stelle halte, diesen Verdacht auszuräumen, bedarf aus meiner Sicht keiner Vertiefung.

Ich mache hiermit von dem bestehenden umfassenden Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Ich werde keine weitere Frage beantworten, da sie entweder nicht zur Sache gehört und deswegen unzulässig sein würde oder von meinem Schweigerecht erfaßt wäre.

Sollte dies von dem Untersuchungsausschuß nicht akzeptiert werden, müßte dies auf dem § 14 Abs. 1 der Geschäftsordnung vorgesehenen Weg gerichtlich geklärt werden.“

Noch in der gleichen Sitzung hat der Untersuchungsausschuß über die generelle Auskunftsverweigerung durch Frau Dr. Uhlmann beraten und sodann das Sekretariat beauftragt, die Frage zu prüfen, ob der Betroffenen ein generelles Aussageverweigerungsrecht zusteht.

Unter Einbeziehung der Stellungnahme des Sekretariats hat der Untersuchungsausschuß in seiner 15. Sitzung am 25.09.1997 erneut über diese Rechtsfrage beraten und ist einstimmig zu dem Ergebnis gelangt, die Betroffene, Frau Dr. Uhlmann, erneut zur Durchführung einer Vernehmung vor den Untersuchungsausschuß zu laden und ihr gleichzeitig schriftlich den Rechtsstandpunkt des Untersuchungsausschusses in bezug auf die generelle Auskunftsverweigerung mitzuteilen.

Entsprechend der Beschlußlage des Untersuchungsausschusses wurde Frau Dr. Uhlmann erneut für die 16. Sitzung am 29.10.1997 vor den Untersuchungsausschuß geladen. In dieser Sitzung erklärte Frau Dr. Uhlmann, daß sie nicht die Rechtsauffassung des Untersuchungsausschusses teile und sich erneut auf ein ihr zustehendes generelles Auskunftsverweigerungsrecht berufe. Darüber hinaus übergab sie dem Untersuchungsausschuß nachfolgende von ihr verlesene und schriftlich übergebene vorbereitete Erklärung ab:

„Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,
mit Schreiben vom 30.09.1997, durch welches ich zu dem heutigen Termin geladen bin, wird ausgeführt, daß mir nach Ansicht des Untersuchungsausschusses zwar das Recht zustünde, die Beantwortung von solchen Fragen zu verweigern, die sich auf den Herrn Dr. Conrad betreffenden Ermittlungsgegenstand beziehen, mir aber ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht nicht zustünde. Insbesondere müßte ich Fragen zu den Bereichen Gründung der landeseigenen GAA, zum Kauf von Deponieflächen am Ihlenberg durch die IAG und die Erteilung von Aufträgen zur Durchführung von Arbeiten durch die Firma BAUTECH GmbH auf dem Deponiegelände der IAG sowie möglicherweise auch weitere Fragen beantworten.

Diese Rechtsauffassung teile ich nicht. Herrn Dr. Conrad wird angebliche Untreue vorgeworfen, wobei die GAA zu den Geschädigten gehören soll. Schon allein deswegen würden Fragen auch zur Gründung der GAA von meinem umfassenden Auskunftsverweigerungsrecht erfaßt werden, da die Frage des Eintritts eines angeblichen Vermögensschadens auch von dem Zweck der Gesellschaft und von der Absicht des damals von mir zu vertretenden Alleingeschafters abhängt. Nach der von mir bereits früher zitierten Ansicht des Bundesgerichtshofes (sog. 'Mosaiksteinchen-Theorie') gehört dieser Bereich damit selbstverständlich zu dem von § 15 StPO umfaßten.

Genauso verhält es sich bei Fragen zum Kauf von Deponieflächen durch die IAG, welche die MAG zuvor erworben hatte. Dieser Kauf ist Bestandteil des Gesamtvertragswerkes, das den zentralen Ermittlungsgegenstand in dem Verfahren gegen Herrn Dr. Conrad darstellt.

Ebenso gehört der Themenbereich BAUTECH zum Thema eines angeblichen Vermögensschadens aufgrund des Vertragswerkes. Damit ist auch dieser Bereich selbstverständlich von § 55 StPO umfaßt.

Ich werde auch deswegen heute keinerlei Fragen beantworten. Für den Fall, daß der Ausschuß gemäß § 14 seiner Geschäftsordnung beschließt, bei dem zuständigen Gericht die Verhängung von Ordnungsmitteln gegen mich zu beantragen, werde ich mich anwaltlich begleiten lassen. Für diesen Fall beziehe ich mich aber schon jetzt zur Glaubhaftmachung meines sich zu einem Aussageverweigerungsrecht verdichtenden umfassenden Auskunftsverweigerungsrechts gem. § 55 StPO auf den gesamten Akteninhalt des bei der Staatsanwaltschaft Berlin anhängigen Ermittlungsverfahrens, dessen Beiziehung durch das Gericht ich hiermit ebenfalls bereits beantrage. Der von mir gegenüber dem Gericht dann zu benennende Rechtsanwalt wird nach deren Beiziehung zur weiteren Ausführung und Begründung meines Verweigerungsrechtes Akteneinsicht nehmen.

Mehr habe ich heute nicht zu sagen. Meine Stellungnahme werde ich Ihnen schriftlich überreichen.“

Im Anschluß daran beschloß der Untersuchungsausschuß einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen nachfolgenden Beschluß:

„Der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuß hat in seiner 16. Sitzung am 29.10.1997 folgenden Beschluß gefaßt:

Beschluß

Die Verweigerung jeglicher Einlassung zur Sache und damit jeglicher Aussage zu den in ihr Wissen gestellten Tatsachen durch die Betroffene, Frau Dr. Petra Uhlmann, ist rechtlich nicht begründet.

Der Ausschuß beschließt deshalb:

1. Der Betroffenen werden die Kosten ihrer unberechtigten Aussageverweigerung auferlegt.
2. Gegen die Betroffene, Frau Dr. Petra Uhlmann, wird ein Ordnungsgeld von 1.000 DM gemäß § 70 Abs. 1 StPO festgesetzt.
3. Beim zuständigen Amtsrichter des Amtsgerichts Schwerin wird beantragt, zur Erzwingung einer Aussage der Betroffenen gemäß Einsetzungsbeschuß des Landtages Mecklenburg-Vorpommern für den 1. Untersuchungsausschuß und gemäß den Beweisbeschlüssen Nr. 23 und Nr. 24 unter Zugrundelegung des vom Ausschuß am 25.09.1997 beschlossenen und der Betroffenen am 30.09.1997 mitgeteilten Rechtsstandpunktes die Haft anzuordnen.
4. Die Vorsitzende wird ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen einschließlich der Vollstreckung eines ergehenden Beschlusses zu veranlassen.
5. Die Durchführung des Beschlusses Ziffer 3 - Antrag auf Erzwingungshaft - wird ausgesetzt, sobald die Betroffene, Frau Dr. Petra Uhlmann, die Bereitschaft zur Aussage gegenüber dem Ausschuß zu Händen der Vorsitzenden erklärt.
6. Die Vorsitzende wird für den Fall der Bereitschaft der Betroffenen zur Aussage beauftragt, einen Vernehmungstermin kurzfristig anzuberaumen und die Betroffene zu laden.“

Dieser noch in der Sitzung am 29.10.1997 gegenüber der Betroffenen mündlich verkündete Beschluß wurde ihr mit Hinweis auf das ihr gegenüber nach Ziffer 2. des Beschlusses verhängte Ordnungsgeld in Höhe von DM 1.000,00 zugestellt. Gleichzeitig hat der Untersuchungsausschuß nach Ziffer 3. beim Amtsgericht Schwerin gemäß § 70 Abs. 2 StPO Antrag auf Anordnung von Haft zur Erzwingung des Zeugnisses nach § 70 Abs. 2 StPO gestellt.

Diesen Antrag hat das Amtsgericht Schwerin mit Beschluß vom 12.11.1997 zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Untersuchungsausschusses hat das Landgericht Schwerin durch Beschluß vom 20.01.1998 als unbegründet verworfen. In seinen Entscheidungsgründen hat das Landgericht u. a. ausgeführt, für eine umfassende Auskunftsverweigerung spreche auch, daß die Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin mittlerweile, d. h. einige Tage nach Einreichung des Beschwerdeschriftsatzes, in der gleichen Angelegenheit „Deponie Ihlenberg“ gegen die Betroffene ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue eingeleitet habe. Vor diesem Hintergrund verbiete spätestens seit der Eröffnung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens die im Strafverfahren der Beschuldigten nach § 136 StPO zustehende Äußerungsfreiheit die Anordnung von Beugehaft nach § 70 Abs. 2 StPO im Falle genereller Auskunftsverweigerung.

Da der Untersuchungsausschuß auch nach der ablehnenden Entscheidung des Landgerichts weiterhin der Auffassung war, daß der Betroffenen kein generelles Auskunftsverweigerungsrecht zusteht, wurde ein Lehrstuhl des öffentlichen Rechts mit der Prüfung beauftragt, ob es gegen den Beschluß des Landgerichts die Möglichkeit zur Einlegung eines weiteren Rechtsbehelfs gebe und wie bei Bejahung dieser Frage die Erfolgsaussichten in der Sache einzuschätzen seien.

In dem dem Bericht als Anlage 3 beigefügten gutachterlichen Vermerk des Lehrstuhlinhabers Prof. Dr. Dieter Classen vom 06.02.1998 kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, daß der Rechtsweg ausgeschöpft sei und eine Zulässigkeit für einen weiteren Rechtsbehelf nicht bestehe.

Gegen den bereits oben zitierten Bescheid des Untersuchungsausschusses vom 06.11.1997, mit dem die Zahlung des vom Untersuchungsausschuß verhängten Ordnungsgeldes in Höhe von DM 1.000,00 wegen rechtsgrundloser Zeugnisverweigerung geltend gemacht wurde, hat die Betroffene fristgerecht vor dem Verwaltungsgericht Schwerin Klage erhoben.

Im Zeitpunkt der Berichtsabfassung hatte das Verwaltungsgericht Schwerin noch kein Urteil erlassen.

Vor diesem Hintergrund war es dem Untersuchungsausschuß nicht möglich, eine Vernehmung der Betroffenen, Frau Dr. Uhlmann, vor dem Untersuchungsausschuß zu erreichen.

7. Beweiswert der Zeugenaussagen

Das Schwergewicht des Untersuchungsverfahrens lag auf der Aufarbeitung des sehr umfangreichen Aktenmaterials. Mitursächlich war hierfür die zeitliche Distanz zwischen der Untersuchung und den aufzuklärenden Ereignissen. Da das Erinnerungsvermögen bei einer Anzahl von Zeugen teilweise recht komplexen und schwierigen Sachverhalten, wie z. B. Ablauf von Vertragsverhandlungen, nachgelassen hatte, war der Ausschuß zur Sachverhaltsermittlung verstärkt auf die ihm zur Verfügung gestellten Akten angewiesen.

8. Entscheidung über Beweisanträge

Beweis- antrags- Nr.	Eingangs- datum	Antragsteller	Inhalt des Beweisantrages	Zustim- mung zum Beweis- antrag	Beweis- beschluß -Nr.
1	18.01.1995	Vorsitzende Abg. Holznagel (Unterstützung durch CDU- u. SPD-Fraktion)	Amtshilfeersuchen bei der StA II LG Berlin bzgl. Einsichtnahme in Ermitt- lungs- und Beweismittelakten	18.01.199 5	1
2	03.11.1995	Mitglieder der PDS-Fraktion	Anhörung von Herrn Ulrich Jänsch (ehem. Prokurist der HBK)	30.10.199 6	5
3	03.11.1995	Mitglieder der PDS-Fraktion	Anhörung der Herren Dietmar Schröter und Wolfgang Dolling (ehem. leitende Mitarbeiter der INTRAC)	30.10.199 6 D. Schröter W. Dolling	6 7
4	03.11.1995	Mitglieder der PDS-Fraktion	Anhörung von Herrn Michael Spiewak (ehem. Leiter der Abt. Produktion der IAG)	30.10.199 6	8
5	03.11.1995	Mitglieder der PDS-Fraktion	Anhörung von Frau Mauck (ehem. Sekretärin des VEB Deponie Schönberg)	30.10.199 6	zurückge- zogen am 13.11.96
6	03.11.1995	Mitglieder der PDS-Fraktion	Anhörung von Herrn Klaus Umbreit (leitender Mitarbeiter des STAUN Schwerin)	30.10.199 6	9
7	03.11.1995	Mitglieder der PDS-Fraktion	Anhörung von Herrn Dr. Klaus Gollert (ehem. Stellvertreter des Ministerpräsidenten des Landes M-V)	30.10.199 6	10
8	03.11.1995	Mitglieder der PDS-Fraktion	Anhörung von Herrn Dr. Reinhard Weber (ehem. Geschäftsführer der DMG)	30.10.199 6	11
9	03.11.1995	Mitglieder der PDS-Fraktion	Anhörung von Herrn Dr. Uwe Kaack (Geschäftsführer der BAUTECH GmbH)	30.10.199 6	12

Beweis- antrags- Nr.	Eingangs- datum	Antragsteller	Inhalt des Beweisantrages	Zustim- mung zum Beweis- antrag	Beweis- beschluß- Nr.
10	03.11.1995	Mitglieder der PDS-Fraktion	Amtshilfeersuchen bei der Staatsanwaltschaft Lübeck bzgl. Akteneinsicht durch Übersendung der Ermittlungs- bzw. Strafakten zu dem Beschuldigten, Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Volker Lemke, (Kanzleianschrift: Am Burgfeld 4, 23568 Lübeck), soweit diese Akten einen Bezug zu rechtsberatender Tätigkeit oder zu Tätigkeiten in der Eigenschaft als Notar für die IAG, GAA bzw. THA Rostock/Berlin im Rahmen von Beurkundungen oder Erarbeitung von Vertragsentwürfen über den Kauf der IAG durch die GAA bzw. das Land M-V und den Abschluß des Betriebsführungsvertrages zwischen der IAG und der DMG oder sonst einen Bezug zum Untersuchungsauftrag (Drucksache 2/9) haben bzw. gehabt haben.	06.12.1995	2
11	18.01.1996	Vorsitzende Abg. Holznagel	Amtshilfeersuchen bei der BvS als Rechtsnachfolgerin der THA bzgl. Akteneinsicht aller im Rahmen des Ermittlungsverfahrens 23 Js 12/94 von der Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin (früheres Aktenzeichen: StA LG Berlin 1 Bt JS 482/92; ZERV 1-92921026/3676-4) bei der früheren THA beschlag-nahmten Akten.	28.02.1996	3
12	03.06.1996	Mitglieder der PDS-Fraktion	Zeugenanhörung von Herrn Dr. Günter Pinzke (ehem. Abt.-Ltr. im FM)	30.10.1996	13
13	03.06.1996	Mitglieder der PDS-Fraktion	Zeugenanhörung von Frau Anette Dahlke (ehem. leitende Mitarbeiterin im Finanzwesen der IAG)	30.10.1996	14
14	03.06.1996	Mitglieder der PDS-Fraktion	Zeugenanhörung von Herrn Heyo Stormer (ehem. leitender Mitarbeiter der IAG)	30.10.1996	15

Beweis- antrags- Nr.	Eingangs- datum	Antragsteller	Inhalt des Beweisantrages	Zustim- mung zum Beweis- antrag	Beweis- beschluß- Nr.
15	03.06.1996	Mitglieder der PDS-Fraktion	Zeugenanhörung von Herrn Notar York Kluge	30.10.1996	16
16	03.06.1996	Mitglieder der PDS-Fraktion	Zeugenanhörung von Herrn Dr. Bodo Baars (Geschäftsführer der DAW)	30.10.1996	17
17	26.09.1996	Vorsitzende Abg. Holznagel	Zeugenanhörung von Herrn Dr. Helmut Gohr (Liquidator der INTRAC)	30.10.1996	4
18	30.10.1996	Mitglieder der PDS-Fraktion	Zeugenanhörung von Frau Silke Sörensen, geb. Niemann (Mitarbeiterin des RA und Notars Dr. Volker Lemke)	20.11.1996	18
19	03.02.1997	Mitglieder der PDS-Fraktion	Zeugenanhörung von Herrn Christoph Kappel (ehem. Mitarbeiter Bereich Investitionen des VEB Deponie Schönberg und der IAG)	19.02.1997	19
20	03.02.1997	Mitglieder der PDS-Fraktion	Zeugenanhörung von Herrn Norbert Baumann (ehem. Produktionsleiter des VEB Deponie Schönberg und der IAG)	19.02.1997	20
21	19.02.1997	Mitglieder der SPD-Fraktion	Anforderung an den 2. PUA der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages „DDR Vermögen“ zur Herausgabe des Protokolls der informatorischen Anhörung des Generalstaatsanwaltes beim Landgericht II Berlin, Herrn Schaeffgen, vom 16.01.1997	19.03.1997	21
22	19.02.1997	Mitglieder der SPD-Fraktion	informativische Anhörung der StA II bei dem Landgericht Berlin zum Stand des Ermittlungsverfahrens gegen die Herren Hilmer, Aido, Kenner, Seidel u. a. im Zusammenhang mit Vorkommnissen rund um die Deponie Ihlenberg	19.03.1997	22

Beweis- antrags- Nr.	Eingangs- datum	Antragsteller	Inhalt des Beweisantrages	Zustim- mung zum Beweis- antrag	Beweis- beschluß- Nr.
23	19.02.1997	Mitglieder der SPD-Fraktion	Anhörung von Frau Dr. Petra Uhlmann als Betroffene (ehemalige Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern)	19.03.1997	23
24(neu)	06.03.1997	Mitglieder der PDS-Fraktion	Anhörung von Frau Dr. Petra Uhlmann als Betroffene	19.03.1997	24
25	16.04.1997	Mitglieder der CDU- und SPD-Fraktion	Amtshilfeersuchen an die 6. Zivilkammer des Landgerichts Kiel zur Übergabe des Urteils in der Angelegenheit des Landes M-V gegen die Rechtsanwälte Kubicki u. Dr. Scholtis - Az. 6 O 239/95	16.04.1997	25
26	29.10.1997	mündlicher Antrag der Mitglieder SPD-Fraktion	Aufforderung an das Landgericht Kiel zur Übergabe einer Abschrift des Urteils im Rechtsstreit GAA gegen den ehem. Staatssekretär im Umweltministerium M-V, Herrn Dr. Peter-Uwe Conrad - Az: 11 O 87/96	29.10.1997	26
27	29.10.1997	mündlicher Antrag der Mitglieder SPD-Fraktion	Aufforderung an das Verwaltungsgericht Schleswig zur Übergabe einer Abschrift in der Verwaltungsstreitsache Land M-V gegen den ehem. Staatssekretär im Umweltministerium M-V, Herrn Dr. Peter-Uwe Conrad - Az: 11 A 78/96	29.10.1997	27

(Die Beweisanträge Nr. 1 bis Nr. 22 und Nr. 25 bis Nr. 27 wurden einstimmig angenommen. Den Beweisanträgen Nr. 23 und Nr. 24 (neu) haben die Ausschußmitglieder zugestimmt, drei Abgeordnete haben sich enthalten. Den Beweisantrag Nr. 5 hat die PDS-Fraktion mit Schreiben vom 13.11.1996 zurückgezogen.)

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den als Anlage 4.1 bis 4.27 beigefügten Beweisbeschlüssen.

Mit Schreiben vom 29.06.1995 haben die Mitglieder der PDS-Fraktion im Untersuchungsausschuß Einsichtnahme beantragt, in

1. die zum Abschluß vorbereiteten Vertragsentwürfe zwischen der GAA/IAG und der DMG aus dem Jahre 1994,
2. die Kabinettsvorlage zur Situation in der IAG/Deponie Ihlenberg und zum Stand bzw. den Erwartungen in der weiteren Verhandlungsführung mit der DMG vom 20. Juni 1995.

(Schreiben der PDS-Fraktion vom 29.06.1995, vgl. Anlage 5)

Über diesen Antrag hat der Untersuchungsausschuß in seiner 4. Sitzung am 16.08.1995 und 5. Sitzung am 06.12.1995 beraten. Der Ausschuß ist mehrheitlich zu dem Ergebnis gekommen, diesen Antrag mit der Bitte um Entscheidung an die Landesregierung weiterzuleiten und der Landesregierung gleichzeitig die bei der Ausschlußmehrheit bestehenden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit dieses Akteneinsichtsantrages mitzuteilen. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß sich die Ziffer 1 des Antrages, Einsichtnahme in „die zum Abschluß vorbereiteten Vertragsentwürfe zwischen der GAA/IAG und der DMG aus dem Jahre 1994“ inhaltlich erledigt hatte. Auf den Antrag der PDS-Fraktion hat der Chef der Staatskanzlei mit Schreiben vom 09.04.1996 (vgl. Anlage 6) geantwortet, daß die Einsichtnahme in die bezeichnete Kabinettsvorlage nicht gewährt werden kann, weil das Begehren nicht vom Untersuchungsauftrag erfaßt sei.

9. Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin

Die Zusammenarbeit im Rahmen der Amtshilfe mit der Staatsanwaltschaft II bei dem Landgericht Berlin gestaltete sich nicht nur reibungslos, sie war sehr konstruktiv und von großem Nutzen für die vom Untersuchungsausschuß gewonnenen Erkenntnisse.

X. Zeit- und Arbeitsaufwand

Der Untersuchungsausschuß hat insgesamt 36 Ausschuß- und Obleuteberatungen durchgeführt.

8 Sitzungen haben der Beweisaufnahme durch Vernehmung von Zeugen und Anhörpersonen gedient. In 18 nichtöffentlichen Sitzungen hat der Untersuchungsausschuß einzelne Probleme bei der Beschaffung von Beweismitteln und Anträge der Fraktionen abgeklärt sowie Beratungen zum Entwurf des Abschlußberichtes durchgeführt. Die Vernehmungen und Anhörungen haben insgesamt 21 Stunden gedauert und sind auf 613 Seiten Protokollniederschriften festgehalten.

XI. Abschlußbericht

1. Entscheidungen des Ausschusses über die Erstellung des Abschlußberichtes und die Beschlußempfehlung

Der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuß hat in seiner 16. Sitzung am 29.10.1997 auf der Grundlage eines von der PDS-Fraktion erarbeiteten Schreibens vom 23.09.1997 (Anlage 7) einstimmig beschlossen, die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses nach der einschlägigen Bestimmung des § 19 Abs. 2 der Ausschußgeschäftordnung mit der Abfassung eines Berichtsentwurfes zu beauftragen.

Gleichzeitig damit wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, die Beweisaufnahme mit Ausnahme der seinerzeit noch im Raume stehenden Vernehmung der Betroffenen, Frau Dr. Uhlmann, abzuschließen.

Der Untersuchungsausschuß hat in seiner 24. Sitzung am 11.05.1998, 25. Sitzung am 27.05.1998 und 26. Sitzung am 03.06.1998 den Untersuchungsausschußbericht beraten und folgende Beschlüsse gefaßt:

Der Text des Abschlußberichtes (A. Verfahrensteil und B. Feststellungen) wurde vom Untersuchungsausschuß einvernehmlich mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen.

Der Teil C. Bewertung der festgestellten Tatumstände durch den Untersuchungsausschuß, den die Fraktion der PDS vor der 26. Sitzung des Untersuchungsausschusses eingebracht hat, wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und PDS gegen die Stimmen der CDU beschlossen, nachdem auf Antrag der SPD-Fraktion geringfügige Änderungen vorgenommen worden waren.

Die CDU-Fraktion hat dem Ausschlußbericht in bezug auf die Bewertung des festgestellten Sachverhalts ein eigenes Minderheitenvotum angefügt.

Der Untersuchungsausschuß hat dem Landtag einstimmig empfohlen, den Bericht des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen und den ihm durch Beschluß des Landtages vom 09.12.1994 erteilten Auftrag für erledigt zu erklären.

2. Rechtliches Gehör zum Abschlußbericht

a) Rechtsgrundlage

Für die Gewährung rechtlichen Gehörs gibt es im Landesrecht Mecklenburg-Vorpommerns keine einschlägige Bestimmung.

Vor dem Hintergrund, daß der Rechtsgrundsatz des rechtlichen Gehörs als Ausfluß aus dem Rechtsstaatsprinzip auch ohne eine konkrete Normierung Geltung besitzt und auf der Grundlage der gängigen Praxis im Zusammenhang mit der Abfassung und Veröffentlichung von Abschlußberichten durch andere Untersuchungsausschüsse beim Deutschen Bundestag und bei anderen Länderparlamenten folgt auch der 1. PUA „Deponie Ihlenberg“ dieser Praxis. Danach ist allen „Personen, die durch Veröffentlichung des Abschlußberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können“, die Möglichkeit zu geben, vor Abschluß des Untersuchungsverfahrens zu den sie betreffenden Ausführungen Stellung zu beziehen (vgl. Bericht des 1. Untersuchungsausschusses des 12. Deutschen Bundestages auf Drucksache 12/7600, Seite 73 ff). Der Ausschuß ist ferner der Auffassung, daß die Gewährung rechtlichen

Gehörs nicht erforderlich ist, wenn bereits zuvor die Möglichkeit der Äußerung zu im Bericht behandelten Sachverhalten, etwa im Rahmen einer Zeugenvernehmung, bestanden hat.

Der Untersuchungsausschuß geht davon aus, daß rechtliches Gehör nicht zu gewähren ist,

- wenn im Abschlußbericht lediglich ausgeführt ist, daß bezüglich einer Person bei der Staatsanwaltschaft Vorgänge anhängig sind,
- wenn es um die Darstellung von staatlichen oder privatrechtlich begründeten Funktionen gegangen ist und in diesem Zusammenhang der Funktionsträger erwähnt wurde,
- wenn es um Unternehmen oder deren Tochterunternehmen gegangen ist, die von der Treuhandanstalt verwaltet worden sind,
- wenn die Betroffenen als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß Gelegenheit gehabt haben, zum Gegenstand des Untersuchungsauftrages oder Teilen des Untersuchungsauftrages im Zusammenhang vorzutragen, auch wenn sie diese Auskunft verweigert haben.

b) Verfahren

Der 1. PUA „Deponie Ihlenberg“ hat in seiner 24. Sitzung am 11.05.1998 beschlossen, sich dieser Praxis anzuschließen und nach Abwägung den Personen, die in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt sein können, rechtliches Gehör zu gewähren.

Den jeweiligen natürlichen oder juristischen Personen wurden die sie betreffenden Ausführungen des Berichtsentwurfs in Ablichtung übersandt mit dem Hinweis, daß binnen einer Frist von zwei Wochen bzw. einer Woche nach Erhalt der Ablichtungen Gelegenheit besteht, sich schriftlich gegenüber dem Untersuchungsausschuß zu äußern.

Auf welche Weise eine Berücksichtigung der Stellungnahmen im Einzelfall im Abschlußbericht erfolgt, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Untersuchungsausschusses.

B. Feststellungen

I. Einleitende Kurzdarstellung

Zu Beginn des Teils B. Feststellungen des Abschlußberichtes des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 2. Wahlperiode, soll mit der einleitenden Kurzdarstellung eine Einführung in den untersuchten Gesamtkomplex gegeben werden. Die Untersuchungsergebnisse im einzelnen sind in den nachfolgenden Kapiteln II. bis VII. enthalten.

1. Der vom Landtag beschlossene Untersuchungsauftrag ist dem letzten Teil des Kapitels 9 „Stand der Untersuchungen“ des Untersuchungsberichtes des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 1. Wahlperiode auf Drucksache 1/4579 wörtlich entnommen. Er enthält nicht nur sehr unterschiedliche Teilbereiche und Aspekte des Gesamtproblems „Kauf und Betrieb der Deponie Ihlenberg“. Seine Formulierungen sind teilweise recht kompliziert. Darüber hinaus sind selbst Teilaufträge thematisch sehr komplex. Vor diesem

Hintergrund wurden bei der nachfolgenden Gliederung des Untersuchungsberichtes nicht die einzelnen Teilaufträge des Untersuchungsauftrages als Überschrift vorangestellt.

Die Gliederung wurde vielmehr unter Zugrundelegung der Gesamtheit der Teilaspekte verfaßt, weil nur auf diese Weise die Untersuchungsergebnisse verständlich dargestellt werden konnten.

Nach Durcharbeitung des dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellten Aktenmaterials ergab sich die Notwendigkeit, die in der Drucksache 2/9 generell formulierten Teilaufträge zu präzisieren. Auch dieses spiegelt sich in der nachfolgenden Gliederung des Berichtes wider.

Der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuß „Zur weiteren Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg“ legt hiermit einen eigenständiger Bericht vor, der sich im Rahmen des Untersuchungsauftrages mit der Gesamtproblematik „Deponie Ihlenberg“ seit ihrer Einrichtung im Jahre 1979, insbesondere aber mit der Deponie in Verbindung stehender Ereignisse in den Jahren 1990 bis Anfang 1993 auseinandersetzt.

Der nunmehr vorliegende Bericht ist auch deshalb nicht als unmittelbare Fortsetzung anzusehen, weil dem Untersuchungsausschuß aufgrund der Beziehung der von der Staatsanwaltschaft Berlin erst 1992/1993 beschlagnahmten Unternehmensakten andere Erkenntnisquellen zur Verfügung standen als dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode.

Der Ausschuß hat allerdings die in Drucksache 1/4579 getroffenen Feststellungen zugrunde gelegt, soweit sich nicht infolge der weiteren Sachaufklärung neue Tatsachen ergaben.

2. Auch die von der Freien und Hansestadt Hamburg im Wege der Amtshilfe übersandten Materialien führten zu wichtigen Einblicken in die Vertragsverhandlungen und Preisbildung über die Müllentsorgungsverträge zur Deponie Ihlenberg.

Dieser Aspekt war von Bedeutung für den Untersuchungsausschuß, weil am Beispiel der Freien und Hansestadt Hamburg deutlich wurde, daß die seit Anfang der 80er Jahre gewachsenen vertraglichen Verflechtungen auch nach der Wende mit einigen Modifizierungen aufrechterhalten wurden. Dieses gilt sowohl für die Seite der Müllerzeuger als auch für die Seite der Entsorger.

Gemeint ist hiermit ein System des Handels mit Abfallproduzenten (Haus- und Gewerbemüll sowie Sonderabfälle), das sich aufgrund der innerdeutschen Grenze und des damit von der DDR reglementierten Wirtschaftsverkehrs über diese Grenze hinweg gebildet hatte. Dieser vom Müllaufkommen und gleichzeitig vom Finanzvolumen her sehr beträchtliche Geschäftsumfang ist verursacht durch die sich über die innerdeutsche Grenze hinweg ergänzenden Interessenlagen: Aus westdeutscher Sicht wurden durch eine Müllverbringung zur Deponie Ihlenberg die insbesondere im Ballungsraum Hamburg bestehenden Müllentsorgungsprobleme über einen langen Zeitraum hinweg gelöst. Aus DDR-Sicht führte die Entgegennahme des Abfalls auf der Deponie Ihlenberg zu erheblichen Einnahmen von benötigten Devisen. Um diesen Wirtschaftsverkehr über die Grenze hinweg zu organisieren, wurde eigens von DDR-Seite die Außenhandelsfirma INTRAC gegründet. Ein Geschäftsbereich der INTRAC war spezialisiert auf die Organisation und Durchführung von Abfallgeschäften mit Vertragspartnern in der Bundesrepublik Deutschland.

Handelspartner auf seiten der Bundesrepublik Deutschland war das 1979 gegründete Hanseatische Baustoffkontor (HBK), dessen Mehrheitsgesellschafter und später Alleingesellschafter war der Diplomkaufmann Adolf Hilmer. Das HBK organisierte für die Abfallentsorgung zur Deponie Ihlenberg die notwendigen regelmäßigen Geschäftsverbindungen mit Abfallkunden, wie z. B. Kommunen und privaten Abfallerzeugern in den westdeutschen Bundesländern, aber auch mit der Freien und Hansestadt Hamburg, die über eine mehrjährige Entwicklungszeit der Vertragsbeziehungen hinweg zum Hauptmülllieferanten zur Deponie Ihlenberg und damit zum Hauptkunden des HBK wurde.

Das HBK seinerseits erreichte durch den Abschluß eines Exklusivvertrages im Jahre 1981 mit der INTRAC die Stellung des alleinigen Vermarkters der Deponie Ihlenberg.

Mit dem Wegfall der innerdeutschen Grenze sowie der Einführung der Währungsunion am 01.07.1990 und der staatlichen Einheit am 03.10.1990 war es nicht mehr erforderlich, ein Unternehmen mit der Vermarktung - sozusagen als alleiniges Kontaktunternehmen zur DDR bzw. zur INTRAC, d. h. über eine nahezu undurchlässige Grenze hinweg - zu beauftragen. Die zwischenzeitlich im Frühjahr 1990 gegründete IAG als Nachfolgebetrieb des VEB Deponie Schönberg hätte selbst die Deponie Ihlenberg vermarkten können. Aber die Vertragsverlängerung vom 25.10.1989 bis zum Jahre 2005, dem damals geschätzten Zeitpunkt der endgültigen Verfüllung des Deponiegeländes, hatte die Exklusivrechte, d. h. das alleinige Recht zur Andienung von Müll aus den westlichen Bundesländern und dem Ausland zugunsten des HBK bis zum Jahre 2005 festgeschrieben.

Mit der Gründung der AWUS am 09.02.1990 durch die früheren Betriebsdirektoren der INTRAC, Seidel und Homann, als Nachfolgegesellschaft der INTRAC im Bereich der Müllentsorgung wurden die alten Verträge zur Belieferung der Deponie Ihlenberg auf seiten der INTRAC von der AWUS übernommen.

Mit der vom Diplomkaufmann Hilmer initiierten Errichtung einer neuen für die Müllentsorgung der neuen Bundesländer „zuständigen“ Unternehmung dehnte er sein geschäftliches Tätigkeitsfeld räumlich erheblich aus:

Die Gründung der Mecklenburgischen Abfallwirtschafts GmbH (MAG) am 02.04.1990 durch den VEB Deponie Schönberg und die DAW erfolgte mit dem Ziel, das für die alten Bundesländer seit Jahren geschaffene Exklusivvertragssystem auch für das Gebiet der neuen Bundesländer einzurichten. Der zu diesem Zweck am 19.09.1990 geschlossene Entsorgungsrahmenvertrag zwischen der IAG und der MAG sicherte der MAG das Exklusivrecht, Abfälle aus den fünf neuen Bundesländern auf der Deponie abzulagern und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Transportleistungen abzuwickeln.

Das Gründungsstammkapital der MAG von 150.000,00 Mark der DDR übernahmen der VEB Deponie Schönberg mit 100.000,00 Mark und die DAW mit 50.000,00 Mark, wobei sich der VEB Deponie Schönberg verpflichtete, der später zu gründenden AWUS einen Anteil von 50.000,00 Mark zum Nennwert zu übertragen.

Die IAG hatte durch ihre $33 \frac{1}{3}$ % Beteiligung anfangs, das heißt bis zur 1. Kapitalerhöhung am 20.09.1990, die Möglichkeit der Einflußnahme und einen nicht unbeträchtlichen Anspruch auf Gewinn bei der MAG. Spätestens mit der 2. Kapitalerhöhung des Stammkapitals am 23.02.1991 auf 10 Mio. DM wurde diese Möglichkeit beseitigt, da der Erhöhungsbetrag von 7 Mio. DM allein von der DAW übernommen wurde. Somit verfügte die DAW, eine 100%ige Gesellschaft der Hilmer-Gruppe, über die 80%ige Stimmenmehrheit in der Gesellschaft, während IAG und AWUS nur je 10 % der Stimmrechte besaßen.

Festzuhalten ist, daß die IAG zu jedem Zeitpunkt, jedenfalls im Untersuchungszeitraum, an die engen Vorgaben der Exklusivvereinbarungen gebunden war und damit die freie, unternehmerische Vermarktung der Deponieflächen ausgeschlossen war.

Mit dem Abschluß des Betriebsführungsvertrages zwischen der DMG und der IAG gibt die IAG (auch) die Betriebsführung auf und verengt weiter ihre wirtschaftliche Betätigung. Sie wird zur reinen Besitzgesellschaft der Deponieflächen. Die DMG ist eine zu 50 % von der DAW und zu 50 % von der VEBA gehaltene Tochterfirma. Das heißt, daß sowohl die Vermarktung der Deponie zu 100 % von Unternehmungen des Diplom-Kaufmanns Adolf Hilmer getätigt wird als auch der Deponiebetrieb zu 50 % durch Herrn Hilmer und die weiteren 50 % von der VEBA gesteuert und kontrolliert werden.

Zur selben Zeit erwarb die MAG in großem Umfang Grundstücke die sich auf dem Gelände der Deponie befanden, aber nach dem Einigungsvertrag an die früheren Eigentümer übergangen. Die MAG veräußerte diese Grundstücke im Paket am 06.07.1992 an die IAG weiter, genau an dem Tag, an dem auch der Betriebsführungsvertrag zwischen IAG und DMG geschlossen wurde.

Am 21.12.1990 schlossen MAG und BAUTECH einen Rahmenvertrag ab, in dem der BAUTECH die Generalübernahme für alle Bauleistungen und den damit verbundenen Dienstleistungen auf der Deponie zugesichert wurde. Diesem Vertrag stimmte die IAG durch ihren damaligen Geschäftsführer zu. Bei der BAUTECH handelt es sich um ein Subholding, unter deren Dach alle Unternehmen im Bau- und Immobiliensektor der Hilmer-Gruppe zusammengefaßt waren.

Einen Tag nach der 2. Stammkapitalerhöhung der MAG durch die DAW auf 10 Mio. DM, am 24.01.1991, unterschrieb Herr Rudolf Kenner auf Initiative der Treuhandanstalt Rostock einen neuen Anstellungsvertrag als Geschäftsführer der IAG. Dieser Anstellungsvertrag war Herrn Kenner bereits seit dem 20.12.1990 bekannt und verpflichtete ihn, bei bestimmten Geschäften das Einverständnis der Treuhandanstalt als Alleingesellschafterin einzuholen. Dazu hätte auch die Zustimmung zur Kapitalerhöhung bei der MAG gehört.

Zur Veranschaulichung der Unternehmens- und Lieferverflechtungen wird hingewiesen auf das als Anlage 8 beigefügte Schaubild; entnommen aus den Ergänzungen zu Sachbericht und Gutachten des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern „Erwerb und Betrieb der Deponie Schönberg durch das Land Mecklenburg-Vorpommern“ vom 02. April 1993.

Seit Mitte 1991 unterhielt die IAG Geschäftsbeziehungen mit den Firmen Trend Shop, MUS und später dem Handelskontor Gutschke, von denen die IAG Leistungen bezog. Zum Teil wurden Verträge mit Abnahmeverpflichtungen vereinbart. Alleineigentümer von Trend Shop war IAG-Geschäftsführer Rudolf Kenner. An den beiden anderen Unternehmen war er gemeinsam mit zwei leitenden Angestellten der IAG als Stille Gesellschafter beteiligt.

3. Am 14.10.1990 fand die Landtagswahl und am 26.10.1990 die konstituierende Sitzung des ersten Landtages von Mecklenburg-Vorpommern statt. Kurz vor der Wahl wurden seitens der Bezirksregierung Schwerin und am 15.10.1990 auch von der Regionalverwaltungsbehörde Rostock in der Öffentlichkeit und gegenüber der Treuhandanstalt der Wunsch geäußert die IAG in Landesbesitz zu überführen und den Betrieb der Deponie in private Hände zu überantworten.

Am 26.11.1990 wandte sich der Leiter der Niederlassung Rostock der Treuhandanstalt schriftlich an die neue Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Frau Dr. Petra Uhlmann. Grund sei die Tatsache, daß sich private Interessenten für die IAG meldeten, die Treuhandanstalt aber zuerst mit dem Land über dessen Überlegungen hinsichtlich der Deponie reden wolle.

Zum Staatssekretär im Umweltministerium war Herr Dr. Peter-Uwe Conrad am 05.12.1990 ernannt worden. Die Deponie am Ihlenberg kannte er bereits aus vorangegangenen Tätigkeiten im schleswig-holsteinischen Umweltministerium, dort war er als Abteilungsleiter u. a. für die Erteilung von Transportgenehmigungen für Abfalltransporte über das schleswig-holsteinische Landesgebiet zuständig gewesen.

Anläßlich eines zwischen der Landesregierung und dem damaligen Präsidenten der Treuhandanstalt, Herrn Dr. Detlef Carsten Rohwedder, geführten Gesprächs am 14.01.1991 in Schwerin, machte die Landesregierung ihr Kaufinteresse für die Deponie geltend. Ohne daß konkrete Einzelheiten besprochen wurden, signalisierte Dr. Rohwedder sein Einverständnis. In späteren Aktennotizen und Zeugenaussagen wurde Dr. Rohwedder mit der Aussage zitiert: „Die könnt ihr haben.“ Auch soll von einem symbolischen Kaufpreis oder „Vorzugspreis“ seinerzeit gesprochen worden sein. Nach genauerer Befassung mit der IAG änderte die Treuhandanstalt aufgrund des beträchtlichen Bestandes an Geld- und Wertpapiervermögen bei der IAG, des hohen technischen Standards und dem großen Anteil noch nicht verfüllter Deponieflächen ihre Auffassung zum Kaufpreis. Zwar war es, wie durch die Vertreter der Treuhandanstalt mehrfach geäußert wurde, Ziel die IAG an das Land zu verkaufen, die Basis sollte aber ein Preis nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sein. Ein symbolischer Kaufpreis war seitens der Treuhandanstalt nicht mehr akzeptabel.

In den nachfolgenden Verhandlungen zwischen der Landesregierung und der Treuhandanstalt erwies sich vor allem die Kaufpreisfindung als problematisch. Während von seiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf den hohen Rückstellungsbedarf für Rekultivierung und Nachsorge, als auch auf mögliche Probleme hinsichtlich des verfüllten Altteils der Deponie verwiesen wurde, um den Kaufpreis möglichst gering zu halten, machte die Treuhandanstalt auf den Vermögenszufluß von der INTRAC aufmerksam, der nach ihrer Meinung als Rücklage auszuweisen wäre, und „insoweit den Wert des Unternehmens dramatisch erhöhen“ würde. In einem internen Schreiben vom 04.07.1991 erklärte die Treuhandanstalt, daß das Land Mecklenburg-Vorpommern für die Deponie einen „angemessenen Preis“ zahlen solle. Hierbei wurde auch auf die Überlegung hingewiesen, einen privaten Käufer in Betracht zu ziehen, da das Land möglicherweise nicht über genug Geld verfügen würde. Verhandlungen mit privaten Interessenten wurden jedoch nach Kenntnissen des Untersuchungsausschusses von der Treuhandanstalt nie aufgenommen.

4. Das Rechtsanwaltsbüro Kubicki, Scholtis und Partner in Kiel wurde von Dr. Conrad am 17.07.1991 telefonisch gebeten, die anwaltliche Beratung des Landes bei den kommenden Verhandlungen mit der Treuhandanstalt zu übernehmen. In einem Schreiben vom 29.07.1991 bestätigte Rechtsanwalt Wolfgang Kubicki die Mandatsbeauftragung. Eine schriftliche Bevollmächtigung erfolgte am 08.08.1991. Eine Honorarvereinbarung wurde nicht getroffen.

In weiteren Verhandlungsgesprächen wurde seitens der Treuhandanstalt zunächst ein Kaufpreis von ca. 100 Mio. DM für die IAG genannt. Grund seien die rund 67 Mio. DM Investitionszuschuß, die die IAG im Juni 1990 von der INTRAC erhalten hatte. Im Zuge der Erstellung der DM-Eröffnungsbilanz kam es aber offensichtlich zu einer anderen Bewertung der Rückstellungsproblematik, so daß ein Kaufpreis zum Wert des Stammkapitals (10 Mio. DM) diskutiert wurde. Darüber hinaus vermutete man bei der Treuhandanstalt, daß im Zuge der deutschen Einheit bei der IAG „nicht alles mit rechten Dingen zugegangen“ sei. Diese Meinung begründete der Leiter der Niederlassung Rostock der THA gegenüber Rechtsanwalt Kubicki am 28.08.1991 mit den Rahmenverträgen und Erklärungen des IAG-Geschäftsführers Rudolf Kenner. Auf seiten der Treuhandanstalt prüfte man, ob die arbeitsvertraglich festgelegten Geschäftsführerbefugnisse von Herrn Kenner überschritten worden waren und von ihm eigenmächtig geschlossene Vereinbarungen angefochten werden konnten. Gleichzeitig überlegte man bei der Treuhandanstalt personelle Konsequenzen hinsichtlich der Geschäftsführung bei der IAG zu ziehen. Hierzu kam es allerdings nicht.

Für die Kabinettsitzung am 24.09.1991 legte das Umweltministerium zwei Kabinettsvorlagen zur Übernahme der IAG-Geschäftsanteile von der Treuhandanstalt vor. Die Vorlagen Nr. 265/91 („Übernahme der Deponie Schönberg durch das Land Mecklenburg-Vorpommern“) und Nr. 266/91 („Gründung einer Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung Mecklenburg-Vorpommern mbH“) waren zuvor den anderen Landesministerien Mitte 1991 zugeleitet worden. Lediglich das Finanzministerium äußerte Kritik: Zum einen sei die vom Umweltministerium vorgesehene Haushaltsneutralität nicht nachvollziehbar, und zum anderen sah man hinsichtlich der Risiken für Rekultivierung und Nachsorge erhebliche Finanzbelastungen auf das Land zukommen. Außerdem hielten die Vertreter des Finanzministeriums gemäß den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) die Zustimmung des Parlamentes für erforderlich.

Einen Tag nach der Kabinettsitzung, am 25.09.1991, unterrichtete Staatssekretär Dr. Conrad den Umweltausschuß des Landtages über die Pläne der Landesregierung, die IAG durch das Land von der Treuhandanstalt zu erwerben. Am 18.10.1991 erteilte Staatssekretär Dr. Conrad der Vorsitzenden des Umweltausschusses einen schriftlichen Bericht über die bisherigen Verhandlungen. Darüber hinaus ging der Bericht auf die zukünftige Planung ein. Dort heißt es u. a.: „Nach Gründung der GAA kauft das Land die Deponie Schönberg von der Treuhand und schließt zu diesem Zweck mit einer privaten Betreiber-gesellschaft einen Pachtvertrag. Aus der Pachtvorauszahlung wird der Kaufpreis entrichtet.“

Etwa zur selben Zeit stimmten Umwelt- und Finanzministerium den strittigen Gesellschaftsvertrag der GAA ab. Erst am 26.11.1991 erteilte das Finanzministerium seine „grundsätzliche Zustimmung nach § 65 Abs. 2 LHO zur Gründung der GAA“, wies aber auf Änderungen des Vertragsentwurfes hin, die Berücksichtigung finden sollten. Über diese Änderungsvorschläge setzte sich Staatssekretär Dr. Conrad ohne Rücksprache mit dem Finanzministerium hinweg.

Am 30.01.1992 wurde dem Leiter der Niederlassung Rostock der THA mitgeteilt, daß die IAG mit sofortiger Wirkung in die Verantwortung der Zentrale der THA übergeht. Er wurde gebeten, alle damit zusammenhängenden Unterlagen nach Berlin abzugeben.

Die Verhandlungsverzögerungen auf seiten der Treuhandanstalt und die Verlagerung der Zuständigkeit von Rostock nach Berlin stießen im Umweltministerium von Mecklenburg-Vorpommern auf deutliche Kritik, die darin gipfelte, daß Staatssekretär Dr. Conrad am 22.01.1992 schriftlich mit der Schließung der Deponie drohte. Als Folge hierauf wurden die Verhandlungen zwischen Umweltministerium und Treuhandanstalt wieder intensiviert. Um eine Einigung bei der Kaufpreisfestsetzung zu finden, erteilte die Treuhandanstalt der WEDIT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Auftrag, ein Bewertungsgutachten für die IAG zu erstellen, welches am 29.05.1992 vorgelegt wurde. Die Gutachter ermittelten einen Wert der IAG von rund 86,9 Mio. DM. Daraufhin unterbreitete die Treuhandanstalt den Vertretern der Landesregierung das Angebot, einen Kaufpreis von 10 Mio. DM zu akzeptieren, wenn eine Ausgleichsverbindlichkeit in Höhe von 76,5 Mio. DM in der IAG-Bilanz ausgewiesen würde. Diesen Betrag von 76,5 Mio. DM würde die Treuhandanstalt noch vor dem Verkauf an das Land von der IAG abziehen.

Im Juni 1992 zeichnete sich der Abschluß der Vertragsverhandlungen mit der Treuhandanstalt und eine kurzfristige Übernahme der IAG durch das Land Mecklenburg-Vorpommern ab. Ein von der VEBA per Fax übermittelter Entwurf für einen Betriebsführungsvertrag wurde von Staatssekretär Dr. Conrad überarbeitet. Zum Zweck der Beratung wurde wiederum Rechtsanwalt Kubicki ein Mandat erteilt. Verhandlungen führten Staatssekretär Dr. Conrad und Berater Kubicki nur mit der Deponie Management Gesellschaft (DMG), die eine 100%ige Tochter der AWET war. Die Gesellschafter der AWET wiederum waren zu jeweils 50 % das Hilmer-Unternehmen DAW und eine Tochtergesellschaft der VEBA Kraftwerke Ruhr (VKR). Mit weiteren Unternehmen wurde nicht verhandelt.

Am 01.07.1992 wurde dann zwischen der Landesregierung und der Treuhandanstalt der Kaufvertrag beurkundet, wodurch die Landesregierung rückwirkend zum 01.01.1992 Eigentümer der IAG wurde. Sie zahlte an die Treuhandanstalt einen Kaufpreis von 10 Mio. DM. Die IAG überwies am 30.06.1992 die Ausgleichsverbindlichkeit in Höhe von 76,5 Mio. DM an die Treuhandanstalt. Der Kaufvertrag und der Betriebsführungsvertrag zwischen IAG und DMG wurde am 06.07.1992, ohne vorherige Unterrichtung anderer Landesbehörden über dessen Inhalt, unterschrieben.

Wegen weiterer Einzelheiten zu dem dargestellten Sachverhalt, aber auch zur Entwicklung der IAG aus betriebswirtschaftlicher Sicht, zur Auftragsvergabe von Investitionsmaßnahmen auf dem Deponiegelände, zur Deponiesicherheit sei verwiesen auf die nachfolgenden Kapitel des Ausschußberichtes.

II. Die Deponie Ihlenberg im Zentrum des Vertragssystems

1. Entstehungsgeschichte der IAG

Die Entscheidungen, im Gebiet um den Ihlenberg zwischen Schönberg und Selmsdorf eine Mischdeponie zu errichten, gehen auf das Jahr 1978 zurück.

Zu diesem Zeitpunkt begannen auf dem Gelände am Ihlenberg geologische Erkundungen, die das Ziel verfolgten, Möglichkeiten des Kiesabbaus in unmittelbarer Nähe des Ihlenberges zu untersuchen und zu erschließen.

Ausgelöst wurden diese Erkundungen durch den

„Beschuß des Politbüros des ZK der SED vom 24.01.1978 zur Durchführung von Sand- und Kieslieferungen in die BRD aus Gruben im Grenzgebiet“.

Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den geologischen Untersuchungen am Ihlenberg führten zu der Einschätzung,

„... daß sich das durch geologische Bohrungen nachgewiesene Kiesvorkommen im unmittelbaren Grenzbereich bei Selmsdorf als nicht in vollem Umfang geeignet erwies, den Anforderungen für einen Baustoffexport in die BRD (Raum Lübeck) qualitativ und quantitativ gerecht zu werden.“

Die Auswertungen der geologischen, hydrologischen und bergbauspezifischen Daten der durchgeführten Untersuchungen ergaben aber Hinweise darauf, daß das Gebiet um den Ihlenberg als möglicher Deponiestandort geeignet sei.

Diese Feststellung führte zu weiteren Aktivitäten, um die Frage der Eignung des Ihlenberg-Geländes für einen Deponiestandort abzuklären. Nach relativ kurzer Zeit wurde die betreffende Fläche als für eine Deponie nutzbar angesehen und ausgewiesen.

Zwischen den Erkundungen der Möglichkeiten für den Kiesabbau am Ihlenberg und der Feststellung der Voraussetzungen für die Errichtung einer Deponie an diesem Standort besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Die Realisierung beider Varianten sollte der Sicherung zusätzlicher Deviseneinnahmen durch die Aufnahme vorteilhafter Export- und Importgeschäfte der DDR dienen.

Gestützt auf die Aussagen der Geologen, daß die Beschaffenheit des Geländes und die vorhandenen Bodenstrukturen am Ihlenberg, vor allem des vorherrschenden Geschiebemergels mit besonders tonigen Ausbildungen in größerer Mächtigkeit, günstige Voraussetzungen für die Anlage einer Deponie bieten, faßte das Politbüro der SED bereits am 30.01.1979 den Beschluß:

„Vorbereitung eines langfristigen Vertrages über die Beseitigung von Abfallstoffen aus der BRD (Lübecker - und Hamburger Raum) auf dem Territorium der DDR sowie die weitere Vorbereitung von Kieslieferungen in die BRD aus Vorkommen im unmittelbaren Grenzbereich der DDR“

Dieser Beschluß wurde als geheime Verschlusssache - Beschlüsse 8/58 und 5/79 vom 30.01.1979 - gekennzeichnet.

Er enthält u. a. folgende wesentliche Aussagen:

- „- Diese neuen Vorschläge (gemeint sind die Feststellungen zur Eignung des Geländes um den Ihlenberg als Deponiestandort - eingefügt vom Verfasser) zur Sicherung zusätzlicher Valutaeinnahmen sehen folgendes vor: Errichtung einer gesonderten Deponie/Ablagerung von Bauschutt, Aschen, Schlacken und ähnlichem im Raum südlich von Selmsdorf, ca. 5 km von der GÜST (Grenzübergangsstelle - eingefügt vom Verfasser) entfernt.
- Der Errichtung der Abfalldeponie Schönberg wird zugestimmt und die Maßnahmen zur Beseitigung von Bauschutt, Asche, Schlacke und ähnlichem auf dem Territorium der DDR ab April 1979 (Punkt 2 des Vorschlages) werden bestätigt.“

Die Partei- und Staatsführung der DDR war in der Folgezeit an einer zügigen Umsetzung dieses Beschlusses sehr stark interessiert.

Die direkte Verantwortung für seine Realisierung wurde über die Bezirksleitung Rostock der SED dem Rat des Bezirkes Rostock übertragen.

Unmittelbar nach der Beratung des Beschlusses im Politbüro wurde eine Ausfertigung dem 1. Sekretär der Bezirksleitung Rostock der SED mit der Maßgabe zugestellt, seine Durchsetzung über den Rat des Bezirkes zu veranlassen und zu sichern.

Der Rat des Bezirkes Rostock faßte seinerseits bereits am 23.03.1979 den Beschluß:

„Maßnahmen zur Durchführung des Beschlusses des Politbüros vom 30.01.1979 - Vorbereitung eines langfristigen Vertrages über die Beseitigung von Abfallstoffen aus der BRD (Lübecker - und Hamburger Raum) auf dem Territorium der DDR“

Dieser Beschluß bildete dann die entscheidende sachbezogene und organisatorische Grundlage für die Durchführung der Vorgaben des Politbüros. Auf Seite 1 des Beschlusses heißt es u. a.:

„Die konkreten Standortuntersuchungen ließen den Raum südlich der F 104 (gemeint ist die Bundesstraße 104 - eingefügt vom Verfasser) zwischen den Ortschaften Selmsdorf und Schönberg als besonders geeignet erscheinen. Der Deponieraum liegt innerhalb des Sperrgebietes. Der Standort ist so gewählt, daß er für mindestens 20 Jahre ausreicht und die Möglichkeit bietet, zusätzlich bedeutende Valutaeinnahmen durch entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten auch hinsichtlich der zu deponierenden Stoffgruppen zu erzielen.“

Zielstellung und Strategie der Aufnahme des Deponiebetriebes wurden hier mit aller Deutlichkeit charakterisiert.

Im weiteren werden in diesem Beschluß alle wesentlichen Aspekte für den Beginn und den Ausbau des Deponiebetriebes am Ihlenberg wie,

- Organisation und Errichtung der Deponie,
- notwendige Projektierung,
- Bereitstellung der erforderlichen Flächen,
- Betreiber der Deponie,
- Deponiebeginn,
- Festlegungen der Transportwege und der Transportbedingungen,
- Übergangslösungen,
- Absicherung mit Arbeitskräften und
- Vertragsgestaltung

behandelt und entschieden.

Die Bedeutung der Deponie für die Devisenbeschaffung der DDR wird nicht zuletzt auch dadurch unterstrichen, daß sowohl die technischen Unterlagen für den Betrieb dieser Anlage als auch die Genehmigungsverfahren innerhalb kürzester Zeit erstellt bzw. abgeschlossen wurden.

Am 16.04.1979 lag bereits das Vorprojekt zur Errichtung der Deponie Ihlenberg in seinen drei Bestandteilen, dem betriebstechnischen, dem technologischen und dem bautechnischen vor. Innerhalb des Monats März 1979 wurden bis auf eine Ausnahme - Zustimmung der Bergbaubehörde - alle Genehmigungsverfahren befürwortend abgeschlossen.

Wichtig für die Errichtung, den Ausbau und den Betrieb der Deponie war die am 14.05.1979 erfolgte Bildung eines gesonderten Betriebsteils „Deponie Schönberg“ innerhalb des VEB Stadt- und Gemeindegewirtschaft Grevesmühlen.

Der Betriebsteilleiter war dem Direktor des Hauptbetriebes direkt unterstellt.

Alle Vertragsbeziehungen, Abrechnungsprozesse und Personalangelegenheiten liefen über den VEB Stadt- und Gemeindegewirtschaft Grevesmühlen.

Wegen der umfangreichen Aufgaben, die auf die Deponie zukamen, vor allem aber wegen der raschen Entwicklung der Deponie selbst, erlangte der Betriebsteil bereits im Jahre 1983 seine rechtliche Selbständigkeit.

Mit dem Beschluß des Rates des Bezirkes Rostock vom 13.06.1983, Beschluß-Nr. 0076, wurde die „Bildung des bezirksgeleiteten Betriebes VEB Deponie Schönberg“ verfügt.

Damit wechselte die verwaltungsmäßige Zuständigkeit für die Deponie vom Kreis Grevesmühlen zum Bezirk Rostock.

Dazu heißt es im Beschluß:

„Der Rat des Bezirkes Rostock beschließt die Gründung des VEB Deponie Schönberg als ökonomisch und juristisch selbständigen Betrieb mit Wirkung vom 01.07.1983.

Der jetzige Betriebsteil des kreisgeleiteten Betriebes VEB (K) Stadt- und Gemeindegewirtschaft Grevesmühlen wird dazu aus diesem Betrieb ausgegliedert und nach der Betriebsgründung dem Rat des Bezirkes Rostock unterstellt.“

In der Begründung für diesen Schritt wird im Beschluß u. a. ausgeführt:

„Auf der Deponie kamen in den Jahren 1979/1980 zwischen 10.000 und 20.000 Tonnen, 1981 78.000 Tonnen und 1982 297.000 Tonnen zur Verbringung. 1983 und in den Folgejahren wird von erheblichen Steigerungen in der Deponieablagerung ausgegangen. Mit den wachsenden Anforderungen zur Verbringung ergeben sich weitergehende Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie zur ordnungsgemäßen Durchführung der technologischen Prozesse auf der Sonderabfalldeponie. Diese politischen und leitungsorganisatorischen Aufgaben sind mit der bisherigen staatlichen Leitung der Sonderabfalldeponie als ein Betriebsteil des VEB Stadt- und Gemeindegewirtschaft Grevesmühlen nicht mehr zu gewährleisten. Mit der Bildung eines juristisch selbständigen Betriebes zum 01.07.1983 sind dabei solche Voraussetzungen zu schaffen, die den Sicherheitsbedingungen voll entsprechen, einschließlich einer laufenden Probeentnahme der angelieferten Stoffe durch dazu zu schaffende Laboreinrichtungen. Durch die Verbringung von Abprodukten aus dem NSW auf der Sonderabfalldeponie Schönberg konnte unsere Republik im Zeitraum von 1979 bis 1982 Valutaeinnahmen in Höhe von 11,5 Mio. Valutamark realisieren. Für 1983 sind Valutaeinnahmen in Höhe von 10 Mio. Valutamark vorgesehen, die sich in den Folgejahren weiter erhöhen werden.“

Die Zuständigkeit für die Deponie beim Rat des Bezirkes Rostock war in der Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft angesiedelt. Zum Zeitpunkt der Bildung des VEB Deponie Schönberg waren dort annähernd 150 Personen beschäftigt. Das war gegenüber dem Betriebsbeginn im Jahre 1979 (9 Personen im produktiven Bereich und 3 Angestellte) eine für damalige Verhältnisse enorme Steigerung der Beschäftigtenzahlen.

Mit der Bildung des selbständigen VEB Deponie Schönberg am 01.07.1983 wurde Herr Rudolf Kenner zum Leiter des Betriebes berufen. Diese Tätigkeit hat er bis zur Umwandlung des Unternehmens in die IAG mbH ausgeübt. Danach war er bis Sommer 1992 alleiniger Geschäftsführer der IAG.

Der offizielle Deponiebetrieb begann am 14.05.1979 zunächst mit der Ablagerung von Bauschutt aus Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dieser Termin entsprach auch den Vorgaben aus dem Beschluß des Rates des Bezirkes Rostock vom 23.03.1979, der den Deponiebeginn auf April 1979 festgelegt hatte.

Die Anzeige „zum Betrieb der Abfallproduktendeponie Schönberg im Kreis Grevesmühlen“ erfolgte durch den VEB Stadt- und Gemeindegewirtschaft Grevesmühlen allerdings erst am 05.03.1981. Die Genehmigung (Zustimmung) durch die Bergbehörde der DDR erging am gleichen Tage.

Der relativ lange Zeitraum von zwei Jahren zwischen tatsächlichem Betriebsbeginn und seiner Anzeige ist nicht nachvollziehbar, kann aber unter Umständen mit der Art der Verkippung in der Anfangsphase der Deponie zusammenhängen.

In der Anzeige vom 05.03.1981 heißt es u. a.:

„Hiermit zeigen wir den Beginn der Verkippung auf der Abproduktendeponie Schönberg an.“

In der Zustimmung der Bergbehörde Staßfurt heißt es:

„Die eingereichte Anzeige erfüllt in Verbindung mit den beigegeführten Unterlagen sowie dem technologischen Projekt und seinen dazugehörigen Unterlagen die Forderungen der Anordnung über Halden und Restlöcher, so daß dem Betrieb der Abproduktendeponie Schönberg zugestimmt wird.“

Die zentralen Stellen der DDR, vor allem die Parteiführung, waren an einer ständigen Erweiterung der Müllimporte als Quelle der Devisenbeschaffung sehr interessiert. Die Deponie Ihlenberg und die Deponien im Raum Berlin (für Mülllieferungen aus Westberlin) erfuhren nicht nur Aufmerksamkeit hinsichtlich ihres fortlaufenden Ausbaus und ihrer Kapazitätserhöhung, sondern ihnen wurde im Gesamtgefüge der DDR-Wirtschaft stets eine Sonderstellung bezüglich der Investitionspolitik und der technischen Ausrüstung eingeräumt. Sie unterlagen der direkten Einflußnahme durch zentrale Organe, insbesondere durch den Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel, Schalck-Golodkowski, und das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft.

Diese Tatsachen zeigen sich auch in der Entwicklung der Deponie Ihlenberg.

So gab es nach 1979 eine Reihe weitergehender Vorstellungen zum Ausbau ihrer Kapazität, die zentral angeregt und gesteuert wurden. Zwei Richtungen wurden in diesem Zusammenhang für die Deponie Ihlenberg besonders erkennbar:

- die Absicht, auch toxische Stoffe nach dem Giftgesetz der DDR auf der Deponie abzulagern und
- Vorstellungen, eine Optimierung der Mülllieferungen durch eigenen Bahnanschluß für die Deponie zu erreichen.

Bereits 1981 wurde vom VEB Zentrales Ingenieurbüro für haus- und stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Dresden eine Dokumentation zur Ablagerung toxischer Abprodukte unter der Vertrags-Nr. 11/424/81 erarbeitet. Diese Dokumentation beinhaltete alle wesentlichen technischen und baulichen Aspekte zur Verwirklichung des Vorhabens der Einlagerung toxischer Abprodukte.

Im Beschluß des Rates des Bezirkes Rostock vom 03.06.1983 zur Bildung des bezirksgeleiteten VEB Deponie Schönberg wurden erstmals offiziell Forderungen nach einem betriebseigenen Bahnanschluß erhoben. Im Beschluß heißt es dazu:

„Gegenwärtig werden Vorbereitungen für die Umsetzung des Politbürobeschlusses vom 29.06.1982 zur weiteren Erhöhung der Effektivität der Sonderabfalldeponie durch Anschluß an das Netz der Deutschen Reichsbahn getroffen.

Damit werden Bedingungen geschaffen, die zu verbringende Menge Abprodukte zu verdoppeln.

Mit dieser Maßnahme wird die Deponie Schönberg weiter an Bedeutung gewinnen.“

Die Ernsthaftigkeit dieser Erwägungen geht auch daraus hervor, daß sie erneut auf einen Beschluß des Politbüros zurückgehen. Damit hat sich das Politbüro im Zeitraum 1979 bis 1982 zweimal mit Grundsatzfragen der Entwicklung der Deponie Ihlenberg befaßt. Dieser Umstand hat selbst unter Beachtung der „Führungsrolle der SED“ nahezu Einmaligkeitswert bezogen auf einen Einzelbetrieb und verdeutlicht einmal mehr den Stellenwert, den die Deponie Ihlenberg als Quelle der Devisenbeschaffung besaß.

Beide Vorhaben, sowohl die Ablagerung toxischer Stoffe also auch die Anbindung der Deponie an das Netz der Deutschen Reichsbahn, sind in der Folgezeit im beabsichtigten Rahmen jedoch nicht verwirklicht worden.

Die Gründe dafür konnten durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuß nicht festgestellt werden.

Die für die Deponie vorgesehenen Ablagerungs- und Betriebsflächen haben sich seit Aufnahme des Deponiebetriebes kaum verändert.

Von Anfang an standen rund 150 ha aus den Gemarkungen Rupensdorf, Selmsdorf und Sülsdorf zur Verfügung.

Bereits im Beschluß des Rates des Bezirkes Rostock vom 23.03.1979 wird zur Deponiefläche festgelegt:

„Die ausgewählte Deponiefläche sieht vor, eine landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 150 ha in Anspruch zu nehmen. Die Deponie wird so angelegt, daß in der ersten Etappe nur 40 ha LN bis 1983, in der zweiten Etappe weitere 50 ha LN bis 1990 und in der dritten Etappe weitere 50 ha benötigt werden.“

Bei der Inanspruchnahme der Deponieflächen spielten Eigentums- und Nutzungsverhältnisse offensichtlich überhaupt keine Rolle.

Im genannten Beschluß des Rates des Bezirkes heißt es dazu:

„Entsprechend der Abstimmung zwischen dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Rostock wurde festgelegt, daß dem Entzug von 150 ha LN/Rupensdorf, Sülsdorf und Selmsdorf, einschließlich Kirchenland, zugestimmt wird.“

Von 1979 bis 1981 wurden vorwiegend Bauschutt, Schlacken und Aschen abgelagert. Ab 1982 kam es dann zur Entwicklung einer typischen Mischdeponie, die letztlich auch Sonderabfälle aufnahm.

Ab 1983 wurden die Aufnahmebedingungen für Abprodukte der Deponie Ihlenberg erstmals festgeschrieben. Ein sogenannter Positiv-Negativ-Katalog beschrieb die wesentlichen Eigenschaften und Parameter der zu deponierenden Abfallstoffe und stellte damit verbindlichere Kriterien auf sowohl für die Genehmigung zur Deponierung als auch zur Ablehnung.

Während in den ersten Jahren des Deponiebetriebes ausschließlich Abfallstoffe aus dem Raum Schleswig-Holstein/Hamburg zur Ablagerung kamen, wurde später auch den anderen alten Bundesländern sowie einigen europäischen Ländern die Möglichkeit eingeräumt, Abfälle zum Ihlenberg zu verbringen.

Ab Mitte der achtziger Jahre kamen daher dann auch nicht unerhebliche Mengen an Müll aus den Niederlanden, der Schweiz, Österreich und Italien zum Ihlenberg.

Aus der ehemaligen DDR wurden nur unbedeutende Abfallmengen, in der Regel Sonderabfälle, auf der Anlage deponiert. Der wichtigste Lieferant war seit 1981 die Freie und Hansestadt Hamburg. Von 1981 bis 1993 wurden erhebliche Steigerungsraten erzielt. Betrug die Anlieferungsmenge 1982 noch 50.523 t Abfall - überwiegend Hausmüll - aus der Freien und Hansestadt Hamburg, so stieg der zu deponierende Abfall 1993 auf ca. 600.000 t, also auf mehr als die Hälfte der Jahreskapazität der Deponie, an.

Die Betreiber der Deponie Ihlenberg, von 1979 bis Mitte 1983 der VEB Stadt- und Gemeindevirtschaft Grevesmühlen, vom 01.07.1983 bis 30.06.1990 der VEB Deponie Schönberg und danach bis Sommer 1992 die IAG, die im Rahmen der Privatisierung am 01.07.1990 gebildet worden war, haben während ihrer Tätigkeit auf der Deponie nicht in direkten vertraglichen Beziehungen zu den Abfallerzeugern bzw. Lieferanten gestanden.

Den Mülllieferungen zum Ihlenberg lagen im genannten Zeitraum *ausschließlich* vertragliche Beziehungen zwischen einer westdeutschen Maklerfirma, dem HBK in Bad Schwartau und der Firma INTRAC aus dem Bereich KoKo einerseits und dem HBK und den Müllerzeugern andererseits zugrunde. Zwischen diesen Vertragspartnern wurden alle erforderlichen Vereinbarungen über Liefermengen und über die Preisgestaltung genau geregelt.

Diese Verfahrensweise hat ihren Ursprung in der Zielstellung der Deponie Ihlenberg.

Da die Deponie einzig zum Zwecke der Devisenbeschaffung für die frühere DDR gegründet und betrieben worden war, mußte von Anfang an die Einflußnahme der genannten Leitungsstellen auf die Deponieführung gesichert werden. Dafür wurde eigens die INTRAC als Unternehmen des KoKo-Bereiches eingesetzt.

Dies wurde bereits in der Anfangsphase der Planung, Projektierung und dem Aufbau der Deponie deutlich.

Schon am 20.02.1979, also unmittelbar nach dem Beschluß des Politbüros vom 31.01.1979 und noch vor dem Beschluß des Rates des Bezirkes Rostock vom 23.03.1979, wandte sich der Staatssekretär im Ministerium für Außenhandel und Chef des KoKo-Imperiums, Dr. Schalck-Golodkowski, mit einem Brief an den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Rostock, in dem es u. a. heißt:

„Ich möchte Sie bitten, auf der Grundlage dieses Beschlusses (gemeint ist der Politbürobeschuß vom 31.01.1979 - eingefügt vom Verfasser) die erforderlichen Maßnahmen zur Realisierung der getroffenen Festlegung einzuleiten, damit entsprechend dem Auftrag des Politbüros mit der Ablagerung von Abfallstoffen im II. Quartal begonnen werden kann.“

Die INTRAC hatte sich auf die Organisation und Durchführung von Müllimporten in die DDR spezialisiert. Die Müllimporte aus Westdeutschland und Berlin-West liefen über in der Bundesrepublik Deutschland bzw. West-Berlin ansässige Maklerfirmen, das HBK Bad Schwartau und BC Berlin-Consult.

Ausschließlich für die Müllimporte zur Deponie Ihlenberg fungierte die HBK GmbH aus Bad Schwartau, damals die Stammfirma der Unternehmungsgruppe des Diplomkaufmanns Adolf Hilmer.

Der Leitung der Deponie Ihlenberg oblag lediglich die Organisation des Deponiebetriebes, die Lösung der betrieblichen und technologischen Anforderungen an die Verbringung, die Gewährleistung der Betriebssicherheit, die Kontrolle der Abfallstoffe auf ihre Deponierungsfähigkeit, die Bestimmung und der Ausbau der Ablagerungsflächen und die Sicherung der betrieblichen Versorgungsaufgaben. Sie hatte weder Einfluß noch Mitspracherechte gegenüber der Maklerfirma HBK, zum Beispiel in bezug auf Preisbildungen und andere wichtige Fragen, die außerhalb des unmittelbaren Deponiebetriebes lagen.

Durch den zwischen dem VEB Stadt- und Gemeindegewirtschaft Grevesmühlen und der INTRAC Handelsgesellschaft mbH Berlin vom 01.07.1981 geschlossenen „Rahmenvertrag über die Beseitigung von Abfallstoffen auf der Deponie Schönberg“ waren die Kompetenzen der INTRAC für die Gestaltung und Organisation der Mülllieferungen und der Deponierung auf dem Ihlenberg festgelegt.

Im Jahre 1983 trat der VEB Deponie Schönberg anstelle des VEB Stadt- und Gemeindegewirtschaft Grevesmühlen in den Vertrag ein, ohne daß dessen Inhalte und Regelungen eine Änderung erfuhren.

Die dominierende Rolle der INTRAC in den Beziehungen zu den Abfallerzeugern und Maklern wird auch dadurch unterstrichen, daß die Deponie ihre Leistungen nicht den Müllherzeugern/Maklern in Rechnung stellen konnte, sondern dies gegenüber der INTRAC tun mußte und dann eine Begleichung gegenüber der Deponie in Mark der DDR erfolgte.

Die INTRAC ihrerseits vereinnahmte aus den Rechnungslegungen gegenüber der westdeutschen Maklerfirma ausschließlich Devisen.

Dieser Rahmenvertrag behielt auch nach der Wende seine Gültigkeit. Durch strukturelle Veränderungen trat an die Stelle von INTRAC lediglich die neugegründete Tochterfirma AWUS GmbH.

Dieses Grundmodell bestimmte im wesentlichen bis 1992 den Betrieb auf der Deponie.

Selbst der Erwerb der Deponie durch das Land Mecklenburg-Vorpommern am 01.07.1992 und die zum gleichen Zeitpunkt erfolgte Übertragung der Betreiberrechte auf die DMG (Deponie Management Gesellschaft) änderten an dieser Situation zunächst nichts.

Der VEB Deponie Schönberg bzw. die IAG sind bis 1990 keine Beteiligungen mit anderen Firmen der Abfallwirtschaft oder mit Unternehmen aus anderen Bereichen eingegangen.

Am 02.04.1990 gründete die IAG gemeinsam mit der DAW (Deutsche Abfallwirtschafts GmbH) die MAG (Mecklenburgische Abfallwirtschafts GmbH), die ins Zentrum ihrer Geschäftstätigkeit die Ablagerung von Abfallstoffen aus dem Gebiet der neuen Bundesländer auf der Deponie Ihlenberg stellte. Daneben nahm die MAG Beschaffungsaufgaben für die IAG wahr, die für die MAG durch Berechnung von Provisionen gegenüber der IAG zu einem nicht unbedeutenden Umsatzwachstum führten.

Zu diesen Beschaffungsaktivitäten vergleiche im einzelnen Abschnitt B. IV. des Berichtes.

Insbesondere ab 1985 erfolgten der weitere Ausbau der Deponie, die technologische Entwicklung und die technische Ausstattung unter den Gesichtspunkten einer modernen Mischdeponie, die sehr wesentlich von westdeutschen Standards geprägt waren.

Das war vor allem deshalb möglich, weil für Investitionen, insbesondere auf den Gebieten der Deponietechnik, der Basisabdichtung und der Sickerwasseraufbereitung, über die INTRAC in einem bestimmten Umfang Devisen für den Kauf entsprechender Geräte, Anlagen, Technologien und mobiler Technik in Westdeutschland bereitgestellt und ausgegeben wurden.

Diese Entwicklung erfuhr einen beachtlichen qualitativen Zuwachs nach Umwandlung des VEB Deponie Schönberg per 01.07.1990 in die IAG. Spätestens seit diesem Zeitpunkt wuchs - zumindest hinter den Kulissen - der Einfluß der von Herrn Hilmer geführten bzw. ihm gehörenden Unternehmen, dem HBK, der MAG, der BAUTECH und der DAW auf den Geschäftsführer der IAG, Herrn Kenner, der seit dem 01.07.1990 auch gleichzeitig Geschäftsführer der zu 80 % zur Hilmer-Unternehmung DAW gehörenden MAG geworden war.

Diese Einflußnahme machte sich u. a. dadurch bemerkbar, daß in der Zeit der unter THA-Verwaltung stehenden IAG Investitionen zur Modernisierung und zum Ausbau der Deponieinfrastruktur in Höhe von weit mehr als 100 Mio. DM in Auftrag gegeben und realisiert wurden.

Sie erreichte ihren vorläufigen Höhepunkt durch den Einbau und die Inbetriebnahme der Sickerwasseraufbereitungsanlage sowie des Blockheizkraftwerkes, das durch eine Deponiegaseraufbereitungsanlage gespeist wird und über eine solche Kapazität verfügt, daß der gesamte Deponiebetrieb ausreichend mit Strom und Dampf versorgt werden kann.

Zu weiteren Einzelheiten über die auf der Deponie getätigten Investitionen vgl. Abschnitt B. IV. und V.

Mit Wirkung vom 01.07.1990 wurde der VEB Deponie Schönberg auf der Grundlage der „Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 01.03.1990 (Gesetzblatt DDR I Seite 107)“ in die IAG mit Sitz in Selmsdorf umgewandelt.

Die Geschäftsanteile wurden vollständig durch die Treuhandanstalt übernommen. Vom 01.07.1990 bis Ende 1991 zeichnete die Niederlassung Rostock der Treuhandanstalt für das Unternehmen verantwortlich. Danach ging die Zuständigkeit auf die Zentrale der Treuhandanstalt in Berlin über.

Im Sachbericht des Landesrechnungshofes vom 24.03.1993 war das Stammkapital der IAG nach der notariellen Umwandlungsurkunde mit 10 Mio. Mark der DDR angegeben worden. Darüber hinaus lag dem Landesrechnungshof eine am 19.06.1990 aufgestellte und am 28.06.1990 durch die Staatliche Finanzrevision bestätigte DM-Eröffnungsbilanz vor, nach der das Stammkapital allerdings 40 Mio. Mark der DDR betrug. Eine Erklärung hierfür enthält der Bericht des Landesrechnungshofes nicht. Auch vom Untersuchungsausschuß konnten die Ursachen nicht geklärt werden.

Die IAG besaß alle Voraussetzungen, auch unter marktwirtschaftlichen Bedingungen ihre Geschäftstätigkeit fortzusetzen.

In einem nach den Vorgaben des GmbH-Gesetzes am 07.06.1990 von der Geschäftsleitung der IAG erstellten Gründungsbericht wird u. a. ausgeführt:

„Im Geschäftsjahr 1989 wurden ca. 200 000 t Abfallstoffe zusätzlich über die vorge-sehene Deponierungsmenge hinaus aufgenommen.

Die Bedarfsentwicklung für Abfallstoffentsorgungsleistungen hat im Jahre 1990 neue Formen angenommen.

Durch die strengen Beauflagen der Betriebe im Umweltschutz, speziell für die Besei-tigung und Endlagerung von Abfallstoffen durch das Ministerium für Naturschutz, Um-weltschutz und Wasserwirtschaft wird der Bedarf im zukünftigen Land Mecklenburg zusätzliche Leistungen in Höhe von 200 000 bis 250 000 t Abprodukten durch die De-ponie erfordern.

Die geplanten Einnahmen von 47 Mill. Mark der DDR für 1990 werden durch die Währungsstellung auf DM voraussichtlich bei 52 Mill. DM liegen. Der Grundmittelbestand sowie der technische und wissenschaftliche Ausstattungsgrad des Betriebes entspricht dem vergleichbarer Unternehmen der BRD.

Die Einschätzung des Betriebes durch Fachleute der BRD sowie anderer EG-Länder ergibt, daß der Betrieb wettbewerbsfähig ist und dies in Zukunft unter den zu erwartenden Marktbedingungen weiter ausbauen kann.“

Mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 01.07.1992 gingen die Geschäftsanteile der IAG von der Treuhandanstalt an die dem Land Mecklenburg-Vorpommern gehörende GAA (Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH) über, die am 19.12.1991 gegründet worden war.

2. Zur Gründung der Mecklenburgischen Abfallwirtschafts GmbH (MAG)

Nach den Ergebnissen der Ermittlungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses spielte die MAG in den Vorgängen um den Betrieb der Deponie am Ihlenberg eine zentrale Rolle. Neben den Exklusivrechten für die Anlieferung von Deponiegut aus den neuen Bundesländern übernahm die MAG Aufgaben, wie z. B. die gesamte Beschaffung der Hilfs- und Betriebsstoffe für die IAG mit einem zeitweisen 10%igen und später 5%igen Beschaffungskostenaufschlag (wegen der Einzelheiten vgl. Abschnitt B. IV. des Berichtes). Darüber hinaus erwarb die MAG frühzeitig Grundstücke von Alteigentümern, die sich auf dem Gelände der Deponie befanden (wegen der Einzelheiten vgl. Abschnitt B. III. des Berichtes).

Mit Abschluß eines Exklusivvertrages über die Vermittlung von Entsorgungsdienstleistungen für die fünf neuen Bundesländer am 19.09.1990 nahm die zur Hilmer-Gruppe gehörende MAG der IAG die tatsächliche Möglichkeit, selbst am Markt Müll aus dem Gebiet der neuen Bundesländer zur Ablagerung am Ihlenberg zu akquirieren und die Deponiepreise mit den Müllerzeugern auszuhandeln. Daraus erwuchs dem Land Mecklenburg-Vorpommern, als damaliger Interessent an den Geschäftsanteilen der IAG, eine ungünstige Verhandlungsposition, insbesondere in bezug auf den Deponie-Betriebsführungsvertrag. De facto wurde diese Lage noch dadurch verschärft, daß der IAG-Geschäftsführer Rudolf Kenner ebenfalls MAG-Geschäftsführer wurde.

Aus diesem Grunde hat sich der Untersuchungsausschuß eingehender mit der MAG befaßt.

Die Mecklenburgische Abfallwirtschafts GmbH (MAG) wurde am 02.04.1990 gegründet. Die Eintragung beim Amtsgericht Rostock erfolgte unter HRB 715. Das Stammkapital betrug 150.000,00 Mark der DDR, das zu $\frac{1}{3}$ von der DAW und zu $\frac{2}{3}$ durch den VEB Deponie Schönberg übernommen wurde.

Zu Geschäftsführern wurden Herr Rudolf Kenner und Herr Bernd Aido, der gleichzeitig Geschäftsführer des HBK seit Oktober 1983 war, bestellt.

Die Gründungsgesellschafter der MAG kamen aus ganz unterschiedlichen Bereichen. Der VEB Deponie Schönberg war ein zur Zeit der Gründung am 02.04.1990 staatsgeleiteter volkseigener Betrieb, dessen Kenntnisse und Kompetenzen sich nur auf das Know-how der Ablagerung von Abfällen bezogen, und dessen Geschäftsführung oder eher zutreffend dessen Leitung kaum oder keine Erfahrung im Umgang mit dem freien Müllmarkt zu jenem Zeitpunkt besaß. Daher ist es auch nicht verwunderlich, daß der langjährige Geschäftsführer des Müllmaklerunternehmens HBK, Bad Schwartau, Herr Bernd Aido, sofort Geschäftsführer der MAG wurde.

Daraus wird deutlich, daß der Gründungsgesellschafter DAW, der ebenso wie das HBK im 100%igen Eigentum von Herrn Adolf Hilmer stand, als Initiator für die Gründung und die Zielstellung der späteren Geschäftstätigkeit der MAG anzusehen ist.

Als Geschäftssitz bezog die MAG zwei Räume auf dem Gelände der Deponie Ihlenberg.

Bereits bei der Gründung der MAG wurde im Gesellschaftervertrag folgendes vereinbart:

- „b) Der Gesellschafter Deponie Schönberg verpflichtet sich bereits jetzt, nach Eintragung einer zu gründenden Gesellschaft AWUS Abfallwirtschafts und Umweltservice GmbH in das Handelsregister, die Hälfte seines Geschäftsanteils an der MAG an die AWUS zum Nennwert zu übertragen.“

Mit der Beteiligung der noch zu gründenden AWUS, d. h. der 100%igen Tochterfirma des früheren DDR-Außenhandelsbetriebes INTRAC, des Hauptnutznießers der mit Devisen zu bezahlenden Müllimporte auf das Gebiet der DDR, an der MAG, sollte das seit jeher bestehende Streckengeschäft, damals über die innerdeutsche Grenze hinweg, auch ohne diese undurchlässige Grenze für die Zukunft gesichert werden.

Aus diesem Grunde wurde auch Herr Eberhard Seidel, der frühere für den Müllhandel bei der INTRAC zuständige stellvertretende Generaldirektor, Geschäftsführer der AWUS und damit zum Vertreter der AWUS-Interessen in der Gesellschafterversammlung der MAG berufen.

Folgerichtig wurde im Gesellschaftsvertrag der MAG als Gegenstand des Unternehmens die Durchführung von Dienstleistungen in der Abfallwirtschaft und angrenzenden Wirtschaftszweigen im Gesellschaftsvertrag vereinbart.

Wörtlich heißt es im Gesellschaftsvertrag:

- „a) Beratung in allen abfallwirtschaftlichen Fragen, Erarbeitung von Abfallwirtschaftskonzepten sowie Verarbeitung der Betriebserfahrungen der Deponie Schönberg;
- b) Planung, Projektierung und Bau von Abfallentsorgungsanlagen und Übernahme technischer Dienstleistungen in den Bezirken Schwerin, Neubrandenburg und Rostock sowie deren Betrieb;
- c) Durchführung aller Maßnahmen zum Ausbau der Deponie Schönberg und zur Deckung ihres technischen Betriebsbedarfes;
- d) exclusive Vermittlung von Entsorgungsdienstleistungen für die Bezirke Schwerin, Neubrandenburg und Rostock zur Deponie Schönberg oder anderen geeigneten Entsorgungsanlagen.“

Realisiert wurde dieses oben beschriebene Geschäft am 30.08.1990. An diesem Tage kam es in den Räumen des Lübecker Notars York Kluge im Beisein der Herren Hilmer, Kenner und Seidel zum Verkauf der Hälfte des MAG-Stammkapitals der IAG an die AWUS.

Ebenfalls am 30.08.1990 fand eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der MAG statt. Teilnehmer waren für die DAW Herr Aido, für die IAG Herr Kenner und für die AWUS Herr Seidel.

In deren Verlauf beschlossen die Gesellschafter, das Kapital der Gesellschaft um 2,850 Mio. DM auf 3,0 Mio. DM zu erhöhen.

Daraufhin folgte am 20.09.1990 vor dem Lübecker Notar York Kluge die notariell beurkundete Gesellschafterversammlung, in der die Kapitalerhöhung, wie am 30.08.1990 beschlossen, durch dieselben Personen bestätigt wurde. Jeder der drei Gesellschafter erhöhte seine Stammeinlage um 950.000,00 DM.

Einen Tag vorher, am 19.09.1990, schlossen die IAG und die MAG einen Entsorgungsrahmenvertrag. Darin übertrug die IAG der MAG „exklusiv das Recht zur Verfügung über die Ablagerungsrechte auf der Deponie Schönberg für Abfälle aus den zukünftigen Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie die Abwicklung der im Zusammenhang damit erforderlichen Transportleistungen“.

Unterzeichner dieses Vertrages war auf seiten der IAG Herr Kenner und auf seiten der MAG Herr Aido.

Nach Abschluß dieses Vertrages war ein freies Agieren der IAG, d. h. ein eigenes Akquirieren und Aushandeln von Deponiepreisen auf dem Gebiet der neuen Bundesländer nicht mehr möglich. Vielmehr wurde die IAG in eine ähnliche Vertragskonstellation eingebunden, wie sie durch die AWUS (vormals INTRAC) für die restlichen Märkte galt.

Diese „Einbindung“ der IAG durch Vorschaltung von im überwiegenden oder ausschließlich in Hilmerbesitz befindlichen Unternehmungen mit dem Zweck, Vermittlungsprovisionen ohne eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten, erfolgte nicht nur auf dem Gebiet des „Müllsammelns“, sondern auch im Bereich der weiteren Erschließung der Deponieflächen auf dem Ihlenberg und der Verbesserung der technischen Einrichtungen bis hin zur Erneuerung der Büroausstattung bei der IAG.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß diese Maßnahmen überwiegend erfolgten und von der IAG bezahlt wurden, als diese sich in 100%iger Verwaltung der Treuhandanstalt befand, also im öffentlichen Eigentum stand.

Im einzelnen ist folgendes festgestellt worden:

Am 21.12.1990 schlossen MAG und BAUTECH GmbH einen Rahmenvertrag. Die MAG übertrug der BAUTECH darin die

„... Generalauftragnehmerschaft zur Planung, Beschaffung und Errichtung sämtlicher nachstehend aufgeführter Bauleistungen für die Deponie Schönberg:

- Planung und Errichtung von Deponieflächen gemäß geltender Gesetze und Verordnungen
- Planung und Errichtung von Gaserfassungs- und Verwertungseinrichtungen
- Planung und Durchführung sämtlicher Hoch- und sonstiger Tiefbauprojekte.“

Alleingesellschafter der BAUTECH GmbH war die Hilmer-Holding ARAN GmbH. Unter der BAUTECH GmbH, die überwiegend die Funktion einer Subholding wahrnahm, waren alle Hilmer-Unternehmungen der Bau- und Immobilienbranche vereinigt.

Der Geschäftsführer der BAUTECH GmbH, Herr Dr. Uwe Kaack, hielt es nicht für notwendig diesen Vertrag persönlich zu unterschreiben, sondern bevollmächtigte bereits am 17.12.1990 den Geschäftsführer der MAG, Herrn Bernd Aido, zur Unterschrift.

Vor dem Untersuchungsausschuß auf diese Vorgehensweise angesprochen, sagte Herr Dr. Kaack wörtlich:

„Das hatte Herr Aido damals so begründet: Ich bin Experte in diesen ganzen Sachen, Sie brauchen da gar nicht erst hin. Wir standen beide unter hohem Termindruck damals. Damals ging ja alles überall hoch her. Er hat mir das im Grunde abgenommen. Das war der ganze Grund.“

Für die MAG unterzeichnete Herr Rudolf Kenner, der darüber hinaus durch eine weitere Unterschrift als auftraggebender IAG-Geschäftsführer seine Einwilligung zur Auftragsweitergabe erteilte. Auch an der Unterschrift von Herrn Kenner in der Doppelfunktion als MAG- und IAG-Geschäftsführer sah Herr Dr. Kaack keine Besonderheit:

„So war das völlig normal, daß da zwei Unterschriften unter einem Vertrag stehen, die gleichen. Das ist nichts Besonderes.“

Bereits am 23.01.1991 erfolgte eine weitere Gesellschafterversammlung der MAG, in der es wiederum zu einer Kapitalerhöhung kam. Jetzt allerdings nur durch eine einseitige Erhöhung der DAW-Anteile um 7 Mio. DM. Somit wurden die AWUS und der seit dem 01.06.1990 zur IAG umgewandelte VEB Deponie Schönberg mit jeweils nur noch 10 % Beteiligung an der MAG zu Minderheitsgesellschaftern. Die DAW stellte 80 % der Stammeinlage und war somit allein entscheidungsbefugt. Dieser einseitigen Kapitalerhöhung stimmte der Geschäftsführer der IAG, Herr Rudolf Kenner, auf der Gesellschafterversammlung am 23.01.1991 ohne vorherige Information der Treuhandanstalt und damit ohne deren Zustimmung zu.

Diese Gesellschafterversammlung fand „unter Verzicht auf sämtliche Form- und Ladungsvorschriften an Ort und Stelle“ in den Räumen des Notars York Kluge in Lübeck statt. Als Vertreter der Gesellschafter erschienen:

- 1) Herr Rudolf Kenner für die IAG,
- 2) Herr Eberhard Seidel für die AWUS und
- 3) Herr Adolf Hilmer für die DAW

In der Urkunde heißt es:

„Der Geschäftsführer der MAG Mecklenburgische Abfallwirtschafts-GmbH, der Erschienenen zu 1), beschließt folgende Tagesordnung:

1. Antrag des Geschäftsführers, das Stammkapital von bisher DM 3.000.000,00 auf DM 10.000.000,00 zu erhöhen und die Satzung entsprechend zu ändern.
2. Die Versammlung möge beschließen:
 - a) das Stammkapital wird um DM 7.000.000,00 erhöht;
 - b) die neuen Stammeinlagen von je DM 100,00 nehmen am Gewinn des laufenden Jahres bereits teil;
 - c) sie sind zu $\frac{3}{7}$, also in Höhe von DM 3.000.000,00 sofort fällig und binnen 14 Tagen voll einzuzahlen; der Rest ist auf Anforderung der Gesellschaft fällig;
 - d) zur Übernahme der Stammeinlagen werden nur die Gesellschafter, also die IAG Ihlenberger Abfallentsorgungs GmbH, die AWUS Abfallwirtschaft und Umweltservice GmbH und die DAW Deutsche Abfallwirtschafts GmbH, zugelassen. Die Übernahme ist in der Versammlung zu erklären.

II.

Zum Versammlungsleiter wird der Notar bestellt.

Nachdem der Versammlungsleiter bekannt gegeben hatte, daß die Stimmangabe durch Handaufheben erfolgen soll, stimmen die Erschienenen zu 1) bis 3) den vorstehenden Anträgen zu. Der Versammlungsleiter stellt fest, daß die Anträge mit der erforderlichen Mehrheit angenommen sind.

III.

Die Erschienenen zu 1) bis 3) wurden nunmehr vom Versammlungsleiter zur Übernahme der neuen Stammeinlage aufgefordert. Die Übernahme müsse in dieser Versammlung erklärt werden. Die Versammlung beschließt einstimmig, die Übernahme der Stammeinlage nach dem Vorschlag des Versammlungsleiters zuzulassen.

IV.

Daraufhin erklärte der Erschienenen zu 3), handelnd für die DAW Deutsche Abfallwirtschafts GmbH, daß die DAW Deutsche Abfallwirtschafts GmbH die neue Stammeinlage in Höhe von DM 7.000.000,00 übernimmt. Die Erschienenen zu 1) und 2) gaben keine Erklärungen ab.

V.

Die Versammlung beschließt sodann einstimmig:

§ 3 des Gesellschaftsvertrages wird dahin gefaßt:

Das Stammkapital beträgt DM 10.000.000,00. Es ist durch den Gesellschafterbeschuß vom 23.01.1991 von DM 3.000.000,00 auf DM 10.000.000,00 erhöht worden.“

Weitere Beschlüsse wurden in der Gesellschafterversammlung vom 23.01.1991 nicht gefaßt.

Als Geschäftsführer der IAG will Herr Rudolf Kenner den alleinigen Gesellschafter der IAG, die Treuhandanstalt in Rostock, mit einem Schreiben vom 29.01.1991 von dieser Stammkapitalerhöhung informiert haben. Allerdings ist dieses Schreiben nach Angaben der Treuhandanstalt nie eingegangen. Der Leiter der Treuhandanstalt-Niederlassung Rostock, Herr Utz, betonte vor dem Untersuchungsausschuß, daß er von der Kapitalerhöhung vom 23.01.1991 keine Kenntnis besäße, sondern erst wesentlich später von dieser erfahren habe.

Erst am 08.07.1991, am Rande eines Treffens zwischen Herrn Utz und Herrn Kenner, bekam die Treuhandanstalt eine Durchschrift dieses besagten Schreibens vom 29.01.1991. Diese Durchschrift befand sich in den Akten der Treuhandanstalt mit folgenden Randnotizen:

- „1. Überreicht am 8.7.91 in Schönberg.
2. Kein Posteingang bei THA festzustellen
3. Verwendet wurde die neue THA-Anschrift
(vgl. anderes Schreiben v. 29.1. mit alter Anschrift!).“

Inhaltlich wurde dieses Schreiben sehr kurz gefaßt. Wörtlich heißt es:

„Wir informieren Sie, daß die Anteile der DAW bei der MAG von bisher 1 Mill. DM Stammkapital auf 7 Mill. DM erhöht wurden.

Die Gesellschafteranteile der IAG mit 1 Mill. DM haben sich nicht verändert.“

Unterzeichnet hat IAG-Geschäftsführer Rudolf Kenner. In einer chronologischen Auflistung des Direktorates Dienstleistung der Treuhandanstalt Berlin vom 11.03.1992 befindet sich ein Vermerk zu diesem Schreiben, in dem es heißt:

„29.01.1991 Rückdatiertes Schreiben von Hr. Kenner an NL Rostock mit Information über Stammkapitalerhöhung bei MAG.“

Tatsächlich spricht einiges dafür, daß die Treuhandanstalt erst am 08.07.1991 von dem Gesellschafterbeschluß am 23.01.1991 durch Übergabe einer Durchschrift oder Kopie des Schreibens vom 29.01.1991 an Herrn Utz Kenntnis erhielt. Inwiefern jedoch die Feststellung der Treuhandanstalt richtig ist, daß das Schreiben zurückdatiert wurde, kann abschließend nicht geklärt werden. Denn ab dem 28.01.1991 zog die Rostocker Niederlassung der Treuhandanstalt von der Freiligrather Str. 1 an den Wilhelm-Külz-Platz 2 um.

Das Schreiben von Herrn Kenner trug bereits die neue Adresse, von der er am 29.01.1991 durchaus Kenntnis haben konnte. In einem anderen Schreiben vom 29.01.1991 an Herrn Utz verwendete Herr Kenner allerdings noch die alte Anschrift.

Bereits am 20.12.1990 hatte Herr Kenner ein Schreiben von der Treuhandanstalt erhalten, in dem sich unter anderem ein neuer Geschäftsführer-Anstellungsvertrag in doppelter Ausfertigung befand, mit der Bitte, diesen unterschrieben zurückzusenden. Hierin wurde klar geregelt, welche Geschäftstätigkeiten des Geschäftsführers die Zustimmung des Gesellschafters benötigen. Unter Ziffer 3. heißt es:

„(3) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist auch einzuholen, wenn die Geschäftsführung bei nachgeordneten Unternehmen durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder in sonstiger Weise an Geschäften der vorgenannten Arten sowie bei Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen mitwirkt.“

Unterzeichnet hat Herr Kenner diesen Vertrag allerdings erst am 24.01.1991, also einen Tag nach seiner Zustimmung zu einer Kapitalerhöhung zuungunsten der IAG. Damit hatte er nach Ansicht des Landesrechnungshofes erkennbar gegen die Interessen der eigenen Gesellschaft gehandelt.

Dieser Anstellungsvertrag dürfte auch der Grund für die eilig und „unter Verzicht auf sämtliche Form- und Ladungsvorschriften an Ort und Stelle“ abgehaltenen Gesellschafterversammlung gewesen sein.

Daß Herr Utz von den Vorgängen um die MAG nichts wußte, belegt auch ein weiterer Schriftverkehr mit dem IAG-Geschäftsführer, Herrn Kenner. Am 29.11.1990 schreibt Herr Utz:

„Nachdem man nun sogar in den Zeitungen lesen kann, wie gut die Deponie Schönberg zur Zeit verdient, ist es wohl an der Zeit, daß ich mich mal bei Ihnen melde, um Sie zu bitten, daß Sie mir aktuelle Zahlen aus der Gewinn- und Verlustrechnung einmal vorlegen.“

Im Nachgang kam es mehrmals zu Briefwechseln, in denen Herr Utz um nähere Informationen bat. Unter anderem heißt es in einem Schreiben vom 14.02.1991:

„3. Da das Kapital der MAG noch nicht eingezahlt ist, muß ich annehmen, daß diese Gesellschaft im II. Halbjahr 1990 operativ noch nicht tätig war. Wäre sie es gewesen, würde ich Sie bitten, die Ergebnisrechnung für das II. Halbjahr und ggf. die Eröffnungsbilanz dieser $\frac{2}{3}$ Tochtergesellschaft zu übersenden. War sie nicht tätig, so bitte ich um Aufklärung darüber, warum nicht und zu welchem Zweck sie gegründet worden ist.“

In der Antwort von Herrn Kenner vom 6. März 1991, also ca. 6 Wochen nach der besagten Gesellschafterversammlung am 23.01.1991, auf der das Kapital der MAG auf Vorschlag und mit Zustimmung von Herrn Kenner auf 10 Mio. DM angehoben wurde, heißt es:

„Das Stammkapital der MAG beträgt 3.000.000,00 DM, es wurde am 30.08.1990 eingezahlt.“

Herr Kenner verschwieg in diesem Schreiben die Kapitalerhöhung vom 23.01.1991 auf 10 Mio. DM sowie auch die Kapitalerhöhung vom 20.09.1990, die erst das Stammkapital auf 3 Mio. DM festsetzte, und demnach auch nicht schon am 30.08.1990 eingezahlt werden konnte. In diesem Zusammenhang ist es nicht glaubhaft, daß er mit einem Schreiben vom 29.01.1991 Herrn Utz über die Gesellschafterversammlung am 23.01.1991 informiert haben will.

Weiter schreibt Herr Kenner an die Treuhandanstalt:

„Eine abschließende Ergebnisrechnung der MAG für 1990 liegt noch nicht vor. Hochrechnungen zeigen, daß infolge von Anlaufschwierigkeiten bestenfalls mit einem ausgeglichenen Ergebnis zu rechnen ist. Die MAG vermarktet Entsorgungsleistungen in Mecklenburg/Vorpommern und trug seit ihrem Bestehen wesentlich dazu bei, erste Ansätze für eine neue Ordnung in der Abfallwirtschaft des Landes Mecklenburg/ Vorpommern zu erwirken. Dies geschah in intensiver Zusammenarbeit mit unserem Landesumweltministerium aber auch mit dem Bundesumweltministerium, Bereich Abfallwirtschaft.“

Die Treuhandanstalt konnte von dieser Kapitalerhöhung am 23.01.1991 auch nicht durch die von der IAG regelmäßig zur Verfügung gestellten betriebswirtschaftlichen Auswertungen Kenntnis erlangen. Der Leiter der Treuhandanstalt Rostock, Herr Utz, sagte vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß:

„..., ich habe eine Bilanz, aus der man das ja ersehen kann, habe ich zuletzt bekommen zum 31.12.1990. Und da war es ja noch nicht so. Da war der Beteiligungssatz als solcher zu erkennen, aber eben nicht diese Kapitalerhöhung. Für das Jahr 1991 habe ich nie mehr eine Bilanz gesehen. Und das, was wir zwischendurch als Berichterstattung des Unternehmens hatten, das waren eben nur, wie man hier immer sagt, BWA's, also betriebswirtschaftliche Auswertungen, die sich ja immer nur auf die Gewinn- und Verlustrechnung beziehen und Bilanzpositionen eben nicht erkennen lassen. Und da das Unternehmen also erheblich liquide war, sage ich einmal, haben wir auch keine Probleme damit gehabt, daß nicht auch noch Zwischenbilanzen angefertigt wurden.“

Auch über den Entsorgungsrahmenvertrag für Anlieferungen von Deponiegut aus den neuen Bundesländern zwischen IAG und MAG und die vereinbarten Beschaffungstätigkeiten hat Herr Kenner die Treuhandanstalt im unklaren gelassen.

Nach den dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß zur Verfügung stehenden Unterlagen und Aussagen hat Herr Kenner der Treuhandanstalt Informationen vorenthalten. Als die Treuhandanstalt von den Kapitalerhöhungen und den Rahmenverträgen erfuhr, waren Fakten geschaffen worden, die im nachhinein nicht oder nur schwer hätten beseitigt werden können, da Herr Kenner gegenüber Dritten als Geschäftsführer der IAG für derartige Erklärungen befugt war. Inwiefern die Möglichkeit bestanden hätte, durch juristische Auseinandersetzungen die beschrittene Kapitalerhöhung zu beseitigen, ist vom Untersuchungsausschuß nur schwer einzuschätzen.

Zeitlicher Ablauf über geschäftsrelevante Entscheidungen im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen der MAG zur IAG bzw. ihres Geschäftsführers Rudolf Kenner:

- 02.04.1990 Gründung MAG
- 01.07.1990 Geschäftsführer-Anstellungsvertrag zwischen der MAG und Herrn Rudolf Kenner
- 04.09.1990 Sechste Änderung zum Rahmenvertrag
 - Übertragung der Nutzung der Kapazität der Deponie einschließlich Transportleistungen für die Bezirke der DDR und Berlin an die MAG.
- 19.09.1990 Entsorgungsrahmenvertrag IAG-MAG
- 20.09.1990 Gesellschafterversammlung der MAG
 - Teilung des Geschäftsanteils der IAG und Abtretung an AWUS, die als neuer Gesellschafter beitrifft.
 - Erhöhung des Stammkapitals von 150.000,00 DM auf 3 Mio. DM; zu gleichen Teilen gehalten von IAG, DAW und AWUS.
- 20.12.1990 Zusendung des neuen Geschäftsführer-Anstellungsvertrages für Herrn Kenner von der Treuhandanstalt, der erst am 24.01.1991 unterzeichnet wurde
- 21.12.1990 Rahmenvertrag der MAG und BAUTECH GmbH über Generalauftragnehmerschaft für Bauleistungen auf der Deponie Schönberg
- 01.01.1991 Gehaltserhöhung Rudolf Kenner als MAG-Geschäftsführer und Gehaltserhöhung Rudolf Kenner als IAG-Geschäftsführer
- 23.01.1991 Gesellschafterversammlung der MAG mit Kapitalerhöhungsbeschluss von 3 Mio. DM auf 10 Mio. DM
- 24.01.1991 Neuer Geschäftsführer-Anstellungsvertrag zwischen der IAG und Herrn Rudolf Kenner, von Herrn Kenner unterschrieben
- 06.03.1991 Schreiben von IAG, Geschäftsführer Kenner, an THA Rostock mit der Information über Stammkapitalerhöhung auf 3 Mio. DM im August 1990
- 13.05.1991 Die MAG gewährt ihrem Geschäftsführer Herrn Kenner ein Arbeitgeberdarlehn in Höhe von 50.000,00 DM. Der Zinssatz beträgt 6 % per anno.
- 01.06.1991 Gehaltserhöhung Rudolf Kenner als IAG-Geschäftsführer
- 01.10.1991 Gehaltserhöhung Rudolf Kenner als IAG-Geschäftsführer

01.01.1992	Gehaltserhöhung Rudolf Kenner als MAG-Geschäftsführer
11.05.1992	Gehaltserhöhung Rudolf Kenner als IAG-Geschäftsführer

3. Personelle Verquickungen bei der IAG, MAG und DAW

Im damaligen VEB Deponie Schönberg gab es bis Ende des Jahres 1989/Anfang 1990 nur in Einzelfällen personelle Veränderungen. Das betraf die Belegschaftsstärke in den einzelnen Bereichen und Gewerken ebenso wie die Leitungsebene.

Das änderte sich mit Bildung der MAG am 02.04.1990 augenscheinlich. Die MAG war das erste Unternehmen, an dem sich die IAG beteiligte.

Während die Deponie bis zu diesem Zeitpunkt aus den bekannten Gründen in einer gewissen Isolierung engbegrenzte wirtschaftliche Zielstellungen zu erfüllen hatte, nämlich Devisen für die frühere DDR zu beschaffen und alle Außenbeziehungen im wesentlichen von der INTRAC wahrgenommen wurden und die Deponie lediglich als „Erfüllungsgehilfe“ fungierte, änderten sich diese Bedingungen im Wendezeitraum grundsätzlich, wenngleich - wie bereits mehrfach hervorgehoben - die Deponie in dem ursprünglichen Vertragssystem zwischen INTRAC - HBK - Deponie und damit der Hilmer-Gruppe verblieb.

Beide Vertragspartner versuchten mit aller Konsequenz die alten Strukturen aufrechtzuerhalten und somit das Müllgeschäft, das sich als äußerst profitabel erwiesen hatte, in seiner alten Form und zu den bisherigen Bedingungen weiterzuführen.

Diesem Ziel waren vor allem jene Maßnahmen untergeordnet, die einen direkten Einfluß der Hilmer-Gruppe auf die IAG und somit auf das gesamte Betriebsgeschehen auf der Deponie Ihlenberg sichern sollten. Dazu gehörten vorrangig auch Fragen der Personalpolitik.

Die Führung der Hilmer-Unternehmen zeichnete sich u. a. dadurch aus, daß über den gezielten Einsatz kompetenter Geschäftsführer der direkte Einfluß auf die eigenen oder verbundenen Gesellschaften jederzeit gewährleistet war.

Besonders deutlich werden diese Bestrebungen im Zusammenhang mit der Gründung der MAG.

Die MAG wird zunächst von der IAG und der DAW mit der Maßgabe gegründet, daß als dritte Gesellschaft die AWUS hinzukommt, was in der Folge auch geschah.

Die DAW war eine 100%ige Tochtergesellschaft der ARAN-Holding, eine der entscheidenden Gesellschaften der Hilmer-Gruppe. Geschäftsführer der DAW, die über ein Stammkapital von 10 Mio. DM verfügte, waren die Herren Aido, Dr. Baars und Meyer. Alle drei sind in wichtigen Unternehmen, die Herrn Hilmer gehören, Geschäftsführer und haben damit einen bedeutenden Einfluß auf die Geschäftstätigkeit.

Herr Rudolf Kenner, der über lange Jahre Betriebsdirektor des VEB Deponie Schönberg war, fungierte ab 01.07.1990 als Geschäftsführer der IAG. In dieser Funktion hat er insbesondere nach Gründung der MAG und damit der Beteiligung der IAG an diesem Unternehmen, wiederholt Entscheidungen getroffen, die den Geschäftsinteressen der IAG und ihrem Eigentümer, der Treuhandanstalt, widersprachen. Diese Tatsache zeigte sich insbesondere in den Kapitalerhöhungen bei der MAG, die letztlich dazu führten, daß die IAG nur noch 10 % von ursprünglich 33 % der Anteile hielt.

Die Dominanz der DAW in der MAG-Gesellschafterversammlung wird auch anhand der personellen Besetzung einer MAG-Gesellschafterversammlung deutlich sichtbar.

So haben folgende Herren teilgenommen:

Herr Eberhard Seidel	AWUS - Abfallwirtschaft und Umweltservice GmbH als Vertreter des Gesellschafters
Herr Wolfgang Dolling	AWUS - Abfallwirtschaft und Umweltservice GmbH
Herr Rudolf Kenner	IAG - Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH als Vertreter des Gesellschafters
Herr Adolf Hilmer	DAW - Deutsche Abfallwirtschafts GmbH als Vertreter des Gesellschafters
Herr Hartmut Meyer	DAW - Deutsche Abfallwirtschafts GmbH
Herr Dr. Bodo Baars	DAW - Deutsche Abfallwirtschafts GmbH
Herr Bernd Aido	DAW - Deutsche Abfallwirtschafts GmbH Geschäftsführer der MAG - Mecklenburgische Abfallentsorgungs-GmbH und der HBK - Hanseatische Baustoffkontor GmbH

(vgl. Anlage 8)

Auffällig ist in diesem Zusammenhang auch, daß Herr Kenner als Geschäftsführer der MAG ein um rund ein Drittel höheres Gehalt bezog als aus seiner gleichen Funktion bei der IAG. Hinzu kommt bei den Bezügen von der MAG noch eine ertragsabhängige Tantieme. Diese Daten sind auf das Jahr 1990 bezogen. Das ist deshalb bemerkenswert, weil das Umsatzvolumen der IAG erheblich höher war als das der MAG.

Die personellen Verquickungen im Firmengefüge IAG, MAG und DAW werden nicht zuletzt auch durch die Beteiligung der AWUS an der MAG deutlich.

Die AWUS wird in der Wendezeit aus dem KoKo-Imperium mit der Zielstellung herausgelöst, als selbständiges Unternehmen der Abfallentsorgungswirtschaft tätig zu sein. Im Mittelpunkt dieses Vorhabens standen die Überlegungen, die durch die INTRAC in Verbindung mit dem HBK Bad Schwartau aufgebauten Geschäftsverbindungen der Müllentsorgung zur Deponie Ihlenberg aufrechtzuerhalten und unter den neuen Bedingungen nach der Rechtseinheit Deutschlands die Maklerstellung der AWUS beizubehalten. Dabei ging es vorrangig um die weitere Sicherung der Müllströme von Großlieferanten, insbesondere von der Freien und Hansestadt Hamburg zum Ihlenberg als auch um die Aufrechterhaltung der Provisions-einnahmen für die AWUS.

Um einen möglichst nahtlosen Übergang von der INTRAC zur AWUS und eine erfolgreiche Fortführung dieses Geschäftes zu gewährleisten, wechselten gerade jene Personen von der INTRAC zur AWUS, die über jahrelange Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem HBK, über die notwendigen Kontakte zur Deponie Ihlenberg und zu deren Leiter/Geschäftsführer, Kenner, über die erforderlichen Beziehungen zu den Großlieferanten, vor allem zur Freien und Hansestadt Hamburg und über die wichtigsten Kenntnisse zur technisch-organisatorischen Arbeit auf dem Gebiet der Müllentsorgung und der Müllablagerung auf dem Ihlenberg verfügten.

Herr Eberhard Seidel, der seit Beginn der Vertragsbeziehungen zwischen INTRAC und dem HBK im Jahre 1981 der entscheidende Mitarbeiter der INTRAC für die Sicherung und den Ausbau der Verbindung zwischen den beiden Vertragspartnern im Interesse der möglichst reibungslosen Devisenbeschaffung für die DDR auf diesem Gebiet war, hat in ständigem Kontakt mit Herrn Hilmer persönlich gestanden und an allen entscheidenden Vertragsveränderungen von 1981 bis 1989 mitgewirkt. Herr Seidel, der in diesem Zeitraum für die INTRAC alle wesentlichen Fragen der Müllentsorgung aus den alten Bundesländern und aus westeuropäischen Ländern auf die Deponie Ihlenberg mitentschieden hatte, wurde zum Geschäftsführer der AWUS bestellt. Er beteiligte sich mit einem Anteil von 1.000,00 DM an dieser Gesellschaft.

Herr Wolfgang Dolling, gleichfalls seit Gründung der INTRAC in diesem Unternehmen tätig und mit besonderer Verantwortung für die Gewährleistung der Vertragsbeziehung zwischen INTRAC und HBK betraut, wurde in eine leitende Stellung bei der AWUS berufen.

Damit ergibt sich faktisch eine solche Tatsache, daß nicht nur die ursprünglichen Strukturen der Müllfassung, -entsorgung und -lieferung zum Ihlenberg in der Kette INTRAC, HBK, Deponie erhalten blieben, sondern auch die entscheidenden Personen der Organisation dieses Systems in ihren Stellungen blieben.

Durch die Bildung der MAG und die Beteiligung der IAG und der AWUS an der MAG wurden letztlich unter Aufrechterhaltung der über Jahre „bewährten“ Formen dieses Zusammenwirkens die Möglichkeiten erhalten, die Geschäftsbeziehungen auszubauen und vor allem die Mülllieferungen aus den neuen Bundesländern auf die Deponie Ihlenberg zu ermöglichen und in der Folge zu sichern.

Es ist daher festzustellen, daß in der Wende- und Nachwendezeit nicht nur die alten Strukturen der Mülllieferungen auf den Ihlenberg erhalten blieben, sondern durch eine Reihe gezielter Aktivitäten, insbesondere der Hilmer-Gruppe, unterstützt durch leitende Mitarbeiter der INTRAC, und nicht zuletzt durch den Geschäftsführer der IAG und der MAG, Herrn Rudolf Kenner, es auch möglich wurde, das aus DDR-Zeit bestehende Vertrags- und Liefersystem bis zur endgültigen Verfüllung der Deponie Ihlenberg zu verlängern.

4. Die Aufgaben der INTRAC im grenzüberschreitenden Mülllieferungssystem bis zur politischen Wende und die Übertragung dieser Aufgaben auf die AWUS GmbH nach diesem Zeitpunkt

Die Müllimporte in die DDR wurden *ausschließlich* über die INTRAC GmbH Berlin bzw. über ihre Vorgängerin, die Bergbau-Handel GmbH abgewickelt.

Die rasche Steigerung der Mülllieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West in die ehemalige DDR, vor allem aber die Tatsache, daß damit beachtliche Deviseneinnahmen erzielt wurden, führten im Jahre 1980/81 zu Veränderungen in den Organisations- und Zuständigkeitsbereichen der DDR-Behörden.

Mit dem bereits genannten Politbürobeschuß vom 30.01.1979 wurden dafür die notwendigen Voraussetzungen geschaffen.

Die Verantwortung für den ständigen Ausbau und die Erweiterung dieser Art der Devisenbeschaffung wurde Schalck-Golodkowski persönlich übertragen. Damit wurden die wichtigsten Bedingungen für die Integration des Müllexports in das KoKo-Imperium geschaffen.

Dieser Hintergrund war letztlich auch entscheidend für die Bildung der INTRAC GmbH als Außenhandelsgesellschaft und ihre leitungsmäßige Zuordnung zum Bereich Kommerzielle Koordinierung.

Ihre Vorgängerin, die Bergbau-Handel GmbH, die nicht unmittelbar dem KoKo-Bereich zuzuordnen war, befand sich ab 01.01.1981 in Liquidation, die mit „strukturellen Veränderungen“ begründet wurde.

In einem Schreiben der Bergbau-Handel mbH (Gesellschaft für Ausfuhr und Einfuhr von Bergbauerzeugnissen mbH) vom 30.12.1980 an das Ministerium für Gesundheitswesen, HA III heißt es dazu:

„In Durchsetzung des Beschlusses des Sekretariats des Zentralkomitees der SED vom 03.09.1980 über weitere Vorschläge und Maßnahmen zur Verbesserung der Außenhandelstätigkeit sowie des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 18.09.1980 wurde durch die Gesellschafter der Bergbau-Handel GmbH vom 03.11.1980 die Liquidation ab 01.01.1981 beschlossen.

Die Durchführung der Außenhandelstätigkeit des Kontors Abfallstoffe (zuständig für den Export von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Beseitigung von Abfallstoffen und dem damit verbundenen Import von Ausrüstungen und Technik für die Deponien) wird ab 01.01.1981 der INTRAC Handelsgesellschaft mbH, Bereich Umweltschutz, 1100 Berlin, Pestalozzistr. 5 - 8, übertragen.“

Damit unterlag ab 1981 der gesamte Müllimport aus der Bundesrepublik der unmittelbaren Einflußnahme und Kontrolle durch den Bereich Kommerzielle Koordinierung.

Auf diese Tatsache weist auch der Bericht des 1. Untersuchungsausschusses des 12. Deutschen Bundestages „Der Bereich Kommerzielle Koordinierung und Alexander Schalck-Golodkowski - Werkzeuge des SED-Regimes“ hin, der in seinem Bericht vom 27.05.1994 (Bundestag-Drucksache 12/7600, Seite 216) u. a. feststellt:

„Wesentliche Bedeutung für die Steigerung der Müllimporte erlangte so die INTRAC GmbH, die der HA II des Bereiches Kommerzielle Koordinierung zugeordnet war.“

Die Bildung und direkte Zuordnung der INTRAC zum Bereich KoKo weist darauf hin, daß die Müllimporte der DDR aus der Bundesrepublik und einigen anderen westeuropäischen Staaten eine äußerst große Aufmerksamkeit im Gesamtgefüge der Devisenbeschaffung erfuhren. Sie belegen auch, daß selbst strukturelle und organisatorische Maßnahmen kurzfristig eingeleitet und gesichert wurden, um eine möglichst hohe Effektivität bei der Realisierung von Devisen zu erreichen.

Deutlich erkennbar ist in diesem Zusammenhang das Bestreben, die Müllimporte aus zentraler Sicht zu lenken und zu leiten. Das wird nicht zuletzt darin sichtbar, daß der INTRAC nicht nur alle Aufgaben für die Durchführung der Mülltransporte sondern auch alle Vollmachten übertragen wurden und so ein breiter Handlungsspielraum für das Unternehmen bei Vertragsabschlüssen, einschließlich der Lieferbedingungen und der Preisbildung, bei der Auswahl der Vertragspartner, bei der Sicherung der Deponiekapazitäten in der DDR, bei der Gestaltung und Organisation der Transportwege, bei der Festlegung der Modalitäten für Mülltransporte an den Grenzübergangsstellen auf DDR-Seite und bei vielen anderen Voraussetzungen für die Sicherung kontinuierlicher und ständig steigender Mülllieferungen gegeben war.

Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß die INTRAC nahezu eine Monopolstellung bei der Organisation und Durchführung des Müllgeschäftes als Quelle der Devisenbeschaffung besaß.

Während die INTRAC bei Geschäftsaufnahme bezüglich der Brandenburger Deponien bereits auf umfangreiche Erfahrungen der Bergbau-Handel GmbH zurückgreifen konnte, befand sich die Deponie Schönberg noch in einer gewissen Anlaufphase.

Erst durch den zwischen der INTRAC Handelsgesellschaft mbH und dem VEB Stadt- und Gemeindegewirtschaft Grevesmühlen abgeschlossenen Rahmenvertrag über die Beseitigung von Abfallstoffen auf der Deponie Schönberg wurden inländisch die vertragsrechtlichen Grundlagen für die ab diesem Zeitpunkt einsetzenden massenhaften Abfalllieferungen aus Ländern der Bundesrepublik Deutschland und einigen westeuropäischen Staaten zum Ihlenberg gelegt.

Die INTRAC regulierte und bestimmte aber nicht nur im Innenverhältnis der DDR die Mülllieferungen zum Ihlenberg, sondern war auch der maßgebende Partner für die organisatorischen und vertraglichen Kontakte in die Bundesrepublik. Soweit es die Deponie Ihlenberg betrifft, war es auf westdeutscher Seite das HBK Bad Schwartau.

Mit dem

„Vertrag über die Verbringung von Altstoffen und ihre Beseitigung auf dem Territorium der DDR (Deponie Schönberg, Bezirk Rostock)“ vom 12.03.1981

und dem

„Rahmenvertrag über die Verbringung von Altstoffen auf die Deponie Schönberg, Bezirk Rostock, DDR“ vom 01.07.1981

wurden im Zusammenhang mit dem oben genannten Rahmenvertrag zwischen der INTRAC und dem VEB Stadt- und Gemeindegewirtschaft Grevesmühlen die entscheidenden vertraglichen Säulen für Mülllieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland auf die Deponie Schönberg geschaffen.

Alle drei Verträge wurden ab 1981 bis 1990 entsprechend aktueller Anforderungen mehrfach ergänzt.

Zu den Aufgaben der INTRAC im grenzüberschreitenden Mülllieferungssystem ist daher insgesamt festzustellen:

- Die INTRAC Handelsgesellschaft mbH ist 1981 mit der Aufgabenstellung gegründet worden, den Müllimport aus der Bundesrepublik Deutschland und einigen westeuropäischen Staaten zu organisieren, zu leiten und zu kontrollieren.
Ihre Einordnung in den Bereich Kommerzielle Koordinierung erfolgte in erster Linie unter dem Aspekt, die Devisenbeschaffung der DDR einer unmittelbaren und strengen Kontrolle durch zentrale Staatsorgane zu unterziehen.
Da sich der Müllimport als eine beachtliche Möglichkeit der Devisenbeschaffung erwies, wurde auch eine relativ selbständige Geschäfts- und Verwaltungseinheit für diesen Bereich innerhalb des KoKo-Imperiums geschaffen.
- INTRAC hatte daher die Aufgabe, auf diesem Gebiet allein die Interessen der DDR wahrzunehmen, relativ unabhängig von anderen staatlichen Einrichtungen zu agieren und mit dem Status eines Außenhandelsbetriebes ausgestattet, die erforderlichen Verträge für die Absicherung des Müllimports zu schließen.
Bei der praktischen Realisierung dieser Aufgabenstellung gibt es kaum Abweichungen von der generellen Praxis der mit der Devisenbeschaffung beauftragten KoKo-Unternehmen.

Die Verträge zum Müllimport wurden nicht mit Ländern, Kommunen oder Unternehmen der Branche abgeschlossen, sondern in der Regel mit Maklerfirmen, die ihrerseits die notwendigen rechtlichen Regelungen der Akquirierung des Mülls mit den Erzeugern/Sammlern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und später auch in einigen westeuropäischen Staaten vornahmen.

- Die INTRAC hatte auch alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Preisbildung wahrzunehmen. Von den zwischen der INTRAC und dem HBK vereinbarten Tonnenpreisen hatte die Deponie selbst keine Kenntnisse. Die Bezahlung der Müllimporte erfolgte ohne Ausnahme gegenüber der INTRAC und stets auf Valutabasis.

Die INTRAC ihrerseits war dann dafür zuständig, daß die „Dienstleistungen“ der Deponie bezahlt wurden. Dies geschah jedoch auf der Grundlage von Mark der DDR, so daß die Deponie letztlich, obwohl sie die Devisen erwirtschaftet hatte, keine Valutaeinnahmen realisieren konnte.

- Die INTRAC hatte unter Beachtung ihrer Dominanz im Gesamtgefüge der Müllimporte auch Aufgaben auf dem Gebiet der Investitionen auf der Deponie wahrzunehmen. Besonders zwei Umstände erforderten neben der ständigen Erweiterung und dem laufenden Ausbau der Deponie, den gezielten Einsatz von Investitionsmitteln:
 - . zum einen die ständig durch verschiedene Behörden, Verbände und Organisationen vorgebrachten Bedenken gegen die Sicherheit der Deponie, vor allem im Zusammenhang mit einer vermuteten Gefahr für die Trinkwasserversorgung der Hansestadt Lübeck und
 - . zum anderen die etwa ab Mitte der achtziger Jahre einsetzende, enorme Steigerung der zur Ablagerung gelangten Abfallmengen, einschließlich der Sonderabfälle.

Da die DDR an der Aufrechterhaltung und der Erweiterung der Müllimporte interessiert war, wurden über die INTRAC auch Valutamittel zum Ausbau der Deponie bereitgestellt. Insbesondere ab 1985 erfolgte der Betrieb der Deponie sowie die technische Ausstattung unter den Gesichtspunkten einer modernen Mischdeponie nach westdeutschem Standard. Dies war vor allem deshalb möglich, weil für Investitionen, in erster Linie im Bereich der Deponietechnik und auf dem Gebiet der Basisdichtung über die INTRAC in einem gewissen Umfang Valutamittel zum Kauf entsprechender Materialien, Geräte, Anlagen und Fahrzeuge im westlichen Ausland zur Verfügung gestellt wurden.

- Wenn auch nicht in der sonst anzutreffenden absoluten Stellung, so hatte die INTRAC auch Aufgaben im Genehmigungsverfahren zur Ablagerung von Abfallstoffen auf der Deponie Ihlenberg zu erfüllen. Sie war in der Kontrollgruppe der Deponie vertreten, die über Befürwortung oder Ablehnung der Einzelanträge zur Lieferung von Abfällen entschied. Die Tatsache, daß die Kontrollgruppe selbst keine Einrichtung der INTRAC war, sondern federführend vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der DDR geleitet wurde, ist wohl dadurch begründet, daß hier vor allem Fachkenntnisse und Sachkompetenzen gefragt waren.

- Schließlich hatte die INTRAC - trotz der relativen Beständigkeit der Mülllieferung zum Ihlenberg - auch in einem gewissen Umfang Aufgaben der Marktforschung wahrzunehmen. Vor allem ging es dabei um die langfristige Sicherung von Mülllieferungen der Großlieferanten, wie z. B. der Freien und Hansestadt Hamburg, um die Gewinnung neuer Lieferanten und um die Erweiterung der Palette der auf dem Ihlenberg zur Ablagerung kommenden Abfallstoffe.
Die jährlich zweimalige Teilnahme der INTRAC auf der Leipziger Messe diente auch diesem Zweck.

Durch die politische Wende und die damit verbundenen Veränderungen in den Wirtschaftsabläufen in Deutschland wurde der innerdeutsche Wirtschaftsverkehr durch Wegfall der innerdeutschen Grenze, Herstellung einer Währungs- und später Rechtseinheit und der damit einhergehenden Abschaffung der zentralisierten Planwirtschaft völlig reformiert. Genauso wie die übrigen Wirtschaftsbereiche blieben die Mülllieferungen zur Deponie Ihlenberg davon nicht unberührt.

Da das zwischen der INTRAC und dem HBK Bad Schwartau aufgebaute System der Mülllieferungen zum Ihlenberg neben den Deviseneinnahmen für die ehemalige DDR auch der Hilmer-Gruppe über Jahre bedeutende, wirtschaftliche Ergebnisse gebracht hatte, wurden in der Wende- und Nachwendezeit durch die Beteiligten Überlegungen angestellt und Maßnahmen eingeleitet, die Grundstrukturen der Mülllieferung zum Ihlenberg beizubehalten. Ähnliche Überlegungen gab es bei den Mülldeponien im Lande Brandenburg. Dort wurden diese Strukturen aber aufgelöst.

Dazu gehörten vor allem das verstärkte Engagement von Hilmer-Unternehmen, insbesondere der BAUTECH GmbH, bei der Realisierung umfangreicher Investitionsvorhaben auf der Deponie, die Erschließung des Marktes in den neuen Ländern über die Gründung der MAG und die Bestrebungen, Betreiberrechte für die Deponie durch Beteiligungen von Hilmer-Unternehmen zu erlangen.

Einzuordnen in diese Bemühungen ist aber auch die am 09.02.1990 erfolgte Gründung der AWUS.

Die Gründung der AWUS wurde vorgenommen vom Generaldirektor und Hauptgeschäftsführer der INTRAC, Homann, und von Eberhard Seidel, vormals Stellvertreter des Generaldirektors der Bergbau-Handel mbH und später Verantwortlicher der INTRAC für den Bereich Abfallentsorgung.

Mit der Gründung der AWUS wurde ein eigenständiges Unternehmen geschaffen, das die bisherigen Verbindungen INTRAC - HBK bei der Abwicklung von Mülllieferungen auf die Deponie Ihlenberg auf der Grundlage der zwischen INTRAC und HBK geschlossenen Verträge aufrechterhalten und sichern sollte.

Bei der Gründung der AWUS verpflichtete sich die INTRAC, sämtliche den Import und die Ablagerung von Altstoffen sowie die Bau-, Ausstattungs- und Serviceleistungen betreffenden Verträge bezüglich mehrerer Mülldeponien auf dem Gebiet der ehemaligen DDR auf die AWUS zu übertragen. Darunter befindet sich auch die Deponie Ihlenberg. Die AWUS wird ausdrücklich mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen IAG und INTRAC beauftragt.

Die Gründung der AWUS und die Übernahme der entsprechenden Verträge von der INTRAC bedeuten letztlich:

- Am Grundsystem der Mülllieferungen zum Ihlenberg und in der Art und Weise der Beteiligungen sollten keine Veränderungen eintreten,
- die Monopolstellungen des HBK und der INTRAC/AWUS bei der Akquirierung und beim Transport von Müll blieben in den bisherigen Erfassungsgebieten, vor allem auch bezogen auf die Freie und Hansestadt Hamburg nahezu unberührt,
- durch die zeitliche Verlängerung des Rahmenvertrages zwischen HBK und INTRAC/AWUS bis zum Jahre 2005 ist eine langfristige Absicherung der gewinnbringenden Geschäftstätigkeit zu erwarten und
- es bedurfte kaum zusätzlicher, organisatorischer, struktureller und finanzieller Mittel und Aufwendungen, um auf die veränderten Bedingungen im Müllgeschäft nach der deutschen Wiedervereinigung zu reagieren. Hiervon ausgenommen sind allerdings die erheblichen Aufwendungen für die Erschließung, technische Erneuerung der Deponie Ihlenberg in den Jahren seit 1990. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß diese Investitionen zum Teil mit Finanzmitteln bestritten wurden, die der IAG aufgrund einer Überweisung in Höhe von 133.250.600,50 Mark der DDR noch kurz vor der Währungsunion am 01.07.1990 überwiesen worden waren.

Diese Umstände gewinnen noch dadurch an Bedeutung, daß im eingespielten Mülllieferungssystem auch keine Veränderungen in personeller Hinsicht eintraten.

Im HBK Bad Schwartau blieben die entscheidenden Positionen von den Mitarbeitern besetzt, die auch vor der Wende die Zusammenarbeit mit der INTRAC gestalteten und zu Geschäftsführern bei der AWUS wurden Herr Dolling und Herr Seidel bestellt, also diejenigen Personen, die bei der INTRAC über Jahre die wichtigsten Partner des HBK waren.

Selbst bei der Leitung der Deponie gab es zu diesem Zeitpunkt keine Veränderungen. Herr Kenner als Direktor des VEB Deponie Schönberg fungierte in der Folge als Geschäftsführer der IAG noch bis zum Ende 1992.

Besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung der alten Strukturen zeigte das HBK. Selbst in den Verhandlungen zwischen dem HBK und der Freien und Hansestadt Hamburg in den Jahren 1990 bis 1992 zu den Modalitäten und Preisen der Mülllieferungen aus Hamburg zum Ihlenberg spielte die weitere Einbeziehung INTRAC/AWUS in den Vertragsgesprächen eine wesentliche Rolle.

Am 3. Verhandlungsgespräch zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem HBK am 14.06.1990 nahmen Herr Seidel und Herr Dolling teil.

Im Protokoll, gefertigt vom Landesbetrieb Hamburger Stadtreinigung, heißt es dazu:

„Herr Seidel erläutert Aufbau und Aufgabenstellung der INTRAC Handelsgesellschaft mbH. Gesellschafter dieser GmbH sind neben der Deutschen Handelsbank eine Reihe von Großunternehmen in der DDR wie die Kombinate Schwedt und Leuna.

Die Firma INTRAC hat einen Exklusivvertrag mit dem VEB Deponie Schönberg - demnächst „Ihlenberger Entsorgungsgesellschaft mbH“ (Gesellschaftsanteile werden durch eine Treuhandstelle gehalten) - zur Ablagerung von Abfällen für die gesamte Betriebszeit der Deponie (derzeitige Planung bis Ende 2005). Dieser Vertrag wird auf den neuen Vertragspartner AWUS und Ihlenberger Entsorgungsgesellschaft mbH ansonsten unverändert übergeleitet.

Herr Seidel sieht keinen Anlaß, abweichend von den bisherigen vertraglichen Regelungen „das bewährte Modell zu verändern“ und direkt einen Vertrag über Abfalllieferungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg abzuschließen. Er sichert der Freien und Hansestadt Hamburg eine noch größere Verlässlichkeit bezüglich der Vertragserfüllung zu (Wegfall politischer Eingriffsmöglichkeiten - wie z. B. kurzfristige Grenzschießung) und betont, daß für die Firma INTRAC weiterhin die Entsorgung Hamburgs in den unternehmenspolitischen Zielsetzungen bei Vertragsabschlüssen Priorität habe (lange Vertragsbeziehungen, größter Kunde).“

Die Tatsache, daß die AWUS in erster Linie deshalb gebildet wurde, um das bestehende Mülllieferungssystem zu erhalten, wird auch dadurch bestätigt, daß die AWUS zunächst zu $\frac{1}{3}$ Mitgesellschafter der am 02.04.1990 gegründeten und für die Abfallentsorgung der fünf neuen Bundesländer zuständigen MAG wird (siehe oben Abschnitt B. II. 2.).

Trotz der weitgehenden, übereinstimmenden Geschäftsinteressen der drei an der MAG beteiligten Unternehmen gibt es im September/Oktober 1991, zumindest zwischen der IAG und der AWUS, Differenzen, die offensichtlich auf unterschiedliche Auffassungen zu den Deponiepreisen für das Jahr 1992 zurückzuführen sind.

Am 23.09.1991 wendet sich Herr Rudolf Kenner, Geschäftsführer sowohl bei der IAG als auch bei der MAG, an ein Rechtsanwaltsbüro mit der dringenden Bitte, die „juristischen Möglichkeiten“ zu prüfen, den Vertrag zwischen IAG und AWUS „so schnell wie möglich“ auslaufen zu lassen.

Im Antwortschreiben der Rechtsanwälte an die IAG vom 30.09.1991 heißt es dazu u. a.:

„Der Vertrag zwischen der IAG und der AWUS ist bis zum 31.12.2005 fest geschlossen. Eine Beendigung des Vertragsverhältnisses vor dem 31.12.2005 wäre nur durch eine außerordentliche Kündigung möglich. Für eine derartige Kündigung müßte jedoch ein wichtiger Grund - etwa eine gravierende Vertragsverletzung seitens der AWUS - vorliegen. Einen derartigen Kündigungsgrund kann ich aufgrund der mir erteilten Informationen nicht erkennen. Eine kurzfristige Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der AWUS durch eine außerordentliche Kündigung ist demgemäß zur Zeit nicht möglich.“

Die Entsorgungsrahmenverträge zwischen der IAG und der AWUS sind auch im Zuge des Erwerbs der Deponie durch das Land Mecklenburg-Vorpommern trotz Kenntnis der nachteiligen Bedingungen für das Land weiterhin bestehen geblieben. Wegen der Einzelheiten vgl. Abschnitt B. III. des Berichtes.

5. Rahmenvertrag über die Beseitigung von Abfallstoffen auf der Deponie Ihlenberg zwischen VEB Stadt- und Gemeindegewirtschaft Grevesmühlen und der INTRAC

Am 01.07.1981 wurde zwischen dem VEB Stadt- und Gemeindegewirtschaft Grevesmühlen und der INTRAC Handelsgesellschaft mbH Berlin der Rahmenvertrag über die Beseitigung von Abfallstoffen auf der Deponie Ihlenberg geschlossen.

Dieser Rahmenvertrag mit seinen sechs Änderungen war in der Zeit von 1981 bis 1990 die entscheidende rechtliche Grundlage der ehemaligen DDR für alle Abfalllieferungen und -einlagerungen auf der Deponie Ihlenberg aus Westdeutschland und dem westeuropäischen Ausland.

Er regelte alle wesentlichen Fragen und Bedingungen der Abfalllieferungen zur Deponie und legte grundsätzlich fest, daß die Deponie selbst keinerlei Verträge oder Vereinbarungen mit den Müllerzeugern oder -lieferanten und Maklern aus dem westlichen Ausland einging, sondern insoweit nur Erfüllungsgehilfe der INTRAC war.

In Punkt 2 (Grundlage) des Rahmenvertrages heißt es dazu:

„Auf der Grundlage der zwischen INTRAC und ausländischen Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge über die Verbringung von Abfallstoffen und deren Beseitigung auf der Deponie Schönberg überträgt INTRAC und übernimmt der VEB die sich aus diesen Verträgen für den VEB ergebenden Dienstleistungsaufgaben.“

Diese vertragliche Regelung bezog sich auch auf das gesamte System der Abrechnungen, der von der Deponie erbrachten Leistungen.

Die Deponie hatte nach Punkt 7 des Rahmenvertrages ihre Rechnungen ausschließlich an die INTRAC zu richten. Punkt 7.1 legt fest:

„Die Rechnungslegung erfolgt durch den VEB vierfach, dekadenweise. Die Rechnungen sind INTRAC spätestens 3 Tage nach Ende der Dekade bzw. bei der letzten Dekade des Monats bis spätestens 2 Tage nach Beginn des neuen Monats an INTRAC zu übergeben.“

Während die INTRAC ihre Rechnungen gegenüber den Müllerzeugern grundsätzlich auf Valutabasis erstellte und bezahlt erhielt, wurden die Leistungen der Deponie durch das Außenhandelsunternehmen in Mark der DDR vergütet.

Auch auf andere entscheidende Vertragsgestaltungen mit den Müllerzeugern und Maklern hatte der VEB Deponie Schönberg keinen Einfluß.

In Punkt 1 des Rahmenvertrages war festgeschrieben, daß für jeden Abfallstoff ein gesonderter Vertrag abgeschlossen wird, die Grundlage aber immer der Rahmenvertrag bildet.

Die gesonderten Verträge wurden ausnahmslos zwischen INTRAC und der Maklerfirma HBK abgeschlossen.

Diese Regelung im Rahmenvertrag sicherte INTRAC einerseits die alleinige Verhandlungs- und Verfügungsmacht gegenüber Vertragspartnern zu und gewährleistete andererseits, daß der VEB Deponie Schönberg alle aus diesen Verträgen resultierenden Dienstleistungen „erfüllen mußte“.

Der Rahmenvertrag ist hinsichtlich seiner Geltungsdauer so abgefaßt, daß er faktisch bis zur endgültigen Verfüllung der Deponie Bestand haben konnte. Punkt 8.2 lautet:

„Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht von einem der Vertragspartner zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres eine Beendigung des Vertrages angekündigt wird.“

Von 1981 bis 1990 wurden insgesamt sechs Veränderungen dieses Rahmenvertrages vorgenommen. Die erste Vertragsänderung vom 18.08.1981 betraf Formalitäten der Rechnungslegung der Deponie gegenüber INTRAC.

Die zweite Vertragsänderung vom 28.04.1982 erhielt erstmals, wenn auch allgemein, Regelungen zur Stoffcharakteristik der abzulagernden Abfälle.

Die dritte Vertragsänderung vom 21.06.1982 beinhaltete insbesondere die Aufnahme von Sonderabfällen, vor allem aus Italien, auf der Deponie Ihlenberg. Dazu wurde auch eine Stoffcharakteristik für diese Abfälle vorgegeben.

Die vierte Vertragsänderung vom 21.01./17.02.1983 stellte eine Neuregelung der Abrechnungsmodalitäten zwischen der Deponie und der INTRAC dar.

Von Anfang 1983 bis Oktober 1989, also in einem Zeitraum von über 6 Jahren, wurden keine weiteren Ergänzungen oder Neufassungen von den Vertragsparteien veranlaßt.

Entscheidende Veränderungen wurden dann erst 1989 und 1990 vorgenommen, die in erster Linie auf die politischen Veränderungen in Deutschland zurückzuführen waren.

Diese Vertragsänderungen waren deshalb von grundsätzlicher Bedeutung, weil mit ihnen zwischen den Vertragspartnern Vereinbarungen eingegangen wurden, die zwar die bestimmende Rolle der INTRAC weiter sicherten, aber der Deponie Ihlenberg erstmals auch einen bestimmten Rahmen einer Mitwirkung einräumten, z. B. auf den Gebieten der Kapazitätsauslastung und der Auswahl der Abfallstoffe.

Insgesamt ergab sich allerdings, daß sich an den Grundstrukturen des Rahmenvertrages vom 01.07.1981, nämlich der ausschließlichen Beziehungen der INTRAC zu den Müllerzeugern und -maklern nichts änderte.

In Punkt 1. der 6. Änderung wurde beispielsweise festgelegt:

„Die IAG ist als Rechtsnachfolgerin des VEB Deponie Schönberg Partner des Rahmenvertrages mit allen Rechten und Pflichten geworden.“

6. Zu den Entsorgungsverträgen zwischen INTRAC und HBK

Die vertraglichen Beziehungen zwischen INTRAC und dem HBK GmbH (Hanseatisches Baustoffkontor - Umweltschutz, Import, Export - Bad Schwartau) gestalteten sich ab 1981 auf der Grundlage

- a) des „Vertrages über die Verbringung von Abfallstoffen und ihre Beseitigung auf dem Territorium der DDR (Deponie Schönberg, Bezirk Rostock) vom 12.03.1981 und
- b) des „Rahmenvertrages über die Verbringung von Abfallstoffen auf die Deponie Schönberg, Bezirk Rostock in der DDR“ vom 01.07.1981.

Beide Verträge, die jeweils vom Geschäftsführer des HBK, Diplomkaufmann Adolf Hilmer, persönlich und von den Verantwortlichen bei der INTRAC, dem langjährigen Generaldirektor, Herrn Eberhard Seidel, und dem Kontorleiter, Herrn Wolfgang Dolling, unterzeichnet worden waren, bildeten im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag über die Beseitigung von Abfallstoffen auf der Deponie Ihlenberg vom 01.07.1981 zwischen der INTRAC und dem VEB Stadt- und Gemeindegewirtschaft Grevesmühlen die wichtigsten vertraglichen Säulen für Mülllieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland auf die Deponie Ihlenberg. Diese Einordnung der beiden Verträge ergibt sich unter anderem daraus, daß sie letztlich eine Einbeziehung Dritter oder ähnliche vertragliche Regelungen eines der Vertragspartner mit anderen Unternehmen ausschlossen.

- a) Vertrag über die Verbringung von Abfallstoffen und ihre Beseitigung auf dem Territorium der DDR (Deponie Schönberg, Bezirk Rostock) vom 12.03.1981

Eindeutige vertragliche Festlegungen belegten das Interesse beider Partner, das Müllgeschäft allein durchzuführen.

In Punkt 1. des Vertrages von Abfallstoffen und ihre Beseitigung auf dem Territorium der DDR (Deponie Schönberg, Bezirk Rostock) vom 12.03.1981 heißt es dazu:

„INTRAC überträgt HBK und diese übernimmt das Exklusivrecht für die Ablagerung von Abfallstoffen aus der Bundesrepublik Deutschland auf der Deponie Schönberg.“

In Punkt 1.3 wird dazu weiter bestimmt:

„INTRAC verpflichtet sich, alle Anträge von Dritten über die Verbringung von Abfallstoffen an HBK zu übergeben.“

Im Vertrag vom 12.03.1981 war zunächst eine Laufzeit von 10 Jahren, und zwar bis zum 31.12.1990 vereinbart worden.

Dieser Vertrag unterlag bis zum Jahre 1989 kaum Veränderungen. Es wurde lediglich eine Ergänzung vorgenommen, die die technisch-organisatorische Maßnahme der Vertragserfüllung betraf.

Erst ab 1989 erfolgten dann entscheidende Veränderungen des Vertrages. Im Grundsatz ging es darum, das 1981 gegenseitig zugesicherte Exklusivrecht auch für die Folgezeit zu erhalten. Am deutlichsten wurde dieses Anliegen in der zweiten Ergänzung vom 25.10.1989 zum Vertrag vom 12.03.1981. Dort wurde vereinbart:

„Der Punkt 1.2 wird wie folgt geändert:

Die Dauer der Vereinbarung beträgt 25 Jahre, vom 01.01.1981 bis zum 31.12.2005. Eine Verlängerung dieses Vertrages wird angestrebt.“

Von Bedeutung war auch die 3. und 4. Ergänzung des Vertrages vom 12.03.1981. Die 3. Ergänzung vom 07.03.1990 lautet:

„Aufgrund der erweiterten Deponiekapazität und im Hinblick auf den gegenwärtigen Vertragsbestand wird die Liefer- und Annahmepflicht der Parteien angepaßt. Demgemäß entfällt die bisherige Regelung in Punkt 1.6 und es werden folgende Punkte neu vereinbart:

1.6 INTRAC verpflichtet sich, HBK ein jährliches Deponievolumen von mindestens einer Million Tonnen zu vermitteln. HBK verpflichtet sich, der INTRAC unter Berücksichtigung der bereits abgeschlossenen Entsorgungsverträge jährlich mindestens eine Million Tonnen Abfälle zur Verbringung auf die Deponie Schönberg in Übereinstimmung der Deponie anzubieten.

1.7 Poenale

Werden die von HBK vertragsgemäß angebotenen Abfälle aus Gründen, die weder HBK noch andere Vertragspartner zu vertreten haben, nicht auf der Deponie Schönberg angenommen, so hat INTRAC einen Ausgleich zu leisten. Die Ausgleichszahlung beträgt die Hälfte der von HBK vertraglich vereinbarten durchschnittlichen jährlichen Entsorgungspreise, begrenzt auf das in Punkt 1.6 vereinbarte Mindestkontingent.“

In der 4. Ergänzung vom 04.09.1990 zum Vertrag vom 12.03.1981 wird neu geregelt:

„INTRAC überträgt HBK exklusiv das Recht und die Pflicht, die Transportleistung für die im Rahmen dieses Vertrages auf der Deponie Schönberg abzulagernden Abfälle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen abzuwickeln. Laufende Verträge bleiben davon unberührt.“

Als Punkt 3.2. wird neu vereinbart:

„HBK nimmt von dem Änderungsvertrag zwischen INTRAC und IAG vom 07. September 1990 und von der Rechtsnachfolge der IAG in die Rechte und Pflichten des VEB Schönberg zustimmend Kenntnis.

HBK erklärt ihr Einverständnis mit der von INTRAC geplanten Rechtsnachfolge der AWUS - Abfallwirtschafts- und Umweltservice GmbH - in die Rechte und Pflichten der INTRAC.

INTRAC wird die Rechtsnachfolge der HBK anzeigen.“

b) Rahmenvertrag über die Verbringung von Abfallstoffen auf die Deponie Schönberg (Bezirk Rostock in der DDR) vom 01.07.1981

Bis Mitte 1989 wurden fünf Ergänzungen dieses Vertrages zwischen den Partnern vereinbart. Sie behielten im wesentlichen die ursprünglichen Vertragsbedingungen bei und stellten ausnahmslos eine Modifizierung bezogen auf die Erfahrungen der Vertragserfüllungen dar.

Mit dem Rahmenvertrag zwischen INTRAC und HBK über die Verbringung von Abfallstoffen auf die Deponie Ihlenberg, der am 01.07.1981 geschlossen worden war, wird das exklusiv eingeräumte Anlieferungsrecht mit Inhalten versehen. In dem Rahmenvertrag werden die

generellen Regelungen des Abschlusses, der Realisierung und der Abrechnung von Verträgen zur Übernahme von Abfallstoffen festgelegt. Zur Vertragsdauer wird folgendes ausgesagt:

- „8.1 Der Vertrag tritt am 01.07.1981 in Kraft und ist bis zum 31.12.1981 gültig.
- 8.2 Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht von einem der Vertragspartner bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres eine Beendigung des Vertrages angekündigt wird.“

Die entscheidenden Vertragsveränderungen traten auch hier ab Mitte 1989 auf, die gleichfalls in erster Linie den veränderten Bedingungen in der Wende- und Nachwendezeit Rechnung tragen sollten. Wichtig war in diesem Zusammenhang die 9. Ergänzung des Vertrages, weil mit ihr die Langfristigkeit der Geltungsdauer gesichert werden sollte.

Die 9. Ergänzung hat folgenden Wortlaut:

- „8.1 Der Vertrag tritt am 01.07.1981 in Kraft und ist bis zum 31.12.2005 gültig.
- 8.2 entfällt“ (Hier ging es um die ursprüngliche Option der Vertragsverlängerung um jeweils ein Jahr, Anmerkung des Verfassers.)

Mit der 11. Ergänzung vom 23.01.1991 wurde dieser Vertrag letztmalig geändert. Seine inhaltliche Ausgestaltung garantierte nunmehr, das Zusammenwirken zwischen INTRAC und HBK über einen langen Zeitraum.

Mit diesen Änderungen und Ergänzungen zu beiden Verträgen wurde einerseits den veränderten Bedingungen nach der Wende Rechnung getragen und andererseits weitestgehend gesichert, daß sich am Grundmodell der kommerziellen Beziehungen zwischen INTRAC und HBK nichts änderte.

Diesem Vertragssystem lag folgender Gedanke zugrunde: Die IAG, als Deponiebesitzerin und Betreiberin war aufgrund der exklusiv, das heißt ausschließlich der HBK und der MAG eingeräumten Anlieferungsrechte nicht berechtigt, selbst Müll unmittelbar von Müllerzeugern zu akquirieren und auf eigene Rechnung abzunehmen. Die gesamte Müllfassung und -lieferung oblag dem HBK und der MAG und war somit fast ausschließlich in den Händen der Hilmer-Gruppe.

7. Der Positiv-Negativ-Katalog - die Aufnahme von Abfallstoffen betreffend -

In den ersten Jahren des Deponiebetriebes gab es für die Abfallerzeuger, die über das HBK Abfallstoffe zur Deponie Ihlenberg lieferten, wiederholt Unsicherheiten und Probleme bezüglich der Abfallarten und der Stoffgruppen, die für eine Ablagerung auf dieser Deponie in Frage kamen.

In dieser Zeit wurden bei auftretenden Unklarheiten, aber insbesondere bei einer Verweigerung der Annahme und Zurückweisung der jeweiligen Ladungen durch die Deponie, in umständlichen Prozeduren fallbezogene Einzelentscheidungen getroffen, die nach Konsultationen und Abstimmungen zwischen der INTRAC und dem HBK ergingen. Die von der INTRAC vertretenen Positionen fußten in der Regel auf Rücksprachen mit der Leitung der Deponie.

Der rasante Anstieg der Mülllieferungen ab 1983, die wiederholte Kritik vor allem der Transportfirmen wegen der langen Wartezeiten bei der Eingangskontrolle der Deponie, die ihre Ursache häufig in der nicht geklärten Deponierungsfähigkeit der angelieferten Altstoffe hatten, aber auch nicht selten auftretende Unsicherheiten bei den Vertragsabschlüssen hinsichtlich der Abfallarten und der stofflichen Zusammensetzung der Abfälle, verlangten immer dringlicher eine grundsätzliche Klärung der Frage, welche Abfallstoffe die Deponie aufnimmt bzw. welche von einer Ablagerung auf dem Ihlenberg auszuschließen sind.

Da die INTRAC größtes Interesse an einer ständigen Steigerung der Abfallmengen und deren kontinuierlicher Ablagerung auf dieser Deponie aus den bekannten Gründen hatte, wurden etwa ab 1982, verstärkt Ende 1982, Anfang 1983 gemeinsam mit dem HBK eine Reihe von Überlegungen angestellt und Schritte erwogen, wie möglichst kurzfristig verbindliche Bedingungen für die Aufnahme von Abfallstoffen auf der Deponie Ihlenberg geschaffen werden konnten.

Gestützt auf vorliegende Erfahrungen anderer Mischdeponien und unter Beachtung anerkannter Kriterien über den Ausschluß von Ablagerungen bestimmter Abfallstoffe auf nicht spezialisierten Deponien und Verwertungsanlagen wurde im genannten Zeitraum ein sogenannter Positiv-Negativ-Katalog zu den Bedingungen für die Aufnahme von Abfallstoffen auf der Deponie Ihlenberg unter wesentlicher Mitwirkung der INTRAC und des HBK erarbeitet.

Der Entwurf wurde sowohl in Fachgremien, wie z. B. der „Kontrollgruppe für die Deponie Schönberg des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der früheren DDR“ als auch in den für die Deponie zuständigen Abteilungen des Rates des Bezirkes Rostock und in Regierungsbehörden des Landes Schleswig-Holstein beraten.

Im April 1983, wahrscheinlich am 25.04., erlangten dann die in diesem Katalog formulierten Bedingungen für die Aufnahme von Abfallstoffen auf der Deponie Ihlenberg Verbindlichkeitscharakter.

Welche Bedeutung dieses Dokument für die Gewährleistung eines reibungslosen Abfallstroms zur Deponie Schönberg aus der Sicht der DDR hatte, geht u. a. daraus hervor, daß auch mit seiner Hilfe der Einfluß der zentralen Stellen auf das gesamte System der Anlieferung von Abfällen gesichert werden sollte.

Unter Punkt 1 des Katalogs heißt es:

„Die Ablagerung von Abfallstoffen auf der Deponie Schönberg bedarf der Genehmigung durch die zuständigen *zentralen* staatlichen Organe der DDR.“

Der Wert dieses Katalogs bestand vor allem darin, daß erstmals zumindest in einem Grobraster verbindlich festgelegt wurde, welche Abfallstoffe von einer Ablagerung auf der Deponie Ihlenberg ausgeschlossen waren und welche unter Einhaltung bestimmter Stoffmerkmale bzw. Konzentrationen von Inhaltsstoffen für eine Deponierung in Frage kamen.

Der Positiv-Negativ-Katalog vom April 1983 gliedert sich in drei Komplexe (Anlage 9.1. und 9.2.):

1. Grundsätze des Genehmigungsverfahrens mit der eindeutigen Festlegung, daß für jeden *einzelnen* Abfallstoff eine gesonderte Genehmigung erforderlich ist.
2. Die Aufzählung der Abfallstoffe, die von einer Ablagerung auf der Deponie Ihlenberg ausgeschlossen sind.

Dabei erfolgt ausnahmslos nur eine summarische Benennung des jeweiligen Abfallstoffes wie z. B. „radioaktive Abfallstoffe im Sinne der Strahlengesetzgebung“ oder „Abfallstoffe, die Gifte im Sinne des Giftgesetzes sind“ ohne eine weitergehende Differenzierung nach Namen spezifischer Stoffe, nach Typen oder Handelsbezeichnungen und ähnlichem vorzunehmen.

3. Die Benennung der Abfallstoffe, die auf der Deponie Ihlenberg abgelagert werden können.

Dabei wird unter Beachtung der Art und Weise des Deponiebetriebes der Deponie Ihlenberg als sogenannte Mischdeponie danach unterschieden, ob der jeweilige Abfallstoff dem basischen oder dem sauren Ablagerungsbereich zuzuordnen ist.

In diesem Punkt wird ausdrücklich noch einmal hervorgehoben, daß die hier genannten Abfallstoffe nur unter Beachtung der Einschränkungen gemäß Punkt 2 abgelagert werden können. Das bedeutet letztlich, daß auch Anteile oder Bestandteile der ausgeschlossenen Stoffe im Abfallgut nicht enthalten sein dürfen.

Weitere Einschränkung bei den zugelassenen Abfallstoffen beziehen sich auf die Größe des pH-Wertes, auf Konzentrationen bei Inhaltsstoffen, vor allem von Schwermetallen, Ölen und halogenierten Kohlenwasserstoffen sowie auf die Stichtfestigkeit.

Die zulässigen Konzentrationen von Inhaltsstoffen werden in einer dem Katalog beigefügten Tabelle ausgewiesen.

Die Annahme ist nach diesem Katalog ausgeschlossen bei radioaktiven, infektiösen und giftigen Abfallstoffen ebenso wie bei explosionsgefährlichen und explosiven Stoffen sowie die gesamte Palette der bekannten gefährlichen, chemischen Grundstoffe, Verbindungen und Substanzen.

Mit der Einführung des Positiv-Negativ-Katalogs im Jahre 1983 erfuhr der gesamte Prozeß der Anlieferung von Abfallstoffen und deren Ablagerung auf der Deponie Ihlenberg ein neues, qualitatives Moment.

Sowohl hinsichtlich der Gewährleistung der Sicherheit im internen Deponiebetrieb als auch bezogen auf die Umwelt wurden damit wesentliche Voraussetzungen für eine größere Akzeptanz der Deponie in der Öffentlichkeit, aber auch bei den Mülllieferanten selbst geschaffen.

Die Gültigkeit des Positiv-Negativ-Katalogs betraf ausschließlich die Deponie Ihlenberg. Er ist weder in Fachkreisen verallgemeinert noch auf andere Deponien übertragen worden.

Von allen Beteiligten an den Mülllieferungen zur Deponie Ihlenberg ist er jedoch in der Folgezeit akzeptiert und praktiziert worden.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg, als größtem Mülllieferanten zum Ihlenberg, war dieser Positiv-Negativ-Katalog eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Abfalltransporte auf diese Deponie ab 1983 überhaupt zu genehmigen.

In den Jahren nach 1983 hat dieser Katalog, insbesondere gestützt auf die zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse, eine ständige Erweiterung und Vervollkommnung erfahren. Unter Beibehaltung der Grundkonzeption des 1. Positiv-Negativ-Katalogs wurden in einem neuen Katalog sowohl die Ausschließungsgründe als auch die Aufnahmebedingungen weiter präzisiert. Vor allem wurden zu den Stoffgruppen und -typen zusätzliche Erläuterungen gegeben.

Die Aufnahme der Sickerwasserbehandlung in diesen Katalog ist augenscheinlich darauf zurückzuführen, daß dieses Problem ab 1984 zu einer der aktuellsten Fragen des Deponiebetriebes überhaupt geworden war und im unmittelbaren Bezug zu den deponierten Abfallarten stand.

Dazu heißt es u. a. unter Punkt 3 des Positiv-Negativ-Katalogs:

„Für jede im Betrieb befindliche Deponie wird ein Kataster angelegt und geführt, das die Ablagerung und den Einbau der Abfallstoffe nach Abfallart, Abfallmenge, Einbaudatum und Ablagerungsart mit hinreichender Genauigkeit (Meterangaben) erfaßt.“

Dabei fanden zunehmend westdeutsche Standards der Müllentsorgung und -deponierung Eingang in die jeweiligen Festlegungen.

Diese Entwicklung und Qualifizierung findet ihren Niederschlag bereits in der Präambel des Katalogs 1985/1986. Dort heißt es:

„Der vorliegende Katalog bestimmt, welche Abfallstoffe zur Beseitigung auf der Deponie Schönberg/DDR aufgrund der natürlichen Standortverhältnisse, der wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Deponieeinrichtungen und des Deponiebetriebes geeignet sind und welche Stoffe grundsätzlich aus Gründen der Gefährdung von Mensch und Umwelt von einer Beseitigung auf dieser Deponie auszuschließen sind. Den unterschiedlichen Eigenschaften der Abfallstoffe und ihrer Deponiefähigkeit entsprechend wird der Katalog in drei Abschnitte gegliedert, nämlich in

1. den Positiv-Katalog
2. den Negativ-Katalog und
3. Deponiebetrieb und Sickerwasserbehandlung.

Die angegebenen Schlüsselnummern der Abfallstoffe ergeben sich aus der Informationsschrift Abfallarten der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall der Bundesrepublik Deutschland vom Herbst 1980.“

Damit wird deutlich, daß der Positiv-Negativ-Katalog nicht nur ein wesentliches Instrument zur Gewährleistung geordneter und gesicherter Lieferbedingungen für die Abfallstoffe hinsichtlich ihrer Zulässigkeit für die Deponierung auf dem Ihlenberg war, sondern auch Einfluß auf die Sicherheit des Deponiebetriebes insgesamt nahm.

8. Zu den Mülllieferungen aus der Freien und Hansestadt Hamburg zur Deponie Ihlenberg

Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg haben in ihrer Abfallentsorgungspolitik seit 1981 immer wieder, und seit Mitte der 80er Jahre verstärkt, auf die Möglichkeiten der Entsorgung eines hohen Anteils des Abfallaufkommens der Stadt zur Deponie Ihlenberg gesetzt.

Einwänden von Teilen der Bürgerschaft, des Nachbarlandes Schleswig-Holstein und von Umweltverbänden gegen diese Art der Abfallentsorgung, vor allem wegen der ungenügenden öffentlichen Information zur Sicherheit der Deponie Ihlenberg und einer möglichen Gefährdung der Trinkwasserversorgung der Hansestadt Lübeck durch den Deponiebetrieb, aber auch wegen der relativ langen Transportwege des Abfalls von der Hansestadt Hamburg zum Ihlenberg, wurden durch den Senat mit Hinweis auf erhebliche Entsorgungsengpässe auf dem Stadtgebiet, die relativ günstigen Entsorgungskosten und auf die Befristung der Lieferungen bis voraussichtlich 1985 begegnet.

Seit 1982 wurde die Freie und Hansestadt Hamburg in den folgenden Jahren bis 1992 zum wichtigsten und größten Lieferanten von Abfallstoffen auf die Deponie Ihlenberg.

In diesem Zeitraum kamen in erster Linie

- Hausmüll (Sammelmüll aus Haushalten)
- Sperrmüll und hausmüllähnliche Abfälle (Müll aus der Wechselbehälterabfuhr)
- Schlacken und Aschen aus Müllverbrennungsanlagen der Stadt und
- Klärschlämme, Rechengut aus der Abwasserreinigung, Sielreinigungsrückstände und Sandfangrückstände aus der Abwasserreinigung

zur Deponie Ihlenberg.

Es ist nicht auszuschließen, daß die ersten Gespräche und Kontakte zu Mülllieferungen der Freien und Hansestadt Hamburg zum Ihlenberg schon auf das Jahr 1979 zurückgehen und auf DDR-Seite bereits bei den konzeptionellen Überlegungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie im Bereich des Ihlenberges eine Rolle gespielt haben.

In dem bereits erwähnten Politbürobeschuß vom 30.01.1979 wird u. a. hervorgehoben, daß die zur Ablagerung vorgesehenen Abfallstoffe vorwiegend aus dem „Lübecker - und Hamburger Raum“ kommen sollen.

Die rechtliche Seite der Mülllieferungen der Freien und Hansestadt Hamburg zur Deponie Ihlenberg ab 1982 stützte sich zunächst auf ein Angebot durch das HBK zur Abnahme von Müll der Stadt Hamburg und eine Bestätigung zur Lieferung durch die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Das Angebot des HBK „zur ordnungsgemäßen Deponierung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Abfällen aus Gewerbe und Industrie und Sperrmüll - vermischt mit Ausschußschlacke und/oder Maschinenkehricht aus der Stadtreinigung“ vom 02.11.1981 an die Freie und Hansestadt Hamburg, Amt für Wasserwirtschaft und Stadtreinigung, und die Bestätigung des Angebots „der guten Ordnung halber“ vom 30.11.1981 bilden die Grundlage aller Abfalllieferungen bis zum Jahre 1989.

Ausformulierte Vertragstexte zu Massen, Preisen, Laufzeiten und anderen zu regelnden Bedingungen hat es in dieser Zeit nicht gegeben.

Beide Partner, das HBK und die Freie und Hansestadt Hamburg, gehen allerdings in den folgenden Jahren übereinstimmend und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Angebotschreiben vom 02.11.1981 und dessen Bestätigung vom 30.11.1981 von der Existenz eines Zehnjahresvertrages aus.

Eine gleiche Beurteilung der Rechtslage erfolgte mehrfach durch verschiedene Senatsbehörden. Anlaß für entsprechende Einschätzungen und Beurteilungen waren immer wieder auftretende Fragen nach den Rechtsgrundlagen der Mülllieferungen aus der Freien und Hansestadt Hamburg zum Ihlenberg.

Besonders deutlich wurden die damit verbundenen Probleme im Jahre 1988, als sich im Vorfeld des Auslaufens des sogenannten Zehnjahresvertrages bei den zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg die Bedenken zur Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Geschäftsbeziehungen zwischen dem HBK und der Freien und Hansestadt Hamburg häuften. Daher wurden im Jahre 1988, Anfang 1989 rechtliche Begutachtungen zum Stand und zu den Konsequenzen der Geschäftsverbindungen mit dem HBK durch die Verwaltung der Hansestadt und durch ein Anwaltsbüro erarbeitet.

In allen Ausarbeitungen wird die Auffassung vertreten, daß es zwar an exakten rechtlichen Regelungen mangle, aber die seit 1981 praktizierten Beziehungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem HBK zur Verbringung von Abfällen Hamburgs auf die Deponie Ihlenberg seien derart aufgebaut und in ihrer Abwicklung eingespielt, daß vom Vorliegen von Vertragsbeziehungen ausgegangen werden könne.

Obwohl seitens des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg wiederholt erklärt worden war, daß die Mülllieferungen zur Deponie Schönberg letztlich nur eine zeitweilige Maßnahme der Müllentsorgung sei, weil andere vorgesehene Lösungswege, wie die Bereitstellung von Deponieflächen auf dem Stadtgebiet, Gemeinschaftsanlagen mit dem Land Schleswig-Holstein und die Errichtung neuer Müllverbrennungsanlagen aus verschiedenen Gründen nicht rechtzeitig oder nur zögernd realisiert werden konnten, sind nach den dem Ausschuß zur Verfügung stehenden Unterlagen von 1982 bis 1992 keine alternativen Schritte des Senats zu erkennen, tatsächlich aus der Müllentsorgung über die Deponie Ihlenberg auszusteigen.

Das belegen auch in diesem Zeitraum sowohl die ständig steigenden Müllmengen als auch die laufende Erneuerung der Vereinbarungen zur Abnahme und zur Lieferung von Müll der Freien und Hansestadt Hamburg zwischen dem Senat einerseits und dem HBK andererseits.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Ergänzungsvereinbarung zwischen beiden Partnern vom 30.03.1989.

Sie ist unterzeichnet vom Geschäftsführer des HBK, Herrn Hilmer, und dem Leiter der Hauptabteilung Stadtreinigung innerhalb der Baubehörde der Freien und Hansestadt.

In dieser Vereinbarung werden erstmals detaillierte Angaben zum Vertragsgegenstand, zur zeitlichen Geltungsdauer und zu Mengen und Preisen gemacht. Sie bildete nach dem 30.03.1989 die Grundlage für alle weiteren vertraglichen Beziehungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem HBK. Sie enthält eine Laufzeit bis zum Jahre 1991. Bemerkenswert hierzu sind auch ein Vermerk des Landesbetriebes Hamburger Stadtreinigung über ein Gespräch vom 31.01.1990 zwischen INTRAC, HBK und VEB Deponie Schönberg und ein Schreiben des Präsidenten des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg an den Ministerpräsidenten der DDR Dr. Hans Modrow vom 31.01.1990.

In dem Vermerk der Hamburger Stadtreinigung wird ausgeführt, daß es die Absicht der beteiligten Firmen und Institutionen sei, die Deponie Schönberg langfristig für kommunale Abfälle aus Hamburg (Siedlungsabfälle und Klärschlamm) zur Verfügung zu stellen. Weiterhin heißt es wörtlich:

„... Ein Teil der erwirtschafteten Devisen soll zur Einrichtung weiterer Deponien nach dem Stand der Technik in der DDR genutzt werden. Dies sei sinnvoller, als in Schönberg

Hamburger Abfälle durch Abfälle aus der DDR zu ersetzen. Das Exportproblem erübrige sich außerdem mit der Entwicklung zur Vertragsgemeinschaft und Konföderation.“

Der Präsident des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg erklärte in seinem Schreiben an den Ministerpräsidenten Dr. Modrow u. a.:

„Eine erhebliche Rolle wird in einem Umweltschutzprogramm die Abfallentsorgung spielen. Dabei muß nicht nur die Hausmüllentsorgung überdacht werden, sondern auch die industrielle Sonderabfallentsorgung bedarf einer Korrektur. Für Hamburg ist es nur konsequent, die Abfallexporte zur Deponie Schönberg schrittweise einzustellen, auch wenn Schönberg mittlerweile die erforderlichen Deponiestandards erfüllt. Für diese Übergangszeit ist Hamburg jedoch auf die Deponie Schönberg angewiesen und vertraut auf die Einhaltung der abgeschlossenen Verträge. ...“

Trotzdem kam es am 02.10.1990 zwischen beiden Partnern schließlich zum Abschluß der sogenannten Anschlußvereinbarung.

Aus welchem Grunde die Anschlußvereinbarung von seiten der Hansestadt Hamburg mit dem HBK unmittelbar vor Bildung der neuen Bundesländer abgeschlossen und sich die Verantwortlichen Hamburgs nicht an die politischen Entscheidungsträger in Mecklenburg-Vorpommern gewandt haben, konnte nicht geklärt werden.

Die Anschlußvereinbarung stützt sich auf die Ergänzungsvereinbarung vom 30.03.1989 und betrifft im Kern die neue Laufzeit.

Ausgehend davon, daß bereits in der Ergänzungsvereinbarung vom HBK eine Verlängerung der Laufzeit bis zum 31.12.1997 angeboten wurde, kamen die Freie und Hansestadt Hamburg und das HBK überein, die Vertragslaufzeit bis zum 31.12.1997 festzulegen.

In Punkt 5 der Anschlußvereinbarung wird wiederum die Bereitschaft des HBK signalisiert, die Laufzeit über das Jahr 1997 hinaus zu verlängern. Es ist in dieser Vereinbarung vorgesehen, daß sich die Parteien bis zum 31.12.1996 über Laufzeiten, Ablagerungsmengen und -preise verständigen.

Sowohl die Ergänzungsvereinbarung als auch die Anschlußvereinbarung lassen den Schluß zu, daß die Freie und Hansestadt Hamburg zumindest bis zu diesem Zeitpunkt auf die Mülllieferungen zum Ihlenberg angewiesen war.

Die Liefermengen aus der Freien und Hansestadt Hamburg nahmen von 1982 bis 1992 folgende Entwicklung nach Gesamtmengen pro Jahr:

1982	=	50.533 t
1983	=	121.077 t
1984	=	127.096 t
1985	=	134.096 t
1986	=	508.437 t
1987	=	540.386 t
1988	=	638.195 t
1989	=	618.527 t
1990	=	753.450 t
1991	=	767.145 t
1992	=	638.187 t
<hr/>		
insgesamt:	=	5.059.129 t

Die dominierende Rolle der Freien und Hansestadt Hamburg bei den Mülllieferungen zur Deponie Ihlenberg wird auch im Vergleich mit anderen alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die ebenfalls in einem bestimmten Umfang Abfälle auf diese Deponie lieferten, sichtbar. Beispielhaft wird das Jahr 1988 dargestellt.

1988 kamen insgesamt 978.195 t Abfall aus acht alten Bundesländern einschließlich Hamburg auf die Deponie Ihlenberg.

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Bremen	=	27.000 t
Baden-Württemberg	=	67.000 t
<u>Hamburg</u>	=	<u>638.195 t</u>
Hessen	=	57.000 t
Niedersachsen	=	63.000 t
Nordrhein-Westfalen	=	26.000 t
Saarland	=	5.000 t
Schleswig-Holstein	=	95.000 t
<hr/>		
insgesamt:	=	978.195 t

Das Jahr 1988 spiegelt in etwa auch die Relation der übrigen Jahre wieder.

Daraus ergibt sich, daß die Freie und Hansestadt Hamburg jährlich weit über die Hälfte der Abfallmengen aller anderen Bundesländer zusammengenommen zum Ihlenberg verbrachte.

Die Mülllieferungen aus Hamburg erfolgten ausschließlich per Lkw, so daß täglich weit über 50 Spezialfahrzeuge zwischen den Sammelstellen bzw. Müllverbrennungsanlagen Hamburgs und der Deponie Ihlenberg verkehrten. Im Jahre 1987 waren es beispielsweise insgesamt 41.146 Transportfahrten.

Die Mülllieferungen der Freien und Hansestadt Hamburg hatten einen sehr hohen Anteil von Schlämmen, der zeitweise sowohl die zulässige 20 %-Grenze deutlich überstieg als auch den technischen Anforderungen an die Deponierung widersprach.

Die angelieferten Schlämme waren daher wegen ihrer ungenügenden Festigkeit teilweise nicht deponierungsfähig. Aus diesem Grunde kam es häufig zu Vertragsstreitigkeiten zwischen der INTRAC und dem HBK, die letztlich bewirkten, daß die INTRAC deutliche Forderungen bis hin zu Vertragsstornierungen gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg aufmachte.

In den Jahren 1984/85 traten derartige Probleme gehäuft auf. Weil sie einen direkten Bezug zur Standsicherheit der Deponie hatten, wurden grundsätzliche Lösungen angestrebt, die in der Vermischung der Schlämme mit Fakmat, einem chemischen Stabilisierungsmittel, gefunden wurden. Die entsprechende Aufbereitung der Schlämme mit Fakmat erfolgte durch die Entsorgungsbetriebe und die Müllverbrennungsanlagen der Stadt Hamburg, ohne daß sich die für den jeweiligen Zeitraum zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem HBK vereinbarten Preise pro Tonne änderten.

9. Zu den Mülllieferungen aus anderen alten Ländern der Bundesrepublik sowie aus westeuropäischen Ländern zur Deponie Ihlenberg

a) Zu den Mülllieferungen aus anderen alten Ländern der Bundesrepublik

Von 1979 bis 1989 kamen die auf die Deponie Ihlenberg gelieferten Müllmengen zum überwiegenden Teil aus den alten Ländern der Bundesrepublik mit dem deutlichen Schwerpunkt der Freien und Hansestadt Hamburg.

Dabei gab es in diesem Zeitraum überhaupt keine Kontakte der Müllerzeuger und -lieferanten zur Deponie selbst und nur in wenigen Ausnahmen zur INTRAC. Die gesamten Geschäftsbeziehungen, vor allem die vertraglichen Regelungen, wurden *ausschließlich* über das HBK Bad Schwartau gestaltet.

Auch hier wurde das Grundprinzip der Abfalllieferungen zur Deponie Ihlenberg, nämlich der Abschluß eines Einzelvertrages zu jeder Abfallanlieferung, konsequent eingehalten. Ein Vertragsabschluß erfolgte zwischen dem jeweiligen Abfallerzeuger/-lieferanten und dem HBK. Der betreffende Vertrag kam aber erst zustande, wenn die vorgesehenen Lieferungen ihre Zustimmung durch die Kontrollgruppe der Deponie Ihlenberg erfahren hatten.

Die Kontrollgruppe wurde auf der Grundlage der durch das HBK über die INTRAC eingereichten Unterlagen tätig. Diese bestanden aus einem formalisierten Antrag mit den Grunddaten der Abfallstoffbenennung, der -charakterisierung, der beabsichtigten Liefermenge, der Abfallherkunft und der eingesetzten Transportunternehmen sowie einem ersten Untersuchungszertifikat zur stofflichen Zusammensetzung und zur Beschaffenheit des Abfalls.

Vertragspartner des HBK waren vorwiegend größere Unternehmen der Abfallentsorgung und nur in Ausnahmefällen Kommunen oder Landkreise. Diese Situation war auf zwei Umstände zurückzuführen:

- Zum einen gab es in der Öffentlichkeit der Bundesrepublik aus unterschiedlichen Gründen zum Teil erhebliche Vorbehalte gegen den Betrieb der Deponie Ihlenberg.

Dabei spielte allerdings auch eine ungenügende Information über die Deponie selbst und über ihr technisches Niveau eine Rolle.

- Zum anderen verfügten die betreffenden Entsorgungsfirmen über die erforderlichen Geschäftskontakte zum HBK, waren vertraut mit den formellen Anforderungen an die Lieferbedingungen zum Ihlenberg, hatten Erfahrungen bei der Erledigung der Genehmigungsverfahren, vor allem bei der Beschaffung der durch die Länder/Kommunen zu bewilligenden Transportgenehmigungen. Darüber hinaus verfügten die Entsorgungsfirmen über weitergehende Geschäftsverbindungen, die auch dringende und besondere Abfallentsorgungsprobleme einer relativ schnellen Lösung zuführten. Die Kommunen und Landkreise waren damit in der Lage, ihre Entsorgungsaufgaben ohne einen relativ hohen Verwaltungsaufwand zu klären.

Beispielhaft wird auf die Firmen

- Edelhoff Städtereinigungs GmbH und Co., Bramsche, die vorrangig im Lande Niedersachsen tätig ist,
- CF Plump Gewässerschutz GmbH, Bremen, die in erster Linie im Raum Bremen entsorgt, und
- die WFU, Westdeutsche Fernentsorgung und Umweltschutz GmbH, Oberhausen, die in Nordrhein-Westfalen Altstoffe sammelt und beseitigt,

hingewiesen.

Die Abfallstoffe, die diese Firmen zur Deponie Ihlenberg lieferten, aber auch die der anderen Lieferanten aus den alten Ländern der Bundesrepublik sind fast ausnahmslos der Kategorie Sonderabfall zuzuordnen.

Sie bestanden vorrangig aus ölhaltigen Abfallstoffen, Industrieabfällen, Lacken und Farben sowie aus nicht mehr verwertbaren Chemikalien.

Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle sind, außer aus Hamburg und in den ersten Jahren aus Schleswig-Holstein, aus anderen Bundesländern kaum zur Deponie Ihlenberg gebracht worden. In der Wende- und Nachwendezeit gab es über relativ kurze Zeiträume allerdings Hausmülllieferungen aus einigen Kommunen, vor allem des Bundeslandes Bayern, z. B. der Landkreise Starnberg und Traunstein, die auf dortige Entsorgungsengpässe, auf Vertragsstornierungen durch andere Deponien, einschließlich des Auslandes, z. B. Frankreich, und auf Terminverzögerungen bei der Errichtung eigener Entsorgungskapazitäten zurückzuführen waren.

In der Anfrage des Landrates von Traunstein zu den Möglichkeiten einer Hausmüllentsorgung über die Deponie Ihlenberg vom 05.10.1992 heißt es z. B.:

„Ich wende mich heute mit der dringenden Bitte an Sie, dem Landkreis Traunstein bei der Bewältigung seines Müllnotstandes zu helfen.

Wir sind durch den französischen Einfuhrstopp für Hausmüll in große Schwierigkeiten geraten.“

An anderer Stelle des gleichen Schreibens wird hervorgehoben:

„Bei einem Gespräch mit der Regierung von Oberbayern wurde versucht, eine mittelfristige Lösung bis zur Inbetriebnahme des Müllheizkraftwerkes in Burgkirchen an der Alz zu finden. Ob und wann diese Lösung gefunden werden kann, steht jedoch noch nicht fest.“

Im Antwortschreiben des Staatssekretärs des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Conrad, vom 13.10.1992 wird eine Hilfe für den Landkreis Traunstein zugesichert, jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, daß diese Hilfe nur vorübergehend sein kann. Wörtlich heißt es u. a.:

„... bin ich gern bereit, Ihnen bei der Lösung Ihrer vorübergehenden Abfallprobleme wenigstens teilweise zu helfen. ...

Ich bitte Sie jedoch um Verständnis dafür, daß unsere Hilfe nur vorübergehender Art sein kann, weil wir doch darauf drängen müssen, daß alle Bundesländer in Deutschland mit Nachdruck eigene Anlagen errichten müssen.“

Die Lieferungen aus den Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Baden-Württemberg und Hessen wiesen in den Jahren 1986 bis 1992 eine etwa gleichbleibende Größenordnung hinsichtlich der Mengen auf.

Sie lagen pro Land zwischen 2.451 t (Saarland 1992) und 193.718 t (Baden-Württemberg 1986).

Die Mülllieferungen des Landes Bayern zur Deponie Ihlenberg setzten erst im Jahre 1991 ein und erreichten 1991/92 ein Gesamtvolumen von 117.921 Tonnen.

Etwa ab 1984/85 lagen die *täglichen* Mülllieferungen aus den alten Bundesländern, einschließlich der Freien und Hansestadt Hamburg, auf die Deponie Ihlenberg im Durchschnitt bei 4.500 Tonnen, Spitzenwerte von 5.200 Tonnen pro Tag sind wiederholt erreicht worden.

Ab diesem Zeitpunkt ergibt sich bezüglich der Müllzusammensetzung im Jahresmittel folgendes Bild:

- 65 % Hausmüll, vorwiegend aus der Freien und Hansestadt Hamburg
- 22 % kommunale Klärschlämme, die ab 1984 bereits durch den Erzeuger technisch stabilisiert werden mußten (Mischung des Klärschlammes mit Fakmat)
- 10 % Bodenaushub, Industrie- und Gewerbeabfälle
- 3 % Sondermüll, der eine spezielle Behandlung und Ablagerung erfuhr (Sondergräben)

Einzelheiten zu den Lieferungen ergeben sich für die Jahre 1986 bis 1992 aus der Anlage 10, soweit die Daten dem Untersuchungsausschuß zugänglich waren.

b) Zu den Mülllieferungen aus westeuropäischen Ländern

Mülllieferungen aus westlichen Ländern, und zwar aus den Niederlanden, der Schweiz, Italien und Österreich zur Deponie Ihlenberg erfolgten bereits kurze Zeit nach Inbetriebnahme der Deponie. Erste Anträge aus den genannten Ländern zur Ablagerung von Altstoffen datieren aus den Jahren 1981/82. Auch bei diesen Lieferungen handelt es sich fast ausnahmslos um Sonderabfälle, vorwiegend Batterien, Chemikalien, Gummi u. a.

Lediglich aus Österreich sind auch größere Mengen Hausmüll und hausmüllähnliche Abfallstoffe geliefert worden.

Die Organisation der Transporte erfolgte analog denen aus den Altländern der Bundesrepublik, nämlich durch Unternehmen der Abfallentsorgungsbranche in den jeweiligen Ländern. Auch sie stellten die notwendigen Geschäftsverbindungen zum HBK her, um über diesen Makler Zugang zur Deponie Ihlenberg zu erlangen. Die Genehmigungen und Lieferungen erfolgten ebenfalls über entsprechende vertragliche Regelungen zwischen der INTRAC und dem HBK einerseits und der INTRAC und der Deponie andererseits.

Die Genehmigung wurde auf der Basis von Einzelverträgen zum betreffenden Abfallstoff ausschließlich durch die INTRAC nach Befürwortung durch die Kontrollgruppe der Deponie erteilt.

Obwohl die aus diesen vier Ländern gelieferten Abfallstoffe von ihrer Menge her, gemessen am Gesamtvolumen der Lieferungen zum Ihlenberg eher als untergeordnet anzusehen sind, haben sie wegen der spezifischen Anforderungen an ihre Ablagerung den weiteren Ausbau und die Betriebsführung der Deponie nachhaltig beeinflußt. Das betrifft die Anlage von Sondergräben in den basischen und sauren Bereichen ebenso wie die notwendigen Maßnahmen der Sicherung des Deponiegrundes und der Sickerwasseraufbereitung.

Bezüglich der Lieferungen aus diesen Ländern wird beispielhaft auf die Jahre 1987 und 1988 verwiesen. Dort zeigt sich folgendes Bild:

Niederlande:	1987	=	44.549 t
	1988	=	64.479 t
Schweiz:	1987	=	2.177 t
	1988	=	764 t
Italien:	1987	=	4.669 t
	1988	=	5.804 t
Österreich:	1987	=	10.393 t

1988 = 21.840 t

Das sind bei einer Menge von 61.790 t im Jahre 1987 und von 92.894 t im Jahre 1988 bezogen auf die deponierte Gesamtmenge von ca. 1 Mio. t im Jahr lediglich 6 - 7 %.

Bezüglich der Abfalllieferungen aus den Niederlanden und aus Italien ist auf zwei besondere Umstände hinzuweisen:

- Niederlande:

Das Abfallaufkommen aus den Niederlanden, das über die Deponie Ihlenberg entsorgt wurde, ist fast ausnahmslos von den niederländischen Unternehmen VEVAN Europe BV, Amstelveen, Holland, akquiriert worden.

An dieser Firma ist das HBK Bad Schwartau mit 33 % beteiligt, Herr Hilmer selbst hält 16,6 %, so daß knapp die Hälfte des Stammkapitals von der Hilmer-Gruppe gestellt wird.

Die Transporte von Holland zur Deponie Ihlenberg erfolgten überwiegend durch die VEVAN Transport BV, Amstelveen, Holland.

An dieser Firma hält Herr Hilmer 50 % der Anteile.

Diese enge gesellschaftsrechtliche Verflechtung zwischen Herrn Hilmer bzw. Unternehmen, die von ihm geführt und kontrolliert werden, und der VEVAN dürfte sehr wesentlich dazu beigetragen haben, daß aus den Niederlanden, im Vergleich mit den anderen westlichen Ländern, ein relativ stabiler und umfangreicher Abfallstrom zum Ihlenberg floß.

- Italien:

Am 10.07.1976 ereignete sich in der Chemiefabrik ICMESA in Seveso, Lombardei, eine schwere Havarie, in der ein Reaktor der Trichlorphenol-Produktion explodierte.

Experten gehen davon aus, daß durch diese Explosion 300 - 600 g des hochtoxischen TCDD freigesetzt wurden und die havarierten Anlagenteile stark belasteten.

Die Entsorgungsfirma Mannesmann Italia, die u. a. mit der Beseitigung der kontaminierten Anlagenteile beauftragt war, stellte am 28.01.1981 unter der eigenen Registriernummer M/057 an das Umweltministerium der früheren DDR den Antrag, 140 t TCDD-belastetes Material und Stoffe über die Deponie Ihlenberg entsorgen zu können. Bei der INTRAC wurde dieser Antrag unter dem Zeichen I/18/82 erfaßt.

Am 31.03.1983 fand eine turnusmäßige Beratung der Kontrollgruppe der Deponie Ihlenberg statt, die auch über vorliegende Entsorgungsanträge zu entscheiden hatte.

Zum Tagesordnungspunkt 4 dieser Beratung heißt es:

„Folgende zurückgestellte Anträge werden abgelehnt:“

Unter Position 6 befindet sich auch der Antrag mit der Registriernummer I/18/82 der Mannesmann Italia. Warum dieser Antrag in einer früheren Beratung der Kontrollgruppe zurückgestellt worden war, geht aus dem Protokoll nicht hervor.

Demnach ist es, gestützt auf das System des Genehmigungsverfahrens, nahezu unwahrscheinlich, daß Abfälle aus dem folgenschweren Unfall am 10.07.1976 in der Chemiefabrik ICMESA in Seveso, Italien, zur Deponie Ihlenberg verbracht worden sind.

Der Komplex Seveso wurde durch den 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuß der 1. Legislaturperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern „Zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg/Schönberg“ insbesondere deshalb in die gesamte Arbeit zur Realisierung des Untersuchungsauftrages einbezogen, weil im Zeitraum 1992 bis 1994 durch die verschiedensten Gremien, Verbände und Organisationen immer wieder die Auffassung vertreten wurde, daß Abfälle aus Seveso zum Ihlenberg gelangt sein könnten. Diese Vermutung wurde von der Stadt Lübeck, von nationalen, aber auch internationalen Umweltorganisationen geäußert und war selbst Gegenstand einer Anfrage von Abgeordneten des Europa-Parlaments.

Darüber hinaus sind zu der Fragestellung Seveso im Bericht des 1. Untersuchungsausschusses des 12. Deutschen Bundestages „Der Bereich Kommerzielle Koordinierung und Alexander Schalck-Golodkowski - Werkzeuge des SED-Regimes“ vom 27.05.1994 (BT-Drucksache 12/7600, Seite 214) weitere Aussagen enthalten.

10. Zur Überweisung einer Summe von 133.250.600,50 Mark der DDR von der INTRAC an den VEB Deponie Schönberg

Am 20.06.1990 überwies die INTRAC dem VEB Deponie Schönberg einen Betrag in Höhe von 133.250.600,50 Mark der DDR.

Der Grund und der unmittelbare Anlaß für diesen Vorgang sind im einzelnen nicht bekannt. Nach den dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß zur Verfügung stehenden Unterlagen ist davon auszugehen, daß es zu dieser Summe vorab zwischen der INTRAC und der Deponie keine Verständigungen, Absprachen oder gar Verhandlungen gegeben hat. Die Überweisung selbst ist der Deponie weder vorher avisiert noch sonstwie bekannt gegeben worden.

Die Information der INTRAC an den VEB Deponie Schönberg am Tage der Überweisung ist allgemein gehalten und läßt kaum Rückschlüsse auf den Grund dieser Zahlung, auf mögliche Zusammenhänge aus vorangegangener wirtschaftlicher Tätigkeit und auf das Zustandekommen der konkreten Summe von 133.250.600,50 Mark der DDR zu. Sie lautet:

„Für die Durchführung von Importen für die Deponie Schönberg verwalteten wir für Sie gemäß Beauftragung die entsprechenden Marktmittel.

Durch die Währungsunion ab 01.07.1990 macht es sich nicht mehr erforderlich, diese Gelder bei uns zu führen.

Der vorhandene Restbetrag in Höhe von 133.250.600,50 Mark wird Ihnen auf Ihr Konto 1071-12-65 überwiesen.“

Unterzeichnet ist dieses Schreiben vom Hauptgeschäftsführer der INTRAC, Herrn Homann. In einem Widerspruch zu dieser Position steht das Folgeschreiben in dieser Sache vom 22.06.1990, also nur zwei Tage später, das von den Mitarbeitern der INTRAC, Seidel und Schröter unterzeichnet ist, jenen Mitarbeitern die seit Beginn des Deponiebetriebes auf dem Ihlenberg im Jahre 1979 seitens der INTRAC für den Bereich Abfallwirtschaft verantwortlich zeichneten.

Während in der Information zur Überweisung vom 20.06.1990 davon ausgegangen wird, daß es nicht mehr erforderlich ist, diese Gelder bei der INTRAC zu verwalten, enthält das

Schreiben vom 22.06.1990 eine als verbindlich anzusehende Vorgabe zum Verwendungszweck der Summe, nämlich für auf der Deponie zu tätige Investitionen.

Beachtlich ist dabei auch, daß in diesem Schreiben durch die INTRAC Forderungen einer Nachweisführung bezüglich der Investitionen aufgemacht und letztlich verlangt wird, die Gelder zurückzuzahlen, wenn sie im Sinne der Vorgabe nicht bis Ende 1991 verbraucht sind. Das Schreiben vom 22.06.1990 lautet:

„Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 20.06.1990 teilen wir Ihnen mit, daß die zur Verfügung gestellten Gelder für Investitionen zu verwenden sind.
Die Verwendung dieser Mittel ist uns nach Abschluß der Investitionen nachzuweisen und bis Ende 1991 nicht verbrauchte Mittel sind an uns zurückzuführen.“

Für die im Schreiben vom Hauptgeschäftsführer der INTRAC, Herrn Homann, gewählten Begriffe und Formulierungen, die eine Begründung für die Überweisung geben sollen, wie

- „verwalteten wir für Sie“,
- „gemäß Beauftragung“,
- „Restbetrag“,

gibt es aus den bekannten Geschäftsabläufen zwischen INTRAC und der Deponie keine hinreichende Stütze.

Am 20.11.1996 wurde der Liquidator der INTRAC, Herr Dr. Helmut Gohr, als Zeuge gehört. Er wurde u. a. auch nach dem Grund der Überweisung des Betrages von 133.250.600,50 Mark der DDR von der INTRAC an die IAG befragt. Einzelheiten konnte Herr Dr. Gohr nicht nennen. Er ging aber davon aus, daß ein Zusammenhang zu den bis zur Wende durch die INTRAC für die Deponie auf Valutabasis beschafften Güter bestanden hat. Er führte dazu wörtlich aus:

„Ich will jetzt nicht verkomplizieren, wie die Abrechnung mit der Deponie war, mit Risiko und so. Ich glaube, das sollte man nicht tun. Das wäre dann zu weitgehend. Die hat dann eingekauft und geliefert und diese Beträge, die standen noch vor der Währungsreform in Mark zur Verfügung, waren aber bereits zugeteilt, das heißt, man wußte, wofür diese Beträge planmäßig eingesetzt werden sollten. Das waren ja zum Teil alles bestellte Geräte. Und nun vor der Währungsreform hatte die INTRAC gesagt, das Geld betrifft uns gar nicht, also geht es an die Deponie, denn im Grunde genommen müssen die jetzt selbst kaufen. Es muß nach der Währungsreform nicht mehr über uns laufen. Gebt das Geld rüber.“

Von einer Anhörung des Unterzeichners des Schreibens vom 20.06.1990, Herrn Homann, hat der Untersuchungsausschuß abgesehen, weil dieser sich nach Angaben des Zeugen Dr. Gohr im Ausland aufhält.

Nach den dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung stehenden Akten stellt sich der Sachverhalt folgendermaßen dar:

Dem VEB Deponie Schönberg wurden die von ihr erbrachten Dienstleistungen für die INTRAC gemäß Festlegungen im Rahmenvertrag zwischen dem VEB Stadt- und Gemeindevirtschaft Grevesmühlen und der INTRAC (siehe Punkt 7 und 1. Vertragsänderung vom 18.08.1981) in den vorgesehenen Fristen bezahlt, so daß aus diesem durchgängig praktizierten Abrechnungs- und Zahlungsmodus kaum Mittel bei der INTRAC zugunsten der Deponie auflaufen konnten.

Andererseits wurden die Gelder für notwendige Investitionen auf der Deponie jährlich betriebsseitig geplant und aus den entsprechenden Planpositionen des Unternehmens bzw. der Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft beim Rat des Bezirkes Rostock finanziert.

Darüber hinaus erhielt die Deponie bei dringendem Bedarf Ausrüstungsteile sowie Technik und Fahrzeuge aus der Bundesrepublik Deutschland über Sonderinvestitionen, die ausschließlich durch die INTRAC in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung des Rates des Bezirkes Rostock auf Valutabasis bereitgestellt wurden. Im Interesse des ständigen Ausbaus und der Kapazitätserweiterung der Deponie, aber auch zur Erhöhung des Sicherheitsgrades wurden solche Sonderinvestitionen wiederholt getätigt. Sie waren in der Regel aber sachbezogene Einzelfallentscheidungen, um den Kauf von Material für die Basisabdichtung, von Kompaktoren, Spezialfahrzeugen und kompletten Anlagen, wie z. B. zur Sickerwasseraufbereitung zu ermöglichen. Es ist daher zunächst zweifelhaft, daß unter diesen Bedingungen und Umständen größere finanzielle Mittel bei der INTRAC für den VEB Deponie Schönberg angesammelt werden konnten.

Die Berechtigung dieser Überweisung und vor allem der tatsächliche Anspruch des VEB Deponie Schönberg auf den Betrag bleiben aber auch deshalb fraglich, weil keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Deponie von diesem ihr von der INTRAC zustehenden Betrag tatsächlich Kenntnis hatte.

In einem Schreiben des Geschäftsführers der IAG, Herrn Kenner, an die Treuhandanstalt, Niederlassung Rostock, vom 06.03.1991 - also rund ein dreiviertel Jahr nach Eingang der Summe bei der IAG - heißt es lediglich:

„Weiterhin möchte ich dazu anmerken, daß die Rückführung der erwähnten Mittel von der INTRAC durch die Deponie veranlaßt wurde, um die Zweckbindung für abgeschlossene Investitionsverträge zu sichern.“

Kaum einzuordnen in diese Sachlage ist jedoch eine Bemerkung von Herrn Kenner, die er in diesem Zusammenhang gegenüber Rechtsanwalt Tantzen von der Kanzlei Brinkmann und Partner Rostock geäußert haben soll.

Rechtsanwalt Tantzen hat im Auftrage der Treuhandanstalt, Niederlassung Rostock, Recherchen zu den Umständen der Überweisung des Betrages von 133.250.600,50 Mark der DDR von der INTRAC an den VEB Deponie Schönberg angestellt.

In einem von Rechtsanwalt Tantzen zu seinen diesbezüglichen Feststellungen gefertigten Aktenvermerk vom 23.07.1991 heißt es dazu u. a.:

„Herr Kenner hat dem Unterzeichneten gegenüber erklärt, daß die AWUS (Abfallwirtschafts- und Umweltservice GmbH) auf eine Rücknahme des von der Firma INTRAC Handelsgesellschaft mbH ausgezahlten Geldes ohne jegliche Bedingungen verzichtet hat.

Hierüber gibt es keine schriftliche Vereinbarung.“

Der Eingang des Betrages von 133.250.600,50 Mark der DDR bei der IAG ist nachgewiesen, seine Behandlung bzw. Verwendung nach der Währungsunion (nach Umstellung ca. 67 Mio. DM) sind dagegen im Detail nicht bekannt.

Wenn auch im einzelnen nicht festgestellt werden konnte, welcher konkrete Anlaß zur Überweisung des Betrages von 133.250.600,50 Mark der DDR führte und warum dieser sehr hohe Betrag wenige Tage vor der Währungsunion von der INTRAC an die IAG ging, ist davon auszugehen, daß es sich dabei um Mittel handelte, die weiteren Investitionen auf der Deponie dienen sollten.

Im Hinblick auf den Kaufpreis der IAG ist dieses der IAG von der INTRAC zugeflossene Vermögen von Bedeutung.

Für einen derartigen Bezug spricht u. a. der Inhalt des Telefaxbriefes von Rechtsanwalt Kubicki an Dr. Conrad vom 03.09.1991, der Fragen zum Kaufpreis der Deponie im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb durch das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Treuhand beinhaltet.

In diesem Telefax heißt es u. a.:

„Wesentlich dazu beigetragen hat eine Überweisung der Firma INTRAC an die IAG in Höhe von 67 Mio. DM (hier handelt es sich wahrscheinlich bereits um die Umrechnung der ca. 133 Mio. Mark der DDR nach Währungsunion - eingefügt vom Verfasser) für Investitionsvorhaben, die bis zum 31.12.1991 in Angriff genommen werden müssen. Diese Überweisung - hiervon werden im laufenden Jahr mindestens 55 Mio. DM verbaut werden - ist entgegen der ursprünglichen Verbuchung als Eigenkapital zu behandeln und erhöht damit den Substanzwert erheblich.“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Abschnitte B. III. und IV. des Berichtes verwiesen.

III. Der Verkauf der Deponie Ihlenberg durch die Treuhandanstalt an die landeseigene Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten mbH (GAA) und die Übernahme des Deponiebetriebes durch die private Betreibergesellschaft Deponie Management GmbH (DMG)

1. Vorbereitende Entscheidungen bis zum Erwerb der IAG durch die landeseigene GAA

- a) Anbahnung der Verhandlungen vor Einsetzung der ersten Landesregierung bis zum 27.10.1990

Noch bevor es zu ersten Kontaktaufnahmen zwischen der Treuhandanstalt (THA) und dem Land Mecklenburg-Vorpommern zum Kauf der IAG durch das Land Mecklenburg-Vorpommern kam, hat es Aktivitäten der damaligen Bezirksverwaltungsbehörde Rostock zwecks Erwerb der Deponie Ihlenberg durch das Land gegeben.

Die Bezirksverwaltungsbehörden - in Rostock, Schwerin und Neubrandenburg - waren bis zur Bildung der ersten Landesregierung im Lande Mecklenburg-Vorpommern deren Vorläufer.

Am 10.07.1990 schrieb der Regierungsbevollmächtigte der Bezirksverwaltungsbehörde Rostock, Herr Kalendrusch, an die THA-Niederlassung Rostock. In dem Schreiben führte er aus, daß die Deponie Ihlenberg auch künftig von großer Bedeutung für die Entsorgung von Sonderabfällen für das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie für die Hausmüllentsorgung für ein begrenztes Einzugsgebiet sein werde. Wörtlich heißt es in diesem Schreiben:

„Bei entsprechender Weiterführung des Betriebes sind jährlich hohe Gewinne zu erzielen.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, den bisher bezirksgeleiteten VEB Deponie Schönberg in eine landesoffizielle Gesellschaft mit 100 % Kapitalanteil des Landes Mecklenburg-Vorpommern umzuwandeln.

Damit bestünde die Möglichkeit, den jährlich erzielten Gewinn für die Förderung von dringenden Abfallwirtschaftsmaßnahmen, insbesondere zur Errichtung weiterer geordneter Mülldeponien einzusetzen.“

Der damalige Direktor der THA-Niederlassung Rostock, Herr Klemm, antwortete auf dieses Schreiben am 17.07.1990. Darin bringt er seine Meinung zum Ausdruck, daß es grundsätzlich sinnvoll sei, die Deponie Schönberg in Landeseigentum zu überführen. In diesem Schreiben heißt es hierzu wörtlich:

„Es erscheint mir empfehlenswert, auf der Grundlage zu erwartender gesetzlicher Regelungen über die Befugnisse der zukünftigen Länderregierungen die Überleitung dieser GmbH (gemeint ist die IAG, Anmerkung des Verfassers) in die Rechtsträgerschaft des zukünftigen Landes Mecklenburg-Vorpommern vorzubereiten.“

Bei dem damaligen Direktor der THA-Niederlassung Rostock handelte es sich um den früheren ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Rostock. Dieser war 1983 unter anderem an der Beschlußfassung des Rates des Bezirkes Rostock in Sachen Bildung des bezirksgeleiteten Betriebes VEB Deponie Schönberg beteiligt.

In der Zeit von der Umwandlung des VEB Deponie Schönberg in die IAG bis zur Bildung der ersten Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns, sind nur Aktivitäten der THA-Niederlassung Rostock in bezug auf die Privatisierung der Deponie bekannt. Die THA-Zentrale in Berlin wurde zwar in Sachen Deponie Schönberg angeschrieben und informiert, sie wurde aber in diesem Zeitraum nicht selbst aktiv tätig.

Mit Schreiben vom 16.08.1990 wandte sich der Regierungsbevollmächtigte Kalendrusch mit seinem Anliegen, die Deponie Ihlenberg in das Eigentum des Landes zu überführen, an den Präsidenten der THA Berlin. Darin hat er die Ausführungen des damaligen Direktors der THA-Niederlassung Rostock aufgegriffen und geschrieben:

„Unter Berücksichtigung der Interessenlage der drei Nordbezirke sowie im Rahmen der Vorsorgepflicht für das künftige Land Mecklenburg-Vorpommern bitte ich Sie auf der Grundlage zu erwartender gesetzlicher Regelungen, die Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (ehemals VEB Deponie Schönberg) in Eigentum der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zu überführen.

Nach dem Beispiel der Gesellschaft für die Beseitigung von Sonderabfällen in Schleswig-Holstein sollte die Schönberger Deponie im öffentlichen Interesse zur schadlosen Beseitigung von Sonderabfällen in eine landesoffizielle Gesellschaft umgewandelt werden.

Außerdem bestünde die Möglichkeit, die Gewinne dieser Deponie für die Förderung dringender Abfallwirtschaftsmaßnahmen, insbesondere zur Errichtung geordneter Mülldeponien, einzusetzen.“

Mit diesem Anliegen und gleichlautendem Schreiben vom 24.08.1990 wandte sich der Regierungsbevollmächtigte Kalendrusch darüber hinaus an den damaligen Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit der ehemaligen DDR, Herrn Prof. Dr. Steinberg, den Regierungsbevollmächtigten der Bezirksverwaltungsbehörde Schwerin, Herrn Dr. Diederich, und den Regierungsbevollmächtigten der Bezirksverwaltungsbehörde Neubrandenburg, Herrn Brick.

In den Akten des Umweltministeriums sind zwei Konzepte zu finden. Das eine trägt die Überschrift „Umstrukturierung der Abfallentsorgung in Mecklenburg-Vorpommern (M.-V.) im Zusammenhang mit der Veränderung der Gesellschafterstellung bei der IAG (Deponie Schönberg) und anderen aktuellen Entwicklungen der Abfallwirtschaft“, das zweite ist überschrieben mit „Betriebsaufspaltung“.

Wesentliche Teile dieser Konzepte, wie z. B. die Betriebsaufspaltung, d. h. das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt das Eigentum an der IAG und verpachtet den Betrieb an ein privates Unternehmen aus der Abfallwirtschaft, sind realisiert worden.

Aus den Konzepten selbst oder aus den Akten des Umweltministeriums ist nicht ersichtlich, wer Urheber dieser Konzepte ist. Es fällt nur auf, daß der letzte Satz des Konzeptes über die Umstrukturierung lautet:

„Die Betriebsführung wird qua Vertrag an eine geeignete Gesellschaft (z. B. AWET) übertragen.“

Die AWET ist, wie weiter unten noch dargestellt wird, als 100%ige Tochtergesellschaft von der Hilmer-Unternehmung DAW im März 1990 gegründet worden (vgl. B. III. 4.).

Ob dieses Konzept daher aus der Feder eines Verantwortlichen eines zur Hilmer-Gruppe gehörenden Unternehmens stammt, ist zumindest zu vermuten.

Weitere Indizien dafür, daß man sich seitens der Hilmer-Gruppe konkrete Vorstellungen machte, wer das Eigentum an der Deponie Schönberg erwerben werde, ergeben sich aus einer Verhandlung mit der Freien und Hansestadt Hamburg:

Anläßlich eines Verhandlungsgespräches im September 1990 mit der Freien und Hansestadt Hamburg führte Herr Aido als Geschäftsführer des HBK aus, daß die Gründung der IAG inzwischen vollzogen sei und die Gesellschaftsanteile derzeit von der Treuhandanstalt gehalten würden.

Wie in dem Protokoll über dieses Gespräch festgehalten wurde, brachte Herr Aido zum Ausdruck, daß das künftige Bundesland Mecklenburg-Vorpommern versuchen werde, die IAG in Landeseigentum zu überführen. Ungeklärt sei hingegen die Rechtssituation bezüglich des Grundvermögens (der Deponiefläche). Die Umwandlung des VEB Deponie Schönberg in eine GmbH und die zu erwartende Veränderung in den Eigentumsverhältnissen der GmbH würden nach Ansicht von Herrn Aido hingegen keine Auswirkungen auf die Kernbereiche der bestehenden Verträge zwischen dem Deponiebetreiber und der INTRAC haben.

Dem Untersuchungsausschuß liegen weitere Konzepte aus dem Jahre 1990 vor, die sehr viel Ähnlichkeit mit den im Juli 1992 realisierten Verträgen aufweisen. Es läßt sich aus dem Text herleiten, daß diese vermutlich aus dem Bereich privater Abfallentsorger stammen.

Am 18.09.1990 informierte der damalige Direktor der THA-Niederlassung Rostock, Herr Klemm, im Auftrag des Präsidenten der Treuhandanstalt die für die Hansestadt Lübeck tätigen Rechtsanwälte Versteyl und Partner über den Sachstand zur Privatisierung der Deponie Ihlenberg. In diesem Schreiben führte er aus, daß es der gesetzliche Auftrag der Treuhandanstalt sei, die Privatisierung von ehemals volkseigenen Unternehmen vorzunehmen. Die IAG sei hiervon nicht auszunehmen. Bislang gebe es jedoch keinen Arbeitsstand, der eine alsbaldige Privatisierung der IAG erkennen lasse. Unabhängig davon habe sich der Regierungsbeauftragte des Bezirkes Rostock gleichlautend an den Präsidenten der Treuhandanstalt und den Minister für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit der DDR im Rahmen der Vorsorgepflicht für das künftige Land Mecklenburg-Vorpommern gewandt, um die Überführung der IAG in das Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu beantragen. Weiter wurde in dem Schreiben ausgeführt, daß eine Entscheidung hierüber bislang nicht getroffen worden sei.

Dies nahmen die für die Hansestadt Lübeck tätigen Rechtsanwälte Versteyl und Partner zum Anlaß, ihre Vorstellungen über die künftigen Eigentumsverhältnisse der Deponie Ihlenberg der THA-Niederlassung Rostock mitzuteilen. In dem Schreiben vom 21.09.1990 heißt es hierzu:

„Es kann der von Ihnen eingeschlagene Weg insoweit nur begrüßt werden, daß das zukünftige Bundesland Mecklenburg-Vorpommern die Gesellschafterstellung über die Deponie erhält. Dies entspricht sicherlich nicht nur dem Allgemeinwohlinteresse; vielmehr kommt darin auch die Systematik des Abfallgesetzes zum Ausdruck, die nämlich die jeweiligen Bundesländer für die Durchführung des Abfallgesetzes verantwortlich werden läßt. ...

Damit werden die fünf neuen Bundesländer für die Entsorgung der Abfälle verantwortlich werden. Die Eigentümerstellung des zukünftigen Landes ist von daher nur konsequent.“

Der Direktor für Raumordnung und Raumentwicklung und Direktor für Wirtschaft bei der Regionalverwaltung Rostock erinnerte mit Schreiben vom 15.10.1990 den Leiter der THA-Niederlassung Rostock, Herrn Utz, daß die Regionalverwaltung auf ihre Schreiben an den Präsidenten der THA Berlin bezüglich der Überführung des Eigentums der Deponie Ihlenberg an die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern bislang keine Nachricht erhalten habe. Aus diesem Schreiben geht weiter hervor, daß sich die Bezirksverwaltungsbehörde Rostock zur Durchsetzung ihrer Vorstellungen in bezug auf die Deponie Ihlenberg externen Sachverständes bediente. In dem Schreiben heißt es:

„Im Zusammenhang mit unseren Bestrebungen, die Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (ehemals Deponie Schönberg) in Eigentum der künftigen Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern zu überführen, arbeiten wir eng mit Ihrem Mitarbeiter Herrn Kreuzer zusammen. ...

Um eine reibungslose Vorbereitung der angestrebten Umwandlung zu sichern, wurde hierfür Herr Ulrich Jänsch, ..., als Berater der Bezirksverwaltungsbehörde Rostock bevollmächtigt. Herr Kenner, Geschäftsführer der IAG, lehnt jedoch eine Zusammenarbeit mit Herrn Jänsch ab. ...

Daher bitte ich Sie als Direktor der Außenstelle Rostock der Treuhandanstalt um weitere Unterstützung im öffentlichen Interesse zur schadlosen Beseitigung von Sonderabfällen.“

Obwohl der damalige Betriebsdirektor, Herr Kenner, über die Beratertätigkeit von Herrn Jänsch für die Bezirksverwaltungsbehörde Rostock schriftlich am 04.10.1990 informiert wurde, lehnte er eine Zusammenarbeit mit Herrn Jänsch ab. In seiner Aussage vor dem 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß sagte Herr Jänsch:

„Er (Herr Kenner, Anmerkung des Verfassers) drückte das so aus, da gäbe es kein Interesse für ein solches Modell. In gleicher Weise hatte sich Herr Hilmer auch geäußert.“

Auf die Nachfrage der Vorsitzenden, ob es dazu eine Weisung an Herrn Kenner gab, antwortete Herr Jänsch:

„Ich kann es mir vorstellen, ja. Ich kann es aber nicht belegen. Aufgrund der Verhältnisse, wie sie vorherrschten, ist es durchaus denkbar. Ich habe auch an anderer Stelle einmal erlebt, ich bin ja des öfteren auf der Deponie gewesen, um mit Kenner und anderen zu sprechen, in dieser Richtung. Am 11. war es ja das letzte Mal. Vorher war ich ja auch schon dagewesen. An einem Tag, ich weiß nicht mehr, an welchem es war, habe ich noch in Erinnerung, daß im Nebenraum, also im Raum des Direktors selbst, ich saß in einem Nebenraum mit Kenner, da sah ich noch die Beine von Hilmer baumeln, weil die Tür offenstand.“

Herr Kreuzer wurde, nachdem er zuvor mehrere andere Funktionen in der Bezirksverwaltung Rostock wahrgenommen hatte, 1986 Vorsitzender des Bezirkswirtschaftsrates des Bezirkes Rostock und damit verbunden Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Rostock. Im Dezember 1989 wurde er Vorsitzender des Rates des Bezirkes Rostock. Diese Tätigkeit beendete er am 31. Mai 1990. Am 01.06.1990 nahm er eine Tätigkeit als Angestellter bei der THA-Niederlassung Rostock auf, für die er bis zum 31.12.1990 tätig war.

Herr Ulrich Jänsch, der seit Anfang der 80er Jahre als Prokurist beim HBK beschäftigt war und im September 1989 aus dem HBK ausschied, wurde am 08.08.1990 von dem Direktor für Wirtschaft und stellvertretenden Regierungsbevollmächtigten der Bezirksverwaltungsbehörde Rostock als Berater für die Bezirksverwaltungsbehörde Rostock bevollmächtigt. Dies geschah, weil der Regierungsbevollmächtigte der Bezirksverwaltungsbehörde Rostock bestrebt war, aus der IAG eine „landesoffizielle Abfallentsorgungsgesellschaft“ zu machen.

Damit Herr Jänsch seine Beraterfunktion für die Bezirksverwaltung Rostock erfüllen konnte, erhielt er von der THA-Niederlassung Rostock mit Schreiben vom 24.08.1990 eine an die IAG gerichtete Vollmacht. In dem Schreiben heißt es wörtlich:

„Zu Ihrer Information teile ich Ihnen mit, daß Herr Ulrich Jänsch als Berater der Bezirksverwaltungsbehörde Rostock bei der Umbildung der Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH zur landesoffiziellen Gesellschaft bevollmächtigt wurde. Ich bitte Sie, Herrn Jänsch bei der Lösung seiner Berateraufgaben zu unterstützen.“

Trotz der Bevollmächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde Rostock und die an die IAG gerichtete Bitte um Unterstützung von Herrn Jänsch, wurde dieser seitens der IAG nicht unterstützt.

Die fehlende Bereitschaft des Geschäftsführers der IAG, Herrn Kenner, mit dem Berater der Bezirksverwaltungsbehörde, Herrn Jänsch, zusammenzuarbeiten, faßte Herr Jänsch in einem Vermerk vom 04.10.1990 anlässlich eines Gespräches, welches er am selben Tag mit Herrn Kenner und dessen Stellvertreter, Herrn Stormer, geführt hatte, zusammen.

In diesem Gespräch sei durch die Herren Kenner und Stormer zum Ausdruck gebracht worden, daß sie dem Grunde nach mit der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns zusammenarbeiten wollten, jedoch eine Beratung durch Herrn Jänsch ablehnten. Einsichtnahme in vertragsrelevante Unterlagen seien Herrn Jänsch verwehrt worden. Wörtlich heißt es im oben genannten Vermerk vom 04.10.1990:

„Mir erscheint in Sachen IAG wird verflochten statt entflochten.
Ein hohes Maß an Eigenmächtigkeit findet offensichtlich statt.
Ohne eindeutiges Weisungsrecht gegenüber IAG komme ich nicht weiter.
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern scheint in Sachen IAG Gefahr im Verzug. ...
Eine Prüfung der Geschäftsaktivitäten IAG durch die Treuhandgesellschaft Rostock ist dringend angezeigt.“

Am 13.10.1990 wandte sich Herr Jänsch mit gleichlautenden Briefen an den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein, Herrn Dr. Klaus Klingner, und an den späteren Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Dr. Alfred Gomolka.

Darin legte er seine Vorstellungen zur Gründung einer „landesoffiziellen Entsorgungsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern und Umwandlung der Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH in einen Landesbetrieb in eigener Regie“ dar. In dem Schreiben heißt es weiter:

„Eine Voraussetzung wären Abschlüsse direkter Entsorgungsverträge mit den Abfallerzeugern, z. B. Freie und Hansestadt Hamburg usw., und somit Änderung der bisherigen Vertragsstrukturen (s. z. B. INTRAC, Berlin - ehemaliger Betrieb - Kommerzielle Koordinierung unter früherer Leitung von Herrn Dr. Schalk-Golodkowski).“

Auf dieses Schreiben reagierte der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein, Herr Dr. Klingner, in einem an Herrn Jänsch gerichteten Schreiben vom 17.10.1990, in dem er sich für die Informationen bedankte. Er wies jedoch darauf hin, daß die neue Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die maßgebliche Stelle sei.

Am 23.10.1990 kam es zu einem Gespräch zwischen den Herren Utz und Klemm (THA-Niederlassung Rostock), Herrn Kenner (IAG) und Herrn Aido für die „Hilmer-Gruppe“. Wie aus einem Vermerk von Herrn Aido über dieses Gespräch hervorgeht, war der Schriftwechsel zwischen der THA-Niederlassung Rostock und Rechtsvertretern der Hansestadt Lübeck der Anlaß dieses Gespräches. In dem Vermerk wurde das Gespräch wie folgt festgehalten:

„Herr Utz stellt für die TH (Treuhand, Anmerkung des Verfassers) fest, daß er davon ausgehe, daß die IAG im Rahmen der Übertragung von Landes- bzw. Kommunalvermögen in das Eigentum des Landes - ohne Kaufpreiszahlung - zu überführen sei. Die TH ist aus Gründen der Risikoabwehr nicht interessiert, Gesellschaftseigentum an der IAG zu halten und möchte dieses daher „so schnell wie möglich loswerden“.

Herrn Kenner wurde es untersagt, „neue“ Vertragsverflechtungen für die IAG einzugehen.“

Die Bedeutung, die dieses Gespräch auf seiten der „Hilmer-Gruppe“ hatte, wird nicht zuletzt daran ersichtlich, daß dieser Gesprächsvermerk durchschriftlich an Herrn Hilmer, Herrn H. Meyer, Geschäftsführer der DAW und der AWET, und Herrn Dr. Baars, ebenfalls Geschäftsführer der DAW und der AWET, gegangen ist.

Am 27.10.1990 wurde Herr Dr. Gomolka zum Ministerpräsidenten gewählt und die Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vereidigt. Zu diesem Zeitpunkt nahm auch die Umweltministerin, Frau Dr. Uhlmann, ihre Tätigkeit auf.

b) Anbahnung der Vertragsverhandlungen nach Einsetzung der ersten Landesregierung vom 27.10.1990 bis Dezember 1990

Am 09.11.1990, und damit nach Amtsantritt der ersten Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 27.10.1990, teilte der Direktor für Wirtschaft und stellvertretende Regierungsbevollmächtigte der Bezirksverwaltungsbehörde Rostock dem Leiter der THA-Niederlassung Rostock, Herrn Utz, mit, daß es ihm angeraten erscheine, kurzfristig über die THA durch unabhängige Wirtschaftsprüfer eine Untersuchung des Standes sowie der Zielsetzung der Umwandlung des ehemaligen VEB Deponie Schönberg vornehmen zu lassen, um einen möglicherweise eintretenden ökonomischen Schaden für das Land Mecklenburg-Vorpommern auszuschließen.

Hierauf antwortete Herr Utz mit Schreiben vom 16.11.1990, in dem er unter anderem darauf einging, aus welchem Grunde die Bezirksverwaltungsbehörde Rostock bislang keine Antwort auf ihren Vorschlag erhalten habe, den ehemaligen VEB Deponie Schönberg in eine „landesoffizielle Gesellschaft“ umzuwandeln. Dies führte Herr Utz darauf zurück, daß es eine solche Rechtsform im Geltungsbereich des nunmehr geltenden GmbH-Gesetzes nicht gebe. Weiter führte er wörtlich aus:

„Ich halte es deswegen nicht für ausgeschlossen, daß eines Tages jenseits von ökonomischen Erwägungen die Deponie an das Land herausgegeben wird. Sollte aber auch in Zukunft ein wirtschaftlicher Betrieb dieser Deponie in Übereinstimmung mit allen Gesetzen möglich sein, so wäre es nicht nur möglich, sondern sogar erstrebenswert, einen privaten Erwerber für sie zu finden.“

Erstmalig wurde die neue Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch ein Schreiben vom 26.11.1990 von Herrn Utz, THA-Niederlassung Rostock, darauf hingewiesen, daß die IAG zur Privatisierung anstehe. Er teilte ferner mit, daß er Zuschriften von Unternehmen habe, die der THA ihr Interesse an der Deponie signalisiert hätten. In diesem Schreiben führte er wörtlich aus:

„Wir sind sicher, daß Sie noch damit beschäftigt sind, die Leitsätze der Umweltpolitik des neuen Landes Mecklenburg-Vorpommern im einzelnen zu formulieren und daß auch Sie den Berg der vor Ihnen liegenden Probleme erst einmal sichten und sortieren müssen. Wir möchten uns aber mit unserem Wunsch anmelden, ein Gespräch mit Ihnen darüber zu führen, welchen Rang dieses als Vermögensgegenstand sehr wertvolle Unternehmen in Ihren Plänen und Überlegungen hat.“

Hierauf reagierte die Umweltministerin, Frau Dr. Uhlmann, mit Schreiben vom 11.12.1990 an Herrn Utz und vereinbarte in diesem einen Gesprächstermin für den 20.12.1990. Nach Aussage von Herrn Utz hat Mitte Dezember ein Gespräch im Umweltministerium mit dem Staatssekretär, Herrn Dr. Conrad, stattgefunden.

c) Verhandlungen mit der THA

Nach der im November 1990 durch die THA-Niederlassung Rostock erfolgten Kontaktaufnahme zum Umweltministerium kam es bis zum Februar 1992 zu Vertragsverhandlungen zwischen der Treuhandanstalt Rostock und dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

In diesem Zeitraum war für die Privatisierung der IAG die THA-Niederlassung Rostock zuständig. Innerhalb der THA-Niederlassung war fast ausschließlich der Niederlassungsleiter, Herr Utz, für die Privatisierung der IAG verantwortlich.

Dies änderte sich erst im Februar 1992, als die THA-Zentrale Berlin fortan die Angelegenheit an sich zog.

Zum besseren Verständnis der Vertragsverhandlungen sei nachstehend eine kurze Darstellung zum Aufbau und zur Funktionsweise der Treuhandanstalt gegeben.

d) Aufbau und Aufgaben der THA

Die Darstellung des Aufbaus und der Aufgaben der THA ist aus dem Bericht des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 12. Wahlperiode (Treuhandanstalt-Ausschuß) - auszugsweise - entnommen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Bundestagsdrucksache 12/8404, dort Seite 53 ff, verwiesen.

aa) Entwicklung der THA

Mit Beschluß des Ministerrates zur Gründung einer Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums und der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 01. März 1990 entstand in den letzten Tagen der sozialistischen Regierung unter Hans Modrow die Treuhandanstalt in ihrer ursprünglichen Gestalt. Das Anliegen des Beschlusses zur Gründung der Treuhandanstalt bestand darin, Volkseigentum entsprechend der Erklärung der Regierung zu den Eigentumsverhältnissen zu wahren und Rechtsformen zur Bewirtschaftung des derzeit in Betrieben und Kombinat organisierten Volkseigentums entsprechend marktwirtschaftlicher Prinzipien zu erreichen.

Volkseigentum sollte damit nicht aufgelöst, nicht in Gruppeneigentum gegeben, nicht zur eigenmächtigen Veräußerung gestellt werden.

Kurze Zeit später wurde das Gesetz zur Gründung der Treuhandanstalt von der Volkskammer verabschiedet.

Mit Vertrag vom 18.05.1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wurde zwischen beiden Vertragsparteien zum 01.07.1990 eine Währungsunion mit einheitlichem Währungsgebiet und der Einführung der Deutschen Mark gebildet. Ebenfalls zum 01.07.1990 trat das Treuhandgesetz (THG) vom 17.06.1990 (GBl. I. S. 300) in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes entfielen die rechtlichen Grundlagen der noch von der Regierung Modrow ins Leben gerufenen ursprünglichen Treuhandanstalt.

bb) Organisationsstruktur der THA

- Rechte und Pflichten der Organe (Vorstand und Verwaltungsrat)

Maßgebliches Organ der THA war der Vorstand, dem die Leitung der THA oblag, und durch dessen Mitglieder die THA im Rechtsverkehr vertreten wurde (§ 3 Abs. 1 THG). Nach § 12 der Satzung der THA (TreuAS) führte der Vorstand die Geschäfte der THA und war für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben und die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates verantwortlich.

Der Vorstand selbst bestand aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern (§ 3 Abs. 2 Satz 1 THG). Dem Präsidenten der THA oblag die Koordination aller Geschäftsbereiche des Vorstandes. Zudem hatte er die Aufgabe, den Vorstand gegenüber der Öffentlichkeit zu repräsentieren. Die Stellung des Vorstandes der THA war der Position eines Vorstandes einer Aktiengesellschaft ähnlich.

Im folgenden werden die Vorstandsmitglieder der THA aufgeführt, soweit diese bei der Privatisierung der IAG ausweislich des dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Aktenmaterials und der Zeugenaussagen tätig geworden sind.

Name	Funktion im Vorstand	Zeitraum der Tätigkeit
Herr Dr. Gohlke	Präsident	15.07.1990 - 29.08.1990
Herr Dr. Rohwedder	Präsident	29.08.1990 - 01.04.1991
Herr Dr. Wild	Vorstandsmitglied	ab 09.08.1990
Frau Breuel	Vorstandsmitglied	18.09.1990 - 12.04.1991
Frau Breuel	Präsidentin	13.04.1991 - für vier Jahre
Herr Dr. Klinz	Vorstandsmitglied	ab 01.11.1990 - für vier Jahre
Herr Brahms	Vorstandsmitglied und Vizepräsident	ab 01.06.1991 - für vier Jahre
Herr Dr. Horneff	Vorstandsmitglied	ab 01.06.1992 - für drei Jahre

Neben dem Vorstand war der Verwaltungsrat ein wichtiges Organ der THA.

Er bestellte den Präsidenten der THA sowie die übrigen Vorstandsmitglieder und berief sie gegebenenfalls ab (§ 11 Abs. 2 TreuAS). Er übte die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit der Vorstandes aus und kontrollierte diesen (§ 4 Abs. 1 THG). Gemäß § 8 Abs. 2 nahm der Verwaltungsrat regelmäßig die Berichte des Vorstandes entgegen und konnte Unterlagen prüfen oder prüfen lassen. Er beriet in allen Grundfragen der Privatisierung und Verwertung des der THA übertragenen bisher volkseigenen Vermögens, sowie in allen weiteren Aufgaben gemäß dieser Satzung. Entsprechend §§ 90, 111 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG) wurde dem Verwaltungsrat ein Informations- und Prüfungsrecht eingeräumt; ebenfalls wurde der Vorstand verpflichtet, regelmäßig und auf Anforderung dem Verwaltungsrat zu berichten (§ 14 Geschäftsordnung der THA).

Der Verwaltungsrat bestand aus 21 Mitgliedern. Diese wurden gemäß Art. 25 Abs. 2 des Einigungsvertrages von der Bundesregierung berufen.

Die in Art. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder (dies sind alle neuen Bundesländer) erhielten im Verwaltungsrat der THA je einen Sitz. Der Verwaltungsrat ist ein Kollegialorgan, das heißt, seine Rechte standen ihm als Gesamtorgan, also Kollegium insgesamt, zu. Das einzelne Verwaltungsratsmitglied besitzt nur ein Antrags-, Mitwirkungs- und Abstimmungsrecht im Kollegium.

Aufgrund des Treuhandgesetzes, des Einigungsvertrages und der entsprechenden darauf basierenden weiteren Regelungswerke kam die maßgebliche Funktion dem Vorstand der THA zu. Dies ergab sich aus folgendem:

- Die Geschäftsführung war ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten. Ein Weisungsrecht des Verwaltungsrates gegenüber dem Vorstand bestand nicht.
- Die Beratung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat war auf „Grundfragen“ der Privatisierung und Verwertung beschränkt. Ein Beratungsrecht in Einzelfragen, die keine „Grundfragen“ sind, bestand nicht.
- Der Verwaltungsrat konnte bestimmten Rechtsgeschäften seine Zustimmung verweigern. Er konnte aber nicht den Vorstand anweisen, das Geschäft in anderer Weise zu tätigen.

Hinsichtlich der ihm zur Verfügung stehenden Informationen war der Verwaltungsrat demnach weitgehend auf die Auskünfte und Unterlagen angewiesen, die ihm der Vorstand zur Verfügung stellte.

Im folgenden werden diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrates der THA aufgeführt, soweit sie für den hiesigen parlamentarischen Untersuchungsausschuß von Bedeutung sind.

Name/Arbeitgeber	Funktion im Verwaltungsrat/Zeitdauer
Dr. Detlef Rohwedder Vorstandsvorsitzender Hoesch AG Dortmund	Vorsitzender des Verwaltungsrates vom 15.07.1990 bis 28.08.1990
Dr. Jens Odewald Vorsitzender des Vorstandes Kaufhof Holding AG Köln	Vorsitzender des Verwaltungsrates ab 29.08.1990 bis 20.04.1993
Dr. Alfred Gomolka Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern	vom 18.12.1990 bis 19.03.1992
Klaus Piltz Vorstandsvorsitzender VEBA AG Düsseldorf	vom 15.07.1990 bis 12.04.1993
Dr. Berndt Seite Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern	ab 08.04.1992

- Zentrale

Die Zentrale der THA wies bis zum Dezember 1990 eine funktional gegliederte Organisationsstruktur auf. Die zentralen Aufgabenbereiche Privatisierung, Sanierung, Abwicklung und Beteiligungsführung wurden bestimmten Vorstandsressorts zugeordnet, insgesamt umfaßte der Vorstand ab November 1990 neun Vorstandsressorts.

Nachdem sich in der Folgezeit die Schwächen der funktionalen Organisationsstruktur zeigten, da die Unternehmen häufig nicht eindeutig einem der vorgegebenen Funktionalbereiche zuzuordnen waren, wurde mit Wirkung vom 01. Januar 1991 die Aufbauorganisation der THA-Zentrale grundlegend umgestaltet. Statt der funktionalen Grundstruktur wurde eine neue, im Prinzip bis August 1994 gültige Organisationsstruktur gebildet, die intern als „Matrix-Struktur“ bezeichnet wurde. Hier dominierte die Gliederung auf der Basis von Branchen. Kern dieser Gliederung waren nunmehr „Unternehmensbereiche“.

Die einzelnen Unternehmensbereiche wurden in Unternehmensgruppen (Branchendirektorate) und diese wiederum in Abteilungen zur Betreuung einzelner Branchen untergliedert. Zusätzlich erhielt jeder Unternehmensbereich ein kaufmännisches Direktorat zur Wahrnehmung kaufmännischer Querschnittsaufgaben (Direktorat Controlling).

Nachdem am 01.04.1991 der Präsident der THA, Herr Dr. Detlef Carsten Rohwedder, einem Mordanschlag zum Opfer gefallen war, hatte die anschließende Neubesetzung des Präsidentenamtes durch Frau Breuel eine weitere Umstrukturierung zur Folge. Folge dieser Umstrukturierung war, daß es künftig praktisch ein Dreierkollegium (Präsidentin, Vizepräsident, Generalbevollmächtigter) gab.

- Niederlassungen

Ähnlich wie die Zentrale der THA erhielten die Niederlassungen eine funktional gegliederte Organisationsstruktur mit einem Niederlassungsleiter an der Spitze sowie die Funktionalbereiche (Direktorate) Privatisierung, Beteiligungen, Finanzen und Personal/Soziales.

Ein Vergleich der Organigramme der einzelnen Niederlassungen läßt aber die sehr unterschiedliche Untergliederung der Funktionalbereiche erkennen.

Die Entscheidungsfreiheit der Führung der Niederlassungen wurde dadurch begrenzt, daß die Rechtsgeschäfte ab einer bestimmten Größenordnung bzw. bestimmte Kategorien von Rechtsgeschäften in die Zuständigkeit des Vorstandes fielen. Kriterien waren insbesondere die Zahl der Arbeitnehmer, Umsatz und Bilanzsumme.

cc) Auftrag der THA

Nach der Präambel des THG hat die THA die Aufgabe:

- „- die unternehmerische Tätigkeit des Staates durch Privatisierung so rasch und so weit wie möglich zurückzuführen,
- die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herzustellen und somit Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen,
- Grund und Boden für wirtschaftliche Zwecke bereitzustellen, daß nach einer Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens und seiner Ertragsfähigkeit sowie nach einer vorrangigen Nutzung und Strukturanpassung der Wirtschaft und die Sanierung des Staatshaushaltes den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Währungsumstellung am 02. Juli 1990 reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilsrecht an volkseigenen Vermögen eingeräumt werden kann.“

§ 2 Abs. 6 des THG konkretisiert diese Aufgabenstellung wie folgt:

„Die Treuhandanstalt hat die Strukturanpassung der Wirtschaft an den Erfordernissen des Marktes zu fördern, indem sie insbesondere auf die Entwicklung sanierungsfähiger Betriebe zu wettbewerbsfähigen Unternehmen und deren Privatisierung Einfluß nimmt. Sie wirkt darauf hin, daß sich durch zweckmäßige Entflechtung von Unternehmensstrukturen marktfähige Unternehmen herausbilden und effiziente Wirtschaftsstruktur entsteht.“

dd) Rechts- und Fachaufsicht über die THA

Die THA war gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 THG eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie wurde gemäß § 3 THG durch den Vorstand geleitet, und nach § 8 Abs. 1 THG sollten die Aufgaben „unternehmerisch und weitgehend dezentral gelöst“ werden. Das THG sah vor, daß die THA der Aufsicht des Ministerpräsidenten der DDR unterlag (§ 2 Abs. 2 THG).

Durch Artikel 25 des Einigungsvertrages wurde das THG ausdrücklich aufrecht erhalten und unter anderen mit folgenden Maßgaben versehen:

- Die THA wird eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts.
- Die Fach- und Rechtsaufsicht wird dem BMF übertragen, der die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem BMWi und dem jeweils zuständigen Fachministerium wahrnimmt.
- Die Treuhand ist ein Unternehmen im Sinne des § 112 Abs. 2 BHO.

Der Bundesminister der Finanzen hatte gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2, 3 und 4, § 68 Abs. 1 und § 69 BHO haushaltsrechtliche Überwachungsaufgaben durchzuführen, da es sich bei der Treuhandanstalt um ein Unternehmen im Sinne des § 112 Abs. 2 BHO handelte.

Weiterhin galten die §§ 53 ff des Haushaltsgrundsätzegesetzes über die Treuhandanstalt gemäß § 55 Abs. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz entsprechend.

Im Bereich der Fachaufsicht stand das Einschreiten der Behörde in ihrem eigenen Ermessen. Die Frage des Tätigwerdens der Behörde regelte sich nach dem Opportunitätsprinzip. Die Entscheidung über die Handlungsmittel blieb ihrem Auswahlermessen überlassen. Im Rahmen der Fachaufsicht gab es keine Rechtspflicht, aufsichtlich tätig zu werden. Es war ausschließlich Sache der Behörde, ob und wie sie ihre Fachaufsicht wahrnahm. Fachaufsichtliche Weisungen sind auch keine Verwaltungsakte, so daß sich die beaufsichtigte Behörde gegen diese Weisungen nicht auf dem Verwaltungsgerichtswege wehren kann, sondern allenfalls über ihr Remonstrationsrecht gegen die fachaufsichtlichen Weisungen vorgehen kann.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht muß die Behörde immer dann einschreiten, wenn die beaufsichtigte Behörde rechtswidrig handelt.

ee) Bonussystem

Anfang 1992 führte die THA - rückwirkend zum 01. Januar 1992 - das sogenannte Bonussystem ein. Hierbei handelte es sich um ein leistungsabhängiges Vergütungssystem für Direktoren und Abteilungsleiter der THA-Zentrale sowie für die Leiter und die Direktoren der Niederlassungen der THA.

Mitarbeiter unterhalb der Führungsebene haben Prämienleistungen erhalten.

Adressat der Gehaltszulage waren 186 Führungskräfte der THA-Zentrale, 58 Führungskräfte aus dem Bereich der Niederlassungen sowie 34 leitende Mitarbeiter der TLG, so daß 278 Personen Bonusleistungen erhalten haben.

Die Höhe des jeweiligen Bonus war von der Erreichung bestimmter Ziele abhängig. Dabei wurde das THA-Gesamtziel vom Vorstand der THA beschlossen, während die Festlegung der Einzelziele in Gesprächen zwischen dem betreffenden Mitarbeiter und dem jeweiligen Vorgesetzten erfolgte.

Das Bonussystem war im wesentlichen ein Anreiz für die Mitarbeiter, die Ziele des Unternehmens verstärkt anzustreben. Darüber hinaus war daran gedacht, eine im Hinblick auf die zeitliche Begrenzung der Aufgabe drohende Abwanderung qualifizierter Mitarbeiter zu verhindern und Gehaltszuwächse grundsätzlich leistungsabhängig an die zügige Erreichung der Ziele zu binden.

Der Bundesrechnungshof war der Ansicht, daß das Bonussystem seit 1992 ohne hinreichenden Grund eingeführt worden sei (BT-Drucksache 12/5650, S. 191 ff).

e) Zu den Kaufverhandlungen zwischen dem Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der THA-Niederlassung Rostock ab Dezember 1990 bis Februar 1992

Zu einem ersten Gespräch um die Zukunft der Deponie Ihlenberg kam es zwischen der THA und dem Land Mecklenburg-Vorpommern Mitte Dezember 1990.

Der damalige Leiter der THA-Niederlassung Rostock, Herr Utz, sagte hierzu in einer Zeugenvernehmung vor dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 1. Wahlperiode, daß er Mitte Dezember zu einem Gespräch in das Umweltministerium eingeladen worden sei. Hier habe er nicht die Umweltministerin, sondern Staatssekretär Dr. Conrad getroffen. Das sei der Beginn seiner Gespräche mit der Landesregierung gewesen.

Am 03.01.1991 machten sich Umweltministerin Dr. Uhlmann und ihr Staatssekretär Dr. Conrad gemeinsam vor Ort ein Bild von der Deponie Ihlenberg.

Anlässlich dieses Besuches wurde die Möglichkeit in Erwägung gezogen, einen norddeutschen Entsorgungsverbund zu gründen.

In seiner Eigenschaft als Generalsekretär der CDU Schleswig-Holstein besuchte Dr. Conrad schon im Dezember 1989 die Deponie und entwickelte gemeinsam mit dem Betriebsdirektor, Herrn Kenner, die Vorstellung, die Deponie Ihlenberg unter Beteiligung schleswig-holsteinerischer Unternehmen zu betreiben.

Mit Schreiben vom 17.01.1991 teilte Herr Kenner, Geschäftsführer der Deponie Ihlenberg, Herrn Utz mit, daß das Land bestrebt sei, die Deponie zu übernehmen. Wörtlich heißt es in diesem Schreiben:

„Die Landesregierung Mecklenburg/Vorpommern hat durch ihre Umweltministerin Frau Dr. Uhlmann nochmals bestätigt, daß sie die Deponie in Landeshoheit übernehmen will und eine Privatisierung der Betreuung der Deponie anstrebt. Die Deutsche Abfallwirtschaftsgesellschaft Hamburg und die Mecklenburgische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH werden sich um den Einsatz als Betreibergesellschaft bemühen.“

Zu ersten Aktivitäten über die Zukunft der Deponie Ihlenberg kam es seitens der THA-Zentrale Berlin anlässlich eines Gespräches zwischen dem gesamten THA-Vorstand unter Führung des damaligen Präsidenten der THA, Herrn Dr. Rohwedder, und der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern am 14.01.1991. Dabei wurde unter anderem auch über die Deponie Ihlenberg gesprochen. Für die Landesregierung nahmen neben dem Ministerpräsidenten Dr. Gomolka auch die Umweltministerin, Frau Dr. Uhlmann, an dem Gespräch teil. In diesem Gespräch hat die Landesregierung ihren Anspruch auf die Deponie Ihlenberg geltend gemacht. Der Präsident der THA, Herr Dr. Rohwedder, habe darauf erwidert, daß die THA bereit sei, die Deponie an das Land zu übergeben. Er wird mit den Worten zitiert:

„Die könnt ihr haben.“

Wie aus einer Notiz eines Mitarbeiters der THA über dieses Gespräch für die spätere Präsidentin der Treuhandanstalt, Frau Breuel, hervorgeht, wurde bei diesem Gespräch nicht über Einzelheiten gesprochen. Erwähnt worden seien jedoch die extremen ökologischen Belastungen, die von der Deponie ausgingen („Dreckloch“) . Dem Gespräch sei zu entnehmen gewesen, daß bei der Übergabe der Deponie der Preis keine ausschlaggebende Rolle spielen sollte.

Am 16.01.1991 teilte Staatssekretär Dr. Conrad durch ein Schreiben dem Leiter der THA-Niederlassung Rostock, Herrn Utz, unter Bezugnahme auf das mit Frau Dr. Uhlmann im Dezember geführte Gespräch mit,

„... daß das Land die Deponie in Landeseigentum überführen möchte.“

Dr. Conrad betonte in diesem Schreiben ausdrücklich, daß die THA gegenüber dem Ministerpräsidenten des Landes ihre Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an der Deponie an das Land erklärt habe.

Hierzu führte Herr Utz in seiner Zeugenaussage vor dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode aus, daß sich Staatssekretär Dr. Conrad an die von Dr. Rohwedder am 14.01.1991 mündlich gemachte Zusage zur Veräußerung der Deponie an das Land „klammerte“. Dr. Conrad habe deshalb in der Folgezeit die Meinung vertreten, daß die THA überhaupt nicht mehr mit anderen Interessenten verhandeln dürfe.

Daraufhin kam es am 14.03.1991 in Rostock zu einem weiteren Gespräch zwischen Herrn Utz, Staatssekretär Dr. Conrad und dem stellvertretenden Leiter der Abteilung Abfallwirtschaft und Altlasten im Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern. Nach einem Vermerk des Umweltministeriums über dieses Gespräch erklärte Herr Utz sein Einverständnis, die Gesellschafteranteile an der IAG auf das Land zu übertragen. Ein entsprechendes Angebot stellte Herr Utz für die THA bis Ende April 1991 in Aussicht. Bezüglich des Kaufpreises für die IAG wird Herr Utz in dem Vermerk des Umweltministeriums mit „einige Millionen DM“ zitiert.

Herr Utz habe darüber hinaus erklärt, daß er über die Angelegenheit der Deponie Ihlenberg mit der Präsidentin der THA, Frau Breuel, sprechen wolle. Berlin, die THA-Zentrale, habe aber die letzte Entscheidung.

Nachdem bis Ende April 1991 von der THA-Niederlassung Rostock kein Angebot zur Eigentumsübertragung der IAG an das Land beim Umweltministerium eingegangen war, schrieb Umweltstaatssekretär Dr. Conrad am 21.05.1991 an Herrn Utz. Darin bekundete er „unverändert großes Interesse“ und bat um Unterrichtung über den aktuellen Verfahrensstand.

Hierauf antwortete Herr Utz mit Schreiben vom 05.06.1991, in dem er den von ihm selbst vorgeschlagenen Termin zur Vorbereitung eines Kaufangebotes von Ende April 1991 als „blau-äugig“ bezeichnete. Er sei zur Zeit damit beschäftigt, externe Fachberatung zu akquirieren, um klären zu lassen, ob die von der IAG vorgenommenen Rückstellungen für den Rekultivierungsaufwand unter den besonderen Bedingungen in Schönberg als angemessen anzusehen seien. Weiter führte Herr Utz in dem Schreiben aus:

„Nachdem sich monatelang kein weiteres Kaufinteresse für die Deponie regte, habe ich vor zehn Tagen ein mir interessant erscheinendes Angebot einer amerikanisch beeinflussten ENVOTECH Umweltschutz GmbH mit Sitz in Ostberlin erhalten.

Dieser Offerte gehe ich im Augenblick nach, wie sie - ohne daß bisher direkt verhandelt wurde - wie selbstverständlich „die feste Einbindung in das Abfallentsorgungskonzept des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vorsieht und die Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Gesellschafter. Möglicherweise läßt dies Lösungen zu für Probleme, die sich ergeben könnten aus der Tatsache, daß die Treuhandanstalt natürlich einen angemessenen Kaufpreis erhalten muß.“

Umweltstaatssekretär Dr. Conrad antwortete hierauf mit Schreiben vom 12.06.1991, u. a. drohte er mit der Schließung der Deponie Ihlenberg, wenn die Deponie nicht in Landeseigentum überführt werde. Wörtlich heißt es in dem Schreiben:

„Ihr Schreiben vom 05.06.1991 hat mich sehr überrascht. Ich hatte Ihnen gegenüber mehrfach und schon vor Monaten mündlich und schriftlich erklärt, daß Mecklenburg-Vorpommern die Deponie Schönberg in Landeseigentum überführen möchte. Jede andere Lösung würde zur sofortigen Schließung der Deponie führen.

Sie teilen mir jetzt mit, daß sich monatelang kein weiterer Kaufinteressent gemeldet hätte. Da das Interesse des Landes der Treuhand seit Monaten bekannt ist, muß ich mit außerordentlichem Befremden feststellen, daß die Treuhandanstalt die Landesinteressen offensichtlich nicht zur Kenntnis nimmt.

Ich mache Sie unmißverständlich darauf aufmerksam, daß für die Landesregierung nur eine Übernahme der Deponie Schönberg in Landeseigentum in Frage kommt und keine andere Lösung. ...

Eine Privatisierung der Deponie Schönberg durch die Treuhandanstalt stellt eine schwerwiegende Mißachtung der Interessen des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar.“

Am 17.06.1991 schrieb Umweltstaatssekretär Dr. Conrad an die Staatskanzlei und gab einen von der Staatskanzlei erbetenen Sachstandsbericht. Gleichzeitig brachte Staatssekretär Dr. Conrad darin seine Befürchtung zum Ausdruck, daß sich nunmehr die Staatskanzlei ohne die erforderliche Sach- und Detailkenntnis einschalten könnte:

„Bezüglich der Deponie Schönberg bitte ich mit großem Nachdruck darum, die Diskussionen nicht ohne die erforderlichen Kenntnisse zu führen. Dieses Thema ist mit unglaublich vielen Details behaftet, die kaum in einem Gesprächsvermerk dargestellt werden können. Das Haus ist derzeit intensiv bemüht, in Verhandlungen mit der Treuhand die Deponie in Landeseigentum überführt zu bekommen. In dieser Angelegenheit ist auch die Bundesregierung informiert.

Ich bitte deshalb sehr darum, das zuständige Fachressort in dieser außerordentlich heiklen Frage nicht zu übergehen.“

Am 27.06.1991 fand ein Telefongespräch zwischen dem Leiter der THA-Niederlassung Rostock, Herrn Utz, und einem Mitarbeiter der THA-Zentrale Berlin statt. Der Inhalt dieses Telefonates wurde seitens der THA-Zentrale Berlin wie folgt festgehalten:

„Die Treuhandanstalt vertritt die Auffassung, daß das Land Mecklenburg-Vorpommern zwar Anspruch auf die Deponie Schönberg hat, es läßt sich aber für das Land kein alleiniger Rechtsanspruch ableiten.

Entsprechend dem generellen Auftrag der Treuhandanstalt wird die Privatisierung der Deponie angestrebt, da das Land das sehr teure Vermögensobjekt aus finanziellen Gründen nicht erwerben kann. Dazu wurden von der Treuhandanstalt mit dem Umweltministerium des Landes schon mehrere Gespräche geführt. Der Preis für das Deponieobjekt steht noch nicht fest. Durch die Treuhand wird gegenwärtig fachliche Beratung eingeholt, um den Privatisierungsprozeß zu beschleunigen. Eine Ausschreibung dazu erfolgte bisher nicht, jedoch wurden mit einem potentiellen Interessenten (ENVOTECH-Umweltschutz GmbH Berlin, einer Tochtergesellschaft von AMEROPA, USA) Gespräche geführt, Ortsbesichtigungen sind vorgesehen.

Herr Utz äußerte sich dahingehend, daß ein Verkauf der Deponie Schönberg unter mehrheitlicher Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern angestrebt wird.“

Am 04.07.1991 gab Herr Utz dem für die Koordination der THA-Niederlassungen zuständigen Herrn Dr. van Scherpenberg einen Bericht zum Stand der Privatisierung der IAG. Darin heißt es:

„Es gibt Kontakte zu einem amerikanisch beeinflussten Unternehmen, das über Herrn Dr. Bonnenberg zu uns gefunden hat und daran interessiert ist, an der IAG beteiligt und/oder als Betreiber für die Deponie eingesetzt zu werden. Andere Interessenten an einem Erwerb der Deponie können als unwesentlich eingestuft werden.

Hauptinteressent ist das Land Mecklenburg-Vorpommern, das inzwischen wie selbstverständlich davon ausgeht, daß es die Deponie erwerben kann. Darüber hat es insgesamt drei Gespräche gegeben, mit der Ministerin selbst und ihrem Staatssekretär Dr. Conrad, der schon in seiner früheren Tätigkeit in Schleswig-Holstein der Abfallwirtschaft verbunden war. Ich bin bisher davon ausgegangen, daß das Land die Deponie bekommen sollte, meine aber, daß es einen angemessenen Preis dafür zahlen muß, und habe meine Zweifel, daß es dazu in der Lage sein wird. Damit wir eine Preisvorstellung entwickeln können, ist die Klärung der Bewertungsprobleme, von denen ich oben sprach, unabdingbare Voraussetzung.

Gespräche mit privaten Interessenten machen meines Erachtens trotzdem Sinn, weil möglicherweise das Land aus rein finanziellen Gründen gezwungen sein könnte, sich auf eine 51 %-Mehrheit zu beschränken und im übrigen privates Beteiligungskapital zuzulassen.“

Weiter geht aus dem Schreiben hervor, daß Herr Utz für den 08.07.1991 ein Treffen mit Vertretern der ENVOTECH GmbH Berlin auf der Deponie vereinbart habe.

Nachdem die Verhandlungen zwischen dem Umweltministerium und der THA-Niederlassung Rostock nicht so zügig vorangingen, wie sich Staatssekretär Dr. Conrad das vorstellte, schrieb er am 09.07.1991 direkt an die Präsidentin der THA, Frau Breuel. Darin legte er die Haltung der Landesregierung in Sachen Erwerb der Deponie durch das Land wie folgt dar:

„... die Deponie Schönberg gehört zu den wenigen Einrichtungen dieser Art, die grundsätzlich bundesdeutschem Standard entsprechen. ...

Die Landesregierung beabsichtigt deshalb, diese Deponie zum Ausgangspunkt der Entwicklung ihrer Abfallwirtschaftspolitik zu machen. ...

Die Umsetzung eines Landesabfallkonzeptes setzt voraus, daß die Deponie Schönberg in Landeseigentum überführt wird, mit dem Ziel, sie privat weiter betreiben zu lassen. Nur dann hat die Landesregierung ein Interesse am Weiterbetrieb.

Das Präsidium der THA Berlin hat uns bereits die Übertragung der IAG, welche die Deponie Schönberg besitzt und betreibt, in Aussicht gestellt. Wir hatten bei der Niederlassung der Treuhandanstalt in Rostock einen diesbezüglichen Antrag gestellt. Wir wiederholen hiermit den Antrag auf Übernahme der IAG.

Die Bereitschaft zur Übernahme ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Alle Anteile der IAG werden auf das Land übertragen.
- Die Vergütung entspricht dem Substanzwert der Gesellschaft, der durch ein Gutachten festgestellt wird. Als Gutachter wird die Treuarbeit vorgeschlagen. Dabei gehen

die Parteien davon aus, daß die Deponie im bisherigen Umfang bis zur endgültigen Verfüllung weiter betrieben werden kann.

- Wir erwarten von der Treuhandanstalt,
 - . daß sie uns das Eigentum der für den Betrieb der Deponie notwendigen Grundstücke verschafft;
 - . daß sie uns von der Inanspruchnahme von Risiken des Deponiebetriebes und sonstiger Altlasten, die auf den Betrieb bis zum Stichtag beruhen, freistellt oder die entsprechenden Aufwendungen erstattet;
 - . daß sie uns die IAG per 31.12.1990/01.01.1991 mit allen dort vorhandenen Aktiva und Passiva überträgt.
 Hierzu zählen auch das komplette Personal sowie alle Genehmigungen, Rechte und Verträge, die für die Führung der Deponie notwendig sind.

Einen entsprechenden Vertragsentwurf werden wir Ihnen in Kürze zuleiten.“

Über dieses Schreiben informierte Staatssekretär Dr. Conrad am selben Tag den Direktor der THA Berlin, Herrn Brück, und bat diesen darum, das Anliegen der Landesregierung, die Deponie Ihlenberg in Landeseigentum zu überführen, zu unterstützen.

Ebenfalls unter dem Datum des 09.07.1991 befindet sich in den Akten des Umweltministeriums der Entwurf eines Kauf- und Abtretungsvertrages zum Erwerb der IAG durch das Land Mecklenburg-Vorpommern. Bereits in diesem Entwurf war vorgesehen, daß bestehende Verträge nicht geändert werden. Wörtlich heißt es:

- „Die Verkäuferin sichert darüber hinaus für den Zeitpunkt des Übergangs des Geschäftsanteils zu:
- Die von der IAG abgeschlossenen wesentlichen Verträge sind wirksam. Sie haben keinen ungewöhnlichen Inhalt. Nennenswerte Leistungsstörungen sind nicht bekannt. Als Anlage 4 sind beigefügt:
 - a) der Vertrag zwischen der IAG und der AWUS Abfallbeseitigungs-GmbH, Berlin, vom ...
 - b) der Vertrag zwischen der IAG und der Mecklenburgischen Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH vom ...
 - Die Verträge der IAG können aufgrund der Veräußerung der Geschäftsanteile durch Dritte nicht gekündigt, geändert oder ergänzt werden.“

Nur kurze Zeit danach, am 17.07.1991, kam es zu einem Telefonat zwischen Staatssekretär Dr. Conrad und Rechtsanwalt Kubicki. In diesem Telefonat bat Staatssekretär Dr. Conrad Rechtsanwalt Kubicki darum, die anwaltliche Beratung des Landes in den kommenden Verhandlungen mit der THA zu übernehmen.

Dieses Telefonat zum Anlaß nehmend schrieb Staatssekretär Dr. Conrad am 18.07.1991 an Rechtsanwalt Kubicki. In dem Schreiben heißt es u. a. wörtlich:

„... wie am 17. Juli 1991 telefonisch abgesprochen, bitte ich Sie, unsere anwaltliche Beratung bei den kommenden Verhandlungen mit der Treuhand zu übernehmen.

Zu Ihrer Kenntnis übersende ich den Entwurf eines Kaufangebotes, das ich nach Beratung mit Ihnen der Treuhand unterbreiten möchte. Ein solches Angebot ist Frau Breuel schriftlich bereits angekündigt worden.

Wegen eines Termins werde ich Sie am 24.07.1991 anrufen.“

Wegen der Einzelheiten vgl. den als Anlage 11 beigelegten Kaufvertragsentwurf.

Die schriftliche Beauftragung durch Staatssekretär Dr. Conrad nahm Rechtsanwalt Kubicki zum Anlaß, diesen Auftrag mit Schreiben vom 29.07.1991 zu bestätigen.

Darüber hinaus ging er in dem Schreiben kurz auf den ihm übersandten Entwurf eines Kaufangebotes zum Erwerb der IAG durch das Land ein. Dabei äußerte er „erhebliche Zweifel daran, daß die Treuhandanstalt diesen Vertragsentwurf akzeptieren wird“.

Ebenfalls am 29.07.1991 schrieb Staatssekretär Dr. Conrad erneut an die Präsidentin der THA, Frau Breuel, und übersandte ihr den im Schreiben vom 09.07.1991 angekündigten Entwurf eines Kaufvertrages zum Erwerb der IAG durch das Land Mecklenburg-Vorpommern. In dem Schreiben heißt es weiter wörtlich:

„Ich bitte Sie baldmöglichst um die Aufnahme von Verhandlungen.“

Bei dem von Staatssekretär Dr. Conrad an die Präsidentin der THA übersandten Entwurf eines Kaufvertrages handelte es sich um einen wortgleichen Kaufvertragsentwurf, den er bereits am 18.07.1991 an Rechtsanwalt Kubicki geschickt hatte.

Das Schreiben von Staatssekretär Dr. Conrad vom 09.07.1991 ließ die Präsidentin der THA, Frau Breuel, von dem Generalbevollmächtigten für Kommunalvermögen/Wasserwirtschaft bei der THA mit Schreiben vom 31.07.1991 dahingehend beantworten, daß es für eine ordnungsgemäße Bescheidung des Antrages des Landes zur Übernahme der IAG zunächst einer formalen Antragstellung bedürfe.

Auf die von Staatssekretär Dr. Conrad in dem Schreiben geforderte Freistellung des Landes von Risiken des Deponiebetriebes und sonstigen Altlasten ging die THA dahingehend ein, daß dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zugesagt werden könne,

„... da die Treuhandanstalt u. a. die Fragen der Behandlung von auf ehemals stadt-, kreis- oder gemeindegeleiteten Betrieben ruhenden Altkrediten und Altlasten mit dem Bundesministerien der Finanzen noch klären muß.“

Am 02.08.1991 erbat der für die Koordination der THA-Niederlassungen zuständige Herr Dr. van Scherpenberg telefonisch von einem Mitarbeiter der THA Rostock eine Stellungnahme zur Deponie Ihlenberg, damit diese der Präsidentin der THA, Frau Breuel, vorgelegt werden könne.

Ausweislich des von diesem Mitarbeiter der THA-Niederlassung Rostock über dieses Telefonat angefertigten Vermerkes wurde diesem mitgeteilt, daß Dr. Rohwedder der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns in Schwerin zugesagt habe, daß das Land die Deponie zu einem Vorzugspreis von der THA erwerben könne. Diese Zusage werde auch von Frau Breuel unterstützt.

Daß der Leiter der THA-Niederlassung Rostock, Herr Utz, seit der ersten Kontaktaufnahme mit dem Umweltministerium vom November 1990 bis August 1991 in Sachen Privatisierung der IAG nahezu allein tätig geworden ist, wird aus einem Schreiben des Direktors für Finanzen der THA-Niederlassung Rostock vom 02.08.1991 an die THA-Zentrale in Berlin deutlich. In diesem Schreiben heißt es wörtlich:

„Nach Schnelldurchsicht einer bis dato mir unbekanntem umfangreichen Akte - Schönberg wird von Herrn Utz allein betreut - kann ich folgendes sagen: ...“

In diesem Schreiben wird weiter ausgeführt:

„Das Interesse der Regierung Mecklenburg/Vorpommern, die Deponie zu erwerben bzw. zu übernehmen, ist mehrfach eindeutig bekundet.“

Weiterhin führte er aus, daß sich die Deutsche Tochtergesellschaft der US-Unternehmensgruppe ENVOTECH bei der THA-Niederlassung Rostock mit dem Interesse am Erwerb der IAG gemeldet habe. Ausweislich der ihm vorliegenden Akte habe es bislang keine Verhandlungen mit dieser Firma gegeben.

Im August 1991 gab es erstmals Versuche der Einflußnahme von in der Abfallwirtschaft tätigen Unternehmen auf die THA, damit diese die Deponie Ihlenberg in das Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommerns übertrage. Anlaß hierfür waren einige in dieser Zeit erschienene Artikel in regional- und bundesweit erscheinenden Zeitungen in bezug auf die Zukunft der Deponie Ihlenberg.

So nahm der Geschäftsführer der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) einen in der Zeitschrift „Die Welt“ erschienen Artikel zum Anlaß, am 05.08.1991 in einem Brief an Dr. van Scherpenberg seine Besorgnis über die nach wie vor ungeklärte Frage über das Eigentum an der Deponie Ihlenberg zum Ausdruck zu bringen.

Die Tageszeitung „Die Welt“ berichtete in diesem Artikel über einen angeblichen Sinneswandel bei der THA-Zentrale in Sachen Privatisierung IAG. Danach werde seitens der THA erwogen, die Deponie Ihlenberg eventuell an private Interessenten abzugeben.

Der Geschäftsführer der NGS berichtete in seinem Schreiben an Herrn Dr. van Scherpenberg, daß er sich am 25.07./26.07.1991 mit Staatssekretär Dr. Conrad getroffen habe. Er brachte zum Ausdruck, daß die ungeklärte Frage über das künftige Eigentum an der Deponie Ihlenberg und „wild wachsende Gerüchte“ außerordentlich beunruhigend auf ihn wirken würden. Die niedersächsische Wirtschaft und Industrie wisse, daß Entsorgungssicherheit in Niedersachsen nur mit der Deponie Ihlenberg möglich sei. Er sei sich auf Grund seiner Erfahrungen sicher, daß die Deponie Ihlenberg „vom Netz gehen wird“, wenn nicht das Land Eigentümer der Deponie werden sollte. In dem Schreiben heißt es hierzu wörtlich:

„Die Entsorgungssicherheit von Wirtschaft und Industrie wäre nachhaltig tangiert, unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten!

Soweit ich es z. Zt. überblicken kann, steht die nieders. Wirtschaft und Industrie ziemlich geschlossen hinter Schönberg und der Konzeption der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern.“

Am 09.08.1991 wandte sich ein Mitglied der Hauptgeschäftsführung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) an die Präsidentin der THA, Frau Breuel. In diesem Schreiben wurde auf ein am selben Tag mit der THA geführtes Telefongespräch Bezug genommen, in dem mitgeteilt worden sei, daß die THA „durchaus bereit ist, die Deponie auf das Land zu übertragen, ...“ Ferner sei in diesem Gespräch zum Ausdruck gebracht worden, daß Presseberichte über Verkaufsabsichten der THA an ein privates ausländisches Unternehmen nicht aktuell seien.

Weiter heißt es in diesem Schreiben, daß Presseberichte über den Verkauf der Deponie Ihlenberg in der Industrie für „erhebliche Unruhen“ gesorgt hätten. Hauptauslöser hierfür sei die Erklärung von Staatssekretär Dr. Conrad gewesen, wonach dieser angekündigt habe, die Deponie zu schließen, wenn diese nicht auf das Land übertragen werde. Daraufhin sei der BDI gebeten worden, gegenüber der Präsidentin der THA auf die Konsequenzen einer solchen Entwicklung hinzuweisen. Weiter wurde in diesem Schreiben ausgeführt:

„Die Reaktionen aus der Industrie, aber auch aus den alten Bundesländern, insbesondere aus der von Schönberg besonders abhängigen Hansestadt Hamburg spiegeln die - vom BDI vollauf geteilte - Befürchtung, daß ein Verkauf an einen Privaten unmittelbar, zumindest aber mittelbar den ohnehin schon extremen erschwerten Abfluß industrieller Abfälle noch weiter beeinträchtigen werde. Im Mittelpunkt steht nicht so sehr die Sorge, Abfalltransporte könnten wesentlich verteuert werden, sondern die nicht nur von der betroffenen Industrie sehr ernst genommene Drohung, die Deponie Schönberg zu schliessen. ...

Nicht nur im Interesse der Industrie möchten wir dabei zu bedenken geben, daß die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern schwierige Entscheidungen im Bereich der Entsorgung wohl nur soweit und solange vertreten wird, wie sie öffentlich überzeugend dartun kann, daß sie die Dinge selbst unter Kontrolle hat.“

Unterstützung erhielt das Umweltministerium in seinem Bestreben, die Deponie Ihlenberg in Landeseigentum zu überführen, von den Unternehmerverbänden Niedersachsens, der Landesvertretung Niedersachsens des BDI. Diese unterrichteten Staatssekretär Dr. Conrad am 12.08.1991 von dem Schreiben des BDI an die Präsidentin der THA.

In dieser Zeit der unsicheren Zukunft der Deponie Ihlenberg und der Versuch der Wirtschaft auf die Geschehnisse Einfluß zu nehmen, wurde den Rechtsanwälten Kubicki und Dr. Scholtis von Staatssekretär Dr. Conrad eine handschriftliche Vollmacht übergeben. In dieser auf den 06.08.1991 datierten Vollmacht heißt es wörtlich:

„... die Interessen des Landes Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich des Erwerbs der IAG ... gegenüber der Treuhandanstalt wahrzunehmen.“

Nur wenige Tage nach dem am 02.08.1991 erfolgten Telefonat des Büros von Herrn Dr. van Scherpenberg mit dem Direktor für Finanzen der THA-Niederlassung Rostock und dem am selben Tag erfolgten schriftlichen Sachstandsbericht, kam es am 07.08.1991 in Berlin zu einer Besprechung zwischen dem Direktor für Finanzen der THA-Niederlassung Rostock und Herrn Dr. van Scherpenberg.

Wie aus dem Vermerk über dieses Gespräch hervorgeht, fand diese Besprechung auf Anregung von Herrn Beck, Leiter der THA-Niederlassung Potsdam, statt. In diesem Vermerk heißt es zur Privatisierung von Sondermülldeponien:

„Generell vertritt Dr. van Scherpenberg die Auffassung, daß Sondermülldeponien grundsätzlich vom Staat betrieben werden sollten. Bei privaten Betreibern besteht die Gefahr, daß eine Deponie eine zeitlang betrieben wird, aber nach einigen Jahren an den Staat mit hohem Sanierungsaufwand zurückfällt.

Zu Schönberg führt Dr. van Scherpenberg folgendes aus:

a) das Land müsse einsehen, daß die Deponie letztlich Bundesvermögen ist. Daraus ergeben sich zwei Verkaufsalternativen:

1. Der Verkauf der Deponie zum Verkehrswert.
2. Verkauf der Deponie zu einem unter dem Verkaufswert liegenden Preis. Dies sei allerdings nur möglich, wenn die Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem Kaufpreis im Bundeshaushaltsplan ausgewiesen sei. Das schreibe die Bundeshaushaltsordnung so vor.

Wenn Herr Dr. Rohwedder derartige Zusagen gemacht habe, so Dr. van Scherpenberg, hat er mit Sicherheit diese Zusage gegeben mit Hinweis auf die Bundeshaushaltsordnung.

...

Zu ENVOTECH sagte Dr. van Scherpenberg, Sie sollten wissen, daß gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern nichts läuft. Sie könnten ruhig mit dem Land sprechen, ob es Lösungen gibt, die Deponie gemeinsam mit dem Land zu betreiben - vorausgesetzt allerdings, daß das Land einer derartigen Lösung zustimmt.“

Der angefertigte Vermerk diene dazu, den Leiter der Niederlassung Rostock, Herrn Utz, von dem Inhalt des in Berlin geführten Gespräches zu informieren.

Am 09.08.1991 schrieb Rechtsanwalt Kubicki einen Brief an die Präsidentin der THA, Frau Breuel. Dieses Schreiben gab Rechtsanwalt Kubicki dem Leiter der THA-Niederlassung Rostock, Herrn Utz, zur Kenntnis.

Darin bedankte sich Rechtsanwalt Kubicki für die von Frau Breuel öffentlich erklärte Bereitschaft, die Deponie in das Eigentum des Landes zu überführen. Gleichzeitig übermittelte er der THA den vom Umweltministerium zugesandten Entwurf eines Kaufvertrages und teilte mit, daß darüber noch erheblicher Gesprächsbedarf bestehe.

Der Stand der Privatisierungsbemühungen der THA-Niederlassung Rostock war auch Thema auf der Sitzung des Beirates der THA-Niederlassung Rostock am 13.08.1991. In dieser Sitzung wurde ausgehend von dem starken Medieninteresse der letzten Tage zum Thema der Privatisierung der Deponie Ihlenberg festgestellt, daß die Initiative zum Verkauf der IAG von der THA-Niederlassung Rostock in Richtung Umweltministerium ausgegangen sei. Für die Feststellung des Kaufpreises sei von entscheidender Bedeutung, wie hoch der Rückstellungsbedarf für Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen voraussichtlich sein werde. Hierzu habe die THA-Niederlassung Rostock ein Gutachten in Auftrag gegeben.

Zu dem ersten direkten Gespräch zwischen Rechtsanwalt Kubicki und dem Leiter der THA-Niederlassung Rostock, Herrn Utz, kam es am 28.08.1991. Über den Inhalt dieses Gespräches informierte Rechtsanwalt Kubicki den Staatssekretär Dr. Conrad mit Schreiben vom 03.09.1991.

In diesem Schreiben heißt es, Herr Utz habe in dem Gespräch erklärt, daß er - ebenso wie Frau Breuel - daran festhalte, die Deponie Ihlenberg an das Land zu übertragen. Gegenwärtig sei eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft damit beschäftigt, den Kaufpreis zu ermitteln. Herr Utz habe in dem Gespräch den Kaufpreis mit ca. 100 Mio. DM geschätzt. Zu der Höhe des Kaufpreises habe wesentlich die Überweisung der INTRAC an die IAG in Höhe von 76 Mio. DM beigetragen. Herr Utz habe in dem Gespräch weiter erklärt, daß er gegenwärtig darüber nachdenke, ob und in welcher Weise er gegen den Geschäftsführer der IAG, Herrn Kenner, vorgehen solle. Hierüber wolle er sich jedoch mit Vertretern des Landes unterhalten.

Während seit Dezember 1990 fast ausschließlich Staatssekretär Dr. Conrad und seit Juli 1991 zusätzlich Rechtsanwalt Kubicki für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Sachen Privatisierung der IAG tätig geworden waren, hat die Umweltministerin, Frau Dr. Uhlmann, Anfang September 1991 gegenüber dem Vertreter der THA, Herrn Dr. Dorenberg, vom Präsidialbereich Länderfragen erklärt, daß das Land Mecklenburg-Vorpommern in bezug auf die Privatisierung der IAG noch immer den Wunsch habe, die Deponie zu erwerben. Sie hat dabei noch einmal betont, daß der Präsident der THA, Herr Dr. Rohwedder, im Januar 1990 zugesagt habe, daß das Land Mecklenburg-Vorpommern die Deponie zu einem symbolischen Preis erhalten könne. Sie hat anlässlich dieses Gespräches Dr. Rohwedder mit dem Satz zitiert:

„Das Dreckloch könnt ihr für eine DM bekommen.“

Dieses ergibt sich aus einem Vermerk Dr. Dorenbergs zu diesem Gespräch mit Frau Dr. Uhlmann. Darüber hinaus empfiehlt der Vertreter der THA, daß man dem Land bei den Gesprächen zur Privatisierung der IAG soweit als möglich entgegenkommen solle.

Am 06.09.1991 kam es zu einem zweiten persönlichen Gespräch zwischen Rechtsanwalt Kubicki und Herrn Utz. Im Gegensatz zum ersten Gespräch nahm an diesem auch Staatssekretär Dr. Conrad teil. Dieses geht aus Schriftverkehr mit der Treuhandanstalt hervor.

Im Nachgang zu diesem Gespräch bat Staatssekretär Dr. Conrad Herrn Utz darum, ihm das Gutachten der Rechtsanwälte Karsten und Partner zuzusenden, um prüfen zu können, welche Erfolgsaussichten der Klageweg zur Auflösung der vertraglichen Verflechtungen um die Deponie Ihlenberg habe.

Ebenso im Nachgang zu dem Gespräch vom 06.09.1991 bat Rechtsanwalt Kubicki Herrn Utz am 13.09.1991 um Übersendung derjenigen Verträge, gegen die Herr Utz erhebliche Bedenken hege. Dabei habe es sich z. B. um Verträge zwischen IAG und INTRAC, IAG und AWUS sowie IAG und MAG gehandelt.

Auffällig bei dem Schreiben von Rechtsanwalt Kubicki vom 13.09.1991 an Herrn Utz ist, daß er auch zwei Monate nach seiner Beauftragung durch die Umweltministerin nach wie vor die Namen entscheidender Firmen, welche zu den vertraglichen Verflechtungen um die Deponie Schönberg beitragen, falsch schreibt. So schreibt er die Firma INTRAC als „INTRAK“ die Firma AWUS als „AVUS“ und die Firma MAG als „MAV“.

Am 13.09.1991 sandte der Leiter der THA-Niederlassung Rostock, Herr Utz, dem Staatssekretär Dr. Conrad das Gutachten der Rechtsanwälte Karsten, Niedergesäß, Kühne zu.

Dieses im Auftrag des Niederlassungsleiters der Treuhandanstalt Rostock, Herrn Utz, erstellte Gutachten zu den gesellschaftsrechtlichen und rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen der IAG vom 27.08.1991 kommt zu dem Ergebnis, daß der Geschäftsführer der IAG, Herr Rudolf Kenner, mit dem Abschluß des Entsorgungsrahmenvertrages mit der MAG erkennbar gegen die Interessen der eigenen Gesellschaft gehandelt habe und die Folgen für die IAG unabsehbar sowie die wirtschaftlichen Nachteile für die IAG kaum bezifferbar seien. Wörtlich heißt es in diesem Gutachten:

„Mit Abschluß des Entsorgungsrahmenvertrages zwischen MAG und IAG hat letztere sämtliche Rechte für den Abschluß von Abfallablagerungsverträgen mit den im Beitrittsgebiet belegenen Kommunen auf die MAG übertragen. Insoweit besteht für den Gesellschafter der IAG keinerlei Möglichkeit, auf die Vertragsgestaltung direkt einzuwirken, insbesondere über Art und Umfang zu entscheiden. Eine indirekte Einwirkungsmöglichkeit ergibt sich lediglich aus der Preisgestaltung, die mit der MAG für die abgelagerten Mengen zu vereinbaren ist.

Fehlt es somit schon an direkten Möglichkeiten für den Deponiebetreiber, die Geschäftsbeziehungen mit den ablagerungsinteressierten Kommunen zu gestalten, so wird auch die mittelbare Einflußmöglichkeit der IAG, aus ihrer Gesellschafterstellung auf die Geschäftspolitik der MAG einzuwirken, durch die Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse seit dem Gesellschafterbeschuß vom 23.01.1991 vereitelt. Zu befürchten ist, daß auch die mit der jetzt bestehenden Minderheitsbeteiligung von 10 % verbundenen Rechte (§ 50 GmbHG) durch eine noch weitere Herabsetzung der Beteiligungsquote an der MAG ausgehöhlt werden. Eine solche Gefahr ist schon deshalb nicht auszuschließen, da der Geschäftsführer der IAG als einziges vertretungsberechtigtes Organ der Gesellschaft auch in der Vergangenheit trotz ausdrücklich entgegenstehender satzungrechtlicher wie dienstvertraglicher Bestimmungen für wichtige rechtsgeschäftliche Handlungen die erforderliche Zustimmung des Gesellschafters nicht eingeholt hat.“

Als Empfehlung an die Treuhandanstalt heißt es im Gutachten weiter:

„Mit Wirkung für die Zukunft scheint es dringend erforderlich, die durch den Alleingeschäftsführer der Gesellschaft, Herrn Kenner, mißbräuchlich überschrittene Vertretungsbefugnis kurzfristig dadurch zu kontrollieren, daß diesem die Alleinvertretungsbefugnis entzogen wird, wenn nicht ohnehin sein künftiger Verbleib in der Gesellschaft in Frage gestellt werden sollte. Erforderlich ist also die Bestellung eines weiteren Geschäftsführers und die Einräumung lediglich gemeinschaftlicher Vertretungsbefugnis für beide Geschäftsführer zusammen.“

Hinsichtlich des Gesellschafterbeschlusses der MAG vom 23.01.1991 schreiben die Bremer Rechtsanwälte weiter:

„Der Entsorgungs-Rahmenvertrag und der Beschluß der Gesellschafterversammlung der MAG vom 23.01.1991 berauben die IAG aller wesentlichen Einflußnahmemöglichkeiten auf das künftige Entsorgungsgeschäft, er büdet der IAG allein das Haftungsrisiko der Entsorgung auf, während ‘die Geschäfte andere machen’.

Zudem führt die Herabsetzung der Beteiligungsquote der IAG an der MAG von $33\frac{1}{3}\%$ auf 10% zu unabsehbaren finanziellen Nachteilen für die IAG, die in der Höhe kaum abschätzbar sind, die Einflußnahme auf die Geschäftspolitik der MAG hat die IAG so gut wie verloren.“

Gleichzeitig zeigen die Rechtsanwälte einige rechtliche Möglichkeiten auf, über Schadensersatz- bzw. Anfechtungsklagen weiteren Schaden von der IAG abzuwenden. Abschließend zur Gesellschafterversammlung vom 23.01.1991 heißt es im Gutachten:

„Festzustellen als Fazit, daß in jedem Fall Ansatzpunkte gegeben sind, die die mit der Beschlußfassung vom 23.01.1991 für die IAG verbundenen nachteiligen Folgen beheben können.

Da es tatrichterlichen Feststellungen obliegt, ob der vorzutragende Sachverhalt Nichtigkeit des genannten Beschlusses oder dessen Anfechtbarkeit begründet, ist angesichts der für die Anfechtungsklage einzuhaltenden Frist in jedem Fall dringender Handlungsbedarf angezeigt. Da nicht auszuschließen ist, daß die richterliche Würdigung eher Anfechtbarkeit als Nichtigkeit ergibt, sollte zweigleisig verfahren werden und neben einer Feststellungsklage hilfsweise Anfechtungsklage erhoben werden.

Die Erfolgsaussichten eines solchen Vorgehens jedenfalls mit dem Ergebnis eines der Anfechtungsklage stattgegebenen Urteils werden von uns vorbehaltlich einer eingehenden Begutachtung der Erfolgsaussichten als nicht gering erachtet.“

Hinsichtlich einer Nichtigkeitsklage des mit der MAG abgeschlossenen Entsorgungsrahmenvertrages sehen die Rechtsanwälte keine großen Erfolgsaussichten und geben gleichzeitig zu bedenken, daß angesichts der hohen finanziellen Interessen ein langwieriger Klageweg bis in die letzte Instanz zu erwarten wäre. Dieser würde der Fortentwicklung der IAG nachhaltig Schaden zufügen.

Einen weiteren Vorschlag unterbreitet die Anwaltssozietät hinsichtlich der wahrscheinlichen Übertragung der Gesellschaftsrechte auf die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern:

„Um den nachteiligen Folgen aus der bestehenden Rechtslage zu entgehen, wäre die Möglichkeit zu prüfen, ob anstelle einer Übertragung der Geschäftsanteile (share deal) eine Einzelübertragung der Vermögensgegenstände des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens (asset deal) in Betracht kommt. Im Hinblick auf die nachteiligen Folgen für die IAG aus dem Beteiligungsverhältnis sowie den rechtsgeschäftlichen Beziehungen mit der MAG könnten auf diesem Wege insbesondere die Rechte und Pflichten aus dem Entsorgungsrahmenvertrag bei der IAG verbleiben. Die übrigen Unternehmensteile wären in einer neu zu gründenden Gesellschaft einzubringen.“

Zwar gaben die Rechtsanwälte zu bedenken, daß diese Vorgehensweise als eine unzulässige Aushöhlung des Vertragswerkes beurteilt werden könne und die MAG weiterhin Ansprüche gegenüber der IAG auf rechtlichem Wege einklagen könne. „Allerdings hätte ein solches Vorgehen immerhin den Vorteil, daß von Seiten der IAG zunächst einmal vollendete Tatsachen geschaffen werden können, auf die die MAG ihrerseits reagieren müßte.“ Dies müsse aber nach Vorstellung der Bremer Rechtsanwälte in einem weiteren Gutachten eingehender geprüft werden.

Nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses wurde keine der vorgeschlagenen Empfehlungen durch die Treuhandanstalt weiter verfolgt. Zwar wurde bereits am 24.01.1991, also einen Tag nach dem Gesellschafterbeschuß der MAG-Gesellschafter, die Gesellschaftsanteile der DAW an der MAG auf 80 % zu erhöhen, auf Veranlassung der Treuhandanstalt zwischen der IAG und deren Geschäftsführer Kenner ein geänderter Anstellungsvertrag unterzeichnet, der die Zustimmungsbedürftigkeit solcher rechtsgeschäftlicher Handlungen des Geschäftsführers, wie die Veräußerung und den Erwerb von Unternehmen, Betrieben und Betriebsteilen ausdrücklich regelte. Aber zu der Abberufung von Herrn Kenner kam es nicht. Des weiteren untersagte die Treuhandanstalt mit diesem Anstellungsvertrag vom 24.01.1991 nach den Erkenntnissen des Landesrechnungshofes in seinem Bericht vom 02. April 1993 dem Geschäftsführer Kenner den Erwerb von Grundstücken im Bereich der Deponie wegen zu hoher Preisforderungen der Grundstückseigentümer.

Angesprochen auf das Rechtsgutachten des Anwaltsbüros Karsten, Niedergesäß und Kühne sagte der damalige Niederlassungsleiter der Treuhandanstalt in Rostock, Herr Utz, in der 22. Sitzung am 11.03.1994 vor dem Untersuchungsausschuß, daß der Auftrag für das Rechtsgutachten sich in erster Linie auf die Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse bezog.

Hinsichtlich der von Herrn Kenner als Geschäftsführer der IAG unterschriebenen Verträge erläuterte Herr Utz dem Untersuchungsausschuß weiter, daß es auf seiten der Treuhandanstalt ausreichend Erfahrungen zu der rechtlichen Wirksamkeit solcher von GmbH-Geschäftsführern geschlossenen Verträge gegeben habe. Nach seiner Aussage habe es keinen ihm bekannten Fall gegeben, bei dem die Anfechtung durch die Treuhandanstalt Erfolg gehabt hätte, so daß man im Fall der IAG gleich von einem gerichtlichen Weg hinsichtlich der Rahmenverträge abgesehen habe. Möglichkeiten für Änderungen im Sinne des Gesellschafter Treuhandanstalt und den zukünftigen Käufer sah er lediglich in der Frage der einseitigen MAG-Kapitalerhöhung durch die DAW. Allerdings ließ er dem Staatssekretär im Schweriner Umweltministerium, Herrn Dr. Peter-Uwe Conrad, eine Kopie dieses Rechtsgutachtens zukommen, mit dem Ziel, daß eine endgültige Entscheidung beim Land Mecklenburg-Vorpommern zu treffen sei. Wörtlich sagte Herr Utz:

„Und irgendwann wäre das Land Eigentümer geworden, und da das mit Sicherheit eine langfristige Geschichte gewesen wäre, sollte er (Staatssekretär Dr. Conrad, Anmerkung des Verfassers) eben sagen, ob wir das anfassen wollten oder nicht.“

Weiter sagte Herr Utz:

„Das war Gegenstand wieder bezogen auf die MAG-Kapitalerhöhung. Da habe ich gesagt, wir würden jetzt aufgrund des Gutachtens die Klage beginnen können, aber daß wir außer dem Klageschriftsatz, den wir einreichen würden, wahrscheinlich nichts weiter danach wäre, da wäre das Unternehmen dann schon verkauft gewesen. Ich sage es noch einmal, ich habe nichts getan, um diese Verträge anzufechten, weil ich nach wie vor nicht glaube, daß sie anfechtbar sind. Das ist das Problem.“

..., das alles war ein historisch einmaliger Prozeß, von dem man immer wieder, auch ich sage es heute noch in anderen Zusammenhängen, man hat Probleme damit, daß eine gefestigte Rechtsordnung, die 100 Jahre für diesen Prozeß völlig unverändert und unmodifiziert galt. Das GmbH-Gesetz ist ein 100 Jahre altes Gesetz, das muß man einfach mal sagen, war natürlich nicht für den Prozeß der Wiedervereinigung hergestellt worden. So, und da hatte man in vieler Hinsicht Probleme damit, daß man sagte, warum muß das nun alles, was normalerweise in einem geordneten Staat gilt und auch gelten soll und darf, warum muß das nun hier auch gelten, wenn es zu solchen Wirkungen führt. Aber das ist ein Gefühl subjektiver Ungerechtigkeit, das man da hatte. Das hat nichts damit zu tun, daß mein Verstand mir sagt, die seien anfechtbar gewesen. Sonst hätte ich es ja getan.“

Zu einer Klageerhebung durch die Treuhandanstalt kam es auch deshalb nicht, weil, wie Herr Utz vor dem Untersuchungsausschuß berichtete, der Vertreter der Landesregierung, Staatssekretär Dr. Conrad, diese durch die Juristen des Ministeriums bewerten lassen wollte. Wörtlich sagte Herr Utz:

„Also, hinsichtlich der Klage war es so, daß Conrad sagte: Das machen unsere Juristen, Originalton, das machen unsere Juristen.“

Herr Utz machte vor dem Untersuchungsausschuß deutlich, daß das Verhältnis zwischen ihm und dem IAG-Geschäftsführer Rudolf Kenner am Ende nachhaltig gestört war, und seine Vorstellungen dahin gingen, Herrn Kenner im Unternehmen als technischen Geschäftsführer zu belassen, aber gleichzeitig einen kaufmännischen Geschäftsführer zur Kontrolle einzustellen. Auch dies sollte angesichts der fortgeschrittenen Verhandlung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern abgestimmt werden. Man sei übereingekommen, daß die Bewerbungen bei Herrn Dr. Conrad eingehen sollten. Allerdings erwies sich die Bewerbersuche als problematisch:

„So massenhaft liefen ja geeignete GmbH-Geschäftsführer hier nicht herum, und gerade für so einen sensiblen Betrieb nicht. Verstehen Sie, es war kein Problem zu sagen, Kenner, geh. Aber es war ein Problem an seine Stelle jemanden zu setzen, der also das Risiko auch voll auffing, das mit so einem Betrieb dann verbunden ist.“

Für die Suche eines zweiten Geschäftsführers wurde ein Personalberater eingesetzt, der auch einen Vorschlag unterbreitete. Wie sich der weitere Fortgang entwickelte, konnte Herr Utz dem Untersuchungsausschuß nicht mehr mitteilen, da die Zuständigkeit für den Verkauf der IAG Anfang 1992 an die Treuhandzentrale nach Berlin wechselte. Es ist jedoch nicht zu einer Einstellung eines neuen Geschäftsführers gekommen.

Neben dem Rechtsgutachten der Kanzlei Karsten, Niedergesäß und Kühne wurde nach Übernahme durch die Zentrale der Treuhandanstalt in Berlin ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben. Über dessen Inhalt ist dem Untersuchungsausschuß allerdings nichts bekannt, da es von der Treuhandanstalt nicht zur Verfügung gestellt wurde.

Aber auch von seiten der Treuhandanstalt Berlin wurde nach Angaben der vor dem Untersuchungsausschuß gehörten Zeugen Molinari und Sinnecker das Land auf die Probleme mit den Rahmenverträgen hingewiesen. Allerdings betonten Herr Dr. Conrad und Herr Kubicki als Vertreter des Landes, „daß man eine Lösung hat“.

Der damalige Direktor der Treuhandanstalt Berlin, Herr Dr. Sinnecker, sagte in der 23. Sitzung am 18.03.1994 vor dem Untersuchungsausschuß:

„Wir haben mit den Vertretern des Landes Mecklenburg-Vorpommern über das Vertragsgeflecht in dem Sinne gesprochen, ob es ein Hinderungsgrund für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist, die IAG, das heißt die GmbH-Anteile zu erwerben. Es wurde uns von den Vertretern erklärt, daß dieses nicht der Fall ist, und daß man die Regelungen dieses Vertragswerkes selbst übernehmen würde. ...

Ich hatte, das sage ich jetzt subjektiv, ich hatte den Eindruck, daß das Land eine Möglichkeit sah, diese Verträge zu regeln, und daß das Land sich mit der Regelung dieser Verträge schon intensiver befaßt hatte.“

- f) Zu den Kaufverhandlungen zwischen dem Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Treuhandanstalt Berlin

Im November 1991 schaltete sich die Zentrale der Treuhandanstalt in die Verhandlungen um den Kauf der IAG ein. Anlässlich eines Treffens in Berlin am 08.11.1991 wurde Herr Utz von Herrn Molinari und Herrn Dr. Sinnecker aus der Zentrale der Treuhandanstalt gebeten, eine Vereinbarung mit der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern über den Erwerb der IAG noch nicht abzuschließen.

Als Begründung wurde angeführt, daß die Verhandlungsergebnisse eine Präjudizwirkung auf die Privatisierung der brandenburgischen MEAB haben könnte. Außerdem war man in der Zentrale der Meinung, daß man in den Verträgen der IAG mit bzw. ihrer Beteiligung an Geschäftsbesorgungsgesellschaften ein Muster erkennen könne, das derzeit landesweit einheitlich angewendet werden würde und kartellrechtliche Verwicklungen vermuten lasse.

Unter Bezugnahme auf dieses Gespräch wandte sich Herr Utz am 12.11.1991 schriftlich an den Direktor der Abteilung Koordination Niederlassungen, Herrn Dr. van Scherpenberg. In dem Schreiben heißt es wörtlich:

„Ich habe zugesichert, zunächst einmal nichts zu unternehmen, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, daß dieses Untätigsein wegen der politischen Dimension dieses Falles dringender Flankierung bedarf - entweder durch die THA-Zentrale oder besser noch durch das BMF. Wenn Staatssekretär Dr. Conrad den Braten riecht, wird der Fall in der Öffentlichkeit sofort wieder hoch aufgehängt.“

In einem internen Vermerk vom 27.11.1991 des Direktorates Umweltschutz/Altlasten der Treuhandzentrale Berlin an Herrn Dr. Sinnecker werden die Parallelen zwischen der IAG und der MEAB in Brandenburg aufgezeigt. Vor allem die Frage der Rückstellungsbildung wirft nach Ansicht des Direktorates Umweltschutz/Altlasten Probleme auf, da die Entscheidung bei der IAG Präjudizcharakter für die 4 Deponien der MEAB haben könnte. Wörtlich heißt es:

„Zur Frage der Rückstellungen für Deponiebetriebe, die derzeit für MEAB und IAG in Milliardenhöhe diskutiert werden, ist prinzipiell anzumerken, daß dies nicht der Praxis in den alten Bundesländern entspricht. Rückstellungen für Abschlußmaßnahmen nach Beendigung des Deponiebetriebes werden hier nur in sehr begrenztem Maße gebildet, da die Rekultivierung und Sicherung, wie z. B. Entgasungsmaßnahmen u. a. m. bereits als mitlaufende Maßnahmen während des Deponiebetriebes aus den laufenden Gebühren-

einnahmen finanziert werden. Dies wird derzeit auch auf den Deponien der MEAB und IAG praktiziert.

So werden z. B. in den alten Bundesländern für eine Deponie der Abfallentsorgungsgesellschaft Landkreis Hannover mbH bei einer Deponiegröße von ca. 40 ha für die Abschlußmaßnahmen nach Beendigung des Deponiebetriebes jährlich Rückstellungen in der Größenordnung von 230.000 DM bei einer Gesamtdeponielaufzeit von ca. 30 Jahren gebildet, was einer Größenordnung von 6 bis 10 Mio. DM Rückstellungen entspricht. Höhere Rückstellungen wurden vom zuständigen Finanzamt aus steuerlichen Gründen nicht genehmigt. Die Abfallentsorgungsgesellschaft Landkreis Hannover ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des Landkreises Hannover und von ihrer privatwirtschaftlichen Struktur her den Fällen MEAB und IAG vergleichbar. Da in der Vergangenheit bei der MEAB und IAG bzw. den Rechtsvorgängerinnen keine Rückstellungen gebildet wurden, ist zu prüfen, ob diese nicht noch aus der Restlaufzeit des zukünftigen Deponiebetriebes vorgenommen werden könnten.“

Zum Zweck der Klärung der Rückstellungsproblematik, aber auch der rechtlichen Prüfung hinsichtlich der vertraglichen Vorgänge und personellen Verflechtungen beider Deponien wurde empfohlen, daß der „künstlich erzeugte Zeitdruck aus dem Projekt genommen werden sollte“.

Bereits am 03.12.1991 legte die Niederlassung Rostock dem Gesamtvorstand der Treuhandanstalt eine Entscheidungsvorlage für den Verkauf der IAG mbH vor.

Darin wird empfohlen sämtliche Gesellschaftsanteile zum 01.01.1992 an das Land Mecklenburg-Vorpommern zum Kaufpreis von DM 10.000.000,00 zu verkaufen. Den Kaufpreis begründet Herr Utz wie folgt:

„4. ... Angesichts der erforderlichen jahrzehntelangen Nachsorge nach Schließung der Deponie im Jahre 2005 empfiehlt sich der Verkauf der IAG zu Konditionen, die ein über vorhandene Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge hinaus möglicherweise bestehendes Nachzahlungsrisiko ausschließen. Die Anwendung der Substanzwert-Methode erscheint angemessen, da es sich um einen Vermögenstransfer von einem fiskalischen Vermögen zum anderen handelt.“

Zuzüglich zum Kaufpreis sieht die Entscheidungsvorlage ein Gewinnbezugsrecht für die THA für die Geschäftsjahre 1990 und 1991 voraussichtlich von 20.306 TDM vor, was der Treuhandanstalt angesichts eines kalkulatorischen Substanzwertes der IAG von 27.218 TDM ein positives Ergebnis von 3.088 TDM gebracht hätte.

Das Direktorat Umweltschutz/Altlasten verweigerte jedoch bereits am 17.12.1991 dieser Entscheidungsvorlage seine Zustimmung. In einer Stellungnahme zum Vorgang heißt es:

„2. Der in Anlage 1 ermittelte kalkulatorische Substanzwert wird in starkem Maße durch das Sonderverlustkonto beeinflusst. Dieses Sonderverlustkonto wird wiederum in erster Linie durch Rückstellungen aufgrund von Rekultivierungsverpflichtungen beeinflusst. Diese Rückstellungen aufgrund von Rekultivierungsverpflichtungen sind in den alten Bundesländern in dieser Höhe unüblich. Dort werden diese Verpflichtungen aus den laufenden Einnahmen abgedeckt. Es werden nur Rückstellungen für die notwendigen Abschlußarbeiten nach Beendigung der Deponierung gebildet. Durch diesen sehr niedrigen kalkulatorischen Substanzwert ergibt sich dann in der

Anlage 2 ein positives Ergebnis. Ansonsten würde sich ein negatives Ergebnis in Höhe von über 100 Mio. DM ergeben.“

Weiter heißt es:

„3. Der Kaufpreis von 10 Mio. DM erscheint uns im Hinblick auf den Ertragswert der Firma IAG, der bei anfänglich 200 Mio. DM liegen dürfte und sich bei den absehbaren Entsorgungseingüssen mittelfristig auf bis zu 500 Mio. DM pro Jahr steigern dürfte, als sehr gering und damit als sehr zum Nachteil der THA verhandelt.“

Dieser Einschätzung durch das Direktorat Umweltschutz/Altlasten widersprach der Leiter der Rostocker Niederlassung, Herr Utz, in einem Schreiben vom 10.01.1992. Zur Frage der Rückstellungsproblematik schrieb er wörtlich:

„2. ... Die nominelle Höhe dieser Aufwendungen (Rückstellungen, Anmerkung des Verfassers) ist auf der Basis des aktuellen Kostenniveaus im Rahmen eines Gutachtens (Birkhahn und Nolte, Anmerkung des Verfassers) berechnet worden. Dieses Gutachten habe ich von einem Berater (Heinrich Schüssler, Saarbrücken), der mir aus Ihrem Hause empfohlen worden war, überprüfen lassen. Er hat die Plausibilität dieser Aufwandsbeträge bestätigt.“

Außerdem wies Herr Utz darauf hin, daß durch die Abführung des IAG-Gewinnes ein deutlich höheres Ergebnis erzielt werden würde als die 10 Mio. DM Kaufpreis. Weiter schrieb Herr Utz:

„Meines Wissens ist die Landesregierung über die Tatsache, daß dieser Vorgang jetzt bei Ihnen im Hause bearbeitet wird, nicht informiert. Ich hatte ihr zugesagt, den Verkauf noch um die Jahreswende herum beurkunden zu lassen. Sie sollten sie wissen lassen, daß und warum dies nicht mehr möglich ist.“

Erst auf Nachfrage erfuhr Staatssekretär Dr. Conrad, daß der gesamte Vorgang um den Kauf der IAG an die Zentrale der Treuhandanstalt in Berlin gegangen war. Sichtlich verärgert wandte sich dieser mit einem Schreiben vom 22.01.1992 an den Leiter des Präsidialbereiches Länderfragen der Treuhandanstalt in Berlin. Wörtlich schrieb Staatssekretär Dr. Conrad:

„Ich darf Sie darauf hinweisen, daß die Verhandlungen durch die Vorlage eines Kaufangebotes kurz vor dem Abschluß standen. Alle Argumente im Zusammenhang damit sind bereits mehrfach ausgetauscht worden, so daß ich auf Wiederholungen verzichten möchte.

Die Deponie ist dem Land durch die Treuhand bereits mehrfach öffentlich zugesagt worden - zuletzt im August 1991 durch die Präsidentin, Frau Breuel. Die Art und Weise, wie mit einer Landesregierung umgegangen wird, überrascht mich sehr.

Ich möchte Sie nur noch davon unterrichten, daß Frau Ministerin Dr. Uhlmann am 03.02.1992 auf der Deponie eine Pressekonferenz geben wird. Da wir es hier langsam leid sind, ständig im Mittelpunkt der öffentlichen Kritik zu stehen, kündige ich Ihnen an, daß wir die Deponie nach dem 03.02.1992 schließen werden, wenn bis dahin der Eigentumsübergang durch die Treuhand nicht vollzogen wurde.“

Erst in der Antwort vom 28.01.1992 auf das Schreiben von Staatssekretär Dr. Conrad teilte die Zentrale der Treuhandanstalt die Gründe für die Zuständigkeitsverlagerung und den zeitlichen Verzug mit. Darüber hinaus drohte sie dem Umweltministerium im Falle einer Deponieschließung mit Schadensersatzansprüchen oder einer Gesamtvollstreckung der IAG, bot aber gleichzeitig Gesprächsbereitschaft an.

In einem Schreiben von Dr. Conrad an den Rechtsberater der Landesregierung, Herrn Rechtsanwalt Kubicki, vom 31.01.1992 heißt es:

„Inzwischen hat es eine Reihe von Kontakten bis ins Bundesfinanzministerium gegeben, die alle darauf hinausliefen, die Deponie nicht zu schließen. Da offensichtlich mein Schreiben die nötigen Aktivitäten ausgelöst hat, wird es dazu auch nicht kommen. Die Treuhand hat mir im Telefongespräch mitgeteilt, daß es ihr insbesondere um die Rückstellungen der IAG geht, d. h. daß uns die Deponie nach wie vor verkauft werden soll, aber ohne den Übertrag der Rückstellungen. Ich habe der Treuhand und auch dem Vertreter des Bundesfinanzministeriums klipp und klar gesagt, daß wir vom Kaufangebot der Treuhand Rostock keinen Millimeter abweichen werden. Sachlich begründet ist diese Forderung mit der erforderlichen und umfangreichen Untersuchung der gesamten Geohydrologie sowie möglichen Sanierungen im alten Teil der Deponie.“

Als Gesprächstermin einigten sich die Verhandlungspartner auf den 10.02.1992 um 14.00 Uhr im Schweriner Umweltministerium. Für die Treuhandanstalt nahmen Herr Dr. Sinnecker, Herr Molinari und Herr Allert teil. Das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde in dieser Verhandlung vertreten durch Staatssekretär Dr. Conrad, zwei Abteilungsleiter des Umweltministeriums sowie Rechtsanwalt Kubicki. Zwischenzeitlich kam es am 06.02.1992 auf Wunsch der Zentrale der Treuhandanstalt zur endgültigen Übertragung der Zuständigkeit der IAG von Rostock nach Berlin. Zuständiger Unternehmensbetreuer wurde Herr Molinari.

Herr Dr. Sinnecker teilte den Vertretern der Landesregierung mit, daß die Entscheidungsvorlage der Niederlassung Rostock den Gesamtvorstand der Treuhandanstalt „nicht passiert“ habe, aber man weiterhin mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern verhandeln wolle. Gleichzeitig machten die Vertreter der Treuhandanstalt deutlich, daß das bisherige Kaufangebot in Höhe von 10 Mio. DM zuzüglich der Gewinnentnahme so nicht mehr gelte, da die Frage der Rückstellungsproblematik noch nicht ausreichend geklärt wäre. Vor einer Entscheidung des Vorstandes müsse es zusätzlich erst eine umfassende Unternehmensbewertung durch einen externen Wirtschaftsprüfer geben. Notwendige geohydrologische Untersuchungen könnten aber durch das Land trotzdem vorgenommen werden. Auch sagten die Vertreter der Treuhandanstalt zu, kein Ausgebotsverfahren einzuleiten. Es sei Ziel der Treuhandanstalt, die IAG an das Land Mecklenburg-Vorpommern zu verkaufen.

Darüber hinaus wurden im genannten Gespräch am 10.02.1992 ausweislich eines Besprechungsprotokoll drei Übernahmemöglichkeiten erörtert:

1. Übernahme auf Grundlage einer der Treuhandanstalt vorliegenden, aber nicht unumstrittenen Bewertung der Rückstellungsfrage, unter Einschluß aller Gesichtspunkte, wie z. B. die Verträge, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und der Möglichkeit der Gebührenanhebung.

2. Übernahme auf Grundlage einer noch offenen und zu erstellenden gutachterlichen Bewertung, wobei der Kaufvertrag kurzfristig geschlossen werden könnte, und das Ergebnis des Gutachters einvernehmlich als Kaufpreis akzeptiert würde.
3. Übernahme für 10 Mio. DM und Beibehaltung der bestehenden Rückstellungen bei der IAG als politische Entscheidung nach ausdrücklicher Zustimmung durch das Bundesfinanzministerium.

Da keine Einigkeit erzielt werden konnte, vereinbarten die Teilnehmer einen weiteren Gesprächstermin für Anfang März. An diesem Gespräch sollte dann auch ein Vertreter des Bundesfinanzministeriums teilnehmen, um die dritte Übernahmemöglichkeit ausreichend zu erörtern.

Erst am 20.03.1992 wandte sich Herr Dr. Conrad erneut schriftlich an Herrn Dr. Sinnecker und mahnte das gemeinsame Treffen mit dem Vertreter des Bundesfinanzministeriums an. Wiederum wurde Dr. Conrad mit dem Hinweis auf das noch ausstehende Bewertungsgutachten um Geduld gebeten. Darüber hinaus teilte ihm Dr. Sinnecker mit, daß das Bundesfinanzministerium zu dieser Angelegenheit bereits eingeschaltet worden sei.

Am 14.04.1992 kam es in Berlin zu einer Besprechung von Vertretern verschiedener Abteilungen der Treuhandanstalt. Im Ergebnisvermerk dieser Besprechung hieß es, daß man die Kaufpreisvorstellungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern von 10 Mio. DM aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehen könne, da die IAG ein nachhaltig erzielbares Ergebnis vor Steuern von jährlich ca. 20 - 25 Mio. DM erwirtschaften würde. In einem weiteren Besprechungspunkt ging es um die alternative Möglichkeit der Preisfindung durch Ausschreibung an private Investoren. Dieses wurde auf Grund der frühzeitigen Zusagen des Vorstandes der Treuhandanstalt gegenüber der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns und möglicher Einflußnahmen der Landesregierung auf die IAG durch die Genehmigungskompetenz ausgeschlossen.

Erst am 03.06.1992, also gut drei Monate später, kam es zu einem erneuten Treffen zwischen den Vertretern der Treuhandanstalt und dem Schweriner Umweltministerium. Ein Vertreter des Bundesfinanzministeriums, wie vorgesehen war, nahm nicht teil. Zu Beginn dieser Besprechung wurde Herrn Dr. Conrad das WEDIT-Gutachten zur Unternehmensbewertung ausgehändigt. In einem Vermerk von Dr. Conrad über diese Besprechung heißt es:

„Sie (Vertreter der Treuhandanstalt, Anmerkung des Verfassers) betonten, daß sie mit dem Bundesfinanzminister den Rahmen für eine Verhandlungsführung mit dem Land abgesprochen hätten. Danach sollen die Rückstellungen seit 01.07.1990 bei der Treuhandanstalt verbleiben und das Land einen Kaufpreis von 10 Millionen DM entrichten. ... Im Verlauf des Gesprächs wurde intensiv über die Frage des Verbleibs der Rückstellungen diskutiert. Die Vertreter der Treuhandanstalt wiesen nachdrücklich darauf hin, daß sie diesen Betrag ohnehin entnehmen könnten.“

Da in dieser Frage keine Einigung erzielt werden konnte und die Vertreter des Umweltministeriums um die Möglichkeit der Prüfung des WEDIT-Gutachtens baten, wurde für den 11.06.1992 ein erneuter Gesprächstermin vereinbart. Aus einem Vermerk des Umweltministeriums zum Gespräch vom 11.06.1992 geht hervor, daß im Laufe dieses Gespräches, vorbehaltlich der Zustimmung der Ministerin, Frau Dr. Uhlmann, bei folgenden Punkten eine „grundsätzliche Einigung“ erzielt werden konnte. Wörtlich heißt es in diesem Vermerk von Dr. Conrad:

- „a) Die Rückstellungen verbleiben bei der Treuhandanstalt. Der gesamte Liquiditätsüberschuß seit 01.07.1990 verbleibt bei der IAG und damit beim Land. Herr Molinari hatte am 09.06.1992 telefonisch mitgeteilt, daß der Liquiditätsüberschuß der IAG per 30.06.1992 86.733.000,00 DM beträgt. Dieser Liquiditätsüberschuß wurde in der Höhe von RA Kubicki bezweifelt. Herr Molinari erwiderte darauf, daß der Betrag schriftlich vom Geschäftsführer der IAG bestätigt wurde.
- b) Der Abschluß des Kaufvertrages mit notarieller Beurkundung soll zum 01.07.1992 erfolgen. Die Treuhandanstalt bereitet einen Kaufvertrag vor, die Wahl des Notars einschließlich der Kosten übernimmt das Umweltministerium.
- c) Die Rückstellungen sollen mit Kaufübergang an die Treuhandanstalt gezahlt werden. Falls die IAG in Liquiditätsschwierigkeiten kommen sollte, räumt die Treuhandanstalt der IAG eine Stundung der Kreditlinie ein.“

Diese Einigung bestätigt ein internes Schreiben der Treuhandanstalt von Herrn Dr. Sinnecker an das Vorstandsmitglied Herrn Dr. Klinz, in dem er über das Gespräch vom 11.06.1992 berichtete. Wörtlich heißt es dazu:

„In den Verhandlungen mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern konnte heute folgendes Ergebnis erreicht werden:

1. MVP ist bereit, durch eine jetzt und auch in Zukunft vollständig von der öffentlichen Hand gehaltene GmbH alle Anteile an der IAG per 01.07.1992 einschließlich deren 10 % Anteile an der MAG zu übernehmen.
2. THA und Bund übernehmen keine irgendwie geartete Haftung für Altlasten.
3. Die Käuferin akzeptiert die nach § 36 DMBilG geänderte DM-Eröffnungsbilanz, die nunmehr eine Verschiebung der Rückstellungsbildung für Sanierung und Rekultivierung in die Zukunft vorsieht sowie auch einen Ansatz für die Grundstücke mit der Konsequenz der Bildung einer Ausgleichsverbindlichkeit.
4. Die Käuferin akzeptiert, daß diese Ausgleichsverbindlichkeit, einschließlich Zinsen bis 31.12.1991, d. h. ein Betrag von insgesamt DM 76,5 Mio. umgehend durch die Gesellschaft soweit möglich aus liquiden Mitteln getilgt wird. Ein etwa noch verbleibender Restbetrag wird kurzfristig bevorzugt aus dem laufenden cash flow mit Verzinsung gedeckt. THA hat jedoch auch die Möglichkeit, einen Bankkredit zu arrangieren, um eine sofortige vollständige Zahlung zu bewirken.

5. Der Kaufpreis für die Anteile beträgt DM 10 Mio., sofort fällig. Dies ist der von der NL Rostock im letzten Jahr ausgehandelte Betrag, jedoch damals ohne jegliche Entnahmen aus der Gesellschaft. Das Ergebnis ist also um DM 76,5 Mio. besser als 1991. Der Kaufpreis von DM 10 Mio. war und ist ein Politikum für MVP.
6. Einen Besserungsschein, wie mit dem BMF erörtert, lehnt die Käuferin ab, sofern damit nicht auch gleichzeitig eine Öffnung hinsichtlich einer Beteiligung an Altlasten verbunden ist.
7. Arbeitsplatz- und Investitionszusagen mit Pönalen (Strafandrohung bei Zuwiderhandlung, Anmerkung des Verfassers) scheidern bei diesem speziellen Fall aus. Es besteht keine Gefahr für die vorhandenen rd. 160 Arbeitsplätze.“

Abschließend bewertete Herr Dr. Sinnecker die Verhandlungsergebnisse vom 11.06.1992 wie folgt:

„Das erzielte Ergebnis liegt, abgesehen von dem Besserungsschein, in der Nähe des mit dem BMF diskutierten Rahmens, allerdings rd. DM 76 Mio. unter der Ertragsbewertung WEDIT auf Basis der augenblicklichen erzielten Durchschnittserlöse. Dabei ist allerdings zu bedenken, daß in diese Bewertung nur die bekannten Risiken eingegangen sind und nicht im Augenblick umfänglich in Prüfung befindliche Risiken aus Altablagerungen. Im Hinblick auf die vollständige Freistellung möchte ich eine Annahme des Verhandlungsergebnisses empfehlen.“

Am 23.06.1992 stimmte der Vorstand der Treuhandanstalt dem Verkauf der IAG an die GAA zu den von Herrn Dr. Sinnecker im o. g. Vermerk genannten Bedingungen zu.

Mit einem Schreiben vom selben Tag übersandte Herr Dr. Sinnecker dem Staatssekretär des Umweltministeriums, Herrn Dr. Conrad, einen entsprechenden Vertragsentwurf mit dem Hinweis, „... daß der Vorstand auf dieser Basis einen Abschluß befürwortet hat“ und diesen dem Verwaltungsrat in einer Sitzung am 26.06.1992 berichten werde. Darüber hinaus wurde das Bundesfinanzministerium unterrichtet.

Am 29.06.1992 fand unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften eine letzte Gesellschafterversammlung vor dem Verkauf der IAG in den Räumen der Berliner Treuhandanstalt statt. Darin stellten die Vertreter der Treuhandanstalt als alleinige Gesellschafter den Jahresabschluß 1990 fest und entlasteten für diesen Zeitraum die Geschäftsführung für das Rumpfgeschäft im selben Zeitraum.

Am 13.07.1992 schloß das Direktorat Dienstleistungen der Treuhandanstalt dann endgültig die Akten, indem sie der Abteilung Vertragscontrolling mitteilte, daß die IAG (THA-Nr. 3091) und die MAG (THA-Nr. 80094) aus dem aktiven Bestand gestrichen werden können.

Im Umkreis der IAG traten Unternehmen auf, die der Hilmer-Gruppe aus früheren Geschäftsbeziehungen bekannt waren. Dies war zum Beispiel bei der ATLAS Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die für die IAG die DM-Eröffnungsbilanz prüfte, nachweislich der Fall. Dies ist als solches nicht negativ zu bewerten, zeigt aber, daß zwischen der Hilmer-Gruppe und den Verantwortlichen der IAG reger Austausch herrschte. Bei Problemen oder Fragen wandten

sich die IAG-Vertreter nicht an die Gesellschafterin Treuhandanstalt, sondern an die Mitarbeiter der Hilmer-Gruppe.

Diese Vermutung wurde durch die Zeugin Dahlke bestätigt, die als Buchhaltungsleiterin der IAG bei Finanzgeschäften von einem Mitarbeiter der Hilmer-Gruppe beraten wurde. Ob und gegebenenfalls inwiefern jedoch auf Unternehmensentscheidungen Einfluß genommen werden konnte, ist nicht eindeutig zu beantworten. Angesichts einiger Entscheidungen und Verträge, wie z. B. der einseitigen Kapitalerhöhung zugunsten der DAW und der Beschaffungstätigkeit der MAG erscheint dies aber als sehr wahrscheinlich.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, daß all dies ohne Wissen und ohne Beteiligung der Treuhandanstalt oder der Landesregierung geschah. Vor allem die Landesregierung, die zum Zeitpunkt der meisten Geschehnisse noch gar nicht existierte, kann hierfür nicht zur Verantwortung gezogen werden. Und auch in den Zeiten, als die Landesregierung bereits existierte, hatte sie keine Einflußnahme auf die betrieblichen Vorgänge der IAG gehabt. Diese erlangte sie erst am 01.07.1992 mit dem Kauf der IAG von der Treuhandanstalt.

Anders ist die Frage der Verantwortung bei der Treuhandanstalt. Hier hat der Untersuchungsausschuß den Eindruck gewonnen, daß die IAG weitestgehend vernachlässigt wurde. Zwar bestanden durch den Anstellungsvertrag für den Geschäftsführer nur eingeschränkte Handlungsspielräume, jedoch konnte sich Herr Kenner über diese stets hinwegsetzen, ohne daß eine wirksame Prüfung oder Kontrolle durch die Treuhandanstalt bestand. Angesichts der Aufgabenfülle war dies auch sicherlich schwierig, aber ermöglichte letztendlich diese für die IAG nachteiligen Handlungen ihres Geschäftsführers Rudolf Kenner.

Die Treuhandanstalt erfuhr von diesen nachteiligen Handlungen erst, als eine rechtliche Korrektur nicht mehr aussichtsreich erschien. Der Leiter der Treuhandanstalt Rostock, Herr Karl Utz, sagte vor dem Untersuchungsausschuß zwar, daß er wußte, daß die IAG ein besonderes Unternehmen war, allerdings war es auch ein Unternehmen, das nicht akut gefährdet war. So mag die vernachlässigte Behandlung der IAG zu Anfang verständlich gewesen sein, da keine Arbeitsplätze gefährdet erschienen. Nachdem die Treuhandanstalt von den Rahmenverträgen und den Kapitalerhöhungen bei der MAG durch das Rechtsanwaltsbüro Karsten, Niedergesäß und Kühne erfuhr, wurden die rechtlichen Möglichkeiten geprüft.

Eine juristische Klärung erschien der Treuhandanstalt aus verschiedenen Gründen von der Sache her nicht dienlich und nur wenig erfolgreich. Diese Rechtsauffassung mag man zwar aus heutiger Sicht kritisieren, aber auch der Untersuchungsausschuß stellt fest, daß eine endgültige Klärung nur durch ein langjähriges Gerichtsverfahren möglich gewesen wäre. Einem Verfahren, das angesichts der hohen finanziellen Interessen wahrscheinlich in allen Instanzen ausgetragen worden wäre und bis heute keinen Abschluß gefunden hätte. Allerdings ist der Untersuchungsausschuß der Auffassung, daß die Treuhandanstalt Herrn Kenner, auch wenn er aus fachlicher Sicht nicht ohne weiteres austauschbar war, umgehend einen zweiten gleichberechtigten Geschäftsführer zur Seite hätte stellen müssen. Dieses tat sie jedoch nicht.

Eine politische Verantwortung für die beiden als betroffen erklärten Personen, Frau Dr. Uhlmann und Herr Dr. Conrad, kann für die bis hier aufgeführten Tatbestände verneint werden, auch wenn Dr. Conrad seit 1982 in seiner Funktion im schleswig-holsteinischen Umweltministerium mit Vertretern der INTRAC in Kontakt stand. Auf Initiative des schleswig-holsteinischen Umweltministeriums wurde nämlich 1983 ein Positiv-Negativ-Katalog für die auf der Deponie zu verbringenden Abfallarten verabredet. Dazu kamen Gespräche über die Anpassung der Deponie an bundesdeutsche Standards und die Durchführung von Testbohrungen.

Am 14.10.1990 fanden die Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern statt. Die konstituierende Sitzung des Landtages erfolgte am 26.10.1990, und erst am 05.12.1990 wurde Herr Dr. Peter-Uwe Conrad zum Staatssekretär ernannt.

Am 03.01.1991 besuchten Umweltministerin Dr. Uhlmann und Staatssekretär Dr. Conrad die Deponie und äußerten den Wunsch der Landesregierung, die IAG von der Treuhandanstalt zu erwerben. Dieses Ziel war ebenfalls Konsens bei den im Landtag vertretenden Fraktionen CDU, SPD, LL/PDS und F.D.P. Am deutlichsten machten dies die vier Fraktionen in einem gemeinsamen Antrag vom 10.03.1992 (Drucksache 1/1550), in dem die Landesregierung aufgefordert wurde, „die bereits begonnenen Verhandlungen mit der Treuhandanstalt bezüglich der Übernahme der Deponie Schönberg durch das Land Mecklenburg-Vorpommern mit allem Nachdruck voranzutreiben, um einen zügigen Vertragsabschluß und damit eine zeitnahe Eigentumsübertragung auf das Land zu erreichen“.

Alle Ministerien waren spätestens seit der Kabinettsitzung vom 19.02.1991 von der geplanten Übernahme der Deponie durch das Umweltministerium informiert. Umweltministerin, Frau Dr. Uhlmann, berichtete im Rahmen der Kabinettsitzung, daß es die Absicht des Umweltministeriums sei, die Deponie von der Treuhandanstalt zu erwerben. Daraufhin wurde festgelegt, daß das Umweltministerium den Kabinettsmitgliedern einen entsprechenden schriftlichen Bericht erstellt. Dieser wurde am 14.03.1991 durch den Ministerpräsidenten an alle Ministerien übersandt. Auch im Nachgang wurde das Thema Deponie Ihlenberg/Schönberg mehrfach auf Kabinettsitzungen angesprochen.

Auch der Umweltausschuß des Landtages war frühzeitig über das Vorgehen der Landesregierung informiert worden. So unterrichtete Staatssekretär Dr. Conrad am 25.09.1991, also einen Tag nach der Kabinettsitzung, auf der die Gründung der GAA beschlossen wurde, den Umweltausschuß des Landtages von den Plänen der Regierung, die IAG durch das Land von der Treuhandanstalt zu erwerben. Keine Fraktion äußerte sich gegenteilig. Gleichzeitig sagte Dr. Conrad der Vorsitzenden des Umweltausschusses zu, einen Bericht über das Vorgehen der Landesregierung beim erwarteten Ankauf der Deponie zuzusenden. Diesen erhielt die Ausschußvorsitzende als grobe Fassung am 08.10.1991. Einen umfassenden Bericht erhielt sie am 18.10.1991. Hierin ging Dr. Conrad auf die bisherigen Verhandlungen ein. Darüber hinaus erläuterte er sehr deutlich die zukünftige Schritte in der Kaufplanung. Wörtlich heißt es in diesem Bericht:

„Nach Gründung der GAA kauft das Land die Deponie Schönberg von der Treuhand und schließt zu diesem Zweck mit einer privaten Betreibergesellschaft einen Pachtvertrag. Aus der Pachtvorauszahlung wird der Kaufpreis entrichtet.“

Der Umweltausschuß des Landtages hatte zu dieser Vorgehensweise keine Einwände.

2. Erwerb der Geschäftsanteile der IAG durch die landeseigene GAA

Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 01.07.1992 verkaufte die Treuhandanstalt Berlin (THA) der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH (GAA) ihren Geschäftsanteil an der Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (IAG) im Nennbetrag von 10 Mio. DM und trat diesen Geschäftsanteil nebst allen damit verbundenen Gewinnbezugsrechten und sonstigen Nebenrechten an die GAA ab.

Diesen Kauf- und Abtretungsvertrag schlossen die THA und die GAA vor dem Notar Dr. Volker Lemke aus Lübeck.

a) Vertragsgegenstand - IAG

Vertragsgegenstand dieses Kauf- und Abtretungsvertrages waren die gesamten Geschäftsanteile an der IAG. Alleinige Gesellschafterin der IAG war zu diesem Zeitpunkt die THA.

b) Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH (GAA)

Die GAA wurde am 19.12.1991 gegründet. Den Gesellschaftsvertrag beurkundete der Notar Dr. Volker Lemke aus Lübeck.

Alleiniger Gesellschafter der GAA war bei Gründung am 19.12.1991 ebenso wie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kauf- und Abtretungsvertrages am 01.07.1992 das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Wie sich aus dem noch darzustellenden Meinungsbildungsprozeß innerhalb der Landesregierung zum Erwerb der IAG und den Kaufverhandlungen mit der THA ergibt, war dort zunächst nur die Rede davon, daß das Land Mecklenburg-Vorpommern die Deponie, sprich die IAG, als Besitzerin und teilweise Eigentümerin der Deponieflächen sowie als Betreiberin der Deponie erwerben wolle.

Letztlich hat aber nicht das Land selbst, sondern die eigens hierfür gegründete GAA die Geschäftsanteile an der IAG erworben.

Sowohl im Gründungsvorgang der GAA als auch in der Zeit nach der Gründung haben sich aus der Sicht des Untersuchungsausschusses für die Beurteilung der politischen Verantwortung der Landesregierung bedeutende Dinge ereignet.

c) Gründung der GAA

Für die Beurteilung des Gründungsvorganges der GAA ist vor allem der Zeitraum zwischen September 1991 bis zum 19.12.1991 bedeutsam. In diesem Zeitraum hat es nach der Befassung des Kabinetts am 24.09.1991 mit der geplanten Gründung der GAA Verhandlungen zwischen dem Umwelt- und dem Finanzministerium in Form mehrerer Referentengespräche zur Ausgestaltung des GAA-Gesellschaftsvertrages und der Finanzierung der Stammeinlagen der GAA gegeben.

aa) Kabinettsvorlagen Nr. 265/91 und Nr. 266/91

In der Kabinettsvorlage der Umweltministerin Nr. 265/91 zur „Übernahme der Deponie Schönberg durch das Land Mecklenburg-Vorpommern“ von September 1991 ist bezogen auf die Gründung und Aufgabe der GAA folgendes zu lesen:

„Nach den Signalen der Treuhand soll der Kaufpreis für die Deponie durch eine noch zu gründende Landesgesellschaft geleistet werden, die sich durch Pachtvorauszahlung eines privaten Betreibers refinanziert.“ (vgl. Anlage 12)

Um welche noch zu gründende Landesgesellschaft es sich handeln soll, wird in der Kabinettsvorlage nicht ausgeführt.

Während sich die Kabinettsvorlage Nr. 265/91 nur indirekt mit der GAA beschäftigte, sah die Kabinettsvorlage der Umweltministerin Nr. 266/91 zur „Gründung einer Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung Mecklenburg-Vorpommern mbH - GAA“ vom September 1991 folgende Beschlußvorlage vor:

„Das Kabinett stimmt der Gründung einer „Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung Mecklenburg-Vorpommern mbH“ - GAA im Geschäftsbereich der Umweltministerin zu und beauftragt sie, die Gründung der Gesellschaft in Abstimmung mit der Finanzministerin und dem Wirtschaftsminister zu betreiben.

Die GAA soll mit einem Stammkapital von zunächst 50 TDM ausgestattet werden und ihren Sitz in Schwerin haben.

Die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Gründung der Gesellschaft sind umgehend zu schaffen.“ (vgl. Anlage 13)

Zur Vorbereitung der Kabinettsvorlage Nr. 266/91 haben Herr Dr. Henf, Leiter der Allgemeinen Abteilung im Umweltministerium und Stellvertreter des Staatssekretärs Dr. Conrad, und Herr Dr. Krumbiegel, damaliger Leiter der Abteilung 2 - Haushalt und Finanzwirtschaft - im Finanzministerium, in einem Gespräch erörtert, wie die Finanzierung der Stammkapitaleinlage in Höhe von 50.000,00 DM erfolgen solle. Dabei wurde der Weg über einen Nachtragshaushalt ebenso wie die Finanzierung über eine außerplanmäßige Ausgabe gemäß § 37 LHO besprochen. Ein konkreter Finanzierungsweg wurde nicht in die Kabinettsvorlage aufgenommen, statt dessen hat man in der Kabinettsvorlage die oben erwähnte allgemeinere Formulierung gewählt.

Im Beschlußvorschlag der Kabinettsvorlage, die insoweit in der Kabinettsitzung vom 24.09.1991 unverändert geblieben ist, wurde die zu gründende Firma noch mit „Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung Mecklenburg-Vorpommern mbH“ angegeben, während sie am 19.12.1991 unter der Firma „Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH“ errichtet wurde.

Aber bereits im „1. Entwurf“ eines Gesellschaftsvertrages für die GAA, der sich in den Unterlagen des Umweltministeriums befand, lautete die Firmenbezeichnung „GAA - Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern GmbH“. So ist seit dem „1. Entwurf“ des GAA-Gesellschaftsvertrages die Formulierung in § 2 zum „Gegenstand des Unternehmens“, der sich auf die Sanierung von Altlasten bezieht, unverändert geblieben. § 2 Abs. 1 lautet:

„... - die Erkundung, Bewertung, Sicherung und Beteiligung an der Finanzierung der Sanierung von Altlasten (Altdeponien, kontaminierte Betriebsflächen, militärische Altlasten) ...“

Die Notwendigkeit der Gründung der GAA wurde durch die Umweltministerin in der Kabinettsvorlage damit begründet, daß das Land vor schwierigen Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung und Altlastensanierung stehe, welche in absehbarer Zeit nicht durch die

Landesverwaltung allein erfüllt werden könnten. Träger dieser Aufgaben solle deshalb die privatrechtlich organisierte und im Eigentum des Landes stehende GAA sein.

Die durch die Gründung der GAA auf das Land zukommenden finanziellen Auswirkungen wurden in der Kabinettsvorlage mit DM 50.000,00 angegeben, die zur Leistung der Stammeinlage erforderlich seien.

In dieser Kabinettsvorlage ist nicht ausdrücklich die Rede davon, daß die GAA die Geschäftsanteile an der IAG erwerben soll. Vielmehr ist in der Kabinettsvorlage unter der Aufzählung der möglichen Aufgaben der zu gründenden GAA folgendes zu lesen:

„Erwerb von bzw. Beteiligungen an Abfallentsorgungs- und Altlastenbehandlungsanlagen von überregionaler Bedeutung in Mecklenburg-Vorpommern.“ (vgl. Anlage 13)

Die gemeinsame Betrachtung der Kabinettsvorlagen Nr. 265/91 und Nr. 266/91 legt den Schluß nahe, daß es bereits im September 1991 das Ziel des Umweltministeriums war, daß die GAA die IAG erwerben solle, ohne daß dies allerdings in einer der Kabinettsvorlagen ausdrücklich erklärt wurde. Bereits am 13.09.1991 wurde das von der Treuhandanstalt Rostock in Auftrag gegebene Gutachten der Rechtsanwälte Karsten, Niedergesäß und Kühne zu den Verpflichtungen gesellschaftsrechtlicher und rechtsgeschäftlicher Art der Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft (IAG) von Herrn Utz an Herrn Dr. Conrad übersandt. Zu dieser Thematik wird aufmerksam gemacht auf Abschnitt B. III. 4. d) cc).

bb) Stellungnahmen der Ministerien zu den Kabinettsvorlagen Nr. 265/91 und Nr. 266/91

Zu den Kabinettsvorlagen Nr. 265/91 und Nr. 266/91 wurden zur Vorbereitung der Kabinettsitzung vom 24.09.1991 Stellungnahmen von der Staatskanzlei und dem Finanzministerium angefertigt.

In einer Stellungnahme des Leiters der Abteilung II der Staatskanzlei, zuständig für Landespolitik und Landtagsangelegenheiten, vom 20.09.1991 zu den Kabinettsvorlagen Nr. 265/91 und Nr. 266/91 wird in bezug auf die Gründung der GAA ausgeführt, daß diese hinsichtlich der Trägerschaft für Sonderabfallentsorgung besonders zweckmäßig erscheine. In dieser Stellungnahme wird erstmals ausdrücklich erklärt, daß die Gründung der GAA zum Zweck des Erwerbs der IAG erfolge. In der Stellungnahme heißt es hierzu:

„Was den Erwerb von bzw. die Beteiligung an Abfallentsorgungsanlagen anbetrifft, so zeichnet sich mit der Übernahme der Deponie Schönberg ein praktisches Beispiel bereits ab. ...

Die Übernahme der Deponie Schönberg durch das Land soll zweckmäßigerweise durch die GAA erfolgen, die sie dann an einen privaten Betreiber weiterverpachtet.“

In dieser Stellungnahme wird die Zustimmung zu den Kabinettsvorlagen unter der Voraussetzung vorgeschlagen, daß vom Finanzministerium und Wirtschaftsministerium keine Einwände erhoben würden.

Während die Kabinettsvorlagen Nr. 265/91 und Nr. 266/91 keine ausdrücklichen Angaben zu den Aufgaben der GAA in bezug auf die Deponie Ihlenberg enthielten und die Staatskanzlei den Erwerb der Deponie Ihlenberg durch die GAA als eine mögliche Aufgabe der GAA bezeichnet hatte, wurde der Schwerpunkt der zukünftigen Arbeit der GAA seitens des Finanzministeriums anders gesehen.

In einem Vermerk eines Referenten der Abteilung 2 des Finanzministeriums, die für Haushalt und Finanzwirtschaft zuständig ist, vom 23.09.1991, wird zur Kabinettsvorlage Nr. 266/91 zur Gründung der GAA ausgeführt, daß der Haushaltsplan 1991 keine haushaltsrechtlichen Ermächtigungen zur Bildung der GAA vorsehe. Weiter heißt es wörtlich:

„Der Bildung der Gesellschaft sollte nur unter der Maßgabe zugestimmt werden, daß sie ausschließlich für die Deponie Schönberg tätig wird. Die Übernahme der Deponie Schönberg und die Bildung der Gesellschaft müssen unbedingt im Zusammenhang betrachtet werden.“

In einem weiteren Vermerk vom selben Tag des für die Verwaltung der Beteiligungen des Landes zuständigen Referenten im Finanzministerium wird unter anderem zur Gründung der GAA ausgeführt, daß das Kabinett eine Entscheidung hierüber ohne Beteiligung des Landtages nicht treffen solle.

cc) Kabinettsitzung vom 24.09.1991

In der Kabinettsitzung vom 24.09.1991 befaßte sich die Landesregierung mit den Kabinettsvorlagen Nr. 265/91 und Nr. 266/91 und beschloß folgende Änderung:

„In Zusammenarbeit mit dem FM sind die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.“ (vgl. Anlage 14; Auszug aus dem Protokoll der Kabinettsitzung)

Im übrigen hat das Kabinett den Vorlagen zugestimmt.

dd) Verhandlungen zum Gesellschaftsvertrag der GAA

Im Anschluß an die Kabinettsitzung vom 24.09.1991 kam es bis zur Gründung der GAA am 19.12.1991 zu Abstimmungsgesprächen zwischen dem Finanzministerium und dem Umweltministerium sowie dem Umweltministerium mit der Rechtsanwaltskanzlei Kubicki und Dr. Scholtis, die das Umweltministerium bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der GAA rechtlich beraten hat.

Diese Gespräche zwischen Umwelt- und Finanzministerium bezogen sich auf den in der Kabinettsvorlage enthaltenen Auftrag an die Umweltministerin, die Gründung der GAA in Abstimmung mit der Finanzministerin und dem Wirtschaftsminister in die Wege zu leiten.

Zu seiner Unterstützung beauftragte das Umweltministerium die Anwaltssozietät Kubicki und Dr. Scholtis mit der inhaltlichen Prüfung und Beratung des Gesellschaftsvertrages. Die Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis äußerten sich daraufhin mehrfach schriftsätzlich und telefonisch zu inhaltlichen Fragen des Gesellschaftsvertrages, hier insbesondere zu den vom Finanzministerium geforderten Änderungen und machten auch Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise des Umweltministeriums.

Herr Berewinkel, der in der Folgezeit für das Finanzministerium die Verhandlungen mit dem Umweltministerium über die Ausgestaltung des GAA-Vertrages maßgeblich führte, sagte vor dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode aus, daß das Finanzministerium über die Beauftragung der Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis nicht informiert war. Er bezeichnete die Einschaltung der Rechtsanwälte als Berater des Umweltministeriums als „sehr ungewöhnlich“. Zur Einschaltung eines Rechtsanwaltsbüros bei Verhandlungen zwischen zwei Ministerien einer Landesregierung sagte er wörtlich:

„Das wäre schon aus fiskalischen Gründen ein sehr ungewöhnlicher Vorgang gewesen.“

Er selbst habe von der Einschaltung des Rechtsanwaltsbüros Kubicki und Dr. Scholtis durch das Umweltministerium erst nach Beurkundung der Verträge erfahren.

Zur Umsetzung des Kabinettsbeschlusses Nr. 266/91 zur Gründung der GAA überreichte das Finanzministerium dem Umweltministerium einen für Gesellschaftsverträge für öffentliche Unternehmen vorliegenden Mustervertrag.

Die Federführung für die Erarbeitung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Ausarbeitung des Gesellschaftszweckes der Gesellschaft lag beim Umweltministerium. Wie in vergleichbaren Fällen üblich, fertigte das Umweltministerium einen Entwurf eines Gesellschaftsvertrages und das Finanzministerium gab hierzu seine Stellungnahme ab.

Im vorliegenden Fall stammte der erste Entwurf des GAA-Gesellschaftsvertrages von einer Referentin des Umweltministeriums.

Im Anschluß an die Kabinettsitzung vom 24.09.1991 kam es am 16.10., 23.10., 29.10., 18.11. und 21.11.1991 auf Referentenebene zu Besprechungen über den vorliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages der GAA.

Noch bevor das erste Referatengespräch zwischen dem Umwelt- und dem Finanzministerium zur Ausgestaltung des GAA-Gesellschaftsvertrages stattgefunden hatte, gab die Rechtsanwaltskanzlei Kubicki und Dr. Scholtis durch ihren Rechtsanwalt Kubicki mit Schreiben vom 12.10.1991 unter Bezugnahme auf ein Gespräch mit Dr. Conrad vom 09.10.1991 eine umfangreiche Stellungnahme zu dem ihm überlassenen Entwurf eines GAA-Gesellschaftsvertrages ab. In dieser Stellungnahme empfahl Rechtsanwalt Kubicki Staatssekretär Dr. Conrad zum umgehenden Abschluß des Gesellschaftsvertrages, wobei das Land Mecklenburg-Vorpommern alleiniger Gesellschafter werde. Ferner führte er in diesem Schreiben aus, daß er den von ihm vorgeschlagenen Paragraphen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates der GAA bereits mit dem Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern besprochen habe.

Auf seiten des Umweltministeriums war die Referentin, Frau Hengelhaupt, vom Staatssekretär Dr. Conrad beauftragt worden, die Verhandlungen zur Ausgestaltung des GAA-Gesellschaftsvertrages mit dem Finanzministerium zu führen. Sie war von April 1991 bis zum September 1992 im Umweltministerium Referentin im Referat 150 der Abteilung 1, das für Bundesrats- und Landtagsangelegenheiten, für die EG-Politik und Öffentlichkeitsarbeit zuständig war.

Am 16.10.1991 kam es zum ersten Gespräch auf Referentenebene zwischen Frau Hengelhaupt vom Umweltministerium und Herrn Berewinkel vom Finanzministerium. Die hierbei angesprochenen Punkte des Gesellschaftsvertrages für die GAA faßte Frau Hengelhaupt in einem Vermerk schriftlich zusammen. Nach diesem Vermerk waren u. a. folgende Themen Gegenstand der Unterredung:

- eine mögliche Befreiung des Geschäftsführers von § 181 BGB,
- die Zusammensetzung des Aufsichtsrates,
- die Verwendung des Jahresüberschusses.

In einem weiteren Vermerk vom selben Tag für Staatssekretär Dr. Conrad faßte Frau Hengelhaupt die Punkte des Gesellschaftsvertrages zusammen, die sich in der Diskussion mit dem Finanzministerium als problematisch herausstellen könnten. Hierin zeigte sie Einzelpunkte des Vertragsentwurfes auf, die einen Kabinettsbeschluß erfordern.

Mit Schreiben vom 16.10.1991 wandte sich Staatssekretär Dr. Conrad an die Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis.

In diesem Schreiben informierte Staatssekretär Dr. Conrad die Rechtsanwälte über die von ihm vorgenommenen Ergänzungsvorschläge zum Gesellschaftsvertrag, soweit sie über die von Rechtsanwalt Kubicki gemachten Vorschläge hinausgingen. Außerdem führte er Vorschriften des Gesellschaftsvertrages an, über die er sich mit Rechtsanwalt Kubicki beraten wolle. Obgleich Dr. Conrad den Vermerk von Frau Hengelhaupt über die zwischen Umwelt- und Finanzministerium noch problematischen Punkte auch am 16.10.1991 abgezeichnet hatte, übernahm er nur zwei von diesen Punkten in sein Schreiben an Rechtsanwalt Kubicki.

Am 23.10.1991 kam es zu einem weiteren als inoffiziell bezeichneten Gespräch auf Referentenebene zwischen Herrn Berewinkel und Frau Hengelhaupt. Den Verlauf dieses Gespräches faßte Frau Hengelhaupt in einem Vermerk für Staatssekretär Dr. Conrad dahingehend zusammen, daß über den „2. Entwurf des Gesellschaftsvertrages“ gesprochen werden sollte. Hauptpunkte der Unterredung seien jedoch die Fragen gewesen, ob die Gründung der GAA zu diesem Zeitpunkt überhaupt notwendig sei und wie die Verträge mit der DAW und AWUS ausgestaltet seien.

Herr Berewinkel habe in dem Gespräch die Vorlage eines Konzeptes für die GAA erbeten. Er habe darauf hingewiesen, daß zur Gründung der GAA noch die Zustimmung des Finanzministeriums nach § 65 LHO erforderlich sei.

Das dritte Referatengespräch zwischen dem Umwelt- und Finanzministerium im Zusammenhang mit der Gründung der GAA fand am 29.10.1991 statt.

Den Inhalt dieser Unterredung hat Herr Berewinkel in einem Vermerk für den Staatssekretär des Finanzministeriums festgehalten.

Nach diesem Vermerk lagen die Schwerpunkte dieses Referatengespräches erneut weniger in der Besprechung der Einzelheiten des Gesellschaftsvertrages für die GAA, sondern vielmehr in der grundsätzlichen Frage, ob es überhaupt eine Notwendigkeit zur Gründung der GAA gebe.

Die bisherigen Referatengespräche zwischen dem Umwelt- und dem Finanzministerium zum Anlaß nehmend, wies Staatssekretär Dr. Conrad am 01.11.1991 in einem Schreiben an den Staatssekretär im Finanzministerium auf „Unstimmigkeiten auf Referentenebene“ hin, gleichzeitig bat er den Finanzstaatssekretär, positiv auf die weiteren Verhandlungen Einfluß zu nehmen.

Gleichwohl stellte Herr Berewinkel seine nach wie vor kritische Haltung zur Gründung der GAA in einem Vermerk vom 06.11.1991 dar, ohne auf Details zur Ausgestaltung des GAA-Gesellschaftsvertrages einzugehen.

Am 07.11.1991 kam es zu einem Gespräch zwischen Staatssekretär Dr. Conrad und Rechtsanwalt Dr. Scholtis in Schwerin über den Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für die GAA. Das Treffen fand im Umweltministerium statt. Grundlage dieser Besprechung war das Schreiben des Umweltministeriums an die Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis vom 16.10.1991.

Im Schreiben des Finanzstaatssekretärs Dr. Dreves an Umweltstaatssekretär Dr. Conrad vom 12.11.1991, in dem die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von DM 50.000,00 zur Beteiligung des Landes an der GAA bewilligt wurde, wies Dr. Dreves noch einmal ausdrücklich darauf hin, daß zur Gründung der GAA noch die förmliche Einwilligung der Finanzministerin notwendig sei. Diese Einwilligung könne seitens des Finanzministeriums kurzfristig erteilt werden, sobald ein zwischen dem Finanz- und dem Umweltministerium abgestimmter Gesellschaftsvertrag vorliege.

In einem dem Umweltministerium per Telefax am 13.11.1991 zugegangenem Schreiben der Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis nahmen diese Stellung und bezogen sich auf das am 07.11.1991 geführte Gespräch zu einzelnen Vorschriften des Entwurfes zum Gesellschaftsvertrag der GAA.

Nach dem Finanzstaatssekretär Dr. Dreves Umweltstaatssekretär Dr. Conrad darauf hingewiesen hatte, daß das Finanzministerium für seine Einwilligung zur Gründung der GAA einen zwischen den Häusern abgestimmten Gesellschaftsvertrag benötige, erhielt das Finanzministerium einen Entwurf eines Gesellschaftsvertrages unter dem 21.11.1991.

An diesem Tag übergab Frau Hengelhaupt Herrn Raeder, der von 1990 bis 1993 als Berater für das Finanzministerium tätig war, mit einem Anschreiben von Staatssekretär Dr. Conrad an Staatssekretär Dr. Dreves einen Entwurf eines GAA-Gesellschaftsvertrages. In diesem Schreiben heißt es u. a., daß es sich dabei um einen mit dem Finanzministerium abgestimmten Gesellschaftsvertrag handle.

Dr. Conrad bat in diesem Schreiben daher das Finanzministerium, die Einwilligung nach § 65 Abs. 2 LHO zu erteilen.

Auf diesem Schreiben befindet sich ein handschriftlicher Zusatz von Frau Hengelhaupt, in welchem um Einwilligung des Finanzministeriums bis zum 26.11.1991 wegen besonderer Eilbedürftigkeit gebeten wird. Die Einwilligung sei direkt an Staatssekretär Dr. Conrad zu senden.

Aus einem vom Finanzministerium auf dieses Schreiben gesetzten handschriftlichem Vermerk geht hervor, daß das Finanzministerium den übersandten Entwurf nicht als „abgestimmten Entwurf“ betrachtete. Der Vermerk lautet:

„x) erst in Teilen; Schlußberatung war heute; Einigung auf Referentenebene nicht in allen Punkten erzielt; wird in Antwort einbezogen“

Bei dieser erwähnten Schlußberatung, dem insgesamt vierten Gespräch auf Referentenebene zum GAA-Gesellschaftsvertrag, handelte es sich um eine dreistündige Diskussion zwischen Frau Hengelhaupt mit Herrn Raeder und weiteren Mitarbeiterinnen aus dem Finanzministerium. In dieser Gesprächsrunde wurden zahlreiche Einzelheiten des Gesellschaftsvertragsentwurfes erörtert. Frau Hengelhaupt führte in ihrem Vermerk zu diesem Gespräch folgendes aus:

„Nach dreistündiger Diskussion mit Herrn Raeder und Mitarbeiterinnen (FM) habe ich den anliegenden Vertrag - als in den geänderten Punkten u. allgemein zwischen UM und FM abgestimmt - Herrn Raeder mit Ihrem Anschreiben ... überreicht.
Es gibt weitere offene Punkte, die im Zustimmungsschreiben vorauss. als Vorbehalt stehen werden.“

Frau Hengelhaupt faßte dieses Gespräch in einem von ihr verfaßten Vermerk wie folgt zusammen:

„Fazit: a) 5 Stunden Diskussion, 25 Änderungen gem. FM-Vorschlag“

Weiter führte sie aus, daß sie wegen der noch offenen Punkte, die in dem Zustimmungsschreiben des Finanzministeriums voraussichtlich als Vorbehalt stehen würden, Abstand davon genommen habe, den „abgestimmten“ Vertrag an die Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis zu faxen.

Diesem Vermerk ist unter anderem zu entnehmen, daß das Finanzministerium zum 21.11.1991 seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt habe, der Gründung der GAA gemäß § 65 LHO zuzustimmen.

Aus einem handschriftlichen Zusatz vom 22.11.1991, welchen Frau Hengelhaupt auf ihren Vermerk vom 21.11.1991 gesetzt hat, ist zu entnehmen, daß sie den „abgestimmte(n)“ Vertrag doch an die Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis gefaxt hat.

Ebenfalls am 22.11.1991 verfaßte Frau Hengelhaupt einen handschriftlichen Vermerk zum weiteren Vorgehen bei der Gründung der GAA. Danach seien die Rechtsanwälte Kubicki und Partner bereit, die Vorarbeit für die Gesellschaftsgründung zu leisten. In diesem Vermerk führte sie genau die Punkte auf, die ihres Erachtens noch bis zur Gründung der GAA organisatorisch zu erledigen seien.

Nachdem Frau Hengelhaupt am 22.11.1991 in der Rechtsanwaltskanzlei Kubicki und Dr. Scholtis um einen Rückruf der Rechtsanwälte gebeten hatte, um Angelegenheiten zur Gründung der GAA zu besprechen, ging am selben Tag im Umweltministerium per Fax ein Schreiben der Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis ein.

Darin ging Rechtsanwalt Kubicki auf den ihm an diesem Tag von Frau Hengelhaupt zugestellten Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für die GAA ein. Rechtsanwalt Kubicki hielt die vorgeschlagenen Änderungen des Finanzministeriums für „sinnvoll oder unschädlich“. Er drängte zur Vermeidung weiterer Zeitverzögerung auf einen schnellstmöglichen Beurkundungstermin bei einem „Schweriner Notar“. Ferner unterbreitete er einen Vorschlag, wie in Sachen Gründung der GAA weiter zu verfahren sei.

Mit Schreiben vom 26.11.1991 erteilte das Finanzministerium gegenüber dem Umweltministerium die grundsätzliche Zustimmung zur Gründung der GAA. Wie von Frau Hengelhaupt vermutet, machte aber das Finanzministerium die Zustimmung ausdrücklich davon abhängig, daß die in diesem Schreiben einzeln aufgeführten Vorschriften des Gesellschaftsvertrages zuvor geändert würden.

In dem Schreiben brachte die Finanzministerin zum Ausdruck, daß sie die ihr gesetzte Frist von 5 Tagen angesichts der Tatsache, daß es auf Referentenebene bislang zu keiner endgültigen Einigung über die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages gekommen sei, für unangemessen halte. In dem Schreiben heißt es weiter:

„Damit die Gründung der GAA nicht unangemessen verzögert wird, erteilt die Finanzministerin ihre grundsätzliche Zustimmung nach § 65 Abs. 2 LHO. Dabei wird die Änderung des Gesellschaftsvertrages in folgenden Punkten vorausgesetzt: ...“

§ 65 LHO M-V lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 65

Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

- (1) Das Land soll sich, außer in den Fällen des Absatzes 5, an der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn
 1. ein wichtiges Interesse des Landes vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt,
 2. die Einzahlungsverpflichtung des Landes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
 3. das Land einen angemessenen Einfluß, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält,
 4. gewährleistet ist, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.

- (2) Der zuständige Minister hat die Einwilligung des Finanzministers einzuholen, bevor das Land Anteile an einem Unternehmen erwirbt, seine Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Entsprechendes gilt bei einer Änderung des Nennkapitals oder des Gegenstandes des Unternehmens oder bei Änderung des Einflusses des Landes. Der Finanzminister ist an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (3) Der zuständige Minister soll darauf hinwirken, daß ein Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nur mit seiner Einwilligung eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Er hat vor Erteilung der Zustimmung die Einwilligung des Finanzministers einzuholen. Die Grundsätze des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 sowie des Absatzes 2 Satz 2 gelten entsprechend.“

Mit Schreiben vom 28.11.1991 dankte Umweltstaatssekretär Dr. Conrad dem Finanzstaatssekretär Dr. Drevs für seine Zustimmung nach § 65 LHO. Da auf Referentenebene eine grundsätzliche Einigkeit erzielt worden sei, verstehe er auch nicht die zahlreichen vom Finanzministerium weiterhin als „offen Fragen“ gekennzeichneten Punkte. Dr. Conrad fährt fort:

„Ich werde die im o. a. Schreiben empfohlenen Änderungsvorschläge sorgfältig daraufhin prüfen, ob es der Sache förderlich und dienlich ist. Der Vorgang ist damit für mich abgeschlossen.“

Daß Staatssekretär Dr. Conrad zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bereit war, substantielle Änderungswünsche des Finanzministeriums zu berücksichtigen, geht aus einem Fax von ihm an die Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis vom 28.11.1991 hervor, in dem es heißt:

„Bitte prüfen Sie, ob die Vorschläge übernommen werden können. Anderenfalls bleibt es bei der Ihnen vorliegenden letzten Fassung.
Ich habe diesen bürokratischen Eiertanz jetzt satt.“

Hierauf antwortete Rechtsanwalt Dr. Scholtis mit Schreiben vom 04.12.1991, in dem er Staatssekretär Dr. Conrad gegenüber die vom Finanzministerium gewünschten fünf Änderungen des Gesellschaftsvertrages der GAA als „größtenteils deklaratorischen Charakter“ bezeichnete. Zur Verfahrenserleichterung könnten die Vorschläge des Finanzministeriums so übernommen werden.

Andere Anmerkungen des Finanzministeriums hätten lediglich die Funktion, eine gewisse Freizeichnung des Finanzministeriums zu erreichen und „grenzen bereits an Lächerlichkeit“. Zu diesen Anmerkungen des Finanzministeriums schlug Rechtsanwalt Dr. Scholtis vor, sie zur Kenntnis zu nehmen. Sie böten jedoch keine Veranlassung, eine Änderung im Gesellschaftsvertrag vorzunehmen.

Herr Dr. Henf, Abteilungsleiter im Umweltministerium, führte in seiner Zeugenaussage vor dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode zu diesem Schreiben des Finanzstaatssekretärs Dr. Dreves folgendes aus:

„Ich habe mich auf das verlassen, was Dr. Conrad gesagt hat, daß das Schreiben von Herrn Dr. Dreves so zu bewerten sei, daß mit diesem Schreiben auch die Gesellschaftergründung erfaßt sei. ...

Ich ging von der Aussage Dr. Conrads aus, die Finanzministerin hat dementsprechend zugestimmt. Ich habe keine Veranlassung gehabt, hier auf irgendwelchen schriftlichen Dingen zu bestehen, nein.“

Trotz der auch bei den letzten Referentengesprächen und im Zustimmungsschreiben vom 26.11.1991 geäußerten zahlreichen Änderungswünsche am GAA-Gesellschaftsvertrag seitens des Finanzministeriums kam es nach dem 26.11.1991 zu keinem weiteren Gespräch oder Schriftverkehr zwischen dem Umwelt- und dem Finanzministerium.

Der für das Finanzministerium als Berater tätig gewordene Herr Raeder sagte in seiner Zeugenaussage vor dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode zur Zusammenarbeit zwischen Finanz- und Umweltministerium folgendes:

„..., die Frage vom Umweltministerium, wir müssen eine Gesellschaft gründen, eine Gesellschaft, die Schönberg untechnisch aufnimmt. Dann kam dieses ganze Haushaltsverfahren und es gab den Entwurf eines Gesellschaftsvertrages in fortschreitenden Fassungen, der mit der Abteilung 4 des Finanzministeriums besprochen worden ist. Ich vermeide das Wort abgestimmt, weil man das Finanzministerium im wesentlichen angehört hat, aber alles, was gesagt worden ist und stören konnte, spielte keine Rolle. ...

Wir haben dann, das Finanzministerium hat dann versucht, aufgrund eines Entwurfes, ich weiß nicht, ob es die erste oder zweite Fassung war, dann die Dinge auf den Pfad der Tugend zu bringen, das heißt in die richtigen Spielregeln, auch nach der Landeshaushaltsordnung, nach der Verfassung, des Landeshaushaltsgrundsatzgesetzes und ähnliche Späße. Dies haben wir dann seitenlang aufgeschrieben und haben dann gesagt, was auch noch änderungsbedürftig ist an diesem Gesellschaftsvertrag, und dann war eigentlich Schluß. Dann gab es noch mal Nachfragen aus dem Finanzministerium bei dem Umweltministerium, auf die es aber keine inhaltlichen Antworten gab, allenfalls Unzufriedenheit, daß nachgefragt worden ist, aber auch Hinweise, es ist nicht so weit, und was sonst noch gefallen ist, weiß ich nicht.“

In einem Vermerk vom 05.12.1991 nahm der Leiter des Justitiariates des Umweltministeriums, Herr Dr. Hagenguth, zum Entwurf des Gesellschaftsvertrages der GAA Stellung. In dem Vermerk machte er Anmerkungen zu zahlreichen Vorschriften des Gesellschaftsvertrages.

Bemerkenswert an diesem Vermerk ist vor allem die Tatsache, daß hier zum ersten Mal ein Vorschlag für eine Übergangsregelung in § 26 des Gesellschaftsvertrages vorgelegt wurde. Auf die Vorschrift wird später noch einzugehen sein.

Am 19.12.1991 kam es zur Gründung der GAA vor dem Notar Dr. Lemke.

Zwei Entwürfe des Gesellschaftsvertrages der GAA wurden von der Staatsanwaltschaft in den Räumen der Unternehmen der Hilmer-Gruppe beschlagnahmt.

Dabei handelt es sich unter anderem um einen ohne Datum versehenen Entwurf, der im Büro von Herrn Dr. Weber, dem späteren Geschäftsführer der DMG, beschlagnahmt worden ist.

Ein weiterer Entwurf, mit Stand vom 21.11.1991 wurde von der Staatsanwaltschaft in den Räumen der DAW, im Büro von Herrn Aido, beschlagnahmt.

Sowohl bei dem bei der DMG als auch bei dem bei der DAW beschlagnahmten Entwurf eines GAA-Gesellschaftsvertrages handelt es sich um einen Entwurf des Umweltministeriums mit Stand vom 21.11.1991, der mit handschriftlichen Notizen von Frau Hengelhaupt versehen ist.

ee) Entwicklung des GAA-Gesellschaftsvertrages

Nach der Darstellung des Ablaufs der Verhandlungen zwischen dem Finanz- und dem Umweltministerium einerseits und den Beratungen zwischen dem Umweltministerium und den Rechtsanwälten Kubicki und Dr. Scholtis andererseits folgt nun eine Darstellung der wichtigsten Änderungen des Vertrages gegenüber dem ursprünglichen Entwurf.

- Möglichkeit der Befreiung des Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB, § 9 Abs. 2 GAA-Vertrag

Im Rahmen der Referatengespräche zwischen Vertretern des Umwelt- und des Finanzministeriums ist es zu unterschiedlichen Auffassungen insbesondere darüber gekommen, ob in § 9 des GAA-Gesellschaftsvertrages der Aufsichtsrat ermächtigt werden sollte, den Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien zu dürfen. Eine solche Regelung war bereits im ersten Entwurf zum GAA-Gesellschaftsvertrag enthalten und fand letztlich ihren Niederschlag auch im endgültigen Gesellschaftsvertrag der GAA.

Die letztlich unverändert gebliebene Vorschrift des § 9 Abs. 2 des GAA-Gesellschaftsvertrages lautet:

„Der Aufsichtsrat kann einen Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.“

§ 181 BGB lautet wie folgt:

„Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich in eigenem Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.“

Die Vorschrift des § 181 BGB beschränkt sowohl die rechtsgeschäftliche als auch die gesetzliche Vertretungsmacht. Dies beruht auf dem Gedanken, daß die Mitwirkung derselben Person auf beiden Seiten des Rechtsgeschäftes die Gefahr eines Interessenkonfliktes und damit Schädigung eines Vertragspartners in sich birgt (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 52. Auflage, § 181 Rn. 2).

Das Finanzministerium vertrat bereits im ersten Referatengespräch vom 16.10.1991 eine kritische Auffassung zu der in § 9 Abs. 2 vorgesehenen Regelung.

An den Sinn und Zweck des § 181 BGB anknüpfend, war es der Auffassung, daß eine Freistellung nach § 181 BGB vermieden werden sollte, da eine Situation, in welcher der Geschäftsführer gleichzeitig Geschäftspartner sei, nicht gewollt sei.

Frau Hengelhaupt notierte in ihrem Vermerk zu jenem Gespräch jedoch, daß das Finanzministerium in dieser Frage diskussionsbereit sei.

Aus den Gesprächsvermerken zum zweiten und dritten Referatengespräch vom 23.10. und 29.10.1991 sind zu dieser Problematik keine Hinweise enthalten.

Mit Schreiben vom 13.11.1991 nahm Rechtsanwalt Dr. Scholtis gutachterlich zu dieser Frage Stellung.

Dr. Scholtis riet die Formulierung in § 9 Abs. 2 des GAA-Gesellschaftsvertrages so zu belassen, da die Kontrolle des Geschäftsführers durch den Aufsichtsrat trotzdem bestehe, andererseits aber flexibel und wirksam der Verzicht auf § 181 BGB erklärt werden könne.

Aus diesem Grunde war die entsprechende Passage zur Möglichkeit der Befreiung des Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB auch in dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages für die GAA mit Stand vom 21.11.1991, der von Frau Hengelhaupt an Herrn Raeder vom Finanzministerium als „abgestimmter Entwurf“ übergeben worden war, enthalten.

In dem bereits genannten Schreiben der Finanzministerin an die Umweltministerin vom 26.11.1991, das die grundsätzliche Zustimmung zur Gründung der GAA enthielt, war § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages als Änderungswunsch nicht mehr aufgeführt.

Die im Gesellschaftsvertrag der GAA vom 19.12.1991 letztlich aufgenommene Möglichkeit der Befreiung des Geschäftsführers von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Aufsichtsrat, nahm der Abgeordnete Dr. Klostermann, SPD, zum Anlaß für eine Kleine Anfrage an die Landesregierung. Darin stellte er die Frage, ob eine solche Regelung in Gesellschaften, an denen das Land maßgeblich beteiligt sei, üblich sei.

Die Landesregierung führte in ihrer Antwort (vgl. Anlage 15; Drucksache 1/2276) auf die Kleine Anfrage (Drucksache 1/2210) aus:

„Die Befreiung vom Verbot von Inselforderungen gemäß § 181 BGB ist branchenüblich und - auch bei Landesbeteiligungen an einer GmbH - normal.

Gegenwärtig ist das Land Mecklenburg-Vorpommern an 16 Unternehmen des privaten Rechts unmittelbar beteiligt. Die Gesellschaftsverträge dreier Unternehmen unterhalten die Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB.“

Auf die weitere Frage des Abgeordneten Dr. Klostermann, wieso eine solche Befreiung im Gesellschaftsvertrag vorgesehen worden sei (Drucksache 1/2210), antwortete die Landesregierung wie folgt:

„Weil der Gesellschafter der GAA diese Befreiung vorgenommen hat.“

- Zusammensetzung des Aufsichtsrates, § 13 GAA-Vertrag

Darüber hinaus gab es zwischen dem Umwelt- und dem Finanzministerium unterschiedliche Auffassungen zur Besetzung des Aufsichtsrates.

Der erste Entwurf eines GAA-Gesellschaftsvertrages sah zur Besetzung des Aufsichtsrates in § 13 Abs. 1 vor, daß der Aufsichtsrat aus fünf Mitgliedern bestehe, wobei zwei Vertreter vom Umweltministerium und je ein Vertreter vom Finanz-, Wirtschafts- und Innenministerium kommen sollten. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates sollten vom Umweltministerium vorgeschlagen und von der Gesellschafterversammlung berufen werden.

In § 13 Abs. 2 sah der erste Entwurf zum GAA-Gesellschaftsvertrag vor, daß der Aufsichtsrat um bis zu maximal vier Mitglieder erweitert werden könne, die aus Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Industrie- und Handelskammern sowie der Unternehmensverbände in Mecklenburg-Vorpommern kommen sollten.

Bereits in seiner ersten schriftlichen Stellungnahme zum GAA-Gesellschaftsvertrag machte Rechtsanwalt Kubicki mit Schreiben vom 12.10.1991 an Staatssekretär Dr. Conrad den Vorschlag, den § 13 zur Besetzung des Aufsichtsrates völlig neu zu formulieren. Darin schlug er in § 13 Abs. 1 vor, daß bei nach wie vor fünf Mitgliedern des Aufsichtsrates das Vorschlagsrecht nunmehr dem jeweiligen Ministerium selbst zukommen solle. Darüber hinaus schlug er eine Veränderung der Aufteilung der Aufsichtsratsmandate zwischen den Ministerien dahingehend vor, daß dem Umweltministerium ebenso wie dem Wirtschaftsministerium je zwei Mitglieder im Aufsichtsrat zukommen sollten, während dem Finanzministerium nach wie vor ein Mitglied zustehen solle. Nach seinem Vorschlag entfiel der noch im ersten Entwurf zum GAA-Gesellschaftsvertrag vorgesehene Aufsichtsratsposten für das Innenministerium.

Nach Vorschlag von Rechtsanwalt Kubicki für die Regelung in § 13 Abs. 2 sollte der Aufsichtsrat ebenfalls um maximal vier Mitglieder erweitert werden können, wobei zwei Mitglieder von den kommunalen Spitzenverbänden und je ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern und der Unternehmensverbände kommen sollten.

Rechtsanwalt Kubicki führte weiterhin aus, daß er den Entwurf des Gesellschaftsvertrages, insbesondere hinsichtlich der Vorschlagsverteilung in § 13 Abs. 1 mit dem Wirtschaftsministerium bereits erörtert habe.

Anläßlich des ersten Referatengesprächs zwischen dem Umweltministerium (Frau Hengelhaupt) und dem Finanzministerium (Herr Berewinkel) vom 16.10.1991 wurde seitens des Finanzministeriums erklärt, daß ein flexibler Aufsichtsrat, so wie er in § 13 Abs. 2 vorgeschlagen sei, nicht akzeptiert werde. Eine Eintragung im Handelsregister würde vermutlich abgelehnt werden.

In einem weiteren Vermerk vom 16.10.1991 faßte Frau Hengelhaupt für den Staatssekretär Dr. Conrad diejenigen Punkte des Gesellschaftsvertrages zusammen, die in der Diskussion mit dem Finanzministerium problematisch werden könnten. Unter diesen Punkten befand sich auch § 13. Zu diesem Punkt vermerkte sie:

„§ 13: Keine feste Mitgliederzahl“

Ebenfalls am 16.10.1991 schrieb Staatssekretär Dr. Conrad an die Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis. In diesem Schreiben führte Dr. Conrad Vorschriften des GAA-Gesellschaftsvertrages auf, deren Änderungen er selbst vorgenommen habe. Darüber hinaus führte er die Vorschriften auf, die er beim nächsten Treffen mit Rechtsanwalt Kubicki besprechen wolle. Darunter befand sich auch folgender Punkt:

„Zu § 13, Ziff. 1,2: Keine exakte Mitgliederzahl“

Am 13.11.1991 nahm Dr. Scholtis gegenüber Staatssekretär Dr. Conrad sowohl zur Frage der Größe als auch zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates schriftlich Stellung.

Darin kommt er zu dem Ergebnis, daß die „vorgesehene Form der Bestellung praktikabel und rechtlich einwandfrei“ sei.

Nachdem Rechtsanwalt Dr. Scholtis seine Rechtsansicht darüber, daß die von Dr. Conrad vorgeschlagene Besetzung des GAA-Aufsichtsrates rechtlich zulässig sei, dargelegt hatte, empfahl er dem Umweltministerium die vorgeschlagene Regelung aus folgenden Gründen:

„Damit wird der sogenannte „flexible Aufsichtsrat“ ausdrücklich gesetzlich zugelassen. Hierzu können wir aus unserer Sicht auch nur in der bisher im Entwurf enthaltenen Form raten, da sich jederzeit, ggf. auch politische Notwendigkeiten ergeben könnten, den Aufsichtsrat umzubersetzen bzw. anders zu besetzen.“

Wie aus einem handschriftlichen Vermerk am Rande eines Entwurfes zu § 13 Abs. 2 des GAA-Gesellschaftsvertrages hervorgeht, hegte das Finanzministerium Zweifel daran, daß der sogenannte flexible Aufsichtsrat mit § 52 GmbH-Gesetz vereinbar sei.

Auf diesen Einwand ging Rechtsanwalt Dr. Scholtis in dem Rechtsgutachten für das Umweltministerium ein, und verwarf die Bedenken des Finanzministeriums als rechtlich unbegründet.

Letztlich wurde am 19.12.1991 die Zusammensetzung des Aufsichtsrates in § 13 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages nahezu wortgleich mit dem Vorschlag von Rechtsanwalt Kubicki aus seinem Schreiben vom 12.10.1991 geregelt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Zusammensetzung der in § 13 Abs. 1 aufgeführten Aufsichtsratsmitglieder, welche durch die Ministerien zu benennen sind, maßgeblich auf einen Vorschlag von Rechtsanwalt Kubicki zurückgeht. Entgegen dem ursprünglichen Vorschlag des Umweltministeriums, daß zwei Vertreter des Umweltministeriums und je ein Vertreter des Wirtschafts-, Finanz- und Innenministeriums zu besetzen sind, schlug Rechtsanwalt Kubicki in seinem Schreiben vom 12.10.1991 an Staatssekretär Dr. Conrad vor, den Aufsichtsrat aus zwei Vertretern des Umwelt- und Wirtschaftsministeriums und einem Vertreter des Finanzministeriums zusammenzusetzen.

- Eilentscheidungsbefugnis des Geschäftsführers, § 14 Abs. 2 GAA-Vertrag

Des weiteren vertrat das Finanzministerium gegenüber dem Umweltministerium in den Verhandlungen zum GAA-Gesellschaftsvertrag die Meinung, daß der § 14 Abs. 2 gestrichen werden solle.

Diese Bestimmung des Vertragsentwurfes lautet wörtlich:

„Wenn einzelne, nach § 12 zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates eine unverzügliche Beschlußfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seines Stellvertreters nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In der nächsten Sitzung sind sie zu erläutern und die Genehmigung der Eilentscheidung ist einzuholen.“

In seinem Vermerk vom 05.12.1991 für Staatssekretär Dr. Conrad führte der Justitiar des Umweltministeriums Dr. Hagenguth zu § 14 Abs. 2 des GAA-Gesellschaftsvertragsentwurfes aus:

„Es wird vorgeschlagen, § 14 Abs. 2 nicht zu streichen.

Gründe:

In Hinblick auf die hohe Kontrolldichte durch den Aufsichtsrat nach § 12 und die 14-tägige Ladungsfrist gemäß § 15 Abs. 3 ist es zweckmäßig, den Geschäftsführern Eilgeschäfte zu ermöglichen.“

Auch in dieser Frage konnte sich das Finanzministerium nicht gegenüber dem Umweltministerium durchsetzen. Im wesentlichen ist es bis auf eine kleine Umformulierung bei der bereits im ersten Vertragsentwurf vorhandenen Passage zu § 14 Abs. 2 auch im endgültigen Gesellschaftsvertrag vom 19.12.1991 geblieben.

- Ermächtigungsregelung, § 26 GAA-Vertrag

Die weitreichendste Veränderung des GAA-Gesellschaftsvertrages gegenüber dem ersten Entwurf ist in § 26 (Übergangsregelung) zu sehen. Diese Vorschrift wurde erstmals von Herrn Dr. Hagenguth in einem Vermerk für Staatssekretär Dr. Conrad am 05.12.1991 vorgeschlagen.

Diese Vorschrift war nicht Gegenstand der Verhandlungen zwischen dem Umwelt- und dem Finanzministerium. Diese Vorschrift wurde erstmals am 05.12.1991 und damit nach dem letzten Referatengespräch zwischen Umwelt- und Finanzministerium zur Ausgestaltung des GAA-Gesellschaftsvertrages verfaßt.

Die Veränderungen, die § 26 in der Folgezeit zu verzeichnen hatte, werden später im noch folgenden Punkt „Notarielle Beurkundung“ dargestellt.

ff) Finanzierung der Stammeinlage, § 37 LHO

Die GAA ist in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet worden, für die nach § 5 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes eine Stammeinlage von mindestens DM 50.000,00 geleistet werden muß.

Die Kabinettsvorlage Nr. 266/91 macht lediglich eine Aussage dazu, daß durch die Gründung der GAA sich eine finanzielle Auswirkung für das Land in Höhe von DM 50.000,00 durch die Finanzierung des Stammkapitals ergebe (vgl. Anlage 13).

Eine Aussage dazu, wie die Finanzierung des Stammkapitals für die GAA erfolgen sollte, ist in der Kabinettsvorlage nicht enthalten, obwohl es ca. zwei Tage vor der Kabinettsitzung im Zusammenhang mit der Erstellung der Kabinettsvorlage zu dem bereits erwähnten Gespräch zwischen Abteilungsleiter, Herrn Dr. Henf, vom Umweltministerium und Abteilungsleiter, Herrn Dr. Krumbiegel, vom Finanzministerium gekommen war.

Zum Erfordernis und zur Art und Weise der Finanzierung der Stammeinlage bei Gründung der GAA wurde in dem bereits erwähnten Vermerk eines Referenten des Finanzministeriums vom 23.09.1991 als Stellungnahme zur Kabinettsvorlage 266/91 und zur Vorbereitung der Kabinettsitzung vom 24.09.1991 festgehalten, daß der Haushaltsplan 1991 keine haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Bildung der GAA vorsehe.

Einen Vorschlag dazu, wie diese Stammeinlage in Höhe von DM 50.000,00 geleistet werden sollte, enthält der Vermerk nicht.

In seiner Sitzung vom 24.09.1991 behandelte das Kabinett die Kabinettsvorlagen Nr. 265/91 und Nr. 266/91 gemeinsam.

Nachdem die Kabinettsvorlage Nr. 266/91 vorsah, daß die

„haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Gründung der Gesellschaft ... umgehend zu schaffen“

seien, schlug das Finanzministerium in dieser Sitzung vor, einen zweiten Nachtragshaushalt 1991 in den Landtag einzubringen. Statt dessen beschloß das Kabinett, diesem Vorschlag wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit nicht zu folgen. Vielmehr kam das Kabinett zu dem Ergebnis, daß hier ein Fall von § 37 LHO gegeben sei, da der Bedarf unvorhergesehen und unabweisbar sei.

Das Umweltministerium wurde beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

§ 37 LHO M-V hat - auszugsweise - folgenden Wortlaut:

„(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Finanzministers. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtrags zum Haushaltsgesetz zurückgestellt werden können. ...

(5) Über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben ist dem Landtag für jedes Haushaltsjahr nachträglich zu berichten.“

Unter dem 18.10.1991 stellte das Umweltministerium beim Finanzministerium den Antrag auf Erteilung der Einwilligung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe zur Beteiligung des Landes an der GAA in Höhe von DM 50.000,00. Als rechtliche Grundlage für diesen Antrag wurde auf § 37 LHO M-V verwiesen.

Als Begründung wird in dem Antrag ausgeführt, daß die Verhandlungen mit der Treuhand erst jetzt zum Abschluß gekommen seien, so daß eine Veranschlagung der Ausgaben im Haushaltsjahr 1991 nicht möglich gewesen sei.

Der Antrag wurde in Vertretung durch Frau Hengelhaupt unterzeichnet.

Im Finanzministerium ist dieser Antrag am 22.10.1991 eingegangen.

Trotz des Kabinettsbeschlusses vom 24.09.1991, auch die zur Gründung der GAA erforderlichen Finanzmittel nach § 37 LHO zu behandeln, gab es innerhalb des Finanzministeriums Zweifel, ob dies der richtige Weg sei.

Vor allem Herr Berewinkel äußerte mehrfach seine Bedenken, ob es überhaupt der Gründung der GAA bedürfe und damit ein unabweisbares Bedürfnis im Sinne von § 37 Abs. 1 LHO gegeben sei.

Nach dem Vermerk von Frau Hengelhaupt über ein als inoffiziell bezeichnetes Gespräch vom 23.10.1991 mit Herrn Berewinkel, habe dieser darauf hingewiesen, daß nicht ohne weiteres ersichtlich sei, warum bereits jetzt die Gründung der GAA notwendig und deshalb unabweisbar im Sinne des § 37 LHO sei. Der Beschluß zur Kabinettsvorlage Nr. 266/91 besage nicht, daß die GAA gegründet werden müsse. Für die Beantwortung der Frage, ob es überhaupt der Gründung der GAA bedürfe, müsse zunächst beantwortet werden, wem die Grundstücke auf der Deponie gehörten und ob die THA diese Flächen mit übertragen könne. Außerdem warf er in diesem Gespräch die Frage auf, ob das Land die Anteile an der IAG nicht auch direkt, ohne Zwischenschaltung der GAA, erwerben könne.

In einem weiteren Referatengespräch zwischen dem Umwelt- und dem Finanzministerium vom 29.10.1991 wurden seitens des Finanzministeriums erneut Bedenken dahingehend geäußert, ob es der Neugründung einer Gesellschaft und damit einer Mittelbereitstellung nach § 37 LHO überhaupt bedürfe.

Wegen der zwischen dem Finanz- und dem Umweltministerium aufgetretenen Unstimmigkeiten bezüglich der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages für die GAA, der Finanzierung der Stammeinlage und der grundsätzlichen Notwendigkeit der Gründung der GAA reagierte der Staatssekretär Dr. Conrad mit einem Schreiben vom 01.11.1991 an den Staatssekretär des Finanzministeriums Dr. Drevs in folgender Weise:

„Ich bitte Sie sehr eindringlich, der ganzen Angelegenheit Fortgang durch Ihre Unterstützung zu geben, da ich nicht noch einmal mit der gleichen Kabinettsvorlage ins Kabinett möchte. ...

Ich bitte Sie nochmals darum, im Interesse der Sache eine fachliche Diskussion zu vermeiden.“

Trotz der an den Finanzstaatssekretär gerichteten Bitte Dr. Conrads blieb Herr Berewinkel bei seiner grundsätzlich kritischen Haltung zur Neugründung der GAA und zu der Annahme eines unabweisbaren Bedürfnisses im Sinne des § 37 Abs. 1 LHO. Seine Bedenken erneuerte er in einem Vermerk vom 06.11.1991.

Hierin sieht er die Frage der Neugründung der Gesellschaft und der damit zusammenhängenden Mittelbereitstellung nach § 37 LHO im Hinblick auf die Übertragung der Anteile von der THA auf das Land durch die Kabinettsentscheidungen nicht gedeckt. Im Rahmen des Antrages des § 37 Abs. 1 LHO müsse zumindest über die Sinnhaftigkeit der Neugründung einer Gesellschaft abschließend befunden werden. Das Kabinett habe diese Entscheidung wegen der Eilbedürftigkeit auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Vor der Bewilligung der außerplanmäßigen Ausgabe im Sinne des § 37 LHO müsse das Umweltministerium zunächst die Frage beantworten, ob es nicht ausreiche, die Anteile an der IAG zu übernehmen.

Anmerkung: Herr Berewinkel verwechselte in diesem Vermerk die Firmenbezeichnungen IAG und MAG. So schreibt er, daß das Umweltministerium vor Neugründung der GAA zunächst beantworten müsse, ob nicht die Übernahme der Anteile an der „MAG“ ausreichen würde. Daß es sich dabei um eine Verwechslung seitens Herrn Berewinkels handelt, wird unter anderem auch daraus ersichtlich, daß er an anderer Stelle dieses Vermerkes ausführt, daß sich die Deponie Schönberg zur Zeit im Eigentum der MAG befinde.

Trotz der von Herrn Berewinkel aufrecht erhaltenen Bedenken gegen die Gründung der GAA und der Einwilligung nach § 37 LHO erteilte der Finanzstaatssekretär Dr. Dreves am 12.11.1991 die Einwilligung des Finanzministeriums zu einer außerplanmäßigen Ausgabe zur Beteiligung des Landes an der GAA in Höhe von 50.000,00 DM. In dem Schreiben führte er unter anderem aus:

„Dabei gehe ich - wie mit Ihnen vor einigen Tagen besprochen - davon aus, daß über die GAA keine mittelbaren oder unmittelbaren haushaltsrelevanten Wirkungen erzeugt werden, die vorhergehende Mitwirkungsrechte von Landesregierung und Landtag berühren.“

Von Staatssekretär Dr. Conrad wurde an die Stelle des Schreibens des Finanzstaatssekretärs, in dem dieser darauf hinwies, daß er mit Dr. Conrad gesprochen habe, handschriftlich folgendes vermerkt:

„Mit mir ist nichts besprochen worden.“

gg) Notarielle Beurkundung

Nachdem das Finanzministerium am 12.11.1991 seine Einwilligung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe im Sinne des § 37 Abs. 1 LHO erteilt und auch am 26.11.1991 seine Zustimmung gemäß § 65 Abs. 2 LHO zur Gründung der GAA gegeben hatte, wandte sich die Umweltministerin am 02.12.1991 an den Ministerpräsidenten, Herrn Dr. Gomolka, mit der Bitte, sie nach § 5 Abs. 2 des vorläufigen Statutes zum Abschluß des GAA-Vertrages zu bevollmächtigen. In diesem Schreiben führte sie unter Bezugnahme auf den Beschluß des Kabinetts vom 24.09.1991 unter anderem aus:

„Die erste wichtige Aufgabe der Gesellschaft wird sein, die Deponie Schönberg zu erwerben. Die Treuhand hat ihr Verkaufsangebot auf den 31.12.1991 befristet.“

Aus den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Unterlagen ergibt sich demgegenüber, daß diese Befristung der Treuhandanstalt nicht existiert hat.

§ 5 Abs. 2 des vorläufigen Statutes des Landes Mecklenburg-Vorpommern lautet wie folgt:

„Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident vertritt das Land. Staatsverträgen, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen oder zu ihrer Durchführung eines Gesetzes bedürfen, muß neben der Landesregierung auch der Landtag zustimmen.“

Dieses Schreiben ebenso wie die vorbereitete Vollmacht waren vom Justitiar des Umweltministeriums Dr. Hagenguth entworfen worden.

In Vertretung des Ministerpräsidenten bevollmächtigte dessen Stellvertreter, Herr Dr. Gollert, die Umweltministerin, Frau Dr. Uhlmann, die GAA zu gründen.

Dem der Vollmacht beigelegten Schreiben des stellvertretenden Ministerpräsidenten an die Umweltministerin ist weiterhin der Auftrag beigelegt, daß Frau Dr. Uhlmann bis zur Bestellung des Aufsichtsrates Staatssekretär Dr. Conrad als alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer der GAA bestellen solle. Weiter ist in dem Schreiben zu lesen:

„Ich gehe davon aus, daß Sie in Ausführung des o. a. Kabinettsbeschlusses in Zusammenarbeit mit der Finanzministerin die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Gründung der GAA geschaffen haben und zur Vorbereitung der Darstellung der endgültigen Aufgaben der GAA zusammen mit dem Landeshaushalt 1992 eine gesonderte Kabinettsvorlage erstellen werden.“

Die Umweltministerin hat eine solche Kabinettsvorlage für den Haushalt 1992 nicht vorgelegt. Andererseits hat die Staatskanzlei trotz des erwähnten Schreibens des stellvertretenden Ministerpräsidenten die Umweltministerin nicht erneut aufgefordert, eine solche Kabinettsvorlage einzureichen.

Weder die Vollmacht für die Umweltministerin Dr. Uhlmann noch das Begleitschreiben des stellvertretenden Ministerpräsidenten enthalten ein Datum. Auf einer Kopie der mit dem notwendigen Siegel versehenen Vollmacht des stellvertretenden Ministerpräsidenten Dr. Gollert befindet sich ein handschriftlicher Vermerk von Frau Hengelhaupt vom 20.12.1991:

„am 20.12.91 nach telef. mit MP-Büro Frau Grehn von StK 1 geholt.
He 20.12.91, 9.00 Uhr“

Auf dieser Kopie ist ein Ausstellungsdatum der Vollmacht nicht enthalten.

Sozialminister, Dr. Klaus Gollert, der damals die Funktion des stellvertretenden Ministerpräsidenten wahrnahm, erklärte vor dem 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 2. Wahlperiode folgendes:

„Ich war damals in der Phase der Neubildung der Regierung in den ersten 2 bis 2 ½ Jahren im Prinzip nur ein Abwesenheitsvertreter. Ich hatte also keine Funktion als stellvertretender Ministerpräsident, außer in der Zeit, wenn er selbst nicht anwesend war. Da war es dann üblich, daß ich auch in seiner Vertretung Dinge unterschrieben habe. ... Ich sehe das so, es ist ja ein Umsetzen des Kabinettsbeschlusses, in der ersten Zeit ist es auch so zitiert, ich habe das dann unterschrieben, nachdem die Staatskanzlei das entsprechend vorbereitet hatte. Aber zu inhaltlichen Dingen der ganzen Sache kann ich keine Aussagen machen, weil ich da wirklich niemals dringestanden habe, das war von meinem Ressort her völlig fremd. Das ist, wie gesagt, eine Unterschrift gewesen, wie darunter steht, in Vertretung für den Ministerpräsidenten, ohne daß ich dazu inhaltlich jetzt irgendwie noch Aussagen machen kann. Das war damals im Kabinett so beschlossen worden und so dann als Nachfolgenotwendigkeit diese Unterschrift in Abwesenheit des Ministerpräsidenten.“

Der notariellen Urschrift des Gesellschaftsvertrages ist eine Vollmacht mit dem Ausstellungsdatum 05.12.1991 beigelegt.

Beide Vollmachten enthalten im Siegel den Zusatz: „i. A.“ und ein nicht leserliches Namenszeichen.

In Vorbereitung auf die notarielle Beurkundung der Gesellschafterversammlung und damit des Gesellschaftsvertrages übersandte das Umweltministerium am 12.12., 13.12. und 19.12.1991 per Fax die jeweils abgeänderten Entwürfe des GAA-Gesellschaftsvertrages an Notar Dr. Volker Lemke in Lübeck.

Obleich der Rechtsvertreter des Landes, Rechtsanwalt Kubicki, in seinem Schreiben vom 22.11.1991 vorschlug, die notarielle Beurkundung vor einem „Schweriner Notar“ vornehmen zu lassen, erfolgte die notarielle Beurkundung des GAA-Gesellschaftsvertrages am 19.12.1991 vor dem Lübecker Notar Dr. Lemke. Dies geht auf den Willen von Staatssekretär Dr. Conrad zurück.

Dr. Lemke und Staatssekretär Dr. Conrad kannten sich aus der Zeit, als Dr. Conrad noch als Abteilungsleiter im Landwirtschaftsministerium Schleswig-Holstein arbeitete.

Zu der Beurkundung waren am 19.12.1991 neben dem Notar Dr. Lemke noch die Umweltministerin, Frau Dr. Uhlmann, und der Staatssekretär, Herr Dr. Conrad, anwesend.

Grundlage der Beurkundung war eine in der Kanzlei von Dr. Lemke angefertigte Computerabschrift des zuletzt gefaxten Vertragstextes vom 19.12.1991, der um 11.21 Uhr bei Notar Lemke eingegangen war. Darin hatte das Umweltministerium den vollständigen Text des GAA-Gesellschaftsvertrages übersandt.

Frau Dr. Uhlmann beschloß für das Land als Gesellschafterin die Gründung der GAA. Der Gesellschaftsvertrag wurde dann als Anlage dem Gründungsprotokoll beigelegt.

In diese Abschrift wurden die während der Beurkundung vorgenommenen Änderungen von Notar Dr. Lemke handschriftlich aufgenommen.

Die umfangreichsten handschriftlichen Änderungen wurden in § 26 (Übergangsregelung) vorgenommen. Wegen der Bedeutung, die diese Vorschrift später im Rahmen des Erwerbs der IAG durch das Land Mecklenburg-Vorpommern erlangt hat, sollen im folgenden die Veränderungen der Vertragsbestimmung dargestellt werden.

Diese Regelung war nicht Gegenstand der zwischen dem Finanz- und dem Umweltministerium stattgefundenen Referatengespräche zur Formulierung des GAA-Gesellschaftsvertrages. Sie wurde erstmals in einem Vermerk vom 05.12.1991 vom Justitiar des Umweltministeriums Dr. Hagenguth vorgeschlagen.

Die von Dr. Hagenguth vorgeschlagene Fassung für § 26 hatte folgenden Wortlaut:

„§ 26
Übergangsregelung

1. Bis zur Bestellung des Aufsichtsrates wird Herr Staatssekretär Dr. Peter-Uwe Conrad zum alleinigen Geschäftsführer bestellt. § 12 findet keine Anwendung.
2. Solange der Aufsichtsrat noch keine Regelung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3, 4, 8, 9 und 13 getroffen hat, ist die Geschäftsführung befugt, Geschäfte bis zu einem Wert von 1 000 000 DM ohne Zustimmung des Aufsichtsrates abzuschließen.“

Als Begründung für diese Vorschrift führte er an:

„Diese Regelung ist gerade in der Gründungsphase notwendig, um handlungsfähig zu sein.“

Auffällig ist, daß bei der in § 26 Abs. 2 vorgesehenen Summe bis zu deren Wert die Geschäftsführung ohne Zustimmung des Aufsichtsrates handeln kann, eine ebenfalls handschriftliche Veränderung vorgenommen wurde. So erfolgte handschriftlich die Änderung dahingehend, daß sich für den Wert ein Betrag von 15 Mio. DM ergab.

Außerdem ist an der von Dr. Hagenguth vorgeschlagenen Fassung des § 26 auffallend, daß in § 26 Abs. 2 nachträglich und handschriftlich bei der Aufzählung der einzelnen Ziffern des § 12 die Ziffer 5 eingefügt wurde. § 12 Abs. 1 Nr. 5 des GAA-Gesellschaftsvertrages lautet:

„§ 12
Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Die nachstehend aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen dürfen der oder die Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen: ...

5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, sofern die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegende Beträge im Einzelfall überschritten werden; ...“

Ohne die Einfügung von § 12 Abs. 1 Nr. 5 in die Übergangsregelung des § 26 Abs. 2 des GAA-Gesellschaftsvertrages wäre Staatssekretär Dr. Conrad in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der GAA nicht befugt gewesen, Grundeigentum für die GAA zu erwerben.

Beide handschriftlichen Veränderungen zu § 26 im Entwurfstext von Dr. Hagenguth stammen nicht von ihm selbst.

In seiner Zeugenaussage vor dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode führte Dr. Hagenguth aus, daß er in seinem Vermerk vom 05.12.1991 einen Wert von 10 Mio. DM vorgeschlagen habe.

Auf die Vorhaltung des Vorsitzenden, daß in der Verfügung zu dem Vermerk vom 05.12.1991 noch ein Wert von 1 Mio. DM vorgesehen war, erklärte Dr. Hagenguth:

„Ja, das ist eine Verfügung. Das ist die Seite, die ich bekommen habe, das ist die letzte Seite meiner damaligen Verfügung, da steht 1 Million. Das kann ich mir im Moment nicht erklären. Es war jedenfalls damals originär meine Absicht, den Kauf der IAG, und ich glaube, ich kannte auch die Zahl 10 Millionen, um den zu ermöglichen. ...

Ich weiß nicht, ob es ein Tippfehler war. Also, eigentlich passe ich da schon ein bißchen auf. Aber ich wollte eine Klausel schaffen, daß vor Weihnachten, so hieß es damals, die IAG gekauft werden kann. Vielleicht, ja, ich glaube, ich müßte damals die 10 Millionen gekannt haben.“

In den handschriftlichen Notizen von Dr. Hagenguth, die letztlich zu der Verfügung und dem Vermerk vom 05.12.1991 hinsichtlich der Einfügung von § 26 in den GAA-Gesellschaftsvertrag geführt haben, stand ursprünglich eine Summe von 10 Mio. DM. Dann wurde diese

Summe jedoch von Dr. Hagenguth dahingehend geändert, daß die Ziffer Null handschriftlich durchgestrichen wurde, so daß noch ein Betrag von 1 Mio. DM übrig blieb.

Wenn es bei der in § 26 erwähnten Summe, bis zu deren Höhe der Geschäftsführer ohne Zustimmung des Aufsichtsrates handeln darf, in Höhe von 1 Mio. DM geblieben wäre, hätte Staatssekretär Dr. Conrad in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der GAA am 01.07.1992 den Kauf- und Abtretungsvertrag mit der THA in Höhe von 10 Mio. DM nicht wirksam abschließen können, ohne die ihm so gesetzte Grenze zu überschreiten.

In diesem Fall hätte er als Geschäftsführer nach außen zwar wirksam gehandelt, aber die ihm intern gesetzte Grenze überschritten.

Nach Aussage des Abteilungsleiters der Allgemeinen Abteilung im Umweltministerium, Herrn Dr. Henf, vor dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode war der wichtigste Änderungsvorschlag in dem Vermerk von Dr. Hagenguth darin zu sehen, daß mit der Einfügung von § 26 die Möglichkeit geschaffen werden sollte, vor der Bestellung der Aufsichtsgremien den Erwerb der Deponie durch den Geschäftsführer zu ermöglichen.

In seiner Zeugenaussage vor dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode sagte der Justitiar des Umweltministeriums Dr. Hagenguth zu seinem Vorschlag zur Einfügung des § 26 folgendes aus:

„Das war meine originäre Idee. Soll ich Ihnen auch sagen, was mich bewegt hat? Mir war inzwischen bekannt geworden, daß es eilte, daß man, so glaubte man, schnell die IAG erwerben könne von der Treuhand, daß der Gesellschaftsvertrag allein dazu diene, diese Dinge vorzubereiten, und ich hatte die Einschätzung, daß die Besetzung des Aufsichtsrates, die ja immerhin eines Kabinettsbeschlusses bedurfte, und das bedarf vorheriger Abstimmung, daß das alles nicht so zeitig ging, daß die IAG, wie man damals plante, noch vor dem Jahreswechsel 91/92 erworben werden konnte. So, und da wollte ich einfach die Gesellschaft im politisch gewünschten Sinne handlungsfähig machen. Ohne diese Ergänzung, das war mir völlig klar, hätte dieses zeitliche Konzept nicht verfolgt werden können. Und es ist im übrigen nichts Ungewöhnliches, daß eine junge Gesellschaft dem Geschäftsführer übergangsweise ähnliche Ermächtigungen gibt, um handlungsfähig zu sein.“

Die von Dr. Hagenguth vorgeschlagene Fassung des § 26 Abs. 1 des GAA-Vertrages hätte zur Folge gehabt, daß die Bestellung von Staatssekretär Dr. Conrad zum Geschäftsführer der GAA bereits im Gesellschaftsvertrag festgelegt worden wäre.

Bei einer eventuell zu einem späteren Zeitpunkt geplanten Neubesetzung des Geschäftsführerpostens hätte zuvor der GAA-Gesellschaftsvertrag geändert werden müssen.

In einem auf den 17.12.1991 datierten Entwurf eines Gesellschaftsvertrages der GAA hatte § 26 noch genau die Fassung, wie sie vom Justitiar des Umweltministeriums Dr. Hagenguth am 05.12.1991 vorgeschlagen worden war.

Notar Dr. Lemke sagte vor dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß aus, daß er dann handschriftliche Ergänzungen an dem Beurkundungstermin vom 19.12.1991 dahingehend vorgenommen habe, so daß § 26 abschließend folgenden Wortlaut gehabt habe:

„§ 26
Übergangsregelung

1. Solange ein Aufsichtsrat noch nicht bestellt ist, findet § 12 keine Anwendung; solange ein Aufsichtsrat noch nicht bestellt ist, können die Gesellschafter den Geschäftsführer bestellen und ihm Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

Solange der Aufsichtsrat noch keine Regelung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5, 8, 9 und 13 getroffen hat, ist die Geschäftsführung befugt, Geschäfte bis zu einem Wert von DM 15.000.000,00 ohne Zustimmung des Aufsichtsrates abzuschließen.“

Nach der Aussage von Notar Dr. Lemke vor dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode soll diese Fassung des § 26 Abs. 1 des GAA-Gesellschaftsvertrages nicht mit dem Ergebnis der Gründungssitzung vom 19.12.1991 übereinstimmen.

Zum Umgang mit dem GAA-Gesellschaftsvertrag innerhalb seines Notariats führte Notar Dr. Lemke vor dem Untersuchungsausschuß folgendes aus:

„..., es läuft praktisch so, ich hatte die Faxe bekommen, hatte sie vorbereitet, indem ich das meine Mitarbeiterin habe abschreiben und in den Computer übernehmen lassen, dann wird beurkundet, dann kommen meine handschriftlichen Ergänzungen, so wie Sie jetzt sie nachher auch sehen werden, aus der Kopie meiner Urschrift. Dann geht diese Urschrift zu meinen Mitarbeitern wieder herunter. Die übernehmen die Änderungen, fertigen die Urkunden aus, erstellen auch beglaubigte Abschriften, ... so, und dabei ist offenbar vergessen worden, zwei Worte zu übernehmen. ...

Also, sie haben vergessen, die Worte ‘und zu bestellen’ aus der Urschrift zu übernehmen. Sie haben lediglich eben nur die Befreiung von der Beschränkung des § 181 so eingetragen. Und das ist ein reines Büroversehen. Das berichtigt man gemäß Urschrift mit Siegel an der Seite. Und das habe ich dann offenbar auch gemacht, persönlich beim Registergericht. Das ist eine rein technische Sache.“

Weiter führt er hierzu aus:

„Also, die Urschrift ist das Maßgebliche. Und von der Urschrift werden Ausfertigungen erstellt, Ausfertigungen ersetzen die Urschrift. Und beglaubigte Abschriften sind halt nur Abschriften, die den Stempel haben, daß sie vollständig sind. Nun gibt es immer wieder mal Schreib- oder Übertragungsfehler. Und dann entspricht es der notariellen Praxis ..., daß man solche fehlerhafte Ausfertigung gemäß Urschrift berichtigt. Dann macht man einen Randvermerk daneben, Handzeichen, Datum und das Siegel muß daneben. Und dann ist das die Erklärung des Notars, daß jetzt die Ausfertigung auch tatsächlich der Urschrift entspricht.“

Mit Schreiben vom 02.05.1994 wurde Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Lemke gemäß Beschluß des 3. Parlamentarische Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode in der 24. Sitzung aufgefordert, sämtliche schriftlichen Unterlagen zur notariellen Tätigkeit für das Land Mecklenburg-Vorpommern im Original zu übergeben. Dieser Aufforderung ist Herr Dr. Lemke nicht nachkommen.

Wie aus einem handschriftlichen Vermerk des Leiters der Allgemeinen Abteilung im Umweltministerium und Stellvertreter des Staatssekretärs, Herrn Dr. Henf, vom 29.04.1992 hervorgeht, bat Notar Dr. Lemke diesen telefonisch um Rückübersendung der zwei beglaubigten Abschriften des GAA-Gesellschaftsvertrages, welche Notar Dr. Lemke der GAA und dem Umweltministerium übersandt hatte. Den von Notar Dr. Lemke mitgeteilten Zweck der Übersendung der beiden Gesellschaftsverträge notierte Dr. Henf wörtlich wie folgt:

„..., um einen Übertragungsfehler in § 26 (Übergangsregelung) berichtigen zu können. Unter 1. Zeile 3 muß es heißen: ... ‘können die Gesellschafter einen Geschäftsführer bestellen und ihm Befreiung ...’

Sollte die Korrektur nicht erfolgen, bestehen Bedenken gegen die Wirksamkeit der bereits erfolgten Bestellung des Geschäftsführers.

Die Ausfertigungen sind bereits berichtigt, bzw. ist das Handelsregister um Rücksendung der Ausfertigungen gebeten worden.“

Dieser handschriftliche Vermerk ist Staatssekretär Dr. Conrad zur Kenntnis gegeben worden. Am 29.04.1992 hat ebenfalls Frau Hengelhaupt diesen Vermerk abgezeichnet und zusätzlich darunter vermerkt:

„Die Originale sind bei St!“

Ausweislich des Protokolls der GAA-Gesellschafterversammlung ist dieser Vorfall anlässlich der ordentlichen Gesellschafterversammlung vom 05. Mai 1992 nicht angesprochen worden, an der die Umweltministerin Frau Dr. Uhlmann, Staatssekretär Dr. Conrad und Frau Hengelhaupt teilgenommen haben.

Bezug nehmend auf die von Notar Dr. Lemke gegenüber Dr. Henf telefonisch geäußerten Bitte um Übersendung der beglaubigten Abschriften des GAA-Gesellschaftsvertrages, übersandte Staatssekretär Dr. Conrad diese Abschriften an den Notar mit Schriftsatz vom 06.05.1992, in dem es unter anderem heißt:

„... zur Korrektur des Übertragungsfehlers in § 26.“

Die Korrektur der beglaubigten Abschriften erfolgte durch Notar Dr. Lemke am 14.05.1992.

Der Abteilungsleiter im Umweltministerium, Dr. Henf, beurteilte die Einfügung von § 26 in den GAA-Gesellschaftsvertrag in seiner Zeugenaussage vor dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode wie folgt:

„Ja, aus heutiger Sicht war, sage ich einmal, dieses Theater und diese eilige Dramatik natürlich nicht erforderlich gewesen. Wenn man das gewußt hätte, daß es dann letztlich doch erst durch die Zentrale zu einem Verkauf gekommen ist, hätte man die Dinge natürlich auch mit mehr Ruhe und mit mehr Abstimmung, sage ich einmal, betreiben können. Insofern stellt sich das als, sage ich einmal, nicht nur unglücklich dar, sondern es wäre besser gewesen, man hätte hier sowohl zu dem Finanzausschuß als auch zur Finanzministerin engeren Kontakt gehalten, um hier diese Dinge beschließen zu lassen.“

Der Berater des Finanzministeriums, Herr Raeder, sagte in seiner Zeugenaussage vor dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode zu der Einfügung von § 26 in den GAA-Vertrag folgendes aus:

„Ich weiß weder davon, daß es rein gekommen ist vor dem Juli 1992, bevor ich es gelesen habe, noch habe ich vorher gehört, daß solche Ideen bestanden. Entschuldigung, ..., ich habe gedacht, die Dinge gehen nach den normalen Spielregeln, so daß dieses eigentlich noch hätte an das Finanzministerium herangetragen werden müssen. Ob die Leitung des Hauses oder der Abteilungsleiter oder sonst was, ich weiß nicht wer, davon gewußt haben, weiß ich nicht. Ich kann es mir eigentlich aus der Zusammenarbeit im Hause nicht vorstellen, weil in solchen Dingen man mich vielleicht zumindest gefragt hätte, ...

Der ist außerhalb der Spielregeln da rein gekommen. ...

Ungewöhnlich ist er sowieso, aber er ist außerhalb der Spielregeln reingekommen, durch, wie ich das beurteile, nach meinem Wissensstand ausschließlich Verhalten des Umweltministeriums, in welcher Person auch immer.“

In der Folgezeit ermittelte die Staatsanwaltschaft Lübeck wegen des Tatvorwurfs der Falschbeurkundung im Amt gegen Rechtsanwalt und Notar Dr. Lemke.

hh) Darlegung des Gesamtablaufes

Auf der Kabinettsitzung vom 24.09.1991 legte das Umweltministerium zwei Vorlagen (265/91 und 266/91) zur Verabschiedung durch das Kabinett vor. Hieraus ergab sich, daß der Kauf der Deponie durch die zu gründende GAA erfolgen sollte. Auch enthielten die Kabinettsvorlagen deutliche Aussagen zur Finanzierung des Kaufpreises durch Pachtvorauszahlung eines privaten Betreibers. In ihrer Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes zum Erwerb und Betrieb der Deponie Schönberg durch das Land Mecklenburg-Vorpommern machte die Landesregierung deutlich, daß die einzelnen Ministerien und die Staatskanzlei durch das Umweltministerium über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet wurden. Gleichzeitig räumte die Landesregierung ein, „daß es aus heutiger Sicht angemessen gewesen wäre, das Kabinett detaillierter zu unterrichten. Aus damaliger Sicht - die Landesregierung befand sich noch im Aufbau - war die knappe Form der Unterrichtung nicht unüblich“.

Weder die Zeugenvernehmung noch die durch den Untersuchungsausschuß zugezogenen Unterlagen geben Anlaß dazu, diese Aussagen zu bezweifeln. Einen Vorwurf dahingehend, daß die Landesregierung die ihr übertragene Verantwortung nicht ausreichend wahrgenommen hat, kann deshalb durch den 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß im Grundsatz nicht bestätigt werden.

Wie die damalige Umweltministerin Frau Dr. Petra Uhlmann am 10. September 1993 vor dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode aussagte, hatte das Umweltministerium dem Landesrechnungshof mehrfach den Gesellschaftsvertrag der GAA zur vorherigen Einsichtnahme angeboten, damit dieser diesen Vertrag auch aus seiner Sicht prüfen konnte. „Dieser lehnte eine solche Überprüfung vor der notariellen Beurkundung nachweislich ab und verwies auf die Prüfung danach.“ Eine beratende Tätigkeit des Landesrechnungshofes für das Umweltministerium wäre nach § 88 (3) LHO möglich und in diesem Fall auch sicherlich nützlich gewesen.

Der Untersuchungsausschuß stellt fest, daß bei der Gründung der GAA das herausragende Beteiligungsrecht des Finanzministeriums mißachtet wurde. Zwar gab das Finanzministerium am 26.11.1991 die grundsätzliche Einwilligung nach § 65 Abs. 2 LHO zur Gründung der GAA, setzte aber die Änderung des Gesellschaftsvertrages in einigen Punkten voraus. Diese Änderungen wurden vom damaligen Umweltministerium mißachtet. Ebenfalls mißachtete das damalige Umweltministerium das Beteiligungsrecht des Finanzministeriums beim Kauf der IAG-Anteile von der Treuhandanstalt. Das Finanzministerium hatte im o. g. Schreiben vom 26.11.1991 ausdrücklich auf eine erneute Beteiligung beim Kauf der IAG-Anteile gemäß § 65 Abs. 3 LHO hingewiesen. Diesem kam das Umweltministerium nicht nach.

Fraglich bleibt nach Ansicht des Untersuchungsausschusses, ob dies zu grundlegenden Veränderungen beim Kauf der IAG von der Treuhandanstalt geführt hätte. Denn die Tatsache, daß der Kaufpreis durch eine Pachtvorauszahlung finanziert werden sollte, war spätestens seit der Kabinettsvorlage vom 24.09.1991 bekannt. Auch hinsichtlich des Kaufpreises (10 Mio. DM zuzüglich 76,5 Mio. DM Ausgleichsverbindlichkeit), der durch das Bundesfinanzministerium und die Zentrale der Treuhandanstalt vorgegeben wurde, hätte eine stärkere Beteiligung des Finanzministeriums nichts ändern können.

Den Vorwurf des Landesrechnungshofes, daß die Landesregierung bei der Bereitstellung des GAA-Stammkapitals in Höhe von 50.000,00 DM gegen den § 37 Abs. 1 LHO (außerplanmäßige Ausgabe) verstoßen habe, teilt der Untersuchungsausschuß nicht. Weder bei der Verabschiedung des Haushaltes durch den Landtag am 22.03.1991 noch bei der Verabschiedung des 1. Nachtrages am 08.07.1991, war der Bedarf vorhersehbar. Die Konzeption für den Kauf der IAG über eine zu gründende Landesgesellschaft GAA wurde erst kurz vor der Erstellung der Kabinettsvorlage am 17.09.1991 erstellt und dann an das Finanzministerium herangetragen. Nach der Verständigung auf dieses Vorgehen waren diese Mehrausgaben notwendig, da darüber hinaus mit der Niederlassung Rostock der Treuhandanstalt eine kurzfristige Übernahme um die Jahreswende 1991/1992 vorgesehen war. Die Tatsache, daß die Zentrale der Treuhandanstalt die Zuständigkeit der Privatisierung der IAG nach Berlin verlagerte, wodurch es dann erst zu der weiteren Verzögerung kam, war für die Landesregierung nicht vorhersehbar. Selbst der Leiter der Niederlassung Rostock der Treuhandanstalt, Herr Karl Utz, erfuhr davon erst, nachdem er dem Vorstand der Treuhandanstalt eine Beschlußvorlage für den Verkauf vorlegte. Für ihn war es genauso überraschend wie für das Umweltministerium. Die Voraussetzungen für eine außerplanmäßige Ausgabe („Unvorhersehbarkeit“ und „Unabweisbarkeit“) hält der Untersuchungsausschuß für erfüllt. Auch der Vorwurf des Landesrechnungshofes, der Finanzausschuß des Landtages hätte hierzu seine Einwilligung geben müssen, ist nicht korrekt. Die nach § 4 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes notwendige Einwilligung des Finanzausschusses ist nur dann notwendig, wenn es sich hierbei um keine außerplanmäßige Ausgabe nach § 37 Abs. 1 LHO handelt. Allerdings hat es die Landesregierung versäumt, dem Finanzausschuß in der nach § 37 Abs. 5 LHO vorgeschriebenen halbjährigen Liste für über- und außerplanmäßige Ausgaben, den Titel für die Gründung der GAA mitzuteilen. Hierbei handelt es sich um einen Formfehler.

Als Ergebnis seiner Arbeit empfiehlt der Parlamentarische Untersuchungsausschuß der Landesregierung die Gesellschaftsbeteiligungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zukünftig generell unter der Leitung des Finanzministeriums zu bündeln. Hierdurch wäre eine rechtliche und wirtschaftliche Fachkompetenz im Umgang mit Landesbeteiligungen zu gewährleisten, so daß das herausragende Beteiligungsrecht des Finanzministeriums in diesen Fragen nicht mehr unterlaufen werden könnte.

d) Bildung des Aufsichtsrates

§ 13 Abs. 1 des GAA-Gesellschaftsvertrages vom 19.12.1991 sieht zur Besetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft folgende Vertragsbestimmung vor:

„Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder können längstens auf die nach § 102 Aktiengesetz zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder wird für je zwei Sitze von der Umweltministerin und dem Wirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in einem Fall von der Finanzministerin ausgeübt.“

Erste Aktivitäten zur Bestellung des Aufsichtsrates wurden von Staatssekretär Dr. Conrad, der zu diesem Zeitpunkt gleichzeitig Geschäftsführer der GAA war, am 14.04.1992 ergriffen.

An diesem Tag informierte Staatssekretär Dr. Conrad die Finanzministerin darüber, daß die GAA am 19.12.1991 gegründet worden sei. Ferner informierte er die Finanzministerin über die in § 13 des Gesellschaftsvertrages vorgesehene Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Er wies darauf hin, daß am 05.05.1992 eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden werde, auf der der Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt werden solle. Deshalb bat er die Finanzministerin darum, von dem ihr zustehenden Vorschlagsrecht bis zum 30.04.1992 Gebrauch zu machen.

Gleichlautende Schreiben sandte Dr. Conrad an die Umweltministerin und an den Wirtschaftsminister.

Hierauf reagierte das Wirtschaftsministerium am 28.04.1992 in folgender Weise: In einem hausinternen Vermerk wird Wirtschaftsminister Lehment vorgeschlagen, Herrn Ministerialdirigent Dr. Klaus Rathjen und Herrn Dr. Karl-Heinz Zöllner als Aufsichtsratsmitglieder zu benennen. In dem Vermerk heißt es wörtlich:

„Beide Personen sollen am 05.05.1992 auf der ordentlichen Gesellschafterversammlung für den Aufsichtsrat mit bestellt werden.“

Daraufhin benannte Wirtschaftsminister Lehment mit Schreiben vom 30.04.1992 an die Umweltministerin, welches erst am 05.05.1992 abgesandt wurde, die Herren Rathjen und Zöllner.

Dieses Schreiben, das am Tag der ersten Sitzung der GAA-Gesellschafterversammlung abgesandt wurde, ist im Umweltministerium am 08.05.1992, also drei Tage nach der Gesellschafterversammlung eingegangen.

Seitens der Finanzministerin gab es zu dem ihr gesetzten Termin keine Reaktion zur Besetzung des von ihr zu benennenden Aufsichtsratsmitgliedes. Ausweislich der Zeugenaussage der Finanzministerin, Frau Kleedehn, vor dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode und der Aktenlage des Finanzministeriums ist dieses Schreiben vom 14.04.1992 beim Finanzministerium nicht eingegangen.

Im Protokoll der Gesellschafterversammlung der GAA vom 05.05.1992 ist unter TOP 5 folgendes festgehalten:

„Der Geschäftsführer berichtet, daß er die Finanzministerin, den Wirtschaftsminister und die Umweltministerin um Vorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrates gebeten habe. Er habe bisher von der Finanzministerin und dem Wirtschaftsminister keine Antwort erhalten. Er wird die Finanzministerin und den Wirtschaftsminister erneut in dieser Angelegenheit anschreiben. Die Umweltministerin benennt für den Aufsichtsrat Frau Dr. Petra Uhlmann. Das zweite Vorschlagsrecht wird die Umweltministerin kurzfristig wahrnehmen.“

Den Umstand, daß nicht nur das Wirtschafts- und Finanzministerium die Aufsichtsratsmitglieder nicht rechtzeitig benannt hatten, nahm Frau Hengelhaupt zum Anlaß, in einer handschriftlichen Notiz vom 06.05.1992 festzuhalten, daß die Umweltministerin zwei Aufsichtsräte benennen müsse. Sie regte an, für diesen zweiten Aufsichtsratsposten Herrn Ehle zu benennen.

Bei dem zweiten Aufsichtsratsmitglied, das durch die Umweltministerin benannt wurde, handelte es sich um den Ministerialrat im Umweltministerium, Herrn Detlef Ehle. Herr Ehle war im Umweltministerium in der Abteilung 4 (Abfallwirtschaft und Altlasten) für Grundsatzangelegenheiten der Abfallwirtschaft verantwortlich.

Wie aus einem Schreiben von Staatssekretär Dr. Conrad als Geschäftsführer der GAA vom 07.05.1992 an Herrn Ehle hervorgeht, wurde Herr Ehle von der Umweltministerin als Mitglied des Aufsichtsrates der GAA bestellt.

Mit Schreiben vom 08.05.1992 wies Dr. Conrad die Finanzministerin darauf hin, daß sein Schreiben vom 14.04.1992 und die Bitte um die Wahrnehmung des Vorschlagsrechtes für die Besetzung des Aufsichtsrates der GAA bislang nicht beantwortet worden sei. Er bat die Finanzministerin nunmehr darum, kurzfristig bis zum 14.05.1992 das Vorschlagsrecht wahrzunehmen.

Da die Finanzministerin auch auf dieses Schreiben nicht antwortete, wandte sich am 17.06.1992 die Umweltministerin, Frau Dr. Uhlmann, in einem Schreiben direkt an die Finanzministerin. Darin wies sie darauf hin, daß die Schreiben vom 14.04. und 08.05.1992 von der Finanzministerin bislang nicht beantwortet worden seien. Sie bat nunmehr dringend darum, bis zum 23.06.1992 den Vertreter im Aufsichtsrat zu benennen. Ansonsten werde die Aufsichtsratsitzung ohne Vertreter aus dem Hause des Finanzministeriums stattfinden.

Hierauf antwortete das Finanzministerium erstmals mit Schreiben vom 29.06.1992. In dem Schreiben wurde die Umweltministerin darauf hingewiesen, daß sich Herr Staatssekretär Burke nach Rücksprache mit der Finanzministerin in der 28. Woche an die Umweltministerin mit der Benennung eines Aufsichtsratsmitgliedes wenden werde.

Die 28. Kalenderwoche des Jahres 1992 umfaßte den Zeitraum von Montag, dem 06.07.1992, bis Sonntag, dem 12.07.1992.

Aber erst mit Schreiben vom 20.07.1992 und damit nach Abschluß des Kauf- und Abtretungsvertrages zwischen der Treuhandanstalt und der GAA vom 01.07.1992 und nach Abschluß des Betriebsführungsvertrages zwischen GAA und DMG vom 06.07.1992 und nach Berichterstattung der Umweltministerin über diese Verträge im Kabinett am 07.07.1992 benannte die Finanzministerin gegenüber der Umweltministerin ihren Finanzstaatssekretär Burke als Aufsichtsratsmitglied der GAA.

Damit ist festzuhalten, daß die insgesamt fünf von den Ministerien zu besetzenden Aufsichtsratsmitglieder erst am 20.07.1992 vollständig benannt worden sind. Während das Umwelt- und das Wirtschaftsministerium von seinen je zwei zu benennenden Aufsichtsratsmitgliedern diese am 08.05.1992 benannt haben, hat das Finanzministerium erst am 20.07.1992 von seinem Benennungsrecht Gebrauch gemacht.

Die insgesamt fünf vom Finanz-, Wirtschafts- und Umweltministerium benannten Aufsichtsratsmitglieder wurden vom Kabinett in seiner 29. Sitzung vom 15.09.1992 zustimmend zur Kenntnis genommen.

In einem Vermerk des Abteilungsleiters des Finanzministeriums, Herrn Dr. Mediger, von Mitte Februar 1993 für den Finanzstaatssekretär wies dieser zur Beurteilung des Verhaltens des Finanzministeriums im Zusammenhang mit der Bestellung des Aufsichtsrates der GAA auf folgendes hin:

„Das Umweltministerium hat offenbar in sämtlichen Stadien des Verfahrens versucht, die Beteiligung des Finanzministeriums auf ein Minimum zurückzuschrauben. Insbesondere fällt auf, daß der Gesellschaftsvertrag erst so spät und erst nach mehrfacher Mahnung überreicht worden ist. Aufgrund dieses unverständlichen Zögerns konnte das Finanzministerium nicht erkennen, daß der Geschäftsführer der GAA, Herr Staatssekretär Dr. Conrad, aufgrund der oben zitierten Ermächtigungsregelung in § 26 des Gesellschaftsvertrages der GAA weitgehende Handlungsbefugnisse ohne Beteiligung des noch nicht existierenden Aufsichtsrates hatte. Sofern das Finanzministerium also nicht aus anderen Quellen über entsprechende Informationen verfügte (mir nicht bekannt), konnte das Finanzministerium die Gefahrenlage gar nicht richtig einschätzen. Insofern kann dem Finanzministerium kein Vorwurf gemacht werden.

Zu Lasten des Finanzministeriums wirkt sich allerdings aus, daß die relativ späte Einsetzung des Aufsichtsrates (erst mit Kabinettsbeschluß vom 15.09.1992) auch darauf beruht, daß das Finanzministerium trotz Drängens des Umweltministeriums (Schreiben vom 14.04.1992, 08.05.1992 und 16.06.1992) erst am 20.07.1992 das ihm zustehende Recht zur Benennung eines Aufsichtsratsmitgliedes ausgeübt hat. Wäre der Aufsichtsrat früher eingesetzt worden, hätte die fatale Ermächtigungswirkung des § 26 des Gesellschaftsvertrages schon in einem früheren Zeitpunkt beendet werden können. Allerdings hat offenbar auch das Wirtschaftsministerium erst verspätet reagiert, das ebenfalls zwei Aufsichtsratsmitglieder zu benennen hatte.“

Zum Verhalten des Finanzministeriums im Zusammenhang mit der Bestellung des Aufsichtsrates sagte die Finanzministerin, Frau Kleedehn, in ihrer Zeugenaussage vor dem 3. Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode folgendes aus:

„Parallel forderte das Umweltministerium von uns mehrfach die Benennung eines Vertreters für den Aufsichtsrat der GAA an. Dem stand aber entgegen, daß wir noch nicht einmal den Gesellschaftsvertrag in den Händen hatten, in der endgültigen Form. Somit haben wir auch der notwendigen Benennung noch nicht Folge geleistet. Angesichts dieses aus Sicht des Finanzministeriums schwebenden Verfahrensstandes war sowohl für mich als auch für meinen Staatssekretär die Mitteilung des Umweltministeriums in der Kabinettsitzung vom 07. Juli 1992, wiederum unter dem Punkt „Verschiedenes“, völlig überraschend, daß nunmehr Verträge mit der Treuhandanstalt über den Erwerb der IAG und mit der DMG über die Verpachtung des Deponievertriebes abgeschlossen sein würden.“

In seiner Zeugenaussage vor dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode sagte Herr Burke, der seit dem 15.04.1992 Staatssekretär im Finanzministerium war, daß er Dr. Conrad mehrere Male darum gebeten habe, den GAA-Gesellschaftsvertrag zu übersenden.

Auf die Frage, warum das Finanzministerium auf die mehrfache Bitte des Umweltministeriums zunächst kein Mitglied des Aufsichtsrates benannt habe, antwortete Finanzstaatssekretär Burke wie folgt:

„Wir wußten nicht, wie sich der Aufsichtsrat im übrigen zusammensetzen würde, und wollten das in etwa abstimmen oder es darauf abstellen, welche Mitglieder in den Aufsichtsrat von den übrigen Ministerien auch entsandt werden würden.“

Er führte weiter aus, daß es seitens des Finanzministeriums von Herrn Berewinkel Abstimmungsgespräche hierzu mit dem Umwelt- und dem Wirtschaftsministerium gegeben habe.

Des weiteren führte er aus:

„Der Aufsichtsrat ist ja letztlich auch gebildet worden. Warum es nicht schneller ging, vermag ich jetzt nicht zu sagen.“

Auf die Frage, ob Staatssekretär Dr. Conrad auch dann allein den Kauf- und Abtretungsvertrag und den Betriebsführungsvertrag hätte abschließen können, wenn der Aufsichtsrat vor dem Juni 1992 bestellt worden sei, antwortete Herr Burke wie folgt:

„Dann hätte er den Aufsichtsrat beteiligen müssen, und allein diese Verträge nicht abschließen können. Nur mir ist überhaupt nicht bekannt gewesen, daß es vor dem Hintergrund einen Handlungsbedarf gab. Ich habe auch den Vertrag nicht - ich weiß nicht, ob ich ihn überhaupt vorher einmal in den Händen gehabt habe -, aber den GAA-Vertrag nicht näher eingesehen.

Mir war auch nicht gegenwärtig in der Zeit, daß der Aufsichtsrat, darauf bin ich vom Umweltministerium nie hingewiesen worden, daß der Aufsichtsrat etwa dringend und eiligst gebildet werden müsse, um notwendige Entscheidungen treffen zu können.“

Auf die weitere Frage, ob er als Mitglied des Aufsichtsrates, wenn er den IAG-Kaufvertrag und den Betriebsführungsvertrag zur Zustimmung vorgelegt bekommen hätte, gebilligt hätte, antwortete Herr Burke wie folgt:

„Dem IAG-Kaufvertrag und dem Betriebsführungsvertrag hätte ich so nicht zugestimmt.“

Der Abteilungsleiter im Umweltministerium, Herr Dr. Henf, führte auf die Frage, ob er Kenntnis davon gehabt habe, daß das Finanzministerium mehrmals um Übersendung des GAA-Gesellschaftsvertrages gebeten habe, vor dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode folgendes aus:

„Ja. Ich habe Dr. Conrad darauf hingewiesen, daß dies unbedingt erforderlich sei, und er hat gesagt, das soll ich ihn einmal machen lassen, er würde sich schon darum kümmern.

...

Ich habe die Äußerungen als Weisung aufgefaßt, nicht selbständig den Vertrag dem Finanzministerium zuzuleiten. ...

Diese Entscheidung hatte Dr. Conrad sich vorbehalten, zu welchem Zeitpunkt er die Finanzministerin unterrichtet.“

Der Justitiar des Umweltministeriums, Herr Dr. Hagenguth, führte in seiner Zeugenaussage vor dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode zu dem Umstand aus, daß das Umweltministerium erst relativ spät und auf mehrmalige Nachfragen des Finanzministeriums den GAA-Gesellschaftsvertrag übersandt hat, was er, Dr. Hagenguth, erst später von Staatssekretär Dr. Conrad erfahren habe. Hierzu heißt es in der Zeugenaussage:

„Ich habe in etwa von Dr. Conrad damals gehört, daß er dazu dann sagte, ja, die wollten nicht ihr Mitglied für den Aufsichtsrat benennen, und deshalb habe ich das nicht zugeleitet. Also, so habe ich das von ihm gehört.“

e) Rechtsberatung der Landesregierung durch die Rechtsanwaltskanzlei Kubicki und Dr. Scholtis

Eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht und/oder Beauftragung seitens der Landesregierung und speziell des Umweltministeriums zur Beratung im Rahmen der Gründung der GAA an die Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis hat es nicht gegeben.

Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses wurden die Rechtsanwälte mündlich durch Staatssekretär Dr. Conrad beauftragt. Da sich die Rechtsanwälte jedoch bereits mit dem Schreiben des Staatssekretärs vom 18.07.1991 mit der Beratung des Landes bei den Verhandlungen mit der Treuhandanstalt beauftragt sahen, verstanden diese die neue Beauftragung möglicherweise als Ausweitung ihres bereits bestehenden Auftrages.

Daraufhin wurden die Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis sowohl in Form schriftlicher, als auch mündlicher Stellungnahmen und Beratungen für das Umweltministerium tätig.

Dabei waren Staatssekretär Dr. Conrad und Frau Hengelhaupt die Ansprechpartner auf seiten des Umweltministeriums. Der Rechtsberatung der Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis kam insoweit besondere Bedeutung zu, da Staatssekretär Dr. Conrad selbst Nichtjurist war und Frau Hengelhaupt auf Befragen nach ihrer Qualifikation zur Aushandlung des GAA-Gesellschaftsvertrages in ihrer Zeugenaussage vor dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode ausführte:

„Also, ich kann das nur vermuten. Das ist sicherlich zum einen, liegt es sicherlich daran, daß ich von Hause aus Jurist bin und zum anderen, weil ich eben Referent des Grundsatzreferates war, und weil Dr. Conrad eben keinen persönlichen Referenten oder keinen Mitarbeiter hatte, der ihm direkt zur Verfügung stand, um ihn zu beraten oder ihm zu helfen.“

Auf die Frage des Vorsitzenden des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 1. Wahlperiode, in welchen Bereichen und bei welchen Personen des Umweltministeriums die Probleme der Deponie Ihlenberg, vor allem die Sicherung des fortlaufenden Betriebes, die Bildung und Geschäftstätigkeit der GAA und der Abschluß der entsprechenden Verträge hauptsächlich angesiedelt waren, antwortete Frau Hengelhaupt wie folgt:

„..., ich kann konkret eigentlich nur zum Gesellschaftsvertrag und zur Gründung der GAA etwas sagen, weil das der Bereich ist, an dem ich mitgewirkt habe. Später habe ich noch an ein, zwei Besprechungen teilgenommen, aber nicht mehr in irgendeiner Weise das ganze Werden begleitet. Und in der Zeit, wo ich mitgearbeitet habe, war das hauptsächlich eine Sache von Dr. Conrad. Und, soweit ich weiß, haben also Dr. Henf mal an Besprechungen teilgenommen und dann der Abteilungsleiter der Abteilung 4. Das war damals der Herr Ehle, weil, er war ja Vertreter des Abteilungsleiters.“

Obwohl die Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis 1991 von Staatssekretär Dr. Conrad mit der Beratung im Zusammenhang mit der Gründung der GAA beauftragt worden waren, stellten sie mit Schreiben vom 20.07.1992 ihre Kostenrechnung im Zusammenhang mit der „Neugründung der GAA“ an die GAA und nicht an das Umweltministerium. Die Kostenrechnung geht von einem Gegenstandswert von DM 50.000,00 aus und beträgt insgesamt DM 1.458,06.

Der Untersuchungsausschuß teilt die Meinung des Landesrechnungshofes, daß keine Gründe festzustellen sind, die die Einschaltung des Rechtsanwaltsbüros Kubicki, Scholtis und Partner rechtfertigen.

Die Zeugenbefragungen sowohl in der ersten als auch in der zweiten Legislaturperiode haben gezeigt, daß die Landesregierung über Mitarbeiter mit umfassendem Fachwissen verfügte. Diese hätten zur Beurteilung und Bewertung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Probleme im Hinblick auf den Ankauf und den Betrieb der Deponie herangezogen werden können. Die vom Rechtsanwaltsbüro in Rechnung gestellten Kosten von zusammen 858.815,69 DM hätten eingespart werden können. Im Hinblick auf die nachteiligen Wirkungen der unter Hinzuziehung der Rechtsanwälte Kubicki, Dr. Scholtis und Partner ausgehandelten Verträge im Zusammenhang mit dem Erwerb der Deponie durch das Land, stellt sich die Frage, ob die Begleichung der Rechtsanwaltskosten überhaupt gerechtfertigt war.

Selbst wenn man die Beauftragung eines Rechtsanwaltsbüros für notwendig erachtet hätte, so wäre es sinnvoll gewesen einen Beratervertrag mit von vornherein vereinbarten Stundensätzen abzuschließen. Dieses wäre für die Landesregierung weitaus günstiger geworden. Rechtlich ist die Handhabung der damaligen Landesregierung allerdings nicht zu beanstanden.

Die Verbindungen von Herrn Dr. Conrad, Herrn Hilmer und Herrn Kubicki, der seit dem 08.08.1991 als Berater der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern tätig war, lassen breiten Raum für Spekulationen. Herr Dr. Conrad war lange Jahre im Umweltministerium von Schleswig-Holstein tätig. Unter anderem erteilte er auch die Exportgenehmigungen von Müll aus Schleswig-Holstein auf die DDR-Deponie Schönberg. Aus Schleswig-Holstein wurden allerdings nur vergleichsweise geringe Mengen auf die Deponie verbracht. Dennoch zwangen ihn die Proteste aus der Stadt Lübeck, die durch die Deponie auf der anderen Seite der Grenze eine Gefährdung der städtischen Wasserversorgung befürchteten, sich mit Schönberg genauer auseinanderzusetzen. Hierin lag auch der Grund, daß Dr. Conrad bereits frühzeitig Kontakt mit der INTRAC besaß. Auch Herr Kubicki dürfte ihm aus seiner Tätigkeit in Kiel bekannt sein. Jedoch bestanden nach Kenntnis des Untersuchungsausschusses keine „freundschaftlichen Kontakte“ zwischen den Herren Dr. Conrad, Hilmer und Kubicki.

f) Geplante Beteiligung der GAA an anderen Gesellschaften

Der GAA-Gesellschaftsvertrag läßt Beteiligungen der GAA an anderen Unternehmen zu, wenn dies dem Unternehmensgegenstand entspricht.

§ 2 Abs. 3 des GAA-Gesellschaftsvertrages sieht hinsichtlich der Beteiligung der GAA an anderen Gesellschaften folgende Regelung vor:

„Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen und deren Vertretung übernehmen.“

Zur Beurteilung der Frage, ob die vorgesehenen Beteiligungen an diesen Gesellschaften dem Gesellschaftsvertrag entsprechen, ist zusätzlich § 2 Abs. 1 des GAA-Gesellschaftsvertrages hinzuzuziehen. Darin ist der Gegenstand des Unternehmens geregelt. § 2 Abs. 1 des GAA-Gesellschaftsvertrages lautet wie folgt:

„Gegenstand des Unternehmens ist:

- die Mitwirkung beim Aufbau einer Entsorgungsinfrastruktur in den Kreisen und Gemeinden, insbesondere durch die Abwicklung von finanziellen Förderprogrammen;

- die Erkundung, Bewertung, Sicherung und Beteiligung an der Finanzierung der Sanierung von Altlasten (Altdeponien, kontaminierte Betriebsflächen, militärische Altlasten);
- die Beratung von Betrieben, Gebietskörperschaften und Ämtern über Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen und die Möglichkeit einer gesicherten Entsorgung;
- die Förderung von Wissenschaft und Technik;“

Offensichtlich gab es im Umweltministerium Überlegungen, die Möglichkeiten des Gesellschaftsvertrages der GAA auszuschöpfen.

In den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Unterlagen des Umweltministeriums befindet sich ein Entwurf eines Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft unter der Firma „GZA Gesellschaft zur Abfallentsorgung mbH“.

Es gab Überlegungen, daß sich die GAA an der GZA beteiligte. Gesellschafter der GZA sollte neben der GAA noch der Stromversorger Schleswag werden.

Als Gegenstand der GZA war das Errichten und Betreiben einer Untertagedeponie sowie das Ablagern und das Konditionieren (Verfestigen) von Abfällen nach den jeweils geltenden Normen einer Regelentsorgung in einer Untertagedeponie vorgesehen.

Die geplante Beteiligung der GAA an der GZA wurde von Staatssekretär Dr. Conrad anlässlich der ersten Aufsichtsratssitzung der GAA am 11.11.1992 angesprochen. Er führte hierzu aus, daß die Firma Schleswag beabsichtige, in Mecklenburg-Vorpommern eine Untertagedeponie einzurichten. Das Umweltministerium beabsichtige, hierzu in Kürze eine Kabinettsvorlage zur Beratung vorzulegen. Staatssekretär Dr. Conrad empfahl auf dieser Aufsichtsratssitzung, daß sich die GAA mit 10 % am Stammkapital der zu gründenden GZA beteiligen solle. Dadurch würden der GAA die Abfallströme zur Kenntnis gelangen und sie könne über ihre Beteiligung steuernd in diesen Prozeß eingreifen.

Den auf den 16.07.1992 datierten Entwurf des Gesellschaftsvertrages zur Gründung der GZA, der sich zumindest seit dem 20.07.1992 im Umweltministerium befand, übergab Staatssekretär Dr. Conrad den Aufsichtsratsmitgliedern nicht. Er sagte zu, einen solchen Entwurf in Kürze zuzuleiten.

Dieser Zusage kam Staatssekretär Dr. Conrad in seiner Funktion als Geschäftsführer der GAA mit Schreiben an die Aufsichtsratsmitglieder vom 24.11.1992 nach.

Die vorgesehene Beteiligung der GAA an der Gründung der GZA ist nach den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Unterlagen in der Folgezeit auf keiner Aufsichtsratssitzung der GAA mehr besprochen worden.

Des weiteren kam in der ersten Aufsichtsratssitzung der GAA am 11.11.1992 eine geplante Beteiligung der GAA an der MUTAG Muggerkuhler Tagebau- und Aufbereitungs-Gesellschaft mbH zur Sprache. Staatssekretär Dr. Conrad berichtete in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der GAA, daß die MUTAG beabsichtige, in Muggerkuhl (Land Brandenburg) eine Sonderabfalldeponie zu errichten. In dieser solle insbesondere der aus BauschuttSortierung anfallende Sonderabfall eingelagert werden. Einen Vertragsentwurf konnte Staatssekretär Dr. Conrad in dieser Sitzung nicht vorlegen.

Mit Schreiben vom 11.11.1992 trat die Firma Blum GmbH Melle an Staatssekretär Dr. Conrad mit dem Angebot heran, daß sich die GAA mit bis zu 10 % an der Blum Recycling GmbH Bargeshagen beteiligen möge. Wie aus diesem Schreiben hervorgeht, plante die Blum GmbH zu diesem Zeitpunkt den Bau und den Betrieb einer Anlage zur Zwischenlagerung und chemisch-physikalischen Behandlung von Sonderabfällen in Bargeshagen.

Staatssekretär Dr. Conrad stellte in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der GAA der Blum GmbH mit Schreiben vom 20.11.1992 in Aussicht, daß er versuchen werde, die Beteiligung der GAA an der Blum Recycling GmbH auf der nächsten Aufsichtsratssitzung der GmbH im Sinne einer grundsätzlichen Befürwortung anzusprechen. Einzelheiten sollten dann später vertraglich vereinbart werden.

3. Erwerb der Deponieflächen durch die MAG und die IAG

Der VEB Deponie Schönberg hatte bis zum 30.06.1990 einen Teil der von ihm bewirtschafteten Ablagerungs- und Reserveflächen von verschiedenen Eigentümern gepachtet oder durch staatliche Eingriffsentscheidungen zur Nutzung zugewiesen erhalten. Die Flächen befinden sich auf dem Gebiet der Gemeinde Selmsdorf und der Gemeinde Sülsdorf.

Die durch den Deponiebetrieb beanspruchte Fläche ist seit Beginn der Verkipungen am Ihlenberg relativ stabil geblieben. Etwa 150 ha wurden als direkte Ablagerungs-, Betriebs- und Reservefläche genutzt.

Bis zur politischen Wende in der damaligen DDR wurden mit Unterstützung zentraler und bezirklicher Verwaltungsstellen (siehe dazu auch Kapitel B. II. 1.) alle erforderlichen Maßnahmen durchgesetzt, um der Deponie die notwendigen Flächen für den Deponiebetrieb zu sichern.

Nach der Wende gab es für einen Teil dieser Flächen, vor allem für die sogenannten Reserveflächen und für solche, die am Rande des Deponiegeländes lagen, Restitutionsansprüche der Grundeigentümer bzw. Forderungen nach Klärung der Rechtsverhältnisse für die betreffenden Grundstücke.

Obwohl die MAG im Herbst 1990 mit dem eigentlichen Betrieb der Deponie nichts zu tun hatte, erwarb diese Gesellschaft ab September 1990 Grundstücksflächen für die Deponie Ihlenberg mit einer Gesamtgröße von 720.086 m². Hierfür wandte sie DM 9.089.003,00 auf.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die MAG zu diesem Zeitpunkt lediglich über ein Stammkapital von 150.000,00 DM verfügte.

Am 14.09.1990 erwarb die MAG das erste Grundstück mit einer Fläche von 44.858 m² zum Preis von 157.003,00 DM. Als Käufer namens der MAG trat Herr Kenner auf.

Bis zum 14.01.1991 erwarb dann die MAG 13 weitere Grundstücke. Die Preise pro Quadratmeter waren sehr unterschiedlich. Sie betragen im Einzelfall 3,50 DM, 5,00 DM, 7,50 DM, 10,00 DM und 15,00 DM, wobei der Preis von 15,00 DM am häufigsten vereinbart wurde. Er wurde bei 7 Kaufverträgen zugrunde gelegt.

Die unterschiedlichen Preise sind vor allem auf die Lage der jeweiligen Fläche im Deponiegelände, auf die frühere Nutzungsart des Grundstückes (Land- oder Forstwirtschaft), auf die Größe der Fläche und in Einzelfällen auch auf die Verkaufsbereitschaft der Alteigentümer zurückzuführen. Für die meisten Flächen bestanden Restitutionsansprüche, so daß sich einige Käufe hinauszögerten bzw. die Kaufverträge unter Vorbehalt der Berechtigung des Rückführungsanspruches der Alteigentümer geschlossen wurden.

Ob dazu, wie in § 5 des Gesellschaftsvertrages der MAG vorgesehen, die vorherige Zustimmung der Gesellschafter (DAW, AWUS, IAG) eingeholt wurde, ist nicht bekannt.

§ 5 Ziffer 5. des Gesellschaftsvertrages der MAG lautet:

„Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinaus gehen, bedürfen jedoch im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, insbesondere:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten.“

Im Auftrag der MAG handelten bei der Beurkundung der 14 Kaufverträge insgesamt vier Personen.

Während Herr Bernd Aido (8 x) als Geschäftsführer der MAG handelte, ist bei Herrn Hartmut Meyer (3 x) eine direkte leitungsmäßige Verantwortung für die MAG nicht gegeben. Herr Hartmut Meyer war zu dieser Zeit Geschäftsführer mehrerer Gesellschaften der Hilmer-Gruppe, u. a. auch bei der DAW, die 80 % der Anteile der MAG hielt.

Herr Rudolf Kenner schloß für die MAG einen Kaufvertrag ab. Die beiden übrigen wurden namens der MAG durch Herrn Michael Spiewak geschlossen, der zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundungen der Verträge am 12.12.1990 und am 14.01.1991 Mitarbeiter der IAG war und in keinem Arbeitsverhältnis zur MAG stand.

Seit September 1990 kaufte die MAG diese Grundstücke von Privatpersonen auf. Der Grund, warum die MAG, die selbst nicht Deponiebetreiberin war, in großem Umfang Grundstücks-käufe tätigte, konnte nicht abschließend geklärt werden. Hierzu gibt es verschiedene Vermutungen. Der Herr Kenner nachfolgende Geschäftsführer der IAG äußerte vor dem Untersuchungsausschuß, daß die Grundstücksbesitzer gegenüber der IAG nicht verkauft hätten, da nach wie vor die gleichen Personen in der Unternehmensleitung waren wie zu VEB-Zeiten. Wörtlich heißt es in der Aussage:

„..., ich habe einen dieser Grundstückseigentümer kennengelernt. Und Sie gestatten, ich gebe das jetzt mal so nach der Erinnerung wörtlich wieder: Also, diese roten Socken haben uns so geärgert, und jetzt soll ich denen auch noch ein Grundstück verkaufen. Das mache ich nicht.“

Ob dies zutrifft oder ob man auf diesem Wege die Treuhandanstalt umgehen wollte, da diese der IAG den Grundstückskauf untersagt haben soll, oder ob mangelnde Liquidität auf seiten der IAG der Grund dafür gewesen ist, konnte nicht geklärt werden.

Ein Liquiditätsproblem war es wohl nicht, da die IAG zu der Zeit, als die meisten Grundstücks-käufe getätigt wurden, über eine vergleichsweise hohe Liquidität verfügte. Liquiditäts-probleme hatte die IAG erst nach der Zahlung der Ausgleichsverbindlichkeit an die Treuhandanstalt am 30.06.1992.

In seiner Vernehmung vor dem 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß am 15.01.1997 (10. Sitzung) hat Herr Michael Spiewak dazu auf Fragen der Ausschußvorsitzenden erklärt:

„Vorsitzende: War das für Sie nicht ein Interessenkonflikt? Sie waren ja bei der IAG angestellt, das ist ja eine Treuhandgesellschaft gewesen, und sind als MAG-Vertreter dort gewesen, um diese Verkäufe notariell zu unterzeichnen.“

Michael Spiewak: Als Interessenkollision kann ich das für mich nicht bezeichnen. Für mich war das diese Aufgabe, die ich zu dem Zeitpunkt erfüllt habe. Ich war mir sehr bewußt, daß das öffentliche Interesse an diesem Standort immer bestanden hatte und auch zu diesem Zeitpunkt nach wie vor sehr groß war und wir diese Arbeit zunächst auf gepachteten Grundstücken erledigt haben. Daß das natürlich nicht von Dauer sein konnte, war mir schon bewußt.“

Und weiter:

„Vorsitzende: Können Sie etwas darüber sagen, weshalb die MAG Deponieflächen erworben hat, obwohl doch die IAG zu jener Zeit Eigentümerin und Betreiberin der Deponie gewesen ist und es allein sinnvoll gewesen wäre, wenn die IAG alle erforderlichen Flächen gekauft hätte?

Michael Spiewak: Diese Frage kann ich mit 100%iger Sicherheit nicht beantworten. Ich würde in meiner Antwort auf das Aufgabengebiet der MAG eingehen, wenn ich eine Antwort gäbe, und würde damit eine Erklärung suchen, die dahin zielt, daß die MAG in Richtung Deponievermarktung der Abfallstoffe aus den neuen Bundesländern zu ihrem Geschäftsfeld gemacht hatte und daß es - so kenne ich das mündlich - eben Bestrebungen gab, daß die Grundstücke nicht in die Hände derer gerieten, die bei diesem Deponiestandort als Gegner aufgetreten waren. Das heißt, es hatte eine gewisse Sicherungsfunktion mit dem Gedanken, es aber im Nachgang der IAG zu gleichen Kosten zurückzuübertragen. ...“

Von Februar bis Mai 1991 wurden keine weiteren Grundstückskäufe im Zusammenhang mit der Sicherung bzw. Erweiterung der Deponiefläche vorgenommen.

Am 14.06.1991 trat dann die IAG erstmals selbst als Käufer von Grundstücken auf. Dabei handelte sie vor dem Hintergrund eines Gesellschafterbeschlusses der MAG vom 27.06.1991.

Es handelte sich um ein 204.779 m² großes Grundstück, das die IAG durch ihren Geschäftsführer Kenner zum Gesamtpreis von 2.573.657,50 DM erwarb. Da sich dieses Grundstück aus mehreren Teilflächen zusammensetzte, liegen die Quadratmeterpreise bei 3,50 DM, 6,50 DM und 15,00 DM.

Bis zum 23.09.1992 kaufte dann die IAG weitere 15 Grundstücke. Die Käufe erfolgten alle von privaten Eigentümern. Auch hier lagen, wie bereits bei den Käufen durch die MAG, die Preise pro Quadratmeter in der Regel zwischen 3,50 DM und 15,00 DM, wobei allerdings zweimal Preise von 37,00 DM pro Quadratmeter gezahlt wurden.

Die 16 Grundstückskäufe der IAG bezogen sich auf eine Gesamtfläche von 1.278.201 m². Der Preis, der dafür durch die IAG bezahlt wurde, belief sich auf 20.800.040,50 DM.

Eingeordnet in den Verfahrensweg der Grundstückskäufe für die Flächensicherung der Deponie durch die IAG ist aber auch der am 08.01.1992 getätigte Erwerb eines barackenähnlichen Gebäudes außerhalb der eigentlichen Deponiefläche von der MITROPA zum Preis von 300.000,00 DM. Dieses Objekt wurde bis zur Wende als Intershop-Verkaufsstelle genutzt, in der im wesentlichen nur die Fahrer der Müllfahrzeuge aus den alten Bundesländern sowie dem westlichen Ausland Waren des täglichen Bedarfs auf Valutabasis preisgünstig kaufen konnten.

Zu welchem Zweck bzw. mit welcher Verwendungsabsicht der Kauf dieses Gebäudes durch die IAG im Zusammenhang mit der Flächensicherung für die Deponie erfolgte, ist nicht bekannt.

Zusammenfassend ergibt sich zu den Grundstückskäufen durch die MAG und die IAG folgendes Bild:

- Im Zeitraum vom 14.09.1990 bis 14.01.1991 wurden durch die MAG 14 Grundstücke zum Gesamtpreis von 9.089.003,00 DM und vom 14.06.1991 bis 23.09.1992 durch die IAG 16 Grundstücke für insgesamt 20.800.040,50 DM von privaten Eigentümern käuflich erworben.
- Die Quadratmeterpreise für diese Flächen lagen bei 3,50 DM bis 37,00 DM, in der Mehrzahl der Fälle jedoch bei 15,00 DM.
- Für alle Käufe liegen entsprechende notariell beurkundete Kaufverträge vor. Von 30 Kaufverträgen wurden 23 von Rechtsanwalt und Notar Kluge, Lübeck, beurkundet.
Herr Rechtsanwalt und Notar Kluge war einer der „Hausanwälte“ der Hilmer-Gruppe.
- Insgesamt wurde im o. g. Zeitraum eine Fläche von 1.998.287 m² zur Sicherung des Deponiebetriebes erworben, davon 720.086 m² (36,04 %) durch die MAG und 1.278.201 m² (63,96 %) durch die IAG.

Am 06.07.1992, das heißt, nicht einmal 6 Monate nach dem Erwerb der letzten Fläche, verkaufte die MAG die von ihr erworbenen 14 Grundstücke an die IAG. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß diese Weiterveräußerung unmittelbar im Anschluß, also nur 6 Tage nach dem Verkauf der Geschäftsanteile der IAG von der THA an die GAA und dem Abschluß des Betriebsführungsvertrages, erfolgte.

In diesem Zusammenhang ist auch bemerkenswert, daß Rechtsanwalt Kubicki in seinem Schreiben vom 29.06.1992 an Herrn Dr. Conrad ausdrücklich darauf aufmerksam machte, daß für den weiteren Umgang mit den Verträgen für das Land Mecklenburg-Vorpommern kein Anlaß zur besonderen Eile bestehe. In dem Schreiben wies er darauf hin, daß die Verträge in folgender Reihenfolge unterzeichnet werden sollten:

- „- Darlehensvertrag GAA/DMG,
- Kaufvertrag GAA/Treuhand über IAG,
- befristetes aber unbedingtes Verkaufsangebot der um die Deponie Schönberg liegenden Grundstücke, die zum weiteren Betrieb der Deponie erforderlich sind, mit Zahlungsfrist von einem Jahr sowie
- Pachtvertrag“

Ausweislich der beurkundeten Kaufverträge hatte die MAG für diese 14 Grundstücke 9.089.003,00 DM an die Alteigentümer gezahlt.

Im Kaufvertrag vom 06.07.1992 ist gegenüber der IAG jedoch ein Kaufpreis für diese 14 Grundstücke von 12.706.037,00 DM ausgewiesen. Das entspricht einer Differenz zugunsten der MAG von 3.617.034,00 DM. Welche konkreten Gründe für diesen Differenzbetrag stehen, ist nicht bekannt.

Allerdings sind angefallene Notar- und Grundbuchgebühren sowie möglicherweise angefallene Steuern zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist festzustellen, daß die MAG an die DPC GmbH, eine Lübecker Maklerfirma für die Vermittlung von drei Grundstücken insgesamt eine sogenannte pauschale Vermittlungsgebühr von 800.000,00 DM + 112.000,00 DM Mehrwertsteuer gezahlt hat.

In diesem Zusammenhang ist auffällig, daß in der Rechnung der DPC GmbH an die MAG vom 08.10.1991 lediglich von der Vereinbarung eines Pauschalhonorars zwischen beiden Gesellschaften gesprochen wird.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes befand sich die IAG zum Zeitpunkt des Grundstückskaufes von der MAG am 06.07.1992 in finanziellen Engpässen und die Bezahlung der Summe von 12.706.037,00 DM bereitete Schwierigkeiten.

Im zweiten Gutachten des Landesrechnungshofes vom 02.04.1993 heißt es dazu unter Punkt 3.2:

„Mit Vertrag vom 06.07.1992 hat die MAG die in den Gemarkungen Selmsdorf, Flur 4, und Sülsdorf, Flur 2, gelegenen Grundstücke von zusammen rund 800.000 m², die sie in der zweiten Jahreshälfte 1990 erworben hatte, zu einem Kaufpreis von 12.706.037,00 DM an die IAG verkauft. Der Kaufpreis und 8 % Zinsen ab 31.07.1992 (rund 930.000,00 DM) sind am 30.06.1993 fällig.

Die Tilgung dieser Verbindlichkeit soll - nach Auskunft des Staatssekretärs im Umweltministerium - zum wesentlichen Teil aus bis dahin auflaufenden Zinserträgen aus Festgeldanlagen der IAG erfolgen. Diese Festgelder stammen aus Sonderentgelten (30,00 DM pro Tonne angelieferten Abfalls), die die DMG gemäß Betriebsführungsvertrag an die IAG zu zahlen hat (vergleiche 6.4 des Gesellschaftsvertrages). Eine Refinanzierungslücke von 3 bis 4 Mio. DM soll aus eben diesen Sonderentgelten beglichen werden.

Eine derartige Handlungsweise verstößt gegen Regelungen des Betriebsführungsvertrages vom 06.07.1992, nach denen diese Sonderentgelte für spätere Kosten anfallender Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen bestimmt sind und demzufolge festgelegt werden müssen.

Zinsen aus Festgeldanlagen sind in diese Festgeldverpflichtung ausdrücklich eingeschlossen.“

4. Der Betriebsführungsvertrag zwischen der DMG und der IAG

Am 06. Juli 1992 schlossen die Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (IAG) und die Deponie Management GmbH (DMG) einen Betriebsführungsvertrag (vgl. Anlage 16), der die Übergabe des Betriebes der Deponie Ihlenberg zum Inhalt hat.

Der Vertrag sieht in § 1 vor, daß die IAG den Betrieb der Deponie zum 01. Juli 1992 an die DMG übergeben sollte.

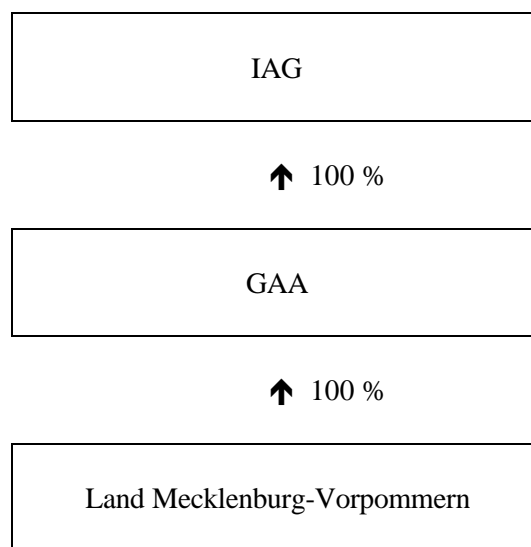
Ein konkretes Datum für das Ende der Vertragslaufzeit wurde in dem Vertrag nicht genannt. Nach § 14 gilt der Vertrag bis zur vollständigen Verfüllung und Rekultivierung (einschließlich Nachsorge) der genehmigten Deponieflächen.

a) Beteiligungsverhältnisse an der IAG

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Betriebsführungsvertrages am 06. Juli 1992 stand die IAG zu 100 % im Eigentum der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern (GAA), die wiederum zu 100 % im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern stand.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hatte die Geschäftsanteile der IAG am 01. Juli 1992 von der Treuhandanstalt durch Kauf- und Abtretungsvertrag erworben.

Daraus ergaben sich die Beteiligungsverhältnisse an der IAG zum Zeitpunkt des Abschlusses des Betriebsführungsvertrages wie folgt:



b) Entstehung und Entwicklung der Beteiligungsverhältnisse an der DMG

aa) Beteiligungsverhältnisse an der DMG zum Zeitpunkt der Gründung am 16.12.1991

- DMG

Die Deponie-Management GmbH (DMG) wurde am 16. Dezember 1991 mit Sitz in Schwerin gegründet. Alleinigere Gesellschafter war zu diesem Zeitpunkt die WESTAB Holding GmbH (WESTAB) aus Duisburg.

Die Anmeldung der DMG zum Handelsregister erfolgte zum 17. Dezember 1991, eingetragen wurde sie am 15. Juli 1992. Das Gründungstammkapital betrug DM 50.000,00. Der Gesellschaftsvertrag wies als Unternehmensgegenstand allein die Betriebsführung von Deponien aus.

Auf einer Gesellschafterversammlung der DMG vom 25.09.1992 wurde die Abberufung der seit der Gründung tätigen Geschäftsführer und die Einsetzung von Dr. Reinhard Weber als Geschäftsführer beschlossen.

Bemerkenswert ist, daß Herr Dr. Weber vor dem 1. PUA „Deponie Ihlenberg“ am 20.08.1997 aussagte, er habe Herrn Dr. Conrad bereits 1982/83 kennengelernt.

Eine weitere Gesellschafterversammlung der DMG vom 17.12.1992 beschloß die Bestellung Rudolf Kenners zum Geschäftsführer nach dessen Ausscheiden aus der IAG.

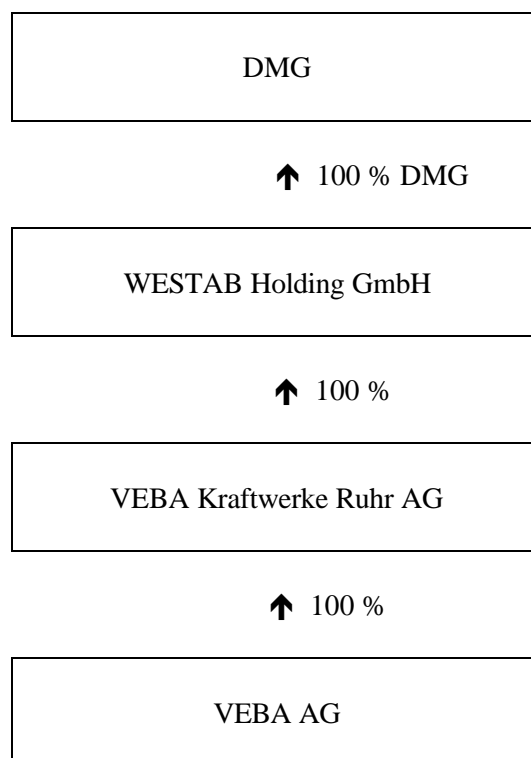
Auf einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung der DMG vom 02. Juli 1992 erhöhten die Gesellschafter das Stammkapital von DM 50.000,00 auf DM 5 Millionen. Außerdem wurde der Sitz der DMG von Schwerin nach Selmsdorf verlegt.

- WESTAB Holding GmbH als Gründungsgesellschafter

Die bis Ende 1989 zum Haniel-Konzern gehörende WESTAB gründete am 16.12.1991 die DMG und war zu diesem Zeitpunkt ihr alleiniger Gesellschafter.

Die WESTAB ihrerseits stand zu diesem Zeitpunkt zu 100 % im Eigentum der VEBA Kraftwerke Ruhr AG (VKR) aus Gelsenkirchen. Die VKR gehörte zu 100 % der VEBA AG.

Zum Zeitpunkt der Gründung der DMG am 16. Dezember 1991 stellten sich die Beteiligungsverhältnisse an ihr wie folgt dar:



bb) Beteiligungsverhältnisse zum Zeitpunkt des Verkaufes der Geschäftsanteile der DMG von WESTAB an die AWET am 22.06.1992

Die WESTAB hat am 22. Juni 1992 ihren Geschäftsanteil an der DMG an die Abfallwirtschaft und Entsorgungsanlagen GmbH (AWET) verkauft und abgetreten.

Damit war mit dem 22. Juni 1992 nicht mehr die WESTAB, sondern fortan die AWET alleinige Gesellschafterin der DMG.

- AWET

Die AWET war am 08. März 1990 durch die Deutsche Abfallwirtschafts GmbH (DAW) mit einem Stammkapital von DM 250.000,00 gegründet worden. Geschäftsführer war zu diesem Zeitpunkt Herr Dr. Bodo Baars.

Unternehmensgegenstand war die Tätigkeit in den Bereichen der Abfallwirtschaft und Entsorgungstechnik auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und Berlin.

Bereits am 15. März 1990 erklärte die 100%ige VEBA-Tochtergesellschaft VKR in einer Pressemitteilung, daß es zwischen VKR und DAW zu einer Zusammenarbeit kommen werde. Die DAW informierte am 23. April 1990 alle Firmen, an der die DAW beteiligt ist, über die geplante Beteiligung der VKR an der AWET. Ende August 1990 übernahm die zum VEBA-Konzern gehörende WESTAB Holding GmbH 50 % der Geschäftsanteile an der bis dahin zu 100 % zur Hilmer-Unternehmung DAW gehörenden AWET.

Die am 08. März 1990 zunächst noch unter der Firmenbezeichnung „AWET Abfallwirtschafts- und Entsorgungsanlagentechnik GmbH“ gegründete Gesellschaft wurde am 03. April 1990 in „AWET Abfallwirtschafts- und Entsorgungsanlagen GmbH“ umbenannt, wie sie auch zum Zeitpunkt des Erwerbes der Geschäftsanteile der DMG am 22. Juni 1992 und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Betriebsführungsvertrages am 06. Juli 1992 noch hieß.

Anfang Juli 1991 erfolgte eine Stammkapitalerhöhung von DM 250.000,00 auf 2 Mio. DM. An den Beteiligungsverhältnissen änderte sich nichts. Nach wie vor waren WESTAB und DAW zu je 50 % an der AWET beteiligt.

Wenige Tage vor Abschluß des Betriebsführungsvertrages beschloß die AWET am 02. Juli 1992 eine weitere Stammkapitalerhöhung von 2 Mio. DM auf nunmehr 8 Mio. DM, unter gleichbleibenden Beteiligungsverhältnissen der DAW und WESTAB.

Die DMG gehört zu 100 % der AWET, die wiederum gehört zu jeweils 50 % der DAW und der VEBA-Tochter WESTAB. Die Beteiligung der VEBA an der DMG sieht der Untersuchungsausschuß als unternehmensstrategische Allianz beider Gesellschaften. Das bundesdeutsche Abfallgeschäft teilen sich weitestgehend die Energiekonzerne RWE und VEBA. Ein vergleichsweise kleines Unternehmen wie die Hilmer-Gruppe wäre im Rahmen des Wettbewerbes über kurz oder lang aus dem Markt gedrückt worden. Um dies dauerhaft zu verhindern, suchte Herr Hilmer die Zusammenarbeit mit der VEBA. Andererseits hatte Herr Hilmer gute Kontakte in den neuen Bundesländern und besaß die Rahmenverträge für die Anlieferung auf die Deponien der IAG und der MEAB. Dies machte ihn wiederum für die Großkonzerne interessant.

- DAW

Die DAW wurde am 26. September 1988 von Herrn Adolf Hilmer in Hamburg mit einem Stammkapital von DM 100.000,00 gegründet. Erste Geschäftsführer waren Adolf Hilmer und Bernd Aido.

Unternehmensgegenstand der DAW war die Planung, Projektierung und der Bau von abfallwirtschaftlich relevanten Anlagen sowie deren Betrieb, die Durchführung von Dienstleistungen im Bereich der Abfallwirtschaft und angrenzender Industriezweige sowie die Erarbeitung übergreifender abfallwirtschaftlicher Konzepte und deren Durchführung.

Die Gesellschaft wurde damals noch unter der Bezeichnung „DAWAG Deutsche Abfallwirtschafts-Gesellschaft mbH“ gegründet. Am 02. November 1988 erfolgte aufgrund einer Beanstandung der Firmierung durch die Handelskammer eine Änderung der Firma in „DAW Deutsche Abfallwirtschafts-Gesellschaft mbH“.

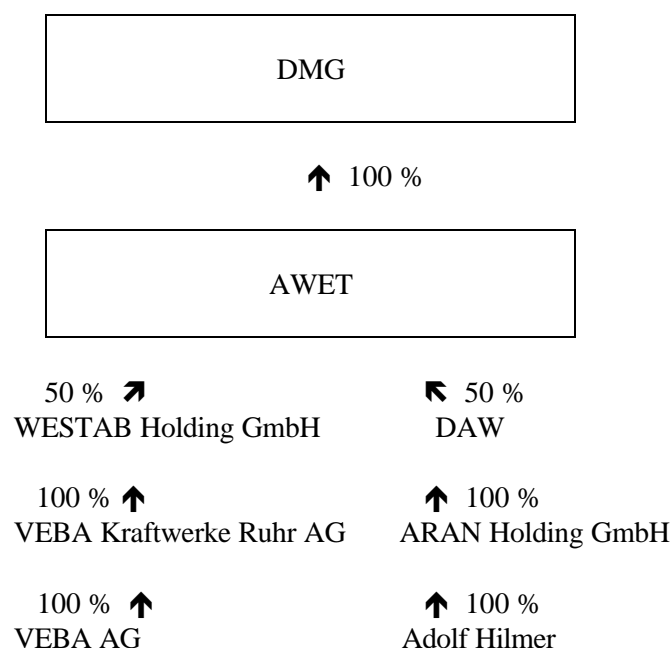
Am 17. Januar 1992 brachte Herr Adolf Hilmer seine Anteile unter anderem an der DAW in die von ihm am 06. Mai 1991 gegründete ARAN Holding GmbH ein, deren alleiniger Gesellschafter er ist.

Am 21. Januar 1992 beschloß die Gesellschafterversammlung der DAW eine Stammkapitalerhöhung von 2 Mio. DM auf 10 Mio. DM.

Durch den am 22.06.1992 erfolgten Verkauf der zuvor ausschließlich zum VEBA-Konzern gehörenden DMG an die AWET wurde die Deutsche Abfallwirtschafts GmbH (DAW) über die AWET mittelbar Gesellschafterin an der DMG.

cc) Übersicht über die Beteiligungsverhältnisse an der DMG zum Zeitpunkt des Abschlusses des Betriebsführungsvertrages am 06.07.1992

Die Beteiligungsverhältnisse an der DMG stellten sich nach dem 22. Juni 1992 wie folgt dar und blieben bis zum Tag des Abschlusses des Betriebsführungsvertrages am 06. Juli 1992 unverändert.



dd) Beteiligungsverhältnisse an der DMG nach Darstellung des Umweltministeriums

Nach Bekanntwerden des Kauf- und Abtretungsvertrages vom 01. Juli 1992 und des Betriebsführungsvertrages vom 06. Juli 1992 wurden sowohl in der Presse als auch in den parlamentarischen Gremien des Landes Mecklenburg-Vorpommerns Fragen bezüglich der Beteiligungsverhältnisse an der DMG laut.

Nach verschiedenen Darstellungen des Umweltministeriums ergaben sich bezüglich der Frage, wer Eigentümer der DMG ist, Widersprüche zu den realen Beteiligungsverhältnissen.

Nach einem Gesprächsvermerk der Staatskanzlei über die in der Süddeutschen Zeitung vom 10. September 1992 erhobenen Vorwürfe hat zwischen Ministerpräsident Seite, der damaligen Umweltministerin, Frau Dr. Uhlmann, Staatssekretär Dr. Conrad, dem Regierungssprecher und einem weiteren Mitarbeiter der Staatskanzlei ein Gespräch stattgefunden. Dr. Conrad hat dabei ausgeführt, daß die DMG eine „51%ige VEBA-Tochter“ sei, die restlichen Anteile an der DMG halte das HBK.

In einer Pressemitteilung Dr. Conrads vom selben Tag äußerte er sich in derselben Frage wie folgt:

„Der Energiekonzern VEBA hat in der Betreibergesellschaft die Mehrheitsbeteiligung.“

In der 59. Sitzung des Umweltausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommerns vom 17.09.1992 äußerte die Umweltministerin im Zusammenhang mit der Betreiberproblematik, daß die DMG eine 100%ige Tochtergesellschaft der AWET sei und daß die VEBA zu 51 % an der DMG beteiligt sei.

c) Öffentliches und privates Betreibermodell - Betreiberauswahl

Neben der DMG hat es noch weitere private Unternehmen gegeben, die ihr Interesse an der Übernahme des Betriebes der Deponie gegenüber dem Umweltministerium bekundet haben.

aa) Grundsätzliche Entscheidung, die Deponie nicht durch das Land zu betreiben

- Meinung des Direktors der Regionalverwaltungsbehörde Schwerin, Herrn Dr. Diederich

Noch bevor die erste Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern ihr Amt antrat und vor den ersten offiziellen Verhandlungen zum Abschluß des Betriebsführungsvertrages, hat es Meinungsäußerungen zur Zukunft der Deponie und der Betreiberfrage gegeben.

So wurde der damalige Direktor der Regionalverwaltungsbehörde Schwerin und spätere Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Herr Dr. Georg Diederich, in der am 12. Oktober 1990 erschienenen Zeitschrift „Der Demokrat“ dahingehend zitiert, daß er sich kurz vor der ersten Landtagswahl zur Zukunft der Deponie Ihlenberg geäußert habe. Danach vertrete er die Ansicht, daß eine Verstaatlichung der Deponie nicht in Betracht komme, weil eine Interessenidentität von staatlichem Eigentümer und staatlichem Betreiber weniger Schutz für die Umwelt brächte.

In einem noch am selben Tag verfaßten Leserbrief Dr. Diederichs an die Zeitung legte er seine Ansicht dar, daß das Eigentum an der Deponie auf das Land übergehen solle, jedoch der Betrieb einem privaten Betreiber überantwortet werden solle. Er begründete dies mit ordnungs-, umwelt- und finanzpolitischen Gesichtspunkten. Ein Pachtvertrag mit einem privaten Betreiber sei eine sicherere Einnahmequelle als eine Verstaatlichung mit hohen Investitionskosten.

- Meinung Dr. Conrads in seiner Eigenschaft als Staatssekretär im Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern

Am 14. Dezember 1990 - kurz nach seiner Ernennung zum Staatssekretär im Umweltministerium am 05. Dezember 1990 - legte er in einem Vermerk für die Umweltministerin, Frau Dr. Uhlmann, seine Konzeption hinsichtlich der Deponie Ihlenberg dar.

Unter dem Punkt „Neue Konzeption“ führte er aus:

„Es wird folgendes angestrebt:

Ein kommunaler oder gar staatlicher Betrieb verbietet sich aus grundsätzlichen (Privatisierung) und personellen Gründen. Deshalb ist ein privates Modell einzurichten.“

In einem handschriftlichen Vermerk von Dr. Conrad an einen Referatsleiter im Umweltministerium (Vermerk stammt vom 01.07.; eine Jahreszahl enthält der Vermerk nicht) führte er aus:

„Wir wollen die Deponie in Landeseigentum, aber sie nicht selbst, sondern privat betreiben lassen. D. h. u. a., ein Teil der Gewinne muß bei Betreiber bleiben. Anders finden wir keinen.“

In einem schriftlichen Bericht vom 18.10.1991 an den Umweltausschuß des Landtages legte Staatssekretär Dr. Conrad das weitere Vorgehen in bezug auf die private Betreuung der Deponie Ihlenberg in groben Zügen dar (vgl. dazu Abschnitt B. III. 4. d) cc).

In einem Gespräch, das Dr. Conrad am 09. Dezember 1992 mit Vertretern des Landesrechnungshofes geführt hat, nahm er Stellung zu der Frage, ob geprüft worden sei, ob es für das Land nicht wirtschaftlicher gewesen sei, die Abfallbeseitigung mit der IAG selbst zu betreiben.

In dem vom LRH zu diesem Gespräch verfaßten Vermerk wird Dr. Conrads Antwort wie folgt wiedergegeben:

„Antwort des Sts:

Er lehne einen staatlichen Betrieb der Deponie generell ab. Dieses entspreche der Philosophie des Hauses. Die THA habe im übrigen gerade deshalb zugestimmt, weil ein Privater die Deponie betreiben würde.“

Dies steht im Widerspruch zu den Aussage Dr. Sinneckers von der Treuhandanstalt Berlin in der 23. Sitzung des 3. PUA der 1. Wahlperiode. Wörtlich führte er aus:

„Der Betrieb der Deponie war nicht Gegenstand unserer Gespräche. Ich muß sagen, wir haben auch nicht danach gefragt, wie sich das Land das hinterher vorstellt. Es hat uns auch nicht interessiert, muß ich dazu sagen. Denn wir wollten natürlich den Vertrag in diesem Punkte so einfach wie möglich halten. Deswegen hätte ich mich, selbst wenn diese Fragen aufgekomen wären, sicherlich gehütet, in dieses Thema detaillierter einzusteigen, denn ich wollte mir ja nicht zusätzliche Vertragsformulierungen zu dem Thema einhandeln. ...

Auf die Vorhaltung des Landesrechnungshofes, daß diese Aussage im Widerspruch zu § 6 des Kaufvertrages stehe, wird Dr. Conrads Antwort hierauf wie folgt wiedergegeben:

„Der Vertreter der THA, Herr Sinnecker, habe den Verkauf der Deponie nur zugesagt, wenn sie privat betrieben werden würde. Als Geschäftsführer der Betreibergesellschaft würde man ein Gehalt von ca. 380.000,00 DM bis 420.000,00 DM erhalten. Dies könne und wolle kein Beamter mit der Besoldung A 15 leisten. Er selbst unterstütze unbedingt die Privatwirtschaft, weil nach seiner Meinung nur diese, insbesondere im Müllgewerbe, funktioniere. Dahinter stehe eine politische Philosophie und keine Kostenrechnung.“

- Meinung des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern

Auch wenn der Abteilungsleiter im Finanzministerium, Herr Dr. Mediger, in einem Vermerk von Februar 1993 für den Staatssekretär im Finanzministerium feststellte, daß das Finanzministerium an dem Vertragsabschluß des Betriebsführungsvertrages nicht beteiligt war, so gibt es doch auch aus dem Jahr 1991 Vermerke aus dem Finanzministerium, die sich auf diesen Vertrag beziehen.

So beschäftigte sich das Finanzministerium erstmals anlässlich der Vorbereitung der Kabinettsitzung vom 24. September 1991, in der die Kabinettsvorlagen Nr. 265/91 (Erwerb der Deponie Schönberg) und Nr. 266/91 (Gründung der GAA) beraten und beschlossen wurden, mit der Betreiberproblematik.

In einem Vermerk von Herrn Raeder vom 23. September 1991 ist niedergelegt, daß das Land nicht nur das Eigentum keinem Privaten überlassen dürfe, sondern daß auch der Betrieb der Deponie Schönberg in eine vom Land beherrschte Einrichtung gegeben werden solle.

„Fazit: Keine Verpachtung. (Die Offerten Privater auf Vorfinanzierung sollten nicht darüber hinwegtäuschen. Im übrigen: Wer solche Deponie betreibt, hat so etwas wie das Recht zum Geld drucken.)“

So hätten auch Schleswig-Holstein und Hamburg sich 8 Jahre zuvor dazu entschlossen, den Betrieb der Sondermülldeponie Rondeshagen nicht Privaten zu überlassen.

Nachdem das Umweltministerium unter dem 18. Oktober 1991 an das Finanzministerium den Antrag auf Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe nach § 37 LHO zur Gründung der GAA gestellt hatte, war es am 29. Oktober 1991 zu einem Referatengespräch zwischen Finanzministerium und Umweltministerium gekommen. Nach einem Vermerk von Herrn Berewinkel aus dem Finanzministerium wurde dort der Informationsbedarf des Finanzministeriums bezüglich des Betriebs der Deponie Ihlenberg erläutert.

„c) Übernahme des unstreitig „lukrativen“ Betriebes der Deponie durch private Betreiber, obgleich das Land in jedem Falle für „Betriebsschäden“ aufzukommen hat und als Eigentümer der Deponie eine politische (Mit-) Verantwortung übernehmen muß. Gehen also im Ergebnis dem Haushalt Einnahmen verloren? ...

Diese Punkte sind durch die Kabinettsentscheidung nicht abgedeckt, ...“

bb) Bewertungen des Landesrechnungshofes und der Landesregierung in 1993

Der Landesrechnungshof steht in seinem Gutachten vom 02. April 1993 der Betriebsführung durch einen privaten Betreiber eher kritisch gegenüber. Unter Zugrundelegung der im Betriebsführungsvertrag getroffenen Vereinbarungen kommt er zu dem Ergebnis:

„Gegenüber den Gewinnerwartungen, mit denen die IAG bei Fortführung der Deponie in eigener Regie realistischerweise hätte rechnen können, muß sie aus der Erfüllung des Betriebsführungsvertrages damit rechnen, daß die an die Alleingeschafterin GAA abführbaren Jahresüberschüsse erheblich niedriger ausfallen werden.“

Dem gegenüber verteidigte die Landesregierung in ihrer Stellungnahme zum Gutachten des Landesrechnungshofes vom 25. Mai 1993 grundsätzlich die Verpachtung an ein privates Unternehmen. Sie sieht durch das Gutachten des LRH das von ihr verfolgte Konzept der Übernahme der Deponie und der Verpachtung an eine private Betreibergesellschaft nicht in Frage gestellt. Die Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus:

„Die Verpachtung der Deponie an ein privates Unternehmen hat den Vorteil, daß das Land mit der Durchführung des aufwendigen Betriebes unmittelbar oder mittelbar nicht belastet wird und die Wahrnehmung dieser Aufgabe infolge der Privatisierung eher ein Höchstmaß an Effizienz gewährleistet.“

Weiter führte die Landesregierung in ihrer Stellungnahme zu dem Landesrechnungshofbericht unter dem 25. Mai 1993 aus, daß im Falle der Betriebsführung der Deponie zwei Alternativen in Betracht gekommen wären:

Die eine sehe vor, daß der Staat bzw. die Kommunen die Aufgaben selbst übernehmen, aber statt öffentlich rechtlicher Strukturen privatrechtliche Organisationsformen, insbesondere GmbH's wählen (sog. Organisationsprivatisierung).
Diese Möglichkeit ermöglihe stärkere staatliche, fiskalische Einflußnahme.

Die zweite Alternative bestehe nach Ansicht der Landesregierung darin, daß der Staat bzw. die Kommunen sich von der Verfolgung der Aufgabe lösen und sie selbständigen privatrechtlichen

Unternehmen überlassen, an denen sie keine oder jedenfalls keine Mehrheitsbeteiligung halten (sog. Aufgabenprivatisierung).

Für diese Möglichkeit spreche nach Ansicht der Landesregierung, daß sie weitgehende Freiräume, Gestaltungsmöglichkeiten und am ehesten die höchstmögliche Effizienz biete. Dazu gehöre auch, daß die jeweiligen Unternehmen angemessene Gewinne erwirtschaften und diese dem Staat theoretisch entgingen. Dies spreche aber nicht gegen die Aufgabenprivatisierung, da die Gewinnsituation bei Betrieben in staatlicher Regie regelmäßig ungünstiger sei. Es sei daher das Konzept der Landesregierung, Aufgaben möglichst zu privatisieren.

Das erklärte Ziel der Landesregierung sei es gewesen, für die Deponie Ihlenberg ein Mischmodell aus Organisations- und Aufgabenprivatisierung anzuwenden. Dabei sei es in bezug auf die Deponie darum gegangen, dieses Mischmodell in der Weise auszugestalten, daß es eine 100%ige Landesbeteiligung an der IAG gebe und die Betriebsführung in privaten Händen liege.

d) Parlamentarische Behandlung der Betreiberfrage

aa) Kenntnis des Kabinetts von der Konzeption des Umweltministeriums

Das Kabinett beschäftigte sich zweimal mit der anstehenden Betreiberfrage für die Deponie Ihlenberg. Außerdem hat es auch Schriftverkehr zwischen der Staatskanzlei und dem Umweltministerium gegeben, aus dem hervorgeht, daß die Staatskanzlei bereits 1990 Kenntnis von der Konzeption des Umweltministeriums erlangt hatte.

- Kenntnis der Staatskanzlei über die Konzeption des Umweltministeriums vom 19.12.1990

Unter dem 19. Dezember 1990 gab das Umweltministerium durch seinen Staatssekretär Dr. Conrad dem damaligen Chef der Staatskanzlei, Herrn Dr. Zender, einen im wesentlichen mit dem Vermerk von Dr. Conrad vom 14. Dezember 1990 identischen Vermerk zur Kenntnis. Dieser Vermerk ist vor allem hinsichtlich der zukünftigen Konzeption für die Deponie Ihlenberg wortgleich.

Zum Inhalt des Vermerks wird verwiesen auf Anlage 17.

- Kabinettsitzung vom 19. Februar 1991

Erstmals befaßte sich das Kabinett am 19. Februar 1991 indirekt mit der Betreiberfrage.

In dieser Sitzung berichtete die Umweltministerin über den Sachstand in Sachen Deponie Ihlenberg auf der Grundlage des Berichtes, den Staatssekretär Dr. Conrad am 14. Dezember 1990 verfaßt hatte, und wurde damit über die geplante Konzeption des Umweltministeriums für die Deponie Ihlenberg in Kenntnis gesetzt.

Auf Nachfrage in der Kabinettsitzung übersandte die Umweltministerin diesen Bericht am 14. März 1991 an die anderen Kabinettsmitglieder.

- Kabinettsitzung vom 24. September 1991

In der Kabinettsitzung am 24. September 1991 befaßte sich das Kabinett unter anderem mit der Kabinettsvorlage des Umweltministeriums Nr. 265/91 zur „Übernahme der Deponie Schönberg durch das Land Mecklenburg-Vorpommern“.

In dieser Kabinettsvorlage befindet sich am Ende die folgende Passage:

„III. Lösung

Aufgrund der überregionalen Funktion der Deponie Schönberg und der erforderlichen Einbindung der Deponie in die abfallwirtschaftliche Konzeption des Landes ist die Übernahme durch das Land Mecklenburg-Vorpommern geboten. Durch einen Grundsatzbeschluß des Kabinetts wird die Möglichkeit eröffnet, kurzfristig auf konkrete Über-eignungsangebote der Treuhand verbindlich einzugehen. Dabei soll möglichst sicher-gestellt werden, daß der Landeshaushalt nicht zusätzlich belastet wird. Nach den Signa-len der Treuhand soll der Kaufpreis für die Deponie durch eine noch zu gründende Lan-desgesellschaft geleistet werden, die sich durch Pachtvorauszahlung eines privaten Betreibers refinanziert.“

Aus den dem Untersuchungsausschuß vorliegenden Unterlagen ergibt sich nicht, daß solche Signale seitens der Treuhandanstalt vorhanden waren.

- Schreiben des Sozialministers Dr. Gollert - in Vertretung des Ministerpräsidenten - an die Umweltministerin im Dezember 1991

Durch ein Schreiben des stellvertretenden Ministerpräsidenten Dr. Gollert vom Dezember 1991, wird die Umweltministerin bevollmächtigt für das Land Mecklenburg-Vorpommern die GAA zu gründen.

In diesem Schreiben heißt es wörtlich:

„Ich gehe davon aus, daß Sie ... zur Vorbereitung der Darstellung der endgültigen Aufgaben der GAA mit dem Landeshaushalt 1992 eine gesonderte Kabinettsvorlage erstellen werden.“

Auf die Frage der Vorsitzenden vor dem 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 2. Wahlperiode, warum bei der Vollmachtserteilung an die damalige Umweltministerin ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß zur Gründung der GAA die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zusammen mit dem Finanzministerium zu schaffen seien, erklärte Herr Dr. Gollert in seiner Zeugenaussage wörtlich:

„Ich sehe das so, es ist ja ein Umsetzen des Kabinettsbeschlusses, in der ersten Zeit ist es auch so zitiert, ich habe das dann unterschrieben, nachdem die Staatskanzlei das ent-sprechend vorbereitet hatte. Aber zu inhaltlichen Dingen der ganzen Sache kann ich keine Aussagen machen, weil ich da wirklich niemals dringestanden habe, das war von meinem Ressort her völlig fremd. Das ist, wie gesagt, eine Unterschrift gewesen, wie darunter steht, in Vertretung für den Ministerpräsidenten, ohne daß ich dazu inhaltlich jetzt irgendwie noch Aussagen machen kann.“

Das war damals im Kabinett so beschlossen worden und so dann als Nachfolgenotwendigkeit diese Unterschrift in Abwesenheit des Ministerpräsidenten.“

- Zeitraum von Dezember 1991 bis zum 07.07.1992

Eine solche Kabinettsvorlage, wie vom stellvertretenden Ministerpräsidenten im Dezember 1991 erbeten, wurde in der Folgezeit nicht erstellt.

Erstmals seit Dezember 1991 befaßte sich das Kabinett in seiner Sitzung vom 07. Juli 1992, und damit am Tage nach Unterzeichnung des Betriebsführungsvertrages mit diesem Vertragsabschluß. In dieser Kabinettsitzung berichtete die Umweltministerin über den Vertragsabschluß.

bb) Kleine Anfragen und Antworten des Umweltministeriums

Auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Klostermann (SPD) vom 08. April 1991 gab das Umweltministerium auf die unter Punkt 11) gestellte Frage, was die Landesregierung nach einer möglichen Überführung der Deponie Ihlenberg in Landeseigentum beabsichtige, ob sie diese in eigener Regie mit Hilfe einer Landesgesellschaft bewirtschaften oder diese an private Firmen verkaufen oder verpachten wolle, mit Schreiben vom 03. Mai 1991 die folgende Auskunft:

„Erst wenn die Deponie in Landeseigentum überführt wurde, kann über die Betreuung entschieden werden. Die Betreuung durch das Land scheidet aus.“
(vgl. Drucksache 1/424; Anlage 18)

Auf die in der Kleinen Anfrage der Abgeordneten, Frau Muth, LL/PDS, vom 04.09.1991 gestellte Frage nach den Plänen des Umweltministeriums zur Weiterführung der Deponie (Ihlenberg), führte das Umweltministerium in der Antwort vom 20. September 1991 folgendes aus:

„Nach Überführung der Deponie in Landeseigentum ist der Deponiebetrieb durch einen privaten Betreiber geplant.“
(vgl. Drucksache 1/762; Anlage 19)

Weitere Kleine Anfragen, die sich mit dem Betriebsführungsvertrag im allgemeinen und der Betreiberfrage im speziellen beschäftigten, gab es bis zum Abschluß des Betriebsführungsvertrages nicht.

cc) Umweltausschuß des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

Dafür beschäftigte sich jedoch der Umweltausschuß des Landtages Mecklenburg-Vorpommern mit dem Betriebsführungsvertrag und der Betreiberfrage.

- Sitzung vom 25.09.1991, vor Abschluß des Betriebsführungsvertrages

Der in der 24. Sitzung des Umweltausschusses vom 25. September 1991 von der Ausschußvorsitzenden, Frau Abgeordnete Muth, an Staatssekretär Dr. Conrad geäußerten Bitte um Zuleitung einer Aufstellung der gegenwärtigen Situation und Probleme der Deponie Ihlenberg, kam dieser durch Übersendung eines Berichtes am 18. Oktober 1991 an die Vorsitzende des Umweltausschusses nach.

In diesem Bericht führte Dr. Conrad aus, daß der Umweltausschuß am 15. September 1991 über die vom Kabinett am 24. September 1991 befaßten Kabinettsvorlage Nr. 265/91 informiert worden sei. In dem schriftlichen Bericht heißt es weiter:

„Das weitere Vorgehen ist wie folgt geplant:

Nach Gründung der GAA kauft das Land die Deponie Schönberg von der Treuhand und schließt zu diesem Zweck mit einer privaten Betreibergesellschaft einen Pachtvertrag. Aus der Pachtvorauszahlung wird der Kaufpreis entrichtet.“

(Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des schriftlichen Berichts vom 18.10.1991 verwiesen; Anlage 20.)

- Sitzung vom 17.09.1992, nach Abschluß des Betriebsführungsvertrages

Nach Abschluß des Betriebsführungsvertrages beschäftigte sich der Umweltausschuß erstmals in seiner 59. Sitzung vom 17. September 1992 auch mit der Problematik dieses Vertrages.

Zu der grundsätzlichen Frage, ob die Deponie besser durch das Land hätte betrieben werden sollen, äußerte die Abgeordnete Keler (SPD), daß ihres Erachtens die gewählte Konstruktion der Trennung von Betreiber und Besitzgesellschaft zu geringeren Gewinnen führe.

In dieser Sitzung wird die Umweltministerin zu dieser Frage wie folgt wiedergegeben:

„Was die Trennung von Betreiber- und Besitzgesellschaft anbelange, so könne sie nur noch einmal wiederholen, daß man von Seiten des Kabinetts insgesamt angehalten sei, alles mögliche an Aufgaben zu privatisieren. Sie könne sich nicht vorstellen, daß der staatliche Betrieb einer Deponie der richtige Weg sei. Das hänge mit einer Grundüberzeugung zusammen, die man habe. Man habe in der DDR Erfahrungen mit Staatsbetrieben gemacht und sie sei der Meinung, daß die private Betreibung eines Unternehmens der richtige Weg für eine effiziente Aufgabenerfüllung darstelle.“

Im Nachgang zu der Umweltausschußsitzung vom 17. September 1992 beantwortete die Umweltministerin, wie in der Ausschußsitzung zugesagt, die von den Fraktionen der SPD und LL/PDS an sie gerichteten Fragen mit Schreiben vom 30. September 1992.

Auf die Frage der SPD-Fraktion, ob es eine Wirtschaftlichkeitsanalyse gebe, aus der zu entnehmen sei, daß die Vergabe der Deponie an eine Betreibergesellschaft von der Einnahmeseite für das Land günstiger sei als ein Eigenbetrieb, führte die Ministerin aus:

„Das Modell, die Deponie Schönberg als staatlichen Eigenbetrieb zu führen, schied von vornherein aus, weil damit die beiden Anliegen:

1. Bildung von Rücklagen für die Rekultivierung und mögliche Sanierung auch im Hinblick auf den schon abgelagerten Abfall und
 2. die Verfolgung des Gesellschaftszwecks der GAA
- sich nicht hätten erreichen lassen.

Ein staatlicher Eigenbetrieb ist nämlich zur Finanzierung seiner Aufgaben auf Gebühren angewiesen und mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht zur Gebührenerhebung entwickelt hat, wäre eine Kalkulation, die die Anliegen 1 und 2 einschließt, nicht vereinbar.“

e) Entscheidung für die DMG als Betreiberin

Trotz der bereits im Jahr 1991 geäußerten kritischen Haltung des Finanzministeriums blieb das Umweltministerium bei seiner frühzeitigen Festlegung, die Deponie an einen Privaten zu verpachten und entschied sich dabei für die DMG.

Die nach Abschluß des Betriebsführungsvertrages gegebenen Begründungen des Umweltministeriums, insbesondere durch Staatssekretär Dr. Conrad, für die getroffene Entscheidung zugunsten der DMG sind nicht widerspruchsfrei.

Während anfangs die Entscheidung für die DMG als Betreiberin damit begründet wurde, daß auf diese Weise die VEBA als Investor gewonnen werden konnte, stellten das Umweltministerium und die Landesregierung vor allem auf die Position der MAG als Eigentümerin der Deponiegrundstücke ab.

Erstmalig nach Abschluß des Betriebsführungsvertrages äußerte sich Dr. Conrad am 10.09.1992 zu der Betreiberfrage, nachdem am selben Tag in der „Süddeutschen Zeitung“ der Artikel „Dreigestirn über der Müllkippe“ erschienen war.

Staatssekretär Dr. Conrad erklärte in einem Gespräch mit dem Ministerpräsidenten, daß die Auswahl des Betreibers neben der Investitionsfrage aufgrund des „know-how“ der DMG erfolgte.

Ausweislich des über dieses Gespräch von der Staatskanzlei angefertigten Vermerkes hat Dr. Conrad als Begründung für die Auswahl der DMG ausgeführt, daß dies deshalb geschah, weil die DMG das größte know-how im Betreiben von Deponien besitze und einen ordnungsgemäßen Deponiebetrieb versprach und die VEBA zudem in Mecklenburg-Vorpommern Großinvestor und Steuerzahler sei.

Ähnlich äußerte sich Dr. Conrad in einer Pressemitteilung des Umweltministeriums vom 10.09.1992:

„Die Betreibergesellschaft wurde aus einer Vielzahl von Bewerbern nach dem Gesichtspunkt der Investitionstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern ausgewählt. Der Energiekonzern VEBA hat in der Betreibergesellschaft die Mehrheitsbeteiligung.“

In einem Vermerk vom 15.09.1992 begründete Dr. Conrad die Auswahl der DMG als Betreiberin wie folgt:

„Für den Betreiber DMG fiel die Entscheidung, weil die VEBA in Mecklenburg-Vorpommern der größte Investor ist.“

In der Umweltausschußsitzung vom 17. September 1992 äußerte sich die Umweltministerin hierzu und brachte dabei erstmals die aus ihrer Sicht bedeutende Eigentumsfrage an den Grundstücken für die Auswahl der DMG in die Diskussion. Dies wurde im Protokoll der Sitzung wie folgt festgehalten:

„Die Landesregierung sei aber der Meinung, daß privatwirtschaftliche Betreiber effizienter handeln als die öffentliche Hand. Warum die alten Betreiber die jetzigen Betreiber seien, hänge mit den Grundvoraussetzungen zusammen. Man habe die Deponie in einem bestimmten Zustand vorgefunden und dazu gehöre, daß es die IHG (gemeint sein dürfte „IAG“, der Verfasser), das HBK und die MAG gegeben habe. ...

Die MAG habe die Flächen gekauft und der habe man die Flächen abnehmen müssen. In der DMG, die eine 100 % Tochtergesellschaft der Abfall- und Entsorgungs GmbH (AWET) sei, seien dann die alten Betreiber wieder dabei. Es gebe im Land zwei große Energiekonzerne, nämlich die VEBA und RWE, die dabei seien, den Markt unter sich aufzuteilen. VEBA habe in Mecklenburg-Vorpommern investiert - so unter anderem beim Steinkohlekraftwerk in Rostock. VEBA habe auch Interesse daran gezeigt, ein Gaskraftwerk in Greifswald zu errichten. Man habe nun gesagt, daß demjenigen die Deponie verpachtet werden solle, der im Land investiere und VEBA sei zu 51 % an der DMG beteiligt.“

In einer schriftlichen Antwort vom 30. September 1992 auf Fragen der SPD-Fraktion an die Vorsitzende des Umweltausschusses, Frau Abgeordnete Muth, hat das Umweltministerium unter anderem zur Betriebsführung und zur Auswahl des Betreibers ausgeführt:

„Da die GAA sich grundsätzlich dafür entschieden hatte, die Deponie vor allem unter dem Gesichtspunkt der bereits in Mecklenburg-Vorpommern getätigten bzw. noch beabsichtigten Investitionen zu verpachten, erfolgte die Entscheidung - wie dem Ausschuß bereits dargelegt - zugunsten des bereits bekannten Bewerbers, an der die VEBA erheblich beteiligt ist. Die VEBA gehört mit dem Kohlekraftwerk Rostock zum größten Investor in Mecklenburg-Vorpommern. Auf dem Gebiet der konventionellen Energieversorgung sind weitere Investitionen in Aussicht genommen.“

Eine deutliche Veränderung im Hinblick auf die Begründung der Betreiberauswahl zugunsten der DMG vollzog sich im Gespräch Dr. Conrads mit Vertretern des Landesrechnungshofes am 09. Dezember 1992. Seine in diesem Gespräch gemachten Ausführungen wurden in einem Vermerk des LRH über dieses Gespräch wie folgt niedergelegt:

„Wichtigster Grund sei gewesen, daß die Grundstücke von der MAG nicht übertragen worden wären, wenn es einen anderen Betreiber gegeben hätte. Es komme hinzu, daß die VEBA (als Untergesellschaft der DMG-Gesellschafterin WESTAB) im Lande M-V investieren wolle. Deshalb habe man sich für die DMG als Betreibergesellschaft entschieden.“

Die vom Justitiar des Umweltministeriums, Herrn Dr. Hagenguth, auf den Hinweis des Landesrechnungshofes in diesem Gespräch, daß die THA die Grundstücke nicht gekauft habe, weil sie zu teuer gewesen seien, gegebene Antwort wurde vom Landesrechnungshof wie folgt vermerkt:

„..., daß ein Enteignungsverfahren zu langwierig geworden wäre. Schon das dazu notwendige Planfeststellungsverfahren hätte Jahre gedauert. Erst daran anschließend wären die Enteignungsverfahren anzuschließen gewesen. Der Kauf sei somit zwingend gewesen, da die Grundstücke zum jetzigen Zeitpunkt benötigt worden wären.“

Kurze Zeit später äußerte sich Dr. Conrad zur Auswahl des Betreibers genauso wie schon in dem Gespräch mit dem LRH vom 09. Dezember 1992. In einer Stellungnahme zu den „Knackpunkten“ für den Ministerpräsidenten Dr. Seite vom 09. Februar 1993 schrieb er:

„Daß die DMG den Betriebsführungsvertrag bekommen hat, hängt schlicht und ergreifend damit zusammen, daß ein Teilgesellschafter dieser GmbH über die MAG die Grundstücke (Deponiegrundstücke) zu Eigentum hatte. Ohne diese Grundstücke konnte die Deponie nicht betrieben werden. Die MAG war nur bereit, dem Land, d. h. der GAA diese Grundstücke zu verkaufen und sonst niemand anderem.“

Herr Hilmer gehört zu den mittelständischen Abfallunternehmern in Deutschland. Soweit diese Unternehmen überhaupt noch selbständig sind, haben sie sich alle mit den 3 großen Energiekonzernen gesellschaftsrechtlich verbunden. Diese 3 Konzerne sind RWE, VEBA und Bayern Werke. Der gesamte bundesdeutsche Abfallmarkt ist ausnahmslos in den Händen dieser 3 Konzerne. Die GAA hatte sich für die VEBA entschieden, auch wegen der Grundstücke und damit zugleich für Herrn Hilmer.“

Zu dieser Argumentation nahm der Landesrechnungshof in seiner Ergänzungsstellungnahme vom 02. April 1993 wie folgt Stellung:

„Dem LRH erschließt sich auch nicht, warum das Eingehen ungünstiger Vertragsbedingungen deshalb erforderlich gewesen ist, weil die MAG über die notwendigen Grundstücke für den Deponiebetrieb verfügte. Als Maklerin hatte die MAG ein natürliches und sehr hohes Eigeninteresse an der Deponieführung. Die erworbenen Grundstücke wären auch kaum an einen anderen als den Betreiber der Deponie zu veräußern gewesen.“

In ihrer Stellungnahme zum Gutachten des LRH führte die Landesregierung am 25. Mai 1993 folgendes aus:

„Für die Verpachtung an die DMG war auch von Bedeutung, daß sich an dieser Gesellschaft über die WESTAB die VEBA und damit eines der größten deutschen Industrieunternehmen, das im Lande bereits erheblich investiert hat, zu 50 % beteiligte.“

Zur Bedeutung der Eigentumsfrage bei der Betreiberwahl zugunsten der DMG führte die Landesregierung im folgenden weiter aus:

„Welches Gewicht der Frage des Eigentums an den Grundstücken bei der Verpachtung der Deponie tatsächlich beizumessen war, bedarf noch der Klärung.“

Diese zur Bedeutung der Eigentumsfrage an den Grundstücken gemachte Stellungnahme der Landesregierung befand sich nicht in der ursprünglichen Stellungnahme der Landesregierung vom 22. März 1993, welche von der Landesregierung am 31. März 1993 zurückgezogen wurde.

Damit stellte sich die Landesregierung in ihrer Stellungnahme nicht mehr hinter die von Dr. Conrad gemachten Aussagen zur Bedeutung der Eigentumsfrage an den Grundstücken. Die einschränkende Passage in der Stellungnahme ist erst nach der Versetzung Dr. Conrads in den einstweiligen Ruhestand aufgenommen worden.

f) Andere Bewerber für den Betrieb der Deponie

Neben der DMG hat es noch weitere Bewerber gegeben, die an der Betreibung der Deponie Interesse gezeigt haben.

Hierüber hat Dr. Conrad den Umweltausschuß auch im nachhinein informiert.

So gab er in seinem Schreiben an den Umweltausschuß vom 30. September 1992 auf eine Frage der SPD zu verstehen, daß es mehrere Angebote anderer Betreiberfirmen gegeben habe. Die Namen könne er aber aus rechtlichen Gründen nicht nennen.

Solche Gründe gab es nach Auffassung des Untersuchungsausschusses nicht.

So sind die Schreiben der interessierten Betreiberfirmen beim Umweltministerium bereits zu einem Zeitpunkt eingegangen, zu dem das Land mit der Treuhandanstalt zwar verhandelte, aber noch keine endgültige, verbindliche Einigung getroffen hatte, die erst am 11. Juni 1992 zustande gekommen war.

Eine erste Anfrage stammte vom 04. Januar 1991 und sei aufgrund eines Interviews von Dr. Conrad in den Tagesthemen vom 03.01.1991 motiviert worden. Diese Firma bot darin dem Umweltministerium durch Vermittlung den Kontakt zu einem amerikanischen Unternehmen an, daß bei der Betreibung von Deponien zu den führenden Firmen gehöre.

Eine Antwort des Umweltministeriums durch Dr. Conrad vom 10. Januar 1991 ging dahin, daß sich die Gesellschaft aufgrund des frühen Termins später noch einmal vorstellen sollte.

Aus den Akten des Umweltministeriums ist nicht ersichtlich, daß sich diese Firma später noch einmal beim Umweltministerium gemeldet hat.

Ebenfalls mit Schreiben vom 04. Januar 1991 und Bezug nehmend auf die Tagesthemen-Sendung vom 03. Januar 1991, erklärte eine weitere Firma ihr Interesse an einer Beteiligung. In dem Antwortschreiben vom 16. Januar 1991 verwies das Umweltministerium die Firma an die MAG.

Unter dem 12. März 1991 erhielt das Umweltministerium eine Anfrage eines internationalen Konsortiums, welches sich um die Pacht und die Betriebsführung bewarb.

Hierauf antwortete die Umweltministerin in ihrem Schreiben vom 18. März 1991, in welchem dem Konsortium mitgeteilt wurde, daß das Angebot bei gegebener Zeit in die Prüfung mit einbezogen würde.

Daß dies geschehen ist, ist aus den Akten des Umweltministeriums nicht zu entnehmen.

Eine letzte Anfrage erfolgte durch eine Firma im Mai 1992, welche durch Herrn Schleiter, Referent in der Abteilung Dienstleistungen der Treuhandanstalt, an das Umweltministerium verwiesen worden waren. Diese Firma hatte durch Herrn Schleiter in Erfahrung gebracht, daß die Treuhandanstalt in Kürze zur Übergabe der Deponie bereit sei. Daraufhin schrieb Dr. Conrad am 15. Mai 1992 an Herrn Schleiter in der Treuhandanstalt mit folgendem Wortlaut:

„Mir ist nicht bekannt, daß die Treuhandanstalt die Deponie Schönberg „in kurzer Zeit“ dem Land Mecklenburg-Vorpommern übereignen will.“

g) War eine Ausschreibung der Betriebsführung rechtlich geboten?

Die Staatskanzlei kam in einem Vermerk vom 25.02.1993 zu dem folgenden Ergebnis:

„Die Betreuung der Deponie war als Leistung i. S. des § 55 LHO grundsätzlich auszuschreiben. Ob es hier stichhaltige Gründe für eine Ausnahme gegeben hat, bedarf der Erläuterung.“

5. Zum Zustandekommen und zum Inhalt des Betriebsführungsvertrages zwischen der DMG und der IAG

a) Zu den Verhandlungen bis zum Zustandekommen des Betriebsführungsvertrages

Zunächst wird auf die Ausführungen des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 1. Wahlperiode auf Drucksache 1/4579 im 4. Kapitel des dortigen Ausschlußberichtes hingewiesen.

Darüber hinaus gilt folgendes:

Aus einem Schreiben der VEBA AG an den Bevollmächtigten des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Bonn vom 25.06.1991 ergibt sich, daß die VEBA bereits im Juni 1991 mit Staatssekretär Dr. Conrad in Kontakt getreten war. Aus diesem Schreiben geht das Interesse der VEBA in bezug auf die Deponie Ihlenberg hervor und die Auffassung Dr. Conrads, daß er nichts gegen ein Engagement eines verantwortlichen großen Unternehmens wie die VEBA habe. Konkrete Angaben wurden aufgrund der damaligen Sachlage nicht gemacht.

Die VEBA Kraftwerke Ruhr AG (VKR) versandte bereits am 17.10.1991 per Fax, den Entwurf eines Betriebsführungsvertrages. Das Fax befindet sich in den Unterlagen des Umweltministeriums. Dieser Vertragsentwurf war in wesentlichen Passagen wörtlich identisch mit dem am 06.07.1992 unterzeichneten Vertrag. Daß die VEBA an den Verhandlungen über den Inhalt des Betriebsführungsvertrages nicht unerheblichen Anteil hatte, ergibt sich auch aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sigrid Keler auf Drucksache 1/2953 (vgl. Anlage 21). Darin heißt es wörtlich:

„11. Mit welchem Rechtsvertreter der Gegenseite (DMG) ist beim Abschluß dieses Betriebsführungsvertrages verhandelt worden?

Mit Justitiaren der VEBA.“

Am 24.06.1992 wurde Rechtsanwalt Kubicki vom Umweltministerium ein Vertragsentwurf nach Bonn zugefaxt, als er sich in seiner damaligen Eigenschaft als Mitglied des Deutschen Bundestages zu einer Plenarsitzung in Bonn aufhielt.

Diese Vertragsversion beruht auf einem Entwurf, den die Zentrale der VEBA Kraftwerke Ruhr AG bereits am 17.10.1991 versandt hatte. Dieser Entwurf war allerdings mit zahlreichen Streichungen und Anmerkungen, wenn auch nicht in wesentlichen Punkten, versehen.

In Anknüpfung an die Besprechung über die Gestaltung der Verträge „GAA/Treuhand“ (Kaufvertrag) und „IAG/DMG“ (Betriebspachtvertrag) nimmt Rechtsanwalt Kubicki gegenüber dem Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern durch Schreiben vom 26.06.1992 Stellung. Hierbei bezieht er sich auf einzelne Bestimmungen der Verträge und schlägt Änderungen vor. (Wegen der Einzelheiten vgl. das genannte Schreiben als Anlage 22.) Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen zur Entgeltregelung, dem § 13 des Betriebsführungsvertrages. Hierauf wird unten in Abschnitt b) cc) noch näher eingegangen.

An Schluß dieses Schreibens heißt es:

„Ansonsten können beide Verträge trotz sprachlicher Mängel nach unserer Ansicht unterzeichnet werden.

Sie entsprechen in ihren Wirkungen der uns mitgeteilten Interessenlage des Landes.“

Noch am selben Tag, dem 26.06.1992, übersandte Staatssekretär Dr. Conrad diese Vorschläge zum Betriebsführungsvertrag von Rechtsanwalt Kubicki unter eigenem Briefbogen mit der Bitte um Änderung des Pachtvertragsentwurfes an Herrn Aido, c/o HBK nach Bad Schwartau. Das Schreiben Dr. Conrads war dabei um einen Regelungsvorschlag zu § 16 ergänzt.

Am 30.06.1992 teilte Rechtsanwalt Kubicki Staatssekretär Dr. Conrad mit, daß er keine Veranlassung sehe, eine neue Staffe lung hinsichtlich der Entgeltfrage vorzunehmen. Die von ihm festgeschriebene Staffe lung unterscheide sich hinsichtlich der Grenzen durch nichts von der Staffe lung, die in dem gemeinsamen Gespräch in Bad Schwartau vorgeschlagen worden sei.

(Wegen weiterer Einzelheiten zur Entgeltfrage vgl. nachfolgenden Abschnitt b) cc).)

Am 01.07.1992 erhielt Rechtsanwalt Kubicki von der DAW ein Telefax, in dem ihm unter anderem eine neue Staffe lung in der Entgeltfrage vorgeschlagen wurde, die er am Tag darauf dem Umweltministerium per Fax übermittelte.

Mit Schreiben vom 02.07.1992 dankte der Vorstandsvorsitzende der VEBA Kraftwerke Ruhr Staatssekretär Dr. Conrad für die freundschaftliche Aufnahme und sachliche Atmosphäre, in der man auch über den Betriebsführungsvertrag verhandelt habe. Er bekundete das Interesse der VEBA ihre Unternehmensaktivitäten in Mecklenburg-Vorpommern auszuweiten und kündigte an, in den nächsten Tagen einen überarbeiteten Entwurf des Betriebsführungsvertrages zuzusenden.

Der darauffolgende Tag, der 03.07.1992, wies zahlreiche Aktivitäten auf, die auf den Abschluß des Betriebsführungsvertrages gerichtet waren.

So sandte an diesem Tag Rechtsanwalt Kubicki zwei Telefaxe an das Umweltministerium. Zum einen den Entwurf des Betriebsführungsvertrages und zum anderen die Staffe lung zur

Entgeltfrage, die er dem Umweltministerium bereits am Tag zuvor zugesandt hatte, diesmal aber mit handschriftlichen Alternativrechnungen.

b) Zum Inhalt des Betriebsführungsvertrages

Der Betriebsführungsvertrag ist als gemischter Vertrag zu beurteilen, der im wesentlichen kaufrechtliche und pachtrechtliche Komponenten enthält. Wegen der Einzelheiten wird auf den als Anlage 16 beigefügten Vertragstext - ohne Anlagen - hingewiesen.

Der wesentliche Vertragsinhalt besteht in folgendem:

Die IAG überträgt der DMG mit Wirkung vom 01.07.1992 den Betrieb der Deponie. Damit erhält die DMG die Berechtigung, die Deponie für eigenen Namen und für eigene Rechnung zu betreiben (§ 1).

Nach § 2 des Betriebsführungsvertrages überläßt die IAG der DMG zur Erfüllung des vereinbarten Vertragszweckes zum Gebrauch und zur Nutzung:

- das Deponiegrundstück (§ 2 Abs. 1 Ziff. a)
- alle Rechte und Pflichten aus der abfallrechtlichen Genehmigung (§ 2 Abs. 1 Ziff. b)
- das unbewegliche Sachanlagevermögen (§ 2 Abs. 1 Ziff. c)
- alle immateriellen und materiellen Vermögensgegenstände und Rechte aller Art, sofern nichts anderes bestimmt ist. Hierunter fallen alle öffentlichen und privaten Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, insbesondere Wegerechte, Rechte aus Grunddienstbarkeiten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, sowie sonstige dingliche Grundstücksrechte (§ 2 Abs. 1 Ziff. d)

Auf der „kaufrechtlichen“ Seite des Vertrages stehen:

- das in Anlage 4 zum Vertrag aufgeführte bewegliche Sachanlagevermögen (§ 3)
Hierfür hat die DMG nach § 3 des Vertrages Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich linearer Abschreibung auf Basis der steuerlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu zahlen.
- und Vorräte an Betriebs- und Hilfsstoffen (§ 3)
Diese verkauft die IAG zu den anfallenden Selbstkosten.

Von seinen wirtschaftlichen Auswirkungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern und in der späteren politischen Diskussion sind vor allem die Fragen der Rückstellungen, der Haftungsfreistellung und der Entgeltstaffelung von Bedeutung.

aa) Zu § 6 des Vertrages „Rekultivierung, Altlasten“

In dieser Vertragsbestimmung ist ein Festbetrag von 30,00 DM/t als Zuschlag zum vereinbarten Entgelt festgelegt worden.

In einem Vermerk für die Staatskanzlei vom 09.02.1993 führte Dr. Conrad aus, daß dieser Betrag gewissermaßen die Risikoprämie für die aus einem Deponiebetrieb sich immer ergebenden Umweltgefährdungen darstelle. Dieser Betrag sei auch nicht zu gering, da dieser Betrag bis zum Jahr 2005 eine Summe von ca. 428 Mio. DM ergebe. Dieser Betrag reiche nach dem Gutachten aus, um die genannten Maßnahmen zu finanzieren. Außerdem habe sich das Land Niedersachsen lediglich Rückstellungen in Höhe von 26,00 DM pro Tonne ausbedungen.

Das Ingenieurbüro Birkhahn & Nolte bezifferte die Kosten für Rekultivierung und Nachsorge auf insgesamt 348 Mio. DM bei einer anzunehmenden Einlagerungszeit bis zum 31.12.2005.

In einem Vermerk der Staatskanzlei vom 25.02.1993 wird ausgeführt, daß nach dem Gutachten des Ingenieurbüros Birkhahn und Nolte die Aufwendungen für eine Sanierung des Altbereiches der Deponie nicht bezifferbar sei. Folglich sei dies auch nicht in die Zuschlagsberechnung eingegangen. Als Sanierungsrückstellung könne somit nur eine Umsatzbeteiligung dienen. Demgemäß sei die Antwort des Umweltministeriums auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Klostermann (LT-Drs. 1/2276) unzutreffend.

Der Landesrechnungshof kritisierte die Vorschrift des § 6 Betriebsführungsvertrag sowohl in seiner Ziffer 1. als auch in seiner Ziffer 2.

Nach Ziffer 1. dieser Vorschrift sei es möglich, daß die DMG diese Arbeiten selbst ausführe, oder mangels eigener Kapazitäten und/oder Kompetenzen von anderen Unternehmen ausführen lasse. Somit ergebe sich aus dieser Regelung eine „völlige Einschränkung der Handlungsfreiheit der IAG“. Die IAG sei nicht mehr in der Lage, sich aufgrund von Ausschreibungen den günstigsten Anbieter für die einzelnen Maßnahmen auszusuchen, sondern müsse dieses Recht der DMG überlassen. Die DMG sei nur nach Treu und Glauben verpflichtet, keinen übermäßigen Aufwand zu treiben. Eine Ausschreibung der Rekultivierungs- und Altlastensanierungsarbeiten sei damit nicht zwingend vorgesehen.

Der Landesrechnungshof führte in seinem Gutachten weiter aus, daß die Zusatzzahlung in Ziffer 2. im Ergebnis über entsprechende Gebühreumlagen von abfallproduzierenden Privathaushalten und Betrieben aufzubringen seien, die deshalb mit höheren Abfallentsorgungsgebühren belastet würden.

Trotz des § 6 Ziffer 3. gab es zwischen den Vertragspartnern Uneinigkeit, was unter Rekultivierungsmaßnahmen zu verstehen sei.

Zwar enthielt der Betriebsführungsvertrag in seinem § 16 eine Wirtschaftlichkeitsklausel, die als Grundlage zur Anpassung des Vertrages an veränderte Bedingungen diene. Diese Vorschrift könne aber nicht dafür herangezogen werden, um den vereinbarten Rückstellungsbetrag von 30,00 DM zu verändern.

Denn nach Ziffer 2. des Vertrages handelte es sich bei dieser Summe um einen Festbetrag, der für die gesamte Laufzeit des Vertrages unverändert bleibe.

Eine Veränderung dieses Betrages sei nur durch eine einvernehmliche Vertragsänderung möglich.

Damit enthält der Vertrag keine Anpassungsklausel in bezug auf Ziffer 2. mit Rücksicht auf sich verändernde Verhältnisse.

bb) Zu § 7 des Vertrages „Haftungsfreistellung“

Die in § 7 festgelegte Haftungsfreistellungspflicht der IAG entfällt in Fällen mangelhafter Betriebsführung durch die DMG. Bevor es jedoch zu einer Inanspruchnahme der DMG kommt, werden die Kosten aus dem Sanierungsfonds gemäß § 6 Ziffer 2. des Betriebsführungsvertrages aufgebracht. Erst wenn dieser Fonds verbraucht ist, trägt die DMG die Kosten selbst.

Der Haftungsmaßstab für die Mangelhaftigkeit der Betriebsführung wird in § 10 des Vertrages geregelt, der lautet:

„§ 10
Obhutspflichten

Bei der Durchführung dieses Vertrages hat GmbH für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.“

Die §§ 6 und 7 des Vertrages waren später Gegenstand von Vermerken und Erläuterungen der Staatskanzlei. In einem Vermerk eines Mitarbeiters der Staatskanzlei vom 11.02.1993 heißt es:

„§ 7, § 10: Daß die DMG nicht das allgemeine Risiko für die Deponie übernehmen will, leuchtet wohl ein. Hingegen erstaunt, daß durch Fehlverhalten der DMG bedingte Schäden zunächst aus der Rücklage nach § 6 Abs. 2 ausgeglichen werden sollen, ferner, daß das Verschulden der DMG begrenzt werden soll, wie das sonst nur bei unentgeltlich erbrachten Leistungen üblich ist. Hierfür dürfte sich kaum eine überzeugende Begründung finden lassen.“

Diese Position wurde später noch einmal in einem Entwurf der Staatskanzlei zu einer Stellungnahme zum LRH-Bericht vom 04.03.1993 bestätigt, in dem es heißt:

„Die Risikoverteilung im Betriebsführungsvertrag wird vom LRH mit Recht gerügt (6.2). Die weitgehende Freistellung der DMG auch von solchen Ansprüchen, die sich aus ihrem fehlerhaften Verhalten ergeben, ist unerklärlich.“

Die in § 10 vorgesehene Haftungsmilderung, daß man nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche man in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (*diligentia quam in suis*), soll die Haftung nur mildern, nicht auch verschärfen. Verfährt der Handelnde in eigenen Angelegenheiten besonders sorgfältig, so haftet er nur für die erforderliche Sorgfalt. Die Haftungsmilderung findet ihre Grenze daran, daß der Handelnde für grobe Fahrlässigkeit auf jeden Fall einstehen muß. Die Beweislast dafür, daß er in eigenen Angelegenheiten nicht sorgfältiger zu verfahren pflegt, als im konkreten Fall geschehen, obliegt dem Handelnden. (Vgl. Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 53. Auflage, Anm. 3 zu § 277.)

cc) Zu § 13 des Vertrages „Entgelt“

Die Höhe des Entgeltes bestimmt § 13.

Der Vergleich der im Vertragsentwurf der VEBA vom 17.10.1991 vorgeschlagenen Entgeltregelung, mit der letztlich getroffenen Vereinbarung, kommt zu dem Ergebnis, daß diese unterschiedlich sind.

Der VEBA-Vertragsentwurf vom 17.10.1991 sah folgende Regelung vor:

jährliches Abfallaufkommen	% der Erlöse
1 t - 500.000 t	X
500.000 t - 800.000 t	Y
> 800.000 t	Z

wobei $Z > Y > X$

Eine genaue %-Angabe sah dieser Vertragsentwurf noch nicht vor, ließ aber erkennen, daß die VEBA eine Staffelung in der Entgeltfrage vorsah.

Am 26.06.1992 machte Rechtsanwalt Kubicki gegenüber dem Umweltministerium einen Vorschlag für eine Entgeltstaffelung, welche das Umweltministerium übernahm und am selben Tag dem HBK als eigenen zusandte.

Sein Vorschlag sah wie folgt aus:

1 t - 300.000 t	10 % der Erlöse
300.000 t - 600.000 t	18 % der Erlöse der Mehrmengen
600.000 t - 900.000 t	32 % der Erlöse der Mehrmengen
900.000 t - 1.200.000 t	40 % der Erlöse der Mehrmengen
über 1.200.000 t	50 % der Erlöse der Mehrmengen

Diesen Vorschlag von Rechtsanwalt Kubicki sandte Staatssekretär Dr. Conrad unter eigenem Briefbogen an Herrn Aido, c/o HBK, mit er Bitte um Änderung des Pachtvertrages.

Am 01.07.1992 übersandte die DAW unter der Firma des HBK Rechtsanwalt Kubicki eine neue Entgeltstaffelung, die dieser am folgenden Tag, dem 02.07.1992, dem Umweltministerium weiterleitete. Darin teilte Rechtsanwalt Kubicki gleichzeitig mit, daß er keine Veranlassung dafür sehe, von der von ihm vorgeschlagenen Staffelung abzuweichen. Dies um so mehr, als der übereinstimmende Wunsch geäußert worden sei, einen ökonomischen Anreiz dafür zu schaffen, gerade über 900.000 t hinaus auf der Deponie einzulagern. In dieser Frage gebe es keine Veranlassung, auf die Wünsche des potentiellen Vertragspartners weiter einzugehen.

Am 03.07.1992 sandte Dr. Conrad Rechtsanwalt Kubicki die ihm vorgeschlagene Staffelung zurück, allerdings mit einer handschriftlichen Alternative zur bisher vorgeschlagenen Staffelung. Diese sah folgendermaßen aus:

200.000 t	6 %
400.000 t	12 %
600.000 t	18 %
800.000 t	25 %
1.000.000 t	36 %
1.200.000 t	48 %
> 1.200.000 t	53 %

Am Morgen des Vertragsschlusses, am 06.07.1992, wurde dem Umweltministerium von der IAG ein Vertragsentwurf zugefaxt. In diesem befindet sich eine handschriftlich angefertigte

Seite. Danach solle der Text des § 13 so bleiben wie bisher und nur die dort aufgeführte Tabelle eingefügt werden.

Diese Tabelle hat folgenden Inhalt:

< 200.000 t	6 % der Erlöse
200.000 t - 400.000 t	12 % der Erlöse der Mehrmengen
400.000 t - 600.000 t	18 % der Erlöse der Mehrmengen
600.000 t - 800.000 t	25 % der Erlöse der Mehrmengen
800.000 t - 1.000.000 t	35 % der Erlöse der Mehrmengen
1.000.000 t - 1.200.000 t	45 % der Erlöse der Mehrmengen
> 1.200.000 t	53 % der Erlöse der Mehrmengen

Die prozentuale Höhe des Entgeltes ist somit im Vertrag festgelegt worden. Hingegen wurde nicht festgeschrieben, wie sich die Preisgestaltung vollziehen sollte. Die Berechnung des Preises für die Tonne Müll, der für das Entgelt nach § 13 von entscheidender Bedeutung ist, wird von der DMG bestimmt.

In diesem Zusammenhang seien die Aussagen im Hinblick auf eine Einflußnahme des Landes auf die Preisgestaltung Dr. Conrads angeführt. Gegenüber dem Ministerpräsidenten stellte er am 10.09.1992 dar, daß die Müllpreise von der GAA gemeinsam mit der DMG festgelegt würden.

Eine ähnliche Aussage wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 17.09.1992 durch Dr. Conrad gemacht. Dort führte er aus, daß alle kaufmännischen Belange, wozu auch die Preisfindung gehöre, mit dem Umweltministerium anzustimmen seien.

Der Betriebsführungsvertrag enthält weder in § 13 noch an irgendeiner anderen Stelle eine derartige Verpflichtung der DMG.

Allerdings hatten die Aussagen Dr. Conrads zu einer abgestimmten Preisfindung keinen Bestand. Er selbst rückte in einem Papier zu den „Knackpunkten“ der Deponie an den Ministerpräsidenten am 22.01.1993 davon ab. Zu dem Punkt „Deponiepreise mitbestimmen“ führte er aus:

„Eine Mitsprache bei den Deponiepreisen wäre ein unzulässiger Eingriff in den Geschäftsbetrieb gewesen. Dies ist im Geschäftsleben bei der Verpachtung schlicht sittenwidrig. Jedenfalls gilt dies für die Marktwirtschaft. In der Planwirtschaft ist das allerdings anders.“

In einem Vermerk der Staatskanzlei vom 22.01.1993 kommt man hinsichtlich der §§ 6, 13 zu dem Ergebnis:

„§ 6, § 13: Die Angemessenheit der Gegenleistung der DMG ist nicht nachvollziehbar. Sie hängt davon ab, welche Einnahmen die DMG bei den Zulieferern erzielt und wie hoch ihre Aufwendungen ohne die Abführungen an die IAG sind. Danach ist ihr ein angemessener Gewinn zuzuerkennen; der Rest müßte dem Land zufließen.“

In einem Vermerk der Staatskanzlei vom 25.02.1993 wird ausgeführt, daß die Preisgestaltung grundsätzlich privatwirtschaftlich erfolge. Außerdem heißt es dort:

„Bei der Deponie handelt es sich jedoch um eine Quasi-Monopol-Einrichtung, bei der besondere Bedingungen zu beachten sind. Von daher hätte sich die IAG zwar nicht ein

Mitspracherecht bei der Preisgestaltung, aber eine Kontrollmöglichkeit über die Preisgestaltung einräumen lassen müssen.“

Der Landesrechnungshof kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, daß bei einer Jahresabfallmenge von rund 1 Mio. t die IAG 19,2 %, bei rund 1,2 Mio. t 23,5 % der Einnahmen erhalte.

Hinsichtlich der Entgeltfrage kommt der Landesrechnungshof zu folgenden Ergebnissen:

- „1. Erhöhungen der Abfallentsorgungsgebühren würden bei angenommener Fortführung des Deponiebetriebs durch die IAG selbst dort deshalb zu ungleich höheren ausschüttungsfähigen Gewinnen bei der IAG führen, weil die Mehreinnahmen, die nach Abzug der AWUS- und MAG-Vorabprovisionen verbleiben, der Besitz- und Betreibergesellschaft IAG ungeschmälert zufließen würden.
2. Der von der IAG mit gleichem Sachmittel- und Personaleinsatz fortgesetzte Deponiebetrieb würde bei einer nur 10%igen Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren einen in den Landeshaushalt abführbaren Mehrgewinn von rd. 3,2 Mio. DM jährlich erbringen. Diese Gestaltung hätte zudem den Vorteil, daß die im Ergebnis die Privathaushalte und gewerbliche Wirtschaft treffenden Abfallentsorgungsgebühren erheblich maßvoller ausfallen könnten als diejenigen, die bei unveränderter Deponiebetriebsführung durch die DMG anfallen.“

c) Abschluß des Betriebsführungsvertrages

Obwohl der Geschäftsführer einer GmbH als deren Organ dazu berufen ist, Verträge für die Gesellschaft abzuschließen, war Staatssekretär Dr. Conrad nicht der Ansicht, daß der damalige Geschäftsführer der IAG, Herr Rudolf Kenner, den Vertrag unterzeichnen solle. Deshalb wandte sich Dr. Conrad am 29.06.1992 in einem Schreiben an Rechtsanwalt Kubicki. In diesem Schreiben heißt es:

„Bezüglich der Verpachtung der Deponie gibt es Schwierigkeiten, weil der jetzige Geschäftsführer der IAG in dieser Position ist, nach meiner unumstößlichen Auffassung den Vertrag nicht unterzeichnen soll.“

Am 30.06.1992 machte Rechtsanwalt Kubicki in einem Schreiben an Dr. Conrad hierzu einen Verfahrensvorschlag. Danach könne die GAA als neue Gesellschafterin der IAG einen weiteren Geschäftsführer bestellen, der auch Handlungen für die IAG vornehmen könne, bevor er in das Handelsregister eingetragen sei. Sobald der Kauf der IAG durch die GAA getätigt sei, sollte Dr. Conrad einen weiteren kaufmännischen Geschäftsführer bestellen und dies der IAG mit Schreiben vom Tag der Bestellung mitteilen. Die Bestellung müsse durch Gesellschafterbeschluß der GAA geschehen.

Dieser Vorschlag veranlaßte Dr. Conrad zu einer handschriftlichen Notiz am Rande des Briefes von Kubicki, die lautete:

„Wann soll ich das alles machen?“

Am 03.07.1992 fand unter Verzicht sämtlicher Formvorschriften auf Antrag des Geschäftsführers Dr. Conrad eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der GAA statt. Für den

Gesellschafter der GAA, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, erschien die Umweltministerin, Frau Dr. Uhlmann.

In dieser Gesellschafterversammlung wurde unter anderem folgender Beschluß gefaßt:

„...wird der Geschäftsführer der GAA ermächtigt, die Geschäftsführung der IAG zum Abschluß eines Betriebsführungsvertrages zwischen der IAG und der Deponie-Management GmbH (DMG) anzuweisen.“

Am 07.07.1992 fand eine Kabinettsitzung statt, in der die Umweltministerin, Frau Dr. Uhlmann, das Kabinett über den Kauf der Deponie und die daran anschließende Maßnahmen informierte.

Die Reaktion auf diese Kabinettsitzung durch die übrigen Ressorts ergab sich aus einem Schreiben Dr. Conrads an das Finanzministerium vom 08.07.1992:

„Ihre Bemerkung gestern, wonach Ihnen (Herr Burke, Staatssekretär im Finanzministerium, Anmerkung des Verfassers) nach dem Vortrag meiner Ministerin fast die Ohren abgefallen sind, hat mich dazu veranlaßt, Ihnen nunmehr den Gesellschaftsvertrag der o. a. Gesellschaft (GAA, Anmerkung des Verfassers) in der Anlage zuzuschicken.“

Es entstand die Frage, ob der Beschluß der GAA eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der IAG darstelle und somit einer notariellen Beurkundung bedurft hätte.

Die Frage wurde von Rechtsanwalt Kubicki unter dem 17.07.1992 wie folgt beantwortet:

- (1) Eine Beurkundung sei nicht nötig.
- (2) Sollte doch eine Beurkundung gewünscht werden, so müßte in einem notariell beurkundeten Gesellschafterbeschuß der GAA der Vertragsschluß der IAG genehmigt werden.

Auf Bitten Dr. Conrads hat Rechtsanwalt Kubicki die Beurkundungsproblematik erneut geprüft. Das Ergebnis teilte er Dr. Conrad mit Schreiben vom 21.07.1992 mit.

„Dabei ist zunächst festzuhalten, daß uns der Gesellschaftsvertrag der IAG nicht vorliegt. Sollte dieser Gesellschaftsvertrag die Verpachtung bzw. Übergabe der Betriebsführung nicht beinhalten, so könnte der Betriebsführungsvertrag eine Änderung des Gesellschaftsvertrages darstellen, der wiederum dann zur Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterin und entsprechenden notariellen Beurkundung und Eintragung im Handelsregister bedarf.“

Um möglichen formalen Problemen entgegenzuwirken, schlug er nunmehr eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der IAG vor. Dem Schreiben fügte er als Anlage einen Vordruck für ein Protokoll einer Gesellschafterversammlung der IAG und ein Schreiben zur Anmeldung der Eintragung in das Handelsregister bei.

Am 24.07.1992 beraumte Dr. Conrad unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften als Geschäftsführer der GAA in Bad Schwartau vor dem Notar Junge eine Gesellschafterversammlung der GAA an und faßte folgenden Beschluß:

„Die IAG hat am 05.07.1992 mit der DMG Deponie-Management GmbH i. Gr., Schwerin, einen Betriebsführungsvertrag über den Betrieb der Deponie Schönberg

geschlossen. Dem Abschluß dieses Vertrages, der dieser Niederschrift als Bestandteil beigefügt ist, wird zugestimmt.“

Die Staatskanzlei kommt in einem Vermerk vom 25.02.1993 zu dem Ergebnis, daß die Übertragung des Deponiegeschäftes auf einen privatwirtschaftlichen Betreiber als grundlegendes Rechtsgeschäft der Zustimmung der IAG bedurft hätte. Bei der IAG hätte nach Ansicht der Staatskanzlei nicht allein der Geschäftsführer über diese Frage entscheiden dürfen, sondern der Aufsichtsrat. Die Staatskanzlei ist darüber hinaus der Ansicht, daß es in Ermangelung eines Aufsichtsrates der Abstimmung mit der für die Besetzung dieses Gremiums zuständigen Ressorts hätte kommen müssen.

d) Zur Entwicklung der Betriebsführung nach dem 01.07.1992

Die Übergabe der Betriebsführung von der IAG auf die DMG zum 01.07.1992 ist von organisatorischen, technischen und rechtlichen Problemen überlagert worden, so daß man von einem tatsächlichen Übergang erst zum 01.01.1993 sprechen kann.

Die Probleme lassen sich an mangelnder vertraglicher Ausgestaltung festmachen. Deshalb haben die IAG und die DMG vereinbart, die Betriebsführung treuhänderisch bei der IAG bis zur tatsächlichen Übergabe am 01.01.1993 zu belassen. Dieses vereinbarte Treueverhältnis beruht auf § 18 Ziffer 1. Betriebsführungsvertrages.

In seiner Vernehmung vor dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode führte Herr Schneider aus:

„... außer dem Herrn Dr. Weber, der sich da informierte, hat es ja überhaupt keine Mitarbeiter der DMG gegeben. ...

„... der (Dr. Weber, Anmerkung des Verfassers) ist doch erst im Oktober überhaupt aufgekreuzt.“

Deutlicher wurden die aufgetretenen Probleme in einem Gesprächsvermerk über ein Gespräch zwischen dem Wirtschaftsprüferbüro Bonke und Schneider, ATLAS, IAG und DMG vom 25.11.1992. Darin heißt es:

„Die Vertragspartner DMG und IAG sind darüber einig, daß die Umsetzung des o. g. Betriebsführungsvertrages, beginnend mit Wirkung vom 01.07.1992, auf Grund organisatorischer, rechtlicher und technischer Probleme einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt.“

Zu den Organisationsproblemen der DMG traten Probleme bei der Auslegung des Betriebsführungsvertrages hinzu. Auslegungsschwierigkeiten hat es besonders bei der Frage gegeben, welche Maßnahmen der Rekultivierung (von der IAG zu tragen) und welche der Deponievorbereitung (von der DMG zu tragen) zuzuordnen sind. Das Büro Bonke und Schneider nahm im Januar 1993 wie folgt dazu Stellung:

„Abgrenzung Deponievorbereitung/Rekultivierung

Auch dieses Thema birgt gravierende Probleme. Der Vertrag - insbesondere § 6 - birgt keine letzte Klärung, selbst unter Heranziehung der Gutachten, die für die Bemessung

der Rekultivierungsrückstellungen vorliegen. Es empfiehlt sich eine saubere bis ins Detail gehende Abgrenzung, die von den Vertragsparteien einvernehmlich getragen wird.“
(Vgl. hierzu Abschnitt B. VII. 2. und B. IV. 2. b)

Zum Betreibervertrag bemerkten sie an anderer Stelle:

„Dieser Vertrag weist eine Reihe von Lücken auf, ...“

Abschließend sei auf die Aussage von Herrn Schneider vor dem Ausschuß eingegangen, der zur Wirtschaftlichkeit des Betriebsführungsvertrages ausführte:

„Also, aus meiner Sicht ist das wirtschaftlich nicht durchdacht worden. Entweder liegt es daran, daß die Beteiligten auf seiten der IAG den entsprechenden Sachverstand nicht hatten und sich nicht ausmalen konnten, welche Ergebnisse das hat. Also, die andere Seite muß das eigentlich erkannt haben, weil da also hervorragende Kaufleute sitzen. Also, da ist meines Erachtens, ist man seitens der IAG über den Tisch gezogen worden.“

Der Landesrechnungshof kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, daß durch die im Betriebsführungsvertrag getroffenen Vereinbarungen die Privathaushalte und Betriebe mit höheren Abfallentsorgungsgebühren zu rechnen hätten. Die Gründe hierfür werden in den folgenden 3 Punkten gesehen:

- „- AWUS und MAG das Recht zusteht, von den vereinnahmten Abfallentsorgungsgebühren vorab eine durchschnittliche Provision von 10 % einzubehalten,
- aus den von AWUS und MAG an die DMG weitergegebenen restlichen 90 % der von den Abfallanlieferern gezahlten Gebühren zunächst der Erfolg dieser Betreiber-gesellschaft abgeschöpft werden soll
- und letztlich wegen der für die Finanzierung der künftigen Lasten unzureichenden Einnahmen der IAG aus der Verpachtung des Deponiebetriebes das vorerwähnte Zusatzentgelt erhoben werden muß.“

Der Landesrechnungshof kommt dann zu der folgender Schlußfolgerung:

„Festzuhalten bleibt, daß sämtlich Risiken, die mit dem Betrieb der Deponie verbunden sind, von der Betreibergesellschaft DMG ausschließlich auf die Besitzgesellschaft IAG abgewälzt werden konnten. Diese Risiken können jedoch derzeit verlässlich kaum qualifiziert und quantifiziert werden, sie übersteigen aber sicherlich das übliche Maß von Geschäftsrisiken von Betrieben dieser Größenordnung.“

Und an anderer Stelle seines Gutachtens schreibt der Landesrechnungshof:

„Dem LRH haben sich bisher die rechtlichen und insbesondere betriebswirtschaftlichen Überlegungen und Gründe, die zum Abschluß des Betriebsführungsvertrages geführt haben, nicht erschlossen.“

Eine private Betreuung der Deponie war von Anfang an erklärtes Ziel der Landesregierung. Gleiches galt auch für die Bezirksregierung Schwerin und die Regionalverwaltungsbehörde Rostock, die bereits vor der Wahl zum Landtag am 14.10.1990 in der Öffentlichkeit und gegenüber der Treuhandanstalt den Wunsch äußerten, die IAG in Landesbesitz zu überführen und den Betrieb der Deponie in private Hände zu überantworten.

In einer Stellungnahme der Landesregierung zum Gutachten des Landesrechnungshofes vertrat diese die Meinung, daß ein privates Unternehmen den Vorteil hat, „daß das Land mit der Durchführung des aufwendigen Betriebes unmittelbar oder mittelbar nicht belastet wird und die Wahrnehmung dieser Aufgabe infolge der Privatisierung eher ein Höchstmaß an Effizienz gewährleistet“.

Nach Ansicht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurden die frühzeitigen Grundstückskäufe der MAG auf dem Gelände der Deponie allein mit dem Ziel getätigt, den zukünftigen Käufer der IAG an die mehrheitlich zur Hilmer-Gruppe gehörende MAG zu binden. Somit konnte ohne die Zustimmung von Herrn Hilmer die Deponie nicht weitergeführt werden. Das Land war darauf angewiesen eine Lösung mit dieser Unternehmensgruppe herbeizuführen. Die Nachverhandlungen haben aber auch gezeigt, daß das Land bereits bei den Verhandlungen um den Betriebsführungsvertrag mehr hätte heraushandeln können.

Die Regelung der Haftungsfrage ist nach Ansicht des Untersuchungsausschuß hingegen sinnvoll getroffen worden, da nicht die DMG, sondern die IAG die Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge ansammelt. Im Falle eines Konkurses der Betreibergesellschaft verbleiben somit die zweckgebundenen Zahlungen der DMG von 30,00 DM pro Tonne für die Rekultivierung, Nachsorge und Sanierung bei der landeseigenen IAG. Unter diesem Gesichtspunkt ist es auch nur verständlich, daß die DMG von Verpflichtungen aus gegenwärtigen oder zukünftigen Ablagerungen freigestellt bleiben wollte, sofern diese nicht auf eine mangelnde Betriebsführung zurückzuführen ist.

Die Höhe für die von der DMG zu zahlenden zweckgebundenen 30,00 DM pro Tonne verbrachten Mülls reichten für den nach dem damaligen vom Ingenieurbüro Birkhahn und Nolte errechneten Rückstellungsbedarf (inklusive Sanierungsfonds) völlig aus. Allerdings zeigen auch hier die Nachverhandlungen, daß mehr erreichbar gewesen wäre. Zumindest hätte im Betriebsführungsvertrag eine Anpassungsklausel an die Ergebnisse neuer Gutachten enthalten sein müssen.

Ebenfalls im Betriebsführungsvertrag zwischen der IAG und der DMG wurde in § 6 vereinbart, daß die Arbeiten für die Rekultivierung und Nachsorge durch die DMG erfolgen sollen. Diese wiederum stellt dann der IAG die erfolgten Rekultivierungsmaßnahmen zum Selbstkostenpreis, also ohne Gewinnzuschlag durch die DMG, in Rechnung. Dies hatte den Nachteil, daß die DMG die durchführenden Baufirmen beauftragen kann. Die DMG hätte dann wahrscheinlich wieder die zur Hilmer-Gruppe gehörende Unternehmen beauftragt. Allerdings sind dem Untersuchungsausschuß keine Verträge der DMG diesbezüglich z. B. mit der BAUTECH oder mit anderen Drittfirmen bekannt. Angesichts der Nachverhandlungen zum Betriebsführungsvertrag im Jahr 1995 wurde sichergestellt, daß die IAG nun auf die Auftragsdurchführungen deutlich mehr Einfluß nehmen kann. Vor allem bedürfen nun alle Auftragserteilungen der DMG, an Unternehmen, an denen die Hilmer Holding ARAN GmbH oder die WESTAB GmbH direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt sind oder die von diesen Gesellschaften beherrscht werden, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der landeseigenen IAG. Einer Auftragserteilung zugunsten der Hilmer-Gruppe und zu Lasten der landeseigenen IAG wurde somit wirksam vorgebeugt.

IV. Die Entwicklung der IAG aus betriebswirtschaftlicher Sicht auf der Grundlage der Prüfberichte der DM-Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 1990 bis 1993

Im Untersuchungsauftrag wird eine Darstellung der Geschäftsvorgänge der IAG bezogen auf den Untersuchungszeitraum verlangt.

Die dem Geschäftszweck der IAG entsprechenden Geschäftsvorfälle der Mülldeponierung wurden bereits im Abschnitt B. II. behandelt. Darüber hinaus werden im Abschnitt B. V. betragsmäßig bedeutende Geschäftsabschlüsse der IAG dargestellt, die vor allem Bau- und Erschließungsmaßnahmen auf dem Deponiegelände betreffen. Sie wurden vornehmlich in der Zeit getätigt, in der die IAG von der Treuhandanstalt „verwaltet“ wurde.

Die DM-Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse der Jahre 1990 bis 1993 wurden von folgenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft:

DM-Eröffnungsbilanz 1990	ATLAS Treuhandgesellschaft mbH, Dänschendorf
Jahresabschluß 1990	ATLAS Treuhandgesellschaft mbH, Dänschendorf
Jahresabschluß 1991	WEDIT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Düsseldorf
Jahresabschluß 1992	Treuhand Hamburg GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg
Jahresabschluß 1993	Treuhand Hamburg GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg

Die nachfolgenden Daten und Bilanzerläuterungen sind den Prüfberichten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entnommen. Die oben bezeichneten Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen sind dem Bericht des Untersuchungsausschusses als Anlagen 23 bis 27 beigelegt.

1. Zur Situation der IAG zum Bilanzstichtag der DM-Eröffnungsbilanz am 01.07.1990

Eine von der IAG beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die ATLAS Treuhandgesellschaft mbH, hat die DM-Eröffnungsbilanz per 01.07.1990 geprüft und den Geschäftsabschluß testiert.

Ob es Zufall war, kann von seiten des Untersuchungsausschusses nicht beurteilt werden, jedenfalls war die ATLAS Treuhandgesellschaft mbH im Untersuchungszeitraum auch Berater von Hilmer-Unternehmen.

Dem Bericht über die Prüfung der DM-Eröffnungsbilanz liegt ein auf Vorgaben der Treuhandanstalt beruhendes Sanierungskonzept bei, das nach Angaben der Wirtschaftsprüfer vom Geschäftsführer der IAG entsprechend dem Zustand der IAG am 01.07.1990 erstellt wurde. Seitens des Wirtschaftsprüfers wurden die dort formulierten Annahmen auf ihre Plausibilität hin überprüft. Eine weitergehende Beurteilung des Sanierungskonzeptes, insbesondere der prognostizierten Entwicklung der Absatzmärkte, haben die Wirtschaftsprüfer nicht vorgenommen.

a) Rechtliche Verhältnisse

Gemäß der Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (UmwandlungsVO) vom 01.03.1990 erfolgte die Umwandlung des VEB Deponie Schönberg in die Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH (IAG) mit Sitz in Selmsdorf. Das nunmehr als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) umgewandelte Unternehmen wurde mit Stichtag zum 01.06.1990 im Handelsregister des Vertragsgerichts/Kreisgerichts Rostock-Stadt unter der Nr. B 550 eingetragen. Die IAG wurde damit Rechtsnachfolgerin des VEB Deponie Schönberg. Das Geschäftsjahr entsprach dem Kalenderjahr. Das Stammkapital betrug DM 10.000.000,00 und wurde von der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volksvermögens (Treuhandanstalt, THA) übernommen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Abfallstoffdeponierung. Darüber hinaus kann die Gesellschaft gleichartige oder ähnliche Unternehmen im In- und Ausland erwerben, sich an solchen beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Die IAG ist zu zwei Drittel an der Mecklenburgischen Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (MAG) beteiligt.

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wurde der frühere Betriebsdirektor des VEB Deponie Schönberg, Herr Rudolf Kenner, bestellt. Nach dem Gesellschaftsvertrag ist ein Aufsichtsrat mit mindestens 5 Mitgliedern zu bilden, in dem je 1 Vertreter des Gesellschafters und der Arbeitnehmer vertreten sein muß. Ein Aufsichtsrat ist nicht gebildet worden.

b) Wirtschaftliche Verhältnisse

Das Dienstleistungsangebot der Gesellschaft besteht aus der Deponierung von kommunalen Abfällen (Hausmüll, Klärschlamm etc.), Bauschutt und Industrieabfällen. Als Hauptkunden werden die Freie und Hansestadt Hamburg, Unternehmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Kreis Grevesmühlen genannt. Ein direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Deponiebetrieb IAG und den Müllerzeugern besteht aber nicht. Die IAG ist vielmehr durch langfristige, aus DDR-Zeit stammende oder nachträglich angepaßte Verträge über die AWUS (vormals DDR-Außenhandelsbetrieb INTRAC) mit dem HBK und der MAG gebunden, bestimmte Müllmengen abzunehmen und auf der Deponie abzulagern. Die genannten Unternehmen besitzen die Exklusivrechte der Abfallstoffvermittlung für die Deponie Ihlenberg.

Das durchschnittliche Alter der Produktionsmittel wird im eigenen Sanierungskonzept von der IAG wie folgt angegeben:

Alter der Produktionsmittel am 01.07.1990	6,86 Jahre
- 46,46 % der Produktionsmittel sind jünger als 4 Jahre.	
- 81,51 % der Produktionsmittel sind jünger als 8 Jahre.	

Das durchschnittliche Alter der Gebäude wird mit 7,36 Jahren angegeben.

In dem genannten Sanierungskonzept heißt es zu Fragen der Produktion u. a.:

„Die umweltgerechte Lagerung der Abfallstoffe erfolgt in hoher Qualität nach dem neuesten Stand der Technik. Der Deponiebasisaufbau ist eine Kombinationsdichtung bestehend aus 1,5 m mineralischer Dichtung und einer 2,5 mm starken Kunststoffdichtungsbahn der Fa. SLT Hamburg (HDPE). ... Auf der Deponie kommt eine physikalisch-chemische Sickerwasserreinigungsanlage mit nachgeschalteter Konzentrateindampfung zur Sole und Soleinascheeinbindung zum Einsatz. In Bau befindlich ist eine Deponiegaserfassungs- und -verwertungsanlage. ... Die Jahresleistung der Deponie beträgt 1 Mio. t. Wir sind im norddeutschen Raum marktführend in der Sonder- und Hausmülldeponierung. Die Deponie stellt sich dem Markt mit einer beständigen Qualitätsarbeit unter Einhaltung des Umweltschutzes. Zur Zeit sind wir in der Bundesrepublik führend in der Sickerwasseraufbereitung und Laboranalyse. Ein weiterer Schritt wird der Ausbau von Monodeponiebereichen sein.“

Der Investitionsplan sieht lediglich für den Bereich Produktion folgende Investitionen vor:

für das 2. Halbjahr 1990	32.203.000,00 DM
für 1991	54.447.000,00 DM
für 1992	43.500.000,00 DM
für 1993	45.800.000,00 DM

Zur Finanzierung sind Amortisationen, Gewinn und Investitionsrücklagen vorgesehen.

Für die Bereiche Forschung und Entwicklung, Vertrieb, Verwaltung und Mitarbeiter waren im Sanierungskonzept keine Investitionen vorgesehen. Dennoch sind dort beachtliche Investitionen vorgenommen worden. Darüber hinaus wurde im Lagebericht zum Jahresabschluß 1991 bereits mitgeteilt, daß der Aufbau einer eigenen Abteilung für den Bereich Forschung und Entwicklung 1992 abgeschlossen sein wird. Ob dieses Vorhaben bei Erstellung der DM-Eröffnungsbilanz und des anhängigen Sanierungskonzeptes noch nicht bestand, ist fraglich.

c) Personal

Die IAG beschäftigte nachfolgende Anzahl von Mitarbeitern (laut Prüfbericht):

	<i>31.12.1989</i>	<i>31.03.1990</i>	<i>30.06.1990</i>	<i>durchschnittlich 1990</i>	<i>1989</i>
Angestellte	57	57	53	54	52
Arbeiter	117	125	120	120	112
Auszubildende	6	7	7	7	5
Gesamt	174	189	180	181	169

Dem Sanierungskonzept zufolge sollten am 01.07.1990 nur noch 170 Mitarbeiter statt der tatsächlichen Anzahl von 180 am 30.06.1990 beschäftigt gewesen sein. Selbst wenn am 30.06.1990 10 Mitarbeiter ausschieden, so waren es am 30.09.1990 bereits schon wieder 183 und am 31.12.1990 180 Mitarbeiter.

Die Personalstruktur sollte sich laut Sanierungskonzept wie folgt entwickeln:

<i>Mitarbeiter</i>	<i>01.07.1990</i>	<i>01.01.1991</i>	<i>01.01.1992</i>	<i>01.01.1993</i>	<i>31.12.1993</i>
Verwaltung	42	39	36	32	30
Vertrieb	5	5	5	4	4
Produktion	123	121	124	115	103
Gesamt	170	167	156	156	141
Abbau durch					
Fluktuation			15		10
Vorruhestand		2	4		5
Gesamt		2	19		15
Durchschnittslohn (TDM)		1,87	2,2	2,6	2,7
Durchschnittslohn (TDM)		2,4	3,2	3,4	3,5

Für die Mitarbeiter der IAG bestand zu jenem Zeitpunkt keine betriebliche Altersversorgung.

Nach Aussage des Sanierungskonzeptes plante die Gesellschaft, den derzeitigen Personalbestand zu halten, aber im Zuge natürlicher Fluktuation die Mitarbeiterzahl „möglicherweise“ herabzusetzen. Es heißt:

„Die IAG mbH ist mit den derzeitigen Lohnkosten und Mitarbeiterbestand überlebensfähig. Bei Lohnerhöhungen ist stets auch ein rationeller Einsatz von Personal erforderlich.“

Demnach hätten Lohnerhöhungen durch Personalminderung kompensiert werden müssen. Dieses Ziel wurde, wie aus den nachfolgenden Jahresabschlüssen ersichtlich wird, nicht erreicht.

Für 1991 war der Personalabbau wie folgt vorgesehen:

- natürliche Fluktuation 15 Mitarbeiter
- Vorruhestand 4 Mitarbeiter

In einer Einschätzung zum Personal heißt es im Sanierungskonzept seitens der Geschäftsführung der IAG weiter:

„Das Qualitätsniveau der Mitarbeiter kann als gut eingeschätzt werden, dabei muß zukünftig ein selektives Halten guter Mitarbeiter Vorrang haben.

Die fachliche und persönliche Qualifikation der Führungskräfte hinsichtlich der Managementanforderungen liegt über dem Durchschnitt der ehemaligen DDR-Betriebe, da die Deponie seit ihrem Bestehen überwiegend zu Unternehmen der Bundesrepublik Geschäftsbeziehungen abwickelte. Auf diesen Bestand kann weiter durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen aufgebaut werden und eine schnelle Angliederung zu Unternehmen der Altbundesländer erreicht werden.“

d) Grundstücke

Die IAG nutzte per 01.07.1990 Grundstücke, die sich in der Rechtsträgerschaft einer LPG bzw. der Gemeinde Selmsdorf befanden. Die Übertragung der Rechtsträgerschaft nach der 5. VO zum Treuhandgesetz war beantragt, allerdings konnten diese Grundstücke per Bilanzstichtag 01.07.1990 noch nicht bilanziert werden.

Die IAG besaß bzw. nutzte zum Bilanzstichtag folgende Grundstücke:

mit Deponiestoffen belegte Fläche	517.410 m ²
zur Deponierung noch vorgesehene Fläche	533.980 m ²
bebaute Fläche Eingangsbereich	39.680 m ²
Sattel- und Wendepplatz	8.600 m ²
Straßen neuer Containerumschlagplatz	17.200 m ²
Becken	5.400 m ²
Pflanzstreifen	4.500 m ²
Randlagen	112.400 m ²
12 Wohneinheiten in Schönberg	9.062 m ²
Ferienobjekt Tarnewitz	<u>4.198 m²</u>
Gesamt:	1.252.430 m ²

e) Schlußbemerkung seitens des Wirtschaftsprüfers

Seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden keine Einwendungen gegen die DM-Eröffnungsbilanz erhoben. Im Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird aber darauf hingewiesen, daß eine abschließende Beurteilung hinsichtlich der Risiken und Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge nicht abgegeben werden kann.

f) Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen der DM-Eröffnungsbilanz per 01.07.1990
(Angaben in DM)

aa) Aktiva

A. Anlagevermögen

I Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

29.557.322,00

Gebäude (Dienstleistungskomplex)	100.307,00
Wohneinheiten Schönberg	1.571.379,00
Gebäude	3.905.929,00
Bauliche Anlagen (Straßen, Flächen, etc.)	<u>23.979.707,00</u>
	29.557.322,00

2. technische Anlagen und Maschinen

5.484.825,00

Die Bewertung wurde unter kaufmännischen Gesichtspunkten zu den Wiederbeschaffungskosten unter Beachtung der gemäß AfA-Richtlinie vorgegebenen Abschreibungssätze bzw. zu Veräußerungswerten vorgenommen. Unterlassene Instandhaltung wurde dabei berücksichtigt.

3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

676.018,00

Es handelt sich hierbei um Einrichtungen der Werkstätten und Büros, die in der Anlagekartei im einzelnen ausgewiesen wurden.

4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

17.275.359,00

Gebäude	
Laborgebäude	4.059,50
Laborerweiterung	6.565,80
Unterstellhalle	3.317,80
bauliche Anlagen	
Deponieflächenerschließung	6.406.526,00
Entgasung	3.609.094,40
Konzentrat	4.564.000,00
SLT (Kunststoffdichtungsbahnen)	1.300.000,00
Wasch- und Pflegestützpunkt	522.964,69
Ringstraße	289.832,95
Randstraße	10.979,51
Straße/Platz Basisbereich	40.985,60
Trafo West	166.593,00
Cadolto Raumzellen	47.900,00
Faßlager	6.990,00
technologische Anlagen	

Gegenstromadsorptionsanlage	<u>295.590,00</u>
Gesamt:	17.275.359,25

II. Finanzanlagen

A. Anteile an verbundenen Unternehmen	119.498,00
---------------------------------------	------------

Es handelte sich hierbei um die Beteiligung an der MAG, die am 29.05.1990 in das Handelsregister beim Bezirksgericht Rostock unter der Registernummer 112-01-700 eingetragen wurde. Die Eigentumsverhältnisse liegen zu zwei Dritteln bei der IAG und zu einem Drittel bei der DAW. Dem Einlagekapital von 100.000,00 DM wurden 19.498,24 DM zugeschrieben. Auf welchen Daten diese Zuschreibung beruhte, ist nach den dem Ausschuß vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.883.259,00
2. fertige Erzeugnisse und Waren	9.468,00

Es handelt sich hierbei um Warenbestände der Betriebskantine.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferung und Leistung (L.u.L.)	379.973,00
--	------------

Eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 3 % wurde berücksichtigt.

2. Sonstige Vermögensgegenstände	107.300,00
----------------------------------	------------

Es handelt sich hierbei um alle Forderungen, die nicht aus Lieferung und Leistung herrühren.

III. Kassenbestand, Postgiroguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten	69.243.882,00
--	---------------

Zum 30.06.1990 befanden sich alle Gelder verteilt auf acht Bankkonten. Ein Konto weist mit 66.787.486,41 DM das größte Guthaben aus, welches aus den 133.000.000,00 DDR-Mark der INTRAC-Überweisung herrühren dürfte und nach dem Umrechnungssatz 2 : 1 in D-Mark umgetauscht worden war. Eine entstandene Differenz von 59,00 DM ist im nachhinein nicht erklärbar, dürfte im Rahmen des Untersuchungsauftrages aber auch keine Rolle spielen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten	43.935,00
-------------------------------	-----------

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten resultierten aus Zahlungen von Versicherungsleistungen, die im 1. Halbjahr 1990 getätigt wurden, aber wirtschaftlich dem 2. Halbjahr 1990 zuzurechnen sind.

D. Sonderverlustkonto

115.383.260,00

Nach den nunmehr geltenden Bilanzierungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) war die IAG ab 01.07.1990 verpflichtet, Rückstellungen für Rekultivierung Nachsorge gemäß § 249 HGB zu bilden. Die zu bildenden Rückstellungen werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Nach der bis zur Währungseinheit gelten Rechnungslegung war für in der Zukunft liegende Verpflichtungen keine besondere Position auszuweisen. Vor diesem Hintergrund wurde mit Erstellung der DM-Eröffnungsbilanz der bilanzielle Ausweis von Rückstellungen erstmalig erforderlich.

Diesen Sachverhalt erfaßt § 17 Abs. 4 DM-Bilanzgesetz.

Wörtlich heißt es in dessen Absatz 4:

„Werden Rückstellungen wegen der erstmaligen Anwendung des § 249 (1) Satz 1 HGB in der Eröffnungsbilanz gebildet, so ist in Höhe des Betrages dieser Rückstellungen, ... auf der Aktivseite ein Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung gesondert auszuweisen; ...“

Zur Begründung heißt es in der Kommentierung von Budde/Forster (vgl. DM-Bilanzgesetz, 1991, Seite 241 ff):

„Die Bildung dieser Rückstellungen, auf die nicht verzichtet werden kann, wenn die Vermögenslage richtig dargestellt werden soll, führt dazu, daß die hierdurch später entstehenden Ausgaben nicht mehr zu einem ergebniswirksamen Aufwand führen. Die Unternehmen könnten in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten geraten, wenn sie diese Aufwendungen nicht zu Lasten der Erträge der künftigen Periode verrechnen könnten. Sie wären außerdem bei der steuerlichen Gewinnermittlung benachteiligt, weil die künftigen Ausgaben, die normalerweise steuerlich abzugsfähiger Aufwand sind, ergebniswirksam zu keinem Zeitpunkt berücksichtigt werden könnten, weil sie bereits in der Eröffnungsbilanz gebildet worden sind.

Um solche Nachteile zu vermeiden, sieht Absatz 4 vor, daß bereits in der Handelsbilanz auf der Aktivseite ein Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung auszuweisen ist, ...“

Dementsprechend hat die IAG bei der Aufstellung der DM-Eröffnungsbilanz Rückstellungen für in späteren Jahren anfallende Rekultivierung und Nachsorge auf der Deponie in Höhe von 116.173.890,00 DM erstmalig gebildet. Beim Vergleich der beiden Bilanzpositionen Sonderverlustkonto und Rückstellungen ergibt sich eine Differenz in Höhe von DM 790.630,00 zugunsten der Rückstellungen. Im Jahresabschluß 1993 wurde dieses korrigiert.

Um zu verhindern, daß diese Regelung zu einer Ausschüttung führt, wird in § 17 Absatz 4 Satz 3 DM-Bilanzgesetz bestimmt, daß eine auf das Sonderverlustkonto zurückzuführende Rücklage nur zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden darf. Diese Rücklage befindet sich bei der IAG als Kapitalrücklage im Eigenkapital (vgl. dazu die Bilanzposition „A. Eigenkapital“).

E. Kapitalentwertungskonto

3.088.219,00

Die Einstellung eines Kapitalentwertungskontos in die Eröffnungsbilanz geht auf den § 28 DM-Bilanzgesetz zurück. Es handelt sich dabei um eine Bilanzierungsvorschrift, die die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse privater Unternehmen zum Gegenstand hat, die als zum 01.07.1990 gegründet angesehen werden.

§ 28 Absatz 1 DM-BilG lautet (auszugsweise):

„An Stelle einer endgültigen Neufestsetzung nach § 27 kann von Unternehmen ... die Neufestsetzung vorläufig in der Weise durchgeführt werden, daß das in der Schlußbilanz in Mark der Deutschen Demokratischen Republik ausgewiesene gezeichnete Kapital (... Stammkapital ...) mit dem gleichen Betrag in Deutscher Mark in die Eröffnungsbilanz übernommen und der Unterschied, um den der Betrag des gezeichneten Kapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Eigenkapital übersteigt, als Kapitalentwertungskonto auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz eingestellt wird.“

Das in der Eröffnungsbilanz ermittelte Eigenkapital der IAG errechnet sich wie folgt:

Anlagevermögen	53.113.022 DM
+ Umlaufvermögen	71.623.882 DM
+ Rechnungsabgrenzungsposten	<u>43.935 DM</u>
= Aktiva	124.780.839 DM
- Rückstellungen	116.660.886 DM
- Verbindlichkeiten	<u>1.208.172 DM</u>
= ermittelte Eigenkapital	6.911.781 DM

Das in der Schlußbilanz ausgewiesene gezeichnete Kapital betrug 10.000.000 Mark der DDR. Bei der IAG entschloß man sich zu einer vorläufigen Neufestsetzung des Stammkapitals nach § 28 DM-BilG und stellte auf der Aktivseite der Bilanz dieses Kapitalentwertungskonto ein. Entsprechend § 28 DM-BilG berechnet sich der Betrag wie folgt:

gezeichnetes Kapital	10.000.000,00 DM
- ermitteltes Eigenkapital	<u>6.911.781,00 DM</u>
= Kapitalentwertungskonto	3.088.219,00 DM

Dementsprechend wurden 3.088.219,00 DM in die Bilanz der IAG eingestellt.

In der amtlichen Begründung zu § 28 heißt es:

„Diese in Absatz 1 geregelte Alternative zu der Neufestsetzung nach § 27 räumt den Unternehmen die Möglichkeit ein, das erforderliche Eigenkapital in den nächsten Jahren ergebniswirksam zu verdienen. Die zur Tilgung erforderlichen Beträge sind allerdings steuerlich nicht abzugsfähig (§ 50 Abs. 4).“

bb) Passiva

A. *Eigenkapital*

I. <i>Stammkapital</i>	10.000.000,00	
II. <i>Kapitalrücklage (Sonderrücklage)</i>	115.383.260,00	
III. <i>Summe aus I. und II.</i>		125.383.260,00

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus den Bilanzpositionen Stammkapital (haftendes Kapital) und der Kapitalrücklage.

In § 17 Absatz 4 Satz 3 DM-Bilanzgesetz schreibt der Gesetzgeber die Schaffung einer Sonderrücklage vor. Wörtlich heißt es im Gesetz:

„In Höhe des Sonderverlustkontos ist innerhalb der Gewinnrücklage eine Sonderrücklage zu bilden, die nur zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden darf; ...“

B. <i>Rückstellungen</i>		
<i>sonstige Rückstellungen</i>		116.660.886,00

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im einzelnen:

- Rekultivierung	57.106.980,00
- Nachsorge	59.066.910,00
- Urlaub	391.873,33
- Prüfungskosten	80.000,00
- Leistungsfonds	<u>15.122,97</u>
Gesamt:	116.660.886,30

Wegen der Einzelheiten zur Höhe der Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge vgl. Abschnitt VI. 2 a).

C. *Verbindlichkeiten*

I. <i>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</i>	297.229,00
--	------------

Es handelt sich hierbei um Kredite bei der Staatsbank/Deutschen Kreditbank für den Kauf von diversen Ausrüstungsgegenständen in den Jahren 1985/1986.

II. <i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	502.233,00
---	------------

III. <i>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</i>	100.015,00
---	------------

Dies sind Einzahlungsverpflichtungen auf das Stammkapital der MAG in Höhe von DM 100.000,00 sowie aus laufender Verrechnung in Höhe von DM 14,71.

Neben Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehaltszahlungen (DM 264.737,17) sind hier auch die Verbindlichkeiten gegenüber dem Fiskus und der Sozialversicherung (DM 43.958,01) enthalten.

2. Jahresabschlüsse 1990 bis 1993

Die Jahresabschlüsse der IAG per 31.12.1990, per 31.12.1991, per 31.12.1992 und per 31.12.1993 werden im nachfolgenden Teil nach einzelnen Punkten verglichen. Hierbei ist allerdings hinsichtlich ihrer Vergleichbarkeit folgendes anzumerken:

- Beim Jahresabschluß 1990 handelt es sich um Daten für den Zeitraum vom 01.07.1990 bis 31.12.1990.
- Die IAG hatte mit der DMG am 06.07.1992 einen Betriebsführungsvertrag geschlossen, der die DMG berechtigen sollte, mit Wirkung vom 01.07.1992 die Deponie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu betreiben. Faktisch erfolgte die Betriebsübergabe aber erst am 01.01.1993. Aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Situation ist eine Vergleichbarkeit der Bilanzdaten des Jahresabschlusses 1993 daher nur wenig aussagekräftig, um aber die Entwicklung in Einzelpositionen aufzuzeigen, trotzdem sinnvoll.
- Beim Vergleich der Abschlußdaten sollte grundsätzlich die damalige Wendezeit und die dadurch veränderte Situation des Unternehmens ab dem 01.07.1990 berücksichtigt werden. Ein Vergleich mit heutigen Gegebenheiten ist nicht sinnvoll.

a) Rechtliche Verhältnisse

In den Jahren 1990 und 1991 gab es keine nennenswerten Veränderungen.

1992

Mit Kaufvertrag vom 01.07.1992 und wirtschaftlicher Wirkung ab 01.01.1992 kaufte die GAA sämtliche Geschäftsanteile der IAG von der THA und wurde somit alleiniger Gesellschafter. Alleiniger Gesellschafter der GAA ist das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich für eine privatwirtschaftliche Betriebsführung der Deponie entschieden und durch einen Vertrag vom 06.07.1992 die DMG rückwirkend zum 01.07.1992 als Betreiber eingesetzt. Die DMG durfte damit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Deponie betreiben. Das Land blieb aber Eigentümer der Deponie, mit dem Ziel, Sicherheit, Umweltschutz und andere öffentlichen Interessen wahren zu können. Allerdings führten die Verträge, insbesondere der Betriebsführungsvertrag dazu, daß der privatwirtschaftliche Betreiber von Sanierungs- und Altlastenrisiken befreit war.

Die IAG hat bis zum Jahresende 1992 den Betrieb der Deponie noch im eigenen Namen und mit eigenem Personal geführt, so daß der Betrieb auch auf Rechnung für die IAG geführt worden ist. Der Beginn der Betriebsführung und der abfallrechtliche Übergang durch die DMG liegen damit am 01.01.1993.

1993

Änderungen traten im Bereich der Geschäftsführung ein. Herr Rudolf Kenner schied zum 29.01.1993 als Geschäftsführer der IAG aus. Neuer Geschäftsführer in der Zeit vom 29.01.1993 bis 31.10.1993 wurde Herr Gerd-Jürgen Bruckschen. Zum 01.11.1993 übernahm Herr Dr.-Ing. Karl Günter Stropfel die Aufgabe des Geschäftsführers.

b) Wirtschaftliche Verhältnisse

1990

Im gesamten Jahr 1990 wurden 1.168.864,22 t/m³ Abfallstoffe deponiert. Das entsprach einer Auslastung der jährlichen Aufnahmekapazität von ca. 120 %.

Es handelte sich hierbei um Hausmüll (42,02 %), Stäube, Aschen, Schlämme (zusammen 43,13 %), Erdstoffe (10,64 %), Sonderabfallstoffe (0,7 %) und Gerüstbildner (3,51 %).

Es wurden in der 2. Hälfte des Jahres 1990 Investitionen in Höhe von 34.319.649,00 DM getätigt. Die Finanzierung wurde wie folgt vorgenommen:

Gesamtwert Investitionen	34.319.649,00
davon aus Amortisationen	1.566.570,00
davon aus Rückstellungen	
- Investitionszuschuß INTRAC	13.039.069,00
- Rekultivierung	19.714.010,00

Schwerpunkte der Investitionen bildeten die Erweiterung der Deponiefläche um ca. 6 ha sowie die Erweiterung der Sickerwasserreinigungsanlage. Die technischen Bauausführungen erfolgten nach den Richtlinien der TA-Abfall. Darüber hinaus plante die IAG den Aufbau einer eigenen Abteilung Forschung und Entwicklung. Teilausgaben hierfür sind im Investitionsvolumen 1990 bereits enthalten gewesen.

Im Lagebericht 1990 der IAG, den Herr Kenner verfaßt und unterzeichnet hat, heißt es, daß seitens der THA der „Beschuß“ gefaßt worden sei, daß die Gesellschaft durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern übernommen werden soll. Einen solchen Beschuß seitens der THA hat es zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben, sondern lediglich eine unverbindliche Absichtserklärung. Ob es sich hierbei um Aussagen wider besseren Wissens handelte, konnte nicht geklärt werden. Wenn der Geschäftsführer der IAG aber bereits bei Erstellung des Jahresabschlusses 1990, mit Testat vom 18.10.1991, der festen Überzeugung gewesen war, daß die IAG in eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft übergeben werden sollte, ist es um so

unverständlicher, daß es von 1990 bis 1992 zu außergewöhnlich hohen Investitionsausgaben kam.

Zumal bereits am 29.11.1990 der Leiter der THA Rostock, Herr Karl Utz, den Geschäftsführer der IAG um Zurückhaltung bei Investitionen bat.

Wörtlich heißt es in diesem Schreiben von Herrn Utz an Herrn Kenner:

„Grundsätzlich möchte ich Ihnen die Leitlinie geben, mit Investitionen in der nächsten Zeit so zurückhaltend wie möglich zu sein, das heißt, nur das Allernötigste zu tun, statt dessen etwaigen Gewinn entweder zur Entschuldung oder für Geldanlagen zu verwenden. Der Hintergrund ist, daß ich davon ausgehe, daß in den kommenden Jahren auf Ihr Unternehmen erhebliche Sanierungsmaßnahmen zukommen werden.“

Am 19.09.1990 vereinbarten die Gesellschaften MAG und IAG, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Rudolf Kenner, einen Entsorgungsrahmenvertrag, der der MAG das Exklusivrecht über die Ablagerung von Abfällen aus den 5 neuen Bundesländern zusicherte.

Am folgenden Tag, dem 20.09.1990, fand eine Gesellschafterversammlung der MAG statt. Hier wurde beschlossen, daß die AWUS ein Drittel der Geschäftsanteile der MAG von der IAG zum Nennwert von 50.000,00 DM erhält. Darüber hinaus wurde der Beschluß gefaßt, das Stammkapital der MAG auf 3 Mio. DM zu erhöhen. Nach einem Rechtsgutachten des Rechtsanwaltsbüros Karsten-Niedergesäß-Kühne aus Bremen, das im Auftrag der Treuhandanstalt erstellt worden war, ergibt sich dies aus einer zweiten Fassung des insoweit geänderten Gesellschaftsvertrages vom 26.11.1990.

Ausweislich einer Gesellschafterliste der MAG vom 23.01.1991 haben an der Kapitalerhöhung alle Gesellschafter im gleichen Umfang teilgenommen, so daß sich die Stammeinlage danach wie folgt verteilte:

- IAG	1 Mio. DM
- DAW	1 Mio. DM
- AWUS	1 Mio. DM

1991

Im Geschäftsjahr 1991 wurden 1.257.338,824 t/m³ deponiert. Das entsprach einer Auslastung der Jahreskapazität von ca. 107 %. Diese setzte sich aus Hausmüll (52,3 %), Stäube, Asche, Schlämme (zusammen 34,3 %), Erdstoffe (9,6 %), Gerüstbildner (3,2 %) und Sonderabfallstoffen (0,6 %) zusammen.

Im Jahre 1991 wurden Investitionen in Höhe von 41.784.000 DM getätigt, deren Finanzierung allerdings aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich wird. Inwiefern also Gelder aus den Investitionszuschüssen der INTRAC einfließen, kann nicht abschließend gesagt werden. Schwerpunkt bildete die weitere Optimierung der Sickerwasserreinigungsanlage.

Laut Bericht des Landesrechnungshofes wurde auf einer Gesellschafterversammlung der MAG am 23.01.1991 auf Antrag des Geschäftsführers der IAG, Herrn Rudolf Kenner, das Stammkapital der MAG um 7 Mio. DM auf 10 Mio. DM erhöht. Die Kapitalerhöhung wird einseitig durch das Hilmer-Unternehmen DAW vorgenommen, so daß sich folgende Beteiligungsverhältnisse ergaben:

- IAG	1 Mio. DM
- DAW	8 Mio. DM
- AWUS	1 Mio. DM

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hat der Geschäftsführer der IAG, Herr Rudolf Kenner, damit erkennbar gegen die Interessen der eigenen Gesellschaft gehandelt. Nach Ansicht der von der Treuhandanstalt beauftragten Rechtsanwälte Karsten-Niedergesäß-Kühne hätte Herr Kenner einer solchen Beteiligungsveränderung jedoch nicht ohne vorheriges Einverständnis durch die Treuhandanstalt als Gesellschafter der IAG zustimmen dürfen.

Dieses gehe nach Ansicht der Rechtsgutachter aus der Satzung der Gesellschaft sowie aus dem unterzeichneten Anstellungsvertrag zwischen IAG und Herrn Rudolf Kenner vom 12.09.1990 hervor.

Im selben Rechtsgutachten heißt es auf Seite 4 weiter:

„Nach seinen eigenen Angaben will Herr Kenner der Treuhandanstalt mit Schreiben vom 29.01.1991 Mitteilung über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung bei der MAG vom 23.01.1991 gemacht haben. Das Schreiben ist bei der Treuhandanstalt nachweislich nicht eingegangen. Eine am 08.07.1991 überreichte Durchschrift dieser Mitteilung weist im übrigen einige Merkwürdigkeiten im Schriftbild und im Anschriftenfeld auf.“

(Wegen der weiteren Einzelheiten hierzu sei aufmerksam gemacht auf Abschnitt B. II. 2.)

1992

Im Geschäftsjahr 1992 war mit 1.083.567 t/m³ erstmals ein deutlicher Rückgang bei der Anlieferung von Abfallstoffen zu verzeichnen. Während aus den neuen Bundesländern ein Anstieg von 146 % zu verzeichnen war, ging das Aufkommen aus den alten Bundesländern um 22 % zurück, was insgesamt einen Rückgang um 14 % bedeutete. Das Deponiegut setzte sich aus Siedlungsmüll (69,5 %), Ölbereich (17,1 %), Lösungsmittelbereich (3,2 %), Schwermetallbereich (4,5 %) und sonstigen Abfällen (5,7 %) zusammen.

Investitionen wurden in Höhe von 72,17 Mio. DM getätigt. Die wesentlichen Investitionsschwerpunkte bildeten die Deponiebauten (32 Mio. DM), Grundstückskäufe (19,7 Mio. DM), geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau sowie Anzahlungen auf Anlagen (18,1 Mio. DM) und die Betriebs- und Geschäftsausstattung (6 Mio. DM).

Im Hinblick auf die Übergabe des Deponiebetriebes an die DMG wurden bereits 1992 wesentliche Teile des beweglichen Anlagevermögens und das Umlaufvermögen in Höhe von 12.357.930,95 DM an die DMG verkauft. In einem Übernahmeprotokoll vom 02.12.1992 bestätigte die DMG den Erhalt. Am selben Tag wurde ein Zessionsvertrag über die Forderungsabtretung der 10,5 Mio. DM der DMG gegenüber der GAA unterzeichnet, womit ein Teil der Forderungen der IAG gegenüber der DMG aus dem Kaufvertrag über das Anlage- und Umlaufvermögen beglichen wurde.

Dieses Darlehen räumte die DMG der GAA am 06.07.1992 ein, damit diese den mit der Treuhandanstalt vereinbarten Kaufpreis für die IAG begleichen konnte. In einem Schreiben vom 20.07.1992 an die DMG bat der Geschäftsführer der GAA, Herr Dr. Conrad, den Betrag von 10,5 Mio. DM bis zum 31.07.1992 zur Verfügung zu stellen.

Die DMG wiederum refinanzierte diesen Betrag über ein Darlehen von der Abfallwirtschafts- und Entsorgungsanlagen GmbH (AWET), die diese 10,5 Mio. DM am 29.07.1992 an die GAA überweisen ließ.

Der Zessionsvertrag bedingte nun, daß die IAG Forderungen in Höhe von rund 11 Mio. DM gegenüber der landeseigenen Muttergesellschaft GAA geltend machen konnte.

Die Restforderungen der IAG gegenüber der DMG aus dem Kaufvertrag über das Anlage- und Umlaufvermögen sollten bis spätestens 31.12.1992 überwiesen werden.

Der Wirtschaftsprüfer des Jahresabschlusses 1992 bestätigte dies in seiner Aussage vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuß.

Laut Aussage eines anderen Zeugen finanzierte die IAG allerdings den Kauf der Grundstücke von der MAG über den Verkauf ihres Anlagevermögens an die DMG.

Tatsächlich wurde am gleichen Tag, am 06.07.1992, an dem auch der Betriebsführungsvertrag und der Darlehnsvertrag geschlossen wurden, vor einem Notar in Lübeck ein Vertrag zwischen MAG und IAG geschlossen, in dem die IAG Grundstücke im Wert von 12.706.037,00 DM von der MAG kaufte. Hierbei handelte es sich um Grundstücke, die sich auf dem Gelände der Deponie befinden und zuvor von der MAG von den Alteigentümern gekauft worden waren.

Zusätzlich zum Kaufpreis der Grundstücke in Höhe von 12.706.037,00 DM wurde für den Zeitraum 31.07.1992 bis zum 30.06.1993 ein Zinszuschlag von 8 % per anno vereinbart, infolgedessen mußte die IAG zusätzlich 931.776,00 DM als Kaufpreis zahlen.

1993

Im Geschäftsjahr 1993 war die IAG faktisch nur noch Verpächterin des Deponiegeländes sowie Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtete der Deponie Ihlenberg und hatte als Eigentümerin nun nur noch die Aufgaben als Verwaltungs- und Besitzgesellschaft wahrzunehmen. Damit wurde der am 06.07.1992 abgeschlossene Betriebsführungsvertrag, der bereits mit Wirkung zum 01.07.1992 hätte umgesetzt werden sollen, realisiert. In dem Vertrag kam es zu folgenden Vereinbarungen:

- Die Laufzeit umfaßt den gesamten Zeitraum der Verfüllung, Rekultivierung und Nachsorge (Betriebsführungsvertrag § 14 Abs. 1 Satz 2).

- Die DMG muß an die IAG quartalsweise ein umsatzabhängiges Nettoentgelt nach folgender Staffelung abführen:

bis 200.000 t	6 % der Erlöse
200.000 t bis 400.000 t	12 % der Erlöse der Mehrmengen
400.000 t bis 600.000 t	18 % der Erlöse der Mehrmengen
600.000 t bis 800.000 t	25 % der Erlöse der Mehrmengen
800.000 t bis 1.000.000 t	35 % der Erlöse der Mehrmengen
1.000.000 t bis 1.200.000 t	45 % der Erlöse der Mehrmengen
ab 1.200.000 t	53 % der Erlöse der Mehrmengen

- Die Stellung der IAG als Inhaber der Deponie im Sinne des Abfallrechtes und die Trägerschaft der Deponiegenehmigung bleibt unberührt (Betriebsführungsvertrag § 2 Abs. 2).
- Die Abfälle gehen mit ihrer Anlieferung in das Eigentum der IAG über (Betriebsführungsvertrag § 2 Abs. 2).
- Das Genehmigungsverfahren führt die DMG im Namen und für Rechnung der IAG durch (Betriebsführungsvertrag § 2 Abs. 4).
- Das bewegliche Sachanlagevermögen und die Vorräte an Hilfs- und Betriebsstoffen verkauft die IAG an die DMG (Betriebsführungsvertrag § 3).
- Die DMG tritt in alle Verträge der IAG ein, insbesondere in die Vermarktungsverträge (Betriebsführungsvertrag § 4 Abs. 1).
- Die Anstellungsverträge der Mitarbeiter der IAG sind auf die DMG zu übertragen (Betriebsführungsvertrag § 5).
- Die IAG trägt die Kosten der Rekultivierung, gegebenenfalls auch die der Altlastensanierung. Diese Arbeiten werden von der DMG durchgeführt und der IAG auf Selbstkostenbasis in Rechnung gestellt (Betriebsführungsvertrag § 6 Abs. 1).
- Die DMG zahlt zur Fondsansammlung für die Rekultivierungs- und Nachsorgeaufwendungen gesondert 30,00 DM pro Tonne Abfall an die IAG (Betriebsführungsvertrag § 6 Abs. 2).
- Die IAG stellt die DMG von allen gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen aus den Ablagerungen auf dem Deponiegelände und von allen Ansprüchen, die auf den Betrieb der Deponie beruhen, frei. Von der DMG zu verantwortende Ansprüche aufgrund mangelnder Betriebsführung sind davon ausgenommen (Betriebsführungsvertrag § 7).

(Wegen weiterer Einzelheiten vgl. Abschnitt B. III. 5.)

Der Betriebsführungsvertrag zwischen IAG und DMG wurde seitens der IAG 1993 angefochten, bildete aber die Grundlage für die tatsächliche Geschäftsabwicklung. Streitpunkt war vor allem die Frage der Abgrenzung zwischen Betreiber- und Rekultivierungsaufwendungen. Nach Ansicht der DMG hätten die Kosten für die Sickerwasseraufbereitung sowie für die Gasfassung und -verarbeitung von der IAG getragen werden müssen, da dies Rekultivierungsaufwendungen seien. Nach Ansicht der IAG sind das jedoch Kosten, die die DMG im Rahmen der Betriebsführung zu entrichten hat. Die Aufwendungen wurden durch die DMG bezahlt, die diese wiederum der IAG in Rechnung stellte. Bis zu einer Einigung wurden diese Rechnungen allerdings nicht beglichen.

Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 1993 971.633,2 t/m³ deponiert. Diese Menge setzt sich aus Siedlungsmüll (83,4 %), Ölbereich (7,6 %), Lösungsmittelbereich (5,1 %), Schwermetallbereich (3,4 %) und sonstigen Abfällen (0,5 %) zusammen.

Die Investitionen im Jahre 1993 betragen 3,77 Mio. DM. Die Investitionstätigkeit der IAG beschränkte sich auf die Bereiche der im Bau befindlichen Anlagen sowie der Wohnhäuser und anderer Bauten, für die die IAG als Eigentümerin noch zuständig blieb. Nach § 9 des Betriebsführungsvertrages hatte seit Übernahme der Betriebsführung der Betreiber, d. h. die DMG, die Investitionen für den Deponiebetrieb zu tragen.

c) Personal

Die Mitarbeiterentwicklung der IAG anhand von Jahresdurchschnittsdaten:

	<i>01.07. bis 31.12.1990</i>	<i>31.12.1991</i>	<i>31.12.1992</i>	<i>31.12.1993</i>
Mitarbeiter	180	164	165	2
Personalaufwand (DM)	3.311.316,00	8.712.850,31	10.531.648,13	44.971,19

1990

Personalabgänge 1990

- 3 Abgänge aus persönlichen Gründen
- 2 Abgänge in den Vorruhestand

Personalzugänge fanden nicht statt. Durch Umstrukturierung kam es zu innerbetrieblichen Umsetzungen.

1991

1991 sind 7 Mitarbeiter von der MAG übernommen worden.

Personalabgänge 1991

- 9 Abgänge aus persönlichen Gründen
- 7 Abgänge in Vorruhestand
- 3 Abgänge in die Invalidität bzw. in den Ruhestand

Personalzugänge 1991

- 1 Betriebskrankenschwester
- 2 Neueinstellungen für Labor und Abt. „Ausgangsmedien“
- 2 Einstellungen zur Besetzung vakanter Positionen

1992

Personalzu- oder -abgänge sind im Geschäftsjahr 1992 nicht ersichtlich.

Gemäß Deponiebetriebsführungsvertrag vom 06.07.1992 wechselte der gesamte Mitarbeiterstab der IAG zum 01.01.1993 zur DMG. Einzig der Geschäftsführer der IAG, Herr Rudolf Kenner, verblieb bei der IAG.

1993

Herr Rudolf Kenner schied zum 29.01.1993 bei der IAG aus und wechselte zur DMG. Neuer Geschäftsführer in der Zeit vom 29.01.1993 bis 31.10.1993 wurde Herr Gerd-Jürgen Bruckschen. Zum 01.11.1993 übernahm Herr Dr.-Ing. Karl Günter Stroppel die Aufgabe des Geschäftsführers. Für die neue Aufgabenerfüllung bei der IAG kam es zu weiteren Neueinstellungen.

3. Entwicklung der IAG anhand der Bilanzen 1990 bis 1993

Im folgenden Teil sollen Veränderungen der einzelnen Bilanzpositionen erläutert werden. Die Darstellung beschränkt sich auf bedeutungsvolle Veränderungen.

a) Anlagevermögen

aa) Sachanlagen

Zum Sachanlagevermögen gehören alle materiellen Gegenstände des Anlagevermögens. Es umfaßt Grundstücke und Bauten, Anlagen und Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (§ 266 II HGB).

Grundstücke, die in der Nutzung der Deponie Ihlenberg standen, besitzrechtlich somit der IAG zugeordnet wurden, aber zum Zeitpunkt des 01.07.1990 noch in der Rechtsträgerschaft der Gemeinde Selmsdorf bzw. einer ortsansässigen LPG standen, wurden in der DM-Eröffnungsbilanz noch nicht aktiviert. Bei der Berichtigung der DM-Eröffnungsbilanz legte die WEDIT allerdings den § 2 der 5. Verordnung zum Treuhandgesetz sowie § 11 Abs. 2 Treuhandgesetz zugrunde. Danach bewirkt die Umwandlung vom VEB Deponie Schönberg in die Kapitalgesellschaft gleichzeitig den Übergang des Vermögens aus der Fondsinhaberschaft der bisherigen Wirtschaftseinheit sowie des in Rechtsträgerschaft befindlichen Grund und Bodens in das Eigentum der Kapitalgesellschaft (§ 11 Treuhandgesetz). In der 5. Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 12.09.1990 werden die betriebsnotwendigen Grundstücke, die überwiegend und nicht vorübergehend genutzt wurden, rückwirkend zum 30.06.1990 den in Rechtsträgerschaft befindlichen gleichgestellt. Diese Berichtigung der DM-Eröffnungsbilanz gilt sachlich auch als unstrittig. Auf Grund der Rückübertragungsansprüche der Alteigentümer wurde in gleicher Höhe eine Verbindlichkeit ausgewiesen. Bei einem Ansatz von DM 15,00 pro Quadratmeter ergab sich somit ein aktivierungspflichtiger Betrag von DM 15.105.390,00. Diese Berichtigung nahm die WEDIT im Jahresabschluß 1991 vor.

Im Bereich des Sachanlagevermögens spiegeln sich die hohen Investitionen der IAG im Bereich der Deponiebauten sowie in der Neuanschaffung technischer Anlagen und Maschinen und von allgemeiner Geschäftsausstattung wider. Allein in den ersten 18 Monaten nach der DM-Eröffnungsbilanz hat sich das Sachanlagevermögen knapp verdoppelt. Die Abschreibungen wurden seitens der Wirtschaftsprüfer als korrekt bestätigt. Die Abgänge zu Buchwerten entstanden überwiegend durch Veräußerungen und Verschrottung. Im Hinblick auf den Betriebsführungsvertrag wurden bereits 1992 große Teile des beweglichen Anlagevermögens und das Umlaufvermögen an die DMG verkauft. Aufgrund der weiteren Nutzung bis Jahresende 1992 durch die IAG steht der DMG für diesen Zeitraum eine Nutzungsentschädigung für das erworbene Anlagevermögen zu.

Ob jede Investition wirklich die Folge sinnvoller kaufmännischer Entscheidungen gewesen ist, bleibt fraglich. Vor allem dann, wenn man berücksichtigt, daß der Großteil der Betriebs- und Geschäftsausstattung bei der Firma Trend Shop, die wiederum im Besitz des IAG Geschäftsführers Rudolf Kenner war, gekauft wurde.

So hat die IAG z. B. allein in den Geschäftsjahren 1991 und 1992 im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung DM 1.346.000,00 bzw. DM 2.799.000,00 investiert.

Bezüglich der Betriebs- und Geschäftsausstattung ging die IAG ein Vertragsverhältnis mit der Firma Trend Shop in Grevesmühlen ein. Dieser Rahmenvertrag vom 20.07.1991 verpflichtete die IAG zur jährlichen Abnahme von Waren im Gesamtwert von 250.000,00 DM. Unterzeichnet wurde der Vertrag seitens der IAG von Herrn Heyo Stormer und seitens der Firma Trend Shop von Herrn Rudolf Kenner.

Herr Heyo Stormer war bis 1988 Leiter der Abteilung Kader/Bildung des VEB Deponie Schönberg und anschließend bis zum 01.07.1990 stellvertretender Betriebsdirektor. Nach dem 01.07.1990 übernahm Herr Stormer die Aufgabe als Abteilungsleiter und Pressesprecher der IAG mbH. Nach eigenen Angaben besaß er für die IAG aber keine Prokura, sondern übernahm lediglich bei Abwesenheit des Geschäftsführers Rudolf Kenner dessen Aufgaben.

Auf Befragen zum Zustandekommen dieses Rahmenvertrages zwischen der IAG und der Firma Trend Shop sagte Herr Stormer aus, daß dieser Vertrag auf Veranlassung von Herrn Kenner als Geschäftsführer der IAG wie auch als Geschäftsführer der Firma Trend Shop zustande kam.

Auf die Frage der Ausschußvorsitzenden, ob Herr Stormer nur in Vertretung des Geschäftsführers Kenner unterschrieben habe oder ob er sich auch mit dem Vertrag und seinem Inhalt vertraut gemacht habe, antwortete dieser:

„Ich kann mich zwar nicht mehr so genau daran erinnern. Das liegt also wirklich sehr, sehr lange zurück, aber so ein Vertrag wird unterschrieben - ja, wie soll ich meinen Eindruck da schildern - wie es halt ist, wenn ein Geschäftsführer einen Mitarbeiter so ein Papier vorlegt. Dann wird es halt unterschrieben. ...“

Was auf seiten der IAG die Beweggründe für einen solchen Vertrag waren, bleibt Spekulation. Ein wirtschaftlicher Nutzen für die IAG erwuchs daraus wohl nicht, denn es wurden nach dem Vertragsinhalt weder günstigere Konditionen noch besondere Serviceleistungen vereinbart. Angesichts der Nettoeinzelpreise entsteht eher ein gegenteiliger Eindruck. Stichprobenprüfungen des Wirtschaftsprüfers WEDIT im Rahmen des Jahresabschlusses 1992 konnten allerdings keine gravierenden Preisabweichungen zu Angeboten der Wettbewerber der damaligen Zeit feststellen. Angesichts der Nettostückpreise ist davon auszugehen, daß die IAG stets im qualitativ hochwertigen und preislich teuren Segment bestellte. Ansonsten wäre z. B. ein Personalcomputer AT 325 ohne Drucker zu einem Nettoeinzelpreis von 5.556,00 DM oder eine Videoanlage zu einem Nettoeinzelpreis von 10.000,00 DM sicherlich beanstandet worden.

Diese Vermutung wurde auch durch die Aussage der damaligen Hauptbuchhalterin der IAG, Frau Anette Dahlke, teilweise bestätigt.

Wörtlich sagte Frau Anette Dahlke vor dem Untersuchungsausschuß:

„Von Designermöbeln würde ich da nicht sprechen. Aber es ist so, daß in den Abteilungsleiterbüros oder auch beim Geschäftsführer Möbel stehen, die von einem Möbeltischler gemacht wurden. Gut, das wäre vielleicht nicht notwendig gewesen.“

Auf die Frage der Ausschußvorsitzenden, ob es sich um Einzelanfertigungen gehandelt habe erklärte die Hauptbuchhalterin:

„Ja, die wurden entsprechend der Räume angefertigt. Das waren sicher Einzelanfertigungen.“

Es dürfte auf jeden Fall ungewöhnlich sein, daß Büroeinrichtungen einer Gesellschaft, die sich im Besitz der Treuhandanstalt befand, wie hier die IAG, durch Möbeltischler passgenau angefertigt wurden.

Die Hauptbuchhalterin sprach nach eigenen Angaben Herrn Kenner auf die gesetzliche Unzulässigkeit an, mit sich selbst Geschäfte zu tätigen (§ 181 BGB), da er als Geschäftsführer der IAG vertragliche Beziehungen mit der eigenen Firma Trend Shop GmbH einging:

„... Das hat er aber ziemlich lapidar abgetan. Es würde alles in Ordnung sein.“

In der Zeit vom 01.07.1990 bis 1993 sind folgende Anschaffungsbeträge zu verzeichnen:

<u>Jahr</u>	<u>Gesamt</u>
01.07.-31.12.1990	531.418,66
1991	1.346.000,00
1992	2.799.000,00
1993	45.736,00

Der Umfang und der Inhalt der nachfolgenden, stichpunktartig ausgewählten Aufstellung der Zugänge im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung sprechen für sich. Eine vollständige Liste der Inventarzugänge würde mehrere Seiten füllen.

1991 wurden unter anderem angeschafft und bilanziell aktiviert (Werte gerundet von TDM, ohne Umsatzsteuer):

diverse Büromöbel	208.000,00 DM		
18 PC AT 325	100.000,00 DM	pro/Stck.	5.556,00 DM
11 Kopierer	58.000,00 DM	pro/Stck.	5.273,00 DM
diverse Software	42.000,00 DM		
6 Funktelefone	29.000,00 DM	pro/Stck.	4.833,00 DM
15 Drucker	28.000,00 DM	pro Stck.	1.867,00 DM
sonstiges (unter 20 TDM)	233.000,00 DM		

1992

5 Schrankanlagen	85.000,00 DM	pro/Stck	17.000,00 DM
11 Wandarbeitstische	109.000,00 DM	pro/Stck	9.909,00 DM
13 Computeranlagen	65.000,00 DM	pro/Stck	5.000,00 DM
1 Videoanlage	10.000,00 DM		
1 Fernschreiber	8.000,00 DM		
1 Fernsprechanlage	307.000,00 DM		
1 Personenführungsanlage	19.000,00 DM		
1 Betriebsfunkanlage	78.000,00 DM		
1 Kopierer Canon CLC 10 mit Schnittstelle	29.000,00 DM		
21 Sideboards	51.000,00 DM	pro/Stck	2.429,00 DM
31 Schreibtischanlagen	191.000,00 DM	pro/Stck	5.969,00 DM
1 HNO Patientenstuhl	6.000,00 DM		
1 Fahrrad-Ergometer	13.000,00 DM		
diverse Schränke und Schränkewände	496.000,00 DM		
Diverses unter 10 TDM	415.000,00 DM		

Darüber hinaus wurden im Jahre 1991 8 Personenkraftwagen in einem Gesamtwert von 199.000,00 DM gekauft, durchschnittlicher Einzelwert: 24.875,00 DM (ohne Umsatzsteuer).

1992 wurden 16 Personenkraftwagen mit einem Gesamtwert von 558.000,00 DM angeschafft, durchschnittlicher Einzelwert: 34.875,00 DM (ohne Umsatzsteuer).

Die Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter (Nettoeinzelwert unter DM 800,-) verhalten sich wie folgt:

1991 = 137.000,00 DM

1992 = 269.000,00 DM

1993 = 2.396,00 DM

Im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung und dem Fuhrpark wurden 1991 und 1992 allein über 11 Mio. DM investiert.

Nach Aussagen der Hauptbuchhalterin der IAG handelte es sich bei den Pkw's neben Firmenwagen für den Geschäftsführer und die Abteilungsleiter überwiegend um „kleine Lieferwagen“ und „kleine Transportfahrzeuge, die als Schichtfahrzeuge oder Schlosser- oder Werkstattwagen“ eingesetzt wurden. Warum aber seitens der IAG keine Firmenkunden- oder Mengenrabatte genutzt wurden, bleibt ungeklärt.

Hierzu sagte Frau Anette Dahlke wörtlich:

„Nachdem wir DMG waren, bezogen wir auch Rabatte.“

Besonders anzumerken ist, daß die IAG für einen Großteil der Beschaffungen einen Auftrag an die MAG vergab. Dasselbe galt für die Baumaßnahmen auf dem Deponiegelände. Die MAG wiederum orderte auf dem freien Markt bzw. schloß Werkverträge mit Hilmer-Firmen für die Baumaßnahmen auf der Deponie. Für diese Dienste schlug die MAG eine 10%ige, später 5%ige Beschaffungskostenpauschale auf. Zunächst ging man in der Weise vor, daß man auf eine in Kopie beigelegte Rechnung Bezug nahm, auf den Endbetrag wurde dann der Provisionsaufschlag hinzuaddiert.

Die Hauptbuchhalterin der IAG, Frau Anette Dahlke, führte dazu aus:

„Es war so, anfänglich konnte ich mit diesen Rechnungen etwas anfangen, weil ich auch die Kopien der Lieferanten dazu hatte. Dann gab es eine Zeit, wo wir die Rechnungen sehr pauschal bekamen. Unter anderem wurden ja auch Reparaturmaterialien eingekauft, die Lagerbestände waren. Dazu brauchte ich Artikelnummern. Das konnte ich aus den MAG-Rechnungen nicht ersehen. Das habe ich dann des öfteren kritisiert und dann bekam ich schließlich nur noch Rechnungen der MAG, die dann von den Lieferantenrechnungen abgeschrieben wurden und in denen der Beschaffungssatz schon eingerechnet war. Da hatte ich dann nicht separat Beschaffungskosten ausgewiesen, sondern die wurden dann schon auf die einzelnen Materialien eingerechnet.“

Aus welchem Grunde die MAG bei Bestellungen zwischengeschaltet wurde, konnten sich weder Frau Dahlke noch der damalige Abteilungsleiter der IAG, Herr Stormer, erklären. Auch hier wurden keine besonderen Konditionen vereinbart. Einziger Nutznießer war die mehrheitlich in Hilmer-Besitz befindliche MAG, die für die Weiterreichung der Bestellungen eine Provision von 10 % und später 5 % erhielt.

Ein schriftlicher Vertrag über diese Provisionsabrechnung existiert nach Kenntnis des Untersuchungsausschusses jedoch nicht. Lediglich in einer Gesellschafterversammlung vom

27.06.1991 kommt diese Vorgehensweise unter Tagesordnungspunkt 8 b „Sonstiges“ zur Sprache.

In dem Protokoll heißt es wörtlich:

„Herr Seidel (Herr Eberhard Seidel ist Vertreter des Gesellschafters AWUS, Anmerkung des Verfassers) wies auf die zwischen IAG und MAG bestehenden Absprachen bezüglich des techn. Ausbaus der Deponie hin und bemerkte, daß die MAG keine Aufträge ausführen kann ohne Berechnung von Provisionen. Die Höhe der Provision ist grundsätzlich mit 10 % für die Leistungen der MAG vereinbart. Für Großprojekte ist eine angemessene Anpassung der Provision im einzelnen vorzunehmen.“

Zur Auftragsvergabe und dem Bestellwesen machte die WEDIT in ihrem Prüfungsbericht zum Jahresabschluß 1991 nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz folgende Bemerkung:

„11. Auftragsvergabe und Bestellwesen

- b) Werden bei bedeutenden Anschaffungen, einschließlich Bezug von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Konkurrenzangebote in ausreichendem Umfang, bei Konzernunternehmen auch außerhalb des Konzerns eingeholt?

Im Berichtsjahr wurden Konkurrenzangebote noch nicht in ausreichendem Maße eingeholt.

Die Anschaffungen erfolgen im wesentlichen Umfang über die Mecklenburgische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH, Selmsdorf, die z. T. eine Provision von 5 % oder 10 % des Auftragswertes erhält.

Die MAG wurde durch notariellen Vertrag vom 02.04.1990 durch IAG, AWUS und DAW gegründet. Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer wurden Herr R. Kenner und Herr B. Aido.

Je 10 % halten die IAG und die AWUS, eine 100 %ige Tochter der INTRAC, auf die bestimmte Anlieferrechte der INTRAC inzwischen übergegangen sind; weitere 80 % hält die DAW.

Die DAW (Deutsche Abfallwirtschaftsgesellschaft, Hamburg) ist unter der Nr. HRB 42/43 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Geschäftsführer sind die Herren Adolf Hilmer, Lübeck, Bernd Aido, Lübeck, Dr. Baars, Hamburg und H. Meyer, Peine.

Die DAW ist maßgeblich an der HBK beteiligt, die ihrerseits, über Verträge der INTRAC, die Abfälle aus den alten Bundesländern anliefert. Geschäftsführer der HBK sind Herr Hilmer und Herr Aido.

Die MAG ist auch als alleiniger Partner für Projektierung und Durchführung von Bau- und Rekultivierungsaufgaben von der IAG beauftragt worden.

Die MAG beauftragt in großem Umfang die BAUTECH GmbH ohne Ausschreibungsverfahren. Die BAUTECH GmbH hat ihre Geschäftsräume in Bad Schwartau, ist allerdings im Handelsregister Husum geführt. Geschäftsführer der BAUTECH GmbH sind die Herren Adolf Hilmer und Dr. Uwe Kaack. Es ist nicht erkennbar, ob die Abwicklung zu Marktpreisen erfolgt.“

Nachzutragen ist der Umstand, daß die Geschäftsanteile der Firma BAUTECH GmbH von der Hilmer-Holding ARAN gehalten werden.

Im Prüfbericht des Jahres 1992 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Hamburg noch deutlicher:

- „7. Investitionsentscheidungen sind offensichtlich mit den jeweiligen Gesellschaftern abgestimmt worden, jedoch nur, soweit sie unter der Bezeichnung Investitionen liefen. Hier lag eine Grauzone vor, insbesondere im Bereich des Deponieausbaus und der Gebäudesanierung, wo nur Kosten gebucht worden sind.“

Hierbei dürfte es sich nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses in erster Linie um die von der BAUTECH GmbH durchgeführten Arbeiten handeln. Diese wurden demnach weder mit der Treuhandanstalt noch mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern abgestimmt. Sie wurden von dem damaligen Geschäftsführer, Herrn Kenner, eigenverantwortlich in Auftrag gegeben.

Weiter heißt es in dem genannten Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Hamburg:

- „9. Bedenken bestehen gegen die Handhabung von Auftragsvergabe und Bestellwesen im Jahre 1992.

Es bestanden keine klaren Richtlinien, die zu einer wirtschaftlich optimalen Vergabe von Aufträgen geführt hätten. Auf Ausschreibungen wurde verzichtet, Vergleichsangebote nur in geringem Umfang eingeholt.

Anschaffungen größeren Umfangs wurden - wie im Vorjahr - über die MAG, zum Teil unter Gewährung eines Aufpreises für die MAG, vorgenommen. Dabei ist anzumerken, daß Herr Kenner sowohl als Geschäftsführer der IAG als auch MAG fungierte.

Wesentliche Aufträge vor allem im Baubereich gingen so an Unternehmen der Hilmer-Gruppe (z. B. BAUTECH GmbH). Hinsichtlich der Schlußabrechnungen der MAG für einige größere Vorhaben bestehen noch Meinungsverschiedenheiten über die in Rechnung gestellten Preise. Auf dem Sektor der Versorgung mit Büromaterialien, Büromöbeln- und -maschinen sowie Filterpapieren für die Osmose-Anlage hatte Herr Kenner einen Ausschließlichkeitsvertrag mit Mindestabnahmeverpflichtung mit der Trend Shop GmbH, Grevesmühlen, abgeschlossen, an der er selbst beteiligt ist.

Eine von uns durchgeführte stichprobenweise Prüfung der Preisgestaltung hat allerdings nicht zu gravierenden Abweichungen zu Angeboten von Wettbewerbern zur damaligen Zeit geführt.“

In Vorbereitung auf den Übergang der Betriebsführung von der IAG auf die DMG hatte die DMG in der zweiten Jahreshälfte 1992 wesentliche Teile des beweglichen Anlagevermögens übernommen [vgl. hierzu auch Abschnitt B. III. 3 a)]. Für die Zeit der Nutzung dieser Gegenstände durch die IAG bis zum Jahresende 1992 hatte die DMG mit Rechnung vom 30.11.1993 der IAG eine Summe von 2.042.268,00 DM zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Diese Nutzungsentschädigung bemaß sich nach der im Rechnungswesen der DMG verbuchten Abschreibung. Eine Abstimmung der Wirtschaftsprüfer beider Unternehmen ergab jedoch, daß die von der DMG angesetzten AfA-Beträge nach steuerlichen Gesichtspunkten angesetzt worden sind und von den ursprünglich im Rahmen der IAG-Buchführung vorgenommenen Abschreibungen abwichen.

Seitens der IAG wurde die Auffassung vertreten, daß lediglich eine Abschreibung nach Sätzen zu rechtfertigen gewesen sei, die die IAG zu tragen gehabt hätte, wenn sie noch Eigentümerin der Gegenstände bis zum Ende des Jahres 1992 gewesen wäre. Dieser Abschreibungsbetrag lag bei netto 1.567.363,54 DM. Eine Einigung zugunsten der IAG fand in der bereits vorher angesprochenen Vereinbarung vom 26./29.04.1994 statt.

Zu weiteren Investitionen im Baubereich der Deponie wird verwiesen auf Abschnitt B. V.

bb) Finanzanlagen

Zu den Finanzanlagen gehören diejenigen Werte des Anlagevermögens einer Bilanz, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken dienen sowie Unternehmensbeteiligungen und -verbindungen (§ 266 II HGB).

Im Fall der IAG wurden die Wertpapiere allerdings im Umlaufvermögen eingestellt, da Sie nicht dazu bestimmt waren, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Bei den Finanzanlagen in der IAG-Bilanz handelte es sich um die Beteiligung an der MAG in Höhe von 100.000,00 DM sowie einer Zuschreibung von 19.498,24 DM. Im Jahre 1990 wurden Anteile in Höhe von 50.000,00 DM an die AWUS verkauft. Durch eine Kapitalerhöhung bei der MAG wurden 950.000,00 DM als Zugang gebucht.

Darüber hinaus wurden seitens der IAG zwei kurzfristige Darlehen an die MAG vergeben. Eines am 06.08.1990 in Höhe von 5.000.000,00 DM und einer Fälligkeit zum 31.12.1991 und das zweite vom 10.10.1990 in Höhe von 1.662.760,00 DM und einer Fälligkeit zum 05.02.1991. Beide wurden mit 7 % verzinst. Im Jahresabschluß 1991 wurden keine Forderungen gegenüber der MAG aus Darlehensgeschäften ausgewiesen, so daß der Untersuchungsausschuß von einer fristgerechten Tilgung ausgehen muß.

Auf die Frage an die Hauptbuchhalterin der IAG, Frau Anette Dahlke, ob sie sich an ein Darlehn in Höhe von knapp 7 Mio. DM an die DAW erinnern könnte, antwortete sie:

„Da bekam ich dann die Anweisung, wenn es dann 7 Mio. DM waren, die 7 Mio. DM zur DAW zu überweisen. Aber das muß ein kurzfristiges Darlehn gewesen sein. Das wurde dann schnell zurückgezahlt. Aber zu welchem Zweck, das wußte ich nicht.“

Ein drittes Darlehen erhielt die Gemeinde Selmsdorf in Höhe von 107.300,00 DM, das zur Finanzierung eines Löschtankfahrzeuges diente. Die Tilgung des letzteren wurde mit DM 21.460,00 DM ausgesetzt.

b) Umlaufvermögen

aa) Forderungen

Hierbei handelt es sich um noch ausstehende Zahlungseingänge von Kunden der IAG, Zinsforderungen aus Darlehensvergaben, noch nicht abzugsfähige Vorsteuer, Steuererstattungsansprüche u. ä.

In dem hier betrachteten Zeitraum 1990 bis 1993 ist ein deutlicher Anstieg der Forderungen zu verzeichnen.

bb) Wertpapiere

Durch die Zahlung von 133 Mio. Mark der DDR der INTRAC an den damaligen VEB Deponie Schönberg verfügte die IAG am 01.07.1990 über ein beträchtliches Geldvermögen auf Bankkonten von 69.243.882,00 DM. Am Jahresende 1990 waren dies noch 55.873.908,00 DM. Hiervon legte die IAG 25.589.150,00 DM in Wertpapieren an. Zur Erfüllung der aus der Ausgleichsverbindlichkeit resultierenden Zahlungsverpflichtung an die Treuhandanstalt wurden diese Guthaben in 1992 wieder aufgelöst.

cc) Liquide Mittel

Es handelt sich um Barmittel und Guthaben auf Kontokorrent- und Tagesgeldkonten. Die hohe Liquidität entstand durch die Zahlung der INTRAC an den VEB Deponie Schönberg. Der rapide Rückgang in 1992 ist die Folge der Zahlung der Ausgleichsverbindlichkeit an die Treuhandanstalt, aber auch die in der Finanz- und Investitionsplanung vorgesehene Zielvorstellung (Sanierungskonzept der DM-Eröffnungsbilanz-Finanzierungsquellen nur Amortisation, Gewinn und Investitionsrücklagen) der Geschäftsführung der IAG, alle in 1990, 1991 und 1992 vorgenommenen Investitionen ohne Fremdkapital vorzunehmen. Dieses führte im Januar 1993 bei der IAG zu Liquiditätsproblemen. Beim Geschäftsführungswechsel am 29.01.1993 stand der neue von der Muttergesellschaft GAA eingesetzte Geschäftsführer quasi vor „leeren Kassen“.

Anhand der nachfolgenden Tabelle als auch der Kennzahlen läßt sich die Liquiditätsentwicklung der IAG ablesen.

	<i>01.07.1990</i>	<i>31.12.1990</i>	<i>31.12.1991</i>	<i>31.12.1992</i>	<i>31.12.1993</i>
flüssige Mittel	69.243.882	55.873.908	32.617.133	4.370.858	26.914.337
kurzfr. FK	810.928	8.762.970	9.566.262	41.109.969	35.995.616
Liquidität I	68.432.954	47.110.938	23.050.871	- 36.739.111	- 9.081.729
Forderungen	487.273	10.921.976	19.071.379	40.785.011	58.057.160
Liquidität II	68.920.227	58.032.914	42.122.250	4.045.900	48.975.881
Vorräte	1.892.727	1.662.670	1.271.901	180.277	219.236
Liquidität III	70.812.954	59.695.584	43.394.151	4.226.177	49.195.117

kurzfr. FK = kurzfristiges Fremdkapital mit einer maximalen Laufzeit von einem Jahr

	<i>01.07.1990</i>	<i>31.12.1990</i>	<i>31.12.1991</i>	<i>31.12.1992</i>	<i>31.12.1993</i>
Liquiditätsgrad I.	8.539 %	638 %	340 %	11 %	75 %
Liquiditätsgrad II.	8.599 %	762 %	540 %	110 %	236 %
Liquiditätsgrad III.	8.832 %	781 %	821 %	110 %	237 %

Die Liquidität insgesamt stellt die Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens dar, die sich aus dem Verhältnis der flüssigen Mittel zu den fälligen Verbindlichkeiten ermitteln läßt.

Die Liquidität I. setzt die flüssigen Mittel ins Verhältnis zu den kurzfristigen Fremdmitteln.

Die Liquidität II. berücksichtigt zusätzlich die Forderungen.

Die Liquidität III. setzt schließlich das gesamte Umlaufvermögen zum kurzfristigen Fremdkapital in Beziehung. Als kurzfristig gelten Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit bis zu einem Jahr. Nach einer Erfahrungsregel (vgl. Schmolke/Deitermann, Industrielles Rechnungswesen IKR, 22. Auflage, 1994, Kapitel G Betriebswirtschaftliche Auswertung des Jahresabschlusses, Seite 279) sollte zumindest die Liquidität II. eine volle Deckung (100 %) des kurzfristigen Fremdkapitals bringen, und die Liquidität III. zu einer zweifachen Deckung (200 %) führen.

Die ungewöhnlich hohe Liquidität am 01.07.1990 sollte man bei einem direkten Vergleich außer acht lassen, da die DM-Eröffnungsbilanz noch keine periodische Geschäftstätigkeit berücksichtigt. Auch wenn man generell den betriebswirtschaftlichen Nutzen der Liquiditätskennzahlen aufgrund der besonderen Situation (INTRAC-Zahlung in Höhe von 133 Mio. Mark der DDR = 66,5 Mio. DM, Ausgleichsverbindlichkeit gegenüber der Treuhandanstalt in Höhe von 76,5 Mio. DM) einschränken muß, so machen diese doch deutlich, welche Auswirkungen die „sorglose“ Investitionspolitik der IAG und die Zahlung der Ausgleichsverbindlichkeit auf die Entwicklung des Unternehmens hatten. Der Nachfolger von Herrn Kenner als Geschäftsführer, Herr Bruckschen, äußerte sich während seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß zu dieser Problematik wie folgt:

„Das war ja eben zu meinem Leidwesen festzustellen im Januar '93, daß also kaum Liquidität vorhanden war, weil im Jahre 1992 die Ausgleichsverbindlichkeit an die Treuhand ja ausgezahlt worden ist, in Höhe von 76,5 Mio. DM. ... , und dann dazu die erheblichen Investitionen, insofern hat also die IAG wirtschaftlich viel bewegt 1992, aber eben, was zu einer Liquiditätsenge dann in der Folgezeit geführt hat.“

Die damalige Hauptbuchhalterin der IAG, Frau Anette Dahlke, sah hingegen keinen Liquiditätsengpaß:

„Das würde ich nicht sagen, daß wir Liquiditätsengpässe hatten.“

Auch wenn Frau Dahlke zum 01.01.1993 zur DMG wechselte, so befand sich die IAG zu diesem Zeitpunkt in nahezu derselben finanziellen Situation, die Herr Bruckschen mit Eintritt zum 29.01.1993 vorfand.

dd) Sonderverlustkonto

Die Veränderungen des Sonderverlustkontos resultieren aus der nach § 36 DM-BilG eingestellten Berichtigung der DM-Eröffnungsbilanz in den Jahren 1991 und 1993. Da die WEDIT im Jahresabschluß 1991 die Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge korrigierte, mußte dementsprechend auf der Aktivseite der Bilanz das Sonderverlustkonto berichtigt werden. (Es wird hierzu auf den noch folgenden Abschnitt „Rückstellungen“ hingewiesen.)

c) Rückstellungen

- Sonstige Rückstellungen

In der Bilanz 1991 nimmt die WEDIT eine Berichtigung der DM-Eröffnungsbilanz vor. Die WEDIT war am 14.01.1992 von der Treuhandanstalt zur Prüfung der Jahresabschlüsse der IAG beauftragt worden. Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge sind infolge dieser Bilanzberichtigung erst ab dem 01.07.1990 zu bilden. Die in 1990 tatsächlich angefallenen Rekultivierungsaufwendungen wurden erfolgsneutral als bereits eingetretener Verbrauch der Rückstellung behandelt.

In einem Brief vom 26.05.1992 an den Geschäftsführer der IAG schreibt die WEDIT:

„Sehr geehrte Herr Kenner,

wie telefonisch besprochen, haben wir im Entwurf die DM-Eröffnungsbilanz zum 01.07.1990 und die Jahresabschlüsse 1990 und 1991 geändert, und übersenden sie in der Anlage mit der Bitte um Stellungnahme ...

Die Änderungen beruhen auf folgendem:

1. Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge werden erst in der Zeit ab dem 01.07.1990 angesammelt, also noch nicht in der DM-Eröffnungsbilanz gebildet, da die IAG die Beträge aus eigener Kraft bis zum Ende der Deponie 2005 erwirtschaften kann. Der Gesamtbetrag ergibt sich wie folgt:

Rekultivierung	265.000.000,- DM
Nachsorge	<u>177.000.000,- DM</u>
	442.000.000,- DM

Die jährliche Zuführung zu jedem Stichtag bei 15,5 Jahren (01.07.1990 - 31.12.2005) beträgt demnach DM 28,516 Mio., in 1990 DM 14,258 Mio. Die in 1990 und 1991 tatsächlich angefallenen Rekultivierungsaufwendungen werden erfolgsneutral als bereits eintretender Verbrauch der Rückstellung behandelt (1990 = DM 6.488.890, 1991 = DM 212.478,27)

2. Es ergibt sich eine Ausgleichsverbindlichkeit von DM 70.092.147,-, da der Betrag des Eigenkapitals auf das Sachanlagevermögen ohne Grundstücke begrenzt ist. Sie ist mit 6 % zu verzinsen.“

Nach Ansicht der WEDIT sind in DDR-Zeit bereits Umweltmaßnahmen getroffen worden, so daß „demnach wahrscheinlich keine Altlastenproblematik besteht.“

Andererseits verfügte die IAG noch über 14,8 Mio. Tonnen freie Kapazität bis zum Jahre 2005 und sie sei damit nach Ansicht der WEDIT in der Lage, alle zukünftig anfallenden Kosten selbst zu erwirtschaften. Die WEDIT sprach in diesem Fall von einem „Neuanfang einer Deponie“.

Weiter heißt es in der Ausarbeitung der WEDIT vom 30.04.1992:

„Diese Handhabung, welche die anteiligen Verpflichtungen aus der bereits erfolgten Deponierung in die ab dem 01.07.1990 beginnende Zukunft verlagert und in der DMEB (DM-Eröffnungsbilanz, Anmerkung des Verfassers) keine anteilige Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge vorsieht, ist auch gerechtfertigt unter dem Gesichtspunkt, daß die IAG erstmals in privatwirtschaftlicher Rechtsform betrieben wird und es wohl als zweifelhaft angesehen werden darf, ob der ehemalige VEB-Deponiebetrieb eine rechtlich voll wirksame Verpflichtung zur Rekultivierung und Nachsorge gehabt hat, die von der IAG zu übernehmen gewesen wäre. Unzweifelhaft ist jedoch, daß der Weiterbetrieb der Deponie in den nächsten 15 Jahren die Gesamtlast insbesondere für Rekultivierung und Nachsorge auslöst und demgemäß die daraus resultierenden Verpflichtungen durch Ansammlungs-Rückstellungen ab dem 1. Betriebsjahr nach der DMEB zu berücksichtigen sind. ...

Aufgrund dieser Überlegungen ist es nicht zwingend erforderlich, in der DMEB der IAG Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge zu bilden. Ebenso wie die Abschreibungen aus den aktivierten Anlagen und Vorrichtungen zum Betrieb der Deponie sind sie in der dem 01.07.1990 folgenden Betriebszeit anzusammeln bzw. zu amortisieren. ...“

Soweit zu der Konzeption und zum Ergebnis der Unternehmensbewertung der IAG durch die von der Treuhandanstalt beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WEDIT, die sich auch in dem Gutachten der WEDIT vom 29.05.1992 wiederfindet.

Die ATLAS Treuhandgesellschaft widerspricht dieser Auffassung. In einem Vermerk vom 10.06.1992 an den Geschäftsführer der IAG, Herrn Kenner, weist der Geschäftsführer der ATLAS darauf hin:

„Die Bewertung enthält systematische Fehler. Die hier vorgeschlagene Bewertung geht nicht von Rückzahlungsbeträgen aus, sondern antizipiert die Quellen, aus denen die Beträge getilgt werden. Es wird auf die Nutzungsdauer der Deponiefläche und der daraus anfallenden Ergebnisse umgerechnet und auf die angenommene Liquidation der Gesellschaft abgestellt. Dieses verstößt gegen § 249 HGB in Verbindung § 5 DM-Bilanzgesetz.“

Weiter heißt es:

„Wir haben von dem Entwurf eines Schreibens des BdF (Bundesminister der Finanzen) zu diesem Thema Kenntnis. Er bejaht in diesem Schreiben die Notwendigkeit der Bildung solcher Rückstellungen, vertritt jedoch auch die Meinung, daß diese Beträge abzuzinsen wären. Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat hierzu in der Zwischenzeit ausführlich Stellung genommen. Auch hier bejaht das IdW die Notwendigkeit der Rückstellungsbildung nach § 249 HGB, bejaht deren Bewertung mit den wahrscheinlichen bis zum Bilanzstichtag verursachten Kosten und widerspricht ausdrücklich der vom BdF geforderten Abzinsung. ...

Eine Stellungnahme erübrigt sich, da es zu keiner Ausgleichsverbindlichkeit bei zutreffender Rückstellungsbildung kommt.“

Dieser Argumentation schloß sich der Geschäftsführer der IAG in einem Brief vom 02.06.1992 an die WEDIT an. Als ergänzendes Argument führte Herr Kenner aber noch die öffentliche Verantwortung hinsichtlich des Zweckes der Rückstellungsbildung in diesem Schreiben an. Unter anderem heißt es dazu:

„In Gesprächen mit Bürgerinitiativen sowie Vertretern der Parteien, haben wir immer wieder darauf hingewiesen, daß die Deponie die umwelttechnischen Aufgaben selbst finanziert. Dabei wurden von uns auch bestimmte Eckkennziffern genannt. Wir meinen, daß durch die von Ihnen (WEDIT, Anm. d. Verf.) erstellten Bilanzen, insbesondere im Hinblick auf die Rückstellungen unseres Unternehmens für Rekultivierung und Nachsorge beim Übergang der IAG in die Hoheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern, ein unzulässiges finanzielles Vakuum entsteht, dem wir unsererseits nicht zustimmen können, da wir sonst verantwortungslos handeln würden.“

Dazu befand sich in den Unterlagen der IAG eine weitere Stellungnahme, die sich inhaltlich und vom Formulierungsstil von der anderen deutlich unterscheidet. In dieser Stellungnahme geht Herr Kenner überwiegend auf bilanzrechtliche Punkte ein.

In den Akten der Treuhandanstalt findet sich allerdings lediglich die zweite, oben zitierte Stellungnahme mit Eingangsstempel vom selben Tag, so daß man davon ausgehen muß, daß die erste nicht verschickt wurde. Die zeitliche Reihenfolge hinsichtlich der Erstellung dieser beiden Schreiben ergibt sich durch eine handschriftliche Anmerkung, die in der zweiten Stellungnahme bereits Berücksichtigung findet. Vor allem der Formulierungsstil in der zweiten Stellungnahme läßt die Vermutung zu, daß von dritter Seite auf die Stellungnahme der IAG an die WEDIT Einfluß genommen wurde.

Aus welchem Grunde es dennoch zu der Berichtigung der DM-Eröffnungsbilanz gekommen ist, ist einer Aktennotiz von Herrn Kenner vom 04.06.1992 zu entnehmen.

Hiernach gab es um 08.30 Uhr desselben Tages ein Telefonat zwischen Herrn Kenner und dem Gruppenleiter der Abteilung U4 der Treuhandanstalt Berlin, Herrn Molinari, in dem es um die Frage der Rückstellungspflicht für Rekultivierung und Nachsorge ging. Der stellvertretende Geschäftsführer der IAG, Herr Stormer, war Zeuge des Gesprächs und konnte dessen Inhalt zumindest teilweise in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß bestätigen.

In dem Aktenvermerk von Herrn Kenner heißt es u. a. wörtlich:

„Betreff: Stellungnahme der IAG zu den Entwürfen der Eröffnungsbilanz zum 01.07.90 und zu den Jahresabschlüssen 1990 und 1991.

Herr Molinari forderte mich auf, den o. g. Entwurf der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wollert-Elmendorff (WEDIT) aus Düsseldorf zu den Bilanzen der IAG zu akzeptieren und zu bestätigen.“

Laut Aktennotiz widersprach der Geschäftsführer Kenner Herrn Molinari und führte als Gründe drei Punkte auf:

„1. Die hohe Verbindlichkeit von 76 Mio. DM darf nicht Gegenstand einer finanziellen Belastung und Übergabe an die Treuhandanstalt sein.

2. Der Käufer hat ebenfalls das Recht, einen gesicherten und finanziell ausgestatteten Betrieb zu erwerben.
3. Da die Eröffnungsbilanz vom 01.07.90 durch die Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaft Wollert-Elmendorff korrigiert wurde, muß eine Nachprüfung der Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaft ATLAS-Treuhand, die seinerzeit die Eröffnungsbilanz erstellt hat, erfolgen.“

Eine Nachprüfung der DM-Eröffnungsbilanz und eine damit verbundene Bilanzänderung nach § 33 Abs. 4 DM-BilG in Verbindung mit § 316 Abs. 3 HGB erfolgte nicht. Die WEDIT nahm eine Bilanzberichtigung nach § 36 DM-BilG vor.

Hierbei wird nicht die DM-Eröffnungsbilanz als solche geändert, sondern im Jahresabschluß 1991 wurden die jeweiligen Wertansätze berichtigt. § 36 DM-BilG hat den Zweck, daß nachteilige Auswirkungen unrichtiger Bilanz- und Wertansätze in der Eröffnungsbilanz auf künftige Jahresabschlüsse vermieden werden, indem die Berichtigung von Wertansätzen in vereinfachter Form zugelassen wird. In die Berichtigung werden alle Vermögensgegenstände, Schulden und Sonderposten einbezogen, für die sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, daß wesentliche Beträge nicht oder zu Unrecht oder mit einem zu hohen oder zu niedrigen Wert angesetzt worden sind. In diesem Falle erfolgt die Korrektur in dem späteren Jahresabschluß ergebnisneutral. Die Eröffnungsbilanz gilt insoweit als geändert, ohne daß diese förmlich geändert werden muß. Die Eröffnungsbilanz muß daher weder erneut geprüft noch festgestellt noch offengelegt werden. Die Berichtigung wird auch bei der steuerlichen Gewinnermittlung ergebnisneutral berücksichtigt (vgl. D-Mark-Bilanzgesetz, Kommentar, Budde/Forster, 1991, Seite 579).

Nach Herrn Kenners Aktennotiz kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen ihm und Herrn Molinari, da die IAG dem Vorschlag der WEDIT nicht Folge leisten wollte. Wörtlich heißt es in dem Vermerk weiter:

„Daraufhin hat Herr Molinari folgende, nach meiner Meinung unsachliche Äußerung getätigt, in dem er sagte: Herr Kenner, wenn Sie unsere Weisung zur Anerkennung der Bilanzen nicht befolgen, werden Sie von ihrer Position entlassen. Wir können Sie auch bestrafen und sind der Meinung, daß wir als Gesellschafter das Recht haben, Ihre ablehnende Haltung zu korrigieren.“

Des weiteren teilte Herr Molinari laut Gesprächsvermerk von Herrn Kenner mit:

„... daß nicht die Absicht besteht, daß die Treuhand die ausgewiesenen Verbindlichkeiten in Höhe von 76 Mio. DM von der IAG abziehen wird.“

Angesichts der Tatsache, daß dies das eigentliche Ziel der Bilanzänderung war, dürfte selbst Herr Kenner diese Aussage zu diesem Zeitpunkt der Verhandlungen nicht ernst genommen haben.

Ein Vermerk oder eine Aktennotiz von Herrn Molinari zu diesem Gespräch war in den dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung stehenden Akten der Treuhandanstalt nicht enthalten.

Im Jahresabschluß 1993 kam es zu einer erneuten Änderung der DM-Eröffnungsbilanz. Mit der Einfügung des § 17 Abs. 2 a DM-BilG in der Fassung vom 28.07.1994/BGBl I, S. 1842 stellte der Gesetzgeber die Notwendigkeit der Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge klar.

In dieser 1994 neu gefaßten Vorschrift heißt es wörtlich:

„Rückstellungen für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt, die von Umweltbeeinträchtigungen ausgehen, und zur Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen sind zu bilden, soweit eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht und die Art und der Umfang der notwendigen und angemessenen Maßnahmen nachgewiesen oder von der zuständigen Verwaltungsbehörde angeordnet sind.“

Durch diese Änderung des Gesetzgebers mußte die von der WEDIT im Jahresabschluß 1991 vorgenommene Änderung der DM-Eröffnungsbilanz gemäß § 36 Absatz 2 DM-BilG nunmehr rückgängig gemacht werden.

Daher hat die IAG im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung im Jahresabschluß 1993 eine erneute Änderung der DM-Eröffnungsbilanz durch Einstellung des von der ATLAS-Treuhandgesellschaft bereits bei Aufstellung der Bilanz eingefügten Rückstellungsbetrages vorgenommen (vgl. dazu Anhang zum Jahresabschluß 1993 der IAG, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger Nr. 26/1996, Seite 444, Anlage 27).

Damit wurde die auf Veranlassung der Treuhandanstalt vorgenommene Änderung der DM-Eröffnungsbilanz wieder rückgängig gemacht, die zu der späteren Auskehrung des angesammelten Rückstellungsbetrages von 76 Millionen DM geführt hatte, und somit die Rechtsauffassung der ATLAS-Treuhandgesellschaft bestätigt. Auf die weiteren Ausführungen zu diesem Sachverhalt in Punkt d) wird an dieser Stelle verwiesen.

d) Verbindlichkeiten

- Ausgleichsverbindlichkeit

Im Rahmen der Preisverhandlungen zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Treuhandanstalt kam es zu der Einigung, daß neben dem Kaufpreis von 10 Mio. DM eine Ausgleichsverbindlichkeit gegenüber der Treuhand von 76.526.606,00 DM in die Bilanz 1991 eingestellt wurde. Diese kam im Geschäftsjahr 1992 zur Auszahlung.

Die Finanzierung der Ausgleichsverbindlichkeit erfolgte über eine kurzfristige Kreditaufnahme in Höhe von 29.500.000,00 DM und der Auflösung der Wertpapierguthaben in Höhe von 48.400.000,00 DM. Die Tilgung des Darlehens erfolgte schrittweise über frei werdende Termingeldbestände der IAG. Die letzte Tilgungsrate wurde am 01.10.1992 gezahlt.

Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahresabschlüsse 1990 bis 1993

	<i>1990</i>	<i>1991</i>	<i>1992</i>	<i>1993</i>
Umsatzerlöse	39.397.782	90.858.848	118.508.084	54.124.066
sonstige betr. Erträge	435.122	1.289.911	7.220.431	138.517.163
Gesamtleistung	39.832.904	92.148.759	125.728.515	192.641.229
Materialaufwand	- 26.109.516	- 2.489.354	- 8.196.615	- 17.882
Rohergebnis	13.723.388	89.659.405	117.531.900	192.623.347
Personalaufwand	- 3.781.716	- 8.712.850	- 10.531.648	- 44.971
Zwischensumme	9.941.672	80.946.555	107.000.252	192.578.376
Abschreibungen	- 7.207.440	- 13.835.298	- 37.442.173	- 28.439.743
Sonstige betr. Aufwendungen	- 5.035.466	- 52.113.700	- 66.829.851	- 162.024.621
Erträge des Finanzanlagevermögens	171.470	1.176.611	3.219	3.710
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.333.646	4.083.065	3.272.116	1.569.153
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		- 4.599.151	- 966.794	- 1.090.168
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 794.118	15.658.081	5.036.769	2.596.708
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		- 5.614.750	- 4.685.133	- 1.565.920
Sonstige Steuern			- 221.039	+ 11.715
Jahresüberschuß/-fehlbetrag	- 794.118	10.043.331	130.598	1.042.503

	<i>01.07.1990</i>	%	<i>31.12.1990</i>	%	<i>31.12.1991</i>	%	<i>31.12.1992</i>	%	<i>31.12.1993</i>	%
Aktiva										
Sachanlagen	52.993.524	21,7	63.288.990	26,3	103.236.655	56,4	122.142.887	72,4	101.386.976	36,8
Finanzanlagen	119.498	0,1	7.789.558	3,2	1.126.798	0,6	1.126.798	0,7	1.126.798	0,4
Anlagevermögen	53.113.022	21,8	71.078.548	29,5	104.363.453	57,0	123.269.685	73,0	102.513.774	37,2
Vorräte	1.892.727	0,8	1.662.670	0,7	1.271.901	0,7	180.277	0,1	219.236	0,1
Forderungen	487.273	0,2	10.921.976	4,5	19.071.379	10,4	40.785.011	24,2	58.057.160	21,1
Wertpapiere					25.589.150	14,0				
Liquide Mittel	69.243.882	28,5	55.873.908	23,2	32.617.133	17,8	4.370.858	2,6	26.914.337	9,8
Umlaufvermögen	71.623.882	29,4	68.458.554	28,4	78.549.562	42,9	45.336.146	26,9	85.190.734	30,9
Rechnungsabgrenzungsposten	43.935	0,2	4.296	0,1	208.364	0,1	199.477	0,1	880	0,1
Sonderverlustkonto	115.383.260	47,4	98.093.545	40,7					87.722.637	31,8
Kapitalentwertungskonto	3.088.219	1,3	3.088.219	1,3						
Gesamtvermögen	243.252.318	100	240.723.162	100	183.121.379	100	168.805.309	100	275.428.024	100
Passiva										
Stammkapital	10.000.000	4,1	10.000.000	4,2	10.000.000	5,5	10.000.000	5,9	10.000.000	3,6
Kapitalrücklage	115.383.260	47,4	115.382.260	47,9	42.993.524	23,5	42.993.524	25,5	42.993.524	15,6
Gewinn-/Verlustvortrag					- 2.912.278	-1,6	7.131.053	4,2	14.139.798	5,1
Jahresüberschuß/-fehlbetrag			-794.118	-0,3	10.043.331	5,5	130.598	0,1	1.042.503	0,4
Eigenkapital	125.383.260	51,5	124.589.142	51,8	60.124.577	32,8	60.255.174	35,7	68.175.825	24,7
Steuerrückst.					3.373.477	1,8	5.817.335	3,4	9.696.381	3,5
Sonst. Rückst.	116.660.886	48,0	107.371.050	44,6	33.530.458	18,3	61.622.831	36,5	161.560.203	58,7
Rückstellungen	116.660.886	48,0	107.371.050	44,6	36.903.935	20,2	67.440.166	39,9	171.256.584	62,2
Verb. g. Banken	297.229	0,1	218.349	0,1	218.355	0,1			5.795.277	2,1
Verb. a.L.L.	502.233	0,2	7.446.203	3,1	3.898.954	2,1	15.090.294	8,9	20.727.610	7,5
Verb. g. verb. Unternehmen	100.015	0,1			4.855.915	2,6	23.230.380	13,8	6.683.507	2,4
Sonst. Verb.	308.695	0,1	1.098.418	0,5	593.037	0,3	2.789.295	1,7	2.789.222	1,0
Verbindlichkeiten	1.208.172	0,5	8.762.970	3,6	9.566.262	5,2	41.109.969	24,4	35.995.616	13,1
Ausgleichsverbindlichkeiten					76.526.606	41,8				
Gesamtkapital	243.252.318	100	240.723.162	100	183.121.379	100	168.805.309	100	275.428.024	100

Durch Rundungen auf volle DM bzw. eine Stelle nach dem Komma bei den Prozentzahlen bestehen geringfügige Differenzen in den Gesamtbeträgen.

V. Zur Vergabe von Aufträgen durch die IAG an Drittfirmen im Zeitraum vom 01.07.1990 bis Ende 1992

Zur Umstrukturierung der IAG und ihrer Fortentwicklung wurde ergänzend zur DM-Eröffnungsbilanz ein Sanierungskonzept - wie bereits oben dargestellt - mit Stand zum 01.07.1990 erstellt. Aus diesem geht die Planung der Investitionen für die nächsten Jahre hervor. Danach plante der Geschäftsführer der IAG, Herr Rudolf Kenner, für die Jahre 1990, 1991 und 1992 Investitionen in Höhe von insgesamt 130.150.000,00 DM. Das gesamte Volumen sollte in den Bereich „Produktion“ fließen, der bei der IAG die Aufgabenbereiche Mülldeponierung und die direkt damit zusammenhängenden Aufwendungen für Rekultivierung und Deponiesicherheit beinhaltet.

In dem von der IAG verfaßten Sanierungskonzept heißt es:

„Der Stand der Technik ist dem westdeutschen Produktionsniveau entsprechend. Die Effizienz der Produktionsinfrastruktur wird durch die Schaffung von Monodeponiebereichen verbessert. Investitionen wirken sich sofort aus auf die Aufnahmebereitschaft für Abfallstoffe. Finanzierungsquellen für unsere Investitionen sind Abschreibungen, Rücklagen und Gewinne. Als externe Finanzierungsmöglichkeiten ziehen wir Kredite in Betracht.“

Investitionen der IAG

<i>Zeitraum</i>	<i>Plan</i>	<i>Ist</i>
01.07.1990 - 31.12.1990	32,203 Mio. DM	34,319 Mio. DM
01.01.1991 - 31.12.1991	54,447 Mio. DM	41,784 Mio. DM
01.01.1992 - 31.12.1992	43,500 Mio. DM	72,170 Mio. DM
Gesamt:	130,150 Mio. DM	148,273 Mio. DM

Die Finanzierung der Investitionen in der zweiten Jahreshälfte 1990 in Höhe von 34.319.649,00 DM wurden nach eigenen Angaben der IAG wie folgt vorgenommen:

Gesamtwert der Investitionen in 1990	34.319.649,00
davon aus Amortisationen	1.566.570,00
davon aus Rückstellungen	
- Investitionszuschuß INTRAC	13.039.069,00
- Rekultivierung	19.714.010,00

In den Jahresabschlüssen nach 1990 verzichtete die Geschäftsführung der IAG auf eine Aufschlüsselung der Finanzierungsquellen. Fremdkapital in Form eines längerfristigen Darlehens wurde allerdings im Zeitraum 1990 bis 1992 nicht aufgenommen. Nahezu alle Investitionen wurden aus dem Finanzvermögen der IAG bezahlt. Dieser Vorgang und die Auszahlung der Ausgleichsverbindlichkeit in Höhe von rund 76,5 Mio. DM an die Treuhandanstalt, hatten zur Folge, daß nach zweieinhalb Jahren, als der neue IAG-Geschäftsführer Gerd Jürgen Bruckschen am 29.01.1993 seine Arbeit aufnahm, kaum noch Finanzvermögen und damit Liquidität vorhanden war.

Schwerpunkte der Investitionen bildeten in den drei Berichtsjahren jeweils die Erweiterungen der Deponieflächen, Deponiebauten, der Zukauf von Grundstücken, Gebäudesanierungen und -erweiterungen, technische Anlagen und Maschinen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung. Diese Ausgaben für Betriebs- und Geschäftsausstattungen machten in den Jahren 1991 und 1992 DM 1.346.000,00 bzw. DM 2.799.000,00 aus. In den Jahren 1990 und 1991 ist vor allem ergänzend dazu die Erweiterung der Sickerwasserreinigungsanlage zu nennen.

In dem bereits unter Punkt IV. 2. b) zitierten Schreiben vom 29.11.1990 bat der Leiter der THA Rostock, Herr Karl Utz, den Geschäftsführer der IAG um Zurückhaltung bei Investitionen.

Dieses Schreiben hat aber bei dem Geschäftsführer der IAG, Herrn Rudolf Kenner, keinen großen Eindruck hinterlassen. So wurde zum Beispiel am 20.07.1991 ein Rahmenvertrag zwischen der IAG und der Firma Trend Shop mit Sitz in Grevesmühlen geschlossen, in dem die IAG sich zu einer jährlichen Mindestabnahme von Waren in Höhe von 250.000,00 DM verpflichtete. Die Firma Trend Shop handelte mit Büroartikeln, Geschäftsausstattungen, etc.. Eigentümer der Firma Trend Shop ist der IAG-Geschäftsführer Rudolf Kenner, der den Vertrag auch selbst für Trend Shop unterzeichnete. Für die IAG unterschrieb der stellvertretende Geschäftsführer, Herr Heyo Stormer (wegen der Einzelheiten vgl. den Abschnitt B. IV. 3.)

Einen ähnlichen Leistungsvertrag wie mit der Firma Trend Shop schloß Herr Rudolf Kenner als Geschäftsführer der IAG am 26.06.1992, also fünf Tage bevor die IAG in Landesbesitz übergang, mit dem Handelskontor Gutschke GmbH aus Grevesmühlen ab. Hierin übertrug die IAG dem Handelskontor Gutschke Beschaffungsleistungen mit einem jährlichen Mindestumfang von 400.000,00 DM. Dies umfaßt den Bereich der Beschaffung von Chemikalien und Betriebsmitteln für Umwelttechnikanlagen, Deponieausbaumaterial, Baustoffe sowie Ersatzteile für die Anlagentechnik. Auch hier sind keine wirtschaftlichen Vorteile für die IAG erkennbar.

Die Firma Handelskontor Gutschke GmbH wurde am 06.05.1992 mit einem Stammkapital in Höhe von 50.000,00 DM gegründet. Im Handelsregister wird das Unternehmen unter der Nr. 3455 beim Kreisgericht Rostock-Stadt eingetragen. Geschäftsführer wird Herr Udo Gutschke. Mit selbem Datum wird ein Vertrag über eine „Stille Gesellschaft“ bei der Firma Handelskontor Gutschke GmbH geschlossen. Mit Wirkung zum 01.06.1992 werden die Herren Rudolf Kenner (Geschäftsführer IAG), Heyo Stormer (Abteilungsleiter und stellvertretender Geschäftsführer der IAG), Wolf-Eberhardt Mette (Abteilungsleiter Investitionen der IAG) und Udo Gutschke „Stille Gesellschafter“. Bis auf Herrn Gutschke, der mit 10 % am Unternehmen beteiligt wird, erwerben alle anderen Gesellschafter jeweils 30 % des Handelskontors Gutschke.

Herr Wolf-Eberhardt Mette war bei der IAG als Abteilungsleiter für Investitionen zuständig. Nach Aussagen mehrerer IAG Mitarbeiter, war er der einzige neben Herrn Kenner, der Einblick in die Investitionsentscheidungen des Unternehmens hatte. Herr Mette ist im Jahre 1994 verstorben, so daß ihn der Untersuchungsausschuß nicht als Zeugen vernehmen konnte.

Herr Rudolf Kenner zahlte $\frac{2}{3}$ seiner anteiligen Stammeinlage am 19.05.1992 in Höhe von 10.000,00 DM auf das Konto des Unternehmens ein. Den Restbetrag in Höhe von 5.000,00 DM überwies er am 20.05.1992.

Darüber hinaus übernahm Herr Rudolf Kenner für das Handelskontor Gutschke Beraterleistungen und ingenieurtechnische Arbeiten, die ihm mit einem Stundensatz von 140,00 DM vergütet wurden. So stellte er für den Zeitraum vom 01.04. - 31.10.1992 157 Stunden zuzüglich Kilometergeld in Höhe von 22.500,00 DM plus Umsatzsteuer in Rechnung.

Bereits am 14.10.1991 schloß die IAG einen Vertrag mit der Firma Mecklenburgische Umweltservice GmbH (MUS) über Beprobungsleistungen. Darin wird die MUS mit der Wasserprobennahme in den Kontrollpegeln sowie deren Analysen beauftragt. Die 10-jährige Vertragsdauer wird im Vertrag selbst dadurch begründet, daß auf seiten der MUS hohe Investitionen getätigt werden müßten. Dies ist aber zweifelhaft, weil im selben Vertrag vereinbart wurde, daß die IAG der MUS die für die Leistungsausführung notwendigen Beprobungsgeräte zur Verfügung stellt. Darüber hinaus investierte die IAG im selben Zeitraum für ein eigenes Labor. So wurde der Umbau des Laborgebäudes in der Bilanz 1991 mit einem Betrag in Höhe von 269.391,00 DM aktiviert.

Genauso wie beim Handelskontor Gutschke GmbH sind die Herren Kenner, Stormer und Mette als „Stille Gesellschafter“ bei der MUS beteiligt. In einem Vertrag vom 18.03.1991 erwarben sie durch eine Stammkapitaleinlage von 12.500,00 DM jeweils 25 % der MUS. Mit jeweils 12,5 % sind eine als Geschäftsführer eingesetzte vierte Person und ein Lübecker Unternehmensberater als weitere „Stille Gesellschafter“ an dieser Unternehmung beteiligt.

Als Rechtsform wählte man die „atypische stille Gesellschaft“, die dadurch gekennzeichnet ist, daß nach außen der Schein einer Ein-Mann-GmbH gewahrt bleibt. Die stillen Gesellschafter sind dabei nicht nur Kapitalgeber und Gewinnbeteiligte, sondern in diesem Fall rechtlich Mitunternehmer. Mit Ausnahme der Beteiligten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Notare, Steuerberater und Finanzbeamte war für niemanden ersichtlich, daß sich die drei leitenden IAG-Mitarbeiter hinter diesem Unternehmen verbargen.

Daß die Geheimhaltung über die Besitzverhältnisse der MUS Ziel war, geht aus einem Schreiben des Lübecker Unternehmensberaters hervor, der im Hinblick auf die vorgesehene Gesellschaftsgründung in einer Empfehlung den Hinweis gab:

„Die Gründung sollte zunächst in Lübeck erfolgen, da bezüglich der Verschwiegenheit im Finanzamt Wismar keine Garantie übernommen werden kann, eine spätere Umsiedlung in den Kreis Grevesmühlen ist geplant.“

Die Rechnungen des Handelskontors Gutschke wurden immer direkt an die IAG gerichtet. Die MUS sandte ihre Rechnungen hingegen an die MAG, die diese wiederum mit der um eine 5%ige Beschaffungskostenpauschale erweiterte Forderung an die IAG abrechnete. Dies geschah, obwohl der Vertrag über die Durchführung von Beprobungen vom 14.10.1991, auf den sich die MUS in ihren Rechnungen an die MAG auch jeweils beruft, mit der IAG und nicht der MAG geschlossen wurde. Eine Ausnahme sind dabei die von der MUS durchgeführten Gartenbau- und Gartenpflegearbeiten, die sie direkt an die IAG abrechnete.

Eingangsrechnungen der IAG zufolge, die dem Untersuchungsausschuß für den Zeitraum Juni bis Oktober 1992 vorliegen, beläuft sich der Umsatz mit den drei Unternehmen, an denen Herr Rudolf Kenner persönlich beteiligt ist, auf über 1,5 Mio. DM ohne Umsatzsteuer. Auf das Handelskontor Gutschke entfielen 1.278.514,42 DM. Hauptsächlich handelte es sich dabei um Rechnungen über die Lieferungen von Kiesel.

Die MUS setzte bei der IAG Aufträge in Höhe von 237.664,75 DM um. In erster Linie handelte es sich hierbei um Lohnkosten für Gartenarbeiten auf dem Deponiegelände. So wurde von der MUS Rasen gemäht, Beete bepflanzt und gepflegt sowie an den Rändern der Deponie weggewehrter Müll aufgesammelt. Die eigentlich vertraglich vereinbarte Pegelbeprobung spielte vom Umsatz her keine nennenswerte Rolle. Die Firma Trend Shop stellte der IAG von Juni bis Oktober 1992 insgesamt 59.459,35 DM in Rechnung. Etwa die Hälfte entfallen auf Möbel und Computer-Hardware. Der übrige Teil besteht aus Schreibwaren und Bürobedarf. Im Gegensatz zu anderen Firmen räumten diese drei Unternehmen der IAG nach den dem Untersuchungsausschuß bekannten Unterlagen kein Skonto, keinen Bonus oder Rabatt ein.

Wie bereits in Abschnitt B. IV. 3. aa) ausgeführt, hat die IAG, vertreten durch den Geschäftsführer Rudolf Kenner bei Bestellung beweglicher Güter für Zwecke und für den Betrieb der Deponie Ihlenberg die MAG zwischengeschaltet. Die MAG erhielt dafür 10 % bzw. 5 % Provision.

[Siehe dazu auch: Ausführungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Hamburg in ihrem Prüfbericht zum Jahresabschluß der IAG für das Jahr 1992 - Punkt IV. 3. aa)]

In den Jahren 1990 bis 1992 wurden zahlreiche Bauvorhaben auf dem Gelände der Deponie Ihlenberg verwirklicht. Es wurden neben Gebäudesanierungen vor allem Tiefbauarbeiten vorgenommen. Ein Großteil dieser Aufträge gingen ohne Ausschreibungen über die MAG an die Firma BAUTECH GmbH.

Alleingesellschafter der BAUTECH GmbH war die Hilmer-Holding ARAN GmbH. Unter der BAUTECH GmbH, die überwiegend die Funktion einer Subholding wahrnahm, waren alle Hilmer-Unternehmungen der Bau- und Immobilienbranche vereinigt. Bis zum 04.05.1990 war der Hauptsitz der BAUTECH GmbH in Bad Schwartau und wechselte dann nach Husum. Geschäftsführer waren Adolf Hilmer und Dr. Uwe Kaack. Zum 09.01.1991 wurde ein weiterer Geschäftsführer bestellt. Das Stammkapital betrug 10 Mio. DM.

Am 21.12.1990 schlossen MAG und BAUTECH einen Vertrag, aus dem hervorgeht, daß die MAG von der IAG mit der Erbringung sämtlicher Bauleistungen auf der Deponie Ihlenberg beauftragt wurde. Die MAG wiederum verpflichtete sich, die BAUTECH als durchführendes Bauunternehmen einzusetzen. Neben den Vertragsunterschriften der Vertreter auf seiten der Firma BAUTECH wurde der Vertrag für die MAG von Herrn Kenner unterschrieben. Darüber hinaus unterschrieb Herr Kenner diesen Vertrag nochmals im Namen der IAG, wodurch sich die IAG mit dem Vertragsinhalt einverstanden erklärte.

Dabei ist die BAUTECH keine Baufirma mit operativen Bauleistungen. Die einzige Ausnahme bilden die Bauleistungen auf Deponien. Der Umsatz 1991 lag bei ca. 25 Mio. DM.

Die Bauausführung auf der Deponie Ihlenberg wurde aber dennoch hauptsächlich von Subunternehmen durchgeführt.

In dem WEDIT-Prüfbericht zum IAG Jahresabschluß 1991 heißt es dazu wörtlich:

„...Die MAG ist auch als alleiniger Partner für Projektierung und Durchführung von Bau- und Rekultivierungsaufgaben von der IAG beauftragt worden.

Die MAG beauftragt in großem Umfang die BAUTECH GmbH ohne Ausschreibungsverfahren. Die BAUTECH GmbH hat ihre Geschäftsräume in Bad Schwartau, ist allerdings im Handelsregister Husum geführt. Geschäftsführer der BAUTECH GmbH sind die Herren Adolf Hilmer und Dr. Uwe Kaack. Es ist nicht erkennbar ob die Abwicklung zu Marktpreisen erfolgt.“

[Siehe dazu auch: Ausführungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Hamburg in ihrem Prüfbericht zum Jahresabschluß der IAG für das Jahr 1992 - Punkt IV. 3. aa)]

Am 20.01.1993 fand auf dem Gelände der Deponie Ihlenberg eine Besprechung über Bauleistungen zwischen Vertretern der DMG, IAG, MAG und der BAUTECH statt. In einem Vermerk der BAUTECH zu dieser Besprechung heißt es unter Punkt 2:

„Die DMG übernimmt alle Rechte und Pflichten der MAG/IAG aus der Beauftragung 1992 gegenüber der BT. Es werden Fortführungsverträge für 1993 durch die MAG definiert und durch die DMG bestätigt. MAG steigt aus dem Beschaffungs- und Bau-geschäft mit Wirkung zum 31.12.1992 aus.“

Im nächsten Punkt heißt es weiter:

„Die DMG wird alle neuen Bauvorhaben ab 01.01.1993 beschränkt ausschreiben und freihändig vergeben.“

Dieses korrespondiert mit der Angabe der Zeugin Dahlke vor dem Untersuchungsausschuß, in der es heißt:

„...Nachdem wir DMG waren, bezogen wir auch Rabatte.“

VI. Zur Frage, „wie die abfallrechtliche Aufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern seit dem 03. Oktober 1990 organisiert ist, insbesondere im Hinblick auf die Vertragsverhandlungen zum Abschluß des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Umweltministerium, DMG und IAG betreffend der abfallrechtlichen Aufsicht über die Deponie Ihlenberg und der Gewährleistung deren Sicherheit“

1. Aufsicht im übertragenen Wirkungskreis

a) Zuständigkeiten im Abfallrecht

Mit dem Einigungsvertrag trat auf dem Gebiet der ehemaligen DDR mit dem Wirksamwerden des Beitritts Bundesrecht in Kraft (Art. 8 des Einigungsvertrages).

Somit wurde hier zum 03.10.1990 auch das Abfallgesetz des Bundes (AbfG) in Kraft gesetzt. § 19 AbfG enthält eine Befugnis an die Landesregierungen oder von diesen bestimmten Stellen, die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen. Von dieser Befugnis hat die Landesregierung mit der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO) Gebrauch gemacht.

In dieser Verordnung wurde geregelt, welche Befugnisse bei der Ausführung des AbfG den Abfallbehörden zukommen.

b) Aufsicht

- Rechtszustand bis zum Inkrafttreten der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern am 18.02.1994

Im Einigungsvertrag wurde ferner festgeschrieben, daß die Kommunalverfassung der DDR auch nach dem Beitritt in Kraft bleibt.

Nach § 63 Abs. 3 Kommunalverfassung der DDR ist die Fachaufsicht, in den Fällen, in denen den Gemeinden Aufgaben übertragen wurden, in den hierfür geltenden Gesetzen zu regeln. Nach § 70 Abs. 1 Kommunalverfassung der DDR ist ebenso die Zuständigkeit zur Ausübung der Fachaufsicht in den hierfür geltenden Gesetzen zu regeln.

Mit dem Änderungsgesetz zum Verwaltungsrechtseinführungsgesetz vom 19.12.1991 wurden durch den Landtag Regelungen für die Dienst- und Fachaufsicht über Behörden des Landes und sonstige Behörden getroffen.

Nach Artikel III a § 4 des genannten Gesetzes wurde festgelegt, daß Gemeinden, Landkreise und Ämter, die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, der Fachaufsicht unterliegen.

Nach Art. III a § 4 führt die zuständige oberste Landesbehörde als oberste Fachaufsichtsbehörde die Aufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte.

Danach übt das Umweltministerium die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte in abfallrechtlichen Fragen des übertragenen Wirkungskreises aus. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist (nach Art. III a § 4 Abs. 2) die zuständige oberste Landesbehörde, folglich in abfallrechtlichen Fragen das Umweltministerium.

Nach Art. III a § 4 Abs. 3 ist der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde die untere Fachaufsichtsbehörde über die Behörden der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter.

Nach Art. III a § 1 Abs. 1 unterstehen Landesoberbehörden und untere Landesbehörden der Dienst- und Fachaufsicht. Diese Aufsicht wird nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes durch die fachlich zuständige übergeordnete Landesbehörde ausgeübt.

Danach übt das Umweltministerium die Dienst- und Fachaufsicht in abfallrechtlichen Fragen des übertragenen Wirkungskreises über das Landesamt für Umwelt und Natur und das Staatliche Amt für Umwelt und Natur aus.

- Rechtszustand nach Inkrafttreten der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern am 18.02.1994

Mit der Neueinführung der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern im Jahre 1994 wurden detaillierte Regelungen bezüglich der Aufsicht der Gemeinden in dieses Gesetz eingefügt und aus dem Verwaltungsrechtseinführungsgesetz gestrichen. Um die Anforderungen an die Gemeinden gebündelt in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zu regeln, wurden die diesbezüglichen Vorschriften des Art. III a des Verwaltungsrechtseinführungsgesetzes inhaltlich in die §§ 86 und 87 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern übernommen.

Somit ist durch die Einführung der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern keine wesentliche Änderung in der Aufsicht in abfallrechtlichen Fragen des übertragenen Wirkungsbereiches eingetreten.

2. Aufsicht im eigenen Wirkungskreis

a) Zuständigkeit im Abfallrecht

Mit dem Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz Mecklenburg-Vorpommern (AbfAlG M-V) hat der Landtag 1992 in § 3 die Landkreise und kreisfreien Städte zu entsorgungspflichtigen Körperschaften gemacht und ausdrücklich geregelt, daß es sich dabei um die Erfüllung einer Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis handelt.

b) Aufsicht im eigenen Wirkungskreis

Da es sich bei der Aufgabe der Gemeinden und kreisfreien Städte aus § 3 AbfAlG um eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis handelt, scheidet eine Fachaufsicht wie bei Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis aus (vgl. § 63 Abs. 2 Kommunalverfassung der DDR und § 78 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern).

Vielmehr unterstehen die Gemeinden und kreisfreien Städte bei dieser Aufgabe nur der Rechtsaufsicht. Die Rechtsaufsicht steht in diesem Fall dem Innenminister Mecklenburg-Vorpommern zu (siehe Drucksache 1/1735, S. 24).

Seit Inkrafttreten der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern im Jahre 1994 ist die Zuständigkeit des Innenministers bezüglich der Rechtsaufsicht über kreisfreie Städte in § 79 Abs. 3 und für die Landkreise in § 124 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern geregelt.

3. Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht

Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten.

Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Verwaltungsangelegenheiten. Fachaufsicht gibt es nur im übertragenen Wirkungskreis.

Die Mittel der Fachaufsicht waren ursprünglich in Art. III a § 3 des Verwaltungsrechtseinführungsgesetzes geregelt. Danach hatte die Fachaufsichtsbehörde das Recht, Berichtserstattung und Vorlage von Akten zu verlangen. Ferner hatte die Fachaufsichtsbehörde die Möglichkeit der Weisung. Bei Gefahr in Verzug oder wenn sonst die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch die angewiesene Behörde nicht gewährleistet erschien, konnte die Fachaufsichtsbehörde anstelle der angewiesenen Behörde tätig werden (Selbsteintrittsrecht).

Diese Möglichkeiten der Fachaufsichtsbehörde sind nunmehr in den §§ 87 und 123 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern geregelt.

Die Aufsicht im eigenen Wirkungskreis ist darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (§§ 78 Abs. 2 und 123 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern).

4. Eigener und übertragener Wirkungskreis im Abfallrecht

a) Eigener Wirkungskreis

Was unter eigenem Wirkungskreis für Gemeinden zu verstehen ist, ist allgemein in § 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern geregelt. Für die Landkreise trifft § 89 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern eine Aussage zum eigenen Wirkungskreis. Danach gehört u. a. die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange der Umwelt, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, Belange der Wirtschaft und Gewerbe, die Bauleitplanung, Gewährleistung des öffentlichen Personalnahverkehr, Versorgung mit Energie und Wasser, Abwasserbeseitigung und -reinigung u. a. m. (§ 2 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern).

Bei Aufgaben im eigenen Wirkungskreis handelt es sich um freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten.

§ 89 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern regelt, daß der Landkreis in seinem Gebiet die gemeindeübergreifenden Angelegenheiten in eigener Verantwortung regelt.

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 AbfAlG M-V haben die Landkreise und kreisfreien Städte als die zuständigen entsorgungspflichtigen Körperschaften, die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen. Sie erfüllen damit nach § 3 Abs. 1 S. 2 AbfAlG M-V eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis.

Bei § 3 Abs. 1 AbfAlG handelt es sich um eine durch Gesetz erfolgte Aufgabenzuweisung im Sinne des § 89 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

b) Übertragener Wirkungskreis

Was unter übertragenem Wirkungskreis zu verstehen ist, ist für die Gemeinden in § 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern und für die Landkreise in § 90 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern geregelt. Danach können den Gemeinden durch Gesetz öffentliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung zugewiesen werden.

Anders als beim eigenen Wirkungskreis ist eine Aufzählung von übertragenen Aufgaben in der Kommunalverfassung nicht möglich. Die konkreten Aufgabenzuweisungen und die Weisungsrechte sind in den jeweiligen Fachgesetzen enthalten.

Bei Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis handelt es sich um Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

5. Über die Vorbereitungen zum Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Umweltministerium, DMG und IAG zu Fragen der abfallrechtlichen Aufsicht und des technischen Standards auf der Deponie Ihlenberg

a) Kabinettsvorlage und Haltung des Umweltministeriums zum Vertrag

Das Umweltministerium befürwortete zur Verbesserung des Umweltstandards beim Betrieb der Deponie Ihlenberg den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrags. Dieser sollte zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur (StAUN) Schwerin als Abfall-Immissionsschutzbehörde sowie der IAG und der DMG abgeschlossen werden.

So legte das Umweltministerium in der Kabinettsvorlage Nr. „44/93 neu“ vom 18.02.1993 dar, daß es erforderlich sei, den Betrieb der Deponie an geltendes Recht, insbesondere an die TA (Technische Anleitung)-Abfall und die TA-Siedlungsabfall, anzupassen. Dies sei am besten durch den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu gewährleisten und fügte der Vorlage den Entwurf des Vertrages bei. Als weitere, aber nicht empfehlenswerte Lösungsmöglichkeiten legte das Umweltministerium zur Erreichung des angestrebten Zieles in der Kabinettsvorlage den Erlaß von Verwaltungsakten in Form nachträglicher Anordnungen gemäß § 9 a AbfllG durch das StAUN Schwerin, gerichtet an die DMG als Betreiberin und einer Duldungsanordnung an die IAG als Eigentümerin der Deponie dar.

In der Kabinettsvorlage wurden die Vorzüge eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gegenüber einem Handeln durch Verwaltungsakt damit angegeben, daß so eine schnellere Anpassung an die TA-Siedlungsabfall und die TA-Abfall möglich sei, der Betrieb der Störfallverordnung unterstellt werde, was nach geltendem Immissionsschutzrecht nicht möglich sei. Schließlich werde mit einem solchen Vertrag auch ein Rechtsstreit zur Durchsetzung der genannten Vorgaben vermieden.

Die positive Haltung des Umweltministeriums zu dem Abschluß eines solchen Vertrages ist aber bereits vorher in den Akten vermerkt worden.

So hat der Justitiar des Umweltministeriums in einem Vermerk vom 09.11.1992 einen solchen Vertrag als grundsätzlich geeignetes Instrument bezeichnet, als neue Basis für den Betrieb der Deponie zu dienen. Außerdem seien mit einseitigem hoheitlichen Handeln die nachträglichen Anordnungen nicht in kurzen Anpassungsfristen zu erreichen.

b) Rechtlicher Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge

Nach § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ein Vertrag, der ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts begründet, ändert oder aufhebt.

Obwohl der Verwaltungsakt die für die öffentliche Verwaltung typische Handlungsform und nach wie vor die wichtigste ist, hat sich der öffentlich-rechtliche Vertrag in zunehmendem Maße als geeignetes Instrument der Verwaltung erwiesen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird vielfach als Möglichkeit angesehen, für die Lösung atypischer Fälle und für eine erwünschte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten, insbesondere auch über den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hinaus, einen Weg zu ebnen. Als Gefahr wird jedoch das Problem gesehen, ob durch frei vereinbarte Verträge ein einheitlicher und gleichmäßiger Vollzug der Gesetze zu gewährleisten ist.

c) Ablauf der Verhandlungen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag

Aus einem Schreiben einer Umweltberatungsfirma an das StAUN Schwerin vom 29.01.1992 ergibt sich, daß es bereits vor Abschluß des Kauf- und Abtretungsvertrages vom 06.07.1992 Kontakte zwischen der DAW, dem StAUN Schwerin und dieser Beratungsfirma zur Anpassung der Deponie Ihlenberg an geltende rechtliche Standards durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gegeben hat. In diesem Schreiben informierte die Beratungsfirma das StAUN Schwerin über die Möglichkeit einer Verwaltungsvereinbarung zur Nachrüstung der Deponie Ihlenberg. In diesem Schreiben heißt es u. a.:

„...wir haben gestern mit Herrn Dr. Baars (Geschäftsführer der DAW, Anmerkung des Verfassers) die Möglichkeit erörtert, die Anpassung der Deponie Schönberg an die Anforderungen der TA-Abfall mittels Verwaltungsvereinbarung (Verwaltungsvertrag) zu bewerkstelligen.“

Seit diesem Schreiben sind bis zu einer Besprechung vom 26.08.1992 zu dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Teilnehmern der DAW, DMG und des StAUN Schwerin aus den Akten keine Hinweise auf weitere Aktivitäten zu entnehmen.

Nach dieser Besprechung hat es bis zu der Kabinettsvorlage „44/93 neu“ zahlreiche Besprechungen gegeben.

Das Umweltministerium erhielt am 01.11.1992 einen Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

So wurde im Laufe dieser Verhandlungen vom Umweltministerium u. a. erörtert, ob es beim Abschluß eines solchen Vertrages einer Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bedürfe. Hierzu vermerkte der Justitiar des Umweltministeriums über ein Gespräch mit Staatssekretär Dr. Conrad, daß dieser großen Wert auf eine Beteiligung dieser Träger öffentlicher Belange lege. Dies ist in der Folgezeit auch geschehen.

Bei einem Gespräch vom 11.12.1992 zwischen Mitarbeitern des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern und Vertretern der DMG wurde festgelegt, daß die Kosten eines Untersuchungsprogramms bezüglich der geologischen Erfordernisse von der IAG zu tragen seien.

Am 09.02.1993 weist der Ministerpräsident die Umweltministerin in einem Schreiben darauf hin, daß wegen der öffentlichen Diskussion über den Vertrag und der Bedeutung der Angelegenheit das Kabinett vor Abschluß des Vertrages zu befassen sei. Daraufhin legte das Umweltministerium am 10.02.1993 die Kabinettsvorlage Nr. „44/93“ vor.

Nachdem die DMG am 18.02.1993 dem Umweltministerium zwei unterzeichnete Exemplare des öffentlich-rechtlichen Vertrages übersandt hatte, legte das Umweltministerium noch am selben Tag die Kabinettsvorlage Nr. „44/93 neu“ vor. Darin wurde ausgeführt, daß die DMG als Betreiberfirma und die IAG als Eigentümerin der Deponie den Vertrag akzeptierten. Finanzielle Auswirkungen für den Landeshaushalt seien nicht zu erwarten, da die Kosten für die geforderten Anpassungen vom Betreiber aufzubringen seien.

Am Tag darauf, dem 19.02.1992, warnte der Landesrechnungshof in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten vor dem Abschluß des Vertrages. Danach berge der Vertragsentwurf Kostenrisiken, die das Land indirekt treffen könnten. Außerdem enthalte der Vertragsentwurf keinerlei Regelungen hinsichtlich etwa notwendig werdender Sanierungen im Bereich der bereits mit Abfall beschickten Deponieabschnitte. Das Land beschneide sich durch den Abschluß des Vertrages in den rechtlichen Möglichkeiten, die das Abfallbeseitigungsgesetz böte und schließlich könne dem Vertrag wegen seiner umfassenden Regelungen abschließender Charakter beigemessen werden.

Die Staatssekretärsrunde befaßte sich am 24.02.1993 mit dem Vertrag. Sie schlug vor, daß eine Kabinettsentscheidung hierzu erst nach der Auswertung der vom Landesrechnungshof abgegebenen Stellungnahme erfolgen solle.

In einem von dem zuständigen Mitarbeiter der Staatskanzlei für den Ministerpräsidenten zu dem öffentlich-rechtlichen Vertrag am 22.02.1993 angefertigten Vermerk heißt es u. a.:

„Gegenüber der Vorlage, die der Sts-Runde vorlag, ist der Vertragsentwurf um eine Klausel ergänzt worden, die die Pflicht des Betreibers und das Recht der Behörde, auch spätere Anpassungen an den jeweiligen Stand der Technik vornehmen zu müssen bzw. einfordern zu können, unberührt läßt.

Nicht übersehen werden kann von hier, inwieweit die nachträglichen Anforderungen „flächendeckend“ und inhaltlich ausreichend sind.

Dies ist deshalb von Belang, weil sich der Kab.-Vorlage nicht entnehmen läßt, inwieweit durch die Vertragsregelungen eine dauerhafte rechtliche Sicherung des Anlage-Betriebes erreicht wird.

Votum:

1. UM sollte aufgefordert werden, die rechtliche Situation der Deponie im Hinblick auf die in § 9 Satz 2 AbfG genannten Kriterien nach Abschluß des Vertrages darzustellen.
2. Der Vertrag selbst ist in dieser Form zustimmungsfähig. Eine andere, politisch zu wertende Frage ist es, ob der Abschluß des Vertrages jetzt, wenige Tage vor Erscheinen des Rechnungshof-Berichtes zur Deponie politisch opportun ist.

Nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen ist die Gefahr, daß der Betreiber, die DMG, den Vertragsabschluß als Bestätigung seiner derzeitigen Rechtsposition interpretieren wird.“

Ein Schreiben der Umweltministerin vom 31.03.1993 an den Landesrechnungshof, in dem die Einwände gegen den Vertrag als unbegründet zurückgewiesen werden, ist nach einem handschriftlichen Vermerk des Justitiars des Umweltministeriums vom 04.04.1993, nicht abgeschickt worden.

Außerdem befindet sich in den Akten des Umweltministeriums ein unter dem 31.03.1993 datierter, komplett unterzeichneter öffentlich-rechtlicher Vertrag. Auf diesem hatte nicht nur Herr Dr. Weber für die DMG und Herr Bruckschen für die IAG, sondern auch Herr Engel für das StAUN Schwerin unterzeichnet. Die Unterschrift von Herrn Engel wurde jedoch mehrfach durchgestrichen und unkenntlich gemacht.

In einem Vermerk vom 05.04.1993 führt der Justitiar des Umweltministeriums Dr. Hagenguth aus, daß der Vertrag zur Zeit beim StAUN Schwerin liege und das Umweltministerium das StAUN angewiesen habe, den Vertrag nicht zu unterschreiben. Im einzelnen heißt es weiter:

„Das geht zurück auf eine Weisung von Herrn Ministerpräsidenten Dr. Seite an Frau Umweltministerin Dr. Uhlmann. Die Staatskanzlei möchte vorab eine Beschlußfassung des Kabinetts herbeiführen und dazu das Gutachten des Landesrechnungshofes abwarten.“

Im selben Vermerk ist ferner zu lesen:

„Ich schlug Frau Staatssekretärin Dr. Wurzel vor, bei Herrn Ministerpräsidenten dafür zu werben, daß dieser Vertrag, der allein Vorteile für das Land bringt und für den Umweltschutz, alsbald unterzeichnet werden kann. Der öffentlich-rechtliche Vertrag verhindert auf keinen Fall, daß die zuständigen Behörden bei neuen Erkenntnissen weitere nachträgliche Anforderungen stellen.“

Zu einem endgültigen Vertragsabschluß ist es, bedingt durch die Diskussion um das gesamte Vertragswerk und die Nachverhandlungen, in der Folgezeit nicht mehr gekommen.

VII. Zur Deponiesicherheit

1. Darstellung zu den durchgeführten geowissenschaftlichen Untersuchungen¹

Anders als im Zwischenbericht des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 1. Wahlperiode, kann der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuß der 2. Wahlperiode auf der Grundlage der geowissenschaftlichen Untersuchungen des Geologischen Landesamtes Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 1993 bis 1996 auf einem nunmehr gesicherten Erkenntnisstand zur Deponiesicherheit Stellung nehmen.

Diese Untersuchungen erlauben eine Klärung der wichtigsten geologischen Fragen zum Untergrund im Nahfeld der Deponie und ersetzen die Aussagen der Statusberichte vom November 1991 und Mai 1995. Auf der Grundlage von wissenschaftlichen Methoden sind hierdurch Aussagen über den Untergrund der Deponie möglich.

Der Untergrund der Deponie Ihlenberg wurde bis ca. 200 m unter Normal Null hin untersucht. Das entspricht einer Tiefe von 280 - 300 m unterhalb der Erdoberfläche.

Der Unterboden ist durch sogenannte „Geringleiter“ oder „Wasserstauer“ geprägt. Dies sind Tone, Schluffe, Geschiebelehme und Geschiebemergel, die einen zusammenhängenden

¹ Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen bilden der Bericht des Geologischen Landesamtes zum Untersuchungsprogramm 1993 bis 1996 sowie die mündlichen Erläuterungen des Leiters des Geologischen Landesamtes vor dem Untersuchungsausschuß. (Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Pläne und Zeichnungen verwiesen - Anlagen 28.1. bis 28.4. - die dem genannten Bericht des Geologischen Landesamtes auszugsweise entnommen wurden. Ferner wird hingewiesen auf die Anlagen 29.1. bis 29.3., diese Schaubilder wurden entnommen aus dem IAG-Firmenprospekt).

Komplex unterhalb der Deponie bilden. In dem darüber liegenden eigentlichen Ihlenberg sind zwischen diesen bindigen Böden mehrere Sande eingelassen, die wasserleitend sind.

Durch Gletscherstauchungen, die bis zu einer Tiefe von 50 m unterhalb der Erdoberfläche nachzuweisen sind, kommt es in diesem Bereich zu den vom Geologischen Landesamt 1991 als „chaotische Lagerung“ bezeichneten Schichten. Die Bewertung „chaotisch“ bezieht sich nur auf die Anordnung der Sande innerhalb der wasserstauenden Schichten.

Zur Darstellung weiterer Einzelheiten sei nachfolgend aus dem bereits eingangs genannten Bericht des Geologischen Landesamtes zu den geowissenschaftlichen Untersuchungen im Bereich der Deponie Ihlenberg auszugsweise zitiert:

„Die jungtertiäre Schichtenfolge mit den Sanden des Hauptgrundwasserleiters und den Tonen und Schluffen an seiner abdichtenden Basis ist im Bereich des Ihlenbergs durch eine elstereiszeitliche Rinne (Schönberger Rinne) tiefer als auf bisher eindeutig bekannte -218 m NN ausgeräumt. Sie ist mit Sanden, mächtigen Schluffen mit zwischengeschaltem Sandlagen gefüllt und nach oben abgedeckt durch eine Wechselfolge von saale- und weichseleiszeitlichen Geschiebemergeln, Schluffen und Sanden. Die Neuidentifizierung von Ablagerungen der Holstein und der Eemwarmzeit verbessern entscheidend die Korrelation der Horizonte.

Die Sande dieser Rinnenfüllung bis einschließlich der Sande im unteren saaleeiszeitlichen Abschnitt als Grundwasserleiter 3 stehen in hydraulischem Kontakt mit dem Hauptgrundwasserleiter und bilden das Grundwasserstockwerk II. Die Sandschichten der Eemwarmzeit als Grundwasserleiter 2 sowie der Weichseleiszeit als Grundwasserleiter 1 bilden das Grundwasserstockwerk I.

Im Gegensatz zur Horizontbeständigkeit aller tiefer liegenden Grundwasserleiter ist der obere Grundwasserleiter I inhomogen, hervorgerufen durch Stauchungserscheinungen bis zu ca. 50 m unterhalb der Deponiebasis, die auf den Höhenzug des Ihlenbergs beschränkt sind und wie dieser durch besondere Beanspruchung der Gesteine im Gletscher entstanden. Die Schubkraft des Gletschers störte die ursprünglich mehr oder weniger horizontale Lagerung und deformierte die kurz vorher oder gleichzeitig abgelagerten Schichten, so daß in alle Richtungen sandige Schichten mit bindigen (Geschiebemergel, Schluff) abrupt wechseln. Eine detaillierte Bestimmung und Beschreibung dieser gestörten Lagerungsverhältnisse wäre selbst bei dichtem Bohrnetz nicht möglich. Für die Zwecke dieser Untersuchung werden die wasserführenden Schichten der Stauchmoräne hydrogeologisch als eine Einheit angesehen und zu dem Grundwasserleiter I zusammengefaßt, in dem auf kurze Entfernung unterschiedliche Wasserstände auftreten. Auch dadurch wird die Inhomogenität dieses Schichtkörpers erkennbar.

Als wichtiges geologisches Ergebnis ist hervorzuheben, daß der obere saaleeiszeitliche Geschiebemergel zusammen mit tonigem Schluff ein flächendeckendes Schichtenpaket von 16 bis 31 m Mächtigkeit bildet, stellenweise noch verstärkt durch den unteren weichseleiszeitlichen Geschiebemergel. Das Grundwasserstockwerk II mit dem Hauptgrundwasserleiter wird dadurch vom oberen Stockwerk I abgeschlossen. Die großen Druckwasserspiegelunterschiede von 15 bis 30 m belegen die wirksame Abdichtung und Abschirmung gegenüber direkten Zuflüssen von oben.

Im Stockwerk I zeigen beide Grundwasserleiter Fließrichtungen nach Süden. Dagegen ist die Grundwasserfließrichtung im Stockwerk II bei sehr geringem Gefälle von Südosten nach Nordwesten gerichtet. Im Raum der Trave wird die ohnehin sehr geringe Fließgeschwindigkeit zusätzlich abgebremst durch ein tiefliegendes lineares hydraulisches Hindernis in der Traverinne, das durch Bohrungen, finanziert durch das Land Schleswig-Holstein und die Stadt Lübeck, ab Sommer 1995 erkundet worden ist. Die Ergebnisse werden zusammengefaßt dargestellt.

Bei bodenphysikalischen Analysen im Labor wurden 76 ungestörte Stechzylinderproben aus den Bohrkernen auf die vertikale Durchlässigkeit untersucht. Sie präzisieren das von der geologischen Untersuchung gewonnene Bild und sind in der Größenordnung vergleichbar mit den im Landesprogramm 1993 durch Packer-Tests im nicht ausgebauten Bohrloch ermittelten Werten.

Organische chemische Untersuchungen in den obersten Bodenproben haben ein breites Spektrum u. a. an Pestiziden und Lösungsmitteln in geringer Konzentration ergeben. Die Gehalte liegen unterhalb des B-Wertes der Hollandliste, der ehemals als Indikator für eine mögliche Gefährdung diente. Als Quellen könnten u. a. Land- und Forstwirtschaft sowie kleinere Brände in Frage kommen. Weitere Untersuchungen im Rahmen der Amtsaufgaben des Geologischen Landesamtes (GLA) sind vorgesehen.

Die Analytik der Haupt- und Spurenelemente aus Bohrkernen und die mehrstufigen Extraktionsversuche haben gezeigt, daß die untersuchten Schwermetalle in stabiler Bindungsform vorliegen und geogenen Ursprungs sind, daß etwaige saure Sickerlösungen wirksam abgepuffert werden können und daß bisher keine Anzeichen einer Kontamination durch diese Schwermetalle im Untergrund erkennbar sind.

Eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame hydrochemische Beurteilung des Deponieuntergrundes ist ein funktionsfähiges Netz von Grundwasserbeobachtungspegeln, abgestimmt auf die einzelnen Grundwasserstockwerke. An der Überprüfung dieses deponieeigenen Netzes ist das Geologische Landesamt beteiligt. Ebenso liegen dem Geologischen Landesamt die hydrochemischen Analysenergebnisse seit 1981 vor (ca. 1920 Beprobungen mit bis zu 67 Parametern). Eine kritische Überprüfung nach statistischen Methoden, aber auch nach chemisch-physikalischen Methoden, und weitere Recherchen konnten klären, daß die auffällig hohen, im Statusbericht 1991 beschriebenen Konzentrationen auf Fehlern beruhten und vorwiegend durch die Probennahme, die Analysevorbereitung und das Pegelausbaumaterial bedingt waren.

Die Betrachtung von Zeitreihen ausgewählter Pegel und hydrochemischer Parameter führt zum Ergebnis, daß keine systematischen Trends erkennbar sind. Der Einfluß der Deponie auf irgendeinen Beobachtungspegel ist mit Ausnahme des Chlorid-Ereignisses (siehe Statusbericht 1991) bislang nicht nachgewiesen.

Die Schwefelisotopen-Untersuchung macht glaubhaft, daß die tiefen alten Wässer von den oberen jungen Wässern nahezu abgeschlossen sind.

Die passive Sicherheit vor akuten Schäden aus der Deponie (ohne Berücksichtigung der künstlichen Basisabdichtung und etwaiger Maßnahmen beim Deponiebau) stützt sich wesentlich darauf, daß unterhalb der gestauchten Schichten ab ca. 50 m unter der Deponiesohle eine durchgehende Lagerung bindiger Schichten vorhanden ist, die das untere Grundwasserstockwerk mit dem Hauptgrundwasserleiter gegen direkte Zuflüsse aus dem oberen Stockwerk abschirmt. Dies bestätigen die stark unterschiedlichen Grundwasserspiegelspiegel. Außerdem wirkt es sich erfahrungsgemäß günstig aus, daß die Deponiebasis weit oberhalb der gemessenen Grundwasserspiegel liegt, mit erdfeuchten, aber lufthaltigen Schichten dazwischen.

Das geochemische Bindungsvermögen und das Puffervermögen der bindigen Schichten, ein Teil der passiven Sicherheit, stabilisieren die ansonsten wanderungsfähigen Schwermetallverbindungen.

Eine vertikale Wasserwegsamkeit im gestauchten Bereich bis ca. 50 m Tiefe ist nicht auszuschließen. Dies betrifft auch Grundwasser, das bei mangelhafter künstlicher Deponiebasisdichtung mit Schadstoffen belastet wäre. Bisherige hydrochemische und geochemische Untersuchungen haben jedoch keine Anzeichen einer Kontamination erkennen lassen.

Der geologische Stockwerkbau unterhalb der gestauchten Schichten bietet die günstige Voraussetzung, bei einem eventuellen Schadensereignis bewährte technische Abwehrmaßnahmen (z. B. Schutzbrunnen) einsetzen zu können.

Ein funktionstüchtiges Überwachungsnetz durch deponieeigene Pegel unterstützt das durch dieses Landesuntersuchungsprogramm geschaffene Grundwassermonitoring.

Geologie (Schichtenfolge und Lagerungsverhältnisse)

Alle mit der Deponie und ihrem Untergrund zusammenhängenden geologischen Probleme erfordern die Untersuchung des Schichtenaufbaues seit dem Jungtertiär (Rupel bis Miozän), dem erdgeschichtlichen Zeitabschnitt vor der Eiszeit. Mit dem Tertiär endet in Norddeutschland die weitflächige aushaltende Ablagerung von Schichten, die an die Ausbreitung großer Meeresgebiete gebunden war. Diese Entwicklung beginnt nach Ablagerung der Rupeltone, die regional die salzigen Wässer im tieferen Untergrund von dem nutzbaren Süßwasser darüber trennen. Die schluffig-feinsandige Bildung des darauf folgenden Chatt stellen den Übergang zu den mehr sandigen Ablagerungen des Miozäns dar. Eine hierzu gehörende > 100 m mächtige Sandfolge bildet im wesentlichen den miozänen Hauptgrundwasserleiter (HGWL). Die Oberfläche dieser Sande ragt im hier zu beachtenden Teil NW-Mecklenburgs bis -10 m NN auf, d. h. fast bis in das heutige Talniveau der durch die Stadt Schönberg fließenden Maurine (ca. 6 m NN).

An das Jungtertiär schließt sich der für die geologische und landschaftliche Gestaltung Norddeutschlands wichtige Zeitabschnitt des Quartärs an, der durch mehrere bis nach Mitteldeutschland sich erstreckende Vergletscherung gekennzeichnet ist, die sog. Kaltzeiten, bezeichnet nach den Flüssen Elster, Saale und Weichsel. Zwischen diesen drei großen Kaltzeiten gab es Warmzeiten ('Interglaziale' etwa vergleichbar mit dem heutigen mitteleuropäischen Klima), die die Bezeichnung 'Holstein' und 'Eem' tragen.

Ein charakteristisches gestaltendes Merkmal der Eiszeit ist die sehr unterschiedlich tief reichende Ausräumung der jungtertiären Schichten; sie erfolgte sowohl durch direkte Gletschereinwirkung als auch durch schnellfließende Schmelzwässer. So entstand während der Elsterkaltzeit, die von Dassow nach Südwesten verlaufende Rinne ('Schönberger Rinne'). ...

Die Rinne ist mit schluffig-sandigen Schmelzwasserablagerungen gefüllt, untergeordnet aber auch mit den Geschiebemergeln des elstereiszeitlichen Gletschers. Durch die neuen Aufschlüsse der Landesuntersuchungsprogramme sind zu dieser Rinnenfüllung im tieferen Untergrund der Deponie genauere Aussagen möglich. ...

In einer Bohrung mit der bisher größten Rinnentiefe (-218 m NN, die Basis wurde nicht erreicht) und daher mit einem nahezu vollständigen Profil folgt über einem Basis-Sand, einem Grundwasserleiter (GWL), von mehr als 48 m Mächtigkeit eine fast 80 m mächtige Schluffserie. Diese ist insgesamt ein Grundwassergeringleiter (GWGL), in den allerdings einzelne bis 3 m mächtige Sandschichten eingelagert sind. Nach Westen nimmt die Mächtigkeit dieser Sandeinschaltungen zu. ...

Diese Sande stehen zumindest an der Westflanke der Schönberger Rinne im direkten Kontakt mit den Sanden des tertiären Hauptgrundwasserleiters (HGWL).

In den oberen 30 m der Schluffe sind in Bohrung 3/95 warmzeitliche Lebensspuren (Reste von Einzellern und Schwimmpflanzen) des Holstein-Interglazials belegt. Damit gelang der Nachweis eines wichtigen Leithorizontes für die Gliederung der insgesamt sehr umfangreichen Schichtenfolge des Quartärs. ...

Über den Rinnenfüllungen liegen Ablagerungen der Saalekaltzeit. Die bisherigen allgemeinen Angaben beruhen nur auf wenigen Spülbohrungen und Bohrlochmessungen (BLM) älteren Datums. Die neuen Bohrungen mit auswertbaren Proben und dazugehörigen BLM erlauben erstmalig konkrete Aussagen. Durch ihre Position über den Holstein-Interglazial und durch Kleingeschiebezählungen zeitlich bestimmt, konnten Abfolge und Ausbildung dieser Schichten definiert und dargestellt werden. ...

Unter dem unteren Geschiebemergelhorizont SM 1 (Saalemoräne 1) mit Mächtigkeiten zwischen 2 m und 34 m folgt ein durchschnittlich 10 - 16 m mächtiger horizontbeständiger Sand, der in allen Bohrungen angetroffen wurde, die dieses Niveau erreicht haben. Auch dieser GWL 3 hat zumindest an der westlich der Deponie gelegenen Jungtertiär-Hochlage Kontakt mit dem HGWL.

Der über dem Sand liegende obere Teil der Saalefolge ist flächendeckend vorhanden. Er besteht aus dem Geschiebemergel SM 2 und einem tonigen Schluff darüber, zusammen mit Mächtigkeiten zwischen 16 und 31 m. Diese ungestörten, wasserhemmenden Schichten trennen zwei Hauptgrundwasserstockwerke voneinander, d. h. der tiefere GWL 3 einschließlich des HGWL sind gegen Zuflüsse von oben abgeschirmt.

Die Ablagerungen der Saalekaltzeit werden durch das Eem-Interglazial von den hängenden Sedimenten der Weichselkaltzeit getrennt. Dieser gleichfalls sehr wichtige warmzeitliche Leithorizont ist in acht Bohrungen nachgewiesen worden und ermöglicht die sichere Zuordnung und Verknüpfung der Schichten ('stratigraphische Einstufung' bzw. 'Korrelation'). Es handelt sich um etwa 100.000 Jahre alte Meeresablagerungen, die in ungestörter Lage zwischen -10 und -20 m NN liegen. ...

Die Sande des Eem bilden ein eigenes GW-Stockwerk, bedeckt durch die fast lückenlose Grundmoräne (WM 1) des ersten Gletschers der Weichselkaltzeit, der diese Störung hervorgerufen hat.

Die Beurteilung der Lagerungsverhältnisse im darüberliegenden Schichtpaket der jüngeren Weichselgletscher beruht neben den Bohrprofilen auch auf den Ergebnissen der Oberflächenkartierung. Innerer Bau des Höhenzuges und Landschaftsentstehung sind untrennbar miteinander verbunden.

Jeder Gletschervorstoß hinterließ nach dem Abtauen in der Regel eine aus Geschiebemergel bestehende Grundmoräne. Der sehr aktive 'Pommersche' Gletscher, der vor ca. 16/15.000 Jahren die Landschaft Mittel-Mecklenburgs wesentlich gestaltete und mit seinen zwei Vorstößen die Lübecker Bucht gerade noch bedeckte bzw. erreichte, stauchte in Schwächezonen oder an Nahtstellen seine eigene Moräne (WM 3) und ältere Ablagerungen zu enormen Massenanhäufungen auf ('Stauchmoränen'), die nach seinem Abtauen als Höhenzüge bestehen blieben. Dazu gehört der Ihlenberg, auf dessen Kamm und Südosthang zwischen 60 und 80 m NN die Deponie liegt. Er verläuft von Südwest nach Nordost (SW-NE), ist 4,5 km lang, etwa 1 km breit und überragt seine Umgebung deutlich. Auf eine Entfernung von jeweils 2 bis 3 km fällt er beidseitig um 40 bis 50 m ab, auch hervorgerufen durch die Eintiefung der Bach- und Flußtäler. Sein unruhiges Relief läßt höhenzug-parallele Rücken und Senken erkennen, aber auch ungerichtete Hohlformen, die vertorft oder mit Wasser gefüllt sind.

Der innere Aufbau des Ihlenberg-Höhenzuges ist wie seine Umgebung bestimmt durch die dreigeteilte Schichtfolge der Weichselkaltzeit (Grundmoränen WM 1 - 3 und zwischengelagerte Schluffe und Sande). ...

Für den oberen Teil der Schichtenfolge in der näheren Umgebung der Deponie lassen sich die Untersuchungsergebnisse wie folgt zusammenfassen:

Im Bereich des Ihlen- und Bockholzberges steht der Geschiebemergel WM 3 an, der unter den höchsten Teilen des Höhenzuges über 40 m mächtig ist, zu den Flanken hin aber auf 15 bis 20 m ausdünn. Die Mächtigkeitserhöhung in der Stauchmoräne ist auf seitlichen Gletscherdruck zurückzuführen, der auch das Einquetschen von Schichten aus Kies, Sand und Schluff hervorrief. Diese Schichten spießen an vielen Stellen im nahen Umfeld der Deponie durch den Geschiebemergel hindurch bis in die Oberfläche. Daraus ist jedoch nicht abzuleiten, daß diese Schichten gleichfalls bis ca. 50 m in die Tiefe reichen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß es sich um einzelne Schollen oder Gruppen solcher in der Grundmoräne 'schwimmender' Gesteinskörper handelt, die überwiegend voneinander getrennt und von dem Geschiebemergel der Grundmoräne um- und unterlagert sind. Das zeigen die neuen Bohrergebnisse sehr überzeugend. Dafür spricht ebenfalls die Beobachtung, daß einzelne Schollen eine eigene Grundwasserführung haben. Die im Statusbericht von 1991 sehr ausführlich geschilderten Bilder einzelner Grubenwände gaben den Anlaß, pauschal von chaotischen Lagerungsverhältnissen zu schreiben. Die Schichtstörungen sind tatsächlich sehr intensiv und bei weitem noch nicht insgesamt nachvollziehbar, sie dürften jedoch weitgehend auf den Bereich der Moräne WM 3 beschränkt sein. Eine Wegsamkeit des Grundwassers über diese Schollen bis in den Bereich unterhalb von WM 3 ist deshalb nicht auszuschließen. Dies unterstreicht die Notwendigkeit eines funktionstüchtigen Grundwasserüberwachungsnetzes. ...

Für die Beurteilung der Grundwasserdynamik im HGWL ist der Schichtenaufbau im Bereich einer weiteren eiszeitlichen Rinne wichtig, die wegen ihres Verlaufs im Untergrund des Travemündungsgebietes von den Hydrogeologen des GLA Schleswig-Holstein Traverinne genannt wurde. Sie ist von der Schönberger Rinne räumlich getrennt durch

die Tertiärhochlage von Selmsdorf, spielt aber für die Beurteilung der Hydraulik der HGWL im weiteren Deponieumfeld eine bedeutende Rolle. ...

Zwischen Teschow im Norden und Wesloe im Süden haben nunmehr fünf Bohrungen die Quartärbasis in großen Teufen von -177 m bis -245 m NN erreicht und belegen den Verlauf der etwa NE-SW verlaufenden quartären Traverinne. Deren südlich gerichtete Fortsetzung zum Nordende des Ratzeburger Sees kann durch drei Bohrungen mit Quartärbasiswerten bis zu -228 m als nachgewiesen gelten, ohne daß endgültige Angaben zur maximalen Rinnentiefe gemacht werden können. Für die bisher nur vermutete Fortsetzung der Rinne von Teschow im Norden zur Bohrung Priwall (-157 m NN) im Bereich der Pötenitzer Wiek ergaben sich durch paläontologische Untersuchungen aus Bohrungen weitere Indizien: an der Quartärbasis sind Fossilien und Gesteinsbröckchen aus dem Eozän festgestellt worden, dessen Schichten nur im Untergrund des Priwall durch eiszeitliche Schmelzwässer erreicht worden sein können. Als Transportweg des bei der Tiefenerosion aufgearbeiteten Eozän-Materials bis in den Raum Teschow kommt nur die nördliche Fortsetzung der Traverinne in Frage, wenn man nicht viel kompliziertere Vorgänge zur Erklärung heranziehen will. Es ist also davon auszugehen, daß sich die Traverinne bis in die Lübecker Bucht hinein fortsetzt.

Die Rinnenfüllung in den vier neuen Bohrungen zwischen Teschow und Wesloe zeigt einen regelmäßigen Aufbau: in den tiefsten Teilen ist die Rinne gefüllt mit sandigen Sedimenten, darüber folgen unregelmäßige Wechsellagerungen feiner Sande und Schluffe, die nach oben in \pm tonige Schluffe übergehen. Die Rinnenvertiefung nach Süden wird im wesentlichen durch die Zunahme der sandigen Bildungen im Rinnentiefsten (6 m im N bis > 50 m im S) kompensiert. Die leicht durchlässigen Schichten liegen durchgängig mehr als 20 m unterhalb der Basis des HGWL. Beide Schichtpakete stehen nicht in direktem Kontakt zueinander.

Ebenso wie der hangende tonige Schluff bildet die unregelmäßige Wechsellagerung feiner Sande und Schluffe ein nur schwer durchlässiges Schichtpaket, da insbesondere die Feinsandschichten nur in räumlich begrenzten Zonen abgelagert wurden und kaum jemals untereinander direkt in Verbindung stehen dürften. Die ständig wechselnden Querschnitte und Unterbrechungen der einzelnen Feinsandlagen verlangsamten die Fließgeschwindigkeit des Grundwassers derart, daß auch der sandig-schluffige Teil der Rinnenfüllung als Barriere wirkt. An den oberen Abschnitten der Rinnenflanken stoßen diese wenig durchlässigen Schichten direkt an die tertiären Sande des HGWL und verursachen für das in Richtung Nordwesten drängende Grundwasser einen Stau. Dies hat zu dem bekannten Druckgefälle im HGWL im Bereich der Traverinne geführt.“

Folgende geologische Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen sind für die Einschätzung der Untergrundverhältnisse von Bedeutung:

- „- Der Nachweis der Leithorizonte Eem- und Holstein-Interglazial ermöglicht die sichere stratigraphische Einstufung einzelner Schichtkomplexe (Elster, Saale, Weichsel); die Korrelation zwischen den Schichten ist damit zuverlässiger und eine realistische Beurteilung der Lagerungsverhältnisse wahrscheinlicher geworden.
- Sichere Angaben zu Verbreitung, Ausbildung, Mächtigkeit und Teufenlage der Schichtenfolge und zu auffälligen Besonderheiten im geologischen Bau des Deponieuntergrundes sind erstmalig möglich.

- Innerhalb des Ihlenberg-Höhenzuges (bis zu 30 m höher als seine Umgebung) sind bis in eine Tiefe von ca. 50 m (= etwa 20 bis 30 m NN) die anstehenden Schichten stark gestört, wie die wenigen punktuellen Bohr- und Tagesaufschlüsse belegen. Darunter ist von nur wenig gestörten Schichtenfolgen auszugehen, deren bindige Anteile großflächig Barrierewirkung haben.
- Im tieferen Untergrund zwischen ca. -20 m und -50 m NN ist mit den oberen Teilen der Saalefolge, bestehend aus einem Geschiebemergel und einem tonigen Schluff, eine lückenlos durchgehende Trennschicht vorhanden, die zwei große Grundwasserstockwerke trennt.
- Die Existenz der Traverinne ist nachgewiesen. Ihre Ausfüllung mit feinkörnigen Sedimenten erklärt die Barrierefunktion.
- Die Hochlage des miozänen Hauptgrundwasserleiters östlich der Traverinne auf mecklenburgischem Gebiet wurde in ihrer Ausdehnung genauer erfaßt, Zusammensetzung und Mächtigkeit der Schichtenfolgen hinreichend erkundet. ...

Hydrogeologie

Die Deponie Ihlenberg liegt im unmittelbaren Bereich eines Höhenzuges, der südwestlich aus dem Raum Lockwisch kommend über den Ihlenberg und den Bockholzberg bis nördlich der Ortschaft Kleinfeld reicht. Der Kamm dieses Höhenzuges mit seinen markanten Erhebungen von 71,4 m (Ihlenberg) bzw. 83,9 m (Bockholzberg) bildet eine oberirdische Wasserscheide, die den Betrachtungsraum in zwei Einzugsgebiete trennt. Der nordwestliche Bereich entwässert über den Palingener Graben in die Wakenitz und über den Selmsdorfer Graben in den Dassower See. Das südöstliche Einzugsgebiet entwässert über den Rupensdorfer Bach in die Maurine und weiter über die Stepenitz in den Dassower See.

Durch die Lage der Deponie am SE-Hang des Ihlenberges gehört sie fast ausschließlich zum südöstlichen Einzugsgebiet, und durch die technische Fassung des Oberflächenwassers mittels Ringentwässerung, Kanalisation und Regenrückhaltebecken wird die gesamte Menge in die südlichen Vorfluter abgeleitet.

Vor allem im SW bzw. S der Deponie befinden sich in den Senken unterhalb 45 m NN kleine Wasserflächen, die oberflächennah auf geringdurchlässige Sedimente hindeuten. Ihre Speisung aus Grundwasser ist möglich, da auch die kleineren Bäche und Gräben in dieser Höhe über längere Zeiträume Wasser führen (Quellaustritte).“

Folgende hydrogeologische Erkenntnisse konnte das Geologische Landesamt durch die Untersuchungen gewinnen:

- „- In der weiteren Umgebung des Ihlenberges ist eine regelmäßige durchgehende Abfolge jeweils identifizierbarer Grundwasserleiter und Grundwassergeringleiter vorhanden. Die ruhige, rekonstruierbare Lagerung bedingt überschaubare hydrogeologische Verhältnisse.
- Es werden zwei Grundwasserstockwerke unterschieden, die hydraulisch eindeutig voneinander getrennt sind und deren Fließverhalten entgegengesetzt gerichtet ist.

- Es sind Voraussetzungen für die Optimierung des Grundwassermeßstellennetzes erreicht worden, was eine dauerhafte und wirksame Kontrolle des Grundwassers ermöglicht.
- Die hydrogeologischen Verhältnisse können als soweit geklärt gelten, daß in einem Schadensfall sofort Vorsorgemaßnahmen eingeleitet werden könnten. ...

Bodenphysikalische Untersuchungen zur Durchlässigkeit der Sedimente im Bereich der Deponie Ihlenberg

Im Rahmen der Untersuchungen der 'ARGE Ihlenberger Deponie' wurden 1993/94 durch Packer-Tests im nicht ausgebauten Bohrloch Durchflußuntersuchungen durchgeführt. Dabei sind aushaltende bindige Sedimentpartien getestet worden. Die petrographische Ansprache der untersuchten Bereiche erfolgte mangels Bohrkernen an Spülproben. Für die verfilterten Bereiche aller Pegel wurden mit Hilfe von Kurzpumpversuchen ebenfalls Kf-Werte ermittelt.

Aus den 1994 und 1995 abgeteufte Kernbohrungen in der Umgebung der Deponie Ihlenberg wurden aus allen 5 Bohrungen insgesamt 76 ungestörte Stechzylinderproben im Labor des GLA auf vertikale Durchlässigkeiten (entsprechend DIN 18130) untersucht. Durch die nachträgliche Beprobung von Stechzylindern aus den ausliegenden Bohrkernen wurden nur die unbeeinflussten Kernteile entnommen. Die Beprobung mußte auf die festen bindigen Teile beschränkt werden und ist daher nicht für alle erbohrte lithologischen Einheiten repräsentativ. Sie deckt das Substratspektrum vom Ton bis zu den Feinsanden ab. Grobkörnigere Sedimente ließen sich aufgrund der fehlenden Konsistenz nicht mehr als ungestörte Proben gewinnen.“

Darüber hinaus wurden organische Untersuchungen in den obersten Bodenschichten in der Umgebung der Deponie Ihlenberg vorgenommen. Das Geologische Landesamt Mecklenburg-Vorpommern zieht aus den hydrochemischen Untersuchungen folgende Schlußfolgerungen:

- „1) Schwermetalle liegen fast vollständig in stabilen Bindungsformen vor und sind - auch wegen der geringen absoluten Gehalte - vermutlich geogen (Geogenie = Lehre von der Entstehung der Erde, Anmerkung des Verfassers) bedingt. Schwermetallgehalte über 5 mg/kg im ersten oder zweiten Extraktionsschritt wären somit bereits ein Indiz für eine Kontamination. Sie wurden hier jedoch nicht gefunden.
- 2) Es liegt ein weiteres Indiz dafür vor, daß die in den Grundwässern analysierten hohen Zinkgehalte, die häufig über dem ehemaligen B-Wert der Holland-Liste liegen, keine geogene Ursachen haben, sondern auf das Ausbaumaterial zurückzuführen sind.
- 3) Der wasserlösliche Ionengehalt sowie die austauschbaren Kationen werden durch Ca (Calcium) dominiert. Dies deckt sich mit dem beobachteten Carbonatgehalt aller hier untersuchten Proben sowie der eindeutigen Dominanz des Hydrogencarbonats in den Grundwässern. Bei einer Kontamination ist daher im Gestein ausreichend Reaktionssubstanz in Form von Calciumcarbonat vorhanden, um z. B. saure Sickerlösungen abzupuffern und deren Inhaltsstoffe zu fixieren. Selbst in den wasserwegsam wechseleiszeitlichen Sedimenten (Feinsande, Sande), in denen mögliche Kontaminationen transportiert werden könnten, ist durchgängig CaCO₃ (Calciumcarbonat, Anmerkung

des Verfassers) in fein verteilter Form vorhanden und würde eine Ausbreitung von z. B. Schwermetallen verhindern.

- 4) Ein Fehlen löslicher Schwermetallcarbonate zeigt, daß der im vorgenannten Punkt angesprochene Mechanismus nicht eingesetzt hat. Somit liegt bezüglich der untersuchten Schwermetalle keine Kontamination des Untergrundes vor. ...

Die Beprobung der Deponiepegel erfolgt in der Regel 4 mal pro Jahr, wobei sie innerhalb eines Quartals an unterschiedlichen Tagen für jeweils eine Teilmenge durchgeführt wird. Bis Mitte 1992 wurden die Wasserproben fast ausschließlich als Schöpfproben entnommen. Seitdem wird versucht, entsprechend den DVGW-Richtlinien vor der Probenahme den Pegel bis zur Leitfähigkeitskonstanz abzupumpen. Bei einer Reihe von Pegeln gelingt dies wegen schlechter Zuflußbedingungen jedoch nicht, so daß dort auch weiterhin nur Schöpfproben entnommen werden können. Dabei wird einige Tage vor der eigentlichen Probenahme der Pegel leergepumpt, damit sich das Wasser im Pegelrohr auffrischt

Hydrochemische Analyseergebnisse existieren seit April 1981 und liegen im GLA M-V vollständig (z. Zt. 1920 Beprobungen mit bis zu 67 Parametern) in digitaler Form als dBASE Datei vor.

Für die seit 1993 im Auftrage des Landes Mecklenburg-Vorpommern neu errichteten Pegel wurde bisher jeweils eine erweiterte hydrochemische Vollanalyse (ca. 85 Parameter) realisiert. Es ist geplant, ab 1997 regelmäßig zweimal jährlich Beprobungen durchzuführen und sich dabei in der Regel auf die Hauptkomponenten und repräsentative Summenparameter zu beschränken. Nur im Falle von Auffälligkeiten in diesen oder dicht benachbarten Deponiepegeln ist eine erweiterte Analyse vorgesehen. ...

Bei einer Überprüfung aller deponieeigenen Grundwasserbeobachtungspegel durch eine von der 'DMG Ihlenberg' beauftragten Firma Ende 1993/Anfang 1994 wurde unter Einsatz von geophysikalischen Bohrlochmessungen, Ausfüllversuchen und Kamerafahrten u. a. festgestellt, daß 20 Pegel oberhalb der Filter Undichtigkeiten in der Vollrohrtour aufweisen und darüber hinaus bei 20 weiteren Stahlpegeln mittelfristig mit Korrosionsschäden zu rechnen ist. Der Deponiebetreiber hat daraufhin die Erarbeitung eines Konzeptes zum Aufbau eines optimierten Meßstellennetzes bei dieser Firma veranlaßt. Dieses liegt seit Ende Januar 1995 vor und wurde nach fachlicher Beratung durch das GLA M-V im April 1996 vom StAUN Schwerin in Form einer nachträglichen Anordnung dem Betreiber zur Realisierung übergeben. Es sieht vor, an 3 vorhandenen und 5 neuen Standorten 13 neue Pegel zu errichten und an 9 Standorten 11 vorhandene Pegel völlig zu erneuern. Durch Einsatz der Bohrlochmessung ist sicherzustellen, daß die angestrebten Filterbereiche optimal im Schichtenprofil untergebracht werden. Von den bisher betriebenen Pegeln werden 9 (an 6 Standorten) ordnungsgemäß zurückgebaut und 24 (an 13 Standorten) ohne weitere technische Überarbeitung zukünftig nur noch zur monatlichen Wasserspiegelmessung genutzt. Dabei handelt es sich überwiegend um flache und in Geschiebemergeln oder Schluffen ausgebaute Pegel.“

In einer zusammenfassenden Bewertung der Hydrochemie unterteilt das Geologische Landesamt in Grundwässer aus Deponiepegeln und aus Landespegeln. Wörtlich heißt es zu den Grundwässern aus Deponiepegeln im Bericht:

„1) Mit der Gesamtheit der vorliegenden hydrochemischen Daten sind verlässliche Aussagen für den Beprobungszeitraum ab 1981 nur bedingt möglich. Erst ab Mitte 1992 wegen der Umstellung auf überwiegend abgepumpte Wasserproben und ab Mai 1993 wegen der Umstellung der Filtration auf Mikrofilter (für Schwermetalle) liegen die Beprobungen und Analysen in einer Qualität vor, die eine umfassende Interpretation der Daten erlaubt.

2) Die bisherigen Auswertungen zeigen für die Daten ab 1992 bzw. 1993 nur bei Einzelwerten gelegentliche Überschreitungen einzelner Richtwerte, die keine Systematik erkennen lassen und deren Ursache nicht geklärt werden kann.

3) Einzelne Pegel zeigen auf niedrigem Niveau gewisse Trends, für die derzeit keine Erklärung vorliegt. Das geplante Pegeloptimierungsprogramm soll zur Klärung dieser Problematik beitragen. Eventuell wären auch Niederschlagsdaten hinzuzuziehen.

4) Ein Einfluß der Deponie auf irgendeinen Beobachtungspegel ist mit Ausnahme des Chlorid-Ereignisses 1987 (Statusbericht 1991, S 12) bislang nicht nachgewiesen.“

Zu den Grundwässern aus Landespegeln schreibt das Geologische Landesamt:

„1) Alle Proben sind carbonathaltige harte Wässer und somit gut gepuffert. Die Schwermetallgehalte sind gering, organische Belastungen bis auf einzelne Befunde nicht nachweisbar.

2) Lediglich bei einer Meßstelle (IE3/95 V) waren einige Parameter leicht erhöht, die sich bei einer Nachbeprobung nicht bestätigt haben.

3) Es sind keine wesentlichen Auffälligkeiten zwischen Betreibermeßnetz und den Landespegeln vorhanden. Damit liegt eine Ergänzung sowie eine unabhängige Kontrollmöglichkeit des Betreibermeßnetzes vor. Da es sehr wichtig ist, zeitliche Änderungen des Grundwasserchemismus festzustellen, müssen die Landespegel auch weiterhin parallel zum Betreibermeßnetz beprobt und untersucht werden (zuerst 6-monatiger, später Jahresabstand). Die Grundanalytik kann dabei vom GLA- oder StAUN-Labor abgedeckt werden, einige spezielle Parameter sollten vergeben werden.

4) Die Untersuchung der Schwefelisotope zeigt, daß das tiefe Grundwasserstockwerk (unter 100 m unter Gelände) einem nahezu geschlossenen System entspricht und somit keine oder nur sehr geringe Zufuhr von Lösungen aus höheren Niveaus existiert.“

In der näheren Umgebung der Deponie wurden darüber hinaus Untersuchungen in den obersten Bodenschichten vorgenommen und auf ein breites Spektrum organischer Einzelstoffe analysiert. Alle ermittelten Werte befinden sich unterhalb des ehemaligen B-Wertes der Holland-Liste, die als Indikator für eine mögliche Gefährdung dient. Lediglich wenige Werte sind etwas erhöht. So sind auf dem Bauhof West die polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) am höchsten, was auf einen kleinen Brand, Lagerfeuer oder ähnliches hinweist. Am Wald beim südlichen Deponiezugang und im Südosten wurden höhere Werte von Tetrachlor-Dibenzodioxine (TCDD) und -furane (TCDF) gemessen, als bei den übrigen Messungen auf den Äckern und Wiesen. Dies sei, so das Geologische Landesamt, angesichts der langen Standzeit und großen exponierten Flächen des Waldes auch zu erwarten gewesen.

„Es ist kein eindeutiger Einfluß einer Immission vom Müllkörper zu erkennen, die in der Hauptwindrichtung zu erwarten wäre. Als andere mögliche Quelle(n) können - gerade bei den gefundenen Pestiziden - auch die Land- und Forstwirtschaft in Frage kommen.“

Bei der „Holland-Liste“ handelt es sich um internationale Sicherheitswerte, die aufgrund von Erfahrungen erstellt und zusätzlich schärfer gefaßt wurden.

Nach Veröffentlichung der geowissenschaftlichen Untersuchungen erläuterte der Leiter des Geologischen Landesamtes von Mecklenburg-Vorpommern, Herr Dr. Meister, vor dem Untersuchungsausschuß die Erkenntnisse seiner Behörde. Dabei wies er auch darauf hin, daß die Ergebnisse des Untersuchungsberichtes mit Herrn Professor Förstner und Herrn Professor Pekdeger, beide sagten bereits im 3. Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode als Sachverständige für Geologie aus, fachlich beraten worden waren. Herr Dr. Meister erläuterte dazu vor dem Untersuchungsausschuß:

„Ich kann nur sagen, wir stehen auch heute noch in fachlichem Kontakt mit Herrn Professor Pekdeger. Das ist eine sehr vertrauensvolle Zusammenarbeit. Manche Ideen, die wir hatten, hatten wir uns durch ihn bestätigen lassen, auch Ideen, wie wir vorgehen, methodische Ideen. Er ist voll d'accord mit den Ergebnissen unseres Berichtes.“

Weiterhin wies Herr Dr. Meister auf neuste Erkenntnisse bei der Altersbestimmung der Wässer hin. Im Auftrag des Geologischen Landesamtes wurden zwei voneinander unabhängige Institute damit beauftragt die Altersbestimmung der Wässer festzustellen und wie lange die Wasserteilchen brauchen, um in die unteren Wässer zu gelangen. Hinsichtlich des vertikalen Transportes ergaben die Untersuchungen, daß die Fließgeschwindigkeit bei etwa 2 cm pro Jahr liegt. Würde man also allein die durchgehend bindigen Schichten im Untergrund der Deponie in Betracht ziehen, die eine Mächtigkeit von ca. 100 m haben, würde das Vordringen der Wasserteilchen von oben nach unten ca. 5.000 Jahre dauern. Zur horizontalen Fließrichtung sagte Herr Dr. Meister vor dem Untersuchungsausschuß:

„... sind sich die Gutachter wohl einig, daß man sagt, bis eine Verunreinigung, wenn sie einmal im Untergrund ist, bis nach Lübeck kommt, dann dauert das also mehrere tausend Jahre. Also 2.000 Jahre ist das Mindeste, was es wohl dauert.“

Im Bereich der Deponieumgebung wurde durch Installation von Pegelgruppen ein umfangreiches Grundwassermonitoring geschaffen. Eventuelle Schadensfälle können hierdurch frühzeitig erkannt und beobachtet werden. Der geologische Schichtenaufbau bietet darüber hinaus beste Voraussetzungen, um einen eventuellen Havariefall technisch zu beherrschen und zu beseitigen.

Herr Dr. Meister erläuterte vor dem Untersuchungsausschuß:

„Wenn ich nun den Schichtenaufbau sehe, die verschiedenen Stockwerke, die Druckunterschiede, die Altersunterschiede, so muß ich sagen, daß ich glaube, daß der Untergrund der Deponie Ihlenberg keinen Anlaß zur Besorgnis gibt.

Ich persönlich fühle mich auch dadurch bestätigt, weil ich eigentlich schon von Anfang an optimistisch gewesen bin, daß der Untergrund unter der Deponie nicht unbedingt das löchrige Sieb ist, was damals in der Presse, auch in der ‘Spiegel’-Veröffentlichung, so genannt worden ist.

Es hat sich also ganz klar gezeigt, das ist nicht der Fall, sondern die Zurückhaltung bei der Bewertung, die die Geologen damals schon gesagt und an den Tag gelegt haben, ich glaube, die hat sich also bestätigt, so daß das Land in der Beziehung auch sicherlich beruhigt sein kann.“

Herr Dr. Meister wurde bereits am 08. April 1994 in der ersten Wahlperiode vom Untersuchungsausschuß zur Deponiesicherheit gehört. Dort sagte er auf die Frage, für wie geeignet er den Standort Ihlenberg hält:

„Also, ich würde nicht sagen, er ist völlig ungeeignet. Ich würde sicherlich sagen, er muß besser untersucht werden.“

Auf die gleiche Frage antwortete er am 16. April 1997 vor dem 1. Untersuchungsausschuß der 2. Wahlperiode wie folgt:

„Ich würde sagen, er ist gut untersucht worden. Der Konflikt, den ich damals aufgezeigt hatte, der ist auf die Hörner genommen worden durch das Untersuchungsprogramm. Es ist etwas getan worden, es ist meiner Ansicht nach etwas mit gutem Ergebnis getan worden. Ich würde heute nicht mehr sagen, daß er nicht ungeeignet ist. Natürlich, man findet immer irgendwo mal eine bessere Situation, aber wer weiß, ob es dann dort nicht wieder andere Nachteile gibt. ...“

Zur technischen Sicherheitsausrüstung der Deponie Ihlenberg sei folgendes dargestellt:

Neben den geologischen Voraussetzungen der Deponie Ihlenberg (passive Sicherheit) spielen auch die technischen Vorkehrungen (aktive Sicherheit) der Betreiber- und der Besitzgesellschaft eine wesentliche Rolle. Bereits zu DDR-Zeiten war der technische Standard der Deponie Schönberg auf hohem Niveau, da sie als Vorzeigeobjekt der Regierung diente. Die immensen Investitionen in den Jahren nach 1990 führten zu zusätzlichen Verbesserungen, so daß die Deponie die erste in Mecklenburg-Vorpommern und eine der ersten in ganz Deutschland war, die den Anforderungen nach TA-Abfall und TA-Siedlungsabfall gerecht wurde, hinsichtlich:

„- des technischen Standards mit Basisabdichtung, Sickerwassererfassung und -behandlung, Deponiegaserfassung und -verwertung,

- der Eigenkontrolle mit einem umfangreichen System von Meß- und Kontrolleinrichtungen zur Überwachung des Grundwassers und sonstiger Wassermengen sowie der meteorologischen Situation,
- der Organisation einer mehrfach kontrollierten und nachvollziehbaren Abfallannahme und -verbringung,
- der Betriebsdokumentation mit Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch, Betriebsanweisungen für die wichtigsten Abläufe, Betriebsplan, Abfallkataster und Jahresübersicht.”

Das entstandene Deponiegas wird aufgefangen und zur weitergehenden Verwertung in einem Blockheizkraftwerk zur Wärmeengewinnung genutzt, wodurch die Luftbelastung minimal gehalten wird. Die gewonnene Energie dient in erster Linie der Eigennutzung. Der Überschuß wird in das öffentlichen Netz eingespeist. Der nicht verwertbare Gasanteil wird in einer Hochtemperatur-Verbrennungsanlage schadlos beseitigt. Die Qualität der Luft wird durch tägliche Messungen der Gehalte an z. B. Stickoxiden, Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Faulgasen u. a. überwacht.

Bei der Deponie erfolgt eine zusätzliche Kontrolle auf drei Ebenen. Neben der nach der TA-Abfall geforderten Organisationseinheit „Kontrolle“ beim Betriebsführer, die alle umweltschutzrelevanten Tätigkeiten zusätzlich prüft, gibt es in den Bereichen nach Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Gefahrgut-, Strahlenschutz- und Arbeitssicherheitsrecht jeweils Betriebsbeauftragte, die in einem gemeinsamen Umweltschutz- und Arbeitssicherheitsausschuß der IAG und DMG koordiniert werden. Zusätzlich hat die landeseigene IAG als Betreiber eine Organisationseinheit Umweltschutz und Kontrolle, die als dritte Kontrolleebene fungiert.

Der Betriebsführer DMG hat seine Betriebsorganisation und -dokumentation einer Qualitätsuntersuchung nach DIN ISO 9002 unterzogen und im Ergebnis 1996 das QS-Zertifikat (Qualitätsmanagementsystem) durch staatlich zugelassene und vereidigte Prüfer erhalten.. Hierbei geht es vor allem darum, daß mögliche Schwachpunkte und Fehlerstellen aufgefunden und beseitigt werden.

Die DIN ISO 9002 bescheinigt in den Bereichen Produktion und Endprüfung einen umfassenden qualitativ hochwertigen Ablauf. (DIN EN ISO 9000 - 9004 umsetzen, Gestaltungshilfen zum Aufbau Ihres Qualitätsmanagementsystems, Technische Universität Berlin, 2. Auflage, Verlag Hanser)

Zusammenfassend läßt sich feststellen:

Mit dem Landesuntersuchungsprogramm von 1993 bis 1996 im Bereich der Deponie am Ihlenberg hat das Geologische Landesamt Mecklenburg-Vorpommern einen umfassenden Bericht über die geowissenschaftlichen Untersuchungen vorgelegt. Danach ist festzuhalten, daß es keine Verunreinigungen im Umfeld der Deponie gegeben hat, die auf diese zurückzuführen sind. Proben des Untergrundes haben ferner ergeben, daß es zu keinen Verschmutzungen im Erdreich gekommen ist. Die technische Ausrüstung, wie auch die zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen entsprechen nach Kenntnis des Untersuchungsausschusses allen gesetzlichen Bestimmungen. In einigen Bereichen, wie der Sickerwasseraufbereitung, gilt die Deponie Ihlenberg als Vorreiter.

Auf der Deponie werden von der Betreiber- und der landeseigenen Besitzgesellschaft auf verschiedenen Organisationsebenen Kontrollen durchgeführt. Dies gilt für Arbeitsabläufe im Rahmen der Verbringung, wie für Rekultivierungsarbeiten. Proben und Messungen werden im behördlich festgelegten Rahmen von unabhängigen Labors durchgeführt.

Eine Gefährdung der Wasserversorgung der Stadt Lübeck durch die Deponie Ihlenberg besteht aus heutiger Sicht nicht.

2. Zur Frage, „in welcher Relation die Bewertung der Sicherheit zu den erzielbaren Rückstellungen steht“

Ein besonderes Problem stellt die Frage dar, „in welcher Relation die Bewertung der Sicherheit zu den erzielbaren Rückstellungen steht.“ Diese Fragestellung des Untersuchungsauftrages wird vom Untersuchungsausschuß dahingehend verstanden, ob ausreichend Rückstellungen gebildet worden sind bzw. werden, damit alle notwendigen Maßnahmen für Rekultivierung und Nachsorge der Deponieflächen getroffen werden können.

Gemäß § 17 Abs. 4 DM-BilG unter Bezugnahme auf § 249 Abs. 1 HGB muß ein Unternehmen für zu erwartende Aufwendungen, die in Höhe und Zeitpunkt nicht genau benannt werden können, Rückstellungen bilden.

Hierbei handelt es sich vor allem um die Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge, deren tatsächlicher Ansatz im vorhinein nicht möglich ist. Die IAG weiß zwar, daß Kosten für die Rekultivierung und Nachsorge anfallen werden, aber in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt, ist bei der Bilanzerstellung nicht genau bewertbar. Auch die steuerrechtlichen Vorschriften legen fest, daß Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten nur bis zu einer bestimmten konkret zu ermittelnden Höhe in die Steuerbilanz eingestellt werden dürfen.

In den Einkommenssteuerrichtlinien zu § 6 EStG heißt es unter der Überschrift „Bewertungsgrundsätze für ungewisse Verbindlichkeiten“ wörtlich:

„Rückstellungen sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG mit den Anschaffungskosten oder mit dem höheren Teilwert anzusetzen. Dies ist der Betrag, der bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die Verpflichtung nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag zu erfüllen. Für die Bewertung sind die Preisverhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend; Preissteigerungen, die bis zum Erfüllungstichtag noch erwartet werden, dürfen nicht berücksichtigt werden (< BfH vom 7.10.1982 - BStBl 1993 II S. 104). Die Verpflichtung zu einer Leistung, die nicht in Geld besteht (Sachwertschuld), ist nach dem Geldwert der Aufwendungen, die zur Bewirkung der Leistung erforderlich sind, zu bewerten. Dies sind die Gesamtkosten (Vollkosten = Einzel- oder notwendige Gemeinkosten) ohne kalkulatorische Kosten. ...“

(vgl. EStR 38 zu § 6 EStG)

Nach einem Gutachten des Ingenieurbüros Birkhahn und Nolte vom 22.06.1991 ist hierbei festzuhalten, daß die Rückstellungen dafür Sorge tragen sollen, daß nach der Befüllung ein Zustand geschaffen wird, der dem vor der Deponieeröffnung gleicht. Auch wenn - so das Gutachten - hierbei nie die grundsätzliche ökologische Nachhaltigkeit erreicht werden kann, so ist die Bewertung so vorgenommen worden, daß alle notwendigen Maßnahmen erfolgen können, die eine mögliche Gefahr der Deponie für Mensch und Natur nach menschlichem Ermessen ausschließen.

Auch handelt es sich bei den Maßnahmen der Rekultivierung um eine ständige, dem Stand der Befüllung angepaßte Aufgabe. Bereits befüllte Deponieteile wurden schon rekultiviert. Die nachfolgende Auflistung und Rechnung bezieht sich auf die gesamten Kosten. Also auch auf die Kosten der Maßnahmen, die bereits erfolgten. Die nachfolgenden Darlegungen beruhen auf dem Erkenntnisstand im genannten Gutachten des Ingenieurbüros Birkhahn und Nolte.

Das Gutachten geht von einer Gesamtkapazität der Deponie in Höhe von 23 Mio. m³/t und einer 25-jährigen Laufzeit aus. Die Befüllung der Deponie begann im Jahre 1981 und dürfte nach den Schätzungen des Ingenieurbüros bis zum Jahr 2005 andauern. Am 30.06.1990 waren 7,686 Mio. m³/t eingebaut, so daß ein Restvolumen von 15.314 m³/t zur Verfügung stand. Auf Grund eines Umdenkens in der Abfallpolitik wurde eine Abnahme des jährlichen Abfallaufkommens schon berücksichtigt, die dann in den nachfolgenden Jahren aber noch deutlicher als gedacht eintrat. Grund hierfür war vor allem die zunehmende Sensibilisierung der privaten Haushalte hinsichtlich der Müllvermeidung, sowie der technische Fortschritt im Bereich der Müllverbrennung und ähnlichem.

- a) Zum Umfang der Rekultivierungs- und Nachsorgekosten anhand des Gutachtens des Ingenieurbüros Birkhahn und Nolte vom 22.06.1991

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ATLAS, WEDIT und Treuhand Hamburg haben die Bilanzbewertungen der Rückstellungen jeweils auf Grundlage des o. g. Gutachtens vorgenommen.

In diesem Gutachten, das sich eingehend mit der Frage der Ermittlung der rückstellungsrelevanten Kosten zur Emissionsminimierung und Sicherstellung der Nachsorge nach Abschluß des Deponiebetriebes beschäftigt, heißt es:

„Voraussetzung ist die Schaffung von technischen Maßnahmen zur optimalen Emissions- bzw. Immissionsminimierung nach dem Stand der Technik.

Unter Bezug auf die in unserem Hause erstellten Bewertungsstudien ist hier als technische Maßnahme eine Oberflächenversiegelung erforderlich. Alle weiteren notwendigen Maßnahmen sind bereits installiert bzw. werden entsprechend dem Deponiefortschritt ausgebaut.“

aa) Rekultivierung

In seiner Kostenschätzung für die Rekultivierungsmaßnahmen geht das Ingenieurbüro von folgenden Maßnahmen und Kosten nach dem Stand des Gutachtens vom 22.06.1991 aus:

Entgasung			
Gasbrunnen	300 Stück	38.000,00 DM	11.400.000,00 DM
Gassauger	90.000 lfdm	50,00 DM	5.500.000,00 DM
Gasdränage - horizontal	9.500 lfdm	120,00 DM	1.140.000,00 DM
Gassammelstation mit Sicherheitstechnik + ZLT	27 Stück	170.000,00 DM	4.590.000,00 DM
Gassammelleitung	3.500 lfdm	400,00 DM	1.400.000,00 DM
Entwässerungsbauwerk	35 Stück	50.000,00 DM	1.750.000,00 DM
Verdichterstation	Erweiterung pauschal		800.000,00 DM
HT-Brennmuffel	(5.000 ccm/h) pauschal		800.000,00 DM
Gasnutzung/-behandlung	Erweiterung pauschal		<u>12.000.000,00 DM</u>
			38.380.000,00 DM
Oberflächenversiegelung			
Mineralische Hemmschicht	984.000 qm	30,00 DM	29.520.000,00 DM
Kunststoffdichtungsbahnen	984.000 qm	30,00 DM	29.520.000,00 DM
Erdarbeiten	984.000 qm	40,00 DM	39.360.000,00 DM
Geotextilien 3-lagig	984.000 qm	20,00 DM	19.680.000,00 DM
Entwässerungsdränage	2.800 lfdm	40,00 DM	112.000,00 DM
Randgraben	4.000 lfdm	150,00 DM	600.000,00 DM
Rückhaltebecken	4 Stück	150.000,00 DM	<u>600.000,00 DM</u>
			119.392.000,00 DM
Zusammenfassung Gesamtkosten			
Entgasung			38.380.000,00 DM
Oberflächenversiegelung			119.392.000,00 DM
Baumaßnahmen 90/91			<u>13.000.000,00 DM</u>
			170.772.000,00 DM

Davon entfallen nach Rechnung des Ingenieurbüros 20.666.000,00 DM auf erforderliche Maßnahmen der Rekultivierung nach Abschluß der Einlagerung.

Rückstellungsbemessung - Rekultivierung -

Die Deponie hat ein Gesamtvolumen von	23	Mio. t
Verbracht bis 01.07.1990	7,686	Mio. t
Verbracht bis 31.12.1990	8,2	Mio. t
Laufzeit bis zum Jahr 2005		

Verbrauch während Befüllung (bis 2005)

170.772.000,00 DM
<u>-20.666.000,00 DM</u>
150.106.000,00 DM

150.106.000,00 DM : 23 Mio. t = 6,53 DM/t

Verbrauch nach Befüllung (ab 2005)

$$20.666.000,00 \text{ DM} : 23 \text{ Mio. t} = \underline{0,90 \text{ DM/t}}$$

Nominelle Rückstellung für Verbrauch während der Befüllung

$$\text{bis 01.07.1990} \quad 7.686.000 \text{ t} \times 6,53 \text{ DM/t} = 50.189.580,00 \text{ DM}$$

Zuführung 514.000 t

$$\begin{aligned} 01.07. \text{ bis } 31.12.1990 \quad 514.000 \text{ t} \times 6,53 \text{ DM/t} &= \underline{3.356.420,00 \text{ DM}} \\ &= 53.546.000,00 \text{ DM} \end{aligned}$$

Nominelle Rückstellung für Verbrauch nach der Verfüllung

$$\text{bis 01.07.1990} \quad 7.686.000 \text{ t} \times 0,90 \text{ DM/t} = 6.917.400,00 \text{ DM}$$

Zuführung 514.000 t

$$\begin{aligned} 01.07. \text{ bis } 31.07.1990 \quad 514.000 \text{ t} \times 0,90 \text{ DM/t} &= \underline{462.600,00 \text{ DM}} \\ &= 7.380.000,00 \text{ DM} \end{aligned}$$

Die Rückstellungen aus Rekultivierung stellen sich also wie folgt dar:

$$\begin{aligned} \text{zum 01.07.1990} &= 57.106.980,00 \text{ DM} \\ \text{zum 31.12.1990} &= 60.926.000,00 \text{ DM} \end{aligned}$$

bb) Nachsorge

Die Nachsorge auf dem Gelände der Deponie Ihlenberg ist nach Ansicht des Ingenieurbüros Birkhahn und Nolte mindestens über einen Zeitraum von 40 Jahren sicherzustellen. Das umfaßt die Unterhaltung der Oberflächenversiegelung, den Betrieb der Sickerwassererfassungs- und Behandlungsanlagen, den Betrieb und die Unterhaltung der Gaserfassungs- und Behandlungsanlagen, die Kontrolle der Einrichtungen sowie die Weiterführung der Überwachungsmaßnahmen entsprechend den behördlichen Anordnungen.

Unter Berücksichtigung der Unterhaltskosten, Landschaftspflegearbeiten und des prognostizierten Reparaturaufwandes bei 45 Jahren Nachsorge ermittelten die Gutachter ein Finanzvolumen von 176.775.000,00 DM.

Bei Zugrundelegung der bereits im Abschnitt „Rekultivierung“ ermittelten Tonnage ergibt sich folgende Berechnung:

$$176.775.000,00 \text{ DM} : 23.000.000 \text{ t} = 7,685 \text{ DM/t}$$

Deponiebasisabdichtung		
Vorbereiten, Planum	334.000 qm à 50,00 DM	16.700.000,00 DM
Basisabdichtung mit Entwässerung	334.000 qm à 140,00 DM	46.760.000,00 DM
Sickerwasserbehandlung	Erweiterung pauschal	7.000.000,00 DM
Abdichtung und Entwässerung Mittelstraße pauschal		<u>5.000.000,00 DM</u>
		75.460.000,00 DM

Die im ingenieurtechnischen Gutachten aufgeführten Gesamtkosten für den Deponieausbau wurden durch die WEDIT als rückstellungsrelevante Kosten der Rekultivierung angesehen, so daß die Gesamtkostenschätzung nach WEDIT-Berechnungen wie folgt aussieht:

Entgasung	38.380.000,00 DM
Oberflächenversiegelung	119.392.000,00 DM
Infrastruktur	5.450.000,00 DM
Basisabdichtung	<u>75.460.000,00 DM</u>
	239.882.000,00 DM
Insgemeinkosten (Gemeinkosten)	<u>25.268.200,00 DM</u>
	264.090.200,00 DM
aufgerundet auf Mio.	265.000.000,00 DM

Wie sich die Insgemeinkosten genau zusammensetzen ist aus dem Gutachten des Ingenieurbüros nicht ersichtlich. Es handelt sich hierbei um Verbundkosten, die sich keiner bestimmten Bezugsgröße exakt zurechnen lassen.

Bei der Ermittlung rückstellungsrelevanter Kosten für die Nachsorge gab es keine veränderte Kostenschätzung. Den Prüfberichten der jeweiligen Jahresabschlüsse ist zu entnehmen, daß beide Wirtschaftsprüfungsgesellschaften - ATLAS und WEDIT - von 177.000.000,00 DM ausgehen.

Somit sind nach der WEDIT-Methode bis zur Verfüllung der Deponie im Jahr 2005 insgesamt 265.000.000,00 DM für Rekultivierung und 177.000.000,00 DM für Nachsorge an Rückstellungen zu bilden. Das ergibt einen Gesamtbedarf von 442.000.000,00 DM.

Im Gegensatz zur ATLAS-Methode, nach der entsprechend der jährlichen Befüllung die Zuführung in den Posten Rückstellungen erfolgte, ging die WEDIT linear vor. Die Gesamtsumme von 442.000.000,00 DM wird durch die Restlaufzeit von 15,5 Jahren ab 01.07.1990 geteilt. Dadurch ermittelt sich die Höhe der Rückstellungen wie folgt:

01.07. bis 31.12.1990	~ 14.258.000,00 DM
01.01. bis 31.12.1991	~ 28.516.000,00 DM
jedes weitere Geschäftsjahr	~ 28.516.000,00 DM

Der im Jahresabschluß 1991 ausgewiesene Posten an Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge errechnet sich, unter Berücksichtigung der Bilanzberichtigung, nach der WEDIT-Methode wie folgt:

Stand 01.01.1991 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge	107.125.158,10 DM
- Berichtigung	99.356.048,10 DM
- Inanspruchnahme	2.959.597,00 DM
+ Zuführung	<u>28.516.000,00 DM</u>
= Stand 31.12.1991	33.325.513,00 DM

Der grundlegende Unterschied der Bilanzierung des Unternehmens IAG zum 01.07.1990 durch die ATLAS-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die WEDIT liegt darin, daß die WEDIT die IAG bilanzrechtlich so betrachtete, als wäre sie zum 01.07.1990 neu gegründet worden. Die gesamten Rückstellungen hätten demnach ab dem 01.07.1990 erwirtschaftet werden müssen.

Die „ATLAS-Methode“ hingegen berücksichtigte die bereits verfüllten Deponiebereiche und bezog sie in ihre Berechnung mit ein, so daß bereits in der DM-Eröffnungsbilanz ein entsprechender Rückstellungsbetrag zu bilanzieren war.

Diesem rechtlichen Problem trug der Gesetzgeber am 01.10.1994 durch Ergänzung des § 17 Absatz 2 a im DM-Bilanzgesetz Rechnung.

Eine umfassende Darstellung der Problematik erfolgt unter Abschnitt B. IV. 3 c) und 3 d).

C. Bewertung der festgestellten Tatumstände

Der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuß der 2. Wahlperiode „Zur weiteren Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg“ wurde durch den Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 29.11.1994 (Drucksache 2/9) deshalb eingesetzt, weil nach Ansicht des Parlaments im Rahmen der Tätigkeit des 3. PUA der 1. Wahlperiode (Drucksache 1/4579) zur gleichen Problematik, die durch die Abgeordneten als Untersuchungsauftrag vorgegebenen Fragestellungen noch nicht ausreichend geklärt werden konnten.

Gestützt auf die Erkenntnisse und Ergebnisse des Zwischenberichtes des 3. PUA der 1. Wahlperiode vom 24.06.1994 und vor allem auf der Grundlage der dem 1. PUA neuzugänglichen Unterlagen und Dokumentationen, insbesondere der Staatsanwaltschaft Berlin und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg sowie weitergehender Quellen, begann der Untersuchungsausschuß seine Tätigkeit mit der Zielstellung, möglichst umfassend die Fragen zu beantworten, die mit dem vorgelegten Zwischenbericht noch keine endgültige Beantwortung erfahren hatten.

Das betraf gemäß Einsetzungsbeschluß für den 1. PUA vor allem folgende Haupttrichtungen und Schwerpunkte:

- Mitverantwortung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern für das Zustandekommen bzw. das Fortbestehen von Vertragswerken um die Deponie Ihlenberg, die eine eindeutige

Vormachtstellung der Hilmer-Gruppe für Abfalllieferungen auf diese Deponie und bei ihren Betrieb sicherten;

- Hintergründe dafür, warum im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Erwerb der Deponie Ihlenberg durch das Land im wesentlichen diese Vertragsgeflechte nicht angetastet und damit Verträge bestehen blieben, die das Land von vornherein in nachteilige Positionen, vor allem auf dem Gebiet der Lasten und Risiken, brachten;
- die Rolle der Treuhandanstalt, die Niederlassung Rostock und später der Zentrale der THA Berlin beim Verkauf der Deponie Ihlenberg an das Land, insbesondere unter solchen Aspekten, warum anlässlich dieses bedeutsamen Verkaufs keine Schritte unternommen wurden, um diese durch den Landesrechnungshof unter anderem als Knebelverträge für das Land Mecklenburg-Vorpommern bezeichneten Bedingungen auszuräumen, und warum es im Zusammenhang mit dem Verkauf an das Land zum Preis von 10 Mio. DM durch die Treuhandanstalt auch zur Auskehrung von weiteren 76 Mio. DM bei der IAG kam.

Die Versäumnisse der Treuhandanstalt bei der Betreuung der IAG als 100%ige Gesellschaft der Treuhand, die unter anderem dazu führten, daß durch den Direktor des VEB Deponie Schönberg und späteren Geschäftsführer der IAG Kenner wiederholt grundsätzliche Regelungen der Betriebsführung zum Nachteil der IAG verletzen konnte;

- den Nachweis, daß die Fortführung der Deponie Ihlenberg auf der Grundlage alter Vertragswerke nach der Wende langfristigen und strategisch angelegten Plänen und Konzeptionen der Hilmer-Gruppe und hinter ihr stehender bedeutsamer Wirtschaftsunternehmen, wie zum Beispiel der VEBA, entsprach und diese Vorhaben zum Teil die direkte Unterstützung durch den damaligen Staatssekretär im Umweltministerium von Mecklenburg-Vorpommern Dr. Conrad erfuhren;
- grundsätzliche Fragen der Deponiesicherheit, vor allem der Vermeidung möglicher Umweltgefahren, unter besonderer Berücksichtigung der Hinweise auf eine befürchtete Trinkwasserverunreinigung der Stadt Lübeck.

Es kann davon ausgegangen werden, daß diese Komplexe und die damit verbundenen Fragen durch die Tätigkeit des 1. PUA im wesentlichen eine Beantwortung erfahren haben, wenngleich die Gesamtuntersuchungen dadurch beeinträchtigt wurden, daß wesentliche Zeugen durch den 1. PUA nicht gehört werden konnten, weil sie auf der Grundlage des ihnen durch den Untersuchungsausschuß zuerkannten Betroffenenstatus bzw. wegen gegen sie laufender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren von ihrem Aussageverweigerungsrecht vor dem Ausschuß Gebrauch machten.

Dies bezieht sich auf die Betroffenen, wie die ehemalige Umweltministerin, Frau Dr. Uhlmann, und ihren Staatssekretär Dr. Conrad ebenso, wie auf die in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren Beschuldigten Kenner, Hilmer und Aido.

Auf der Grundlage umfangreicher Aktenauswertung, deren Ergebnisse durch den Untersuchungsausschuß ausnahmslos zum Beweisgegenstand erhoben wurden, detaillierter und umfassender Zeugenvernehmungen und auch einer sachlichen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Berlin, kann der 1. PUA der 2. Wahlperiode nunmehr folgende abschließende Bewertung der Feststellungen und Erkenntnisse aus der weiteren Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg vornehmen:

Vorrangig sollte durch den 1. PUA untersucht und geklärt werden, ob die Landesregierung die ihr übertragene Verantwortung im Zusammenhang mit der Übernahme der Deponie Ihlenberg (Schönberg) ausreichend wahrgenommen hat und inwieweit die Staatskanzlei und die einzelnen Minister beteiligt waren.

Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern Dr. Uhlmann erklärte bezüglich der Vorgehensweise ihres Staatssekretärs Dr. Conrad in Sachen Deponie Ihlenberg u. a.:

„Es gab also nichts, was mit mir nicht abgestimmt war. Dr. Conrad hat nichts ohne meine Weisung getan, ich war immer über alle Details informiert.“

Mit dieser Erklärung bezichtigte die ehemalige Ministerin sich und ihren Staatssekretär der mehrfachen Täuschung der Mitglieder des Landtages, seines Umweltausschusses, des Kabinetts, des Ministerpräsidenten und der Finanzministerin.

Am 14.12.1989 erklärte Dr. Conrad, damals noch Generalsekretär der CDU in Schleswig-Holstein, in Anwesenheit des Geschäftsführers der HBK - Hanseatisches Baustoffkontor GmbH, Bad Schwartau, Aido auf der Deponie Schönberg vor Pressevertretern (Lübecker Nachrichten vom 16.12.1989) die gemeinsam mit dem Betriebsdirektor des VEB Deponie Schönberg Kenner entwickelte Vorstellung, die Deponie unter Beteiligung schleswig-holsteinischer Unternehmen zu betreiben.

Er lobte die Deponie als „die modernste ihrer Art“ von der „Null Gefahr“ ausgehe und kündigte für das Land Mecklenburg-Vorpommern bedeutende Gewinne an, die entsprechend seines Gedankenmodells erzielt und als aktiver Beitrag zum Umweltschutz eingesetzt werden könnten.

Herr Dr. Conrad empfahl den in der Wendezeit politisch einflußreichsten Kreisen im Norden der DDR, somit schon unmittelbar nach der Grenzöffnung zur Bundesrepublik Deutschland, die HBK - Hanseatisches Baustoffkontor - GmbH mit ihrem Gesellschafter Adolf Hilmer als Insider und ersten Adressaten im norddeutschen Abfallgeschäft der Bundesrepublik Deutschland bei der künftigen Vermarktung der Deponie auf dem Ihlenberg.

Dr. Conrad vertrat am 14.12.1989 nicht zum ersten Mal die Abfallgeschäfte und Interessen Hilmers.

Bereits im Sommer 1979, unmittelbar nach der Gründung der HBK GmbH und dem Abschluß ihres Vertrages mit der Bergbau-Handel GmbH/DDR über die Gewährung einer Monopolstellung in der Belieferung der in Eröffnung befindlichen Sonderdeponie Schönberg, stellte der damalige Beamte im Dienste des Landes Schleswig-Holstein Dr. Conrad zunächst schriftlich, dann persönlich Beziehungen zu Hilmer in Sachen Abfall Exportgenehmigungen in die DDR her.

Dr. Conrad besuchte in der Folgezeit mehrfach auch als Begleiter Hilmers die Deponie Schönberg und die Leipziger Messe, nahm bis zum Jahre 1989 an allen wichtigen Verhandlungen zwischen der HBK GmbH und der INTRAC-Handelsgesellschaft mbH, einem Koko-Unternehmen, Vertragsnachfolgerin der Bergbau-Handel GmbH ab 12.03.1981, teil.

Der Beamte Dr. Conrad trat in diesen Beratungen zur Festlegung der Modalitäten der Abfallanlieferung nicht als Vertreter des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forst

des Landes Schleswig-Holstein, sondern als Berater der HBK GmbH bzw. des Gesellschafters Hilmer auf.

Ende des Jahres 1984 beschäftigte sich Dr. Conrad mit der Planung eines norddeutschen Abfallbeseitigungsunternehmens, das von der HBK GmbH durch eine Investitionsbeteiligung von 20 Mio. DM beherrscht werden sollte.

So urteilte bereits die TAZ Hamburg in ihrer Ausgabe vom 29.01.1986:

„Der Zorn ... gilt deshalb vor allem der schleswig-holsteinschen Landesregierung, die nach anfänglichem Widerstand seit etwa 1980 dem Müll-Export nach Osten politische Schützenhilfe leistete.

So z. B. Uwe Conrad - Abfallexperte im Kieler Landwirtschaftsministerium.“

Die umfangreiche Unterstützung der Vertrags- und Geschäftsbeziehungen der HBK GmbH durch Dr. Conrad und die Anerkennung seiner Leistungen durch den Gesellschafter in der Vorwendezeit offenbaren mehrfache lukrative Angebote zum Einstieg in Hilmer-Unternehmen.

Die von ihm in der Folgezeit als Staatssekretär im Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern getroffenen Entscheidungen zielen eindeutig auf eine Bevorzugung und Hilfe der Hilmer-Gruppe beim Ausbau ihrer Monopolstellung in den Geschäftsbeziehungen zur Deponie auf dem Ihlenberg.

Dr. Conrad pries den Landespolitikern das Deponie Projekt mit Inhalten der Modelle „Betriebsaufspaltung“ und „Umstrukturierung der Abfallentsorgung in Mecklenburg-Vorpommern ...“ als die in „seinem Hause“ erarbeitete Philosophie an.

Diese Modelle wurden von Vertretern der VEBA Kraftwerke Ruhr AG und der DAW - Deutsche Abfallwirtschaft GmbH, einem Hilmer-Unternehmen, bereits Mitte des Jahres 1990 erarbeitet und dann später dem Staatssekretär im Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt.

Diese Modelle beinhalteten u. a. folgendes Vorgehen:

- Die Schaffung einer geeigneten Trägerorganisation zum Erwerb von bedeutsamen Entsorgungsanlagen in den neuen Bundesländern mit dem Hinweis darauf, daß die Gründung der Organisation eines Kabinettsbeschlusses des jeweiligen Landes (Entwurf wurde beigelegt) und zum Ausschluß der Zustimmung des Landtages sowie seines Haushaltsausschusses eines Haushaltstitels bedarf.
- Der Erwerb der Gesellschaftsanteile der Entsorgungsanlagen von der Treuhandanstalt durch das Land.
- Angemerkt wurde u. a.:
 - . Sollten für den Kauf keine Haushaltsmittel aufgewendet werden, wäre auch keine Entscheidung des Landtages und des Finanzministeriums erforderlich.
 - . Die Transaktion kann zwischen Entsorgungs- und Landesgesellschaft durch Aufsichtsratsbeschluß direkt abgewickelt werden.

- Das Land schließt einen Betriebsführungsvertrag mit einem privaten Betreiber und finanziert mit der Pachteinnahme den Kauf. Empfohlen wurde als Pächter bereits die AWET - Abfallwirtschafts- und Entsorgungstechnik GmbH .

- Der Privatbetreiber unterbreitet dem Deponieeigner das Angebot auf Übernahme des Managements und der Mitarbeiter der Deponie.

Eigens zu dem Zweck „Nutzbarmachung der DDR-Kontakte“, d. h. der Planung von Betriebsführungsübernahmen in bedeutsamen Abfall-Entsorgungsanlagen der DDR wurde bereits im März 1990 von den Marktführern im grenzüberschreitenden Abfallgeschäft Bundesrepublik Deutschland/DDR, dem Hilmer-Unternehmen DAW GmbH und der WESTAB Holding GmbH, einer VKR-Tochtergesellschaft mit je 50%iger Kapitaleinlage, die AWET - Abfallwirtschafts- und Entsorgungstechnik GmbH gegründet.

Diese von Vertretern der VKR VEBA - Kraftwerk Ruhr AG und der DAW GmbH ausgearbeiteten Modelle wurden später mit der Übernahme der IAG - Ihlenberg Abfallentsorgung GmbH durch die neue landeseigene GAA - Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten mbH und der Verpachtung der Deponie an einen privaten Betreiber, die DMG Deponie Management GmbH, einer 100%igen Tochter der AWET, umgesetzt.

Für die Verwirklichung der Vorhaben der Müllunternehmen aus den Altbundesländern, auch auf der Deponie Ihlenberg die Gewinne zu privatisieren und die Lasten zu verstaatlichen, bedurfte es der Einschränkung des Einflusses der IAG mbH, einem Treuhandunternehmen, und der Unterstützung des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

An diesen entscheidenden Schaltstellen, sowohl bei der IAG mbH als auch im Umweltministerium saßen Entscheidungsträger, die bereitwillig den Vorstellungen der Unternehmer Folge leisteten.

Zunächst erweiterte die DAW ihren Einfluß auf das Abfallgeschäft im Norden der DDR. Gemeinsam mit dem VEB Deponie Schönberg, vertreten durch den Betriebsdirektor Kenner, gründete Hilmer am 02.04.1990 die MAG - Mecklenburgische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH mit Sitz in Selmsdorf, ausgestattet mit der Exklusivberechtigung zur Abfallablagerung aus Anlieferungen der neuen Bundesländer.

Als Geschäftsführer der MAG mbH wurden der Betriebsdirektor des VEB Deponie Schönberg Kenner sowie der Geschäftsführer der HBK GmbH Aido benannt.

Mit Beschluß der MAG-Gesellschafterversammlung vom 19.09.1990 wurde die Einschränkung des Einflusses der IAG, ab 01.06.1990 Nachfolgerin des VEB Deponie Schönberg, eingeleitet.

Sie trat auf Betreiben der AWET 50 % ihrer Einlagen bei der MAG an die am 09.02.1990 gegründete AWUS - Abfallwirtschafts- und Umweltservice GmbH, einer 100%igen Tochter der INTRAC und deren Vertragsnachfolgerin zur HBK GmbH und IAG, ab.

Durch einen gleichfalls am 19.09.1990 erwirkten Gesellschafterbeschluß, der die MAG ermächtigte, Deponiegrundstücke aufzukaufen, geriet die IAG sogar in Gefahr, auf Grund und Boden anderer Gesellschaften Abfälle zu lagern und sich deren Bedingungen beugen zu müssen.

Zugleich wurde die MAG mit Wirkung vom 28.09.1990 durch einen Rahmenvertrag an die DAW gebunden und am 10.10.1990 durch ein Darlehen der IAG in Höhe von 5 Mio. DM finanziell abgesichert.

Die IAG bezahlte die Einschränkung ihres eigenen Einflusses auf die Deponie am Ihlenberg. Die Festlegung der MAG-Gesellschafterversammlung einschließlich der Kreditgewährung, erfolgten rechtswidrig, da der Gesellschafter der IAG, die Treuhandanstalt, im Vorfeld weder um ihre Zustimmung noch um ihre Teilnahme ersucht wurde.

Am 14.12.1990 stimmte Dr. Conrad mit der Umweltministerin „seine Deponie Konzeption“ ab, die u. a. vorsah:

- Übernahme der Deponie durch das Land;
- Verpachtung der Deponie an einen Unternehmer;
- Verhinderung direkter Einflüssen auf die Deponie seitens der Freien- und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein.

Am 21.12.1990 erfolgte eine weitere Einbindung der IAG in Hilmer-Unternehmen.

Ohne vorherige Ausschreibung stimmte Kenner als Geschäftsführer der IAG einem Generalauftrag der MAG zu, mit dem die BAUTECH GmbH (Gesellschafter: Hilmer) zur Durchführung aller Bau-, Rekultivierungs- und Nachsorgeleistungen auf der Deponie Ihlenberg ermächtigt wurde.

Damit öffnete sich das Tor für Monopolpreise und die Abschöpfung von Provisionen zu Lasten der IAG.

Am 03.01.1991 besuchten die Umweltministerin Dr. Uhlmann und ihr Staatssekretär Dr. Conrad nach einem Gespräch mit dem Geschäftsführer der HBK GmbH und MAG Aido in dessen Begleitung die Deponie Ihlenberg.

Während Dr. Conrad vor Experten erneut die Übernahme der Deponie in Eigentum des Landes und die Möglichkeit der Schaffung eines Norddeutschen Entsorgungsverbandes erwog, teilte Dr. Uhlmann dem Geschäftsführer der IAG Kenner u. a. mit, daß der Treuhandanstalt, als Gesellschafterin der IAG, die MAG als privater Betreiber empfohlen werde.

Offensichtlich setzte das Umweltministerium erste Signale, um andere Interessenten zugunsten der Hilmer-Gruppe von einer künftigen Betreuung der Deponie auszuschließen.

Unter anderem stützen folgende von der DAW im Januar 1991 entwickelte Aktivitäten diese Wertung:

- Am 08.01.1991 bewarb sich die ETH GmbH, Kooperationspartner der DAW, beim Umweltministerium um den Deponiebetrieb.
An Dr. Conrad gerichtet, heißt es ausdrücklich in dem Antrag: „... die Federführung soll bei der HBK bleiben“.
- Am 17.01.1991 lagen der IAG Bewerbungen zum Deponiebetrieb von der MAG und der DAW vor.
- Anlässlich seines Besuches in Schwerin am 14.01.1991 hatte der Präsident der Treuhandzentrale Dr. Rohwedder dem Kabinett die Überführung der Deponie Ihlenberg in Landes-eigentum zugesagt.

- Am 23.01.1991 übernahm die DAW, unter mißbräuchlicher Mitwirkung von IAG-Geschäftsführer Kenner, durch Erhöhung der Stammeinlagen 80 % der Anteile der MAG.
- Innerhalb von 3 Monaten ging der IAG-Einfluß durch Umverteilung und Erhöhung der Einlagen bei der MAG, den sie selbst durch ein Darlehen in Höhe von 7 Mio. DM an die DAW finanzierte, von 66,7 % auf 10 % zurück.

Damit besaß die Hilmer-Gruppe nicht nur in den Alt-, sondern auch in den Neubundesländern das Monopol über die Abfallanlieferung und -ablagerung sowie die Abwicklung sämtlicher Bauvorhaben auf der Deponie Ihlenberg.

Der IAG-Geschäftsführer Kenner informierte den Gesellschafter, die Treuhandanstalt in Rostock, weder von den aufgegebenen Positionen in der MAG noch von der Darlehensgewährung an die DAW.

Noch am 06.03.1991 täuschte Kenner den Gesellschafter offensichtlich bewußt, indem er in einem schriftlichen Bericht das Stammkapital der MAG mit 3 Mio. DM und die Einlage der IAG daran mit 1 Mio. DM bezifferte.

Die Treuhandanstalt hätte die durch den Geschäftsführer der IAG Kenner vorgenommenen Handlungen dadurch von vornherein unterbinden können, indem sie Herrn Kenner sofort einen zweiten Geschäftsführer an die Seite gestellt hätte.

Die gesetzliche Folge wäre eine Gesamtvertretungsbefugnis der beiden Geschäftsführer gewesen.

Herr Kenner hätte dann nicht mehr allein (zum Nachteil der IAG) handeln können.

Diese Maßnahme durch die Treuhandanstalt wäre nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses aufgrund der allgemein bekannten Bedeutung der Deponie Schönberg als Devisenbeschaffungsunternehmen dringend erforderlich gewesen.

Daß dies nicht erfolgt ist, kann aus Sicht des Untersuchungsausschusses nur als schweres Versäumnis der Treuhandanstalt gewertet werden.

So bleibt es für den Untersuchungsausschuß auch unverständlich, warum die Treuhandanstalt auch nach Bekanntwerden der MAG-Kapitalerhöhungen und -verschiebungen zugunsten der Hilmer-Gruppe unter aktiver Mitwirkung des IAG-Geschäftsführers Kenner nicht über eine Trennung von Herrn Kenner nachgedacht hatte, sondern statt dessen ihm noch in der Folgezeit zwei Gehaltserhöhungen gewährt hat.

Nach dem Besuch Dr. Rohwedders signalisierte die Treuhandanstalt - Niederlassung Rostock - einen möglichen Verhandlungsbeginn zum Verkauf der Deponie Ihlenberg an das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Daraufhin informierte die Umweltministerin Dr. Uhlmann am 19.02.1991 das Kabinett unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ über die Erwerbsabsicht dieser Deponie und gab am 14.03.1991 allen Ministern und Staatssekretären das Konzept „Modell Betriebsaufspaltung“ zur Kenntnis, unterließ es jedoch, auf die Autoren und bestehenden Gesellschaftsverhältnisse und Vertragseinbindungen hinzuweisen.

Gleichfalls am 14.03.1991 tauschten Dr. Conrad und der Niederlassungsleiter der Treuhandanstalt Rostock Utz erstmalig Gedanken zu Modalitäten für die Übernahme der Deponie in Landeseigentum aus.

In diesem Gespräch wies der Vertreter der Treuhandanstalt bereits u. a. darauf hin, daß er die Vorstellungen des Landes der Treuhandchefin Breuel vortragen und auch in der Berliner Zentrale letztlich über die Verkaufs- bzw. Kaufbedingungen entscheiden werde.

Die Verlautbarungen und Verhaltensweisen der politischen Verantwortungsträger im Umweltministerium des Landes wiesen auch weiterhin das zielgerichtete Vorhaben aus, die Deponie zügig, unter Beibehaltung, aber Vermeidung der Bekanntgabe, der bestehenden Vertragslage, in Landeseigentum zu übernehmen, um sie dann in Regie der Hilmer-Gruppe bzw. einer ihrer Beteiligungen übergeben zu können.

Am 06.05.1991 gab die Umweltministerin namens der Landesregierung auf eine Teilfrage im Rahmen einer Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Klostermann folgende Auskunft:

„Verträge über Abfalllieferungen zur Deponie dürfen wegen Vertrauensschutz nicht bekannt werden.“

Unter dem Deckmantel „Vertrauensschutz“ wurde die Preisgabe der DAW GmbH, die zu diesem Zeitpunkt bereits maßgeblichen Einfluß auf die Deponie hatte, vermieden und die Gefahr beseitigt, dieses Monopol durch ein Veto der Abgeordneten von der Bewerberliste für den Betrieb der Landesdeponie streichen zu müssen.

Entsprechend bemüht sich Dr. Conrad, zunächst aber vergebens um den kurzfristigen Abschluß verbindlicher Verträge zur Übernahme der Deponie in Landeseigentum. Insbesondere durch Einwände der Treuhandanstalt - Niederlassung Rostock - zur Bewertung der Deponie und damit zur Festsetzung der Höhe des Kaufpreises traten mehrfach Verhandlungsverzögerungen ein.

In Kenntnis der Geschäftsverbindungen zwischen DAW GmbH und VEBA Kraftwerk Ruhr AG, zumindest der gemeinsam gegründeten AWET, stimmte Dr. Conrad am 24.06.1991 einer Bewerbung der VEBA auf Beteiligung am Betrieb einer Landesdeponie unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Verfügungsbefugnisse zu.

Eine weitere Gesellschaftsversammlung der MAG am 26.06.1991 fand erneut ohne Kenntnis und somit Teilnahme des Gesellschafters der IAG mbH, der Treuhandanstalt, statt. Neben der Erörterung eines Anstellungsvertrages für Dr. Weber, wie im Hilmer-Kalender ausgewiesen, wurde u. a. erneut zum Nachteil der IAG beschlossen:

- Das Darlehen der IAG über 5 Mio. DM, ausgereicht am 10.10.1990 an die MAG, bleibt aus Liquiditätsgründen bestehen;
- Grundstücksverkauf für die Deponie sind nunmehr über die IAG abzuwickeln;
- für zukünftige Investitionen und Betriebsmittel sind der IAG seitens der MAG Dienstleistungsprovisionen in Rechnung zu stellen.

Der geschäftliche Einfluß der MAG auf die IAG, ihre Entwicklung vom Abfallmakler zum allseitigen Dienstleistungsbetrieb für die Deponie, wurde durch diese Beschlußfassung zementiert, das Abschöpfungssystem vervollkommnet.

Bis Ende April 1992 schlug die MAG pro IAG-Rechnung dem Gesamtbetrag 10 % Beschaffungskosten zu, danach wurde die Provision auf 5 % gesenkt. Dennoch strich die MAG z. B. von der BAUTECH-Rechnung mit Datum vom 13.05.1992 für Bauleistungen auf der Deponie über 816.726,80 DM eine Provision in Höhe von 40.836,34 DM von der IAG ein.

Nach der Eröffnung des Provisionsgeschäftes durch die MAG im Juni 1991 beteiligte sich auch der Geschäftsführer der IAG und MAG Kenner mit seiner eigenen Firma Trend Shop Grevesmühlen an dem Abschöpfungssystem zu Lasten der IAG.

Am 20.07.1991 veranlaßte er eine Vertragsvereinbarung zwischen Trend Shop und IAG über Lieferungen von Büroausstattungen in einem jährlichen Wertumfang von 250.000,00 DM.

In der Folgezeit sorgte Kenner mit entsprechenden Bestellungen für die Auslastung des Vertrages.

Nach der Beratungsrunde der Herren Hilmer, Aido und Dr. Conrad am 15.07.1991, 13.00 Uhr im Hause der HBK GmbH richtete der Staatssekretär im Umweltministerium am 17.07.1991 fernmündlich an den Rechtsanwalt Kubicki in Kiel die Bitte, das Land Mecklenburg-Vorpommern bei den Deponiekaufverhandlungen mit der Treuhand juristisch zu vertreten.

Dr. Conrad und Herr Kubicki kannten sich seit längerer Zeit aus beruflicher und politischer Tätigkeit in Schleswig-Holstein.

In Mecklenburg-Vorpommern beteiligten sie sich nach der 1. Landtagswahl an der Ausarbeitung des Koalitionsvertrages zwischen CDU und F.D.P.

Dr. Conrad beauftragte Herrn Kubicki als Rechtsberater des Landes.

Der Ministerpräsident bzw. die Staatskanzlei wurden von dieser Maßnahme nicht in Kenntnis gesetzt, obwohl ein Mandat im Namen des Landes vergeben wurde.

Auf die Inanspruchnahme juristischen Sachverständes aus den zuständigen Fachministerien bei den Verhandlungen zum Erwerb der Deponie wurde zur weiteren Verschleierung der Beziehungen des Staatssekretärs Dr. Conrad zu den Hilmer-Unternehmen und deren Verträge zur Deponie Schönberg verzichtet.

Angemerkt sei, daß Herr Kubicki im Frühjahr 1991 mit der HGE GmbH Lüneburg Verhandlungen über Immobiliengeschäfte in Rostock führte, am 19.12.1991, dem Gründungstag der landeseigenen GAA, Stiller Teilhaber bei der HGE und am 21.01.1992 der Berater dieser Gesellschaft für ein monatliches Einkommen von 10.000,00 DM wurde.

Die HGE Lüneburg war Bestandteil der Hilmer-Unternehmen.

Es ist daher nahezu auszuschließen, daß Herr Kubicki als Verhandlungsberater des Landes vorrangig dessen Interessen vertrat.

Die Präsidentin der Treuhandanstalt Breuel bestätigte am 07.08.1991 öffentlich die Zusage ihres Rostocker Niederlassungsleiters Utz, die Deponie Schönberg in das Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu überführen.

Am 14.09.1991, in der Zeit der Vorbereitung der Kabinettsvorlagen 265/91 zur Übernahme der Deponie und 266/91 zur Gründung der GAA - Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH durch das Umweltministerium, erhielten die Herren Dr. Conrad und Rechtsanwalt Kubicki Kenntnis von einem durch die Treuhandanstalt bei der Rechtsanwaltskanzlei Karsten, Niedergesäß, Kühne aus der Hansestadt Bremen in Auftrag gegebenen Gutachten über die gesellschaftlichen und rechtsgeschäftlichen Verflechtungen der IAG.

Der Staatssekretär im Umweltministerium des Landes und sein Rechtsberater besaßen nunmehr ein Gutachten über die völlige vertragliche Abhängigkeit der Deponie von den Hilmer-Unternehmen.

Trotz der darin enthaltenen alarmierenden Hinweise auf eine Verfestigung der „Knebelverträge“ um die Deponie, begünstigt durch „kollusives Verhalten“ von Seiten Kenners und entsprechenden Lösungsangeboten durch die Treuhandanstalt, bestanden Dr. Conrad und Rechtsanwalt Kubicki in der Folgezeit auf eigenen Lösungswegen nach Erhalt der Verfügungsbefugnis über die Deponie am Ihlenberg.

Es wurden weder die dringend vom Gutachter empfohlenen Veränderungen in der Geschäftsführung der IAG vorgenommen noch gerichtliche Klagen geprüft oder gar angestrebt. Dr. Conrad, der sich in der Öffentlichkeit von Kenner distanzierte, nutzte im Interesse Hilmers nicht einmal die Möglichkeit, einen zweiten Geschäftsführer für die IAG durch die Treuhand bestellen zu lassen. Letztlich befürwortete er sogar, das Kenner den Betriebsführungsvertrag mit der DMG abschloß.

Für die Ignoranz der Gutachter, Aussagen und Empfehlungen durch die Landesvertreter bei den Deponie-Kaufverhandlungen wurde die Grundlage in der Beratung der Herren Hilmer, Aido, Dr. Conrad und Kubicki am 16.09.1991, zwei Tage nach Eingang der Beurteilung der Vertrags- und Gesellschaftsverhältnisse um die Deponie, im Hause der HBK GmbH in Bad Schwartau gelegt.

Einerseits gelang es Dr. Conrad, das Vertragssystem um die Deponie weiterhin zu verheimlichen, andererseits ist es unverständlich, mit welcher Leichtfertigkeit das Kabinett über die Deponie, die stets im Mittelpunkt politischer Brisanz stand, entschied. Mit keinem Wort wurden Verträge oder andere geschäftliche Verbindungen hinterfragt.

Mit der Entscheidung der Landesregierung am 24.09.1991, die Gründung der GAA und den Kauf der Deponie am Ihlenberg zu billigen, aktivierten die gemeinschaftlich an einer Betriebsübernahme bzw. -pachtung interessierten Hilmer- und VEBA-Unternehmen ihre Verhandlungsgrundlagen.

Am 17.10.1991 ging dem Umweltministerium per Fax der Entwurf eines Betriebspachtvertrages zwischen der IAG und einer nicht näher bezeichneten Gesellschaft von der VEBA Kraftwerke Ruhr AG zu, der im wesentlichen dem später am 06.07.1992 zwischen der IAG und der DMG Vereinbarten glich.

Dem Umweltausschuß des Landtages erläuterte Dr. Conrad am 18.10.1991 folgendes geplante Vorgehen als Deponie-Konzept seines Ministeriums:

Nach Gründung der landeseigenen GAA Kauf der Deponie von der Treuhand.

- Abschluß eines Pachtvertrages mit einem privaten Betreiber. (Die Interessenten stellte der Staatssekretär nicht vor.)
- Bereitstellung des Kaufpreises aus der Pachtvorauszahlung.

Zu diesem Zeitpunkt hatte der Umweltausschuß keine Kenntnis von den sich später so finanziell nachteilig für das Land Mecklenburg-Vorpommern auswirkenden Vertragsregelungen.

Eine Verpachtung der Deponie bzw. eine private Betreuung hat bei den Kaufverhandlungen mit der Treuhandzentrale nie zur Debatte gestanden.

Ihre Vertreter sind bei der Beurteilung des Standes der Kaufverhandlungen stets von einer Eigenbetreuung der Sonderdeponie durch das Land ausgegangen.

Die Umweltministerin und ihr Staatssekretär unterbreiteten dem Umweltausschuß des Landtages am 18.10.1991 und insbesondere der Landesregierung bereits am 24.09.1991 eine der Wahrheit widersprechende Erklärung. Entscheidende Teile des von der AWET und DAW bereits Mitte des Jahres 1990 ausgearbeiteten Modells zur Übernahme von DDR-Deponien wurden erneut als eigenes Konzept, als „Philosophie des Hauses“ der Umweltministerin bzw. als Erwartung der Treuhandzentrale ausgegeben.

Dem Umweltministerium lag neben den Regieanweisungen der VEBA und der DAW zur Verstaatlichung der Lasten und Privatisierung der Gewinne unter Ausschluß des Landtages und seiner Gremien nicht nur der Entwurf eines Betriebspachtvertrages der VEBA, sondern ebenfalls, bereits seit dem 21.10.1991, der Entwurf eines Darlehensvertrages zwischen einer nicht näher bezeichneten „... GmbH und der GAA“ über einen Betrag von 10,5 Mio. DM vor, für dessen Rückzahlung und Zinsaufkommen das Land mit einer Bürgschaft garantieren sollte.

Aus diesen Entwürfen und Vorstellungen resultierte letztlich auch die Forderung Dr. Conrads nach Anerkennung eines sogenannten „politischen“ Kaufpreises von 10,5 Mio. DM.

Die Vollmacht zur Gründung der GAA erteilte der amtierende Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern Dr. Gollert (F. D. P.) der Umweltministerin und künftigen Gesellschafterin der landeseigenen GmbH jedoch erst am 11.12.1991.

Wesentliche, mit dieser Gründungsvollmacht verbundene Forderungen, mißachteten die Umweltministerin und ihr Staatssekretär in entscheidender Weise.

So wurden:

- Vorbehalte des Finanzministeriums als Sachwalter für Landesbeteiligungen in der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages nicht gewürdigt und bedeutsame Veränderungen, ohne davon Mitteilung zu geben, vorgenommen;
die Finanzministerin erhielt weder vom Notariat zum Termin zur Gründung der GAA noch von der Einfügung des § 26 im Entwurf des GAA-Gesellschaftsvertrages Kenntnis;

diese Änderung berechtigte den befugten Geschäftsführer der GAA Dr. Conrad in einer Gesellschaft mit nur 50.000,00 DM Stammeinlagen über Beträge bis zu 15.000.000,00 DM zu verfügen;

- dem Kabinett die mit Vorlage des Haushaltes 1992 geforderte Aufgabenstellung der GAA vorenthalten;
- der Kaufvertrag mit der Treuhand, der Betriebsführungsvertrag und der Darlehensvertrag mit der DMG sowie der Grundstückskaufvertrag mit der MAG ohne Vollmachtserweiterung durch den Ministerpräsidenten und Benachrichtigung des Kabinetts bzw. Finanzministeriums sowie Einbeziehung der zuständigen Landtagsausschüsse abgeschlossen. Den Kreditvertrag mit der DMG über 10,5 Mio. DM schloß Dr. Conrad als Geschäftsführer der GAA lt. eigenem Aktenvermerk entgegen der Satzung ab. Mit dieser Kreditvergabe finanzierte die DMG als künftiger Betreiber den Kaufpreis der Deponie, realisierte der Staatssekretär im Umweltministerium die Vorgaben der DAW und der VEBA, eine Landtagsdebatte über die gesellschaftlichen und rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen der in Landeseigentum übergehenden IAG, eine Bekanntgabe der „Knebelverträge“ und deren Nutznießer zu umgehen;
- die AWET, ein Unternehmen der DAW und VEBA, erstattete folgerichtig ihrer Tochtergesellschaft, der DMG, den an die GAA ausgereichten Kredit am 10.07.1997 zurück;
- dem Finanzministerium der GAA-Gesellschaftsvertrag trotz mehrfacher Mahnungen und Forderungen bis zur Rechtskraft, der mit dem Kauf der Deponie verbundenen Verträge bewußt vom Umweltministerium bis zum 08.07.1992 vorenthalten; Der zu jener Zeit für die Landesbeteiligungen verantwortliche Abteilungsleiter im Finanzministerium, Herr Dr. Pinzke, der sich sowohl schriftlich als auch mehrfach mündlich während der Zeit der Beratung des Entwurfes des GAA-Gesellschaftsvertrages bei der Umweltministerin und ihrem Staatssekretär um die Geschäftsführung der GAA beworben hatte, wurde trotz mehrfacher Nachfragen immer erneut hingehalten, weder von ihrer zwischenzeitlichen Gründung noch von dem Einsatz Dr. Conrads als Geschäftsführer der GAA in Kenntnis gesetzt. Letztlich erhielt er erstmalig am 15.07.1992 die Möglichkeit, in den Gesellschaftsvertrag der GAA einzusehen.

Die Vertreter der Treuhandzentrale Berlin erkannten bereits frühzeitig die Absicht der Herren Dr. Conrad und Kubicki, als Verhandlungspartner des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Interessen des Unternehmers Hilmer im Abfallgeschäft durchzusetzen, gingen von einer politischen Rückendeckung der DAW durch das Land aus.

Sie nutzten diese Erkenntnis offensichtlich für ihre eigenen Ziele aus.

Neben der völligen Altlastenfreistellung erreichten sie, zumindest über die von Dr. Conrad hartnäckige Forderung nach Anerkennung des „politischen Kaufpreises“ hinaus, die Abschöpfung des Barvermögens der IAG.

Die Treuhandzentrale suchte auch nicht, wie zunächst vorgesehen, ein Gespräch auf höchster politischer Ebene im Land, wies aber die Unterhändler des Landes auf die Gefahren des bestehenden Vertragswerkes um die Deponie hin, bot Hilfe bei dessen Auflösung an.

Demnach gingen Dr. Conrad und Rechtsanwalt Kubicki bewußt und bereitwillig auf das von der Treuhand skizzierte Risiko einer Verstaatlichung der Lasten zum Nachteil des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Privatisierung des Profits zum Vorteil der Hilmer-Unternehmen ein.

Eine Unterstützung der THA bei der Lösung der Verträge zwischen der IAG und der AWUS sowie MAG wurde ausdrücklich abgelehnt.

Durch den Einsatz der WEDIT - Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH zur Wirtschaftsprüfung der IAG verschaffte sich die Treuhandzentrale die rechtswidrige Möglichkeit, die bereits durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ATLAS - Treuhandgesellschaft mbH testierte DM-Eröffnungsbilanz der IAG aufzuheben, um damit aus den Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge 76,5 Mio. DM bei den anstehenden Kaufverhandlungen als Ausgleichsverbindlichkeiten einfordern zu können.

Die aktive Einflußnahme der Treuhandzentrale auf die Vermögensentnahme, die die IAG an den Rand der Liquidität brachte, ergibt sich zweifelsfrei aus einem Treuhand-Sitzungsvermerk vom 28.02.1992, der auch die Anwesenheit des WEDIT-Gutachters Ziehms bestätigt, u. a. mit folgendem Inhalt:

„... die Rückstellung ist auf die Zukunft zu verlagern, aus erwirtschafteten Erträgen zu bilden.

Es wird erwartet, daß sowohl die Abschlußprüfer als auch die Bewertungsstudie dies berücksichtigen.“

Die Einschätzung des Landesrechnungshofes, das IAG-Prüfungsergebnis der WEDIT sei als „Gefälligkeitsgutachten“ zu werten, hat sich damit bestätigt.

Folgende Mitteilung der ATLAS Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 10.06.1992 an die IAG untermauert diese Aussage:

„... Wir sehen deshalb keinen Grund für eine Änderung der DM-Eröffnungsbilanz und der Bilanz auf den 31.12.1990 ...

Die Bewertung (der WEDIT) enthält systematische Fehler ... Dieses verstößt gegen § 249 HGB i. V. mit § 5 DM-BilG“

Die Vertreter der Treuhandzentrale und die Herren Dr. Conrad und Kubicki nahmen bei den Kaufverhandlungen um die Deponie Ihlenberg vorrangig ihre eigenen Interessen und nicht die des Landes Mecklenburg-Vorpommern und ihrer Bürger wahr.

Diese Feststellung kann eindeutig aus den letztlich bestätigten Inhalten des Kaufvertrages vom 01.07.1992, insbesondere aus den Regelungen zu den bereits erwähnten Ausgleichsverbindlichkeiten, aber auch aus der Altlastenfreistellung für Bund und Treuhand abgeleitet werden.

Die Treuhand und die WEDIT setzten die ATLAS weder von der Nachprüfung und Änderung der IAG DM-Eröffnungsbilanz in Kenntnis noch gaben sie der ATLAS die Möglichkeit, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Die Herren Dr. Conrad und Kubicki an einer schnellen Übernahme der Deponie mit der unangetasteten Monopolstellung der Hilmer-Unternehmen interessiert, akzeptierten ohne Einschaltung der ATLAS bzw. der Nutzung anderer juristischer Prüfungsmöglichkeiten zur Rechtmäßigkeit der Auflösung der Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge die Forderung der Treuhandzentrale nach Zahlung der Ausgleichsverbindlichkeit in Höhe von 76.526.606,00 DM.

Die Ministerpräsidenten der neuen Bundesländer hatten sich bereits am 03.04.1992 in einer Kanzlerrunde über die künftige Verteilung der Kosten im Ostteil der Bundesrepublik Deutschland so geeinigt, daß 45 % der Altlasten durch das Land, 45 % durch die Treuhand und 10 % durch den Erwerber getragen werden sollten.

Am 22.09.1992 sah der rechtsverbindliche Beschluß für die Finanzierung ökologischer Altlasten dann eine Länderbeteiligung von 40 % und eine der Treuhand von 60 %, bei Großobjekten gar von 25 % bzw. 75 % vor.

Für vertraglich zugesicherte Beteiligungen durch die Treuhand galt diese Regelung rückwirkend.

Weder die Absprachen in der Kanzlerrunde noch die später erfolgten rechtsverbindlichen Regelungen zu ökologischen Altlasten bewogen die Verhandlungspartner des Landes Mecklenburg-Vorpommern, den Forderungen nach völliger Altlastenfreistellung für Bund und Treuhand entgegenzutreten bzw. den Kaufvertrag bezüglich der Freistellungsproblematik nachträglich anzufechten.

Offensichtlich gedachten Dr. Conrad und sein juristischer Berater Kubicki die sitzungsfreie Zeit des Landtages zu nutzen, um parlamentarische Kontrollen bzw. Einsprüche zu den Vertragsabschlüssen um die Deponie Ihlenberg einzuschränken.

Sie akzeptierten daher auch ohne nennenswerten Widerstand alle Forderungen der Treuhandseite.

Des weiteren überschritt Herr Dr. Conrad nach Auffassung des Untersuchungsausschusses nach den ihm durch die Gesellschafterin der GAA, Frau Dr. Uhlmann, vertraglich zugebilligten finanziellen Entscheidungsrahmen - bis zu 15 Mio. DM - innerhalb der von ihm geführten Verhandlungen im erheblichen Umfang.

Allein die Zustimmung zur Auflösung der Rücklagen der IAG für Rekultivierung und Nachsorge sowie zur Abführung der dadurch geschaffenen sogenannten Ausgleichsverbindlichkeit an die THA - als paraphierter Bestandteil des Kaufvertrages - umfaßt einen Betrag von ca. 76 Mio. DM.

Der nach § 37 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung gewählte Weg zur Finanzierung des Gründungskapitals der GAA durch das Umweltministerium und das Finanzministerium diente zur Überzeugung des Untersuchungsausschusses der Umgehung eines sonst erforderlichen Nachtragshaushaltes.

Der damit im Landtag verbundenen öffentlichen Diskussion wollten sowohl das Umweltministerium wie auch das Finanzministerium aus dem Weg gehen.

Nach Ansicht des Untersuchungsausschusses ist der damaligen Finanzministerin Kleedehn (CDU) ebenso die durch das Finanzministerium verzögerte Besetzung des GAA-Aufsichtsrates mit vorzuwerfen. Zur Überzeugung des Untersuchungsausschusses gab es keinen ersichtlichen Grund, warum die Besetzung des Aufsichtsrates durch das Finanzministerium nicht problemlos und kurzfristig erfolgt ist. Dafür trägt die damalige Finanzministerin Kleedehn (CDU) die politische Verantwortung.

Die Finanzministerin und ihr Staatssekretär als Sachwalter des Landeshaushaltes und der -beteiligungen verhielten sich in der Vorbereitungsphase des Gesellschaftsvertrages zur Gründung der landeseigenen GAA gegenüber der Führung des Umweltministeriums überaus vor- und nachsichtig, wurden ihrer Verantwortung in dieser Sache nicht gerecht.

Wiederholt erhielten sie durch interne Vermerke und Empfehlungen, Hinweise und ernstzunehmende Signale zu den Gefahren der Privatisierung der Gewinne und der Vergesellschaftung der Lasten sowie zu der Notwendigkeit der Beteiligung und Einwilligung des Landtages. Sie mißachteten Sachverstand, verwarfen ohne Prüfung Warnungen, ließen es an Konsequenz im Kabinett und gegenüber dem Umweltministerium fehlen, trugen dazu bei, daß die Führung des Umweltministeriums den Landtag beim Erwerb von Landeseigentum entgegen Regelungen des Landesrechtes ausschalten konnte.

Gemäß der Haushaltsvorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern durfte die Bewilligung der Gründungsmittel der GAA nur über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, über einen Nachtragshaushalt 1991 oder einen Vorgriff auf 1992, keinesfalls aber über § 37 Abs. 1 LHO erfolgen.

Eine Eilbedürftigkeit lag zum Zeitpunkt der Behandlung der Kabinettsvorlagen 265 und 266/91 nicht vor.

Es gab weder den abgestimmten Entwurf eines Kaufvertrages noch einen Termin für Abschlußverhandlungen zur Übernahme der Deponie in Landeseigentum.

Die Finanzministerin beachtete die von ihren Mitarbeitern auf der Grundlage der LHO vorgeschlagene Verfahrensweise nicht, übernahm ungeprüft die von der Umweltministerin dem Kabinett offerierte Eilbedürftigkeit zur außerplanmäßigen Ausgabe der für die Gründung der GAA erforderlichen Mittel. Alle Aktivitäten, selbst Eigenmächtigkeiten, Kompetenzüberschreitungen durch den Staatssekretär des Umweltministeriums wurden von der Leitung des Finanzministeriums letztlich toleriert.

Die verantwortliche Finanzministerin Kleedehn (CDU) kann sich weder auf Unkenntnis über die Sach- noch Rechtsfragen berufen.

Durch Passivität setzte sie begünstigende Bedingungen für das im Jahre 1992 zum Nachteil des Landes entstandene bzw. fortgeschriebene Vertragswerk um die Deponie am Ihlenberg.

Auch die Staatskanzlei begünstigte Dr. Conrad durch passives Verhalten, unterstützte die Mißachtung von landesrechtlichen Bestimmungen, Kabinettsbeschlüssen und Forderungen des stellvertretenden Ministerpräsidenten Dr. Gollert.

Die Kabinettsbeschlüsse 265 und 266/91 sowie die Vollmacht des stellvertretenden Ministerpräsidenten zur Gründung der GAA beinhalteten folgenden Voraussetzungen:

- die Kabinettsbeschlüsse berechtigen das Umweltministerium nur zur Verhandlungsführung, nicht aber zu Vertragsabschlüssen;
- das Finanzministerium schafft die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen;
- der künftige Geschäftsführer der GAA wird vom Aufsichtsrat bestellt;

- die Vorlage gesonderter Kabinettsentscheidungen durch Umwelt- bzw. Finanzministerium zu
 - . den künftigen Aufgaben der GAA,
 - . dem Kauf der Deponie,
 - . den haushaltsrechtlichen Regelungen für die Gründung der landeseigenen GAA und dem Ankauf der Deponie.

Die Staatskanzlei erinnerte weder das Umwelt- noch das Finanzministerium an die einzubringenden Vorlagen, informierte das Finanzministerium nicht von der ab 11.12.1991 entstandenen völlig neuen Situation, der unmittelbar bevorstehenden Gründung der GAA und der Bestellung Dr. Conrads zum alleinigen Geschäftsführer.

Der Staatskanzlei waren sowohl die an die Gründung der GAA und den Kauf der Deponie geknüpften Voraussetzungen wie auch deren Verwirklichung bekannt, entsprechende Hinweise bzw. Nachfragen des Einverständnisses bei den Beteiligten, insbesondere dem Finanzministerium hätten den Alleingang Dr. Conrads verhindert.

Unverständlich ist für den Untersuchungsausschuß in diesem Zusammenhang die fast vollständige Untätigkeit des früheren Ministerpräsidenten Dr. Gomolka (bis März 1992) und des Nachfolgers und amtierenden Ministerpräsidenten Dr. Seite (ab März 1992) geblieben. Beiden war das Interesse des Landes am Erwerb der größten Deponie Europas bekannt. Das hätte zur Überzeugung des Untersuchungsausschusses einer aktiven Einschaltung des Ministerpräsidenten erfordert. Dem ist weder Dr. Gomolka (CDU) noch Dr. Seite (CDU) zu irgendeinem Zeitpunkt gerecht geworden.

Die Abgeordneten des Landtages Mecklenburg-Vorpommern erhoben am 10.03.1992 in der Drucksache 1/1550 u. a. die Forderung bei der Übernahme der Deponie durch das Land den künftigen Sanierungsproblemen in finanzieller Hinsicht entsprechende Beachtung zu schenken und eine Kontrolle des Müllzuganges durch die Landesregierung zu gewährleisten.

Diesem Anliegen des Landtages wurden die Vertragsunterhändler Dr. Conrad und Rechtsanwalt Kubicki nicht gerecht.

Sie beugten sich widerstandslos der Treuhand bei der Auflösung der IAG Rücklagenfonds für Rekultivierung und Nachsorge sowie den Freistellungsforderungen von Altlasten, förderten die Aufrechterhaltung und weitere Festigung des Abschöpfungssystems der Hilmer-Unternehmen auf der Deponie, entzogen die Deponiegeschäfte jeglicher Kontrolle durch das Land.

So konnte der Geschäftsführer der HBK GmbH in der 8. Verhandlungsrunde über Abfallanlieferungen auf die Deponie am Ihlenberg mit den Senatsvertretern der Freien- und Hansestadt Hamburg ohne jegliches Mitspracherecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 21.08.1992 feststellen bzw. ankündigen:

- die GAA ist Eigentümerin der IAG;
- die IAG besitzt die Deponieflächen und Betriebsgenehmigungen;
- die DMG ist Betreiber der Deponie;
- bestehende Verträge werden durch gesellschaftliche Veränderungen um die Deponie nicht berührt;

- die Preise für Müllabnahme werden für das Jahr 1993 deutlich steigen;
- Abfalltransporte auf die Deponie gehen nur noch über die HBK GmbH.

Nicht wenige offizielle Erklärungen des Staatssekretärs im Umweltministerium gegenüber den Mitgliedern des Umweltausschusses, einzelnen Abgeordneten und dem Ministerpräsidenten stellen bewußte Täuschungsversuche über die Bedeutung und den Inhalt der ausgehandelten Verträge um die Deponie am Ihlenberg dar.

So u. a. folgende Mitteilungen:

- die VEBA halte 51 % am Stammkapital der DMG;
- die Müllpreise werden von der GAA und DMG gemeinsam festgesetzt;
- laut Betriebsführungsvertrag sind alle kaufmännischen Belange, auch die Preisfestsetzungen von der DMG mit dem Umweltministerium abzusprechen;
- die IAG wird dem Land im Jahr 1992 insgesamt 60 Mio. DM ein- bzw. mitbringen;
- die Landesregierung hält einen Rückstellungsbetrag von 30,00 DM/t für ausreichend;
- die Überlassung eines Hauptteils des Gewinns auf der Deponie an die DMG und weitere Drittunternehmen ist unzutreffend.

Bei der Wertung der Beweismittel, einschließlich der Parlamentsdebatten und Darlegungen im Umweltausschuß des Landtages in den Jahren 1991 und 1992 zur Deponieproblematik fällt auf, daß die Umweltministerin und ihr Staatssekretär Forderungen nach Bekanntmachung des Vertragsgefüges um die Deponie entweder direkt ablehnten oder zugesagte Erklärungen erheblich verzögerten, letztlich aber die eindeutige Beherrschung der Deponie durch Hilmer- bzw. VKR-Unternehmen stets verschwiegen.

Bei dieser Strategie und Taktik der Verschleierung wurden Frau Dr. Uhlmann und Herr Dr. Conrad massiv von den Fraktionen der CDU und F.D.P., wie z. B. im Protokoll der 59. Sitzung des 1. Landtages noch im September 1992 zu Entscheidungen über die Drucksachen 1/2189, 1/2255 und 1/2257 nachzulesen, unterstützt.

Zur Begründung der Ablehnung einer Offenbarungspflicht der Vertragslage um die Deponie vor dem Plenum nahm der CDU-Fraktionsredner sinngemäß eine mündliche Enteignung des Landes vor.

Er hob den Betreiber, die DMG, unter rechtlichen Aspekten in den Status eines Eigentümers und erklärte auf dieser verfälschten Grundlage den Ausschluß einer parlamentarischen Kontrollmöglichkeit des Netzwerkes um die landeseigene IAG.

Im übrigen wurden der Umweltministerin und ihrem Staatssekretär in der o. a. Landtagssitzung Lob und Anerkennung ob ihres „zähen“ Einsatzes in den Kauf- und Vertragsverhandlungen gezollt, die Inhalte des Kaufvertrages als ein „Sieg“ über die Treuhandanstalt dargestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen:

Der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuß der 2. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern „Zur weiteren Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Kauf und den Betrieb der Deponie Ihlenberg“ hat dem Beschluß, Drs. 2/94 entsprochen, die vorgegebene Aufgabenstellung im wesentlichen erfüllt.

Abstriche in der Beweisaufnahme waren bei Zeugenbefragungen durch mangelndes Erinnerungsvermögen infolge der Zeitabläufe abzusehen und begründet.

Der Tätigkeit des Ausschusses ist es unter anderem zu verdanken, daß

- die Hilmer-Gruppe sich bereit erklärte, Nachverhandlungen zum Vertragswerk um die Deponie mit der Landesregierung zu führen;
- die Landesregierung sich entschloß, zivilrechtlich Schadensersatz von Dr. Conrad und Rechtsanwalt Kubicki einzuklagen;
- noch im Jahre 1997 strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Verantwortungs-träger im Umweltministerium und der IAG eingeleitet wurden.

Der Prüfungsbericht des Landesrechnungshofes wird in seinen wesentlichsten Teilen durch das Beweisergebnis des Untersuchungsausschusses gestützt.

Über die Ergebnisse des Berichtes des Landesrechnungshofes hinaus hat der Untersuchungsausschuß zahlreiche neue Tatsachen ermittelt, die die politische Verantwortung der damaligen CDU/F.D.P.-Landesregierung im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verpachtung der Deponie Ihlenberg belegen.

Die Umweltministerin und insbesondere ihr Staatssekretär haben beim Kauf der Deponie Ihlenberg und deren Verpachtung bewußt Hilmer-Unternehmen begünstigt und das Land Mecklenburg-Vorpommern geschädigt.

Zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau des Vertragswerkes zur finanziellen Abschöpfung der Deponie durch die Hilmer-Gruppe negierten die Verhandlungsführer des Landesgutachterrates Hinweise und andere Vorschläge zur Beseitigung der Knebelverträge und zu personellen Veränderungen in der Leitung der IAG, akzeptierten hingegen alle Bedingungen der Treuhandzentrale zur Schwächung der Deponie, folgten den Regieanweisungen und -vorgaben der Müllunternehmen zur Ausschaltung parlamentarischer Kontrolle.

Die Umweltministerin und ihr Staatssekretär wurden zunächst ob ihrer „Deponie-Philosophie“ von den CDU- und F.D.P.-Landtagsfraktionen gedeckt und belobigt, die Opposition aber wegen ihrer berechtigten Kritik und Mitwirkungsansprüche fachlicher und juristischer Inkompetenz sowie Unaufrichtigkeit bezichtigt.

Die Leitung des Umweltministeriums, insbesondere Dr. Conrad, täuschte Mitglieder des Umweltausschusses und des Kabinetts sowie Angehörige des Finanzministeriums durch Desinformationen über die realen gesellschaftsrechtlichen und rechtsgeschäftlichen Verflechtungen der IAG und DMG sowie die Abschlüsse des Gesellschafts-, Kauf- und Betriebsvertrages der GAA, legte angeforderte Beschlüsse, Berichte, Verträge und andere Unterlagen nicht bzw. mit erheblicher Verzögerung vor.

Die Staatskanzlei und das Finanzministerium wurden ihrer Verantwortung bei der Umsetzung der Kabinettsbeschlüsse bezüglich der Deponie Ihlenberg nicht gerecht.

Die Finanzministerin nahm ihre Mitwirkungspflicht an der Gründung der GAA und Übernahme der IAG, insbesondere zur Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ungenügend wahr, kapitulierte vor dem Staatssekretär des Umweltministeriums, ließ dessen Alleingang zu.

Die Staatskanzlei reagierte weder auf die Mißachtung von Kabinettsbeschlüssen noch auf die Nichteinhaltung der in der Vollmachtzustimmung zur Gründung der GAA erhobenen Forderungen durch das Umweltministerium.

Der Untersuchungsausschuß sieht keine Erforderlichkeit dafür, daß die Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis durch das Umweltministerium als Rechtsberater bei der Aushandlung der Verträge eingeschaltet wurden.

Das Umweltministerium wäre bei einem Rückgriff auf sämtlichen im Umwelt-, Finanz- und Wirtschaftsministerium und der Staatskanzlei vorhandenen juristischen und wirtschaftlichen Sachverstand in der Lage gewesen, diese Verträge selbst auszuhandeln und damit dem Land die erheblichen Rechtsanwaltskosten zu ersparen.

Dies hätte jedoch die Einbeziehung der anderen Ministerien erfordert, was aber gerade von Dr. Conrad (CDU) nicht gewollt war.

Nach der ursprünglichen Aussage des damaligen Treuhandpräsidenten Dr. Rohwedder, wonach das Land Mecklenburg-Vorpommern die Deponie Schönberg für 1 Mark erwerben könne und dem bis Ende 1991 seitens der THA vorgesehenen Kaufpreis von 10 Mio. DM kann es aus Sicht des Untersuchungsausschusses nur als für das Land äußerst nachteiliges Verhandlungsergebnis angesehen werden, daß der Kaufpreis letztlich tatsächlich 86 Mio. DM betrug.

Hierfür tragen das Umweltministerium in Person der damaligen Ministerin Dr. Uhlmann (CDU) und des Staatssekretärs Dr. Conrad (CDU) aber letztlich wegen ihrer Versäumnisse die gesamte CDU/F.D.P.-Regierung und der Ministerpräsident Dr. Seite die politische Verantwortung.

Votum der Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuß zu „C. Bewertung der festgestellten Tatumstände durch den Untersuchungsausschuß“

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuß hat sich umfassend mit den Fragen des Einsetzungsbeschlusses vom 29.11.1994 (Drucksache 2/9) befaßt. Die Arbeit im Untersuchungsausschuß wurde von den Mitgliedern der CDU-Fraktion als sachlich und konstruktiv empfunden. Dies spiegelt sich vor allem in den Darstellungen des Feststellungsteils im Abschlußbericht wieder.

Die Vorsitzende des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses stellte den Mitgliedern des Ausschusses am 22. Mai 1998 einen Wertungsteil vor, der in der darauffolgenden Sitzung am 27. Mai 1998 beraten werden sollte. Hierzu stellte die PDS-Fraktion 5 und die SPD 1 Position als Streitpunkt dar. Dieses Positionspapier sollte im Rahmen einer abschließenden Ausschußsitzung am 03. Juni 1998 beraten und eingearbeitet werden. Am Abend des 2. Juni 1998 präsentierte die PDS-Fraktion überraschend einen komplett neuen Wertungsteil als Alternative zu dem bereits vorliegenden. Dieser wurde im Vorwege mit der SPD abgestimmt. Die SPD brachte auf der Sitzung des Untersuchungsausschusses nur noch einige redaktionelle Änderungen ein. Die Abgeordneten der CDU-Fraktion hatten erst kurz vor Sitzungsbeginn die Möglichkeit, sich mit dem Wertungsteil zu befassen. Durch das gemeinsame Abstimmen der PDS und SPD wurden die in den vorangegangenen vier Jahren erarbeiteten Feststellungen negiert.

Der von der PDS erarbeitete Wertungsteil, dem die SPD ohne eigene Zuarbeit lediglich zustimmte, basiert in großen Teilen auf inhaltlich falschen Darstellungen, unrichtigen Behauptungen und bewußt spekulativen Bewertungen.

Beispielsweise wird die Entstehung des VEB Deponie Schönberg so dargestellt, als wenn nur die Bundesrepublik Deutschland, in ihrer Gestalt vor 1990, ein Interesse an der Müllverbringung in die ehemalige DDR besaß. Daß allerdings die SED Initiator der Deponieentstehung zum Zwecke der Devisenbeschaffung war, verschweigen die PDS und SPD. Statt dessen wird der Eindruck erweckt, als wenn der ehemalige Mitarbeiter im schleswig-holsteinischen Landwirtschaftsministerium und spätere Staatssekretär im Schweriner Umweltministerium, Dr. Peter-Uwe Conrad, bereits in den achtziger Jahren an dem Vertragsgeflecht um die spätere IAG maßgeblich beteiligt war. Es wird die Behauptung aufgestellt, wonach Dr. Conrad „bis zum Jahre 1989 an allen wichtigen Verhandlungen zwischen der HBK GmbH und der INTRAC Handelsgesellschaft mbH, einem Koko-Unternehmen, Vertragsnachfolgerin der Bergbau-Handel GmbH ab 12.03.1981“ teilnahm. Dies suggeriert, daß Dr. Conrad bereits zu diesem Zeitpunkt wußte, daß am 09. November 1989 die Mauer geöffnet, am 03. Oktober 1990 die deutsche Wiedervereinigung stattfinden, und er persönlich am 05. Dezember 1990 zum Staatssekretär ernannt werden würde. Die PDS zieht Schlußfolgerungen, denen jegliche Untermauerung durch Fakten fehlen und die lediglich den parteipolitischen Interessen dienen.

An einer solch bewußt falschen Darstellung und Bewertung der Ausschußarbeit kann sich die CDU-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern nicht beteiligen, da alle Erkenntnisse der vierjährigen Ermittlungen mißachtet werden. Aus diesem Grund entschlossen sich die Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuß, entgegen dem Mehrheitsbeschluß von PDS und SPD, zu einem eigenen Wertungsteil, dem in den meisten Bereichen der Entwurf der Ausschußvorsitzenden zu Grunde liegt.

1. Generelle Beurteilung im zusammenhängenden Geschehensablauf

Die Deponie spielte bereits in den achtziger Jahren eine wichtige Rolle in der Abfallbeseitigung vieler Städte und Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland. Vor allem die Freie und Hansestadt Hamburg war auf die Entsorgung zur Deponie Ihlenberg angewiesen. Aber auch aus dem westeuropäischen Ausland wurde Müll zur Deponie Ihlenberg verbracht. Gleichzeitig war sie ein bedeutender Devisenbringer für die Regierung der DDR. Das Abfallgeschäft der DDR, mit dem „Vorzeigeobjekt Schönberg“, leitete seit 1979 das Tochterunternehmen der Kommerziellen Koordinierung (KoKo), die INTRAC, mit Sitz in Berlin (Ost). Geschäftsführer war Eberhard Seidel, der gleichzeitig als „IM Siegfried“ für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) tätig war.

Gesichert wurde die Geldquelle durch einen Rahmenvertrag zwischen der INTRAC und dem VEB Stadt- und Gemeindegewirtschaft Grevesmühlen vom 01.07.1981, aus dem der VEB Deponie Schönberg in späterer Zeit herausgetrennt wurde. Dieser Vertrag sicherte der INTRAC das alleinige Anlieferungsrecht für Müll auf die Deponie Ihlenberg und endete zum 31.12.1981. Es wurde allerdings gleichzeitig vereinbart, daß sich die Vertragsdauer jeweils um ein Kalenderjahr verlängern sollte, wenn nicht von einem der Vertragspartner bis zum 30.06. des laufenden Jahres eine Beendigung des Vertrages angekündigt würde. Durch die 5. Änderung des Rahmenvertrages wurde die Vertragsdauer mit Datum vom 05. Oktober 1989 bis zum 31.12.2005 verlängert. Dieser Termin war identisch mit der voraussichtlichen Schließung der Deponie Ihlenberg.

Ebenfalls am 01.07.1981 schloß die INTRAC mit dem Bad Schwartauer Unternehmen HBK einen Rahmenvertrag über die Verbringung von Abfallstoffen zur Deponie Ihlenberg. Die Laufzeit des Vertrages war analog zum Rahmenvertrag zwischen der INTRAC mit dem VEB. Am 25. Oktober 1989 wurde durch eine 9. Ergänzung zum Rahmenvertrag die Vertragsdauer bis zum 31.12.2005 festgelegt. Auch dieser Vertrag wurde also bis zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Deponieschließung verlängert. Die Rechtskraft beider Rahmenverträge war für alle späteren Beteiligten bindend und stellte eine langfristige Sicherung für das Abschöpfungs-system durch INTRAC und HBK dar. Hierfür spricht auch der gewählte Zeitpunkt für die langfristige Festlegung. Vermutungen, denen zufolge beide Vertragsverlängerungen erst am 11. November 1989 unterzeichnet und zurückdatiert wurden, können nicht bestätigt werden.

Ähnliche Vertragsstrukturen entstanden zur selben Zeit um die MEAB in Potsdam, wo es aber im Rahmen von Verhandlungen dem Land Brandenburg gelang, eine Lösung herbeizuführen.

Am 23.01.1991 trat die AWUS GmbH als Nachfolgerin der INTRAC in alle Verträge rechtskräftig ein. Dies war derselbe Tag, an dem auf der MAG-Gesellschafterversammlung die einseitige Kapitalerhöhung zugunsten des Hilmer-Unternehmens DAW durchgeführt wurde.

Nach Ansicht der Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuß ist es allzu deutlich, daß Adolf Hilmer, Eberhard Seidel und Rudolf Kenner aus alter Verbundenheit heraus die Geldquelle IAG für ihre Interessen sichern wollten. Dies zeigen nicht zuletzt die Personalverflechtungen bei den Geschäftsführerpositionen der DAW, MAG, IAG und DMG.

Darüber hinaus hält es die CDU-Fraktion für erwiesen, daß der IAG Geschäftsführer Rudolf Kenner gegen die eigentlichen Interessen der Gesellschaft gehandelt hat. Dieses Verhalten

zeigte sich besonders deutlich an den Kapitalerhöhungen der MAG, von denen die Treuhandanstalt erst etwas erfuhr, als ein rechtliches Vorgehen nicht mehr möglich war.

Auch die Exklusivverträge mit den Firmen Trend Shop, MUS und Gutscheke, die Rudolf Kenner persönlich gehörten bzw. an denen er mit zwei weiteren Mitarbeitern der IAG beteiligt war, belegen diesen Vorwurf. Die im Feststellungsteil des Abschlußberichtes dargestellten Vorgänge sprechen nach Ansicht der Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuß für sich selbst. Des weiteren sind diese Vorgänge Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen.

In der Zeit vom 01.07.1990 bis zum 31.12.1992 investierte die IAG knapp 150 Mio. DM. Schwerpunkt dabei bildeten die Erweiterungen der Deponieflächen, Deponie Neubauten und Instandsetzungen, Gebäudesanierungen und -erweiterungen sowie die Erweiterung der Sickerwasserreinigungsanlage. In 1992 wurden darüber hinaus die Grundstücke auf der Deponie von der MAG gekauft. Gegen diese Investitionen ist seitens des Untersuchungsausschusses grundsätzlich nichts einzuwenden. Gleichzeitig wurden aber auch Investitionen getätigt, die aus damaliger und erst recht aus heutiger Sicht nicht als notwendig erachtet werden mußten und müssen. Dabei handelte es sich vor allem um die üppige Büroausstattung und den Kauf von Dienstwagen. Obwohl noch gar nicht geklärt war, wie der Weiterbetrieb der Deponie aussehen würde, wurden die Büros komplett neu eingerichtet. Tischler fertigten in Maßarbeit Schrankwände an, die Telefonanlage wurde für 307.000,00 DM neu angeschafft. Für 31.000,00 DM kaufte man Wandteppiche, für 10.000,00 DM eine Videoanlage, um nur einige Beispiele zu nennen. Auch erhielten der Geschäftsführer und die Abteilungsleiter neue Dienstwagen. Insgesamt wurden für die Betriebs- und Geschäftsausstattung und für den Fuhrpark innerhalb von 2 Jahren 11 Mio. DM aufgewendet. Die im Berichtsteil aufgeführten Beispiele zeigen nach Ansicht der CDU-Fraktion deutlich, daß seitens der IAG-Geschäftsführung großzügig, wenn nicht sogar verschwenderisch, mit den liquiden Finanzmitteln verfahren wurde. Dies alles, obwohl die Treuhandanstalt ausdrücklich darauf hinwies, angesichts der noch unabsehbaren Kosten, die auf die IAG zukommen könnten, sparsam zu sein. Die Geschäftsführung der IAG hat somit gegen die ausdrücklichen Anweisungen des Gesellschafters gehandelt.

Die Mitglieder der CDU im Untersuchungsausschuß haben den Eindruck gewonnen, daß die Konten der IAG noch rechtzeitig vor dem Verkauf an das Land „geplündert“ werden sollten und sich einige Personen so auf Kosten der Gesellschaft bereichern konnten. Durch die durchgeführten Deponiebauarbeiten profitierte eindeutig die zu Hilmer gehörende BAUTECH und die MAG. Weitere Nutznießer waren die an den Firmen Trend Shop, MUS und Gutscheke beteiligten IAG-Angestellten Rudolf Kenner, Heyo Stormer und Wolf-Eberhard Mette. Als die IAG dann an das Land verkauft wurde, war kaum noch Liquidität vorhanden. Vielmehr machte der neue vom Land eingesetzte Geschäftsführer vor dem Untersuchungsausschuß deutlich, daß sich das Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten befand.

Für sehr wahrscheinlich halten die Mitglieder der CDU im Untersuchungsausschuß die Tatsache, daß der Bad Schwartauer Unternehmer Adolf Hilmer auf Herrn Rudolf Kenner und dessen Geschäftsführertätigkeit bei der IAG Einfluß genommen hat. Das gilt neben der MAG-Kapitalerhöhung auch für die Rahmenverträge zwischen MAG und BAUTECH, die der BAUTECH die Baumaßnahmen auf der Deponie vertraglich zusicherten. Auch ist bis heute unklar geblieben, warum die IAG das gesamte Beschaffungswesen über die MAG abwickelte, die dafür einen 10%igen und später 5%igen Aufschlag an die IAG abrechnete. Eine solche Auslagerung von Beschaffungstätigkeiten hätte nur dann Sinn ergeben, wenn dies zu wirtschaftlichen Vorteilen für die IAG geführt hätte. Dies war nachweislich nicht der Fall.

Keiner der vom Untersuchungsausschuß dazu befragten Zeugen konnte sich diese damalige Entscheidung erklären. Einziger Nutznießer war die MAG, die an der Durchführung der Bestellungen reichlich verdiente. Diese Umstände lassen die Mitglieder der CDU im Untersuchungsausschuß zu der Annahme gelangen, daß eine Einflußnahme zugunsten von Adolf Hilmer stattfand. Als vermutliche Gegenleistung für diese Dienste erhielt Rudolf Kenner die Nebentätigkeit als MAG-Geschäftsführer. Hierfür bezog er mehr Gehalt als in seiner Position als Geschäftsführer der IAG, und später, nach Verkauf der IAG, erhielt er die Geschäftsführerposition bei der Betreibergesellschaft DMG. Obwohl Rudolf Kenner, Adolf Hilmer und Eberhard Seidel bereits in der 1. Wahlperiode vom Untersuchungsausschuß geladen worden waren, verweigerten sie unter Hinweis auf gegen sie laufende Ermittlungsverfahren die Aussage. Aussagen dieser Personen gegenüber dem Untersuchungsausschuß konnten daher nicht verwertet werden.

2. Betriebsführungsvertrag IAG - DMG

[zusammenfassende Wertung zu B. III. 4. c)]

Die DMG gehört zu 100 % der AWET, die wiederum gehört zu jeweils 50 % der DAW und der VEBA-Tochter WESTAB. Die Beteiligung der VEBA an der DMG sieht der Untersuchungsausschuß als unternehmensstrategische Allianz beider Gesellschaften. Das bundesdeutsche Abfallgeschäft teilen sich weitestgehend die Energiekonzerne RWE und VEBA. Ein vergleichsweise kleines Unternehmen, wie die Hilmer-Gruppe, wäre im Rahmen des Wettbewerbes über kurz oder lang aus dem Markt gedrängt worden. Um dies dauerhaft zu verhindern, suchte Herr Hilmer die Zusammenarbeit mit der VEBA. Andererseits besaß Herr Hilmer gute Kontakte in den neuen Bundesländern sowie auch die Rahmenverträge für die Anlieferung auf den Deponien der IAG und der MEAB. Dies machte ihn wiederum für die Großkonzerne interessant.

Eine private Betreibung der Deponie war von Anfang an erklärtes Ziel der Landesregierung. Gleiches galt auch für die Regionalverwaltungsbehörden in Schwerin und Rostock, die bereits vor der Wahl zum Landtag am 14.10.1990 in der Öffentlichkeit und gegenüber der Treuhandanstalt den Wunsch äußerten, die IAG in Landesbesitz zu überführen und den Betrieb der Deponie in private Hände zu überantworten. In der Stellungnahme der Landesregierung zum Gutachten des Landesrechnungshofes vertrat diese die Meinung, daß ein privates Unternehmen den Vorteil hat, „daß das Land mit der Durchführung des aufwendigen Betriebes unmittelbar oder mittelbar nicht belastet wird und die Wahrnehmung dieser Aufgabe infolge der Privatisierung eher ein Höchstmaß an Effizienz gewährleistet“.

Nach Ansicht der Mitglieder der CDU im 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß wurden die frühzeitigen Grundstückskäufe der MAG auf dem Gelände der Deponie allein mit dem Ziel getätigt, den zukünftigen Käufer der IAG an die mehrheitlich zur Hilmer-Gruppe gehörende MAG zu binden. Somit konnte ohne die Zustimmung von Herrn Hilmer die Deponie nicht weitergeführt werden. Das Land war darauf angewiesen, eine Lösung mit dieser Unternehmensgruppe herbeizuführen. Die Nachverhandlungen haben aber auch gezeigt, das Land hätte bei den Verhandlungen um den Betriebsführungsvertrag mehr heraushandeln können. So erzielten die Vertreter des Landes, daß die Zahlungen für Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen von 30,00 DM auf 40,00 DM je Tonne angelieferten Abfalls erhöht wurden. Vor allem aber erhielt die landeseigene IAG die volle Verfügungsgewalt über die

Deponie zurück. Einer erneuten einseitigen Auftragsvergabe zugunsten der Hilmer-Gruppe wurde damit erfolgreich vorgebeugt.

Die Regelung der Haftungsfrage ist nach Ansicht der Mitglieder der CDU im Untersuchungsausschuß sinnvoll getroffen worden, da nicht die DMG, sondern die IAG die Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge ansammelt. Im Falle eines Konkurses der Betreibergesellschaft verbleiben somit die zweckgebundenen Zahlungen der DMG von 30,00 DM pro Tonne für die Rekultivierung, Nachsorge und Sanierung bei der landeseigenen IAG. Unter diesem Gesichtspunkt ist es auch nur verständlich, daß die DMG von Verpflichtungen aus gegenwärtigen oder zukünftigen Ablagerungen freigestellt bleiben wollte, sofern diese nicht auf eine mangelnde Betriebsführung zurückzuführen sind.

Die Höhe für die von der DMG zu zahlenden zweckgebundenen 30,00 DM pro Tonne verbrachten Mülls reichten für den nach dem damaligen vom Ingenieurbüro Birkahn und Nolte errechneten Rückstellungsbedarf (inklusive Sanierungsfonds) völlig aus. Allerdings zeigen auch hier die Nachverhandlungen, daß mehr erreichbar gewesen wäre. Zumindest hätte im Betriebsführungsvertrag eine Anpassungsklausel an die Ergebnisse neuer Gutachten enthalten sein müssen.

Ebenfalls im Betriebsführungsvertrag zwischen der IAG und der DMG wurde in § 6 vereinbart, daß die Arbeiten für die Rekultivierung und Nachsorge durch die DMG erfolgen sollten. Diese wiederum stellte dann der IAG die erfolgten Rekultivierungsmaßnahmen zum Selbstkostenpreis, also ohne Gewinnzuschlag durch die DMG, in Rechnung. Dies hatte den Nachteil, daß die DMG die durchführenden Baufirmen beauftragen konnte. Die DMG hätte dann wahrscheinlich wieder die zur Hilmer-Gruppe gehörende BAUTECH beauftragt. Allerdings sind dem Untersuchungsausschuß keine Verträge der DMG diesbezüglich mit der BAUTECH oder mit anderen Drittfirmen bekannt. Im Ergebnis der Nachverhandlungen zum Betriebsführungsvertrag im Jahre 1995 wurde sichergestellt, daß die IAG nun auf die Auftragsdurchführungen deutlich mehr Einfluß nehmen konnte. Vor allem bedurften nun alle Auftragserteilungen der DMG an Unternehmen, an denen die Hilmer Holding ARAN GmbH oder die WESTAB GmbH direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt waren oder die von diesen Gesellschaften beherrscht wurden, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der landeseigenen IAG. Einer Auftragserteilung zugunsten der Hilmer-Gruppe und zu Lasten der landeseigenen IAG wurde somit wirksam vorgebeugt.

Die Mitglieder der CDU im Untersuchungsausschuß stellen fest, daß die Verhandlungsergebnisse der Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Staatssekretär Dr. Conrad und Rechtsanwalt Kubicki, hinsichtlich des Betreibervertrages mit der DMG unzureichend waren. Die Interessen des Landes wurden zwar in einigen Teilen, wie zum Beispiel bei der Frage der Ansammlung der Rückstellungen, teilweise durchgesetzt, aber im Bereich der Gewinnbeteiligung wurde unzureichend verhandelt. Das unternehmerische Risiko lag zwar allein bei der privaten DMG, doch waren die Gewinnaussichten unverhältnismäßig groß. Die Verhandlungen um den Betriebsführungsvertrag wurden gegenüber dem Ausschuß als Ergebnis harter und zäher Verhandlungen, die teilweise nur durch Eingehung von Kompromissen erreicht werden konnten, dargestellt. Hiernach sollte der Bereich Haftung und Altlasten 90 % des Verhandlungsumfanges ausmachen. Einen ersten Entwurf dieses Vertrages, aus dessen Inhalt ein Großteil der Passagen in den am 06.07.1992 endgültig abgeschlossenen Vertrag übernommen wurde, stammte aus einem Fax der VEBA Kraftwerke Gelsenkirchen vom 17.10.1991. Dieses Fax wurde vermutlich an Herrn Hilmer gesandt und anläßlich eines Treffens in Schwerin am 02.12.1992 an Staatssekretär Dr. Conrad als Diskussionsgrundlage in Kopie übergeben.

Diese Vermutung ergibt sich aus einem handschriftlichen Datumsvermerk im Kopf des Vertrages und einem Gesprächstermin zwischen Staatssekretär Dr. Peter-Uwe Conrad, Rechtsanwalt Wolfgang Kubicki und dem Unternehmer Adolf Hilmer am selben Tag, den Dr. Conrad in seinem Kalender eintrug. Ob mangelnde Verhandlungsfähigkeit, Zeitdruck oder andere Gründe letztendlich zu diesem, für das Land unbefriedigenden Ergebnis führten, konnte angesichts der Aussageverweigerungen von Dr. Conrad, Herrn Hilmer und Herrn Aido, sowie aufgrund fehlender Verhandlungsprotokolle nicht geklärt werden. Auf der Grundlage der Zeugenvernehmungen und des vorliegenden Aktenmaterials vertreten die Mitglieder der CDU im Untersuchungsausschuß die Ansicht, daß die Intensität der Beratungstätigkeit des Rechtsanwaltsbüros Kubicki, Scholtis und Partner als unzureichend anzusehen ist. Dies gilt vor allem angesichts der hohen Beratungskosten, die unter anderem Gegenstand der von der Landesregierung eingereichten Klage vor dem Kieler Landgericht waren.

3. Einfluß auf Unternehmensentscheidungen der IAG aufgrund persönlicher Verbindungen [zusammenfassende Wertung zu Punkt B. III. 1. e)]

Im Umkreis der IAG traten Unternehmen auf, die der Hilmer-Gruppe aus früheren Geschäftsbeziehungen bekannt waren. Dies war zum Beispiel bei der ATLAS Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die für die IAG die DM-Eröffnungsbilanz prüfte, nachweislich der Fall. Dies ist als solches nicht negativ zu bewerten, zeigt aber, daß zwischen der Hilmer-Gruppe und den Verantwortlichen der IAG reger Austausch herrschte. Bei Problemen oder Fragen wandten sich die IAG-Vertreter nicht an die Gesellschafterin Treuhandanstalt, sondern an die Mitarbeiter der Hilmer-Gruppe. Diese Vermutung wurde durch die Zeugin Dahlke bestätigt, die als Buchhaltungsleiterin der IAG bei Finanzgeschäften von einem Mitarbeiter der Hilmer-Gruppe beraten wurde. Ob und gegebenenfalls inwiefern jedoch auf Unternehmensentscheidungen Einfluß genommen werden konnte, ist nicht eindeutig zu beantworten. Einige Entscheidungen und Verträge, wie z. B. die einseitige Kapitalerhöhung zugunsten der DAW und die Beschaffungstätigkeit der MAG, geben jedoch deutliche Hinweise darauf.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, daß all dies ohne Wissen und ohne Beteiligung der Treuhandanstalt oder der Landesregierung geschah. Vor allem die Landesregierung, die zum Zeitpunkt der meisten Geschehnisse noch gar nicht existierte, kann hierfür nicht zur Verantwortung gezogen werden. Und auch in den Zeiten, wo die Landesregierung bereits existierte, hat sie keine Einflußnahme auf die betrieblichen Vorgänge der IAG gehabt. Diese erlangte sie erst am 01.07.1992 mit dem Kauf der IAG von der Treuhandanstalt.

Anders ist die Frage der Verantwortung bei der Treuhandanstalt. Hier haben die Mitglieder der CDU im Untersuchungsausschuß den Eindruck gewonnen, daß die IAG weitestgehend vernachlässigt wurde. Zwar bestanden durch den Anstellungsvertrag für den Geschäftsführer nur eingeschränkte Handlungsspielräume, jedoch konnte sich Rudolf Kenner über diese stets hinwegsetzen, ohne daß eine wirksame Prüfung oder Kontrolle durch die Treuhandanstalt bestand oder andere Konsequenzen gezogen wurden. Angesichts der Aufgabenfülle war dies auch sicherlich schwierig, ermöglichte letztendlich aber diese für die IAG nachteiligen Handlungen ihres Geschäftsführers Rudolf Kenner.

Die Treuhandanstalt erfuhr von diesen Handlungen erst wesentlich später, als eine rechtliche Korrektur nicht mehr aussichtsreich erschien. Der Leiter der Treuhandanstalt Rostock Karl Utz sagte vor dem Untersuchungsausschuß zwar, daß er wußte, daß die IAG ein besonderes Unternehmen war, allerdings war es auch ein Unternehmen, das nicht akut gefährdet schien.

Diese Ansicht wurde vor dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode durch den ehemaligen leitenden Mitarbeiter der Treuhandanstalt Rostock und heutigen PDS-Landtagsabgeordneten Götz Kreuzer bestätigt. Mag die vernachlässigte Behandlung der IAG zu Anfang noch verständlich gewesen sein, da keine Arbeitsplätze gefährdet schienen, so hätte, nachdem die Treuhandanstalt von den Rahmenverträgen und den Kapitalerhöhungen bei der MAG durch das Rechtsanwaltsbüro Karsten, Niedergesäß und Kühne erfuhr, schneller gehandelt werden müssen. Eine juristische Klärung erschien der Treuhandanstalt aus verschiedenen Gründen der Sache nicht dienlich und nur wenig erfolgreich. Diese Rechtsauffassung mag man zwar aus heutiger Sicht kritisieren, aber eine endgültige Klärung wäre nur durch ein langjähriges Gerichtsverfahren möglich gewesen. Einem Verfahren, das angesichts der hohen finanziellen Interessen wahrscheinlich in allen Instanzen ausgetragen worden wäre und bis heute keinen Abschluß gefunden hätte. Die Treuhandanstalt hätte aber Rudolf Kenner, auch wenn er aus fachlicher Sicht nicht ohne weiteres austauschbar war, umgehend einen zweiten, gleichberechtigten Geschäftsführer zur Seite stellen müssen. Dieses tat sie jedoch nicht. Im Gegensatz zu der Behauptung aus dem Mehrheitsvotum der PDS und SPD, wo dies als Fehler Dr. Conrads bemängelt wurde, sei hier noch einmal gesondert darauf hingewiesen, daß zu diesem Zeitpunkt lediglich die Treuhandanstalt als alleinige Gesellschafterin der IAG personelle Konsequenzen hätte ziehen können.

Eine politische Verantwortung für die beiden als betroffen erklärten Personen, Frau Dr. Uhlmann und Herr Dr. Conrad, läßt sich für die bis hier aufgeführten Tatbestände deutlich verneinen. Erst am 14.10.1990 fanden die Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern statt. Die konstituierende Sitzung des Landtages erfolgte am 26.10.1990, und erst am 05.12.1990 wurde Herr Dr. Peter-Uwe Conrad zum Staatssekretär ernannt.

Am 03.01.1991 besuchten Umweltministerin Dr. Uhlmann und Staatssekretär Dr. Conrad gemeinsam die Deponie und äußerten den Wunsch der Landesregierung, die IAG von der Treuhandanstalt zu erwerben. Dieses Ziel war ebenfalls Konsens bei den im Landtag vertretenden Fraktionen CDU, SPD, F.D.P. und LL/PDS. Am deutlichsten machten dies die vier Fraktionen in einem gemeinsamen Antrag vom 10.03.1992 (Drucksache 1/1550), in dem die Landesregierung aufgefordert wurde, „die bereits begonnenen Verhandlungen mit der Treuhandanstalt bezüglich der Übernahme der Deponie Schönberg durch das Land Mecklenburg-Vorpommern mit allem Nachdruck voranzutreiben, um einen zügigen Vertragsabschluß und damit eine zeitnahe Eigentumsübertragung auf das Land zu erreichen“.

Die Verbindungen von Dr. Peter-Uwe Conrad, Adolf Hilmer und Wolfgang Kubicki, der seit dem 08.08.1991 als Berater der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern tätig war, lassen breiten Raum für Spekulationen. Wegen der Aussageverweigerung von Dr. Peter-Uwe Conrad, Adolf Hilmer, Bernd Aido, Rudolf Kenner und Eberhard Seidel konnte das Beziehungsgeflecht zwischen den drei o. g. Personen jedoch nicht endgültig geklärt werden.

Herr Dr. Conrad war lange Jahre im Umweltministerium von Schleswig-Holstein tätig. Unter anderem erteilte er auch die Exportgenehmigung von Müll aus Schleswig-Holstein auf die DDR-Deponie Ihlenberg. Aus Schleswig-Holstein wurden allerdings nur vergleichsweise geringe Mengen auf die Deponie verbracht. Dennoch zwangen ihn die Proteste aus der Hansestadt Lübeck, die durch die Deponie auf der anderen Seite der Grenze eine Gefährdung der städtischen Wasserversorgung befürchteten, sich mit der Deponie Ihlenberg genauer auseinanderzusetzen.

Hierin lag auch der Grund, daß Dr. Conrad bereits frühzeitig Kontakt mit der INTRAC besaß. Auch Herr Kubicki dürfte ihm wegen dessen dortiger politischer Funktionen aus seiner Tätigkeit in Kiel bekannt gewesen sein. Jedoch bestanden nach Kenntnis des Untersuchungsausschusses keine „freundschaftlichen Kontakte“ zwischen Dr. Conrad, Herrn Hilmer und Rechtsanwalt Kubicki.

Zu Vertretern der INTRAC hatte Herr Dr. Conrad seit 1982 Kontakt. Auf Initiative des schleswig-holsteinischen Umweltministeriums wurde 1983 ein Positiv-Negativ-Katalog für die auf die Deponie zu verbringenden Abfallarten verabredet. Dazu kamen Gespräche über die Anpassung der Deponie an bundesdeutsche Standards und die Durchführung von Testbohrungen. Die in dem Mehrheitsvotum aufgeführten Schlußfolgerungen der Aktivitäten Dr. Conrads mit Vertretern der ehemaligen DDR sind Unterstellungen und Spekulationen, die sich nicht belegen lassen.

4. Die Beteiligung anderer Ministerien und des Landtages [zusammenfassende Wertung zu Punkt B. III. 4. d)]

Alle Ministerien waren spätestens seit der Kabinettsitzung vom 19.02.1991 von der Übernahme der Deponie durch das Umweltministerium informiert. Umweltministerin Dr. Petra Uhlmann berichtete im Rahmen der Kabinettsitzung, daß es die Absicht des Umweltministeriums sei, die Deponie von der Treuhandanstalt zu erwerben. Daraufhin wurde festgelegt, daß das Umweltministerium den Kabinettsmitgliedern einen entsprechenden schriftlichen Bericht erstellt. Dieser wurde am 14.03.1991 durch den Ministerpräsidenten an alle Ministerien übersandt. Auch im Nachgang wurde das Thema Deponie Ihlenberg/Schönberg mehrfach auf Kabinettsitzungen angesprochen.

Auf der Kabinettsitzung vom 24.09.1991 legte das Umweltministerium zwei Vorlagen (265/91 und 266/91) zur Verabschiedung durch das Kabinett vor. Hieraus ergab sich, daß der Kauf der Deponie durch die zu gründende GAA erfolgen sollte. Auch enthielten die Kabinettsvorlagen deutliche Aussagen zur Finanzierung des Kaufpreises durch Pachtvorauszahlung eines privaten Betreibers. In ihrer Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes zum Erwerb und Betrieb der Deponie Ihlenberg durch das Land Mecklenburg-Vorpommern machte die Landesregierung deutlich, daß die einzelnen Ministerien und die Staatskanzlei durch das Umweltministerium über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet wurden. Gleichzeitig räumte die Landesregierung ein, „daß es aus heutiger Sicht angemessen gewesen wäre, das Kabinett detaillierter zu unterrichten. Aus damaliger Sicht - die Landesregierung befand sich noch im Aufbau - war die knappe Form der Unterrichtung nicht unüblich“.

Weder die Zeugenvernehmung noch die durch den Untersuchungsausschuß zugezogenen Unterlagen geben Anlaß dazu, diese Aussagen zu bezweifeln. Einen Vorwurf dahingehend, daß die Landesregierung die ihr übertragene Verantwortung nicht ausreichend wahrgenommen hat, kann durch den 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß im Grundsatz unmöglich geäußert werden. Die Mehrheit im Untersuchungsausschuß behauptet jedoch, daß die jeweiligen Ministerpräsidenten „angesichts des Interesses des Landes am Erwerb der größten Deponie Europas“ sich persönlich hätten einschalten müssen. Wenn die Mitglieder der damaligen Landesregierung aus damaliger Sicht die Bedeutung hätten erkennen müssen, so stellt sich für die CDU-Fraktion gleichzeitig die Frage, ob es nicht auch der damaligen Umweltausschußvorsitzenden, Frau Muth (PDS), oder der damaligen Finanzausschußvorsitzenden und heutigen Finanzministerin, Frau Keler (SPD), hätten auffallen müssen? Nachfragen der parlamentarischen Fachausschüsse bei der Landesregierung gab es kaum.

Das herausragende Beteiligungsrecht des Finanzministeriums wurde bei der Gründung der GAA mißachtet. Zwar gab das Finanzministerium am 26.11.1991 die grundsätzliche Einwilligung nach § 65 Abs. 2 LHO zur Gründung der GAA, setzte aber die Änderung des Gesellschaftsvertrages in einigen Punkten voraus. Diese Änderungen wurden vom damaligen Umweltministerium mißachtet. Ebenfalls mißachtete das damalige Umweltministerium das Beteiligungsrecht des Finanzministeriums beim Kauf der IAG-Anteile von der Treuhandanstalt. Das Finanzministerium hatte im o. g. Schreiben vom 26.11.1991 ausdrücklich auf eine erneute Beteiligung beim Kauf der IAG-Anteile gemäß § 65 Abs. 3 LHO hingewiesen. Diesem kam das Umweltministerium nicht nach. Fraglich bleibt nach Ansicht der CDU-Fraktion, ob dies zu grundlegenden Veränderungen beim Kauf der IAG von der Treuhandanstalt geführt hätte. Denn die Tatsache, daß der Kaufpreis durch eine Pachtvorauszahlung finanziert werden sollte, war spätestens seit der Kabinettsvorlage vom 24.09.1991 bekannt. Auch hinsichtlich des Kaufpreises (10 Mio. DM zuzüglich 76,5 Mio. DM Ausgleichsverbindlichkeit), der durch das Bundesfinanzministerium und die Zentrale der Treuhandanstalt vorgegeben wurde, hätte eine stärkere Beteiligung des Finanzministeriums nichts ändern können.

Den Vorwurf des Landesrechnungshofes, daß die Landesregierung bei der Bereitstellung des GAA-Stammkapitals in Höhe von 50.000,00 DM gegen den § 37 Abs. 1 LHO (außerplanmäßige Ausgabe) verstoßen habe, teilen die Mitglieder der CDU im Untersuchungsausschuß nicht. Weder bei der Verabschiedung des Haushaltes durch den Landtag am 22.03.1991 noch bei der Verabschiedung des 1. Nachtrages am 08.07.1991 war der Bedarf vorhersehbar. Die Konzeption für den Kauf der IAG über eine zu gründende Landesgesellschaft GAA wurde erst kurz vor der Erstellung der Kabinettsvorlage am 17.09.1991 erstellt und dann an das Finanzministerium herangetragen. Nach der Verständigung auf dieses Vorgehen waren diese Mehrausgaben notwendig, da darüber hinaus mit der Niederlassung Rostock der Treuhandanstalt eine kurzfristige Übernahme um die Jahreswende 1991/1992 vorgesehen war. Die Tatsache, daß die Zentrale der Treuhandanstalt die Zuständigkeit der Privatisierung der IAG nach Berlin verlagerte, wodurch es dann erst zu der weiteren Verzögerung kam, war für die Landesregierung nicht vorhersehbar. Selbst der Leiter der Niederlassung Rostock der Treuhandanstalt Karl Utz erfuhr davon erst, nachdem er dem Vorstand der Treuhandanstalt eine Beschlußvorlage für den Verkauf vorlegte. Für ihn war es genauso überraschend wie für das Umweltministerium. Die Voraussetzungen für eine außerplanmäßige Ausgabe („Unvorhersehbarkeit“ und „Unabweisbarkeit“) halten die CDU Mitglieder des Untersuchungsausschusses für erfüllt. Auch der Vorwurf des Landesrechnungshofes, der Finanzausschuß des Landtages hätte hierzu seine Einwilligung geben müssen, ist so nicht korrekt.

Die nach § 4 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes notwendige Einwilligung des Finanzausschusses ist dann notwendig, wenn es sich hierbei um keine außerplanmäßige Ausgabe nach § 37 Abs. 1 LHO handelt. Allerdings stellten die Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuß fest, daß es die Landesregierung versäumt hat, dem Finanzausschuß in der nach § 37 Abs. 5 LHO vorgeschriebenen halbjährigen Liste für über- und außerplanmäßige Ausgaben, den Titel für die Gründung der GAA mitzuteilen. Hierbei handelt es sich um einen Formfehler.

Die Mitglieder der CDU im 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß empfehlen der Landesregierung, die Gesellschaftsbeteiligungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zukünftig generell unter der Leitung des Finanzministeriums zu bündeln. Hierdurch würden rechtliche und wirtschaftliche Fachkompetenz im Umgang mit Landesbeteiligungen gewährleistet, so daß das herausragende Beteiligungsrecht des Finanzministeriums in diesen Fragen nicht mehr unterlaufen werden kann.

Auch der Umweltausschuß des Landtages war frühzeitig über das Vorgehen der Landesregierung informiert worden. Am 25.09.1991, also bereits einen Tag nach der Kabinettsitzung, unterrichtete Staatssekretär Dr. Conrad den Umweltausschuß des Landtages von den Plänen der Regierung, die IAG durch das Land von der Treuhandanstalt zu erwerben. Keine Fraktion äußerte sich gegenteilig. Gleichzeitig sagte Dr. Conrad der Vorsitzenden des Umweltausschusses und heutigen PDS-Fraktionsvorsitzenden Caterina Muth zu, einen Bericht über das Vorgehen der Landesregierung beim erwarteten Ankauf der Deponie zuzusenden. Diesen erhielt die Ausschußvorsitzende als grobe Fassung am 08.10.1991. Einen umfassenden Bericht erhielt sie am 18.10.1991. Hierin ging Dr. Conrad auf die bisherigen Verhandlungen ein. Darüber hinaus erläuterte er sehr umfassend die zukünftige Kaufplanung. So umfassend, daß Frau Muth (PDS) keine weiteren Fragen an Herrn Dr. Conrad hatte.

Wörtlich heißt es in diesem Bericht:

„Nach Gründung der GAA kauft das Land die Deponie Schönberg von der Treuhand und schließt zu diesem Zweck mit einer privaten Betreibergesellschaft einen Pachtvertrag. Aus der Pachtvorauszahlung wird der Kaufpreis entrichtet.“

Weder die PDS noch die SPD hatten zu dieser Vorgehensweise Einwände.

5. Zu der Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Land Mecklenburg-Vorpommern durch die Vertragsabschlüsse und gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen unter Beteiligung der landeseigenen Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten mbH (GAA) und der IAG ein Schaden durch das Handeln welcher Personen zugefügt worden ist

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes entstand dem Land durch die Auflösung der Rückstellungen und der damit verbundenen Auszahlung der Ausgleichsverbindlichkeit in Höhe von 76,5 Mio. DM an die Treuhandanstalt ein Schaden. In seinem „Sachbericht zum Erwerb und Betrieb der Deponie Ihlenberg durch das Land Mecklenburg-Vorpommern“ vom 02. April 1993 vertrat der Landesrechnungshof folgende Auffassung:

- „... 3. Das wesentliche Ergebnis dieser Berichtigungen ist der erstmalige Ausweis einer Ausgleichsverbindlichkeit der IAG gegenüber der THA (Treuhandanstalt) in Höhe von 70.092.147 DM, die unter Zuschreibung von 6 % Zinsen ab 01.07.1990 in Höhe von 6.434.459 DM zum 31.12.1991 auf 76.526.606 DM angehoben wurde. Diese Verbindlichkeit ist als ‘Ausgleichsverbindlichkeit gemäß § 24 DM-BilG’ bezeichnet worden.

Rechtsgrundlage für Ausgleichsverbindlichkeiten gegenüber der THA ist tatsächlich der § 25 DM-BilG - und zwar nur unter den dort genannten Voraussetzungen. Wesentliche Voraussetzung ist das Vorhandensein einer dort bestimmten übermäßigen Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft. Davon kann hier keine Rede sein, weil die zum 01.07.1990 gebildeten Rückstellungen für künftige Reaktivierungs- und Nachsorgemaßnahmen entsprechend dem Verursachungsprinzip (§ 249 Abs. 1 HGB; § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sowie Abschnitte 31c Abs. 1 Nr. 1 und Absätze 2 bis 6 sowie Abschnitte 38 Abs. 2 EStR 1990) geboten waren und demzufolge nicht hätten aufgelöst werden dürfen. Allein die Auflösung hat im nachhinein den Ausweis von Eigenkapital, das in die vorher erwähnte Ausgleichsverbindlichkeit gegenüber der THA umgewandelt wurde, erst möglich gemacht.

Diese Ausgleichsverbindlichkeit wurde von der GAA beim Erwerb des Geschäftsanteils der IAG offenbar ohne Beanstandungen akzeptiert (§ 4 des zwischen THA und der GAA am 01.07.1992 abgeschlossenen Kauf und Abtretungsvertrages). ...”

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hatte diese Handhabung im Bereich der IAG zwei Folgen:

- „- Die THA hat mit ihrer vom Umweltministerium bzw. der GAA hingenommenen Durchsetzung ihres ‘Ausgleichsanspruches’ sämtliche Finanzmittel aus der IAG abgezogen und darüber die Gesellschaft zu einer Kreditaufnahme veranlaßt.
- Mit der rückwirkenden Auflösung der Rückstellungen und deren Neubildungen erst ab 01.07.1990 werden die abfallproduzierenden Privathaushalte und gewerbliche Unternehmen über die Gestaltung der Abfallanlieferungspreise, die in den öffentlich-rechtlichen Gebührenbemessungen eingehen, zusätzlich mit über 116 Mio. DM belastet.”

Aus Sicht der Treuhandanstalt wurde hingegen immer wieder betont, daß man nicht ein Unternehmen mit einem Vermögen von über 70 Mio. DM für 10 Mio. DM verkaufen könne, zumal die Treuhandanstalt vom Bundesrechnungshof geprüft würde. Auf die Frage vor dem 3. Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode, ob denn die Treuhandanstalt bereit gewesen wäre, die IAG für weniger als 86 Mio. DM an das Land Mecklenburg-Vorpommern zu verkaufen, antwortete der verantwortliche Direktor und Generalbevollmächtigte der Treuhandanstalt Dr. Eberhard Sinnecker wörtlich:

„Nein, denn dann hätte ich ein Problem gehabt.”

In einer Stellungnahme der Landesregierung vom 25.05.1993 zum Gutachten des Landesrechnungshofes vom 02.04.1993 heißt es zu dieser Frage:

„... Dem Umweltministerium lag ab dem 04.06.1992 ein noch als Entwurf bezeichnetes ‘Gutachten zur Unternehmensbewertung der Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH zum 01.01.1991 vom 29.05.1992 vor, das die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH (WEDIT) erstellt hat. Die THA hatte verlangt, daß für die Festlegung des Kaufpreises ein solches Wertgutachten eingeholt würde. Das Gutachten war seinerzeit nur ein Entwurf. Es ist jedoch nach Auskunft der THA unverändert unterzeichnet worden. Dafür, daß es sich bei den Aussagen des Gutachtens zum Unternehmenswert um ein Gefälligkeitsgutachten handeln könnte, das einseitig die Position der THA als Verkäuferin stützt, werden bislang keine Anhaltspunkte gesehen. Immerhin war mit der THA eine staatliche Einrichtung Auftraggeber des Gutachtens.

Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß der Wert der IAG selbst nach der Auszahlung der durch Auflösung der Rückstellungen entstandenen Ausgleichsverbindlichkeiten bei mindestens 86,8 Millionen DM liegt. ...”

Bei jeweiliger Erhöhung der Erlöse pro Tonne ergibt sich nach Rechnungen der Landesregierung auf Grundlage des WEDIT-Gutachtens folgendes Bild:

<u>Erlös/t</u>	<u>Unternehmenswert</u>
DM 100	DM 254,4 Mio.
DM 120	DM 358,0 Mio.
DM 150	DM 577,6 Mio.

jeweils nach Abzug der Ausgleichsverbindlichkeit

Weiter heißt es in der Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes:

„Es trifft im übrigen zu, daß das Umweltministerium den im Gutachten errechneten Wert der Deponie nicht als Grundlage seiner Verhandlungen mit der THA akzeptierte. Sonst wäre der letztlich erzielte Kaufpreis von 10 Mio. DM ja nicht zustande gekommen. Dieser Preis ist im Hinblick auf das Gutachten und das in der Abschlußbilanz für 1991 ausgewiesene Eigenkapital der IAG in Höhe von immerhin 60 Mio. DM als sehr günstig für das Land angesehen worden. Nach heutiger Kenntnis der Abstimmung zwischen THA und dem BMF war kein niedrigerer Preis zu erreichen. Er wurde auch von der THA als ‘politischer’ Kaufpreis gewertet. Im übrigen hatte damals die THA Forderungen in Höhe von 100 Mio. DM erhoben. Zudem wären nach damaligen Äußerungen von Vertretern der THA von privater Seite höhere Preise zu erzielen gewesen. ...

Der Jahresabschluß der IAG zum 31.12.1991 weist ein Eigenkapital von 60 Mio. DM aus. Selbst wenn man die Kapitalrücklage von 43 Mio. DM der Rücklage für Rekultivierung und Nachsorge zuschreiben würde, bliebe ein Kapital in Höhe von rd. 17 Mio. DM. Sofern kurzfristig keine Sanierungskosten anfallen, erscheint aus der derzeitigen Sicht diese Eigenkapitalausstattung ausreichend. Unberührt bleibt dabei die Frage, ob die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge ausreichend ist.”

Gerade das von der Treuhandanstalt in Auftrag gegebene Wertgutachten der WEDIT vom 29.05.1992 wurde mehrfach als „Parteigutachten“ bezeichnet, was nach Meinung der Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuß nicht belegt werden konnte. Sowohl die Vertreter der Treuhandanstalt als auch Herr Dr. Ziehm von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WEDIT sagten vor dem Untersuchungsausschuß aus, daß es keinen Versuch gab, auf das Ergebnis der WEDIT Einfluß zu nehmen. Der im Mehrheitsvotum aufgeführte Sitzungsvermerk vom 28.02.1992 ist kein Beweis für die Feststellung, daß es sich bei dem WEDIT-Gutachten um ein Gefälligkeitsgutachten handeln würde. Auch ein Richter hört sich vor einem Urteil Anklage und Verteidigung an, ohne deswegen ein Gefälligkeitsurteil zu fällen.

Der unabhängige Wirtschaftsprüfer und Fachanwalt für Steuerrecht, Herr Edgar Schneider, der ab dem Jahresabschluß 1992 als Bilanzprüfer der IAG eingesetzt wurde, äußerte sich vor dem Untersuchungsausschuß zu dem Wertgutachten wie folgt:

„Und dieses Wertgutachten hat manches für sich. Das kann man nicht vom Tisch wischen. Es würde ja bedeuten, wenn man diese 76 Millionen DM zurückverlangt, daß man letztlich für die Deponie nur 10 Millionen bezahlt hätte. Und das stimmt mit den Zahlen dieses Gutachtens überhaupt nicht überein, 10 Millionen DM wären verschenkt gewesen. Und das muß man sehen. Also die Deponie ist in der Tat mehr wert. Nur muß man sehen, die Treuhandanstalt hatte eben keine Betreibergesellschaft dazwischen.“

Weiter sagte Herr Schneider:

„...Also wirtschaftlich scheint mir das letztlich ganz sinnvoll gewesen zu sein, wie das mit der Treuhand gelaufen ist. Der Betreibervertrag ist etwas anderes. Der Betreibervertrag ist aus meiner Sicht, also, nicht in Ordnung. Aber der Vertrag mit der Treuhand ist wirtschaftlich letztlich ganz sinnvoll.“

Hinsichtlich des Betriebsführungsvertrages wurde stets der Vorwurf geltend gemacht, daß Gewinne privatisiert und Verluste sozialisiert würden. So kritisiert der Landesrechnungshof in seinem Gutachten zum Erwerb und Betrieb der Deponie Ihlenberg durch das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 02.04.1993, daß die DMG den Deponiebetrieb in eigenem Namen und für eigene Rechnung führen kann, die Risiken hingegen bei der landeseigenen IAG belassen wurden. Die vereinbarten Entgelte für die Nutzungsüberlassung an die IAG würden voraussichtlich nur zu geringen Jahresüberschüssen führen.

Auch die Landesregierung erklärte hierzu in ihrer Stellungnahme zum Gutachten des Landesrechnungshofes, daß „der Betriebsführungsvertrag mit seinem vorliegenden Inhalt unbefriedigend“ sei. Weiter schreibt die Landesregierung:

„... Die Landesregierung wird prüfen, ob die Grundlagen für den Abschluß dieses Vertrages so wie angenommen bestanden und fortbestehen. Sie wird alle Möglichkeiten ergreifen, eine Verbesserung der Position der IAG in bezug auf den Betrieb der Deponie zu erreichen.“

Dieser Ankündigung folgend kam es zu Nachverhandlungen über die Aufhebung der das Land benachteiligenden Altverträge und zum Abschluß von Neuverträgen über den Betrieb und die Vermarktung der Deponie Ihlenberg. Hierbei wurden die Rahmenverträge zwischen der IAG mit AWUS und MAG aufgehoben. Dafür mußte die IAG allerdings einen Vermarktungsvertrag mit der HBK-Nachfolgegesellschaft VGI (Vertriebsgesellschaft Ihlenberg mbH) abschließen. Dieser Vertrag über die Vermarktung der Entsorgungskapazitäten der Deponie Ihlenberg sollte vor allem den neuen Bedingungen seit der Wiedervereinigung und der neuen Marktentwicklung Rechnung tragen. In erster Linie erhielt das Land Mecklenburg-Vorpommern eine stärkere Einflußnahme auf den Betrieb und die Vermarktung der Deponie. Ferner wurde eine Vereinfachung der Betriebs- und Vertriebsstruktur und eine Erledigung der bisherigen Streitpunkte zwischen den Parteien herbeigeführt.

Wegen weiterer Einzelheiten zu dieser nicht mehr zum Untersuchungsauftrag auf Drucksache 2/9 gehörenden Thematik wird hingewiesen auf die Drucksachen 2/958, 2/1067 sowie die Wortprotokolle der 26. Sitzung des Landtages am 23.11.1995 und der 28. Sitzung des Landtages am 13.12.1995.

Gleichwohl machte die Landesregierung deutlich, daß sie den damaligen Entschluß, die Betriebsführung der Deponie an ein privates Unternehmen zu vergeben, für richtig hält, da „das Land mit der Durchführung des aufwendigen Betriebes unmittelbar oder mittelbar nicht belastet wird und die Wahrnehmung dieser Aufgabe infolge der Privatisierung eher ein Höchstmaß an Effizienz gewährleistet.“

Weiter heißt es:

„Dazu gehört, daß die jeweiligen Unternehmen auch angemessene Gewinne erwirtschaften. Daß diese dem Staat theoretisch entgehen, ist schon deshalb kein Argument gegen die Privatisierung, weil die Gewinnsituation bei Betrieben in staatlicher Regie regelmäßig ungünstiger ist.

Es ist das Konzept der Landesregierung, Aufgaben möglichst weitgehend zu privatisieren. Bezogen auf die Deponie Schönberg galt es, ein Mischmodell anzuwenden. Über die 100%ige Landesbeteiligung an der IAG werden die wesentlichen staatlichen Interessen gewahrt, insbesondere das Eigentum an der Deponie, die Sicherstellung der erforderlichen Mittel für die Rekultivierung und Nachsorge, und über den Betriebsführungsvertrag mit der DMG (2. Stufe) wurde beabsichtigt, einen effektiven Betrieb zu ermöglichen. Das ist die Grundkonzeption.“

Ein besonderes Problem stellten und stellen die Rahmenverträge der IAG mit der AWUS und der MAG dar, die die exklusiven Anlieferungsrechte für Abfälle auf die Deponie Ihlenberg regeln. Die Zusammenhänge sind an anderer Stelle im Feststellungsteil des Abschlußberichtes näher dargestellt. Hinsichtlich der Frage, inwiefern sie einen finanziellen Verlust für das Land Mecklenburg-Vorpommern bedeuten, sagte der damalige Niederlassungsleiter der Treuhandanstalt Rostock, Herr Utz, vor dem Untersuchungsausschuß:

„Also, der Vertrag, von dem wir bisher gesprochen haben, nämlich der zwischen der IAG und der INTRAC (später AWUS, Anmerkung des Verfassers), sage ich einmal, der hat ja, Gott sei Dank, nicht gehindert, daß die IAG trotzdem ordentlich Geld verdient hat. Das heißt, im Rahmen dieses Rechtssystems, in dem ich mich bewegt habe, hat die IAG Geld verdient. Ich weiß nicht, wie das heute ist, aber damals hat sie trotz der Verträge und trotz der Tatsache, daß 10 % abgeführt wurden an die INTRAC bzw. später an die AWUS, hat trotzdem Geld verdient.“

Die Landesregierung machte in ihrer Stellungnahme darüber hinaus deutlich, daß die Maklerverträge hinsichtlich der exklusiven Abfallanlieferungsrechte mit der AWUS und der MAG, sowie ihre Verlängerung bis zum 31.12.2005 schon vor dem Kauf der IAG durch die GAA geschlossen bzw. geändert wurden. Der Entsorgungsrahmenvertrag IAG/MAG trägt das Datum 19.09.1990. Die entsprechende Änderung des Rahmenvertrages VEB Schönberg/AWUS wurde sogar bereits am 05.10.1989 unterzeichnet. Beide Verträge beinhalten keine Kündigungsklauseln. Sowohl die Vertreter der Treuhandanstalt wie auch die der Landesregierung sahen keine Möglichkeit, diese Verträge auf rechtlichem Wege zu lösen.

In ihrer Stellungnahme schreibt die Landesregierung allerdings:

„... Sowohl AWUS wie auch MAG sind in ihrer Erlös- und Gewinnsituation von den Erlösen, die am Markt erzielt werden, abhängig. Deshalb wird ihr Bestreben natürlicherweise dahin gehen, auch möglichst hohe Preise zu erzielen. Dies wiederum wird zu einer entsprechenden Erlösausweitung bei der Betreibergesellschaft und damit über Entgeltregelung der IAG führen. Dennoch erscheint es als unbefriedigend, daß die genannten und möglicherweise auch noch andere Unternehmen ohne bislang erkennbare entsprechende Leistungen in erheblichem Umfang am Deponiegeschäft mitverdienen. Die Landesregierung wird deshalb im Rahmen ihrer Möglichkeiten versuchen, diesen Zustand zu ändern.“

Wie bereits oben ausgeführt, wird aufmerksam gemacht auf die von der Landesregierung geführten Nachverhandlungen sowie auf den Abschluß von Neuverträgen, vgl. dazu obigen Hinweis auf die Sitzungen des Landtages vom 23.11.1995 und 13.12.1995.

Als Fazit stellen die Mitglieder der CDU im 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuß fest, daß hinsichtlich des vom Land gezahlten Kaufpreises an die Treuhandanstalt kein finanzieller Schaden festgestellt werden kann. Das Land zahlte an die Treuhandanstalt 10 Mio. DM zuzüglich einer Ausgleichsverbindlichkeit in Höhe von 76,5 Mio. DM, die die IAG vor Übernahme der Geschäftsanteile durch das Land an die Treuhandanstalt zahlen mußte. Somit erhielt die Treuhandanstalt 86,5 Mio. DM. Das entsprach fast genau dem von der WEDIT ermittelten Unternehmenswertes der IAG. Auch der Vorwurf, daß es sich bei dem Gutachten der WEDIT möglicherweise um ein „Parteigutachten“ handeln würde, ändert nichts an der Tatsache, daß die IAG allein angesichts der damaligen Gewinnaussichten zwischen 300 und 360 Mio. DM einen deutlich höheren Wert als 10. Mio. DM hatte. Bei den damals angenommenen wachsenden Entsorgungsentgängen rechneten Vertreter der Treuhandanstalt sogar mit einem Ertragswert von bis zu 500 Mio. DM. Internen Unterlagen der Treuhandanstalt zufolge, wollte diese für den Verkauf der IAG mindestens einen Preis von 150 Mio. DM erzielen.

Erst nach Einschaltung des Bundesfinanzministeriums unterbreitete die Treuhandanstalt dem Land Mecklenburg-Vorpommern diesen immerhin um 63,5 Mio. DM niedrigeren Kompromißvorschlag, der unter politischen Gesichtspunkten zustandekam, da auch das Bundesfinanzministerium wußte, daß das Land Mecklenburg-Vorpommern diesen Preis nicht hätte aufbringen können. Gleichzeitig ging die Bundesregierung damit das Risiko ein, vom Bundesrechnungshof entsprechend gerügt zu werden.

Der Schweriner SPD-Bundestagsabgeordnete Hans Joachim Hacker bewertete in einem Artikel in der „Berliner Zeitung“ vom September 1992 den Kaufpreis für zu niedrig. Wörtlich heißt es:

“Die östlich von Lübeck gelegene ehemalige DDR-Deponie war von der Treuhand für zehn Millionen Mark - nach Ansicht des Sozialdemokraten weit unter Wert - an die Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten verkauft worden, die zu 100 Prozent dem Land Mecklenburg-Vorpommern gehört und deren Geschäftsführer der Schweriner Umweltstaatssekretär Uwe Conrad (CDU) ist.”

Während die SPD im Landtag einen zu hohen Kaufpreis beklagt, kritisiert die SPD im Bundestag, daß dieser zu niedrig gewesen wäre. Dies zeigt deutlich, daß die Verhandlungen und das letztendlich erzielte Ergebnis von zwei Seiten zu verantworten war. Nach Ansicht der CDU-Mitglieder im Untersuchungsausschuß ist der gefundene Kompromiß weder für die Bundesregierung noch für die Landesregierung vollends befriedigend, aber letztendlich für beide Seiten tragbar.

Klarzustellen ist auch, daß ein reiner Kaufpreis in Höhe von 10. Mio. DM von den Verhandlungspartnern, vor allem nie von der Treuhandanstalt, in Erwägung gezogen wurde. Denn auch der erste, von der Niederlassung Rostock vorgelegte Beschlußvorschlag für den Vorstand der Treuhandanstalt sah eine zusätzliche Abschöpfung des Jahresgewinnes in Höhe von 23 Mio. DM vor. Wenn bei Hinzuziehung der Ausgleichsverbindlichkeit stets von einem faktischen Kaufpreis in Höhe von 86,5 Mio. DM für die IAG gesprochen wird, so muß in diesem Zusammenhang auch bei dem ersten Beschlußvorschlag der Niederlassung Rostock der Treuhandanstalt von einem faktischen Kaufpreis in Höhe von 33 Mio. DM gesprochen werden.

Die Treuhandanstalt, die ebenfalls der Prüfung des Bundesrechnungshofes unterlag, hat deutlich gemacht, wenn das Land der Auszahlung der Ausgleichsverbindlichkeit nicht zugestimmt hätte, wären diese 76,5 Mio. DM dem Kaufpreis zugeschlagen worden. Somit hätte das Land 86,5 Mio. DM aufbringen müssen. Die Aufnahme eines Darlehens in entsprechender Höhe wäre zweifelsohne deutlich teurer geworden. Die GAA hat lediglich 10,5 Mio. DM über ein Darlehen der DMG mit einem Zinssatz von 0,25 % unterhalb des Zinssatzes für Kassenkredite der Bundesländer bei der Bundesbank zwischenfinanziert. Günstigere Konditionen hätte das Land auf dem freien Kapitalmarkt zu dieser Zeit wohl kaum erhalten können. Durch die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens von der IAG auf die DMG wurde diese Forderung wiederum an die zwischenzeitlich landeseigene IAG abgetreten. Somit hat die IAG zu 100 % den Kaufpreis für sich selbst aufgebracht. Ein finanzieller Schaden ist dem Land Mecklenburg-Vorpommern durch den Kauf der Deponie nicht entstanden.

Die Mitglieder der CDU im 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuß kritisieren aber die Haltung Dr. Conrads zu den seit 1989 bestehenden Rahmenverträgen, die die IAG eindeutig in ihren Entwicklungsmöglichkeiten knebelten. Auch wenn diese aus rechtlicher Sicht nicht anfechtbar waren, so boten die Vertreter der Treuhandanstalt Unterstützung bei deren Beseitigung an, die von Herrn Dr. Conrad und Herrn Kubicki mit dem Hinweis, daß man bereits eine Lösung habe, ausgeschlagen wurde. Um welche Lösung es sich dabei handeln könnte, ist aus den Beweisunterlagen nicht ersichtlich. Auch ist dem Untersuchungsausschuß kein Weg bekannt, der zu einer Lösung der Rahmenverträge hätte führen können. Zwar wurde vorgeschlagen, daß man lediglich die Vermögensteile der IAG an das Land verkaufen und die GmbH liquidieren sollte, allerdings hätte die MAG dann nicht die Deponiegrundstücke an das Land verkauft. Auch eine Liquidation der AWUS war auf Grund weiterer Gesellschafter zur damaligen Zeit nicht möglich gewesen, da dies zu Schadensersatzansprüchen geführt hätte. Obwohl die CDU der Meinung ist, daß die Ergebnisse der Verhandlungen um den Betriebsführungsvertrag für das Land Mecklenburg-Vorpommern hätten besser sein müssen als damals ausgehandelt, so bezweifelt sie jedoch, daß dort bereits die Ergebnisse der Nachverhandlungen von 1995 hätten erzielt werden können. Denn der öffentliche Druck, dem sich auch die Hilmer-Gruppe ausgesetzt sah, bestand 1992 noch nicht.

6. Beauftragung des Rechtsanwaltsbüros Kubicki, Dr. Scholtis und Partner als Berater der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern
[zusammenfassende Wertung zu Punkt B. III. 2. e)]

Die Mitglieder der CDU im Untersuchungsausschuß teilen die Meinung des Landesrechnungshofes, der keine Gründe feststellen konnte, die die Einschaltung des Rechtsanwaltsbüros Kubicki, Dr. Scholtis und Partner rechtfertigen. Die Landesregierung verfügte über Mitarbeiter mit umfassendem Fachwissen, die zur Beurteilung und Bewertung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Probleme im Hinblick auf den Ankauf und den Betrieb der Deponie hätten herangezogen werden können. Die vom Rechtsanwaltsbüro in Rechnung gestellten Kosten von zusammen 858.815,69 DM hätten eingespart werden können.

Selbst wenn man die Beauftragung eines Rechtsanwaltsbüros für notwendig erachtet hätte, so wäre es sinnvoll gewesen, einen Beratervertrag mit von vornherein vereinbarten Stundensätzen abzuschließen. Dieses wäre für die Landesregierung weitaus günstiger geworden. Rechtlich ist die Handhabung Dr. Conrads allerdings nicht zu beanstanden.

Die Intensität der Beratung durch das Rechtsanwaltsbüro Kubicki, Dr. Scholtis und Partner sehen die Mitglieder der CDU im Untersuchungsausschuß als unzureichend an. Weder die Qualität noch die Quantität der Beratung erscheinen angesichts der hohen in Rechnung gestellten Beratungskosten als angemessen. Dies unter anderem auch vor dem Hintergrund, daß sich Rechtsanwalt Kubicki bei den Abschlußverhandlungen zum Betriebsführungsvertrag durch eine unerfahrenere Mitarbeiterin vertreten ließ.

Ausgehend von den Ergebnissen des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 1. Wahlperiode, dem Bericht des Landesrechnungshofes und öffentlicher Forderungen entschloß sich die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt, Klagen auf Schadenersatz gegenüber den Rechtsanwälten Wolfgang Kubicki und Dr. Norbert Scholtis einzureichen.

Die Klage gegen die Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis erfolgte mit der Begründung, daß die Beklagten Aufklärungs- und Beratungspflichten verletzt hätten. Vom Land Mecklenburg-Vorpommern wurde unter anderem vorgetragen, daß die Beklagten als Rechtsanwälte in derselben Rechtssache vorsätzlich pflichtwidrig gegenüber der Klägerin als auch dem Unternehmer Hilmer als Parteien mit entgegengesetztem Interesse gedient und dabei Parteiverrat begangen hätten. Darüber hinaus sei der Anspruch auf Rückzahlung des Honorars zusätzlich begründet aus sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB) und aus unerlaubter Handlung (§§ 823 Abs. 2 BGB, 263 StGB).

Hinzu kamen vertragliche Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher positiver Vertragsverletzung und Verletzung der Aufklärungspflichten aus dem Anwaltsvertrag. Die Klägerin trug weiterhin vor, daß der Gegenstandswert für den Kaufvertrag GAA/THA zu hoch berechnet worden sei. Hinsichtlich des Darlehensvertrages seien die Beklagten gar nicht tätig geworden, sondern hätten ihn lediglich zur Kenntnis genommen, so daß eine gesonderte Abrechnung nicht gerechtfertigt war. Auch bezüglich der Kostenrechnung für den Betriebsführungsvertrag IAG/DMG wurde der Gegenstandswert als zu hoch angesehen.

Trotz Würdigung des Sachvortrages wies das Landgericht Kiel die Klage in allen Punkten als nicht begründet zurück. Die Klägerin habe nach Ansicht der Richter keinen Anspruch auf Rückzahlung eines Teils des gezahlten Anwaltshonorars, noch würden ihr Schadensersatzansprüche zustehen. Auch wies das Gericht das Tatbestandsmerkmal des Parteiverrats als auch des Rückzahlungsanspruches zurück.

Wie die damalige Umweltministerin Dr. Petra Uhlmann am 10. September 1993 vor dem 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 1. Wahlperiode aussagte, hatte das Umweltministerium dem Landesrechnungshof mehrfach den Gesellschaftsvertrag der GAA zur vorherigen Einsichtnahme angeboten, damit dieser diesen Vertrag auch aus seiner Sicht prüfen konnte. „Dieser lehnte eine solche Überprüfung vor der notariellen Beurkundung nachweislich ab und verwies auf die Prüfung danach.“ Eine beratende Tätigkeit des Landesrechnungshofes für das Umweltministerium wäre nach § 88 (3) LHO möglich und in diesem Fall auch sicherlich nützlich gewesen. Die Mitglieder der CDU im 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß finden es bedauerlich, daß sich der Landesrechnungshof dazu nicht bereit erklärte.

7. Deponiesicherheit

Zusammenfassend läßt sich feststellen:

Mit dem Landesuntersuchungsprogramm 1993 - 1996 im Bereich der Deponie Ihlenberg hat das Geologische Landesamt Mecklenburg-Vorpommern einen umfassenden Bericht über die geowissenschaftlichen Untersuchungen vorgelegt, der im Berichtsteil B. VII. umfassend erläutert ist. Es gibt keine Verunreinigungen im Umfeld der Deponie, die auf diese zurückzuführen sind. Auch haben Proben im Untergrund ergeben, daß es bisher zu keinen Verschmutzungen im Erdreich kam. Die technische Ausrüstung wie auch die zusätzlichen künstlichen Sicherheitsmaßnahmen entsprechen nach Kenntnis der Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuß allen gesetzlichen Vorschriften. In einigen Bereichen, wie zum Beispiel bei der Sickerwasseraufbereitung, gilt die Deponie Ihlenberg als Vorreiter.

Auf der Deponie werden von der Betreibergesellschaft und der landeseigenen Besitzgesellschaft auf verschiedenen Organisationsebenen Kontrollen durchgeführt. Das gilt für Arbeitsabläufe im Rahmen der Verbringung wie auch für Rekultivierungsarbeiten. Proben und Messungen werden im behördlich festgelegten Rahmen von unabhängigen Labors durchgeführt.

Eine Gefährdung der Wasserversorgung der Stadt Lübeck durch die Deponie Ihlenberg besteht nach heutigem Wissen nicht.

Der Leiter des Geologischen Landesamtes, Herr Dr. Meister, sagte am 16.04.1997 vor dem Untersuchungsausschuß:

„Wenn ich nun den Schichtenaufbau sehe, die verschiedenen Stockwerke, die Druckunterschiede, die Altersunterschiede, so muß ich sagen, daß ich glaube, daß der Untergrund der Deponie Ihlenberg keinen Anlaß zur Besorgnis gibt.“

8. Zur Entlassung des Staatssekretärs Dr. Peter-Uwe Conrad und dem Rücktritt der Umweltministerin Dr. Petra Uhlmann

Im Zuge der Erstellung des Berichtes des Landesrechnungshofes zum Erwerb und Betrieb der Deponie Ihlenberg durch das Land Mecklenburg-Vorpommern erhielt die Staatskanzlei durch das Finanzministerium mit Schreiben vom 25.03.1993 Kenntnis von einem Schriftwechsel zwischen dem damaligen Niederlassungsleiter der Treuhandanstalt Rostock Karl Utz und dem damaligen Staatssekretär Dr. Conrad sowie dem Bevollmächtigten des Umweltministeriums Rechtsanwalt Kubicki. Bei diesem Schriftwechsel handelte es sich um die im Feststellungsteil aufgeführte Frage des Klageweges, welches sich aus dem Gutachten der Rechtsanwälte Karsten, Niedergesäß, Kühne hätte ergeben können. In diesem Gutachten zeigten die Rechtsanwälte mögliche Wege einer Beseitigung des einseitigen Kapitalerhöhungsbeschlusses der MAG vom 23.01.1991 sowie des Rahmenvertrages zwischen IAG und MAG auf. Während die Rechtsanwälte hinsichtlich der Kapitalerhöhung die Erfolgsaussichten einer Klage als „nicht gering“ erachteten, räumten sie einer Nichtigkeitsklage hinsichtlich des mit der MAG abgeschlossenen Rahmenvertrages keine großen Erfolgsaussichten ein. Vor allem gaben sie zu bedenken, daß angesichts der hohen finanziellen Interessen ein langwieriger Klageweg bis in die letzte Instanz zu erwarten sei, die der Fortentwicklung der IAG nachhaltig schaden würde.

Herr Utz bot der Landesregierung als designiertem Käufer die Möglichkeit des Rechtsweges an und sagte die Unterstützung der Treuhandanstalt zu, überließ der Landesregierung aber die letztendliche Entscheidung. Wäre Dr. Conrad seinerzeit der Empfehlung der Rechtsanwälte gefolgt und hätte gegen den Beschluß der MAG-Kapitalerhöhung vom 23.01.1991 geklagt, hätte das Land bei Erfolg wieder über $\frac{1}{3}$ der MAG-Gesellschafteranteile verfügt. Die Chance, zumindest den Rahmenvertrag mit der MAG zu beseitigen, wäre deutlich gestiegen. Nach Ansicht der Mitglieder der CDU im Untersuchungsausschuß hat Staatssekretär Dr. Conrad in diesem Fall gegen die Interessen des Landes gehandelt. Hinsichtlich der Beseitigung des Rahmenvertrages zwischen IAG und AWUS favorisierten Dr. Conrad und Rechtsanwalt Kubicki eine Beseitigung der Rahmenverträge in der Form, daß man die Anteile des Vertragspartners AWUS, die sich zu diesem Zeitpunkt mehrheitlich im Besitz verschiedener Firmen, die wiederum der Treuhandanstalt zugeordnet waren, befanden, ebenfalls erwerben wollte.

Herr Utz sagte vor dem Untersuchungsausschuß aus, daß er zu dieser Zeit nicht wußte, daß auch die AWUS mit einem Gesellschaftsanteil von $66 \frac{2}{3} \%$ ein direktes Treuhandunternehmen war, da es sich in der Zuständigkeit einer anderen Niederlassung befand. Wörtlich sagte Herr Utz vor dem Untersuchungsausschuß:

„Ich sage einmal, diesen Zusammenhang INTRAC, AWUS, das habe ich erst alles später irgendwo in einem „Spiegel“-Artikel einmal gelesen, wenn ich es richtig erinnere. Aber das habe ich zur damaligen Zeit alles gar nicht gewußt.“

Dieser Weg der Vertragsbeseitigung wurde vom Land Mecklenburg-Vorpommern jedoch nie zu Ende gegangen. Es bleibt auch reine Spekulation, ob dies je hätte gelingen können, da eben die AWUS zu $33 \frac{1}{3} \%$ weiteren privaten Gesellschaftern gehörte, ohne deren Zustimmung dieses nicht möglich gewesen wäre.

Der Sachverhalt des Gutachtens der Rechtsanwälte Karsten, Niedergesäß, Kühne war dem Staatssekretär des Umweltministeriums bereits vor der Kabinettsitzung am 24.09.1991 bekannt, dennoch setzte er das Kabinett darüber nicht in Kenntnis. Dieses sah Ministerpräsident Dr. Berndt Seite als drastischen Vertrauensbruch gegenüber dem damaligen Landeskabinett an, worauf Staatssekretär Dr. Peter-Uwe Conrad im Rahmen einer Kabinetts-sondersitzung am 31.03.1993 entlassen wurde. Wörtlich sagte der Ministerpräsident vor dem Untersuchungsausschuß:

„..., wegen der handwerklichen Fehler und des Vertrauens, das ich nicht mehr hatte, habe ich auch den Staatssekretär Conrad entlassen.“

Angesichts des Verschweigens des Gutachtens der Rechtsanwälte Karsten, Niedergesäß und Kühne vor der Kabinettsitzung am 24.09.1991 und der verpaßten Chance auf rechtlich wirksame Korrektur des MAG-Beschlusses vom 23.01.1991, halten die Mitglieder der CDU im 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß der 2. Wahlperiode die Entlassung von Staatssekretär Dr. Peter-Uwe Conrad am 31.03.1993 durch Ministerpräsidenten Dr. Berndt Seite für richtig.

Zu werten war durch den 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß auch, wie es passieren konnte, daß ein in der Landesverwaltung erfahrener und versierter Beamter wie Staatssekretär Dr. Conrad, solche „handwerklichen Fehler“ begehen konnte. Dem Vorwurf, er habe die Interessen der Hilmer-Gruppe und nicht die des Landes vertreten, können die Mitglieder der CDU im Untersuchungsausschuß nicht folgen. Dr. Conrad genoß wegen seiner Fachkenntnis großes Ansehen in der Landesregierung.

Der Aufbau einer funktionierenden Entsorgungsstruktur im neu geschaffenen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ist zu einem wesentlichen Teil sein Verdienst. Auch die Tatsache, daß die Treuhandanstalt ihre Preisvorstellungen für den Kauf der IAG-Anteile nicht verwirklichen konnte und die Rückstellungsansammlung zur Gewährleistung der Landesinteressen durch die landeseigene Besitz- und nicht durch die private Betreibergesellschaft erfolgte, sind eindeutig auf sein Wirken zurückzuführen.

Dennoch führte das Handeln Dr. Conrads zu Folgen, die für das Land nachteilig waren. Vor allem die Tatsache, daß Staatssekretär Dr. Conrad offensichtlich die Information anderer Ministerien umgehen wollte, ist von den Mitglieder der CDU-Fraktion im Untersuchungsausschuß zu kritisieren. Von einer offenen Zusammenarbeit wie sie unter Ministerien einer Regierung selbstverständlich sein sollte, konnte keineswegs gesprochen werden. Auch die Beteiligung von Mitarbeitern im Umweltministerium war unzureichend. Die vor dem Untersuchungsausschuß gehörten ehemaligen Mitarbeiter des Umweltministeriums ließen die Mitglieder der CDU im Untersuchungsausschuß zu der Erkenntnis gelangen, daß lediglich Herr Dr. Conrad mit dem vollständigen Vorgang vertraut war. Eine stärkere Einbindung nachgeordneter Ministeriumsmitarbeiter hätte nach Ansicht der Mitglieder der CDU im Untersuchungsausschuß nicht zu diesen teilweise nachteiligen Entscheidungen Dr. Conrads geführt. Diese Vorgehensweise Dr. Conrads erscheint aus heutiger Sicht unverständlich. Die Beweggründe konnten angesichts der Aussageverweigerung Dr. Peter-Uwe Conrads jedoch nicht geklärt werden. Auch wenn dies zum Teil eigenmächtige Handeln aus Sicht der Mitglieder des Untersuchungsausschusses zu verurteilen ist, so ergibt sich hieraus kein rechtlich zu beanstandendes Fehlverhalten. Eine diesbezügliche Klage der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern gegen Dr. Peter-Uwe Conrad als GAA-Geschäftsführer endete vor dem Kieler Landgericht mit Freispruch. Ein Verfahren gegen Dr. Conrad als Staatssekretär ist vor dem Verwaltungsgericht anhängig.

Einen Tag später trat Umweltministerin Dr. Petra Uhlmann zurück. Frau Dr. Uhlmann hat stets behauptet, über alle Vorgänge von Dr. Conrad informiert worden zu sein und dessen Entscheidungen mitgetragen zu haben. Somit war ihr Rücktritt die konsequente Folge der Entlassung Dr. Conrads.

Frau Dr. Uhlmann sagte vor dem Untersuchungsausschuß aus, daß es hinsichtlich des Kaufes der IAG nichts gab, was mit ihr nicht abgestimmt war und Dr. Conrad auf ihre Weisung hin gehandelt habe. Hieraus zieht die PDS die Schlußfolgerung, daß „die ehemalige Ministerin sich und ihren Staatssekretär“ somit „der mehrfachen Täuschung der Mitglieder des Landtages, seines Umweltausschusses, des Kabinetts, des Ministerpräsidenten und der Finanzministerin“ bezichtigt hätte. Der Beleg und die Schlußfolgerungen stehen in keinem Zusammenhang. Frau Dr. Uhlmann hat damit lediglich gesagt, daß sie nicht von ihrem Staatssekretär getäuscht wurde. Nach Ansicht der Mitglieder der CDU im Untersuchungsausschuß werden von der PDS bewußt Konstruktionen zusammengespinnen, die nichts miteinander zu tun haben.

9. Abschließende Würdigung des Untersuchungsgegenstandes

Viele Vorwürfe, die in der Öffentlichkeit gegenüber den Vertretern der Landesregierung erhoben wurden, waren nachweislich falsch, andere konnten nicht belegt werden. Nur wenige Vorwürfe erwiesen sich als zu recht erhoben. Die politischen Konsequenzen haben bereits die damaligen Vertreter, Staatssekretär Dr. Peter-Uwe Conrad und Umweltministerin Dr. Petra Uhlmann, durch ihren Rücktritt gezogen.

Die gegen die Herren Rudolf Kenner, Adolf Hilmer und andere Personen vorgebrachten Vorwürfe sind Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen. Die Ermittlungen eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses haben keine strafrechtlichen Kompetenzen, sondern dienen lediglich der politisch verantwortlichen Aufklärung. Diesem wurde der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuß „Zur weiteren Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg“ nach Ansicht seiner CDU-Mitglieder im großen und ganzen gerecht.

Dabei sollte aber nicht außer acht gelassen werden, in welcher Zeit dies alles geschah. Die Landesregierung war im Aufbau, das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern war im Umbruch. Die Treuhandanstalt hatte Hunderte von Unternehmen zu privatisieren und trug damit Verantwortung gegenüber Tausenden von Arbeitnehmern und deren Familien. Der Fall Deponie Ihlenberg ist nachweislich nicht so abgewickelt worden, wie man es sich aus heutiger Sicht wünscht. Wer aber lediglich mit Richtlinien und Haushaltsordnungen argumentiert, war zu dieser Zeit offensichtlich selbst nicht dabei. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der damaligen Landesregierung, der Treuhandanstalt, der IAG und aller anderen Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern haben viel geleistet. Deren Gesamtleistung darf nicht vergessen werden. Schon gar nicht dürfen die wenigen negativen Beispiele die vielen positiven in der Wahrnehmung verdrängen.

Paul-Friedrich Leopold

Obmann der Mitglieder der CDU-Fraktion
im Untersuchungsausschuß

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Drucksache 2/9 - Antrag der Fraktion der PDS zur „Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur weiteren Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Betrieb der Deponie Ihlenberg/Schönberg“, vom 25.11.1994
- Anlage 2 Drucksache 2/255 Antrag der Fraktionen der CDU und SPD „Umbenennung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses“, vom 22.03.1995
- Anlage 3 Gutachten für den 1. PUA „Deponie Ihlenberg“ „Zur Frage von möglichen Rechtsbehelfen des Ausschusses gegen die Entscheidung des Landgerichts Schwerin vom 20.01.1998“ von Prof. Dr. Claus Dieter Classen, Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, vom 06.02.1998
- Anlage 4.1 bis 4.27 Beweisbeschlüsse Nr. 1 bis Nr. 27 des 1. PUA „Deponie Ihlenberg“
- Anlage 5 Antrag der Fraktion der PDS „auf Akteneinsicht gem. Artikel 34 Abs. 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“, vom 29.06.1995
- Anlage 6 Schreiben des Chefs der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 09.04.1996, bezüglich des Antrages der Fraktion der PDS; enthalten in Anlage 5
- Anlage 7 „Auffassung der PDS-Fraktion zur abschließenden Arbeit des 1. PUA“, vom 23.09.1997
- Anlage 8 Übersicht zu Firmenverflechtungen
- Anlage 9 Positiv-Negativ-Katalog, Bedingungen für die Aufnahme von Abfallstoffen auf der Deponie Schönberg und „Katalog der zur Deponie Schönberg/DDR zu verbringenden bzw. von der Ablagerung ausgeschlossenen Abfallarten, Deponiebetrieb und Sickerwasserbehandlung“
- Anlage 10 Übersicht über angelieferte Mülllieferungen zur Deponie Ihlenberg für die Jahre 1986 bis 1992
- Anlage 11 Kaufvertragsentwurf zum Erwerb der IAG durch das Land
- Anlage 12 Kabinettsvorlage Nr. 265/91
- Anlage 13 Kabinettsvorlage Nr. 266/91
- Anlage 14 Auszug aus dem Protokoll der Kabinettsitzung vom 24.09.1991

- Anlage 15 Antwort der Landesregierung vom 16.09.1992 auf die Kleine Anfrage des Abg. Dr. Henning Klostermann (Fraktion der SPD) - Drucksache 1/2210 -
- Anlage 16 Betriebsführungsvertrag IAG/DMG vom 06.07.1992
- Anlage 17 Vermerk vom 19.12.1990 von Umweltstaatssekretär Dr. Conrad an den Chef der Staatskanzlei Dr. Zender
- Anlage 18 Antwort der Landesregierung vom 06.05.1991 auf die Kleine Anfrage des Abg. Dr. Henning Klostermann, Fraktion der SPD - Drucksache 1/356 -
- Anlage 19 Antwort vom 23. September 1991 auf die Kleine Anfrage der Abg. Caterina Muth, Fraktion der LL/PDS - Drucksache 1/721 -
- Anlage 20 Bericht über das Vorgehen beim erwarteten Ankauf der Deponie Schönberg von Staatssekretär Dr. Conrad an die Vorsitzende des Umweltausschusses, Abg. Caterina Muth, vom 19.10.1991
- Anlage 21 Antwort der Landesregierung vom 19.03.1993 auf die Kleine Anfrage der Abg. Sigrid Keler, Fraktion der SPD - Drucksache 1/2847 -
- Anlage 22 Schreiben der Rechtsanwälte Kubicki und Dr. Scholtis an Umweltministerium, Staatssekretär Dr. Conrad, vom 26.06.1992
- Anlage 23 IAG DM-Eröffnungsbilanz zum 01.07.1990
- Anlage 24 IAG Bilanz zum 31.12.1990, Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.07.1990 bis 31.12.1990
- Anlage 25 IAG Bilanz zum 31.12.1991, Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.1991 bis 31.12.1991
- Anlage 26 IAG Lagebericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.1992
- Anlage 27 IAG Lagebericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.1993, Anhang für das Geschäftsjahr 1993
- Anlage 28.1 bis 28.4 Auszugsweise Pläne und Zeichnungen aus dem „Bericht des Geologischen Landesamtes - Geowissenschaftliche Untersuchungen - Landesuntersuchungsprogramm 1993 - 1996 im Bereich der Deponie Ihlenberg -“ vom Oktober 1996
- Anlage 29.1 bis 29.3 Schaubilder aus der Firmeninformation der IAG „Integriertes Abfallentsorgungszentrum Ihlenberg - Informationen zur Entwicklung des Deponiestandortes Ihlenberg im Landkreis Nordwestmecklenburg -“

Abkürzungsverzeichnis

AbfAlG M-V	Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz Mecklenburg-Vorpommern
AbfG	Abfallgesetz
AbfZustVO	Abfallzuständigkeitsverordnung
Abs.	Absatz
Abt.-Ltr.	Abteilungsleiter
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
ARAN	ARAN-Holding GmbH
Art.	Artikel
ATLAS	Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
AWET	Abfallwirtschafts und Entsorgungsanlagen GmbH
AWUS	Abfallwirtschafts- und Umweltservice-Gesellschaft mbH
Az.	Aktenzeichen
BAUTECH	BAUTECH GmbH
BayGVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BHO	Bundshaushaltsordnung
BMF	Bundesminister der Finanzen
BMWi	Bundesminister für Wirtschaft
BT-Drucksache	Bundestag-Drucksache
BvS	Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
CDU	Christlich Demokratische Union
DAW	Deutsche Abfallwirtschafts-Gesellschaft mbH
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DM-BilG	DM- Bilanzgesetz
DMEB	DM-Eröffnungsbilanz
DMG	Deutsche Abfallwirtschafts-Gesellschaft mbH
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EStG	Einkommenssteuergesetz
EStR	Einkommenssteuerrichtlinie
F. D. P.	Freie Demokratische Partei
FHH	Freie und Hansestadt Hamburg
FM	Finanzminister

GAA	Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Altlasten Mecklenburg-Vorpommern mbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GÜST	Grenzübergangsstelle
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GW	Grundwasser
GWGL	Grundwassergeringleiter
GWL	Grundwasserleiter
GZA	Gesellschaft zur Abfallentsorgung mbH
HBK	Hanseatisches Baustoff-Kontor GmbH
HGWL	Hauptgrundwasserleiter
HT-Brennmuffel	Hochtemperatur-Brennmuffel
IAG	Ihlenberger Abfallentsorgungs-Gesellschaft mbH
ICMESA	Chemiefabrik in Seveso, Italien
INTRAC	INTRAC Handelsgesellschaft mbH
IPA	Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft
Kab.	Kabinett
KoKo	Kommerzielle Koordinierung
LG	Landgericht
LHO	Landeshaushaltsordnung
LL/PDS	Linke Liste/Partei des Demokratischen Sozialismus
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LRH	Landesrechnungshof
LVerf. M-V	Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern
MAG	Mecklenburgische Abfallwirtschafts-Gesellschaft mbH
MEAB	Märkische Entsorgungs- und Anlagenbetriebsgesellschaft mbH
Mill.	Milliarde
Mio.	Million
MUS	Mecklenburgischer Umweltservice GmbH
NGS	Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
PUA	Parlamentarischer Untersuchungsausschuß
QS	Qualitätsmanagementsystem

RA	Rechtsanwalt
Rn.	Randnummer
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StA	Staatsanwaltschaft
StAUN	Staatliches Amt für Umwelt und Natur
StGB	Strafgesetzbuch
Stk	Staatskanzlei
StPO	Strafprozeßordnung
Sts	Staatssekretär
s. z. B.	siehe zum Beispiel
TA	Technische Anleitung
TCDD	Tetrachlor-Dibenzodioxine
TDM	Tausend Deutsche Mark
THA	Treuhandanstalt
THG	Treuhandgesetz
TLG	Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH
TreuAS	Satzung der Treuhandanstalt
UM	Umweltministerium
VEB	Volkseigener Betrieb
VEB (K)	Volkseigener Betrieb (Kombinat)
VEBA	VEBA Kraftwerke Ruhr- AG
Verf. M-V	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
VEVAN	VEVAN Transport BV, Amstelveen, Holland
vgl.	vergleiche
VS-NfD	Verschlußsache - Nur für den Dienstgebrauch
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern
WEDIT	Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand
WFU	Westdeutsche Fernentsorgungs- und Umweltschutz GmbH
WiMi	Wirtschaftsministerium
WP	Wahlperiode
ZERV	Zentrale Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität
Ziff.	Ziffer
ZK	Zentralkomitee